

## 8 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 23. 2. 1987

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxxxx über den Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988), über Änderungen des Zollgesetzes 1955 und des Antidumpinggesetzes 1985**

### Artikel I

#### Zolltarifgesetz 1988

§ 1. (1) Die Einfuhrzölle sind nach den im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätzen zu berechnen, soweit nicht günstigere Vertragszollsätze völkerrechtlich vereinbart sind oder in bundesgesetzlichen Vorschriften oder gemäß den §§ 4 oder 6 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der im Anhang angeschlossene Zolltarif, der auch die Allgemeinen Vorschriften für seine Auslegung und die Zollbegünstigungsliste umfaßt, bildet einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes.

(3) Die dem Zolltarif zugrundeliegende Nomenklatur beruht auf dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ vom 14. Juni 1983, BGBl. Nr. XXX. Soweit andere Rechtsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind Waren anlässlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr nach der Nomenklatur des Zolltarifs einzureihen.

§ 2. Die Zölle werden als Wertzölle oder spezifische Zölle bemessen. Nähere Anordnungen enthalten der Zolltarif, das Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, und das Taragesetz, BGBl. Nr. 130/1955, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3. (1) Auf Antrag stellt der Bundesminister für Finanzen mit Bescheid fest,

1. unter welche Nummer bzw. Unternummer des Zolltarifs eine Ware fällt;
2. in welche sonstige, von einer völkerrechtlichen Vereinbarung, einem Bundesgesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung geschaffene Unterteilung, die auf dem Zolltarif aufgebaut ist, eine Ware fällt;

3. welches Gewicht nach den Bestimmungen des Taragesetzes als Bemessungsgrundlage für den Zoll oder eine andere auf dem Zolltarif aufbauende bundesrechtlich geregelte Abgabe heranzuziehen ist.

(2) Der Antrag auf Erlassung eines Tarifbescheides (Abs. 1 Z 1 und 2) oder eines Tarabescheides (Abs. 1 Z 3) ist beim Bundesministerium für Finanzen für jede Ware gesondert auf amtlich aufgelegtem Vordruck in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er hat alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände (insbesondere die handelsübliche Benennung, die Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Zweckbestimmung, Erzeugungsmethode und Funktionsbeschreibung sowie den Ursprung und die Herkunft der Ware) zu enthalten.

(3) Dem Antrag sind vier gleiche, vom Antragsteller gekennzeichnete Warenmuster anzuschließen. Sind zur Durchführung des Verfahrens weitere Muster erforderlich, so sind diese dem Bundesministerium für Finanzen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Wenn die Beibringung von Mustern wegen der Beschaffenheit der Ware untunlich ist, so sind statt dessen Abbildungen und genügend genaue Beschreibungen der Ware dem Antrag anzuschließen.

(5) Entspricht ein Antrag nicht den Vorschriften der Abs. 2 bis 4, so ist dem Antragsteller die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß der Antrag nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt. Ebenso ist vorzugehen, wenn sich im Zuge der Sachverhaltsermittlung Ergänzungen der für die Entscheidung erforderlichen Angaben als notwendig erweisen.

(6) Im Tarif- oder Tarabescheid ist auch über die Kosten nach § 184 Abs. 3 und § 191 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung zu entscheiden. Die Einhebung der Kosten obliegt dem Zollamt Wien. Vor der Erlassung des Tarif- oder Tarabescheides kann für entstandene

oder zu erwartende Kosten für Beweise durch chemische oder technische Untersuchungen oder durch Sachverständige ein angemessener Kostenerlag verlangt werden.

(7) Dem Tarif- oder Tarabescheid ist ein amtlich gekennzeichnetes Muster (Abbildung, Beschreibung) anzuschließen.

(8) Die Feststellungen eines Tarif- oder Tarabescheides sind einem Verfahren, in dem die rechtliche Beurteilung gemäß Abs. 1 maßgebend ist, zugrunde zu legen, wenn der Empfänger des Bescheides diesen und das im Abs. 7 angeführte Muster (Abbildung, Beschreibung) vorlegt.

(9) Die Verpflichtung der Behörde gemäß Abs. 8 besteht nur bis zu einer allfälligen Änderung der dem Tarif- oder Tarabescheid zugrunde gelegten Rechtsvorschriften, längstens jedoch bis zum Ablauf jenes Kalenderjahres, das auf das Jahr der Erlassung des Bescheides folgt.

§ 4. (1) Nach Maßgabe der Zollbegünstigungsliste und unter den dort angeführten Bedingungen

1. ist bei einer Begünstigung gemäß Spalte A, das ist in jenen Fällen, in denen bei der entsprechenden Position in dieser Spalte ein Zollsatz vorgesehen ist, dieser Zollsatz anzuwenden,
2. kann bei einer Begünstigung gemäß Spalte B, das ist in jenen Fällen, in denen bei der entsprechenden Position in dieser Spalte das Zeichen „+“ vorgesehen ist, der Bundesminister für Finanzen allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall Zollsätze ermäßigen oder aufheben. Eine Begünstigung kommt für Waren der Spalte B nur in Betracht, wenn
  - a) diese im Zollgebiet nicht erzeugt werden („NE“), oder
  - b) diese im Zollgebiet nicht bedarfsdeckend erzeugt werden („NB“), oder
  - c) für eine solche Begünstigung ein, allenfalls in der Zollbegünstigungsliste näher beschriebenes, volkswirtschaftliches Interesse besteht („VW“).

(2) Die Zuordnung einer Ware zu einer Position der Zollbegünstigungsliste richtet sich nach den Bestimmungen des Zolltarifs.

(3) An die Gewährung einer Zollbegünstigung geknüpfte Verpflichtungen zu einem bestimmten Verhalten (zB Verarbeitung, Verwendung) können nur im Rahmen von Unternehmen erfüllt werden.

§ 5. Bei den Kapiteln 84, 85 und 87 gilt für die in der Zollbegünstigungsliste mit dem Zeichen \*) versehenen Positionen:

1. Der Nachweis, daß Waren im Zollgebiet nicht oder nicht bedarfsdeckend erzeugt werden, ist durch eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erbringen. Vor Erteilung einer Bestätigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche

Angelegenheiten ist für Waren der Nummern 8432 bis 8436 bzw. für Waren der Unternummern 8424 20, 8424 81, 8424 89, 8424 90, 8425 20, 8425 31, 8425 39 und 8431 10 sowie für land- und forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge der Nummern 8701, 8705 und 8706 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Teile und Zubehör des Kapitels 84, einschließlich der Waren der Nummern 8480 bis 8485, für Teile und Zubehör der Nummern 8503, 8529, 8538 und 8545 bzw. der Unternummern 8504 90, 8508 90, 8509 90, 8510 90, 8516 90, 8517 90, 8518 90 und 8543 90 sowie für Teile und Zubehör der Nummer 8708 durch Verordnung die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen, daß die Waren nicht oder nicht bedarfsdeckend im Zollgebiet erzeugt werden, dem nach seinem Wirkungsbereich jeweils zuständigen Fachverband der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen.
3. Gegen Bestätigungen, die der zuständige Fachverband ausgestellt hat, können vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Einwendungen beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erhoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.
4. Wird die beim jeweils zuständigen Fachverband beantragte Bestätigung nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages ausgestellt, so geht die Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bestätigung auf Verlangen des Antragstellers an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten schriftlich einzubringen.

§ 6. Unbeschadet des § 4 kann der Bundesminister für Finanzen Zollsätze aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen sowie zur Hintanhaltung vorübergehender Notstände allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall ermäßigen oder aufheben.

§ 7. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat für die Herausgabe eines Gebrauchszolltarifs zu sorgen, der neben den allgemeinen Zollsätzen nach Zweckmäßigkeit auch völkerrechtlich vereinbarte Vertragszollsätze, sonstige Abgabensätze sowie Bestimmungen enthält, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr maßgebend sind. Der Gebrauchszolltarif stellt insoweit eine unverbindliche Zusammenfassung von Rechtsvorschriften dar.

(2) Verordnungen nach § 4 Abs. 1 Z 2 und § 6 sind in den Gebrauchszolltarif aufzunehmen. Zur Kundmachung der Verordnungen ist der Gebrauchszolltarif bei allen Finanzlandesdirektionen und Zollämtern während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann hat das Recht, gegen Ersatz der Gesteuerungskosten Kopien der Verordnungen oder sonstiger Teile des Gebrauchszolltarifs zu erhalten.

(3) Der Gebrauchszolltarif kann zusätzlich in Form einer automatisierten Datenbank erstellt werden. Der diesbezügliche Datenverkehr ist durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu regeln. Dabei ist, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Zugriffsberechtigung auf Daten und des Kostenersatzes, von den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit auszugehen.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Sofern in bundesgesetzlichen Vorschriften auf das Zolltarifgesetz 1958 verwiesen wird, treten an dessen Stelle die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

(4) Für eine Übergangszeit von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung die allgemeinen Zollsätze ändern, wenn sich im Vergleich mit dem Zolltarifgesetz 1958 in dessen zuletzt geltender Fassung zeigt, daß die hievon

abweichende Höhe dieser Zollsätze zu erheblichen Nachteilen für einen inländischen Wirtschaftszweig führt oder führen könnte.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

§ 9. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten oder des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffen, dieser Bundesminister betraut.

(2) In Angelegenheiten, in denen die Mitwirkung eines anderen Bundesministers vorgesehen ist, hat der Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen.

## Artikel II

Das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 188/1985, wird wie folgt geändert:

§ 44 entfällt samt der zugehörigen Überschrift.

## Artikel III

Das Antidumpinggesetz 1985, BGBl. Nr. 97, wird wie folgt geändert:

1. § 41 entfällt.

2. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung der §§ 2, 3, 5, 34, 35 Abs. 2 und 3 sowie 38 Abs. 3 bis 5 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

## Artikel IV

Artikel II und III treten gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz 1988 in Kraft.

4

8 der Beilagen

**Anlage**  
**Zolltarif**  
**ÜBERSICHT**

**Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifs**

**Abschnitt I**

**Lebende Tiere; Waren tierischen Ursprungs**

Anmerkungen zum Abschnitt

- 1 Lebende Tiere
- 2 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall
- 3 Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
- 4 Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
- 5 Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

**Abschnitt II**

**Waren pflanzlichen Ursprungs**

Anmerkung zum Abschnitt

- 6 Lebende Bäume und andere lebende Pflanzen; Bulben, Wurzeln und dergleichen; Schnittblumen, Zierblattwerk
- 7 Gemüse und andere genießbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen
- 8 Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten und Melonen
- 9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
- 10 Getreide
- 11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Weizenkleber
- 12 Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen für industrielle, gewerbliche oder medizinische Zwecke; Stroh und Futter
- 13 Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
- 14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

## 8 der Beilagen

5

**Abschnitt III****Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Spaltprodukte; zubereitete Speisefette; tierische und pflanzliche Wachse**

- 15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Spaltprodukte; zubereitete Speisefette; tierische und pflanzliche Wachse

**Abschnitt IV****Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe**

## Anmerkung zum Abschnitt

- 16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krestieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren
- 17 Zucker und Zuckerwaren
- 18 Kakao und Kakaozubereitungen
- 19 Zubereitungen von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
- 20 Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen
- 21 Verschiedene eßbare Zubereitungen
- 22 Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig
- 23 Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; Futterzubereitungen
- 24 Tabak und verarbeiteter Tabakersatz

**Abschnitt V****Mineralische Stoffe**

- 25 Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement
- 26 Erze, Schlacken und Aschen
- 27 Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

6

8 der Beilagen

**Abschnitt VI****Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien**

Anmerkungen zum Abschnitt

- 28 Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen
- 29 Organische chemische Erzeugnisse
- 30 Pharmazeutische Erzeugnisse
- 31 Düngemittel
- 32 Gerbstoff- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Färbemittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte und ähnliche Massen; Tinten
- 33 Etherische Öle und Resinoide; Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen
- 34 Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Scheuerzubereitungen, Kerzen und ähnliche Waren, Modelliermassen, "Dentalwachse" und Dentalzubereitungen auf der Grundlage von gebranntem Gips
- 35 Eiweißstoffe; modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme
- 36 Explosivstoffe; pyrotechnische Waren; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe
- 37 Photographische oder kinematographische Waren
- 38 Verschiedene chemische Erzeugnisse

**Abschnitt VII****Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus**

Anmerkungen zum Abschnitt

- 39 Kunststoffe und Waren daraus
- 40 Kautschuk und Waren daraus

**Abschnitt VIII****Rohe Häute und Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus;  
Sattler- und Riemenwaren; Reiseartikel, Handtaschen und  
ähnliche Behältnisse; Waren aus tierischen Därmen**

- 41 Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) sowie Leder

## 8 der Beilagen

7

- 42 Lederwaren; Sattler- und Riemenwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus tierischen Därmen
- 43 Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

**Abschnitt IX****Holz und Waren aus Holz; Holzkohle; Kork und Waren aus Kork;  
Erzeugnisse aus Stroh, Esparto oder anderen Flechtstoffen;  
Korbwaren und Flechtwaren**

- 44 Holz und Waren aus Holz; Holzkohle
- 45 Kork und Korbwaren
- 46 Flechtwaren und Korbwaren

**Abschnitt X****Halbstoffe aus Holz oder anderem cellulosehaltigem  
Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe; Papier  
und Pappe sowie Waren daraus**

- 47 Halbstoffe aus Holz oder anderem cellulosehaltigem Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe
- 48 Papier und Pappe; Waren aus Papiermasse, Papier oder Pappe
- 49 Bücher, Zeitschriften, Bilddrucke und andere Waren des graphischen Gewerbes; hand- und maschineschriebene Schriftstücke, Pläne

**Abschnitt XI****Textile Spinnstoffe und Waren daraus**

## Anmerkungen zum Abschnitt

- 50 Seide
- 51 Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar
- 52 Baumwolle
- 53 Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
- 54 Synthetische oder künstliche Filamente
- 55 Synthetische oder künstliche Stapelfasern

8

8 der Beilagen

- 56 Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren
- 57 Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen
- 58 Spezialgewebe; getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen; Spitzen; Tapisseries; Posamentierwaren; Stickereien
- 59 Imprägnierte, bestrichene, überzogene oder geschichtete Gewebe; Spinnstoffwaren für technische Zwecke
- 60 Gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse
- 61 Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt
- 62 Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt
- 63 Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

#### **Abschnitt XII**

**Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Spazierstöcke, Stöcke mit Sitzvorrichtung, Peitschen, Reitgerten sowie Teile davon; zugerichtete Federn und Waren daraus; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren**

- 64 Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile dieser Waren
- 65 Kopfbedeckungen und Teile davon
- 66 Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Stöcke mit Sitzvorrichtung, Peitschen und Reitgerten sowie Teile davon
- 67 Zugerichtete Federn und Daunen sowie Waren aus Federn und Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

#### **Abschnitt XIII**

**Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren**

- 68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
- 69 Keramische Erzeugnisse
- 70 Glas und Glaswaren



## 8 der Beilagen

9

**Abschnitt XIV****Echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine,  
Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus;  
Phantasieschmuck; Münzen**

- 71 Echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

**Abschnitt XV****Unedle Metalle und Waren daraus**

## Anmerkungen zum Abschnitt

- 72 Eisen und Stahl
- 73 Waren aus Eisen oder Stahl
- 74 Kupfer und Waren daraus
- 75 Nickel und Waren daraus
- 76 Aluminium und Waren daraus
- 77 (Vorbehalten für eine allfällige künftige Verwendung im Zolltarif)
- 78 Blei und Waren daraus
- 79 Zink und Waren daraus
- 80 Zinn und Waren daraus
- 81 Andere unedle Metalle; Cermets (Metallkeramiken); Waren aus diesen Stoffen
- 82 Werkzeuge, Messerschmiedwaren, EBbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
- 83 Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

**Abschnitt XVI****Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren und deren Teile;  
Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufnahme-  
und -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte**

## Anmerkungen zum Abschnitt

- 84 Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
- 85 Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Erzeugnisse sowie Teile davon; Tonaufnahmegeräte und Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufnahme- und -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte

10

## 8 der Beilagen

**Abschnitt XVII****Beförderungsmittel**

## Anmerkungen zum Abschnitt

- 86 Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial sowie Teile davon; mechanische und elektro-mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege
- 87 Kraftfahrzeuge, Traktoren (Zugmaschinen), Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge sowie deren Teile und Zubehör
- 88 Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge und Teile davon
- 89 Wasserfahrzeuge und schwimmende Konstruktionen

**Abschnitt XVIII**

**Optische, photographische, kinematographische, Meß-, Prüf-  
und Präzisionsinstrumente; medizinische oder chirurgische Instrumente  
und Apparate; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente;  
Teile und Zubehör dieser Waren**

- 90 Optische, photographische, kinematographische, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; Teile und Zubehör dieser Waren
- 91 Uhrmacherwaren
- 92 Musikinstrumente; Teile und Zubehör davon

**Abschnitt XIX****Waffen und Munition; Teile und Zubehör davon**

- 93 Waffen und Munition; Teile und Zubehör davon

**Abschnitt XX****Verschiedene Waren**

- 94 Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettwaren, Matratzen, Betteinsätze, Polster und ähnliche Waren mit Füllungen; Beleuchtungskörper, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude
- 95 Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
- 96 Verschiedene Waren

8 der Beilagen

11

**Abschnitt XXI**

**Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten**

97 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSLEGUNG DES ZOLLTARIFS**

Die Einreihung von Waren in den Zolltarif erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- 1 - Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Unterkapitel stellen nur Hinweise dar; maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Nummern und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln sowie die nachstehenden Vorschriften, letztere jedoch nur insoweit, als sie dem Wortlaut der Nummern oder der Anmerkungen nicht widersprechen.
- 2 - a - Jede Bezugnahme auf eine Ware in einer Nummer gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie in diesem Zustand die wesentlichen Merkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für die vollständige oder fertige oder nach der vorstehenden Bestimmung als solche geltende Ware, wenn sie zerlegt oder noch nicht zusammengebaut ist; in diesem Fall sind die einzelnen Elemente der zerlegten oder noch nicht zusammengebauten Ware nicht als Teile im Sinne des Zolltarifs anzusehen.  
b - Jede Bezugnahme auf einen Stoff in einer Nummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Ebenso gilt jede Bezugnahme auf eine Ware aus einem bestimmten Stoff für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die Einreihung solcher gemischter oder zusammengesetzter Waren erfolgt nach den Grundsätzen der Vorschrift 3.
- 3 - Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Vorschrift 2 b oder aus einem anderen Grund zwei oder mehr Nummern in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:
  - a - die Nummer mit der spezifischeren Warenbezeichnung geht den Nummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Die Warenbezeichnungen von zwei oder mehr Nummern, von denen sich jede nur auf einzelne Stoffe einer gemischten oder zusammengesetzten Ware oder nur auf einzelne Waren einer Warengesamtheit in Aufmachung für den Kleinverkauf bezieht, sind hinsichtlich dieser Waren als gleich spezifisch anzusehen, auch wenn eine davon eine vollständigere oder genauere Warenbezeichnung enthält.
  - b - Gemische und Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, sowie handelsübliche Zusammenstellungen von Waren, die in einer gemeinsamen Aufmachung für den Kleinverkauf vorliegen und die in einander ergänzender Weise verwendet werden, um eine bestimmte Tätigkeit oder die Deckung eines bestimmten Bedarfs zu ermöglichen, sind, wenn ihre Einreihung nicht nach der Vorschrift 3 a erfolgen kann, so einzureihen, als würden sie zur Gänze aus jener Komponente (Stoff, Bestandteil oder Ware) bestehen, die ihr Wesen bestimmt, sofern diese Feststellung getroffen werden kann.
  - c - ist die Einreihung nach den Vorschriften 3 a und 3 b nicht möglich, so ist die Ware in die der Numerierung nach letzte der gleichermaßen in Betracht kommenden Nummern einzureihen.
- 4 - Waren, die nach den vorstehenden Vorschriften nicht eingereiht werden können, sind in die Nummer jener einzureihen, denen sie am ähnlichsten sind.
- 5 - Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen gelten für die nachstehend angeführten Waren folgende Vorschriften:
  - a - Etais für Photoapparate, für Filmkameras, für Musikinstrumente, für Waffen oder für Zeicheninstrumente, Schmuckschatullen und ähnliche Behältnisse, nach ihrer Form oder Ausstattung zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warengesamtheit bestimmt und zum längeren Gebrauch geeignet, sind wie diese Waren einzureihen, wenn die Waren und die Behältnisse gemeinsam vorliegen und die Behältnisse von einer Art sind, wie sie üblicherweise mit diesen Waren verkauft werden. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Behältnisse, die für das Ganze wesensbestimmend sind.
  - b - Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 5 a sind Verpackungsmaterial und Verpackungsbehälter wie die darin befindlichen Waren einzureihen, wenn sie von einer Art sind, wie sie üblicherweise zum Verpacken derartiger Waren verwendet werden. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Verpackungsmaterial und Verpackungsbehälter, die eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignet sind.

## 8 der Beilagen

13

- 6 - Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unter Nummern einer Nummer sind der Wortlaut der Unter Nummern und der Anmerkungen zu den Unter Nummern sowie, in sinngemäßer Anwendung, die vorstehenden Vorschriften, wobei nur Unter Nummern der gleichen Gliederungsstufe gegenüberzustellen sind. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen sind bei Anwendung dieser Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln heranzuziehen.

14

8 der Beilagen

Abschnitt I

## Lebende Tiere; Waren tierischen Ursprungs

## Anmerkungen

- 1 - In diesem Abschnitt werden durch die Anführung einer bestimmten Tiergattung oder Tierart, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen auch die betreffenden Jungtiere erfaßt.
- 2 - In allen Abschnitten des Tarifs gelten als getrocknet, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen auch Waren, die entwässert, eingedampft oder gefriergetrocknet sind.

## Kapitel 1

## Lebende Tiere

## Anmerkung

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt alle lebenden Tiere, ausgenommen:
  - a - Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere der Nummern 0301, 0306 und 0307;
  - b - Mikrobenkulturen und andere Waren der Nummer 3002;
  - c - Tiere der Nummer 9508.

## Fußnoten

- 1) Die Zollsätze für Waren der Nummer 0105 gelten nur, wenn keine Rechtsvorschriften über die Regelung des Verkehrs mit diesen Waren bzw. die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages für eingeführte Waren dieser Nummer bestehen. Trotz Bestehens solcher Rechtsvorschriften gelten die Zollsätze, wenn der über diese Waren Verfügungsberechtigte nicht nachweist, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.
- 2) Gegen Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, daß sie für andere Zwecke als zum Schlachten bestimmt sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0101 --	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
(10)	- Pferde:	
11	- - reinrassige Zuchttiere <sup>2)</sup> .....	25 %
19	- - sonstige:	
	A - zum Schlachten bestimmt.....	25 %
	B - andere <sup>2)</sup> .....	25 %
20	- Esel, Maultiere und Maulesel.....	frei

## 8 der Beilagen

15

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0102 --	Rinder, lebend:	
10	- reinrassige Zuchttiere <sup>2)</sup> .....	2100,- je Stück
90	- andere:	
	A - zum Schlachten bestimmt:	
	1 - mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg...	210,-
	2 - mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger.....	126,- je Stück
	B - andere: <sup>2)</sup>	
	1 - mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg...	2100,- je Stück
	2 - mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger.....	126,- je Stück
0103 --	Schweine, lebend:	
10	- reinrassige Zuchttiere: <sup>2)</sup>	
	A - mit einem Stückgewicht von 130 kg oder weniger...	230,-
	B - mit einem Stückgewicht von mehr als 130 kg.....	55,- je Stück
(90)	- andere:	
91	- - mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg:	
	A - zum Schlachten bestimmt.....	230,-
	B - andere <sup>2)</sup> .....	230,-
92	- - mit einem Stückgewicht von 50 kg oder mehr:	
	A - mit einem Stückgewicht von 50 kg bis ein- schließlich 130 kg:	
	1 - zum Schlachten bestimmt.....	230,-
	2 - sonstige <sup>2)</sup> .....	230,-
	B - mit einem Stückgewicht von mehr als 130 kg:	
	1 - zum Schlachten bestimmt.....	55,- je Stück
	2 - sonstige <sup>2)</sup> .....	55,- je Stück
0104 --	Schafe und Ziegen, lebend:	
10	- Schafe:	
	A - zum Schlachten bestimmt.....	56,- je Stück
	B - andere <sup>2)</sup> .....	56,- je Stück
20	- Ziegen:	
	A - zum Schlachten bestimmt.....	28,- je Stück
	B - andere <sup>2)</sup> .....	28,- je Stück

16

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0105 --	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner:	
(10)	- mit einem Stückgewicht von 185 g oder weniger:	
11	- - Hühner.....	1,- <sup>1)</sup> je Stück
19	- - sonstige.....	1,- je Stück
(90)	- andere:	
91	- - Hühner.....	900,- <sup>1)</sup>
99	- - sonstige.....	280,- <sup>1)</sup>
0106 00	Andere Tiere, lebend:	
	A - Bienen und ausgebildete Blindenführhunde.....	frei
	B - andere.....	frei



## 8 der Beilagen

17

## Kapitel 2

Fleisch, Innereien und anderer genießbarer  
Schlachtenfall

## Anmerkung

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Waren der Nummern 0201 bis 0208 und 0210, für den menschlichen Genuß nicht geeignet;
  - b - Därme, Blasen und Magen von Tieren (Nr. 0504) sowie Tierblut (Nr. 0511 oder 3002);
  - c - tierische Fette, ausgenommen Waren der Nummer 0209 (Kap. 15).

## Fußnote

- 1) Die Zollsätze für Waren der Nummer 0207 sowie der Unternummern 0209 00 B und 0210 90 B1 gelten nur, wenn keine Rechtsvorschriften über die Regelung des Verkehrs mit diesen Waren bzw. die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages für eingeführte Waren dieser Nummer bzw. Unternummer bestehen. Trotz Bestehens solcher Rechtsvorschriften gelten die Zollsätze, wenn der über diese Waren Verfügungsberechtigte nicht nachweist, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben, oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0201 --	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:	
10	- ganze oder halbe Tierkörper.....	385,-
20	- andere Stücke, mit Knochen:	
	A - Tierviertel.....	385,-
	B - andere.....	32 % min 265,-
30	- ohne Knochen:	
	A - Tierviertel.....	385,-
	B - andere.....	32 % min 265,-
0202 --	Fleisch von Rindern, gefroren:	
10	- ganze oder halbe Tierkörper.....	385,-
20	- andere Stücke, mit Knochen:	
	A - Tierviertel.....	385,-
	B - andere.....	32 % min 265,-
30	- ohne Knochen:	
	A - Tierviertel.....	385,-
	B - andere.....	32 % min 265,-

18

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0203 --	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:	
(10)	- frisch oder gekühlt:	
11	- - ganze oder halbe Tierkörper.....	300,-
12	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen..	32 % min 265,-
19	- - sonstige:	
	A - Tierviertel.....	300,-
	B - andere.....	32 % min 265,-
(20)	- gefroren:	
21	- - ganze oder halbe Tierkörper.....	300,-
22	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen..	32 % min 265,-
29	- - sonstige:	
	A - Tierviertel.....	300,-
	B - andere.....	32 % min 265,-
0204 --	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:	
10	- ganze oder halbe Tierkörper, von Lämmern, frisch oder gekühlt.....	125,-
(20)	- anderes Schaffleisch, frisch oder gekühlt:	
21	- - ganze oder halbe Tierkörper.....	125,-
22	- - sonstige Stücke, mit Knochen:	
	A - Tierviertel.....	125,-
	B - andere.....	32 % min 265,-
23	- - ohne Knochen:	
	A - Tierviertel.....	125,-
	B - andere.....	32 % min 265,-
30	- ganze oder halbe Tierkörper, von Lämmern, gefroren...	125,-
(40)	- anderes Schaffleisch, gefroren:	
41	- - ganze oder halbe Tierkörper.....	125,-
42	- - sonstige Stücke, mit Knochen:	
	A - Tierviertel.....	125,-
	B - andere.....	32 % min 265,-
43	- - ohne Knochen:	
	A - Tierviertel.....	125,-
	B - andere.....	32 % min 265,-

## 8 der Beilagen

19

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
50	- Fleisch von Ziegen:	
	A - ganze oder halbe Tierkörper sowie Tierviertel....	125,-
	B - anderes.....	32 % min 265,-
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A - ganze oder halbe Tierkörper sowie Tierviertel:	
	1 - von Pferden.....	250,-
	2 - von Eseln, Maultieren und Mauleseln.....	125,-
	B - anderes.....	32 % min 265,-
0206 --	Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:	
10	- von Rindern, frisch oder gekühlt.....	24 %
(20)	- von Rindern, gefroren:	
21	- - Zungen.....	24 %
22	- - Lebern.....	24 %
29	- - sonstige.....	24 %
30	- von Schweinen, frisch oder gekühlt.....	24 %
(40)	- von Schweinen, gefroren:	
41	- - Lebern.....	24 %
49	- - sonstige.....	24 %
80	- andere, frisch oder gekühlt:	
	A - von Schafen und Ziegen.....	24 %
	B - andere.....	24 %
90	- andere, gefroren:	
	A - von Schafen und Ziegen.....	24 %
	B - andere.....	24 %
0207 --	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:	
10	- Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:	
	A - Hühner und Perlhühner.....	500,- <sup>1)</sup>
	B - Enten und Gänse.....	150,- <sup>1)</sup>
	C - Truthühner.....	150,- <sup>1)</sup>
(20)	- Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, gefroren:	
21	- - Hühner.....	500,- <sup>1)</sup>
22	- - Truthühner.....	150,- <sup>1)</sup>
23	- - Enten, Gänse und Perlhühner:	
	A - Enten und Gänse.....	150,- <sup>1)</sup>
	B - Perlhühner.....	500,- <sup>1)</sup>

20

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(30)	- Geflügel, zerteilt sowie Innereien und anderer Schlachthanfall (einschließlich Lebern) von Geflügel, frisch oder gekühlt:	
31	- - Fettlebern (foies gras) von Gänsen oder Enten.....	250,- <sup>1)</sup>
39	- - sonstige:	
	A - Lebern.....	250,- <sup>1)</sup>
	B - andere:	
	1 - von Hühnern und Perlhühnern.....	500,- <sup>1)</sup>
	2 - von Enten und Gänsen.....	150,- <sup>1)</sup>
	3 - von Truthühnern.....	150,- <sup>1)</sup>
(40)	- Geflügel, zerteilt sowie Innereien und anderer Schlachthanfall (ausgenommen Lebern), gefroren:	
41	- - von Hühnern.....	500,- <sup>1)</sup>
42	- - von Truthühnern.....	150,- <sup>1)</sup>
43	- - von Enten, Gänsen und Perlhühnern:	
	A - von Enten und Gänsen.....	150,- <sup>1)</sup>
	B - von Perlhühnern.....	500,- <sup>1)</sup>
50	- Geflügellebern, gefroren.....	250,- <sup>1)</sup>
0208 --	Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
10	- von Kaninchen und Hasen.....	70,-
20	- Froschschenkel.....	150,-
90	- andere:	
	A - von Wild.....	150,-
	B - Fleisch von Walen.....	150,-
	C - andere.....	150,-
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
	A - Schweinespeck und Schweinefett.....	250,- <sup>1)</sup>
	B - Geflügelfett.....	25 %
0210 --	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall:	
(10)	- Fleisch von Schweinen:	
11	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen..	34 % min 400,-
12	- - Bauchfleisch (durchwachsener Speck) und Stücke davon.....	34 % min 400,-
19	- - sonstige.....	34 % min 400,-

## 8 der Beilagen

21

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
20	- Fleisch von Rindern.....	34 % min 400,-
90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall: A - von Hausgeflügel der Nummer 0105, ausgenommen Lebern.....	34 % min 400,-
	B - Lebern von Hausgeflügel der Nummer 0105:	
	1 - gesalzen oder in Salzlake.....	250,- <sup>1)</sup>
	2 - getrocknet oder geräuchert.....	35 % min 470,-
	C - von sonstigen Tieren:	
	1 - von Schafen und Ziegen.....	34 % min 400,-
	2 - sonstiges.....	34 % min 400,-

## Kapitel 3

## Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

## Anmerkung

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - Meeressäuger (Nr. 0106) und Fleisch davon (Nr. 0208 oder 0210);
- b - Fische (einschließlich deren Lebern, Rogen und Milch), Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere, tot und auf Grund ihrer Art oder ihres Zustandes für den menschlichen Genuß nicht geeignet (Kap. 5); Mehl, Pulver oder Pellets aus Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, für den menschlichen Genuß nicht geeignet (Nr. 2301);
- c - Kaviar oder Kaviarersatz aus Fischeiern (Nr. 1604).

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0301 --	Fische, lebend:	
10	- Zierfische:	
	A - Süßwasserfische:	
	1 - mit einer Länge von 20 cm oder weniger.....	frei
	2 - sonstige.....	20 %
	B - andere.....	frei
(90)	- andere lebende Fische:	
91	- - Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguabonita</i> , <i>Salmo gilae</i> ):	
	A - mit einer Länge von 20 cm oder weniger.....	1500,-
	B - andere.....	1500,-
92	- - Aale ( <i>Anguilla</i> spp.):	
	A - mit einer Länge von 20 cm oder weniger.....	frei
	B - andere.....	20 %
93	- - Karpfen:	
	A - mit einer Länge von 20 cm oder weniger.....	frei
	B - andere.....	25 % min 1200,-
99	- - sonstige:	
	A - Süßwasserfische:	
	1 - mit einer Länge von 20 cm oder weniger:	
	a - Lachsfische ( <i>Salmonidae</i> ), ausgenommen solche der Unternummer 0301 91.....	1500,-
	b - andere.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - Lachsfische ( <i>Salmonidae</i> ), ausgenommen solche der Unternummer 0301 91.....	1500,-
	b - andere.....	20 %
	B - andere.....	frei

## 8 der Beilagen

23

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0302 --	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:	
(10)	- Lachsfische (Salmonidae), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:	
11	- - Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguabonita</i> , <i>Salmo gilae</i> ).....	1500,-
12	- - Pazifische Lachse ( <i>Oncorhynchus</i> spp.), Atlantische Lachse ( <i>Salmo salar</i> ) und Huchen ( <i>Hucho hucho</i> ).....	1500,-
19	- - sonstige.....	1500,-
(20)	- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:	
21	- - Heilbutte ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippo- glossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i> )....	frei
22	- - Schollen oder Goldbutte ( <i>Pleuronectes platessa</i> )....	frei
23	- - Seezungen ( <i>Solea</i> spp.).....	frei
29	- - sonstige.....	frei
(30)	- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i> ), Skipjack oder Streifenbauch-Bonito ( <i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i> ), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:	
31	- - weiße Thunfische oder langflossige Thunfische ( <i>Thunnus alalunga</i> ).....	frei
32	- - gelbflossige Thunfische ( <i>Thunnus albacares</i> ).....	frei
33	- - Skipjack oder Streifenbauch-Bonito.....	frei
39	- - sonstige.....	frei
40	- Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch.....	frei
50	- Kabeljaue oder Dorsche ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch.....	frei
(60)	- andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:	
61	- - Sardinen und Pilcharde ( <i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen ( <i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (Brislinge, <i>Sprattus sprattus</i> ).....	frei
62	- - Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> ).....	frei
63	- - Köhler oder Blaufische ( <i>Pollachius virens</i> ).....	frei
64	- - Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber austra- lasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> ).....	frei
65	- - Haie.....	frei
66	- - Aale ( <i>Anguilla</i> spp.).....	20 %
69	- - sonstige:	
	A - Karpfen.....	25 % min 1200,-
	B - andere Süßwasserfische.....	20 %
	C - andere Seefische.....	frei
70	- Lebern, Rogen und Milch:	
	A - von Süßwasserfischen:	
	1 - von Lachsfischen (Salmonidae).....	1500,-
	2 - von Karpfen.....	25 % min 1200,-
	3 - sonstige.....	20 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	B - andere.....	frei
0303 --	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:	
10	- Pazifische Lachse ( <i>Oncorhynchus</i> spp.), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch.....	1500,-
(20)	- andere Lachsfische ( <i>Salmonidae</i> ), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:	
21	- - Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo</i> <i>clarki</i> , <i>Salmo aguabonita</i> , <i>Salmo gilae</i> ).....	1500,-
22	- - Atlantische Lachse ( <i>Salmo salar</i> ) und Huchen ( <i>Hucho hucho</i> ).....	1500,-
29	- - sonstige.....	1500,-
(30)	- Plattfische ( <i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglos-</i> <i>sidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i> ), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:	
31	- - Heilbutte ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus</i> <i>stenolepis</i> ).....	frei
32	- - Schollen oder Goldbutte ( <i>Pleuronectes platessa</i> )....	frei
33	- - Seezungen ( <i>Solea</i> spp.).....	frei
39	- - sonstige.....	frei
(40)	- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i> ), Skipjack oder Streifenbauch-Bonito ( <i>Euthynnus (Katsuwonus)</i> <i>pelamis</i> ), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:	
41	- - weißer Thunfisch oder langflossiger Thunfisch ( <i>Thunnus alalunga</i> ).....	frei
42	- - gelbflossiger Thunfisch ( <i>Thunnus albacares</i> ).....	frei
43	- - Skipjack oder Streifenbauch-Bonito.....	frei
49	- - sonstige.....	frei
50	- Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch.....	frei
60	- Kabeljaue oder Dorsche ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch.....	frei
(70)	- andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Roge n und Milch:	
71	- - Sardinen und Pilcharde ( <i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen ( <i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (Brislinge, <i>Sprattus sprattus</i> ).....	frei
72	- - Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> ).....	frei
73	- - Köhler oder Blaufische ( <i>Pollachius virens</i> ).....	frei
74	- - Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber austra-</i> <i>lasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> ).....	frei
75	- - Haie.....	frei
76	- - Aale ( <i>Anguilla</i> spp.).....	20 %
77	- - Seebarsche ( <i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus</i> <i>punctatus</i> ).....	frei
78	- - Seehechte oder Hechtdorsche ( <i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.).....	frei



## 8 der Beilagen

25

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
79	- - sonstige:	
	A - Karpfen.....	25 % min 1200,-
	B - andere Süßwasserfische.....	20 %
	C - Seefische.....	frei
80	- Lebern, Rogen und Milch:	
	A - von Süßwasserfischen:	
	1 - von Lachsfischen (Salmonidae).....	1500,-
	2 - von Karpfen.....	25 % min 1200,-
	3 - sonstige.....	20 %
	B - andere.....	frei
0304 --	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zer-	
	kleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:	
10	- frisch oder gekühlt:	
	A - von Lachsfischen (Salmonidae).....	1500,-
	B - von Karpfen.....	25 % min 1200,-
	C - von anderen Süßwasserfischen.....	20 %
	D - von Seefischen:	
	1 - Heringfilets.....	18 %
	2 - sonstige.....	frei
20	- gefrorene Fischfilets:	
	A - von Lachsfischen (Salmonidae).....	1500,-
	B - von Karpfen.....	25 % min 1200,-
	C - von anderen Süßwasserfischen.....	20 %
	D - von Seefischen:	
	1 - Heringfilets.....	18 %
	2 - sonstige.....	frei
90	- andere:	
	A - von Lachsfischen (Salmonidae).....	1500,-
	B - von Karpfen.....	25 % min 1200,-
	C - von anderen Süßwasserfischen.....	20 %
	D - von Seefischen.....	frei
0305 --	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; ge-	
	räucherte Fische, auch vor oder während des	
	Räucherns gegart; Fischmehl, für den menschlichen	
	Genuß geeignet:	
10	- Fischmehl, für den menschlichen Genuß geeignet.....	frei
20	- Lebern, Rogen und Milch, getrocknet, geräuchert,	
	gesalzen oder in Salzlake:	
	A - nur getrocknet.....	frei

**TARIF**  
**Nr./UNr.**

**Warenbezeichnung**

**Zollsatz in % des**  
**Wertes oder in**  
**Schilling für 100 kg**

	B - geräuchert:	
	1 - von Pazifischen Lachsen ( <i>Oncorhynchus</i> spp.), Atlantischen Lachsen ( <i>Salmo salar</i> ) und Huchen ( <i>Hucho hucho</i> ), nicht luftdicht ver- schlossen.....	250,-
	2 - von Aalen ( <i>Anguilla</i> spp.), nicht luftdicht verschlossen.....	250,-
	3 - sonstige.....	250,-
	C - andere:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten.....	530,-
	2 - sonstige.....	10 %
30	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salz- lake, nicht geräuchert:	
	A - nur getrocknet.....	frei
	B - andere:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten:	
	a - von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea</i> <i>pallasii</i> ), gesalzen, nicht luftdicht verschlossen.....	530,-
	b - andere.....	530,-
	2 - sonstige:	
	a - von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea</i> <i>pallasii</i> ), gesalzen, nicht luftdicht verschlossen.....	10 %
	b - andere.....	10 %
(40)	- geräucherte Fische, einschließlich Fischfilets:	
41	- - Pazifische Lachse ( <i>Oncorhynchus</i> spp.), Atlanti- sche Lachse ( <i>Salmo salar</i> ) und Huchen ( <i>Hucho</i> <i>hucho</i> ):	
	A - nicht luftdicht verschlossen.....	250,-
	B - andere.....	250,-
42	- - Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ):	
	A - Kippered Heringe (gesalzene und geräucherte Heringe, ohne jeden Zusatz), in luftdicht ver- schlossenen Umschließungen.....	250,-
	B - andere.....	250,-
49	- - sonstige:	
	A - Aale ( <i>Anguilla</i> spp.), nicht luftdicht ver- schlossen.....	250,-
	B - andere.....	250,-
(50)	- getrocknete Fische, auch gesalzen, nicht ge- räuchert:	
51	- - Kabeljaue oder Dorschè ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ):	
	A - nur getrocknet.....	frei
	B - andere:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten.....	530,-
	2 - sonstige.....	10 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
59	- - sonstige:	
	A - nur getrocknet.....	frei
	B - andere:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten.....	530,-
	2 - sonstige.....	10 %
(60)	- Fische, gesalzen, nicht getrocknet oder geräuchert und Fische in Salzlake:	
61	- - Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ):	
	A - Schneideheringe.....	frei
	B - andere:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten:	
	a - gesalzen, nicht luftdicht ver- schlossen.....	530,-
	b - andere.....	530,-
	2 - sonstige:	
	a - gesalzen, nicht luftdicht verschlossen.	10 %
	b - andere.....	10 %
62	- - Kabeljaue oder Dorsche ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ):	
	A - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten.....	530,-
	B - andere.....	10 %
63	- - Sardellen ( <i>Engraulis</i> spp.):	
	A - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten.....	530,-
	B - andere.....	10 %
69	- - sonstige:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten.....	530,-
	B - andere.....	10 %
0306 --	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, auch gekühlt, gefroren, ge- trocknet, gesalzen oder in Salzlake:	
(10)	- gefroren:	
11	- - Langusten ( <i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.).....	20 %
12	- - Hummer ( <i>Homarus</i> spp.).....	20 %
13	- - Garnelen:	
	A - ohne Panzer.....	13 %
	B - andere.....	19 %
14	- - Krabben.....	20 %
19	- - sonstige.....	20 %
(20)	- nicht gefroren:	
21	- - Langusten ( <i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.):	
	A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake.....	25 %
	B - andere.....	20 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
22	- - Hummer ( <i>Homarus</i> spp.):	
	A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake.....	25 %
	B - andere.....	20 %
23	- - Garnelen:	
	A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser ge- kocht und gesalzen oder in Salzlake.....	25 %
	B - andere.....	15 %
24	- - Krabben:	
	A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser ge- kocht und gesalzen oder in Salzlake.....	25 %
	B - andere.....	20 %
29	- - sonstige:	
	A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser ge- kocht und gesalzen oder in Salzlake.....	25 %
	B - andere.....	20 %
0307 --	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; andere wirbellose Wassertiere als Krebs- tiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:	
10	- Austern.....	20 %
(20)	- Kammuscheln, Pilgermuscheln, einschließlich Aequipecten, der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder Placopecten:	
21	- - lebend, frisch oder gekühlt.....	20 %
29	- - sonstige.....	20 %
(30)	- Miesmuscheln ( <i>Mytilus</i> spp., <i>Perna</i> spp.):	
31	- - lebend, frisch oder gekühlt.....	20 %
39	- - sonstige.....	20 %
(40)	- Tintenfische ( <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.) und Kalmare ( <i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.):	
41	- - lebend, frisch oder gekühlt.....	20 %
49	- - sonstige.....	20 %
(50)	- Kraken ( <i>Octopus</i> spp.):	
51	- - lebend, frisch oder gekühlt.....	20 %
59	- - sonstige.....	20 %
60	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken.....	20 %
(90)	- andere:	
91	- - lebend, frisch oder gekühlt.....	20 %
99	- - sonstige.....	20 %

8 der Beilagen

29

Kapitel 4

Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

- 1 - Als Milch gelten Vollmilch sowie teilweise oder vollständig entrahmte Milch.
- 2 - Waren, die durch Eindicken von Molke mit Zusatz von Milch oder MilCHFett hergestellt wurden, sind als Käse in die Nummer 0406 einzureihen, wenn sie
  - a - einen MilCHFettgehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr in der Trockensubstanz haben, weiters
  - b - einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 70, aber nicht mehr als 85 Gewichtsprozent haben und
  - c - geformt oder formbar sind.

Nationale Anmerkung

- 1 - Als Erzeugnisse aus Kuhmilch gelten nur folgende Produkte dieses Kapitels:
  - a - Milch von Rindern,
  - b - Erzeugnisse aus der unter a genannten Ware und
  - c - Erzeugnisse, die die gleiche Zusammensetzung wie die unter a und b genannten Waren aufweisen (z.B. rekonstituierte Erzeugnisse).

Fußnote

- 2) Die Zollsätze für Waren der Unternummern 0407 00 A, 0408 11 B, 0408 19 B, 0408 91 B1, 0408 91 B2 und 0408 99 B gelten nur, wenn keine Rechtsvorschriften über die Regelung des Verkehrs mit diesen Waren bzw. die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages für eingeführte Waren dieser Unternummern bestehen. Trotz Bestehens solcher Rechtsvorschriften gelten die Zollsätze, wenn der über diese Waren Verfügungsrechte nicht nachweist, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
0401 --	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10	- mit einem Fettgehalt von 1 Gewichtsprozent oder weniger:	
	A - aus Kuhmilch.....	15 % min 330,-
	B - andere.....	15 % min 330,-
20	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1, aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent:	
	A - aus Kuhmilch.....	15 % min 330,-

30

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	B - andere.....	15 % min 330,-
30	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent:	
	A - aus Kuhmilch.....	15 % min 330,-
	B - andere.....	15 % min 330,-
0402 --	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger:	
	A - aus Kuhmilch.....	475,-
	B - andere.....	475,-
(20)	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent:	
21	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
	A - aus Kuhmilch.....	475,-
	B - andere.....	475,-
29	- - sonstige:	
	A - aus Kuhmilch.....	475,-
	B - andere.....	475,-
(90)	- andere:	
91	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
	A - aus Kuhmilch.....	330,-
	B - andere.....	330,-
99	- - sonstige:	
	A - aus Kuhmilch.....	330,-
	B - andere.....	330,-
0403 --	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Ge- schmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:	
10	- Joghurt:	
	A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao:	
	1 - aus Kuhmilch.....	15 % min 330,-
	2 - sonstige.....	15 % min 330,-
	B - anderes.....	32 % min 300,-

## 8 der Beilagen

31

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
90	- andere:	
	A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao:	
	1 - aus Kuhmilch.....	15 % min 330,-
	2 - sonstige.....	15 % min 330,-
	B - andere.....	32 % min 300,-
0404 --	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
	A - aus Kuhmilch.....	15 % min 330,-
	B - andere.....	15 % min 330,-
90	- andere:	
	A - aus Kuhmilch.....	15 % min 330,-
	B - andere.....	15 % min 330,-
0405 00	Butter und andere von der Milch stammende Fette und Öle:	
	A - aus Kuhmilch.....	680,-
	B - andere.....	680,-
0406 --	Käse und Topfen:	
10	- Frischkäse (einschließlich Molkenkäse), nicht fermentiert, und Topfen:	
	A - aus Kuhmilch:	
	1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:	
	a - Topfen.....	23 % + 200,-
	b - andere.....	23 % + 200,-
	2 - sonstige:	
	a - Topfen.....	23 %
	b - andere.....	23 %

32

8 der Beilagen

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg

	B - andere:		
	1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten.....	23 % + 200,-	
	2 - sonstige.....	23 %	
20	- Käse aller Art, gerieben oder pulverförmig:		
	A - aus Kuhmilch:		
	1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:		
	a - Grana, Parmigiano-Reggiano.....	23 % + 200,-	
	b - Sbrinz, Glarner Kräuterkäse.....	23 % + 200,-	
	c - andere.....	23 % + 200,-	
	2 - sonstige:		
	a - Grana, Parmigiano-Reggiano.....	23 %	
	b - Sbrinz, Glarner Kräuterkäse.....	23 %	
	c - andere.....	23 %	
	B - andere:		
	1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:		
	a - ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt, in Einzelpackungen, die 300 g oder weniger enthalten.....	23 % + 200,-	
	b - andere.....	23 % + 200,-	
	2 - sonstige.....	23 %	
30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch pulverförmig:		
	A - aus Kuhmilch:		
	1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten.....	23 % + 200,-	
	2 - sonstige.....	23 %	
	B - andere:		
	1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:		
	a - ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt, in Einzelpackungen, die 300 g oder weniger enthalten.....	23 % + 200,-	
	b - andere.....	23 % + 200,-	
	2 - sonstige.....	23 %	
40	- Käse mit Schimmelbildung im Teig:		
	A - aus Kuhmilch:		
	1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten.....	23 % + 200,-	
	2 - sonstige.....	23 %	



## 8 der Beilagen

33

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	B - andere:	
	1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:	
	a - Roquefort, ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt.....	23 % + 200,-
	b - andere, ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt, in Einzel- packungen, die 300 g oder weniger ent- halten.....	23 % + 200,-
	c - andere.....	23 % + 200,-
	2 - sonstige:	
	a - Roquefort, ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt.....	23 %
	b - andere.....	23 %
90	- andere Käse:	
	A - aus Kuhmilch:	
	1 - in Aufmachungen, die 1 kg oder weniger ent- halten:	
	a - Grana, Parmigiano-Reggiano.....	23 % + 200,-
	b - Asiago, Caciocavallo, Fontina, Provolone.....	23 % + 200,-
	c - Brie, Camembert, Carrè de l'Est, Coulommiers, Crescenza, Fromage de Bruxelles, Herve, Limburger, Livarot, Maroilles, Mozzarella, Münster, Neufchatel, Pont l'Eveque, Reblochon, Romadour, St. Marcellin, Stracchino.....	23 % + 200,-
	d - Sbrinz, Glarner Kräuterkäse.....	23 % + 200,-
	e - Appenzeller, Raclette, Tete de Moine, Vacherin fribourgeois, Vacherin Mont d'Or.....	23 % + 200,-
	f - sonstige.....	23 % + 200,-
	2 - sonstige:	
	a - Grana, Parmigiano-Reggiano.....	23 %
	b - Asiago, Caciocavallo, Fontina, Provolone.....	23 %
	c - Brie, Camembert, Carrè de l'Est, Coulommiers, Crescenza, Fromage de Bruxelles, Herve, Limburger, Livarot, Maroilles, Mozzarella, Münster, Neufchatel, Pont l'Eveque, Reblochon, Romadour, St. Marcellin, Stracchino.....	23 %
	d - Sbrinz, Glarner Kräuterkäse.....	23 %
	e - Appenzeller, Raclette, Tete de Moine, Vacherin fribourgeois, Vacherin Mont d'Or.....	23 %
	f - sonstige.....	23 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	B - andere:	
	1 - in Aufmachungen, die 1 kg oder weniger enthalten:	
	a - Pecorino oder Fiore sardo, ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch herge- stellt.....	23 % + 200,-
	b - andere, ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch hergestellt, in Einzel- packungen, die 300 g oder weniger ent- halten.....	23 % + 200,-
	c - andere.....	23 % + 200,-
	2 - sonstige:	
	a - Pecorino oder Fiore sardo, ausschließlich aus anderer Milch als Kuhmilch herge- stellt.....	23 %
	b - andere.....	23 %
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:	
	A - Hühnereier.....	320,- <sup>2)</sup>
	B - andere Vogeleier.....	320,-
0408 --	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, ge- trocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
(10)	- Eigelb:	
11	- - getrocknet:	
	A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr..	280,- <sup>2)</sup>
	B - anderes .....	280,- <sup>2)</sup>
19	- - sonstiges:	
	A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr..	280,- <sup>2)</sup>
	B - anderes .....	280,- <sup>2)</sup>
(90)	- andere:	
91	- - getrocknet:	
	A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr..	280,-
	B - andere:	
	1 - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln.....	280,- <sup>2)</sup>
	2 - sonstige.....	280,- <sup>2)</sup>
99	- - sonstige:	
	A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr..	280,- <sup>2)</sup>
	B - andere.....	280,-

## 8 der Beilagen

35

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0409 00	Natürlicher Honig.....	500,-
0410 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen.....	10 %

Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

## Anmerkungen

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - eßbare Erzeugnisse von Tieren, ausgenommen flüssiges oder getrocknetes Blut, Därme, Blasen und Magen, ganz oder in Stücken;
- b - Häute oder Felle (einschließlich Pelzfelle), andere als Waren der Nummer 0505 und Abschnitzel und ähnliche Abfälle von rohen oder ungegerbten Häuten oder Fellen der Nummer 0511 (Kap. 41 oder 43);
- c - tierische Spinnstoffe, andere als Roßhaar und Roßhaarabfälle (Abschn. XI);
- d - Pinselköpfe zur Herstellung von Pinseln und ähnlichen Waren (Nr. 9603).

2 - Bei der Nummer 0501 gelten Menschenhaare, nach Längen sortiert, jedoch nicht nach Wurzeln und Spitzen gleichgerichtet, als nicht bearbeitete Menschenhaare.

3 - Als Elfenbein gelten in allen Abschnitten des Tarifs die Stoßzähne des Elefanten und Narwals, die Hörner des Nashorns, die Hauer des Walrosses und Ebers sowie die Zähne von allen Tieren.

4 - Als Roßhaar gelten in allen Abschnitten des Tarifs die Mähnen- und Schweifhaare von Rindern sowie von Tieren der Familie Pferde.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0501 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaaren.....	frei
0502 --	Borsten und Haare von Schweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Pinseln, Besen oder Bürsten; Abfälle davon:	
10	- Borsten und Haare von Schweinen sowie Abfälle davon..	frei
90	- andere.....	frei
0503 00	Roßhaare und Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage:	
	A - nicht gekrollt.....	frei
	B - gekrollt:	
	1 - mit Unterlage.....	25 %
	2 - sonstige.....	15 %
0504 00	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder in Stücken.....	frei

## 8 der Beilagen

37

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0505 --	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten) und Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn:	
10	- Federn, wie sie als Polsterungs- oder Füllmaterial verwendet werden; Daunen:	
	A - Eiderdaunen:	
	1 - roh, auch geschlissen.....	frei
	2 - sonstige.....	frei
	B - andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 80 kg oder mehr oder in hydraulisch gepreßten Ballen, roh, auch geschlissen.....	frei
	C - andere:	
	1 - roh, auch geschlissen.....	28 %
	2 - sonstige.....	28 %
90	- andere.....	frei
0506 --	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zu Formen geschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren:	
10	- Ossein und mit Säure behandelte Knochen.....	frei
90	- andere:	
	A - Knochenmehl.....	8 %
	B - andere.....	frei
0507 --	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein und Walbarten, Hörner, Geweihe, Hufe, Nägel, Klauen und Schnäbel, roh oder nur einfach bearbeitet, aber nicht zu Formen geschnitten; Mehl und Abfälle dieser Waren:	
10	- Elfenbein; Mehl und Abfälle davon.....	frei
90	- andere.....	frei
0508 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder nur einfach bearbeitet, aber nicht weiter verarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Rückenschilde (Schulp) der Tintenfische, roh oder nur einfach bearbeitet, aber nicht zu Formen geschnitten, Mehl und Abfälle davon.....	frei
0509 00	Meerschwämme:	
	A - im natürlichen Zustand, weder bearbeitet noch gewaschen.....	140,-
	B - andere.....	840,-
	C - Abfälle.....	frei

38

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0510 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden (Spanische Fliegen); Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, frisch, gekühlt, gefroren oder in anderer Weise vorübergehend haltbar gemacht.....	frei
0511 --	Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere des Kapitels 1 oder 3, für den menschlichen Genuß nicht geeignet:	
10	- Rindersamen.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; tote Tiere des Kapitels 3:	
	A - Abfälle von Fischen.....	frei
	B - andere.....	frei
99	- - sonstige:	
	A - Blutmehl.....	10 %
	B - andere:	
	1 - Flechsen und Sehnen; Abschnitzel und ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen.....	frei
	2 - sonstige.....	frei

## 8 der Beilagen

39

## Abschnitt II

## Waren pflanzlichen Ursprungs

## Anmerkung

- 1 - Als Pellets gelten in diesem Abschnitt Erzeugnisse, die entweder lediglich durch Pressen oder durch einen Zusatz von Bindemitteln im Ausmaß von höchstens 3 Gewichtsprozent agglomeriert wurden.

## Kapitel 6

Lebende Bäume und andere lebende Pflanzen; Bulben,  
Wurzeln und dergleichen; Schnittblumen,  
Zierblattwerk

## Anmerkungen

- 1 - Mit Ausnahme des zweiten Teils der Nummer 0601 umfaßt dieses Kapitel nur lebende Bäume und Erzeugnisse (einschließlich Pflänzlinge von Gemüsepflanzen), die gewöhnlich von Gärtnereien, Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden; ausgenommen sind Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch und andere Erzeugnisse des Kapitels 7.
- 2 - Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Erzeugnisse sind je nach Beschaffenheit der Waren der Nummer 0603 oder 0604 gleichzuhalten; Zutaten aus anderen Stoffen bleiben außer Betracht. Ausgenommen von diesen Nummern sind Kollagen und ähnliche Bilderwerke der Nummer 9701.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
0601 --	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nummer 1212:	
10	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe:	
	A - Maiglöckchentreibkeime und Knollen von Begonien..	420,-
	B - Knollen von Gloxinien und Blumenzwiebeln.....	420,-
	C - andere Blumenknollen und Wurzelstöcke.....	420,-
	D - andere.....	420,-
20	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln:	
	A - Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln.....	frei

40

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	B - andere:	
	1 - in Blüte.....	700,-
	2 - sonstige:	
	a - Maiglöckchentreibeime und Knollen von Begonien.....	420,-
	b - Knollen von Gloxinien und Blumen- zwiebeln.....	420,-
	c - andere Blumenknollen und Wurzelstöcke....	420,-
	d - andere.....	420,-
0602 --	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel:	
10	- Stecklinge, nicht bewurzelt, Pfropfreiser:	
	A - von Reben.....	700,-
	B - andere.....	frei
20	- Bäume und Sträucher, der genießbaren Fruchtarten, auch veredelt:	
	A - Reben.....	700,-
	B - andere:	
	1 - mit Topf- oder Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln:	
	a - in Töpfen oder Kübeln.....	700,-
	b - andere.....	700,-
	2 - sonstige.....	420,-
30	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt:	
	A - immergrüne.....	700,-
	B - Blütenpflanzen:	
	1 - Indische Azaleen:	
	a - ohne Blüten oder Knospen.....	700,-
	b - mit Blüten oder Knospen.....	700,-
	2 - sonstige.....	700,-
	C - andere:	
	1 - mit Topf- oder Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln:	
	a - Freilandazaleen:	
	1 - ohne Blüten oder Knospen.....	700,-
	2 - mit Blüten oder Knospen.....	700,-
	b - andere:	
	1 - nicht in Töpfen oder Kübeln.....	700,-
	2 - sonstige.....	700,-
	2 - sonstige.....	420,-
40	- Rosen, auch veredelt:	
	A - mit Topf- oder Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln:	
	1 - in Töpfen oder Kübeln.....	700,-
	2 - andere.....	700,-
	B - sonstige.....	560,-
(90)	- andere:	
91	- - Pilzmyzel.....	frei
99	- - sonstige:	
	A - Forstpflanzen.....	700,-
	B - Palmen, Lorbeerbäume und andere immergrüne Zierpflanzen:	
	1 - Palmen und Lorbeerbäume.....	280,-
	2 - sonstige.....	700,-



## 8 der Beilagen

41

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	C - andere Blütenpflanzen in blühenden oder nicht blühenden Zustand:	
	1 - Kamelien und Edeleriken, mit Topfballen....	700,-
	2 - sonstige.....	700,-
	D - andere Bäume und Sträucher:	
	1 - mit Topf- oder Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln:	
	a - in Töpfen oder Kübeln.....	700,-
	b - andere.....	700,-
	2 - sonstige.....	420,-
	E - andere.....	frei
0603 --	Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt:	
10	- frisch:	
	A - vom 1. April bis 31. Mai.....	2450,-
	B - vom 1. Juni bis 31. Oktober.....	2450,-
	C - vom 1. November bis 31. März.....	2450,-
90	- andere:	
	A - nur getrocknet.....	35,-
	B - anders.....	280,-
0604 --	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon sowie Gräser, Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt:	
10	- Moose und Flechten:	
	A - frisch.....	350,-
	B - nur getrocknet.....	35,-
	C - anders.....	280,-
(90)	- andere:	
91	- - frisch.....	350,-
99	- - sonstige:	
	A - nur getrocknet.....	35,-
	B - anders.....	280,-

42

8 der Beilagen

## Kapitel 7

## Gemüse und andere genießbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Futtermittel der Nummer 1214.
- 2 - Als Gemüse der Nummern 0709, 0710, 0711 und 0712 gelten auch eßbare Pilze, Trüffel, Oliven, Kapern, Kürbisse (einschließlich Zucchini), Auberginen, Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*), Früchte der Gattung *Capsicum* oder der Gattung *Pimenta*, Fenchel, Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse und Gartenmajoran (*Majorana hortensis* oder *Origanum majorana*).
- 3 - In die Nummer 0712 gehören alle getrockneten, in den Nummern 0701 bis 0711 erfaßten Gemüse, mit Ausnahme von:
  - a - getrockneten Hülsenfrüchten, ausgelöst (Nr. 0713);
  - b - Zuckermais in den in den Nummern 1102 bis 1104 angeführten Formen;
  - c - Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Nr. 1105);
  - d - Mehl und Grieß von getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713 (Nr. 1106).
- 4 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Früchte der Gattung *Capsicum* oder der Gattung *Pimenta*, getrocknet, gestoßen, zerrieben oder in Pulverform.

## Nationale Anmerkung

- 1 - Tritt für Waren der Nummern 0701 bis 0709 infolge witterungsbedingter Umstände eine überdurchschnittlich günstige Versorgungslage ein, so kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Vorverlegung der Termine, und zwar im Höchstausmaß von drei Wochen, vornehmen. Diese Maßnahme gilt nur hinsichtlich der Anwendung der allgemeinen Zollsätze.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0701 --	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:	
10	- Saatkartoffeln.....	30,-
90	- andere:	
	A - vom 1. April bis 25. Juni:	
	1 - Frühkartoffeln:	
	a - vom 1. April bis 20. Juni.....	frei
	b - vom 21. Juni bis 25. Juni.....	frei
	2 - sonstige.....	frei
	B - vom 26. Juni bis 7. Juli:	
	1 - Frühkartoffeln.....	24,-
	2 - sonstige.....	24,-
	C - vom 8. Juli bis 15. August:	
	1 - Frühkartoffeln.....	30,-
	2 - sonstige.....	30,-
	D - vom 16. August bis 31. März:	
	1 - Frühkartoffeln.....	12,-
	2 - sonstige.....	12,-

## 8 der Beilagen

43

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt:	
	A - vom 1. November bis 31. Mai.....	frei
	B - vom 1. Juni bis 15. Juli.....	frei
	C - vom 16. Juli bis 31. Juli.....	30,-
	D - vom 1. August bis 14. August.....	30,-
	E - vom 15. August bis 30. September.....	80,-
	F - vom 1. Oktober bis 31. Oktober.....	20,-
0703 --	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt:	
10	- Speisezwiebeln und Schalotten:	
	A - vom 16. März bis 30. Juni.....	frei
	B - vom 1. Juli bis 31. Juli.....	frei
	C - vom 1. August bis 30. September.....	40,-
	D - vom 1. Oktober bis 31. Jänner.....	60,-
	E - vom 1. Feber bis Ende Feber.....	40,-
	F - vom 1. März bis 15. März.....	40,-
20	- Knoblauch.....	30,-
90	- Lauch (Porree) und andere Alliumarten:	
	A - Lauch (Porree):	
	1 - vom 1. November bis 14. April.....	30,-
	2 - vom 15. April bis 31. Oktober.....	100,-
	B - andere.....	10,-
0704 --	Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließ- lich Kraut), frisch oder gekühlt:	
10	- Blumenkohl (Karfiol) und Brokkoli:	
	A - Blumenkohl (Karfiol):	
	1 - vom 16. Dezember bis 15. Mai.....	frei
	2 - vom 16. Mai bis 31. Mai.....	frei
	3 - vom 1. Juni bis 15. Juni.....	40,-
	4 - vom 16. Juni bis 31. Oktober.....	80,-
	5 - vom 1. November bis 30. November.....	30,-
	6 - vom 1. Dezember bis 15. Dezember.....	30,-
	B - Brokkoli:	
	1 - vom 1. Feber bis 15. Juni.....	frei
	2 - vom 16. Juni bis 31. Juli.....	20,-
	3 - vom 1. August bis 31. Dezember.....	80,-
	4 - vom 1. Jänner bis 31. Jänner.....	30,-
20	- Rosenkohl (Kohlsprossen):	
	A - vom 1. März bis 31. Juli.....	frei
	B - vom 1. August bis Ende Feber.....	50,-
90	- andere:	
	A - Oberkohlrabi:	
	1 - vom 16. Dezember bis 31. Mai.....	frei
	2 - vom 1. Juni bis 15. Juni.....	20,-
	3 - vom 16. Juni bis 15. November.....	80,-
	4 - vom 16. November bis 15. Dezember.....	40,-
	B - Kraut:	
	1 - vom 1. März bis 15. Juni.....	frei
	2 - vom 16. Juni bis 15. Juli.....	20,-
	3 - vom 16. Juli bis 31. Jänner.....	60,-
	4 - vom 1. Feber bis Ende Feber.....	30,-

44

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
	C - andere:	
	1 - vom 1. Feber bis 15. Juni.....	frei
	2 - vom 16. Juni bis 31. Juli.....	20,-
	3 - vom 1. August bis 31. Dezember.....	80,-
	4 - vom 1. Jänner bis 31. Jänner.....	30,-
0705 --	Salate ( <i>Lactuca sativa</i> ) sowie Zichorien- und Endivien- salate ( <i>Cichorium spp.</i> ), frisch oder gekühlt:	
(10)	- Salate ( <i>Lactuca sativa</i> ):	
11	- - Häuptelsalat (Kopfsalat):	
	A - vom 1. Dezember bis 31. Dezember.....	frei
	B - vom 1. Jänner bis 31. März.....	frei
	C - vom 1. April bis 30. April.....	40,-
	D - vom 1. Mai bis 31. Oktober.....	150,-
	E - vom 1. November bis 30. November.....	20,-
19	- - sonstige:	
	A - vom 1. Dezember bis 30. April.....	frei
	B - vom 1. Mai bis 30. November.....	10,-
(20)	- Zichorien- und Endiviensalate:	
21	- - Chicoree Witloof ( <i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i> ):	
	A - vom 1. Dezember bis 30. April.....	frei
	B - vom 1. Mai bis 30. November.....	10,-
29	- - sonstige:	
	A - Endiviensalat:	
	1 - vom 16. Jänner bis 31. Juli.....	frei
	2 - vom 1. August bis 31. August.....	20,-
	3 - vom 1. September bis 31. Dezember.....	80,-
	4 - vom 1. Jänner bis 15. Jänner.....	40,-
	B - andere:	
	1 - vom 1. Dezember bis 30. April.....	frei
	2 - vom 1. Mai bis 30. November.....	10,-
0706 --	Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und äh- nliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:	
10	- Karotten und Weiße Rüben:	
	A - Karotten:	
	1 - vom 1. März bis 31. Mai.....	frei
	2 - vom 1. Juni bis 15. Juli.....	40,-
	3 - vom 16. Juli bis 31. Jänner.....	50,-
	4 - vom 1. Feber bis Ende Feber.....	10,-
	B - Weiße Rüben.....	30,-
90	- andere:	
	A - Rote Rüben:	
	1 - vom 1. April bis 30. Juni.....	frei
	2 - vom 1. Juli bis 31. Juli.....	30,-
	3 - vom 1. August bis Ende Feber.....	40,-
	4 - vom 1. März bis 31. März.....	10,-
	B - Knollensellerie:	
	1 - vom 1. März bis 31. Juli.....	frei
	2 - vom 1. August bis 30. September.....	35,-
	3 - vom 1. Oktober bis 31. Jänner.....	50,-
	4 - vom 1. Feber bis Ende Feber.....	20,-

## 8 der Beilagen

45

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	C - Rettich sowie Radieschen:	
	1 - vom 16. November bis 15. März.....	frei
	2 - vom 16. März bis 15. April.....	25,-
	3 - vom 16. April bis 15. Oktober.....	50,-
	4 - vom 16. Oktober bis 15. November.....	25,-
	D - Kren.....	25 % min 400,-
	E - sonstige.....	30,-
0707 00	Gurken, frisch oder gekühlt:	
	A - vom 1. Oktober bis 15. Mai.....	frei
	B - vom 16. Mai bis 30. Juni.....	80,-
	C - vom 1. Juli bis 31. August.....	150,-
	D - vom 1. September bis 30. September.....	40,-
0708 --	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:	
10	- Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ):	
	A - vom 1. Oktober bis 31. Jänner.....	frei
	B - vom 1. Februar bis 31. März.....	frei
	C - vom 1. April bis 15. Mai.....	frei
	D - vom 16. Mai bis 31. Mai.....	35,-
	E - vom 1. Juni bis 15. Juni.....	35,-
	F - vom 16. Juni bis 31. August.....	150,-
	G - vom 1. September bis 30. September.....	20,-
20	- Bohnen ( <i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i> ):	
	A - nicht ausgelöst:	
	1 - vom 16. Oktober bis 31. Jänner.....	frei
	2 - vom 1. Februar bis 31. März.....	frei
	3 - vom 1. April bis 31. Mai.....	frei
	4 - vom 1. Juni bis 15. Juli.....	35,-
	5 - vom 16. Juli bis 31. Juli.....	150,-
	6 - vom 1. August bis 30. September.....	150,-
	7 - vom 1. Oktober bis 15. Oktober.....	20,-
	B - andere.....	10,-
90	- andere Hülsenfrüchte.....	10,-
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	
10	- Artischocken.....	frei
20	- Spargel:	
	A - vom 16. Juni bis 15. April.....	frei
	B - vom 16. April bis 15. Juni.....	245,-
30	- Auberginen (Eierfrüchte):	
	A - vom 1. November bis 30. Juni.....	frei
	B - vom 1. Juli bis 31. Oktober.....	70,-
40	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie:	
	A - Bleichsellerie.....	30,-
	B - andere.....	10,-

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(50)	- Pilze und Trüffel:	
51	- - Pilze:	
	A - Champignons ( <i>Agaricus campestris</i> , <i>Agaricus bisporus</i> ).....	300,-
	B - andere.....	10,-
52	- - Trüffel.....	1400,-
60	- Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> oder der Gattung Pimenta:	
	A - Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> :	
	1 - Süßer Paprika:	
	a - vom 1. November bis 15. Juni.....	frei
	b - vom 16. Juni bis 31. Juli.....	60,-
	c - vom 1. August bis 30. September.....	130,-
	d - vom 1. Oktober bis 31. Oktober.....	40,-
	2 - sonstige:	
	a - ganze Früchte.....	frei
	b - sonstige:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger...	22,5 %
	2 - sonstige.....	15 %
	B - Früchte der Gattung Pimenta.....	20 %
70	- Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde:	
	A - Spinat:	
	1 - vom 1. Dezember bis 31. März.....	frei
	2 - vom 1. April bis 15. April.....	35,-
	3 - vom 16. April bis 15. Oktober.....	70,-
	4 - vom 16. Oktober bis 30. November.....	20,-
	B - andere.....	10,-
90	- andere:	
	A - Kürbisse aller Art:	
	1 - vom 1. November bis 30. Juni.....	frei
	2 - vom 1. Juli bis 31. Oktober.....	70,-
	B - Oliven.....	70,-
	C - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ).....	53,-
	D - andere:	
	1 - andere Salate:	
	a - vom 1. Dezember bis 30. April.....	frei
	b - vom 1. Mai bis 30. November.....	10,-
	2 - Fenchelkraut und Rhabarber.....	30,-
	3 - sonstige.....	10,-
0710 --	Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), ge- frozen:	
10	- Kartoffeln.....	28 %
(20)	- Hülsenfrüchte, auch ausgelöst:	
21	- - Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ).....	28 % min 300,-
22	- - Bohnen ( <i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.).....	28 % min 300,-
29	- - sonstige.....	28 %
30	- Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde.....	28 % min 300,-

## 8 der Beilagen

47

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
40	- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ).....	32 % min 300,-
80	- andere Gemüse:	
	A - Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> :	
	1 - Süßer Paprika.....	28 % min 300,-
	2 - sonstige:	
	a - ganze Früchte.....	frei
	b - andere:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger...	22,5 %
	2 - sonstige.....	15 %
	B - Früchte der Gattung <i>Pimenta</i> .....	20 %
	C - Karotten .....	28 % min 300,-
	D - Sellerie, Tomaten, Champignons ( <i>Agaricus campestris</i> , <i>Agaricus bisporus</i> ), Zucchini, Speisewiebeln, Schalotten und genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> (einschließlich Kraut), ausgenommen Brokkoli.....	28 % min 350,-
	E - anderes.....	28 %
90	- Gemüse-mischungen:	
	A - Kartoffeln.....	28 %
	B - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ).....	32 % min 300,-
	C - andere:	
	1 - Bohnen, Erbsen oder Karotten enthaltend.....	28 % min 300,-
	2 - Spinat, Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> und Früchte der Gattung <i>Pimenta</i> .....	28 % min 300,-
	3 - Sellerie, Tomaten, Champignons ( <i>Agaricus campestris</i> , <i>Agaricus bisporus</i> ), Zucchini, Speisewiebeln, Schalotten und genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> (einschließlich Kraut), ausgenommen Brokkoli.....	28 % min 350,-
	4 - sonstige.....	28 %
0711 --	Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (z. B. durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
10	- Speisewiebeln.....	10 %

48

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
20	- Oliven:	
	A - in Salzlake.....	10 %
	B - andere.....	10 %
30	- Kapern.....	10 %
40	- Gurken.....	27 %
90	- andere Gemüse; Gemüsemischungen:	
	A - Tomaten:	
	1 - in Fässern oder Fäßchen.....	25 %
	2 - sonstige.....	25 %
	B - Schalotten.....	10 %
	C - Früchte der Gattung Capsicum:	
	1 - süßer Paprika.....	10 %
	2 - sonstige:	
	a - ganze Früchte.....	frei
	b - andere:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger...	22,5 %
	2 - sonstige.....	15 %
	D - Früchte der Gattung Pimenta.....	20 %
	E - Zuckermais (Zea mays var. saccharata).....	32 % min 300,-
	F - andere:	
	1 - Mischungen, überwiegend Gurken enthaltend....	27 %
	2 - sonstige.....	10 %
0712 --	Gemüse, getrocknet, auch geschnitten, gebrochen oder pulverisiert, aber nicht weiter zubereitet:	
10	- Kartoffeln, auch geschnitten, aber nicht weiter zube- reitet.....	25 %
20	- Speisezwiebeln.....	10 %
30	- Pilze und Trüffel:	
	A - Trüffel.....	30 %
	B - andere.....	10 %
90	- andere Gemüse; Gemüsemischungen:	
	A - Oliven.....	30 %
	B - Knoblauch.....	10 %
	C - Tomaten und Bohnen (nicht ausgelöst).....	10 %
	D - Zuckermais (Zea mays var. saccharata).....	53,-
	E - andere:	
	1 - Mischungen, überwiegend Kartoffel enthaltend.	25 %
	2 - sonstige.....	10 %
0713 --	Getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert:	
10	- Erbsen (Pisum sativum):	
	A - ganz.....	15 %
	B - geschält oder zerkleinert.....	15 %
20	- Kichererbsen:	
	A - ganz.....	15 %
	B - geschält oder zerkleinert.....	15 %



## 8 der Beilagen

49

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(30)	- Bohnen ( <i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.):	
31	- - Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek:	
	A - ganz.....	frei
	B - geschält oder zerkleinert.....	frei
32	- - Adzukibohne ( <i>Phaseolus angularis</i> oder <i>Vigna angularis</i> ):	
	A - ganz.....	frei
	B - geschält oder zerkleinert.....	frei
33	- - Gartenbohnen ( <i>Phaseolus vulgaris</i> ):	
	A - ganz.....	frei
	B - geschält oder zerkleinert.....	frei
39	- - sonstige:	
	A - ganz.....	frei
	B - geschält oder zerkleinert.....	frei
40	- Linsen:	
	A - ganz.....	frei
	B - geschält oder zerkleinert.....	frei
50	- Saubohnen ( <i>Vicia faba</i> var. <i>major</i> ), Pferdebohnen ( <i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> ) und Ackerbohnen ( <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i> ):	
	A - ganz.....	frei
	B - geschält oder zerkleinert.....	frei
90	- andere.....	10 %
0714 --	Maniok, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep, Topinambur, Bataten (Süßkartoffeln) und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Sagomark:	
10	- Maniok.....	frei
20	- Bataten (Süßkartoffeln).....	frei
90	- andere:	
	A - Topinambur.....	frei
	B - andere.....	frei

50

## 8 der Beilagen

## Kapitel 8

Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten  
und Melonen

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind nicht genießbare Früchte.
- 2 - Gekühlte Waren sind den frischen gleichzuhalten.

## Nationale Anmerkungen

- 1 - Für Weintrauben, die nach Unternummer 0806 10 A abgefertigt worden sind, nachträglich aber verarbeitet werden, ist vom Verarbeiter der Unterschiedsbetrag zum Zoll für Weintrauben der Unternummer 0806 10 B zu entrichten.
- 2 - Tritt für Waren der Nummern 0806, 0808 und 0809 bzw. der Unternummer 0810 10 infolge witterungsbedingter Umstände eine überdurchschnittlich günstige Versorgungslage ein, so kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Vorverlegung der Termine, und zwar im Höchstausmaß von drei Wochen, vornehmen. Diese Maßnahme gilt nur hinsichtlich der Anwendung der allgemeinen Zollsätze.

## Fußnote

- 1) Als feines Tafelobst der Unternummer 0808 20 sind Früchte anzusehen, die stückweise eingehüllt oder ohne stückweise Einhüllung durch Einlagen getrennt in Versandumschließungen zur Einfuhr gelangen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0801 --	Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet:	
10	- Kokosnüsse .....	25,-
20	- Paranüsse .....	70,-
30	- Acajounüsse .....	70,-
0802 --	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet:	
(10)	- Mandeln:	
11	- - in Schale .....	5 %
12	- - ohne Schale:	
	A - Bittermandeln.....	5 %
	B - andere.....	5 %
(20)	- Haselnüsse (Corylus spp.):	
21	- - in Schale .....	5 %
22	- - ohne Schale .....	5 %
(30)	- Walnüsse:	
31	- - in Schale .....	80,-
32	- - ohne Schale .....	140,-

## 8 der Beilagen

51

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
40	- Edelkastanien (Castanea spp.) .....	20 %
50	- Pistazien .....	10 %
90	- andere:	
	A - Pinienkerne.....	10 %
	B - andere.....	10 %
0803 00	Bananen (einschließlich Mehlbananen), frisch oder ge- trocknet:	
	A - frisch.....	8 %
	B - getrocknet.....	8 %
0804 --	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mango- früchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:	
10	- Datteln .....	12 %
20	- Feigen:	
	A - frisch.....	frei
	B - getrocknet:	
	1 - in Kisten.....	10,-
	2 - sonstige.....	10,-
30	- Ananas .....	50,-
40	- Avocadofrüchte .....	25,-
50	- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte .....	25,-
0805 --	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
10	- Orangen.....	40,-
20	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	A - Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas):	
	1 - vom 1. November bis 31. Mai.....	40,-
	2 - vom 1. Juni bis 31. Oktober.....	40,-
	B - andere.....	40,-
30	- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und saure Limetten (Citrus aurantifolia) .....	frei
40	- Grapefruits (einschließlich Pampelmusen).....	25,-
90	- andere .....	10,-
0806 --	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
10	- frisch:	
	A - Tafeltrauben:	
	1 - in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 15 kg oder weniger:	
	a - vom 11. Oktober bis 20. August.....	frei
	b - vom 21. August bis 30. September.....	40,-
	c - vom 1. Oktober bis 10. Oktober.....	40,-
	2 - sonstige:	
	a - vom 11. Oktober bis 20. August.....	frei
	b - vom 21. August bis 10. Oktober.....	40,-
	B - andere, auch Maische.....	420,-
20	- getrocknet .....	20 %

52

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0807 --	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papawfrüchte (Papayafrüchte), frisch:	
10	- Melonen (einschließlich Wassermelonen):	
	A - Zuckermelonen.....	frei
	B - andere.....	frei
20	- Papawfrüchte (Papayafrüchte).....	10,-
0808 --	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
10	- Äpfel:	
	A - vom 1. April bis 15. Juli .....	frei
	B - vom 16. Juli bis 15. September .....	40,-
	C - vom 16. September bis Ende Feber .....	110,-
	D - vom 1. März bis 31. März .....	40,-
20	- Birnen und Quitten:	
	A - Birnen:	
	1 - feines Tafelobst: 1)	
	a - vom 1. Jänner bis Ende Feber.....	frei
	b - vom 1. März bis 31. Mai.....	frei
	c - vom 1. Juni bis 31. Juli.....	frei
	d - vom 1. August bis 15. August.....	50,-
	e - vom 16. August bis 31. Oktober.....	50,-
	f - vom 1. November bis 30. November.....	50,-
	g - vom 1. Dezember bis 31. Dezember.....	20,-
	2 - Mostbirnen:	
	a - vom 1. Jänner bis 31. Juli.....	frei
	b - vom 1. August bis 30. November.....	50,-
	c - vom 1. Dezember bis 31. Dezember.....	20,-
	3 - sonstige:	
	a - vom 1. Jänner bis Ende Feber.....	frei
	b - vom 1. März bis 31. Mai.....	frei
	c - vom 1. Juni bis 31. Juli.....	frei
	d - vom 1. August bis 15. August.....	50,-
	e - vom 16. August bis 31. Oktober.....	50,-
	f - vom 1. November bis 30. November.....	50,-
	g - vom 1. Dezember bis 31. Dezember.....	20,-
	B - Quitten:	
	1 - feines Tafelobst 1) .....	frei
	2 - sonstige.....	frei
0809 --	Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch:	
10	- Marillen:	
	A - vom 1. September bis 31. Mai.....	frei
	B - vom 1. Juni bis 30. Juni.....	frei
	C - vom 1. Juli bis 15. Juli.....	30,-
	D - vom 16. Juli bis 31. Juli.....	90,-
	E - vom 1. August bis 15. August.....	90,-
	F - vom 16. August bis 31. August.....	20,-
20	- Kirschen (einschließlich Weichseln):	
	A - Weichseln:	
	1 - vom 16. August bis 15. Juli .....	frei
	2 - vom 16. Juli bis 15. August .....	70,-

## 8 der Beilagen

53

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	B - andere:	
	1 - vom 1. August bis 30. April.....	frei
	2 - vom 1. Mai bis 25. Mai.....	frei
	3 - vom 26. Mai bis 15. Juni .....	40,-
	4 - vom 16. Juni bis 15. Juli .....	80,-
	5 - vom 16. Juli bis 31. Juli .....	30,-
30	- Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen):	
	A - vom 1. Oktober bis 31. Mai.....	frei
	B - vom 1. Juni bis 15. Juli.....	frei
	C - vom 16. Juli bis 15. September.....	90,-
	D - vom 16. September bis 30. September.....	40,-
40	- Pflaumen, Zwetschken und Schlehen:	
	A - Pflaumen und Zwetschken:	
	1 - vom 1. November bis 31. Mai.....	frei
	2 - vom 1. Juni bis 31. Juli.....	frei
	3 - vom 1. August bis 31. August.....	25,-
	4 - vom 1. September bis 15. September.....	25,-
	5 - vom 16. September bis 15. Oktober.....	35,-
	6 - vom 16. Oktober bis 31. Oktober.....	20,-
	B - Schlehen.....	10,-
0810 --	Andere Früchte, frisch:	
10	- Erdbeeren:	
	A - vom 1. August bis 30. April.....	frei
	B - vom 1. Mai bis 31. Mai .....	frei
	C - vom 1. Juni bis 15. Juni .....	40,-
	D - vom 16. Juni bis 15. Juli.....	70,-
	E - vom 16. Juli bis 31. Juli.....	30,-
20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren....	20,-
30	- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachel- beeren .....	20,-
40	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium:	
	A - Preiselbeeren .....	10,-
	B - andere .....	20,-
90	- andere:	
	A - Steinobst (ausgenommen solches der Nr. 0809).....	10,-
	B - andere Beeren.....	20,-
	C - Kakifrüchte (Diospyrus Kaki L.).....	10,-
	D - andere.....	10,-
0811 --	Früchte (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), ge- frozen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10	- Erdbeeren:	
	A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmit- teln.....	25 %
	B - andere.....	25 %
20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:	
	A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmit- teln.....	25 %

54

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	B - andere:	
	1 - Brombeeren.....	25 %
	2 - sonstige.....	25 %
90	- andere:	
	A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln.....	25 %
	B - andere:	
	1 - Birkbeeren, Blaubeeren, Muldbeeren, Moosbeeren, Heidelbeeren und Preiselbeeren.....	25 %
	2 - Datteln.....	25 %
	3 - sonstige.....	25 %
0812 --	Früchte, vorübergehend haltbar gemacht (z. B. durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
10	- Kirschen (einschließlich Weichseln).....	frei
20	- Erdbeeren.....	frei
90	- andere.....	frei
0813 --	Früchte, getrocknet, ausgenommen solche der Nummern 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:	
10	- Marillen:	
	A - ungebleicht.....	20 %
	B - andere.....	20 %
20	- Pflaumen und Zwetschken:	
	A - unverpackt.....	frei
	B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von:	
	1 - weniger als 10 kg.....	10 %
	2 - 10 kg oder mehr, aber weniger als 80 kg.....	frei
	3 - 80 kg oder mehr.....	frei
30	- Äpfel:	
	A - ungebleicht.....	20 %
	B - andere.....	20 %
40	- andere Früchte:	
	A - ungebleicht.....	20 %
	B - andere.....	20 %
50	- Mischungen von getrockneten Früchten oder Schalenfrüchten dieses Kapitels.....	15 %
0814 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder vorübergehend haltbar gemacht, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln.....	10 %

## 8 der Beilagen

55

## Kapitel 9

## Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

## Anmerkungen

- 1 - Mischungen von Waren der Nummern 0904 bis 0910 sind wie folgt zu tarifieren:
- a - Mischungen von Waren derselben Nummer bleiben in dieser Nummer;
  - b - Mischungen von Waren verschiedener Nummern sind in die Nummer 0910 einzureihen. Waren der Nummern 0904 bis 0910 (einschließlich der unter a und b angeführten Mischungen), die mit anderen Stoffen versetzt sind, verbleiben in diesem Kapitel, wenn derartige Mischungen den wesentlichen Charakter von Waren dieser Nummern beibehalten haben; andernfalls sind diese Mischungen vom Kapitel 9 ausgeschlossen, z. B. zusammengesetzte Würzmittel der Nummer 2103.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Kubebenpfeffer (Piper cubeba) und andere Waren der Nummer 1211.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0901 --	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
(10)	- Kaffee, nicht geröstet:	
11	- - nicht entkoffeiniert.....	1400,-
12	- - entkoffeiniert.....	1400,-
(20)	- Kaffee, geröstet:	
21	- - nicht entkoffeiniert:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	3185,-
	B - anderer.....	2450,-
22	- - entkoffeiniert:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	3185,-
	B - anderer.....	2450,-
30	- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen:	
	A - nicht geröstet.....	1400,-
	B - geröstet:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	3185,-
	2 - sonstige.....	2450,-
40	- Kaffee-Ersatz mit Kaffee:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	3185,-
	B - anderer.....	2450,-
0902 --	Tee:	
10	- grüner Tee (nicht fermentiert), in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger, aber mehr als 1 kg.....	3500,-
	B - anderer.....	4550,-
20	- anderer grüner Tee (nicht fermentiert).....	3500,-

56

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
30	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger, aber mehr als 1 kg.....	3500,-
	B - anderer.....	4550,-
40	- anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee.....	3500,-
0903 00	Mate:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	30 %
	B - anders.....	20 %
0904 --	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet, gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
(10)	- Pfeffer:	
11	- - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	2700,-
	B - anderer.....	1800,-
12	- - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	4050,-
	B - anderer.....	2700,-
20	- Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet oder gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	A - Früchte der Gattung Capsicum:	
	1 - Süßer Paprika.....	10 %
	2 - sonstige:	
	a - ganze Früchte.....	frei
	b - andere:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger...	22,5 %
	2 - sonstige.....	15 %
	B - Früchte der Gattung Pimenta:	
	1 - ganze Früchte:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	3150,-
	b - andere.....	2100,-
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	4725,-
	b - andere.....	3150,-
0905 00	Vanille:	
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	4725,-
	2 - sonstige.....	3150,-



TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	7050,-
	2 - sonstige.....	4700,-
0906 --	Zimt und Zimtblüten:	
10	- weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	1500,-
	B - anders.....	1000,-
20	- gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	2250,-
	B - anders.....	1500,-
0907 00	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stiele):	
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	3150,-
	2 - sonstige.....	2100,-
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	4725,-
	2 - sonstige.....	3150,-
0908 --	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen:	
10	- Muskatnüsse:	
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	4725,-
	2 - sonstige.....	3150,-
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	7050,-
	2 - sonstige.....	4700,-
20	- Muskatblüten:	
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	4725,-
	2 - sonstige.....	3150,-
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	7050,-
	2 - sonstige.....	4700,-
30	- Amomen und Kardamomen:	
	A - Amomen:	
	1 - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	4725,-
	b - anders.....	3150,-

58

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	7050,-
	b - anders.....	4700,-
	B - Kardamomen:	
	1 - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	4725,-
	b - anders.....	3150,-
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	7050,-
	b - anders.....	4700,-
0909 --	Anis, Sternanis, Fenchelsaat, Koriander, Kreuzkümmel, Kümmel und Wacholderbeeren:	
10	- Anis und Sternanis:	
	A - Anis:	
	1 - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	7,5 %
	b - anders.....	5 %
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	15 %
	b - anders.....	10 %
	B - Sternanis:	
	1 - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	1500,-
	b - anders.....	1000,-
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	2250,-
	b - anders.....	1500,-
20	- Koriander:	
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von 1 kg oder weniger.....	7,5 %
	2 - sonstige.....	5 %
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von 1 kg oder weniger.....	15 %
	2 - sonstige.....	10 %
30	- Kreuzkümmel:	
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von 1 kg oder weniger.....	7,5 %
	2 - sonstige.....	5 %
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von 1 kg oder weniger.....	15 %
	2 - sonstige.....	10 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
40	- Kümmel:	
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	7,5 %
	2 - sonstige.....	5 %
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	15 %
	2 - sonstige.....	10 %
50	- Fenchelsaat und Wacholderbeeren:	
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	7,5 %
	2 - sonstige.....	5 %
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	15 %
	2 - sonstige.....	10 %
0910 --	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:	
10	- Ingwer:	
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	3900,-
	2 - sonstige.....	2600,-
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	5850,-
	2 - sonstige.....	3900,-
20	- Safran:	
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	4725,-
	2 - sonstige.....	3150,-
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	7050,-
	2 - sonstige.....	4700,-
30	- Kurkuma:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	7050,-
	B - anders.....	4700,-
40	- Thymian; Lorbeerblätter:	
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	22,5 %
	2 - sonstige.....	15 %
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	45 %
	2 - sonstige.....	30 %

60

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
50	- Curry:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	7050,-
	B - anders.....	4700,-
(90)	- andere Gewürze:	
91	- - Mischungen, wie sie in der Anmerkung 1 b zu diesem Kapitel beschrieben sind:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von 1 kg oder weniger.....	7050,-
	B - andere.....	4700,-
99	- - sonstige:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von 1 kg oder weniger.....	7050,-
	B - andere.....	4700,-

## 8 der Beilagen

61

## Kapitel 10

## Getreide

## Anmerkungen

- 1 - a - Die Nummern dieses Kapitels umfassen nur Waren, die als Getreidekörner, auch in Ähren, auf Kolben, oder auf dem Halm vorliegen.  
 b - Dieses Kapitel umfaßt weder geschälte noch in anderer Weise bearbeitete Getreidekörner. Jedoch bleibt geschälter, geschliffener, polierter, glasierter, gedämpfter (parboiled), konvertierter oder gebrochener Reis in der Nummer 1006.  
 2 - Ausgenommen von der Nummer 1005 ist Zuckermais (Kap. 7).

## Anmerkung zu den Unternummern

- 1 - Der Ausdruck "Hartweizen" umfaßt Weizen der Art *Triticum durum* und Hybridsorten davon, die die gleiche Chromosomenanzahl (28) wie *Triticum durum* aufweisen.

## Nationale Anmerkungen

- 1 - Bei den Unternummern 1001 90 A, 1002 00 A, 1003 00 A, 1004 00 A, 1005 90 A und 1008 90 A1 gilt als "Futtergetreide" Getreide, das gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ausschließlich für Fütterungszwecke verwendet wird.  
 2 - Bei der Unternummer 1005 90 B gilt als "Mahlmals" Mais, der gegen Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nach Vermahlung zu Grieß oder Mehl unmittelbar für Koch- oder Backzwecke verwendet wird.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
1001 --	Weizen und Mengkorn:	
10	- Hartweizen.....	68,-
90	- andere:	
	A - Futterweizen und Futtermengkorn.....	68,-
	B - anderer.....	68,-
1002 00	Roggen:	
	A - Futterroggen.....	62,-
	B - anderer.....	62,-
1003 00	Gerste:	
	A - Futtergerste.....	53,-
	B - andere.....	62,-
1004 00	Hafer:	
	A - Futterhafer.....	53,-
	B - anderer.....	53,-

62

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1005 --	Mais:	
10	- Saatmais.....	53,-
90	- anderer:	
	A - Futtermais.....	53,-
	B - Mahlmais.....	53,-
	C - anderer.....	53,-
1006 --	Reis:	
10	- ungeschälter Reis (Paddy oder Rohreis).....	frei
20	- geschälter Reis (Braunreis).....	frei
30	- halb oder gänzlich geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert.....	frei
40	- gebrochener Reis:	
	A - mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 Gewichtsprozent oder mehr.....	frei
	B - anderer.....	frei
1007 00	Korn-Sorghum.....	10,-
1008 --	Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaat; anderes Getreide:	
10	- Buchweizen.....	10,-
20	- Hirse.....	10,-
30	- Kanariensaat.....	10,-
90	- anderes Getreide:	
	A - Triticale:	
	1 - Futtertriticale.....	10,-
	2 - andere.....	10,-
	B - anderes.....	10,-

## 8 der Beilagen

63

## Kapitel 11

## Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Weizenkleber

## Anmerkungen

## 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - geröstetes Malz, als Kaffee-Ersatz aufgemacht (Nr. 0901 oder 2101);
- b - zubereitete Mehle, Grieße und Stärken der Nummer 1901;
- c - Corn Flakes und andere Waren der Nummer 1904;
- d - Gemüse, zubereitet oder haltbar gemacht, der Nummer 2001, 2004 oder 2005;
- e - pharmazeutische Erzeugnisse (Kap. 30);
- f - Stärken, die den Charakter von Parfümerie-, Kosmetik- oder Toilettezubereitungen haben (Kap. 33).

## 2 - A - Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören in dieses Kapitel, wenn sie in der Trockensubstanz gewichtsmäßig aufweisen:

- a - einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem modifizierten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der den in der Spalte 2 angegebenen Wert übersteigt, und
- b - einen Aschegehalt (abzüglich allenfalls zugesetzter mineralischer Stoffe), der den in der Spalte 3 angegebenen Wert nicht übersteigt.

Müllereierzeugnisse, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, gehören in die Nummer 2302.

- B - Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen in dieses Kapitel gehörenden Müllereierzeugnisse sind in die Nummer 1101 oder 1102 einzureihen, wenn der Durchgang durch ein gewebtes Sieb mit Metalldrahtbespannung und einer lichten Maschenweite gemäß Spalte 4 oder 5 gewichtsmäßig nicht kleiner ist als der für die jeweilige Getreideart angegebene Wert. Anderenfalls sind sie in die Nummer 1103 oder 1104 einzureihen.

Getreideart (1)	Stärkegehalt (2)	Aschegehalt (3)	Durchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von	
			315 Mikrometer (Mikron) (4)	500 Mikrometer (Mikron) (5)
Weizen und Roggen.....	45 %	2.5 %	80 %	-
Gerste .....	45 %	3 %	80 %	-
Hafer.....	45 %	5 %	80 %	-
Mais und Korn-Sorghum	45 %	2 %	-	90 %
Reis .....	45 %	1.6 %	80 %	-
Buchweizen..	45 %	4 %	80 %	-

64

## 8 der Beilagen

- 3 - Bei der Nummer 1103 gelten als Grütze und Grieß durch Zerkleinerung von Getreidekörnern erhaltene Waren, bei denen im Fall von:
- a - Maiseerzeugnissen der Durchgang durch ein gewebtes Sieb mit Metalldrahtbespannung und einer lichten Maschenweite von 2 mm mindestens 95 Gewichtsprozent beträgt;
  - b - anderen Getreideerzeugnissen der Durchgang durch ein gewebtes Sieb mit Metalldrahtbespannung und einer lichten Maschenweite von 1,25 mm mindestens 95 Gewichtsprozent beträgt.

## Fußnote

- 1) Bei einem Zollwert unter S 650,- je 100 kg erhöht sich der Mindestzollsatz um die Differenz zwischen S 650,- und dem Zollwert von 100 kg.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	B - andere.....	38 % min 170,-
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:	
10	- Roggenmehl:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	B - andere.....	38 % min 170,-
20	- Maismehl:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	B - andere.....	38 % min 170,-
30	- Reismehl:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	B - andere.....	38 % min 170,-



## 8 der Beilagen

65

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
90	- andere:	
	A - Gerstenmehl:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-
	B - Triticalemehl:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-
	C - andere:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:	
(10)	- Grütze und Grieß:	
11	- - aus Weizen:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	B - andere.....	38 % min 170,-
12	- - aus Hafer:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	B - andere.....	38 % min 170,-
13	- - aus Mais:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	B - andere.....	38 % min 170,-

66

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
14	- - aus Reis:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	B - andere.....	38 % min 170,-
19	- - aus sonstigem Getreide:	
	A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-
	B - andere:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-
(20)	- Pellets:	
21	- - aus Weizen.....	38 % min 170,-
29	- - aus sonstigem Getreide.....	38 % min 170,-
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:	
(10)	- Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:	
11	- - aus Gerste:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	B - andere.....	38 % min 170,-

## 8 der Beilagen

67

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg

12	- - aus Hafer:		
	A - Haferflocken:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	37 % <sup>1)</sup> min 240,-	
	2 - sonstige.....	32 % <sup>1)</sup> min 210,-	
	B - andere:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-	
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-	
19	- - aus sonstigem Getreide:		
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-	
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-	
	B - aus anderem Getreide:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-	
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-	
(20)	- Körner, anders bearbeitet (z. B. geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):		
21	- - aus Gerste:		
	A - geschnitten oder geschrotet:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-	
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-	
	B - andere:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-	
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-	

68

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
22	- - aus Hafer:	
	A - geschnitten oder geschrotet:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-
	B - anderer:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-
23	- - aus Mais:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	B - andere.....	38 % min 170,-
29	- - aus sonstigem Getreide:	
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-
	B - aus Korn-Sorghum oder Hirse, geschnitten oder geschrotet:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-
	C - andere:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-

## 8 der Beilagen

69

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:	
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-
	B - andere:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	44 % min 200,-
	2 - sonstige.....	38 % min 170,-
1105 --	Mehl, Grieß und Flocken aus Kartoffeln:	
10	- Mehl und Grieß.....	27 %
20	- Flocken.....	27 %
1106 --	Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713, aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:	
10	- Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713.....	80,-
20	- Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714.....	10 %
30	- Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:	
	A - von Bananen.....	10 %
	B - von Schalen von Zitrusfrüchten.....	10 %
	C - andere.....	10 %
1107 --	Malz, auch geröstet:	
10	- nicht geröstet.....	130,-
20	- geröstet.....	142,-
1108 --	Stärken; Inulin:	
(10)	- Stärken:	
11	- - Weizenstärke.....	280,-
12	- - Maisstärke.....	165,-
13	- - Kartoffelstärke.....	235,-
14	- - Maniokstärke (Cassava).....	140,-
19	- - sonstige Stärken:	
	A - Reisstärke.....	140,-
	B - andere.....	140,-
20	- Inulin.....	140,-

70

8 der Beilagen

**TARIF  
Nr./UNr.**

**Warenbezeichnung**

**Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg**

---

1109 00	Weizenkleber, auch getrocknet.....	245,-
---------	------------------------------------	-------

## 8 der Beilagen

71

## Kapitel 12

Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner,  
Samen und Früchte; Pflanzen für industrielle, gewerb-  
liche oder medizinische Zwecke; Stroh und Futter

## Anmerkungen

- 1 - In die Nummer 1207 gehören unter anderem Palmnüsse und Palmkerne, Baumwollsamensamen, Rizinusamen, Sesamsamen, Senfsamen, Saflorsamen, Mohnsamen und Sheanüsse. Ausgenommen von dieser Nummer sind Waren der Nummern 0801, 0802 sowie Oliven (Kap. 7 oder 20).
- 2 - Die Nummer 1208 umfaßt sowohl nicht entfettete als auch teilweise entfettete Mehle und Grieße sowie ganz entfettete Mehle und Grieße, die mit ihrem arteigenem Öl ganz oder teilweise wiederaufgefettet wurden. Ausgenommen von dieser Nummer sind Rückstände der Nummern 2304 bis 2306.
- 3 - Bei der Nummer 1209 gelten Rübensamen, Kräutersamen, Kleesamen, Gras- und andere Wiesensamen, Zierblumensamen, Gemüsesamen, Obst- und Forstsämereien, Wickensamen (ausgenommen solche der Gattung *Vicia faba*) und Lupinensamen als "Samen, wie sie zur Aussaat verwendet werden".  
Ausgenommen von dieser Nummer sind, auch wenn sie zur Aussaat bestimmt sind:
  - a - Hülsenfrüchte oder Zuckermais (Kap. 7);
  - b - Gewürze oder andere Waren des Kapitels 9;
  - c - Getreide (Kap. 10);
  - d - Waren der Nummern 1201 bis 1207 oder 1211.
- 4 - In die Nummer 1211 gehören unter anderem auch folgende Pflanzen und Teile davon: Basilikum, Borretsch, Ginseng, Ysop, Süßholz, Minzen aller Art, Rosmarin, Raute, Salbei und Wermut.  
Ausgenommen von der Nummer 1211 sind:
  - a - Pharmazeutische Erzeugnisse des Kapitels 30;
  - b - Parfümerie-, Kosmetik- oder Toilettezubereitungen des Kapitels 33;
  - c - Insekticide, Fungicide, Herbicide, Desinfektionsmittel oder ähnliche Erzeugnisse der Nummer 3808.
- 5 - Bei der Nummer 1212 umfaßt der Ausdruck Algen und Tange nicht:
  - a - einzellige Mikroorganismen, tot, der Nummer 2102;
  - b - Kulturen von Mikroorganismen der Nummer 3002;
  - c - Düngemittel der Nummer 3101 oder 3105.

## Nationale Anmerkung

- 1 - Waren des Kapitels 12, die entgegen den Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes BCBl. Nr. 234/1951, und der Suchtgiftverordnung BCBl. Nr. 390/1979, jeweils in der geltenden Fassung, eingeführt werden, unterliegen einem Zollsatz von S 10.000,- für 1 kg. Sonstige Bestimmungen über die Höhe der Zollsätze finden keine Anwendung.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1201 00	Sojabohnen, auch gebrochen oder geschrotet.....	frei

72

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1202 --	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebe- handelt, auch geschält, gebrochen oder geschrotet:	
10	- in Schale.....	frei
20	- geschält, auch gebrochen oder geschrotet.....	frei
1203.00	Kopra.....	frei
1204.00	Leinsamen, auch gebrochen oder geschrotet.....	frei
1205.00	Raps- und Rübensamen, auch gebrochen oder geschrotet..	frei
1206.00	Sonnenblumenkerne, auch gebrochen oder geschrotet.....	frei
1207 --	Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch gebrochen oder geschrotet:	
10	- Palmnüsse und Palmkerne.....	frei
20	- Baumwollsamensamen.....	frei
30	- Rizinusamen.....	frei
40	- Sesamsamen.....	frei
50	- Senfsamen.....	10,-
60	- Saflorsamen.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - Mohnsamen.....	110,-
92	- - Sheanüsse.....	frei
99	- - sonstige:	
	A - geschälte Kürbiskerne sowie sogenannte schalen- los gewachsene Kürbiskerne.....	25 % min 1000,-
	B - andere.....	frei
1208 --	Mehl und Grieß aus Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen aus Senfsamen:	
10	- aus Sojabohnen.....	250,-
90	- andere.....	250,-
1209 --	Samen, Früchte und Sporen, wie sie zur Aussaat ver- wendet werden:	
(10)	- Rübensamen:	
11	- - Zuckerrübensamen:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von weniger als 100 g.....	1300,-
	B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g.....	1300,-
	C - andere.....	140,-



## 8 der Beilagen

73

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
19	- - sonstige:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von weniger als 100 g.....	1300,-
	B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von mehr als 100 g, aber weniger als 200 g.....	1300,-
	C - andere:	
	1 - Futterrübensamen.....	140,-
	2 - sonstige.....	70,-
(20)	- - Samen von Futterpflanzen, ausgenommen Rübensamen:	
21	- - Luzernesamen:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von weniger als 100 g.....	1300,-
	B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g.....	1300,-
	C - andere.....	210,-
22	- - Klee Samen (Trifolium spp.):	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem In- halt von weniger als 100 g.....	1300,-
	B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g.....	1300,-
	C - andere:	
	1 - Rotklee.....	210,-
	2 - sonstige.....	140,-
23	- - Schwingelsamen:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g.....	1300,-
	B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g.....	1300,-
	C - andere.....	70,-
24	- - Wiesenrispengrassamen (Poa pratensis L.):	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g.....	1300,-
	B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g.....	1300,-
	C - andere.....	70,-
25	- - Weidelgrassamen (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.):	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g.....	1300,-
	B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g.....	1300,-
	C - andere.....	70,-
26	- - Wiesenlieschgrassamen:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g.....	1300,-
	B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g.....	1300,-
	C - andere.....	70,-

74

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
29	- - sonstige:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g.....	1300,-
	B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g.....	1300,-
	C - andere:	
	1 - sonstige Grassamen.....	70,-
	2 - Wickensamen und Lupinensamen.....	35,-
	3 - sonstige.....	35,-
30	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen ihrer Blüten kultiviert werden:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g.....	1300,-
	B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g.....	1300,-
	C - andere.....	70,-
(90)	- andere:	
91	- - Gemüsesamen:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g.....	1300,-
	B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g.....	1300,-
	C - andere.....	70,-
99	- - sonstige:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 100 g.....	1300,-
	B - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 100 g oder mehr, aber weniger als 200 g.....	1300,-
	C - andere:	
	1 - Grassamen, nicht für Futterpflanzen.....	70,-
	2 - Samen von Nadelbäumen, auch samenhaltige Zapfen.....	70,-
	3 - sonstige.....	35,-
1210 --	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, pulverisiert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin):	
10	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen noch pulveri- siert, noch in Form von Pellets.....	300,- Rohge- wicht
20	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, pulverisiert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin).....	300,- Rohge- wicht

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1211 --	Pflanzen und Pflanzenteile (einschließlich Samen und Früchte), wie sie hauptsächlich zur Herstellung von Parfümeriewaren, für medizinische Zwecke oder für Insekticide, Fungicide oder ähnliche Waren verwendet werden, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder pulverisiert:	
10	- Süßholzwurzeln.....	frei
20	- Ginsengwurzeln.....	frei
90	- andere:	
	A - Lavendel.....	frei
	B - Minzen, Salbei, Kamillenblüten, Lindenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee.....	frei
	C - andere.....	frei
1212 --	Johannisbrot, Algen und Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> ), die hauptsächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne.....	frei
20	- Algen und Tange.....	frei
30	- Steine und Kerne von Marillen, Pfirsichen und Pflaumen.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - Zuckerrüben:	
	A - frisch.....	10,-
	B - getrocknet, auch gemahlen.....	frei
92	- - Zuckerrohr.....	10,-
99	- - sonstige:	
	A - Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> , getrocknet, auch geschnitten.....	frei
	B - andere.....	frei
1213.00	Getreidestroh und Getreidespreu, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets:	
	A - roh, auch gehäckselt.....	frei
	B - anders.....	frei
1214 --	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets:	
10	- Luzernemehl und Luzernepellets.....	frei
90	- andere:	
	A - Heu, Klee, Lupinen oder Wicken.....	frei
	B - Grünmaispflanzen.....	frei
	C - andere.....	frei

## Kapitel 13

Schellack; Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte  
und Pflanzenauszüge

## Anmerkung

1 - Die Nummer 1302 umfaßt unter anderem Auszüge aus Süßholz, Pyrethrum, Hopfen und Aloe sowie Opium.

Die Nummer umfaßt nicht:

- a - Süßholzauszüge mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10 Gewichtsprozent oder als Zuckerware aufgemacht (Nr. 1704);
- b - Malzextrakt (Nr. 1901);
- c - Auszüge aus Kaffee, Tee oder Mate (Nr. 2101);
- d - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, die alkoholische Getränke darstellen sowie zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden (Kap. 22);
- e - natürlicher Campher, Glycyrrhizin und andere Waren der Nummern 2914 und 2938;
- f - Arzneiwaren der Nummer 3003 oder 3004 sowie Reagenzien zur Bestimmung von Blutgruppen und Blutfaktoren (Nr. 3006);
- g - Gerb- oder Farbstoffauszüge (Nr. 3201 oder 3203);
- h - ätherische Öle, einschließlich sogenannter Concretes und Absolues, ferner Resinoide sowie wässrige Destillate und wässrige Lösungen ätherischer Öle (Kap. 33);
- i - Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten (Nr. 4001).

## Nationale Anmerkungen

- 1 - Die Nummer 1302 umfaßt nicht Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invertzucker, von mehr als 90 Gewichtsprozent (Nr. 2106).
- 2 - Waren des Kapitels 13, die entgegen den Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes, BGBl. Nr. 234/1951 und der Suchtgiftverordnung, BGBl. Nr. 390/1979, jeweils in der geltenden Fassung, eingeführt werden, unterliegen einem Zollsatz von S 10.000,- für 1 kg. Sonstige Bestimmungen über die Höhe der Zollsätze finden keine Anwendung.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1301 --	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Balsame:	
10	- Schellack.....	frei
20	- Gummi arabicum.....	frei
90	- andere:	
	A - Rohharz (Harzbalsam, Terpentin).....	110,-
	B - Harz, gemeines.....	110,-
	C - andere.....	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1302 --	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere pflanz- liche Schleime und Verdickungsstoffe, auch modifiziert:	
(10)	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:	
11	- - Opium:	
	A - Pflanzensaft.....	frei
	B - Pflanzenauszug.....	15 %
12	- - aus Süßholz:	
	A - Süßholzsafte, eingedickt, roh, in Kisten einge- gossen oder in Stangen.....	15 %
	B - andere.....	15 %
13	- - aus Hopfen.....	15 %
14	- - aus Pyrethrum oder aus den Wurzeln rotenonhaltiger Pflanzen.....	15 %
19	- - sonstige:	
	A - Pflanzensaft.....	frei
	B - Pflanzenauszug.....	15 %
20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
	A - mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invert- zucker, von:	
	1 - 20 Gewichtsprozent oder weniger.....	25 %
	2 - sonstige.....	25 %
	B - andere.....	25 %
(30)	- pflanzliche Schleime und Verdickungsstoffe, auch modifiziert:	
31	- - Agar-Agar:	
	A - modifiziert.....	10 %
	B - anders.....	frei
32	- - Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifi- ziert:	
	A - modifiziert.....	frei
	B - anders.....	frei
39	- - sonstige:	
	A - modifiziert.....	10 %
	B - anders.....	frei

Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs,  
anderweitig weder genannt noch inbegriffen

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel und in den Abschnitt XI einzureihen sind pflanzliche Stoffe und Fasern, die hauptsächlich zur Herstellung von Spinnstoffzeugnissen verwendet werden, beliebig bearbeitet, sowie andere pflanzliche Stoffe, die mit Rücksicht auf ihre ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffen besonders bearbeitet wurden.
- 2 - Die Nummer 1401 umfaßt unter anderem auch Bambus (auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt oder auf Längen zugeschnitten, an den Enden abgerundet, gebleicht, flamm sicher gemacht, poliert oder gefärbt), Flechtweiden, Schilf und dergleichen, gespalten, Stuhlrohr und Peddigrohr. Ausgenommen von dieser Nummer ist Holzspan (Nr. 4404).
- 3 - Ausgenommen von der Nummer 1402 ist Holzwolle (Nr. 4405).
- 4 - Die Nummer 1403 umfaßt nicht Pinselköpfe und ähnliche Waren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln (Nr. 9603).

## Nationale Anmerkung

- 1 - Waren des Kapitels 14, die entgegen den Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes, BGBl. Nr. 234/1951 und der Suchtgiftverordnung, BGBl. Nr. 390/1979, jeweils in der geltenden Fassung, eingeführt werden, unterliegen einem Zollsatz von S 10.000,- für 1 kg. Sonstige Bestimmungen über die Höhe der Zollsätze finden keine Anwendung.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1401 --	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Korb- und Flechtwaren verwendet werden (z. B. Bambus, Stuhlrohr und Peddigrohr, Schilf, Binsen, Flechtweiden, Raffia, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh und Lindenbast):	
10	- Bambus.....	frei
20	- Stuhlrohr und Peddigrohr.....	frei
90	- andere.....	frei
1402 --	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich als Füll- oder Polsterungsmaterial verwendet werden (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage:	
10	- Kapok:	
	A - mit Unterlage.....	25 %
	B - anders.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - Pflanzenhaar:	
	A - mit Unterlage.....	25 %
	B - anders.....	frei

## 8 der Beilagen

79

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
99	- - sonstige:	
	A - mit Unterlage.....	25 %
	B - anders.....	frei
1403 --	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen oder Bürsten verwendet werden (z. B. Besen- sorgho, Piassava, Reiwurzeln und Istel), auch ge- bündelt oder zu Strängen gedreht:	
10	- Besensorgho (Sorghum vulgare var. technicum).....	frei
90	- andere:	
	A - Mexikanische Fiber:	
	1 - gekrollt oder zu Strängen gedreht.....	15 %
	2 - mit Unterlage.....	25 %
	3 - sonstiges.....	frei
	B - andere.....	frei
1404 --	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- pflanzliche Rohstoffe, wie sie hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendet werden.....	frei
20	- Baumwoll-Linters.....	frei
90	- andere:	
	A - mit Unterlage.....	25 %
	B - anders.....	frei

80

8 der Beilagen

## Abschnitt III

Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren  
Spaltprodukte; zubereitete Speisefette; tierische und  
pflanzliche Wachse

## Kapitel 15

Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren  
Spaltprodukte; zubereitete Speisefette; tierische und  
pflanzliche Wachse

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Schweinespeck, Schweinefett und Geflügelfett der Nummer 0209;
  - b - Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl (Nr. 1804);
  - c - genießbare Zubereitungen, die mehr als 15 Gewichtsprozent an Waren der Nummer 0405 enthalten (im allgemeinen Kap. 21);
  - d - Grammeln (Nr. 2301) und Rückstände der Nummern 2304 bis 2306;
  - e - isolierte Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Anstrichfarben, Lacke, Seifen, Parfümerie-, Kosmetik- oder Toilettezubereitungen, sulfonierte Öle oder andere Waren des Abschnittes VI;
  - f - Faktis (Ölkautschuk) (Nr. 4002).
- 2 - Die Nummer 1509 umfaßt nicht die durch Lösungsmittlextraktion aus Oliven erhaltenen Öle (Nr. 1510).
- 3 - Die Nummer 1518 erfaßt nicht die lediglich denaturierten Fette und Öle sowie deren Fraktionen; sie sind in die für die entsprechenden nicht denaturierten Fette oder Öle sowie deren Fraktionen vorgesehene Nummer einzureihen.
- 4 - Neutralisationspasten (Soapstocks), Bodensatz (Öldraß), Stearinpech, Glycerinpech und Wollpech fallen in die Nummer 1522.

## Nationale Anmerkung

- 1 - Waren der Unternummern 1508 90 B1a1, 1511 90 B1a1, 1513 19 B1a1, 1513 29 B1a1 und 1516 20 B4b1a unterliegen einem Zuschlag (ZS) von 30 % des jeweils vorgesehenen Zollsatzes.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
1501 00	Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert:	
	A - Knochenfett.....	15 %
	B - Abfallfett.....	frei
	C - andere:	
	1 - Schweineschmalz.....	370,-
	2 - andere Fette von Schweinen.....	370,-
	3 - Fette von Geflügel.....	25 %



## 8 der Beilagen

81

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1502 00	Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert:	
	A - Premier. jus, Speisetalg.....	210,-
	B - Knochenfett.....	15 %
	C - Abfallfett.....	frei
	D - andere:	
	1 - für technische Zwecke.....	frei
	2 - sonstige.....	frei
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert noch gemischt noch in anderer Weise zubereitet:	
	A - Oleomargarin.....	22 %
	B - andere.....	22 %
1504 --	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
10	- Fischleberöle sowie deren Fraktionen:	
	A - Fischleberöle:	
	1 - in Umschließungen mit einem Inhalt von 1 Liter oder mehr:	
	a - rein.....	frei
	b - anders.....	frei
	2 - sonstige.....	20 %
	B - Fraktionen:	
	1 - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	a - vollständig oder teilweise gehärtet, für technische Zwecke.....	frei
	b - anders.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
20	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Fischleberöle:	
	A - Fette und Öle:	
	1 - Öle für technische Zwecke.....	frei
	2 - sonstige.....	frei
	B - Fraktionen:	
	1 - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	a - vollständig oder teilweise gehärtet, für technische Zwecke.....	frei
	b - anders.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %

82

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
30	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeres- säugetieren:	
	A - Fette und Öle:	
	1 - Öle für technische Zwecke.....	frei
	2 - sonstige.....	frei
	B - Fraktionen:	
	1 - für den unmittelbaren menschlichen Genuß un- geeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	a - vollständig oder teilweise gehärtet, für technische Zwecke.....	frei
	b - anders.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
1505 --	Wollfett und Fettstoffe daraus, einschließlich Lanolin:	
10	- Wollfett, roh.....	frei
90	- andere.....	frei
1506 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
	A - Knochenfett.....	15 %
	B - andere Fette und Öle.....	frei
	C - Fraktionen:	
	1 - für den unmittelbaren menschlichen Genuß unge- eignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
1507 --	Sojaöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
10	- rohes Öl, auch entschleimt:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß unge- eignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	B - anders:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	2 - sonstige.....	15 %
90	- andere:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß unge- eignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	1 - Öle.....	frei
	2 - Fraktionen.....	frei
	B - anders:	
	1 - Öle:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	b - anders.....	15 %

## 8 der Beilagen

83

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	2 - Fraktionen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
1508 --	Erdnußöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
10	- rohes Öl:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß unge- eignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	B - anders:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	2 - sonstige.....	15 %
90	- andere:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß unge- eignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	1 - Öle.....	frei
	2 - Fraktionen.....	frei
	B - anders:	
	1 - Öle:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:	
	1 - rein.....	15 % + ZS
	2 - sonstige.....	19,5 %
	b - anders:	
	1 - rein.....	15 %
	2 - sonstige.....	15 %
	2 - Fraktionen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
1509 --	Olivenöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
10	- Jungferföl:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß unge- eignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	B - anders:	
	1 - rein.....	15 %
	2 - sonstiges.....	15 %
90	- anderes:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß unge- eignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	1 - Öle.....	frei
	2 - Fraktionen.....	frei
	B - anders:	
	1 - Öle:	
	a - rein.....	15 %
	b - anders.....	15 %
	2 - Fraktionen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %

84.

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1510 00	Andere Öle-sowie deren Fraktionen, die ausschließlich von Oliven stammen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen von diesen Ölen oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nummer 1509:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	1 - Öle.....	frei
	2 - Fraktionen.....	frei
	B - anders:	
	1 - Öle:	
	a - rein.....	15 %
	b - anders.....	15 %
	2 - Fraktionen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
1511 --	Palmöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
10	- rohes Öl:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	B - anders:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	2 - sonstige.....	15 %
90	- andere:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	1 - Öle.....	frei
	2 - Fraktionen.....	frei
	B - anders:	
	1 - Öle:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:	
	1 - rein.....	15 % + ZS
	2 - sonstige.....	19,5 %
	b - anders:	
	1 - rein.....	15 %
	2 - sonstige.....	15 %
	2 - Fraktionen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
1512 --	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
(10)	- Sonnenblumenöl oder Safloröl sowie deren Fraktionen:	
11	- - rohes Öl:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei

## 8 der Beilagen

85

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	B - anders:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	2 - sonstige.....	15 %
19	- - sonstige:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß unge- eignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	1 - Öle.....	frei
	2 - Fraktionen.....	frei
	B - anders:	
	1 - Öle:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	b - anders.....	15 %
	2 - Fraktionen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
(20)	- Baumwollsamensöl sowie dessen Fraktionen:	
21	- - rohes Öl, auch ohne Gossypol:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß unge- eignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	B - anders:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	2 - sonstige.....	15 %
29	- - sonstige:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß unge- eignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	1 - Öle.....	frei
	2 - Fraktionen.....	frei
	B - anders:	
	1 - Öle:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	b - anders.....	15 %
	2 - Fraktionen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
1513 --	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modi- fiziert:	
(10)	- Kokosöl (Kopraöl) sowie dessen Fraktionen:	
11	- - rohes Öl:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß unge- eignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	B - anders:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	2 - sonstige.....	15 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
19	- - sonstige:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	1 - Öle.....	frei
	2 - Fraktionen.....	frei
	B - anders:	
	1 - Öle:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:	
	1 - rein.....	15 % + ZS
	2 - sonstige.....	19,5 %
	b - anders:	
	1 - rein.....	15 %
	2 - sonstige.....	15 %
	2 - Fraktionen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
(20)	- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:	
21	- - rohes Öl:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	B - anders:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	2 - sonstige.....	15 %
29	- - sonstige:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	1 - Öle.....	frei
	2 - Fraktionen.....	frei
	B - anders:	
	1 - Öle:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:	
	1 - rein.....	15 % + ZS
	2 - sonstige.....	19,5 %
	b - anders:	
	1 - rein.....	15 %
	2 - sonstige.....	15 %
	2 - Fraktionen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
1514 --	Rapsöl, Rüböl oder Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
10.	- rohes Öl:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	B - anders:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	2 - sonstige.....	15 %

## 8 der Beilagen

87

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
90	- andere:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	1 - Öle.....	frei
	2 - Fraktionen.....	frei
	B - anders:	
	1 - Öle:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	b - anders.....	15 %
	2 - Fraktionen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
1515 --	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:	
(10)	- Leinöl sowie dessen Fraktionen:	
11	- - rohes Öl.....	frei
19	- - sonstige:	
	A - Öle.....	frei
	B - Fraktionen:	
	1 - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
(20)	- Maisöl sowie dessen Fraktionen:	
21	- - rohes Öl:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	B - anders:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	2 - sonstige.....	15 %
29	- - sonstige:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	1 - Öle.....	frei
	2 - Fraktionen.....	frei
	B - anders:	
	1 - Öle:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	b - anders.....	15 %
	2 - Fraktionen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
30	- Rizinusöl sowie dessen Fraktionen:	
	A - Öle.....	frei
	B - Fraktionen:	
	1 - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
40	- Tungöl (Holzöl) sowie dessen Fraktionen:	
	A - Öle.....	frei
	B - Fraktionen:	
	1 - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
50	- Sesamöl sowie dessen Fraktionen:	
	A - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert:	
	1 - Öle.....	frei
	2 - Fraktionen.....	frei
	B - anders:	
	1 - Öle:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	b - anders.....	15 %
	2 - Fraktionen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
60	- Jojobaöl sowie dessen Fraktionen.....	frei
90	- andere:	
	A - Fette und Öle:	
	1 - Sulfuröl.....	frei
	2 - Kürbiskernöl:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	23,4 %
	b - anders.....	18 %
	3 - sonstige:	
	a - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	b - anders:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger...	19,5 %
	2 - sonstige.....	15 %



TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	B - Fraktionen:	
	1 - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
1516 --	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet:	
10	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen:	
	A - rückgeestert:	
	1 - Fischleberöle:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 Liter oder mehr.....	frei
	b - anders.....	20 %
	2 - Fette und andere Öle, von Fischen oder Meeressäugetieren:	
	a - Öle für technische Zwecke.....	frei
	b - andere.....	frei
	3 - andere tierische Fette und Öle:	
	a - Knochenfett.....	15 %
	b - andere.....	frei
	B - anders:	
	1 - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:	
	1 - ausschließlich von Fischen oder Meeressäugetieren.....	20 %
	2 - sonstige.....	20 %
	b - anders:	
	1 - ausschließlich von Fischen oder Meeressäugetieren.....	15 %
	2 - sonstige.....	15 %
20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:	
	A - hydriertes Rizinusöl (sogenanntes Opalwachs).....	frei
	B - rückgeestert:	
	1 - Leinöl, Rizinusöl und Sulfuröl.....	frei
	2 - Tungöl (Holzöl).....	frei
	3 - Kürbiskernöl:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	23,4 %
	b - sonstiges.....	18 %

90

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	4 - sonstige:	
	a - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	b - anders:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:	
	a - Sojaöl und Baumwollsaamenöl.....	15 % + ZS
	b - andere.....	19,5 %
	2 - sonstige:	
	a - Sojaöl und Baumwollsaamenöl.....	15 %
	b - andere.....	15 %
	C - anders:	
	1 - für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht denaturiert.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	20 %
	b - anders.....	15 %
1517 --	Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516:	
10	- Margarine, ausgenommen flüssige.....	22 % min 315,-
90	- andere:	
	A - mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 15 Gewichtsprozent.....	32 % min 300,-
	B - andere:	
	1 - Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	19,5 %
	b - andere.....	15 %
	2 - Mischungen oder Zubereitungen, wie sie als Formentrennmittel verwendet werden.....	20 %
	3 - sonstige.....	22 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1518 00	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder im inerten Gas polymerisiert, oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen solche der Nummer 1516; ungenießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Linoxyn.....	25 %
	B - Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, für technische Zwecke.....	frei
	C - andere:	
	1 - Rizinusöl, dehydratisiert oder geblasen.....	20 %
	2 - sonstige.....	20 %
1519 --	Industrielle Monocarbonsäuren; Raffinationsfett-säuren; industrielle Fettalkohole:	
(10)	- industrielle Monocarbonsäuren:	
11	- - Stearinsäure.....	frei
12	- - Ölsäure.....	frei
13	- - Tallölfettsäuren.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
20	- Raffinationsfettsäuren.....	frei
30	- industrielle Fettalkohole.....	frei
1520 --	Glycerin, auch chemisch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:	
10	- Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen.....	5 %
90	- andere, einschließlich synthetisches Glycerin.....	15 %
1521 --	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat (Spermaceti), auch raffiniert oder gefärbt:	
10	- Pflanzenwachse.....	frei
90	- andere:	
	A - Bienenwachs im natürlichen Zustand.....	frei
	B - andere Insektenwachse im natürlichen Zustand; Walrat (Spermaceti).....	frei
	C - andere.....	20 %
1522 00	Degras (Gerberfett); Rückstände aus der Behandlung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	A - Degras.....	frei
	B - andere.....	frei

Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie; Getränke, alkoholische  
Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe

Anmerkung

- 1 - Als Pellets gelten in diesem Abschnitt Erzeugnisse, die entweder lediglich durch Pressen oder durch einen Zusatz von Bindemitteln im Ausmaß von höchstens 3 Gewichtsprozent agglomeriert wurden.

Kapitel 16

Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren  
oder anderen wirbellosen Wassertieren

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fleisch, Innereien und anderer Schlachthanfall, Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, die nach den in den Kapiteln 2 oder 3 genannten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind.
- 2 - Nahrungsmittelzubereitungen, die mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachthanfall, Blut, Fisch, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeiner Mischung von diesen Waren enthalten, bleiben in diesem Kapitel. Wenn eine Zubereitung zwei oder mehr dieser Waren enthält, so ist sie in jene Nummer des Kapitels 16 einzureihen, die der gewichtsmäßig vorherrschenden Komponente entspricht. Diese Bestimmungen gelten nicht für gefüllte Waren der Nummer 1902 oder für Zubereitungen der Nummer 2103 oder 2104.

Anmerkungen zu den Unternummern

- 1 - Bei der Unternummer 1602 10 umfaßt der Ausdruck "homogenisierte Zubereitungen" Zubereitungen von Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall oder Blut, fein homogenisiert, in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Ernährung für Kinder oder für den Diätgebrauch, mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben alle Zutaten, die in geringen Mengen zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken zugesetzt wurden, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall enthalten. Diese Unternummer hat Vorrang gegenüber allen anderen Unternummern der Nummer 1602.
- 2 - Die in den Unternummern zu den Nummern 1604 und 1605 nur mit deren allgemeiner Bezeichnung angeführten Fische und Krebstiere entsprechen den im Kapitel 3 unter derselben allgemeinen Bezeichnung angeführten Tieren.

## 8 der Beilagen

93

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:	
	A - Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffel- leberwürste.....	40 %
	B - andere.....	33 %
1602 --	Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
10	- homogenisierte Zubereitungen.....	35 % min 470,-
20	- von Lebern von Tieren aller Art:	
	A - von Tieren der Nummern 0101 bis 0103.....	35 % min 470,-
	B - von Tieren der Nummer 0104.....	35 % min 470,-
	C - von Geflügel der Nummer 0105:	
	1 - Geflügellebern, gedämpft oder gekocht.....	35 % min 470,-
	2 - von Truthühnern, in luftdicht verschlos- senen Umschließungen aus Eisen- oder Stahlblech mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	35 % min 470,-
	3 - sonstige.....	35 % min 470,-
	D - andere.....	35 % min 470,-
(30)	- von Geflügel der Nummer 0105:	
31	- - von Truthühnern:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen aus Eisen- oder Stahlblech mit einem In- halt von 5 kg oder weniger.....	35 % min 470,-
	B - andere.....	35 % min 470,-
39	- - sonstige.....	35 % min 470,-
(40)	- von Schweinen:	
41	- - Schinken und Stücke davon.....	35 % min 470,-

94

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
42	- - Schultern und Stücke davon.....	35 % min 470,-
49	- - sonstige, einschließlich Mischungen.....	35 % min 470,-
50	- von Rindern (einschließlich Kälbern).....	35 % min 470,-
90	- andere, einschließlich Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art:	
	A - Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art.....	32 % min 300,-
	B - andere:	
	1 - von Tieren der Nummer 0101.....	35 % min 470,-
	2 - von Tieren der Nummer 0104.....	35 % min 470,-
	3 - sonstige.....	35 % min 470,-
1603 00	Extrakte und Säfte aus Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren:	
	A - Säfte aus Fleisch.....	33 % min 480,-
	B - Extrakte aus Fleisch von Walen.....	10 %
	C - Extrakte aus anderem Fleisch und aus Fischen.....	10 %
	D - andere.....	32 % min 300,-
1604 --	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern:	
(10)	- Fische, ganz oder in Stücken, aber nicht fein zer- kleinert:	
11	- - Lachse:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:	
	1 - nur in Öl.....	15 %
	2 - sonstige:	
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen.....	530,-
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft.....	530,-
	c - andere.....	530,-
	B - anders:	
	1 - paniert und gefroren.....	530,-
	2 - sonstiges.....	530,-

**TARIF**  
**Nr./UMr.**

**Warenbezeichnung**

**Zollsatz in % des**  
**Wertes oder in**  
**Schilling für 100 kg**

12	- - Heringfische:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - nur in Öl.....	15 %	
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen.....	530,-	
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft.....	530,-	
	c - Bratheringe.....	530,-	
	d - andere.....	530,-	
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren.....	530,-	
	2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert.....	530,-	
	3 - sonstige.....	530,-	
13	- - Sardinen oder Pilcharde, Sardinellen, Sprotten oder Brislinge:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - nur in Öl:		
	a - Sardinen oder Pilcharde.....	15 %	
	b - andere.....	15 %	
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen.....	530,-	
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft.....	530,-	
	c - andere.....	530,-	
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren.....	530,-	
	2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert.....	530,-	
	3 - sonstige.....	530,-	
14	- - Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und Atlantischer Bonito (sarda sarda):		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - nur in Öl.....	15 %	
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen.....	530,-	
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft.....	530,-	
	c - andere.....	530,-	
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren.....	530,-	
	2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert.....	530,-	
	3 - sonstige.....	530,-	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
15	- - Makrelen:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:	
	1 - nur in Öl.....	15 %
	2 - sonstige:	
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen.....	530,-
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft.....	530,-
	c - andere.....	530,-
	B - anders:	
	1 - paniert und gefroren.....	530,-
	2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert.....	530,-
	3 - sonstige.....	530,-
16	- - Sardellen:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:	
	1 - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen.....	530,-
	2 - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft...	530,-
	3 - sonstige.....	530,-
	B - anders:	
	1 - paniert und gefroren.....	530,-
	2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert.....	530,-
	3 - sonstige.....	530,-
19	- - sonstige:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:	
	1 - nur in Öl.....	15 %
	2 - sonstige:	
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen.....	530,-
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft.....	530,-
	c - Aale, in luftdicht verschlossenen Um- schließungen mit einem Gewicht von 4,50 kg oder mehr.....	530,-
	d - sonstige.....	530,-
	B - anders:	
	1 - Aale, in Fässern oder ähnlichen Umschlies- sungen.....	530,-
	2 - paniert und gefroren.....	530,-
	3 - Seefische, gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert.....	530,-
	4 - sonstige.....	530,-
20	- - Fische, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:	
	1 - Fische (ausgenommen Sardellen- und sardellen- artige Zubereitungen aller Art), nur in Öl:	
	a - Sardinen oder Pilcharde.....	15 %
	b - andere.....	15 %



## 8 der Beilagen

97

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	2 - sonstige:	
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen.....	530,-
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft.....	530,-
	c - Bratheringe.....	530,-
	d - Aale, in luftdicht verschlossenen Behäl- nissen mit einem Inhalt von 4,50 kg oder mehr.....	530,-
	e - andere.....	530,-
	B - andere:	
	1 - Aale, in Fässern oder ähnlichen Umschlies- sungen.....	530,-
	2 - paniert und gefroren.....	530,-
	3 - Seefische, gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert.....	530,-
	4 - sonstige.....	530,-
30	- Kaviar und Kaviarersatz:	
	A - Kaviar.....	7000,-
	B - Kaviarersatz.....	7000,-
1605 --	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wasser- tiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
10	- Krabben.....	30 %
20	- Garnelen.....	30 %
30	- Hummer.....	30 %
40	- sonstige Krebstiere.....	30 %
90	- andere:	
	A - Schnecken.....	30 %
	B - andere.....	30 %

98

8 der Beilagen

Kapitel 17

## Zucker und Zuckerwaren

## Anmerkung

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - kakaohaltige Zuckerwaren (Nr. 1806);
- b - chemisch reine Zucker - andere als Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose) - und andere Waren der Nummer 2940;
- c - Arzneiwaren oder andere Waren des Kapitels 30.

## Anmerkung zu den Unternummern

1 - Bei den Unternummern 1701 11 und 1701 12 gelten als "Rohzucker" Zucker, die in der Trockensubstanz einen Gewichtsanteil an Saccharose aufweisen, der einer Polarisation von weniger als 99,5 ° entspricht.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1701 --	Rohrzucker und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:	
(10)	- Rohzucker ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:	
11	- - Rohrzucker.....	200,-
12	- - Rübenzucker.....	200,-
(90)	- andere:	
91	- - mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:	
	A - Vanille- oder Vanillinzucker:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 200 g oder weniger.....	3200,-
	2 - sonstiger.....	1200,-
	B - andere.....	200,-
99	- - sonstige.....	200,-
1702 --	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:	
10	- Lactose und Lactosesirup:	
	A - Lactose:	
	1 - mit einer Reinheit von mindestens 98 %.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen.....	15 %
	b - andere.....	15 %
	B - Lactosesirup.....	230,-
20	- Ahornzucker und Ahornsirup.....	250,-

## 8 der Beilagen

99

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
30	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von weniger als 20 Gewichtsprozent: A - mit einer Reinheit von mindestens 96 %:	
	1 - Glucose.....	315,-
	2 - sonstige.....	240,-
	B - andere.....	260,-
40	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von 20 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtsprozent.....	260,-
50	- chemisch reine Fructose (Lävulose).....	30 %
60	- andere Fructose (Lävulose) und Fructosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von mehr als 50 Gewichtsprozent: A - Fructose (Lävulose).....	30 %
	B - andere.....	240,-
90	- andere, einschließlich Invertzucker: A - Invertzucker, Maltodextrine.....	260,-
	B - Malzzucker (Maltose): 1 - chemisch rein.....	frei
	2 - sonstige: a - ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen.....	30 %
	b - anders.....	30 %
	C - Zucker und Melassen, karamelisiert.....	250,-
	D - andere.....	250,-
1703 --	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:	
10	- Zuckerrohrmelasse.....	14,-
90	- andere.....	14,-
1704 --	Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig:	
10	- Kaugummi, auch mit Zuckerüberzug.....	24 % + 220,-
90	- andere.....	24 % + 220,-

100

8 der Beilagen

## Kapitel 18

## Kakao und Kakaozubereitungen

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Zubereitungen der Nummer 0403, 1901, 1904, 1905, 2105, 2202, 2208, 3003 oder 3004.
- 2 - In die Nummer 1806 gehören kakaohaltige Zuckerwaren und - vorbehaltlich Anmerkung 1 zu diesem Kapitel - andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1801 00	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet:	
	A - roh, in der Schale.....	200,-
	B - anders.....	300,-
1802 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall....	125,-
1803 --	Kakaomasse, auch entfettet:	
10	- nicht entfettet.....	28 %
20	- ganz oder teilweise entfettet.....	28 %
1804 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl.....	24 %
1805 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln.....	29 %
1806 --	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen:	
10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln.....	32 % min 460,-
20	- andere Zubereitungen, in Form von Blöcken oder Tafeln, mit einem Gewicht von mehr als 2 kg, sowie als Flüssigkeit, Paste, Pulver, Granulat oder in ähnlichen Formen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen, mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
	A - Schokolade.....	32 % min 460,-

## 8 der Beilagen

101

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	B - andere:	
	1 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404.....	32 % min 460,-
	2 - von Topfen der Unternummer 0406 10.....	32 % min 460,-
	3 - sonstige.....	32 % min 460,-
(30)	- andere, in Blöcken, Tafeln, Rippen oder Riegeln:	
31	- - gefüllt:	
	A - Schokolade.....	32 % min 460,-
	B - andere.....	32 % min 460,-
32	- - nicht gefüllt:	
	A - Schokolade.....	32 % min 460,-
	B - andere.....	32 % min 460,-
90	- andere:	
	A - Schokolade.....	32 % min 460,-
	B - andere:	
	1 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404.....	32 % min 460,-
	2 - von Topfen der Unternummer 0406 10.....	32 % min 460,-
	3 - sonstige.....	32 % min 460,-

Zubereitungen von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Nahrungsmittelzubereitungen, die mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachthanfall, Blut, Fisch, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeiner Mischung von diesen Waren enthalten (Kap. 16); diese Ausnahme gilt nicht für gefüllte Erzeugnisse der Nummer 1902;
  - b - Hundekuchen und andere Futtermittelzubereitungen von Mehl oder Stärke (Nr. 2309);
  - c - Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.
- 2 - Als Mehl und Grieß gelten in diesem Kapitel Getreidemehl und Getreidegrieß des Kapitels 11 sowie anderes Mehl, anderer Grieß und anderes Pulver pflanzlichen Ursprungs anderer Kapitel.
- 3 - Ausgenommen von der Nummer 1904 sind Zubereitungen, die mehr als 8 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten oder mit Schokolade oder anderen kakaohaltigen Nahrungsmittelzubereitungen der Nummer 1806 überzogen sind (Nr. 1806).
- 4 - Bei der Nummer 1904 gilt als "in anderer Weise zubereitet" jede Zubereitung oder Bearbeitung von Getreide, die über die in den Nummern oder Anmerkungen zum Kapitel 10 oder 11 vorgesehenen hinausgeht.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1901 --	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Zubereitungen für die Ernährung für Kinder, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
	A - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50-Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten.....	30 %
	B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404.....	32 %
		min
		300,-
20	- Mischungen und Teige, zur Herstellung von Backwaren der Nummer 1905:	
	A - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten.....	30 %
	B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404.....	32 %
		min
		300,-

## 8 der Beilagen

103

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
90	- andere:	
	A - Malzextrakt.....	30 %
	B - andere:	
	1 - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten.....	30 %
	2 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404.....	32 %
		min 300,-
1902 --	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zube- reitet, wie z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, La- sagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:	
(10)	- ungekochte Teigwaren, weder gefüllt noch in ande- rer Weise zubereitet:	
11	- - Eier enthaltend.....	36 % min 260,-
19	- - sonstige.....	36 % min 260,-
20	- gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet:	
	A - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend:	
	1 - Fleisch, Innereien oder anderen Schlacht- anfall, von Tieren des Kapitels 1.....	35 % min 470,-
	2 - Fisch.....	530,-
	3 - sonstige.....	3000,-
	B - andere.....	32 % min 300,-
30	- andere Teigwaren.....	32 % min 300,-
40	- Couscous.....	36 % min 260,-
1903 00	Tapioka und Tapioka-Ersatzstoffe aus Stärke zubereitet, in Form von Flocken, Graupen, Perlen und dergleichen...	25 %

104

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1904 --	Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreide- erzeugnissen (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, aus- genommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zu- bereitet:	
10	- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Auf- blähen oder Rösten von Getreide oder Getreide- erzeugnissen.....	25 %
90	- andere:	
	A - von Waren der Nummern 0401 bis 0404.....	32 % min 300,-
	B - von Topfen der Unternummer 0406 10.....	32 % min 300,-
	C - andere.....	32 % min 300,-
1905 --	Brot, Konditorwaren, Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblaten- kapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärke- mehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse:	
10	- Knäcke Brot.....	30 %
20	- Lebkuchen (Pfefferkuchen) und dergleichen.....	36 % min 540,-
30	- Kekse und ähnliche haltbare Backwaren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Waffeln.....	36 % min 540,-
40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Erzeugnisse.....	27 %
90	- andere.....	34 %



## 8 der Beilagen

105

## Kapitel 20

## Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Gemüse und Früchte, nach den im Kapitel 7, 8 oder 11 genannten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht;
  - b - Nahrungsmittelzubereitungen, die mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachthanfall, Blut, Fisch, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeiner Mischung von diesen Waren enthalten (Kap. 16);
  - c - zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen der Nummer 2104.
- 2 - Ausgenommen von den Nummern 2007 und 2008 sind Fruchtgelees, Fruchtpasten, zuckerüberzogene Mandeln und ähnliche Erzeugnisse, in Form von Zuckerwaren (Nr. 1704) oder von Schokoladewaren (Nr. 1806).
- 3 - Die Nummern 2001, 2004 und 2005 umfassen jeweils nur solche Waren des Kapitels 7 oder der Nummer 1105 oder 1106 (ausgenommen Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kap. 8), die in anderer Weise als in der Anmerkung 1 a genannt, zubereitet oder haltbar gemacht wurden.
- 4 - Tomatensaft mit einem Trockensubstanzgehalt von 7 Gewichtsprozent oder mehr ist in die Nummer 2002 einzureihen.
- 5 - Bei der Nummer 2009 umfaßt der Ausdruck "Säfte weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol" Säfte mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen (vgl. Anm. 2 zum Kap. 22) von 0,5 % Vol. oder weniger.

## Anmerkungen zu den Unternummern

- 1 - Bei der Unternummer 2005 10 umfaßt der Ausdruck "homogenisiertes Gemüse" Zubereitungen von Gemüse, fein homogenisiert, in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Ernährung für Kinder oder für den Diätgebrauch, mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die in geringen Mengen zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken zugesetzt wurden, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Gemüsestückchen enthalten. Die Unternummer 2005 10 hat Vorrang gegenüber allen anderen Unternummern der Nummer 2005.
- 2 - Bei der Unternummer 2007 10 umfaßt der Ausdruck "homogenisierte Zubereitungen" Zubereitungen von Früchten, fein homogenisiert, in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Ernährung für Kinder oder für den Diätgebrauch, mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die in geringen Mengen zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken zugesetzt wurden, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Fruchtstückchen enthalten. Die Unternummer 2007 10 hat Vorrang gegenüber allen anderen Unternummern der Nummer 2007.

## Fußnoten

- 1) Bei den Unternummern 2009 50 B, 2009 60 B, 2009 90 B2 und 2009 90 B6 erhöht sich der Mindestzollsatz bei einem Zollwert unter S 700,- je 100 kg um die Differenz zwischen S 700,- und dem Zollwert von 100 kg.
- 2) Bei den Unternummern 2009 80 C2 und 2009 90 B5 erhöht sich der Mindestzollsatz bei einem Zollwert unter S 820,- je 100 kg um die Differenz zwischen S 820,- und dem Zollwert von 100 kg.

106

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2001 --	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
10	- Gurken:	
	A - in luftticht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	240,-
	B - anders.....	170,-
20	- Speisezwiebeln:	
	A - in luftticht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	240,-
	B - anders.....	170,-
90	- andere:	
	A - Trüffel.....	2800,-
	B - Pilze:	
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	240,-
	2 - sonstige.....	170,-
	C - Früchte der Gattung Capsicum:	
	1 - süßer Paprika:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	210,-
	b - anders.....	120,-
	2 - sonstige:	
	a - ganze Früchte.....	frei
	b - andere:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger...	22,5 %
	2 - sonstige.....	15 %
	D - Früchte der Gattung Pimenta.....	20 %
	E - Zuckermais (Zea mays var. Saccharata).....	32 %
		min
		300,-
	F - andere:	
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:	
	a - Kapern.....	210,-
	b - Mango Chutney.....	210,-
	c - andere.....	210,-
	2 - sonstige:	
	a - Kapern.....	120,-
	b - Mango Chutney.....	120,-
	c - Oliven.....	120,-
	d - Tomatenkonserven, ohne Zusatz von Gewürzen, Senf oder Zucker, in Fässern oder Fäßchen.....	120,-
	e - Früchte der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50, ohne Zuckerzusatz...	120,-
	f - andere.....	120,-
2002 --	Tomaten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
10	- Tomaten, ganz oder in Stücken:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	345,-

## 8 der Beilagen

107

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	B - andere:	
	1 - Tomatenkonserven, bloß gekocht, in Fässern oder Fäßchen.....	80,-
	2 - sonstige.....	80,-
90	- andere:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:	
	1 - Tomatenpulpe und Tomatenmark:	
	a - mit einem Gewicht von mehr als 5 kg.....	345,-
	b - anders.....	345,-
	2 - sonstige.....	345,-
	B - andere:	
	1 - Tomatenpulpe und Tomatenmark, in luftdicht verschlossenen Umschließungen.....	80,-
	2 - Tomatenkonserven, bloß gekocht, in Fässern oder Fäßchen.....	80,-
	3 - sonstige.....	80,-
2003 --	Pilze und Trüffeln, ohne Essig oder Essigsäure zube- reitet oder haltbar gemacht:	
10	- Pilze:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:	
	1 - Champignons ( <i>Agaricus campestris</i> , <i>Agaricus bisporus</i> ).....	370,-
	2 - sonstige.....	370,-
	B - andere:	
	1 - Champignons ( <i>Agaricus campestris</i> , <i>Agaricus bisporus</i> ).....	150,-
	2 - andere:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschlies- sungen.....	150,-
	b - sonstige.....	150,-
20	- Trüffeln.....	2800,-
2004 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:	
10	- Kartoffeln:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	B - andere.....	150,-
90	- anderes Gemüse und Gemüsemischungen:	
	A - Gemüsemischungen von Kartoffeln:	
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	2 - sonstige.....	150,-
	B - andere:	
	1 - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ).....	32 % min 300,-

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2	Früchte der Gattung Capsicum:	
	a - süßer Paprika:	
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	2 - sonstige.....	150,-
	b - andere:	
	1 - ganze Früchte.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	22,5 %
	b - anders.....	15 %
3	Früchte der Gattung Pimenta.....	20 %
4	Oliven:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	840,-
	b - anders.....	280,-
5	Kapern:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	840,-
	b - anders.....	140,-
6	Spargel:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	b - anders.....	150,-
7	Spinat:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	20 % min 700,-
	b - anders.....	150,-
8	Bohnen, Erbsen und Karotten, sowie Gemüsemischungen, die mindestens eines dieser Gemüse enthalten:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	20 % min 700,-
	b - anders.....	150,-
9	Artischocken:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	b - anders.....	150,-
10	Sauerkraut:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	b - anders.....	95,-

## 8 der Beilagen

109

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	11 - sonstige:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	b - anders.....	150,-
2005 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:	
10	- homogenisiertes Gemüse:	
	A - Kartoffeln.....	370,-
	B - Bohnen, Erbsen oder Karotten enthaltend; Spinat..	20 % min 700,-
	C - andere.....	370,-
20	- Kartoffeln:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	B - andere.....	150,-
30	- Sauerkraut:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	B - anders.....	95,-
40	- Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ):	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	20 % min 700,-
	B - andere.....	150,-
(50)	- Bohnen ( <i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.):	
51	- - Bohnen, ausgelöst:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	20 % min 700,-
	B - anders.....	150,-
59	- - sonstige:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	20 % min 700,-
	B - andere.....	150,-
60	- Spargel:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	B - anders.....	150,-
70	- Oliven:	
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	840,-
	B - anders.....	280,-
80	- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ).....	32 % min 300,-

110

8 der Beilagen

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg

90	- anderes Gemüse und Gemüsemischungen:	
	A - anderes Gemüse:	
	1 - Früchte der Gattung Capsicum:	
	a - süßer Paprika:	
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	2 - sonstige.....	150,-
	b - andere:	
	1 - ganze Früchte.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	22,5 %
	b - anders.....	15 %
	2 - Früchte der Gattung Pimenta.....	20 %
	3 - Kapern:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	840,-
	b - anders.....	140,-
	4 - Karotten:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	20 % min 700,-
	b - anders.....	150,-
	5 - Artischocken:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	b - anders.....	150,-
	6 - sonstige:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	b - anders.....	150,-
	B - Gemüsemischungen:	
	1 - Zuckermais (Zea mays var. saccharata).....	32 % min 300,-
	2 - Früchte der Gattung Capsicum:	
	a - süßer Paprika:	
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	2 - sonstige.....	150,-
	b - andere:	
	1 - ganze Früchte.....	frei
	2 - sonstige:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	22,5 %
	b - anders.....	15 %

## 8 der Beilagen

111

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	3 - Früchte der Gattung Pimenta.....	20 %
	4 - Kartoffeln:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschlies- sungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	b - anders.....	150,-
	5 - Oliven:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschlies- sungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	840,-
	b - anders.....	280,-
	6 - Kapern:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschlies- sungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	840,-
	b - anders.....	140,-
	7 - Spargel:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschlies- sungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	b - anders.....	150,-
	8 - Bohnen, Erbsen oder Karotten enthaltend:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschlies- sungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	20 % min 700,-
	b - anders.....	150,-
	9 - Spinat:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschlies- sungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	20 % min 700,-
	b - anders.....	150,-
	10 - sonstige:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschlies- sungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	370,-
	b - anders.....	150,-
2006 00	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt, glaciert oder kandiert).....	650,-
2007 --	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zu- satz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10	- homogenisierte Zubereitungen:	
	A - mit Zusatz von Zucker.....	15 % + 400,-
	B - sonstige.....	15 % + 400,-

112

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(90)	- andere:	
91	- - von Zitrusfrüchten:	
	A - Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen:	
	1 - mit Zusatz von Zucker.....	15 %
		+ 400,-
	2 - sonstige.....	15 %
		+ 400,-
	B - andere:	
	1 - mit Zusatz von Zucker.....	15 %
		+ 400,-
	2 - sonstige.....	15 %
		+ 400,-
99	- - sonstige:	
	A - Pflaumenmus:	
	1 - mit Zusatz von Zucker.....	210,-
	2 - sonstiges.....	160,-
	B - Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen:	
	1 - mit Zusatz von Zucker.....	15 %
		+ 400,-
	2 - sonstige.....	15 %
		+ 400,-
	C - andere:	
	1 - mit Zusatz von Zucker.....	15 %
		+ 400,-
	2 - sonstige.....	15 %
		+ 400,-
2008 --	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
(10)	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen oder Saaten, auch untereinander gemischt:	
11	- - Erdnüsse:	
	A - Erdnußbutter.....	32 %
		min
		300,-
	B - andere.....	12 %
		+ 400,-
19	- - sonstige, einschließlich Mischungen:	
	A - Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse.....	12 %
		+ 400,-
	B - Kastaniencreme in luftdicht verschlossenen Umschließungen .....	12 %
		+ 400,-
	C - andere.....	12 %
		+ 400,-
20	- Ananas:	
	A - Pulpe und Mark:	
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	25 %
	2 - sonstige:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen.....	10 %
	b - anders.....	10 %



## 8 der Beilagen

113

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg

	B - andere:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen...	12 %	
			+ 400,-
	2 - sonstige.....	12 %	
			+ 400,-
30	- Zitrusfrüchte:		
	A - Pulpe und Mark:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:		
	a - von Grapefruit.....	25 %	
	b - andere.....	25 %	
	2 - sonstige:		
	a - von Grapefruit, in luftdicht verschlossenen Umschließungen.....	10 %	
	b - andere.....	10 %	
	B - andere:		
	1 - Grapefruit, in luftdicht verschlossenen Um- schließungen.....	12 %	
			+ 400,-
	2 - sonstige.....	12 %	
			+ 400,-
40	- Birnen:		
	A - Pulpe und Mark:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	25 %	
	2 - sonstige.....	10 %	
	B - andere.....	12 %	
			+ 400,-
50	- Marillen:		
	A - Pulpe und Mark:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	25 %	
	2 - sonstige.....	10 %	
	B - andere.....	12 %	
			+ 400,-
60	- Kirschen (einschließlich Weichseln):		
	A - Pulpe und Mark:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	25 %	
	2 - sonstige.....	10 %	
	B - andere.....	12 %	
			+ 400,-
70	- Pfirsiche:		
	A - Pulpe und Mark:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	25 %	
	2 - sonstige.....	10 %	
	B - andere:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	a - in Umschließungen aus Eisen- oder Stahl- blech, mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder weniger, gerechnet als Invertzucker.....	12 %	
			+ 400,-
	b - andere.....	12 %	
			+ 400,-

114

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	2 - sonstige.....	12 % + 400,-
80	- Erdbeeren:	
	A - Pulpe und Mark:	
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger.....	25 %
	2 - sonstige.....	10 %
	B - andere.....	12 % + 400,-
(90)	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unternummer 2008 19:	
91	- - Palmherzen .....	32 % min 300,-
92	- - Mischungen:	
	A - Pulpe und Mark:	
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger...	25 %
	2 - sonstige.....	10 %
	B - andere:	
	1 - Früchte:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen, die nicht weniger als vier verschiedene Fruchtarten, ausgenommen Äpfel, enthalten und bei welchen der Anteil von Birnen 35 Gewichtsprozent nicht überschreitet.....	12 % + 400,-
	b - andere.....	12 % + 400,-
	2 - andere genießbare Pflanzenteile.....	32 % min 300,-
99	- - sonstige:	
	A - Früchte:	
	1 - Pulpe und Mark:	
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:	
	1 - von Früchten der Nummer 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50.....	25 %
	2 - sonstige.....	25 %
	b - andere:	
	1 - von Guaven, in luftdicht verschlossenen Umschließungen.....	10 %
	2 - sonstige.....	10 %
	2 - sonstige:	
	a - Früchte der Nummer 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50:	
	1 - Guaven.....	12 % + 400,-

## 8 der Beilagen

115

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	2 - sonstige ohne Zusatz von Zucker....	12 % + 400,-
	3 - sonstige.....	12 % + 400,-
	b - andere.....	12 % + 400,-
	B - andere genießbare Pflanzenteile:	
	1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichts- prozent oder mehr oder mit einem Zucker- gehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr, oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr.....	32 % min 300,-
	2 - sonstige.....	32 % min 300,-
2009 --	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüse- säfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
(10)	- Orangensaft:	
11	- - gefroren:	
	A - Dicksaft:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	11 %
	2 - sonstige.....	11 %
	B - andere:	
	1 - ohne Zusatz von Zucker:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter:	
	1 - Rohsaft.....	11 %
	2 - sonstige.....	11 %
	b - andere.....	11 %
	2 - mit Zusatz vom Zucker:	
	a - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker.....	11 %
	b - andere.....	11 %
19	- - sonstige:	
	A - Dicksaft:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	11 %
	2 - sonstige.....	11 %
	B - andere:	
	1 - ohne Zusatz von Zucker:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter:	
	1 - Rohsaft.....	11 %
	2 - sonstige.....	11 %
	b - andere.....	11 %

116

8 der Beilagen

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg

	2 - mit Zusatz von Zucker:		
	a - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker.....	11 %	
	b - andere.....	11 %	
20	- Grapefruitsaft:		
	A - Dicksaft:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	8 %	
	2 - sonstige:		
	a - gefroren.....	8 %	
	b - anders.....	8 %	
	B - andere:		
	1 - ohne Zusatz von Zucker:		
	a - Rohsaft in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter.....	8 %	
	b - andere.....	8 %	
	2 - mit Zusatz von Zucker.....	8 %	
30	- Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen:		
	A - Saft von Früchten der Unternummern 0805 20 und 0805 30:		
	1 - Dicksaft:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	11 %	
	b - andere.....	11 %	
	2 - sonstige:		
	a - ohne Zusatz von Zucker:		
	1 - in Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter, ausgenommen Zitronenrohsaft:		
	a - Rohsaft.....	11 %	
	b - andere.....	11 %	
	2 - sonstige:		
	a - Zitronenrohsaft in Fässern.....	11 %	
	b - andere.....	11 %	
	b - mit Zusatz von Zucker:		
	1 - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, ge- rechnet als Invertzucker.....	11 %	
	2 - sonstige.....	11 %	
	B - andere:		
	1 - Dicksaft:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	8 %	
	b - andere.....	8 %	
	2 - sonstige:		
	a - ohne Zusatz von Zucker:		
	1 - Rohsaft, in unmittelbaren Umschlies- sungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter.....	8 %	
	2 - sonstige.....	8 %	
	b - mit Zusatz von Zucker.....	8 %	

## 8 der Beilagen

117

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
40	- Ananassaft:	
	A - Dicksaft:	
	1 - in Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	8 %
	2 - sonstige.....	8 %
	B - andere:	
	1 - ohne Zusatz von Zucker:	
	a - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter.....	8 %
	b - andere.....	8 %
	2 - mit Zusatz von Zucker.....	8 %
50	- Tomatensaft:	
	A - Dicksaft:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	10 %
	2 - sonstige.....	10 %
	B - andere.....	25 % min 175,-
60	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	
	A - Dicksaft.....	25 % min 1050,-
	B - andere.....	25 % min 175,-
70	- Apfelsaft:	
	A - Dicksaft.....	25 %
	B - andere.....	25 %
80	- Saft von anderen Früchten oder anderem Gemüse, ausgenommen Mischungen:	
	A - Birnensaft:	
	1 - Dicksaft.....	25 %
	2 - sonstige.....	25 %
	B - Saft von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50:	
	1 - Dicksaft:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	8 %
	b - andere.....	8 %
	2 - sonstige:	
	a - ohne Zusatz von Zucker:	
	1 - Rohsaft, in unmittelbaren Umschlies- sungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter.....	8 %
	2 - sonstige.....	8 %
	b - mit Zusatz von Zucker.....	8 %

118

8 der Beilagen

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg

C - Saft von anderen Früchten:		
1 - Dicksaft:		
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	25 % min 1230,-	
b - andere.....	25 % min 1230,-	
2 - sonstige:		
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter:		
1 - Rohsaft, ohne Zusatz von Zucker.....	25 % <sup>2)</sup> min 205,-	
2 - sonstige von schwarzen Johannisbeeren, mit Zusatz von Zucker.....	25 % <sup>2)</sup> min 205,-	
3 - sonstige.....	25 % <sup>2)</sup> min 205,-	
b - andere.....	25 % <sup>2)</sup> min 205,-	
D - Saft von anderen Gemüsen:		
1 - Dicksaft:		
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	10 %	
b - andere.....	10 %	
2 - sonstige:		
a - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter, ohne Zusatz von Zucker.....	10 %	
b - andere.....	10 %	
90 - Mischungen von Säften:		
A - Dicksäfte:		
1 - von Äpfeln oder Birnen.....	25 %	
2 - von Weintrauben.....	25 % min 1050,-	
3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50:		
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	8 %	
b - andere.....	8 %	
4 - von Früchten der Unternummern 0805 40 und 0805 90:		
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	8 %	
b - andere:		
1 - Grapefruitsaft, gefroren.....	8 %	
2 - sonstige.....	8 %	

## 8 der Beilagen

119

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg

5	- von Früchten der Unternummern 0805 10, 0805 20 und 0805 30:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	11 %
	b - andere.....	11 %
6	- von anderen Früchten:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	25 %
		min
		1230,-
	b - andere.....	25 %
		min
		1230,-
7	- von Gemüsen:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr.....	10 %
	b - andere.....	10 %
B	- andere:	
	1 - von Äpfeln oder Birnen.....	25 % <sup>1)</sup>
	2 - von Weintrauben.....	25 %
		min
		175,-
3	- von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40, 0804 50, 0805 40 und 0805 90:	
	a - ohne Zusatz von Zucker.....	8 %
	b - mit Zusatz von Zucker:	
	1 - Mischungen von Ananas- und Grapefruitsäften.....	8 %
	2 - sonstige.....	8 %
4	- von Früchten der Unternummern 0805 10, 0805 20 und 0805 30:	
	a - ohne Zusatz von Zucker:	
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter.....	11 %
	2 - sonstige.....	11 %
	b - mit Zusatz von Zucker:	
	1 - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker.....	11 %
	2 - sonstige.....	11 %
5	- von anderen Früchten:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter:	
	1 - von schwarzen Johannisbeeren, mit Zusatz von Zucker.....	25 % <sup>2)</sup>
		min
		205,-
	2 - sonstige.....	25 % <sup>2)</sup>
		min
		205,-
	b - andere.....	25 % <sup>2)</sup>
		min
		205,-

120

8 der Beilagen

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg

---

6 - von Tomaten.....	25 % <sup>1)</sup> min 175,-
7 - von anderen Gemüsen.....	10 %



## 8 der Beilagen

121

## Kapitel 21

## Verschiedene eßbare Zubereitungen.

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Gemüsemischungen der Nummer 0712;
  - b - gerösteter Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Nr. 0901);
  - c - Gewürze oder andere Waren der Nummern 0904 bis 0910;
  - d - Nahrungsmittelzubereitungen, andere als die in den Nummern 2103 und 2104 beschriebenen Waren, die mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut, Fisch, Schälftiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeiner Mischung von diesen Waren enthalten (Kap. 16);
  - e - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen (vgl. Anm. 2 zum Kap. 22) von mehr als 0,5 % Vol. (Nr. 2208);
  - f - Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht, oder andere Erzeugnisse der Nummer 3003 oder 3004;
  - g - zubereitete Enzyme der Nummer 3507.
- 2 - Auszüge aus dem in der vorstehenden Anmerkung 1 b genannten Kaffee-Ersatz sind in die Nummer 2101 einzureihen.
- 3 - Bei der Nummer 2104 umfaßt der Ausdruck "zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen" Zubereitungen aus einer fein homogenisierten Mischung von zwei oder mehr Grundstoffen, wie Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchte, in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Ernährung für Kinder oder für den Diätgebrauch, mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmungen bleiben alle Zutaten, die in geringen Mengen zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken zugesetzt wurden, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stücke der Bestandteile enthalten.

## Nationale Anmerkung

- 1 - Als "Käsefondue" der Unternummer 2106 90 B1b1 gelten:  
Zubereitungen aus Schmelzkäse zur Herstellung von "Käsefondue", mit einem Gehalt an Milchfett von 12 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtsprozent, zu deren Erzeugung keine anderen Käsesorten als Emmentaler oder Gruyère verwendet wurden, mit Zusatz von Weißwein, Kirschbranntwein, Stärke und Gewürzen, in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten.

## Fußnote

- 2) Der Zollsatz für Waren der Unternummer 2102 10 A ist durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Land- und Forstwirtschaft bis auf S 1200,- für 100 kg zu erhöhen, soweit dies zur Hintanhaltung einer bedeutenden Schädigung der inländischen Erzeuger derartiger Waren durch wesentlich erhöhte Einfuhrmengen erforderlich ist.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2101 --	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:	
10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
	A - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee:	
	1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr.	32 % min 300,-
	2 - sonstige.....	32 % min 300,-
	B - andere:	
	1 - Auszüge aus Kaffee, fest:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger.....	52 %
	b - anders.....	40 %
	2 - sonstige.....	2450,-
20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
	A - Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
	1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr.	32 % min 300,-
	2 - sonstige.....	32 % min 300,-
	B - andere:	
	1 - aus Tee.....	40 %
	2 - aus Mate.....	2450,-
30	- geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate davon:	
	A - geröstete Zichorie, nicht mit anderen Stoffen vermennt, sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate davon.....	30 % min 260,-
	B - andere.....	30 % min 260,-

## 8 der Beilagen

123

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2102 --	Hefen (aktiv oder nicht); andere einzellige Mikroorganismen, tot (ausgenommen Vaccine der Nr. 3002); zubereitete Backtreibmittel in Pulverform:	
10	- Hefen, aktiv:	
	A - Preßhefe.....	600,- <sup>2)</sup>
	B - Trockenhefe.....	1800,-
	C - andere.....	frei
20	- Hefen, nicht aktiv; andere einzellige Mikroorganismen, tot:	
	A - Hefen, nicht aktiv.....	frei
	B - andere einzellige Mikroorganismen, tot.....	frei
30	- zubereitete Backtreibmittel in Pulverform.....	680,-
2103 --	Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
10	- Sojasoße.....	33 % min 480,-
20	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen.....	33 % min 480,-
30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
	A - Senfmehl, auch zubereitet.....	160,-
	B - andere.....	160,-
90	- andere:	
	A - Zubereitungen für Gewürzsoßen, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt.....	30 %
	B - andere.....	33 % min 480,-
2104 --	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:	
10	- Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür.....	33 % min 480,-
20	- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:	
	A - Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, von Tieren des Kapitels 1, enthaltend.....	33 % min 480,-
	B - andere.....	33 % min 480,-
2105 00	Speiseeis, auch mit Kakaogehalt.....	32 % min 300,-

124

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2106 --	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Eiweißkonzentrat und texturierte Eiweißstoffe.....	32 % min 300,-
90	- andere:	
	A - Zuckersirupe, mit Zusatz von Geruchs-, Ge- schmacks- oder Farbstoffen:	
	1 - Glucosesirupe.....	32 % min 300,-
	2 - Fructose- und Malzzuckersirupe.....	32 % min 300,-
	3 - sonstige.....	32 % min 300,-
	B - andere:	
	1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichts- prozent oder mehr oder mit einem Zuckerge- halt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Ge- wichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr:	
	a - von Topfen der Unternummer 0406 10.....	32 % min 300,-
	b - andere:	
	1 - "Käsefondue" genannte Zubereitungen..	32 % min 300,-
	2 - sonstige.....	32 % min 300,-
	2 - sonstige:	
	a - von Topfen der Unternummer 0406 10.....	32 % min 300,-
	b - andere:	
	1 - Proteinhydrolysate und Hefeautolysate	32 % min 300,-
	2 - sonstige.....	32 % min 300,-

8 der Beilagen

125

Kapitel 22

Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Meerwasser (Nr. 2501);
  - b - destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser und Wasser ähnlicher Reinheit (Nr. 2851);
  - c - Essigsäure mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10 Gewichtsprozent (Nr. 2915);
  - d - Arzneiwaren der Nummer 3003 oder 3004;
  - e - Parfümerie- oder Toilettezubereitungen (Kap. 33).
- 2 - In diesem Kapitel und in den Kapiteln 20 und 21 gilt als "Alkoholgehalt in Volumenteilen" der bei einer Temperatur von 20 °C ermittelte Alkoholgehalt.
- 3 - Bei der Nummer 2202 gelten als nichtalkoholische Getränke Getränke mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 0,5 % Vol. oder weniger. Alkoholische Flüssigkeiten gehören je nach Beschaffenheit in die Nummern 2203 bis 2206 oder in die Nummer 2208.

Anmerkung zu den Unternummern

- 1 - Bei der Unternummer 2204 10 gilt als "Schaumwein" solcher Wein, der in einem geschlossenen Behältnis bei 20 °C einen Überdruck von 3 Bar oder mehr aufweist.

Nationale Anmerkungen

- 1 - Für "Schaumwein" der Unternummern 2205 10 A und 2205 90 A und für "Obstschaumwein" der Unternummer 2206 00 A gilt die vorstehende Anmerkung 1 zu den Unternummern sinngemäß.
- 2 - Wein der Unternummern 2204 29 A1b und 2205 90 B2 in Glasballons (Demijohns) mit einem Inhalt von 25 Liter oder mehr ist als Wein in Fässern zu behandeln.

Fußnote

- 1) Das Jahreskontingent für die Waren der Unternummern 2203 00 A1 und 2203 00 B1 beträgt insgesamt 6200 hl. Das Kontingentjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2201 --	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen; Eis und Schnee:	
10	- Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser..	28,-
90	- andere:	
	A - Eis.....	5 %
	B - Schnee.....	frei
	C - andere.....	frei

126

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2202 --	Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009:	
10	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen:	
	A - mit Zusatz von Zucker.....	25 %
	B - andere.....	25 %
90	- andere:	
	A - von Waren der Nummern 0401, 0402 und 0404:	
	1 - mit Zusatz von Früchten oder Kakao.....	25 %
	2 - sonstige.....	25 %
	B - andere:	
	1 - mit Zusatz von Zucker.....	25 %
	2 - sonstige.....	25 %
2203 00	Bier, aus Malz hergestellt:	
	A - mit einem Stammwürzegehalt von 14 % oder weniger (Normalbier):	
	1 - in Fässern, für ein Jahreskontingent <sup>1)</sup> .....	20,-
	2 - sonstige.....	20,-
	B - mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14 % aber nicht mehr als 20 % (Starkbier):	
	1 - in Fässern, für ein Jahreskontingent <sup>1)</sup> .....	40,-
	2 - sonstige.....	40,-
	C - mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 20 % (Sonderbier).....	60,-
2204 --	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als jener der Nummer 2009:	
10	- Schaumwein.....	5800,-
(20)	- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder gehemmt wurde:	
21	- - in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:	
	A - anderer Wein:	
	1 - mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 18 % Vol. oder weniger:	
	a - in Flaschen.....	840,-
	b - anders.....	840,-
	2 - mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von mehr als 18 % Vol.....	1050,-
	B - andere.....	1050,-

## 8 der Beilagen

127

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
29	- - sonstige:	
	A - anderer Wein:	
	1 - mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 18 % Vol. oder weniger:	
	a - in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 50 Litern.....	420,-
	b - anders:	
	1 - in Fässern.....	840,-
	2 - in Flaschen.....	840,-
	3 - anders.....	840,-
	2 - mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von mehr als 18 % Vol.....	1050,-
	B - andere.....	1050,-
30	- anderer Traubenmost .....	840,-
2205 --	Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:	
10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:	
	A - Schaumwein:	
	1 - in Flaschen mit einem Inhalt von 1 Liter oder weniger.....	840,-
	2 - sonstiger.....	840,-
	B - anderer, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 18 % Vol. oder weniger:	
	1 - in Flaschen:	
	a - mit einem Inhalt von 1 Liter oder weniger	840,-
	b - andere.....	840,-
	2 - sonstige.....	840,-
	C - anderer, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von mehr als 18 % Vol.....	1050,-
90	- andere:	
	A - Schaumwein:	
	1 - in Flaschen.....	840,-
	2 - sonstiger.....	840,-
	B - anderer, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 18 % Vol. oder weniger:	
	1 - in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 50 Litern.....	420,-
	2 - sonstige:	
	a - in Fässern.....	840,-
	b - in Flaschen.....	840,-
	c - anders.....	840,-
	C - anderer, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von mehr als 18 % Vol.....	1050,-
2206 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met):	
	A - Obstschaumwein.....	5800,-
	B - andere:	
	1 - Mischungen, die Bier enthalten.....	400,-
	2 - sonstige.....	400,-

128

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2207 --	Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 80 % Vol. oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, vergällt, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt:	
10	- Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 80 % Vol. oder mehr.....	1050,-
20	- Ethylalkohol und Branntwein, vergällt, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt.....	1050,-
2208 --	Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 80 % Vol.; Branntwein, Liköre und andere Getränke, die Destillationsalkohol enthalten; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden:	
10	- zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden...	30 %
20	- Branntweine, durch Destillation von Traubenwein oder Traubentrester hergestellt.....	3500,-
30	- Whisky.....	3500,-
40	- Rum und Taffia:	
	A - in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Liter.....	1050,-
	B - anders.....	1750,-
50	- Gin und Genever.....	3500,-
90	- andere:	
	A - Arrak.....	1050,-
	B - Kirschbranntwein.....	3500,-
	C - Branntwein aus anderen Früchten des Kapitels 8...	3500,-
	D - Waren, die Eier, Eigelb oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthalten.....	3500,-
	E - andere:	
	1 - Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 80 % Vol.....	3500,-
	2 - sonstige.....	3500,-
2209 00	Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure:	
	A - Weinessig.....	280,-
	B - anderer.....	150,-



## 8 der Beilagen

129

## Kapitel 23

## Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; Futterzubereitungen

## Anmerkung

- 1 - In die Nummer 2309 gehören auch Waren pflanzlichen und tierischen Ursprungs, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind und bei denen durch ihre Behandlung der wesentliche Charakter des ursprünglichen Stoffes verlorengegangen ist. Pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenprodukte von derartigen Behandlungen sind von dieser Nummer ausgenommen.

## Nationale Anmerkung

- 1 - Als "zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände" gelten bei den Unternummern 2302 10 A, 2302 20 A, 2302 30 A und 2302 40 A alle aus Getreide gewonnenen Waren dieser Unternummer, die bei Verwendung eines Siebes mit einer lichten Maschenweite von 125 Mikron als Siebdurchgang oder als Siebrückstand einen 10 Gewichtsprozent übersteigenden Anteil ergeben, dessen Aschegehalt in der Trockensubstanz weniger als 3 % beträgt.

## Fußnote

- 1) Das Jahreskontingent für die Waren der Unternummern 2309 10 A2a, 2309 10 B2a, 2309 90 B1b1 und 2309 90 B2b1 beträgt insgesamt 5200 t. Das Kontingentjahr beginnt am 1. Jänner eines jeden Jahres.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2301 --	Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch, Innereien und anderem Schlachtanfall, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, für den menschlichen Genuß nicht geeignet; Grammeln:	
10	- Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall; Grammeln:	
	A - Grammeln.....	5 %
	B - andere.....	frei
20	- Mehl, Grieß und Pellets, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren:	
	A - von Fischen.....	frei
	B - andere.....	frei
2302 --	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:	
10	- von Mais:	
	A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände.....	38 % min 170,-
	B - andere.....	frei

130

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
20	- von Reis:	
	A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände.....	38 % min 170,-
	B - andere.....	frei
30	- von Weizen:	
	A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände.....	38 % min 170,-
	B - andere.....	frei
40	- von anderem Getreide:	
	A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände.....	38 % min 170,-
	B - andere.....	frei
50	- von Hülsenfrüchten.....	frei
2303 --	Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepresstes Zuckerrohr (Bagasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung, Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:	
10	- Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände:	
	A - mit einem Rohproteingehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr.....	frei
	B - andere.....	frei
20	- ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepresstes Zuckerrohr (Bagasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung:	
	A - ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel.....	10,-
	B - andere.....	frei
30	- Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien:	
	A - mit einem Rohproteingehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr.....	frei
	B - andere.....	frei
2304 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets:	
	A - Ölkuchen.....	frei
	B - andere.....	frei
2305 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnußöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets:	
	A - Ölkuchen.....	frei
	B - andere.....	frei

## 8 der Beilagen

131

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2306 --	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von pflanzlichen Fetten oder Ölen, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen solche der Nummer 2304 oder 2305:	
10	- aus Baumwollsamens:	
	A - Ölkuchen.....	frei
	B - andere.....	frei
20	- aus Leinsamens:	
	A - Ölkuchen.....	frei
	B - andere.....	frei
30	- aus Sonnenblumenkernens:	
	A - Ölkuchen.....	frei
	B - andere.....	frei
40	- aus Raps- oder Rübensamens:	
	A - Ölkuchen.....	frei
	B - andere.....	frei
50	- aus Kokosnüssen oder Kopra:	
	A - Ölkuchen.....	frei
	B - andere.....	frei
60	- aus Palmnüssen oder Palmkernens:	
	A - Ölkuchen.....	frei
	B - andere.....	frei
90	- andere:	
	A - Ölkuchen.....	frei
	B - andere.....	frei
2307 00	Weingeläger; Weinstein, roh:	
	A - Weingeläger, flüssig.....	420,-
	B - andere.....	frei
2308 --	Pflanzliche Stoffe, pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenprodukte, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden, auch in Form von Pellets, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Eichele und Roßkastanien.....	frei
90	- andere:	
	A - Rückstände und Abfälle von der Verarbeitung von Waren der Nummer 0805.....	38 % min 170,-
	B - sonstige.....	frei
2309 --	Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:	
10	- Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
	A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:	
	1 - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr.....	30 %

132

8 der Beilagen

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg

	2 - sonstige:		
	a - für ein Jahreskontingent <sup>1)</sup> .....		30 %
	b - andere.....		30 %
	B - andere:		
	1 - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr.....		30 %
	2 - sonstige:		
	a - für ein Jahreskontingent <sup>1)</sup> .....		30 %
	b - andere.....		30 %
90	- andere:		
	A - Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren:		
	1 - getrocknet oder konzentriert.....		30 %
	2 - sonstige.....		30 %
	B - andere:		
	1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus ent- haltend:		
	a - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichts- prozent oder mehr, gerechnet als Invert- zucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr.....		30 %
	b - andere:		
	1 - für ein Jahreskontingent <sup>1)</sup> .....		30 %
	2 - sonstige.....		30 %
	2 - sonstige:		
	a - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichts- prozent oder mehr, gerechnet als Invert- zucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr.....		30 %
	b - andere:		
	1 - für ein Jahreskontingent <sup>1)</sup> .....		30 %
	2 - sonstige.....		30 %

## 8 der Beilagen

133

## Kapitel 24

## Tabak und verarbeiteter Tabakersatz

## Anmerkung

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Medizinalzigaretten (Kap. 30).

## Nationale Anmerkung

1 - Waren des Kapitels 24, die entgegen den Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes, BCB1. Nr. 234/1951, und der Suchtgiftverordnung, BCB1. Nr. 390/1979, jeweils in der geltenden Fassung, eingeführt werden, unterliegen einem Zollsatz von S 10.000,- für 1 kg. Sonstige Bestimmungen über die Höhe der Zollsätze finden keine Anwendung.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2401 --	Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle:	
10	- Tabak, nicht entstielt oder nicht entrippt.....	800,-
20	- Tabak, ganz oder teilweise entstielt oder entrippt...	1500,-
30	- Tabakabfälle.....	800,-
2402 --	Zigarren, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatz:	
10	- Zigarren, Stumpen und Zigarillos, die Tabak ent- halten.....	35.000,-
20	- Zigaretten, die Tabak enthalten.....	40.000,-
90	- andere:	
	A - Zigarren, Stumpen und Zigarillos.....	35.000,-
	B - Zigaretten.....	40.000,-
2403 --	Anderer verarbeiteter Tabak und anderer verarbeiteter Tabakersatz; "homogenisierter" oder "rekonstituierter" Tabak; Tabakextrakte und Tabaklaugen:	
10	- Rauchtobak, auch teilweise oder ganz aus Tabaker- satz.....	20.000,-
(90)	- andere:	
91	- - "homogenisierter" oder "rekonstituierter" Tabak....	20.000,-
99	- - sonstige:	
	A - Tabakextrakte und Tabaklaugen.....	20.000,-
	B - andere.....	20.000,-

## Mineralische Stoffe

## Kapitel 25

## Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement

## Anmerkungen

- 1 - Vorbehaltlich der ausdrücklich genannten oder sich aus dem Wortlaut der Nummern oder der folgenden Anmerkung 4 ergebenden Ausnahmen fallen in dieses Kapitel Stoffe, die roh, gewaschen oder geschlämmt (auch mit Hilfe von Chemikalien, soweit dabei nur Verunreinigungen ausgeschieden werden und die Struktur der Stoffe selbst nicht verändert wird), zerstoßen, gebrochen, gemahlen, pulverisiert, gesiebt oder gesichtet, durch Flotation, Magnetscheidung oder durch andere mechanische oder physikalische Verfahren (mit Ausnahme der Kristallisation) angereichert sind. Ausgenommen von diesem Kapitel sind geröstete, kalzinierte (gebrannte) oder durch Mischen hergestellte Stoffe oder solche, die eine weitergehende Bearbeitung oder Verarbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Nummern angegeben ist. Stoffen dieses Kapitels können Antistaubmittel zugesetzt sein, soweit diese die Stoffe nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für eine allgemeine Verwendung.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloidaler Schwefel (Nr. 2802);
  - b - Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als  $Fe_2O_3$  (Nr. 2821);
  - c - Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
  - d - Parfümerie-, Kosmetik- oder Toilettezubereitungen (Kap. 33);
  - e - Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten (Nr. 6801); Mosaiksteine und dergleichen (Nr. 6802); Schieferplatten zum Decken von Dächern und zum Dämmen oder Verkleiden von Fassaden (Nr. 6803);
  - f - Edelsteine und Schmucksteine (Nr. 7102 oder 7103);
  - g - künstliche Natriumchlorid- oder Magnesiumoxidkristalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr, der Nummer 3823; optische Elemente aus Natriumchlorid oder Magnesiumoxid (Nr. 9001);
  - h - Billardkreide (Nr. 9504);
  - i - Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide (Nr. 9609).
- 3 - Waren, die sowohl in die Nummer 2517 als auch in andere Nummern dieses Kapitels eingereiht werden können, sind in die Nummer 2517 einzureihen.
- 4 - Die Nummer 2530 umfaßt unter anderem: Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht expandiert; Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlichen Eisenglimmer; natürlichen Meerschaum (auch in polierten Stücken); natürlichen Bernstein; rekonstituierten Meerschaum und rekonstituierten Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen oder ähnlichen Formen, nach dem Formen nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jet); Strontianit (Strontiumcarbonat), auch kalziniert, ausgenommen Strontiumoxid; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren.

## 8 der Beilagen

135

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2501 00	Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung; Meerwasser.....	frei
2502 00	Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet.....	frei
2503 --	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter, gefällter und kolloidaler Schwefel:	
10	- Schwefel, roh oder nicht raffiniert.....	frei
90	- anderer.....	frei
2504 --	Natürlicher Graphit:	
10	- Pulver oder Flocken.....	5 %
90	- anderer.....	5 %
2505 --	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26:	
10	- Silikatsande und Quarzsande.....	frei
90	- andere.....	frei
2506 --	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt:	
10	- Quarz.....	7 %
(20)	- Quarzite:	
21	- - roh oder grob behauen.....	7 %
29	- - sonstige.....	7 %
2507 00	Kaolin und andere kaolinische Tone, auch gebrannt.....	7,-
2508 --	Andere Tone (ausgenommen expandierte Tone der Nr. 6806), Andalusit, Cyanit und Sillimanit, auch kalziniert; Mullit; Schamotte und Dinaserden:	
10	- Bentonit.....	15 %
20	- Bleicherden und Walkerde.....	frei
30	- feuerfester Ton.....	frei
40	- andere Tone.....	frei
50	- Andalusit, Cyanit und Sillimanit.....	frei
60	- Mullit.....	frei
70	- Schamotte und Dinaserden.....	frei
2509 00	Kreide.....	6,50

136

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2510 --	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden:	
10	- nicht gemahlen.....	frei
20	- gemahlen.....	15 %
2511 --	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Nummer 2816:	
10	- natürliches Bariumsulfat (Baryt).....	frei
20	- natürliches Bariumcarbonat (Witherit).....	frei
2512 00	Kieselsaure Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsaure Erden, auch kalziniert, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger....	frei
2513 --	Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch thermisch behandelt:	
(10)	- Bimsstein:	
11	- - roh oder in unregelmäßigen Stücken, einschließlich gebrochener Bimsstein (Bimskies).....	frei
19	- - sonstiger.....	frei
(20)	- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel:	
21	- - roh oder in unregelmäßigen Stücken.....	frei
29	- - sonstige.....	10 %
2514 00	Schiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt.....	5 %
2515 --	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, alle diese auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt:	
(10)	- Marmor und Travertin:	
11	- - roh oder grob behauen.....	7 %
12	- - durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt.....	12 %
20	- Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein; Alabaster.....	12 %



## 8 der Beilagen

137

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2516 --	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt:	
(10)	- Granit:	
11	- - roh oder grob behauen.....	7 %
12	- - durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt.....	13 %
(20)	- Sandstein:	
21	- - roh oder grob behauen.....	7 %
22	- - durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt.....	13 %
90	- andere Werk- und Hausteine.....	12 %
2517 --	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, wie sie für den Beton-, Straßen- und Bahnbau sowie für andere Beschotterungen verwendet werden, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch thermisch behandelt; Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Nummer genannten Stoffen als Zusatz; Teermakadam; Körner (Granalien), Splitt und Mehl, aus Steinen der Nummer 2515 oder 2516, auch thermisch behandelt:	
10	- Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, wie sie für den Beton-, Straßen- und Bahnbau sowie für andere Beschotterungen verwendet werden, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch thermisch behandelt.....	frei
20	- Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der vorstehenden Unternummer 2517 10 genannten Stoffen als Zusatz.....	frei
30	- Teermakadam.....	frei
(40)	- Körner (Granalien), Splitt und Mehl, aus Steinen der Nummer 2515 oder 2516, auch thermisch behandelt:	
41	- - aus Marmor.....	10 %
49	- - sonstige.....	10 %
2518 --	Dolomit, auch gebrannt oder gesintert; Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt; Dolomitstampfmasse:	
10	- Dolomit, nicht gebrannt oder gesintert.....	5 %
20	- Dolomit, gebrannt oder gesintert.....	17 %
30	- Dolomitstampfmasse.....	18 %

138

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2519 --	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); Schmelzmagnesia; Sintermagnesia, auch mit kleinen Mengen anderer Oxide, die vor der Sinterung zugesetzt wurden; anderes Magnesiumoxid, auch rein:	
10	- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit).....	5 %
90	- andere:	
	A - kaustischer Magnesit.....	10 %
	B - sonstige.....	10 %
2520 --	Gipssteine (Rohgips); Anhydrit; gebrannter Gips, auch gefärbt oder mit geringen Mengen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern versetzt:	
10	- Gipsstein (Rohgips); Anhydrit.....	5 %
20	- gebrannter Gips.....	18 %
2521 00	Hüttenkalkstein; Kalksteine und andere kalkhaltige Steine, wie sie zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden.....	frei
2522 --	Gebrannter Kalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen Calciumoxid und Calciumhydroxid der Nummer 2825:	
10	- ungelöschter Kalk.....	18 %
20	- gelöschter Kalk.....	18 %
30	- hydraulischer Kalk.....	18 %
2523 --	Portlandzement, Tonerdezement ("Schmelzzement"), Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:	
10	- Zementklinker.....	16 %
(20)	- Portlandzement:	
21	- - Weißzement, auch künstlich gefärbt.....	5 %
29	- - sonstiger.....	16 %
30	- Tonerdezement ("Schmelzzement").....	5 %
90	- andere hydraulische Zemente.....	16 %
2524 00	Asbest.....	frei
2525 --	Glimmer, auch in unregelmäßige Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall:	
10	- Glimmer, roh oder zu unregelmäßigen Plättchen oder Scheiben gespalten.....	frei
20	- Glimmerpulver.....	frei
30	- Glimmerabfall.....	frei

## 8 der Beilagen

139

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2526 --	Natürlicher Speckstein (Steatit), auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt; Talk:	
10	- nicht gebrochen, nicht pulverisiert.....	frei
20	- gebrochen oder pulverisiert.....	frei
2527 00	Natürlicher Kryolith; natürlicher Chiolith.....	frei
2528 --	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch kalzi- niert), ausgenommen Borate, die aus natürlichen wäs- serigen Salzlösungen gewonnen wurden; natürliche Bor- säure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichts- prozent $H_3BO_3$ , berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz:	
10	- natürliche Natriumborate.....	frei
90	- andere:	
	A - Rohborsäure.....	25 %
	B - sonstige.....	frei
2529 --	Feldspat; Leuzit; Nephelin und Nephelin-Syenit; Fluß- spat:	
10	- Feldspat.....	5 %
(20)	- Flußspat:	
21	- - mit einem Calciumfluoridgehalt von 97 Gewichts- prozent oder weniger.....	frei
22	- - mit einem Calciumfluoridgehalt von mehr als 97 Ge- wichtsprozent.....	frei
30	- Leuzit; Nephelin und Nephelin-Syenit.....	5 %
2530 --	Mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht expandiert....	frei
20	- Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)...	frei
30	- Farberden.....	9 %
40	- natürlicher Eisenglimmer.....	9 %
90	- andere.....	frei

140

8 der Beilagen

## Kapitel 26

## Erze, Schlacken und Aschen

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Schlacke und ähnliche Industrieabfälle, als Makadam zubereitet (Nr. 2517);
  - b - natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Nr. 2519);
  - c - Entphosphorungsschlacken (z. B. Thomasschlacke) des Kapitels 31;
  - d - Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (Nr. 6806);
  - e - Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (Nr. 7112);
  - f - Kupfermatten, Nickelmatten oder Kobalmmatten, die durch einen Schmelzprozeß gewonnen wurden (Abschn. XV).
- 2 - Bei den Nummern 2601 bis 2617 gelten als Erze Mineralien von einer metallurgischen Art, die üblicherweise in der Metallurgie zur Gewinnung von Quecksilber, von Metallen der Nummer 2844 oder von Metallen des Abschnittes XIV oder XV verwendet werden, auch dann, wenn sie für nichtmetallurgische Zwecke bestimmt sind. Ausgenommen von den Nummern 2601 bis 2617 sind aber Mineralien, die anders aufbereitet wurden, als es in der metallurgischen Industrie üblich ist.
- 3 - Die Nummer 2620 umfaßt nur Aschen und Rückstände, wie sie in der Industrie zur Gewinnung von Metallen oder als Ausgangsmaterial zur Herstellung von chemischen Metallverbindungen verwendet werden.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2601 --	Eisenerze und deren Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände:	
(10)	- Eisenerze und deren Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände:	
11	- - nicht agglomeriert.....	frei
12	- - agglomeriert.....	frei
20	- Schwefelkiesabbrände.....	frei
2602 00	Manganerze und deren Konzentrate, einschließlich manganhaltiger Eisenerze und Konzentrate mit einem Mangangehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz.....	frei
2603 00	Kupfererze und deren Konzentrate.....	frei
2604 00	Nickelerze und deren Konzentrate.....	frei
2605 00	Cobalterze und deren Konzentrate.....	frei
2606 00	Aluminiumerze und deren Konzentrate.....	frei

## 8 der Beilagen

141

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2607 00	Bleierze und deren Konzentrate.....	frei
2608 00	Zinkerze und deren Konzentrate.....	frei
2609 00	Zinnerze und deren Konzentrate.....	frei
2610 00	Chromerze und deren Konzentrate.....	frei
2611 00	Wolframerze (Tungstenerze) und deren Konzentrate.....	frei
2612 --	Uranerze oder Thoriumerze und deren Konzentrate:	
10	- Uranerze und deren Konzentrate.....	frei
20	- Thoriumerze und deren Konzentrate.....	frei
2613 --	Molybdänerze und deren Konzentrate:	
10	- geröstet.....	frei
90	- anders.....	frei
2614 00	Titanerze und deren Konzentrate.....	frei
2615 --	Nioberze, Tantalerze, Vanadiumerze oder Zirkonerze und deren Konzentrate:	
10	- Zirkonerze und deren Konzentrate.....	frei
90	- andere.....	frei
2616 --	Edelmetallerze und deren Konzentrate:	
10	- Silbererze und deren Konzentrate.....	frei
90	- andere.....	frei
2617 --	Andere Erze und deren Konzentrate:	
10	- Antimonerze und deren Konzentrate.....	frei
90	- andere.....	frei
2618 00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) von der Eisen- oder Stahlerzeugung.....	frei
2619 00	Schlacke (ausgenommen granulierte Schlacke), Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- oder Stahlerzeugung.....	frei

142

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2620 --	Aschen und Rückstände (ausgenommen solche von der Eisen- oder Stahlerzeugung), die Metalle oder Metallverbindungen enthalten:	
(10)	- hauptsächlich Zink enthaltend:	
11	- - Hartzink.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
20	- hauptsächlich Blei enthaltend.....	frei
30	- hauptsächlich Kupfer enthaltend.....	frei
40	- hauptsächlich Aluminium enthaltend.....	frei
50	- hauptsächlich Vanadium enthaltend.....	frei
90	- andere.....	frei
2621 00	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche (Kelp).....	frei

## 8 der Beilagen

143

## Kapitel 27

## Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - isolierte organische Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; Methan und Propan bleiben jedoch auch rein in der Nummer 2711;
  - b - Arzneiwaren der Nummer 3003 oder 3004;
  - c - gemischte ungesättigte Kohlenwasserstoffe der Nummer 3301, 3302 oder 3805.
- 2 - Als Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien der Nummer 2710 gelten nicht nur die Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, sondern auch ähnliche Öle sowie - ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren - vorwiegend aus gemischten ungesättigten Kohlenwasserstoffen bestehende Öle, in denen die nichtaromatischen gegenüber den aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig vorherrschen. Nicht zu den vorangeführten Waren gehören flüssige synthetische Polyolefine, bei deren Destillation bei 300 °C weniger als 60 Volumprozent übergehen; bei der Niederdruckdestillation ist auf 1013 mbar umzurechnen (Kap.39).

## Anmerkungen zu den Unternummern

- 1 - Als Anthrazit der Unternummer 2701 11 gilt Steinkohle mit einem Anteil an flüchtigen Stoffen (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) von 14 % oder weniger.
- 2 - Als bituminöse Steinkohle der Unternummer 2701 12 gilt Steinkohle mit einem Anteil an flüchtigen Stoffen (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) von mehr als 14 % und einem Heizwert (bezogen auf die feuchte, mineralstofffreie Substanz) von 5833 Kcal/kg oder mehr.
- 3 - Als Benzol, Toluol, Xylol, Naphtalin und Phenole der Unternummern 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 40 und 2707 60 gelten Erzeugnisse, die mehr als 50 Gewichtsprozent des jeweils genannten Stoffes enthalten.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2701 --	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle:	
(10)	- Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:	
11	- - Anthrazit.....	frei
12	- - bituminöse Steinkohle.....	frei
19	- - sonstige Steinkohle.....	frei
20	- Briketts und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle.....	frei
2702 --	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jet):	
10	- Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert.....	frei
20	- agglomerierte Braunkohle.....	frei

144

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2703 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert.....	10 %
2704 00	Koks und Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle.....	frei
2705 00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdölgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe.....	frei
2706 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere.....	8 %
2707 --	Öle und andere Destillationserzeugnisse des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, bei denen die aromatischen gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig vorherrschen:	
10	- Benzol.....	10 %
20	- Toluol.....	10 %
30	- Xylol.....	10 %
40	- Naphthalin.....	8 %
50	- andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C 65 Volumenprozent oder mehr (einschließlich der Destillationsverluste) übergehen.....	frei
60	- Phenole.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - Kreosotöle.....	frei
99	- - sonstige.....	frei
2708 --	Pech und Pechkoks, aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren:	
10	- Pech.....	10 %
20	- Pechkoks.....	frei
2709 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh.....	14,-
2710 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen, die 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, soweit diese Öle den wesentlichen Bestandteil dieser Zubereitungen bilden:	
	A - Petrolether und Benzine, ausgenommen Testbenzine...	31,50
	B - Testbenzine.....	31,50
	C - Petroleum.....	28,-
	D - Gasöle.....	18,-



## 8 der Beilagen

145

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	E - Heizöle und ähnliche Rückstände von der Erdölverarbeitung.....	14,-
	F - Spindelöle und Schmieröle.....	16 %
	G - zubereitete Schmiermittel.....	20 %
	H - Weißöle (Vaselinöl, Paraffinöl).....	20 %
	I - Transformatorenöle.....	20 %
	K - andere.....	20 %
2711 --	Erdölgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
(10)	- verflüssigt:	
11	- - Erdgas.....	5 %
12	- - Propan.....	10 %
13	- - Butane.....	10 %
14	- - Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien.....	10 %
19	- - sonstige.....	10 %
(20)	- im gasförmigen Zustand:	
21	- - Erdgas.....	5 %
29	- - sonstige.....	frei
2712 --	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs; slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachs und ähnliche Erzeugnisse, durch Synthese oder durch andere Verfahren gewonnen, auch gefärbt:	
10	- Vaselin.....	18 %
20	- Paraffin mit einem Ölgehalt von weniger als 0,75 Gewichtsprozent.....	10 %
90	- andere.....	10 %
2713 --	Petrolkoks, Erdölbitumen und andere Rückstände von Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:	
(10)	- Petrolkoks:	
11	- - nicht kalziniert.....	10 %
12	- - kalziniert.....	10 %
20	- Erdölbitumen.....	7 %
90	- andere Rückstände von Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien.....	7 %
2714 --	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein:	
10	- bituminöse Schiefer und Sande.....	frei
90	- andere.....	frei
2715 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt, Naturbitumen, Erdölbitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix oder Verschnittbitumen).....	20 %
2716 00	Elektrische Energie.....	frei

## Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

## Anmerkungen

- 1 - a - Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die der Warenbeschreibung in der Nummer 2844 oder 2845 entsprechen, sind in diese Nummern einzureihen, wenn sie auch außerdem anderen Nummern des Tarifs zugewiesen werden könnten.
- b - Abgesehen von der vorstehenden Bestimmung gehören Erzeugnisse, die der Warenbeschreibung in der Nummer 2843 oder 2846 entsprechen, in diese Nummern, wenn sie auch außerdem anderen Nummern dieses Abschnittes zugewiesen werden könnten.
- 2 - Abgesehen von den Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 sind Erzeugnisse, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Kleinverkauf in die Nummer 3004, 3005, 3006, 3212, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3506, 3707 oder 3808 gehören, in diese Nummern einzureihen, auch wenn sie anderen Nummern des Tarifs zugewiesen werden könnten.
- 3 - Warenezusammenstellungen, die aus zwei oder mehr Einzelkomponenten bestehen, von denen einzelne oder alle in den Abschnitt VI fallen und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Zusammenmischen ein Erzeugnis des Abschnittes VI oder VII zu ergeben, sind in die Nummer des fertigen Produktes einzureihen, wenn die Komponenten folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a - Unter Berücksichtigung der Art ihrer Aufmachung muß klar erkennbar sein, daß sie ohne neuerliche Abpackung zusammen verwendet werden sollen;
  - b - sie müssen zusammen zur Abfertigung gestellt werden;
  - c - es muß erkennbar sein, daß sie auf Grund ihrer Beschaffenheit oder der einander ergänzenden Mengenverhältnisse, in denen sie vorliegen, zusammengehören.

## Kapitel 28

Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen

## Anmerkungen

- 1 - Die Nummern dieses Kapitels umfassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur:
  - a - isolierte chemische Elemente oder isolierte Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
  - b - wässrige Lösungen der unter 1 a genannten Waren;
  - c - nichtwässrige Lösungen der unter 1 a genannten Waren, sofern diese Lösungen ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen üblich und notwendig sind und sofern das Lösungsmittel die Ware nicht für einen bestimmten Verwendungszweck geeigneter macht als für eine allgemeine Verwendung;
  - d - die unter 1 a bis 1 c angeführten Erzeugnisse, denen ein für ihre Haltbarmachung oder ihren Transport unerläßliches Stabilisierungsmittel zugesetzt wurde;
  - e - die unter 1 a bis 1 d angeführten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder - zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen - ein Farbstoff zugesetzt wurde, soweit diese Zusätze die Ware nicht für einen bestimmten Verwendungszweck geeigneter machen als für eine allgemeine Verwendung.

## 8 der Beilagen

147

- 2 - Dieses Kapitel umfaßt außer den Dithioniten und Sulfoxylaten, mit organischen Stoffen stabilisiert (Nr. 2831), den Carbonaten und Peroxocarbonaten anorganischer Basen (Nr. 2836), den Cyaniden, Oxycyaniden und komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Nr. 2837), den Fulminaten, Cyanaten und Thiocyanaten (Rhodaniden) anorganischer Basen (Nr. 2838), den in den Nummern 2843 bis 2846 enthaltenen organischen Erzeugnissen und den Carbiden (Nr. 2849), nur die folgenden Kohlenstoffverbindungen:
  - a - Oxide des Kohlenstoffs, Cyanwasserstoff, Knallsäure, Isocyansäure, Thiocyan säure (Rhodanwasserstoffsäure) und die anderen einfachen oder komplexen Cyano gensäuren (Nr. 2811);
  - b - Oxyhalogenide des Kohlenstoffs (Nr. 2812);
  - c - Schwefelkohlenstoff (Kohlenstoffdisulfid) (Nr. 2813);
  - d - Thiocarbonate, Selenocarbonate, Tellurocarbonate, Selenocyante, Tellurocyanate, Tetrathiocyanatodiamminochromate (Reinecke-Salze) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Nr. 2842);
  - e - Wasserstoffperoxid, mit Harnstoff in feste Form gebracht (Nr. 2847), Kohlenstoffoxidsulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan und seine Halogenverbindungen sowie Cyanamid und seine Metallderivate (Nr. 2851), ausgenommen Calciumcyana mid, auch rein (Kap. 31).
- 3 - Abgesehen von den Bestimmungen der Anmerkung 1 zum Abschnitt VI sind von diesem Kapitel ausgenommen:
  - a - Natriumchlorid oder Magnesiumoxid, auch rein, oder andere Stoffe des Abschnit tes V;
  - b - andere als die in der vorstehenden Anmerkung 2 angeführten anorganisch-orga nischen Verbindungen;
  - c - die in der Anmerkung 2, 3, 4 oder 5 zum Kapitel 31 angeführten Erzeugnisse;
  - d - anorganische Erzeugnisse, wie sie als Luminophore verwendet werden, der Nummer 3206;
  - e - künstlicher Graphit (Nr. 3801); Füllungen für Feuerlöschgeräte oder in Form von Feuerlöschgranaten oder Feuerlöschbomben aufgemachte Erzeugnisse der Nummer 3813; Tintenentferner in Aufmachungen für den Kleinverkauf der Nummer 3823; künstliche Kristalle mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr (ausgenommen optische Elemente) aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle der Num mer 3823;
  - f - Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), Pulver und Staub dieser Steine (Nrn. 7102 bis 7105) sowie Edelmetalle und Edel metallegierungen des Kapitels 71;
  - g - Metalle, auch rein, und Metallegierungen des Abschnittes XV;
  - h - optische Elemente, z. B. aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle (Nr. 9001).
- 4 - Komplexe Säuren von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, die aus einer Nichtmetallsäure des Unterkapitels II und einer Metallsäure des Unterkapitels IV bestehen, sind in die Nummer 2811 einzureihen.
- 5 - Die Nummern 2826 bis 2842 umfassen nur Salze und Peroxosalze (Persalze) der Metalle und des Ammoniums. Wenn nichts anderes bestimmt ist, gehören Doppel- und Komplex salze in die Nummer 2842.
- 6 - Die Nummer 2844 umfaßt nur:
  - a - Technetium (Atomzahl 43), Promethium (Atomzahl 61), Polonium (Atomzahl 84) und alle Elemente mit einer Atomzahl über 84;
  - b - natürliche oder künstliche radioaktive Isotope (einschließlich jener der Edel metalle oder der unedlen Metalle der Abschn. XIV und XV), auch untereinander gemischt;
  - c - anorganische oder organische Verbindungen dieser Elemente oder Isotopen, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, auch untereinander ge mischt;
  - d - Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente oder Isotope oder deren anorganische oder org anische Verbindungen enthalten und eine spezifische Radioaktivität von mehr als 0,002 Microcurie je Gramm besitzen;
  - e - ausgebrauchte (bestrahlte) Brennelemente von Kernreaktoren;
  - f - radioaktive Rückstände, auch wiederverwertbar.

148

8 der Beilagen

Als Isotope im Sinne dieser Anmerkung sowie der Nummern 2844 und 2845 sind anzusehen:

- isolierte Nuklide, ausgenommen solche, die in der Natur im monoisotopen Zustand vorkommen;
  - Mischungen von Isotopen ein und desselben Elements, angereichert an einem oder mehreren der genannten Isotopen, sodaß die natürliche isotopische Zusammensetzung der Elemente künstlich modifiziert ist.
- 7 - Kupferphosphide (Phosphorkupfer) mit einem Phosphorgehalt von mehr als 15 Gewichtsprozent gehört in die Nummer 2848.
- 8 - Chemische Elemente, z. B. Silicium und Selen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, bleiben in diesem Kapitel, soweit sie in roh gezogenen Formen oder als Zylinder bzw. Stangen vorliegen; zu Scheiben, Täfeln oder ähnlichen Formen zugeschnitten, gehören sie in die Nummer 3818.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
I. Chemische Elemente		
2801 --	Fluor, Chlor, Brom und Iod:	
10	- Chlor.....	65,-
20	- Iod.....	frei
30	- Fluor; Brom.....	frei
2802 00	Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloidaler Schwefel.....	frei
2803 00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen des Kohlenstoffs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen).....	frei
2804 --	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:	
10	- Wasserstoff.....	18 %
(20)	- Edelgase:	
21	- - Argon.....	18 %
29	- - sonstige.....	frei
30	- Stickstoff.....	18 %
40	- Sauerstoff.....	18 %
50	- Bor; Tellur.....	frei
(60)	- Silicium:	
61	- - mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 Gewichtsprozent oder mehr.....	frei
69	- - sonstige.....	frei
70	- Phosphor.....	frei
80	- Arsen.....	frei
90	- Selen.....	frei
2805 --	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber:	
(10)	- Alkalimetalle:	
11	- - Natrium.....	245,-
19	- - sonstige.....	frei

## 8 der Beilagen

149

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(20)	- Erdalkalimetalle:	
21	- - Calcium.....	frei
22	- - Strontium und Barium.....	frei
30	- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert.....	28 %
40	- Quecksilber.....	frei
II. Anorganische Säuren und anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
2806 --	Chlorwasserstoff (Chlorwasserstoffsäure, Salzsäure); Chloroschwefelsäure:	
10	- Chlorwasserstoff (Chlorwasserstoffsäure, Salzsäure)..	16,-
20	- Chloroschwefelsäure.....	frei
2807 00	Schwefelsäure; Oleum.....	12,-
2808 00	Salpetersäure; Nitriersäuren.....	15 %
2809 --	Diphosphorpentoxid (Phosphorsäureanhydrid); Phosphor- säure und Polyphosphorsäuren:	
10	- Diphosphorpentoxid (Phosphorsäureanhydrid).....	frei
20	- Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren.....	frei
2810 00	Boroxide; Borsäuren.....	25 %
2811 --	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:	
(10)	- andere anorganische Säuren:	
11	- - Fluorwasserstoff (Flußsäure).....	frei
19	- - sonstige.....	frei
(20)	- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:	
21	- - Kohlenstoffdioxid.....	20 %
22	- - Siliciumdioxid.....	15 %
23	- - Schwefeldioxid.....	70,-
29	- - sonstige:	
	A - Stickoxydul.....	25 %
	B - andere.....	frei

150

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
III. Halogen- oder Schwefelverbindungen der Nichtmetalle		
2812 --	Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle:	
10	- Chloride und Oxychloride.....	frei
90	- andere.....	frei
2813 --	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphor- trisulfid:	
10	- Schwefelkohlenstoff (Kohlenstoffdisulfid).....	15 %
90	- andere.....	frei
IV. Anorganische Basen sowie Oxide, Hydroxide und Peroxide, der Metalle		
2814 --	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung (Salmiakgeist):	
10	- Ammoniak, wasserfrei.....	18 %
20	- Ammoniak in wässriger Lösung (Salmiakgeist).....	18 %
2815 --	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- oder Kaliumperoxid:	
(10)	- Natriumhydroxid (Ätznatron):	
11	- - fest.....	70,-
12	- - in wässriger Lösung (Natronlauge).....	40,-
20	- Kaliumhydroxid (Ätzkali):	
	A - fest.....	frei
	B - in wässriger Lösung.....	20 %
30	- Natrium- oder Kaliumperoxid.....	20 %
2816 --	Hydroxid und Peroxid des Magnesiums; Oxid, Hydroxid und Peroxid, des Strontiums oder des Bariums:	
10	- Hydroxid und Peroxid, des Magnesiums.....	frei
20	- Oxid, Hydroxid und Peroxid, des Strontiums.....	frei
30	- Oxid, Hydroxid und Peroxid, des Bariums.....	frei
2817 00	Zinkoxid; Zinkperoxid.....	23 %
2818 --	Aluminiumoxid (einschließlich künstlicher Korund); Aluminiumhydroxid:	
10	- künstlicher Korund.....	5 %
20	- anderes Aluminiumoxid.....	frei
30	- Aluminiumhydroxid.....	frei

## 8 der Beilagen

151

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2819 --	Chromoxide und Chromhydroxide:	
10	- Chromtrioxid.....	frei
90	- andere:	
	A - Chromoxidgrün.....	28 %
	B - sonstige.....	frei
2820 --	Manganoxide:	
10	- Mangandioxid.....	20 %
90	- andere.....	frei
2821 --	Eisenoxide und Eisenhydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub> :	
10	- Eisenoxide und Eisenhydroxide.....	25 %
20	- Farberden.....	140,-
2822 00	Kobaltoxide und Kobalhydroxide; handelsübliche Kobaltoxide.....	frei
2823 00	Titanoxide.....	10 %
2824 --	Bleioxide; Minium (rote Mennige) und Orange-Mennige:	
10	- Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot).....	18 %
20	- Minium (rote Mennige) und Orange-Mennige.....	18 %
90	- andere.....	18 %
2825 --	Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze; andere anorganische Basen; andere Oxide, Hydroxide und Peroxide, der Metalle:	
10	- Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze.....	frei
20	- Lithiumoxid und Lithiumhydroxid.....	frei
30	- Vanadiumoxide und Vanadiumhydroxide.....	frei
40	- Nickeloxide und Nickelhydroxide.....	frei
50	- Kupferoxide und Kupferhydroxide.....	frei
60	- Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid.....	frei
70	- Molybdänoxide und Molybdänhydroxide.....	frei
80	- Antimonoxide.....	frei
90	- andere:	
	A - Zinnoxide und Zinnhydroxide.....	20 %
	B - sonstige.....	frei

152

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
V. Metallsalze und Metallperoxosalze der anorganischen Säuren		
2826 --	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorsalze:	
(10)	- Fluoride:	
11	- - des Ammoniums oder des Natriums:	
	A - des Natriums.....	20 % min 105,-
	B - des Ammoniums.....	frei
12	- - des Aluminiums.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
20	- Fluorosilicate des Natriums oder des Kaliums.....	15 %
30	- Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)...	frei
90	- andere.....	frei
2827 --	Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride; Bromide und Oxybromide; Iodide und Oxyiodide:	
10	- Ammoniumchlorid.....	20 %
20	- Calciumchlorid.....	frei
(30)	- andere Chloride:	
31	- - des Magnesiums.....	frei
32	- - des Aluminiums.....	frei
33	- - des Eisens.....	frei
34	- - des Cobalts.....	frei
35	- - des Nickels.....	frei
36	- - des Zinks.....	frei
37	- - des Zinns.....	20 %
38	- - des Bariums.....	frei
39	- - sonstige.....	frei
(40)	- Oxychloride und Hydroxychloride:	
41	- - des Kupfers.....	frei
49	- - sonstige.....	frei
(50)	- Bromide und Oxybromide:	
51	- - Bromide des Natriums oder des Kaliums.....	frei
59	- - sonstige.....	frei
60	- Iodide und Oxyiodide.....	frei
2828 --	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite:	
10	- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite.....	25,-
90	- andere:	
	A - Natrium- und Kaliumhypochlorit.....	25,-
	B - sonstige.....	frei



## 8 der Beilagen

153

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2829 --	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate:	
(10)	- Chlorate:	
11	- - des Natriums.....	frei
19	- - sonstige.....	15 %
90	- andere.....	frei
2830 --	Sulfide, Polysulfide:	
10	- Natriumsulfide.....	25 %
20	- Zinksulfid.....	20 %
30	- Cadmiumsulfid.....	frei
90	- andere:	
	A - Antimonsulfide.....	15 %
	B - sonstige.....	frei
2831 --	Dithionite und Sulfoxylate:	
10	- des Natriums.....	25 %
90	- andere.....	10 %
2832 --	Sulfite; Thiosulfate:	
10	- Natriumsulfite.....	25 % min 50,-
20	- andere Sulfite.....	frei
30	- Thiosulfate.....	frei
2833 --	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate):	
(10)	- Natriumsulfate:	
11	- - Dinatriumsulfat.....	20 %
19	- - sonstige.....	frei
(20)	- andere Sulfate:	
21	- - des Magnesiums.....	20 %
22	- - des Aluminiums.....	30 %
23	- - des Chroms.....	20 %
24	- - des Nickels.....	20 %
25	- - des Kupfers.....	20 %
26	- - des Zinks.....	20 %
27	- - des Bariums.....	20 %
29	- - sonstige.....	frei
30	- Alaune.....	10 %
40	- Peroxosulfate (Persulfate).....	frei
2834 --	Nitrite; Nitrate:	
10	- Nitrite:	
	A - Natriumnitrit.....	20 %
	B - andere.....	frei
(20)	- Nitrate:	
21	- - des Kaliums.....	10 %
22	- - des Bismuts.....	frei

154

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
29	- - sonstige:	
	A - Bleinitrat.....	20 %
	B - andere.....	frei
2835 --	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite), Phosphate und Polyphosphate:	
10	- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite).....	frei
(20)	- Phosphate:	
21	- - Triammoniumphosphat.....	frei
22	- - Mono- und Dinatriumphosphate.....	30 %
23	- - Trinatriumphosphat.....	30 %
24	- - Kaliumphosphat.....	frei
25	- - Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)...	frei
26	- - andere Calciumphosphate.....	frei
29	- - sonstige:	
	A - Natriumpyro- und -metaphosphate.....	27 %
	B - andere.....	frei
(30)	- Polyphosphate:	
31	- - Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat).....	27 %
39	- - sonstige:	
	A - Natriumhexametaphosphat.....	27 %
	B - andere.....	frei
2836 --	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handels- übliches Ammoniumcarbamat enthaltendes Ammonium- carbonat:	
10	- handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate.....	15 %
20	- Dinatriumcarbonat (Soda):	
	A - kalziniert.....	10 %
	B - kristallisiert.....	14,-
30	- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat).....	43,-
40	- Kaliumcarbonate.....	10 %
50	- Calciumcarbonat.....	23 %
60	- Bariumcarbonat.....	15 %
70	- Bleicarbonat.....	23 %
(90)	- andere:	
91	- - Lithiumcarbonate.....	frei
92	- - Strontiumcarbonat.....	frei
93	- - Bismutcarbonat.....	frei
99	- - sonstige.....	frei
2837 --	Cyanide, Oxycyanide und komplexe Cyanide:	
(10)	- Cyanide, Oxycyanide:	
11	- - des Natriums.....	20 %
19	- - sonstige.....	frei
20	- komplexe Cyanide.....	frei
2838 00	Fulminate, Cyanate und Thiocyanate (Rhodanide).....	frei

## 8 der Beilagen

155

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2839 --	Silicate; handelsübliche Alkalimetallsilicate:	
(10)	- des Natriums:	
11	- - Natriummetasilicate.....	25 %
19	- - sonstige.....	25 %
20	- des Kaliums.....	16 %
90	- andere.....	25 %
2840 --	Borate; Peroxoborate (Perborate):	
(10)	- Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax):	
11	- - wasserfrei.....	25 %
19	- - sonstiges.....	25 %
20	- andere Borate.....	25 %
30	- Peroxoborate (Perborate).....	25 %
2841 --	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide:	
10	- Aluminate.....	frei
20	- Chromate des Zinks oder des Bleis.....	28 %
30	- Natriumdichromat.....	frei
40	- Kaliumdichromat.....	frei
50	- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate.....	21 %
60	- Manganite, Manganate und Permanganate.....	frei
70	- Molybdate:	
	A - Ammoniummolybdat.....	frei
	B - andere.....	18 %
80	- Wolframate (Tungstate).....	frei
90	- andere:	
	A - Antimonate und Natriumstannat.....	23 %
	B - sonstige.....	frei
2842 --	Andere Salze der anorganischen Säuren oder der Peroxosäuren, ausgenommen Azide:	
10	- Doppel- oder Komplexsilicate.....	frei
90	- andere.....	frei
VI. Verschiedenes		
2843 --	Kolloidale Edelmetalle; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Amalgame der Edelmetalle:	
10	- kolloidale Edelmetalle.....	frei
(20)	- Silberverbindungen:	
21	- - Silbernitrat.....	20 %
29	- - sonstige.....	20 %
30	- Goldverbindungen.....	20 %
90	- andere Verbindungen; Amalgame:	
	A - Edelmetallamalgame.....	25 %
	B - Platinverbindungen.....	20 %
	C - sonstige.....	frei

156

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2844 --	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich spaltbare oder brütbare chemische Elemente und Isotope), und deren Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten:	
10	- natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder natürliche Uranverbindungen enthalten.....	frei
20	- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Stoffe enthalten.....	frei
30	- an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Stoffe enthalten.....	28 %
40	- radioaktive Elemente und Isotope und Verbindungen, ausgenommen solche der Unternummern 2844 10, 2844 20 und 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände.....	frei
50	- ausgebrauchte (bestrahlte) Brennelemente von Kernreaktoren.....	frei
2845 --	Isotope, ausgenommen solche der Nummer 2844; anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution:	
10	- Schweres Wasser (Deuteriumoxid).....	frei
90	- andere.....	frei
2846 --	Anorganische oder organische Verbindungen der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums oder des Scandiums oder von Mischungen dieser Metalle:	
10	- Cerverbindungen: A - Ceritchlorid, Ceritsulfat, Ceritcarbonat.....	frei
	B - sonstige.....	28 %
90	- andere.....	28 %
2847 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff in fester Form gebracht.....	168,-

## 8 der Beilagen

157

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2848 --	Phosphide, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen Ferrophosphor:	
10	- des Kupfers (Phosphorkupfer), mit einem Phosphorgehalt von mehr als 15 Gewichtsprozent.....	frei
90	- der anderen Metalle oder der Nichtmetalle.....	frei
2849 --	Carbide, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution:	
10	- des Calciums.....	25 %
20	- des Siliciums.....	frei
90	- andere.....	frei
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution.....	frei
2851 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser und Wasser ähnlicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich solcher, der die Edelgase entzogen wurden); PreBluft; Amalgame, ausgenommen Amalgame der Edelmetalle.....	18 %

## Organische chemische Erzeugnisse

## Anmerkungen

- 1 - Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen umfassen die Nummern dieses Kapitels nur:
  - a - isolierte organische Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
  - b - Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung (auch wenn sie Verunreinigungen enthalten), ausgenommen Isomerengemische (andere als Stereoisomere) gesättigter oder ungesättigter acyclischer Kohlenwasserstoffe (Kap. 27);
  - c - Erzeugnisse der Nummern 2936 bis 2939, Zuckerether und Zuckerester sowie deren Salze der Nummer 2940, und Erzeugnisse der Nummer 2941, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution;
  - d - wässrige Lösungen der unter 1 a bis 1 c genannten Erzeugnisse;
  - e - nichtwässrige Lösungen der unter 1 a bis 1 c genannten Erzeugnisse, soweit diese Lösungen ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen üblich und notwendig sind und sofern das Lösungsmittel die Ware nicht für einen bestimmten Verwendungszweck geeigneter macht als für eine allgemeine Verwendung;
  - f - die unter 1 a bis 1 e angeführten Erzeugnisse, denen ein für ihre Haltbarmachung oder ihren Transport unerlässliches Stabilisierungsmittel zugesetzt wurde;
  - g - die unter 1 a bis 1 f angeführten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder - zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen - ein Farbstoff oder ein Riechstoff zugesetzt wurde, sofern diese Zusätze die Ware nicht für einen bestimmten Verwendungszweck geeigneter machen als für eine allgemeine Verwendung;
  - h - folgende eingestellte Erzeugnisse für die Herstellung von Azofarbstoffen: Diazoniumsalze, Kupplungskomponenten für diese Salze, und diazotierbare Amine und ihre Salze.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Waren der Nummer 1504 und Glycerin (Nr. 1520);
  - b - Ethylalkohol (Nr. 2207 oder 2208);
  - c - Methan und Propan (Nr. 2711);
  - d - die in der Anmerkung 2 zum Kapitel 28 angeführten Kohlenstoffverbindungen;
  - e - Harnstoff (Nr. 3102 oder 3105);
  - f - pflanzliche oder tierische Färbemittel (Nr. 3203), synthetische organische Färbemittel, synthetische organische Erzeugnisse, wie sie als fluoreszierende Aufhellungsmittel oder als Luminophore verwendet werden (Nr. 3204), sowie Farben und andere Färbemittel in Formen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf (Nr. 3212);
  - g - Enzyme (Nr. 3507);
  - h - Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Stoffe, für die Verwendung als Brennstoff zu Tabletten, Stäbchen oder ähnlichem geformt, sowie flüssige Brennstoffe und Brennstoffe aus verflüssigten Gasen, in Behältnissen wie sie für Füllungen oder Nachfüllungen für Feuerzeuge oder ähnliche Anzünder verwendet werden, mit einem Fassungsvermögen von 300 cm<sup>3</sup> oder weniger (Nr. 3606);
  - i - Füllungen für Feuerlöschgeräte oder in Form von Feuerlöschgranaten oder Feuerlöschbomben aufgemachte Erzeugnisse der Nummer 3813, sowie Tintenentferner in Aufmachungen für den Kleinverkauf der Nummer 3823;
  - k - optische Elemente, z. B. aus Ethylendiamintartrat (Nr. 9001).
- 3 - Kommen für die Einreihung von Erzeugnissen zwei oder mehr Nummern dieses Kapitels in Betracht, dann sind sie in die letzte der in Betracht kommenden Nummern einzureihen.

## 8 der Beilagen

159

- 4 - In den Nummern 2904 bis 2906, 2908 bis 2911 und 2913 bis 2920 umfaßt jede Bezugnahme auf Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate auch die betreffenden gemischten Derivate (z.B. Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- oder Nitrosulfohalogenderivate). Nitro- oder Nitrosogruppen sind nicht als Stickstoff- funktionen im Sinn der Nummer 2929 anzusehen. Bei den Nummern 2911, 2912, 2914, 2918 und 2922 beschränkt sich der Ausdruck "Sauerstofffunktionen" auf jene Funktionen (charakteristische organische Gruppen, die Sauerstoff enthalten), die in den Nummern 2905 bis 2920 genannt sind.
- 5 - a - Ester, die aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Unterkapitel I bis VII mit organischen Verbindungen der gleichen Unterkapitel gebildet wurden, sind in die Nummer jener dieser Verbindungen einzureihen, die in der Nummernfolge dieser Unterkapitel zuletzt steht.
- b - Ester des Ethylalkohols oder des Glycerins mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Unterkapitel I bis VII sind in jene Nummer einzureihen, die für die entsprechende Verbindung mit Säurefunktion in Betracht kommt.
- c - Abgesehen von der Anmerkung 1 zum Abschnitt VI und Anmerkung 2 zum Kapitel 28 sind:
- 1 - anorganische Salze von organischen Verbindungen, solche wie Verbindungen mit Säure-, Phenol- oder Enolfunktion sowie organische Basen der Unterkapitel I bis X oder der Nummer 2942 in die betreffende Nummer der organischen Verbindung einzureihen;
  - 2 - Salze, die zwischen den organischen Verbindungen der Unterkapitel I bis X oder der Nummer 2942 gebildet wurden, sind in die der Nummernfolge nach letzte Nummer dieses Kapitels einzureihen, die für die Base oder Säure (einschließlich der Verbindungen mit Phenol- oder Enolfunktion), aus denen sie gebildet wurden, zuständig ist.
  - d - Metallalkoholate sind wie die entsprechenden Alkohole zu tarifieren, ausgenommen solche von Ethylalkohol oder Glycerin (Nr. 2905).
  - e - Halogenide der Carbonsäuren sind wie die entsprechenden Säuren zu tarifieren.
- 6 - Die Verbindungen der Nummern 2930 und 2931 sind organische Verbindungen, deren Moleküle außer Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen andere unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene Nichtmetall- oder Metallatome (z. B. Schwefel, Arsen, Quecksilber oder Blei) enthalten. Die Nummern 2930 (organische Schwefelverbindungen) und 2931 (andere organisch-anorganische Verbindungen) umfassen nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschließlich gemischte Derivate), die, außer Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (einschließlich gemischter Derivate) verleihen.
- 7 - Die Nummern 2932, 2933 und 2934 umfassen nicht Epoxide mit dreigliedrigem Ring, Ketonperoxide, cyclische Polymere der Aldehyde oder der Thioaldehyde, Anhydride der mehrbasischen Carbonsäuren, cyclische Ester der mehrwertigen Alkohole oder Phenole mit mehrbasischen Säuren sowie Imiden von mehrbasischen Säuren. Diese Bestimmung gilt nur dann, wenn die im Ring befindlichen Heteroatome ausschließlich von der Cyclisierungsfunktion oder den hier genannten Funktionen herühren.

## Anmerkung zu den Unternummern

- 1 - Innerhalb einer Nummer dieses Kapitels sind Derivate von chemischen Verbindungen (oder Gruppen chemischer Verbindungen) in dieselbe Unternummer wie die Verbindung (oder Gruppe von Verbindungen) einzureihen, vorausgesetzt, daß sie nicht von einer anderen Unternummer genauer erfaßt werden und bei den in Betracht kommenden Unternummern keine Unternummer "andere" oder "sonstige" aufscheint.

160

8 der Beilagen

## Nationale Anmerkung

- 1 - a - Waren des Kapitels 29, ausgenommen der Nummer 2939, die entgegen den Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes, BGBl. Nr. 234/1951, und der Suchtgiftverordnung, BGBl. Nr. 390/1979, jeweils in der geltenden Fassung, eingeführt werden, unterliegen einem Zollsatz von S 10.000,- für 1 kg.
- b - Waren der Nummer 2939 unterliegen unter den in lit. a genannten Voraussetzungen einem Zollsatz von S 100.000,- für 1 kg. Bei der Gewichtsermittlung sind, abweichend vom § 9 Abs. 3 des Taragesetzes, BGBl. Nr. 130/1955, Bruchteile eines Grammes auf volle Gramm aufzurunden.
- c - In den Fällen der lit. a und lit. b finden sonstige Bestimmungen über die Höhe der Zollsätze keine Anwendung.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
<b>I. Kohlenwasserstoffe und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate</b>		
2901 --	Acyclische Kohlenwasserstoffe:	
10	- gesättigte:	
	A - Butan.....	10 %
	B - andere.....	frei
(20)	- ungesättigte:	
21	- - Ethylen.....	frei
22	- - Propen (Propylen).....	frei
23	- - Buten (Butylen) und dessen Isomere.....	frei
24	- - Buta-1,3-dien und Isopren.....	frei
29	- - sonstige:	
	A - Acetylen.....	20 %
	B - andere.....	frei
2902 --	Cyclische Kohlenwasserstoffe:	
(10)	- Cyclane, Cyclene und Cycloterpene:	
11	- - Cyclohexan.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
20	- Benzol.....	10 %
30	- Toluol.....	10 %
(40)	- Xylole:	
41	- - o-Xylol.....	10 %
42	- - m-Xylol.....	10 %
43	- - p-Xylol.....	10 %
44	- - Xylol-Isomeregemische.....	10 %
50	- Styrol.....	frei
60	- Ethylbenzol.....	frei
70	- Cumol.....	frei
90	- andere.....	frei
2903 --	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:	
(10)	- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:	
11	- - Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid).....	20 %
12	- - Dichlormethan (Methylenchlorid).....	10 %
13	- - Chloroform (Trichlormethan).....	10 %



## 8 der Beilagen

161

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
14	- - Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)....	20 %
15	- - 1,2-Dichlorethan (Ethylendichlorid).....	20 %
16	- - 1,2-Dichlorpropan (Propylendichlorid) und Dichlorbutane.....	frei
19	- - sonstige: A - Trichlorethan, Tetrachlorethan.....	20 %
	B - andere.....	frei
(20)	- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlen- wasserstoffe:	
21	- - Vinylchlorid (Chlorethylen).....	20 %
22	- - Trichlorethylen.....	20 %
23	- - Tetrachlorethylen (Perchlorethylen).....	20 %
29	- - sonstige.....	20 %
30	- Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe.....	frei
40	- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, die zwei oder mehr verschiedene Halogene enthalten...	10 %
(50)	- Halogenderivate der cyclischen, cyclenischen oder cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:	
51	- - 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan.....	20 %
59	- - sonstige.....	frei
(60)	- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:	
61	- - Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol...	10 %
62	- - Hexachlorbenzol und DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis- (p-chlorphenyl)ethan).....	23 %
69	- - sonstige.....	frei
2904 --	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasser- stoffe, auch halogeniert:	
10	- Derivate, die nur Sulfogruppen enthalten, deren Salze und Ethylester.....	frei
20	- Derivate, die nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthalten.....	frei
90	- andere.....	frei
II. Alkohole und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2905 --	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
(10)	- einwertige gesättigte Alkohole:	
11	- - Methanol (Methylalkohol).....	15 %
12	- - Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol).....	frei
13	- - Butan-1-ol (n-Butylalkohol).....	frei
14	- - sonstige Butanole.....	frei
15	- - Pentanol (Amylalkohol) und dessen Isomere.....	18 %
16	- - Octanol (Octylalkohol) und dessen Isomere.....	frei
17	- - Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadekan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadekan-1-ol (Stearylalkohol)	frei
19	- - sonstige.....	frei

162

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(20)	- einwertige ungesättigte Alkohole:	
21	- - Allylalkohol.....	frei
22	- - acyclische Terpenalkohole.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
(30)	- zweiwertige Alkohole (Diöle):	
31	- - Ethylenglykol (Ethandiol).....	frei
32	- - Propylenglykol (Propan-1,2-diol).....	frei
39	- - sonstige.....	frei
(40)	- andere mehrwertige Alkohole:	
41	- - 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan).....	frei
42	- - Pentaerythrit.....	frei
43	- - Mannit.....	frei
44	- - D-Glucit (Sorbit).....	frei
49	- - sonstige.....	frei
50	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, der acyclischen Alkohole.....	frei
2906 --	Cyclische Alkohole und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
(10)	- cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Al- kohole:	
11	- - Menthol.....	frei
12	- - Cyclohexanol, Methylcyclohexanole und Dimethyl- cyclohexanole.....	frei
13	- - Sterine und Inosite.....	frei
14	- - Terpeneole.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
(20)	- aromatische Alkohole:	
21	- - Benzylalkohol.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
III. Phenole, Phenolalkohole und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2907 --	Phenole; Phenolalkohole:	
(10)	- einwertige Phenole:	
11	- - Phenol (Hydroxybenzol) und dessen Salze.....	frei
12	- - Kresole und deren Salze.....	frei
13	- - Octylphenol, Nonylphenol und deren Isomere; deren Salze.....	frei
14	- - Xyleneole und deren Salze.....	frei
15	- - Naphthole und deren Salze.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
(20)	- mehrwertige Phenole:	
21	- - Resorcin und dessen Salze.....	frei
22	- - Hydrochinon und dessen Salze.....	frei
23	- - 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und dessen Salze.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
30	- Phenolalkohole.....	frei

## 8 der Beilagen

163

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2908 --	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole:	
10	- Derivate, die nur Halogene enthalten, und deren Salze	15 %
20	- Derivate, die nur Sulfogruppen enthalten, deren Salze und Ester.....	frei
90	- andere.....	frei
	IV. Ether, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide, Epoxide mit dreigliedrigem Ring, Acetale und Halbacetale; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
2909 --	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution) und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
(10)	- acyclische Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
11	- - Diethylether.....	800,-
19	- - sonstige.....	frei
20	- cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate.....	frei
30	- aromatische Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate.....	frei
(40)	- Etheralkohole und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
41	- - 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol).....	frei
42	- - Monomethylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols.....	frei
43	- - Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols.....	frei
44	- - andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols.....	frei
49	- - sonstige.....	frei
50	- Etherphenole, Etheralkoholphenole und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate.....	frei
60	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate..	frei
2910 --	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether, mit dreigliedrigem Ring, und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
10	- Oxiran (Ethylenoxid).....	frei
20	- Methyloxiran (Propylenoxid).....	frei
30	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin).....	frei
90	- andere.....	frei
2911 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate.....	frei

164

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
V. Verbindungen mit Aldehydfunktion.		
2912 --	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:	
(10)	- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:	
11	- - Methanal (Formaldehyd).....	105,-
12	- - Ethanal (Acetaldehyd).....	frei
13	- - Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer).....	frei
19	- - sonstige.....	frei
(20)	- cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:	
21	- - Benzaldehyd.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
30	- Aldehydalkohole.....	frei
(40)	- Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstofffunktionen:	
41	- - Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd).....	frei
42	- - Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd).....	frei
49	- - sonstige.....	frei
50	- cyclische Polymere der Aldehyde.....	frei
60	- Paraformaldehyd.....	frei
2913 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Er- zeugnisse der Nummer 2912.....	frei
VI. Verbindungen mit Keton- oder Chinonfunktion		
2914 --	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff- funktionen, und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
(10)	- acyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:	
11	- - Aceton.....	15 %
12	- - Butanon (Methylethylketon).....	10 %
13	- - 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon).....	10 %
19	- - sonstige.....	frei
(20)	- cyclische, cyclenische oder cycloterpenische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:	
21	- - Campher.....	frei
22	- - Cyclohexanon und Methylcyclohexanone.....	frei
23	- - Jonone und Methyljonone.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
30	- aromatische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen...	frei
(40)	- Ketonalkohole und Ketonaldehyde:	
41	- - 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)....	frei
49	- - sonstige.....	frei
50	- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff- funktionen.....	frei
(60)	- Chinone:	
61	- - Anthrachinon.....	frei
69	- - sonstige.....	frei
70	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate.....	frei

## 8 der Beilagen

165

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
VII. Carbonsäuren und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2915 --	Gesättigte acyclische Monocarbonsäuren und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
(10)	- Ameisensäure, deren Salze und Ester:	
11	- - Ameisensäure.....	20,-
12	- - Salze der Ameisensäure.....	frei
13	- - Ester der Ameisensäure.....	frei
(20)	- Essigsäure und deren Salze; Essigsäureanhydrid:	
21	- - Essigsäure.....	370,-
22	- - Natriumacetat.....	frei
23	- - Cobaltacetate.....	frei
24	- - Essigsäureanhydrid.....	380,-
29	- - sonstige:	
	A - Bleiacetate, Calciumacetat ausgenommen holz- essigsaurer Kalk (Graukalk).....	20 %
	B - andere.....	frei
(30)	- Ester der Essigsäure:	
31	- - Ethylacetat.....	30 %
32	- - Vinylacetat.....	frei
33	- - n-Butylacetat.....	30 %
34	- - Isobutylacetat.....	frei
35	- - 2-Ethoxyethylacetat.....	frei
39	- - sonstige:	
	A - Methylacetat.....	30 %
	B - andere.....	frei
40	- Mono-, Di- oder Trichloressigsäuren, deren Salze und Ester.....	frei
50	- Propionsäure, deren Salze und Ester.....	frei
60	- Buttersäuren und Valeriansäuren, deren Salze und Ester.....	frei
70	- Palmitinsäure und Stearinsäure, deren Salze und Ester	frei
90	- andere.....	frei
2916 --	Ungesättigte acyclische Monocarbonsäuren und cyclische Monocarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
(10)	- ungesättigte acyclische Monocarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:	
11	- - Acrylsäure und deren Salze.....	frei
12	- - Ester der Acrylsäure.....	frei
13	- - Methacrylsäure und deren Salze.....	frei
14	- - Ester der Methacrylsäure.....	frei
15	- - Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, deren Salze und Ester.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
20	- cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Mono- carbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate.....	frei

166

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(30)	- aromatische Monocarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:	
31	- - Benzoesäure, deren Salze und Ester.....	23 %
32	- - Benzoylperoxid und Benzoylchlorid.....	frei
33	- - Phenyllessigsäure, deren Salze und Ester.....	frei
39	- - sonstige.....	frei
2917 --	Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
(10)	- acyclische Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:	
11	- - Oxalsäure, deren Salze und Ester.....	frei
12	- - Adipinsäure, deren Salze und Ester.....	18 %
13	- - Azelainsäure und Sebacinsäure, deren Salze und Ester.....	frei
14	- - Maleinsäureanhydrid.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
20	- cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate.....	frei
(30)	- aromatische Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:	
31	- - Dibutylorthophthalate.....	18 %
32	- - Dioctylorthophthalate.....	18 %
33	- - Dinonyl- oder Didecylorthophthalate.....	18 %
34	- - andere Ester der Orthophthalsäure.....	18 %
35	- - Phthalsäureanhydrid.....	20 %
36	- - Terephthalsäure und deren Salze.....	frei
37	- - Dimethylterephthalat.....	frei
39	- - sonstige:	
	A - Ortho-Phthalsäure.....	20 %
	B - andere.....	frei
2918 --	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
(10)	- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:	
11	- - Milchsäure, deren Salze und Ester.....	13 %
12	- - Weinsäure.....	15 %
13	- - Salze und Ester der Weinsäure.....	25 %
14	- - Citronensäure.....	25 %
15	- - Salze und Ester der Citronensäure.....	frei
16	- - Gluconsäure, deren Salze und Ester.....	13 %
17	- - Phenylglykolsäure (Mandelsäure), deren Salze und Ester.....	frei
19	- - sonstige.....	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(20)	- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:	
21	- - Salicylsäure und deren Salze.....	12 %
22	- - o-Acetylsalicylsäure, deren Salze und Ester.....	frei
23	- - sonstige Ester der Salicylsäure und deren Salze....	15 %
29	- - sonstige.....	20 %
30	- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate....	frei
90	- andere.....	frei
VIII. Ester der anorganischen Säuren, deren Salze und Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2919 00	Ester der Phosphorsäuren, deren Salze und Lactophosphate; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate.....	frei
2920 --	Ester der anderen anorganischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
10	- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate.....	frei
90	- andere.....	frei
IX. Verbindungen mit Stickstofffunktionen		
2921 --	Verbindungen mit Aminofunktion:	
(10)	- acyclische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:	
11	- - Mono-, Di- und Trimethylamin und deren Salze.....	frei
12	- - Diethylamin und dessen Salze.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
(20)	- acyclische Polyamine und deren Derivate; deren Salze:	
21	- - Ethylendiamin und dessen Salze.....	frei
22	- - Hexamethyldiamin und dessen Salze.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
30	- cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Mono- oder Polyamine und deren Derivate; deren Salze.....	frei
(40)	- aromatische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:	
41	- - Anilin und dessen Salze.....	frei
42	- - Anilinderivate und deren Salze.....	frei
43	- - Toluidine und deren Derivate; deren Salze.....	frei
44	- - Diphenylamin und dessen Derivate; deren Salze.....	frei
45	- - 1-Naphthylamin (alpha-Naphthylamin), 2-Naphthylamin (beta-Naphthylamin) und deren Derivate; deren Salze	frei
49	- - sonstige.....	frei

168

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(50)	- aromatische Polyamine und deren Derivate; deren Salze:	
51	- - o-, m- und p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und deren Derivate; deren Salze.....	frei
59	- - sonstige.....	frei
2922 --	Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktionen:	
(10)	- Aminoalkohole, deren Ether und Ester, ausgenommen solche, die mehr als eine Art von Sauerstofffunktion enthalten; deren Salze:	
11	- - Monoethanolamin und dessen Salze.....	frei
12	- - Diethanolamin und dessen Salze.....	frei
13	- - Triethanolamin und dessen Salze.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
(20)	- Aminonaphthole und andere Aminophenole, deren Ether und Ester, ausgenommen solche, die mehr als eine Art von Sauerstofffunktion enthalten; deren Salze:	
21	- - Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und deren Salze	frei
22	- - Anisidine, Dianisidine und Phenetidine und deren Salze.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
30	- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche, die mehr als eine Art von Sauerstofffunktion enthalten; deren Salze.....	frei
(40)	- Aminosäuren und deren Ester, ausgenommen solche, die mehr als eine Art von Sauerstofffunktion enthalten; deren Salze:	
41	- - Lysin und dessen Ester; deren Salze.....	frei
42	- - Glutaminsäure und deren Salze.....	frei
49	- - sonstige.....	frei
50	- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktionen.....	frei
2923 --	Quaternäre Ammoniumsalze und Ammoniumhydroxide; Lecithine und andere Phosphoramino-lipoide:	
10	- Cholin und dessen Salze.....	frei
20	- Lecithine und andere Phosphoaminolipoide.....	frei
90	- andere.....	frei
2924 --	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Amidverbindungen der Kohlensäure:	
10	- acyclische Amide (einschließlich acyclische Carbamate) und deren Derivate; deren Salze.....	frei
(20)	- cyclische Amide (einschließlich cyclische Carbamate) und deren Derivate; deren Salze:	
21	- - Ureine und deren Derivate; deren Salze.....	frei
29	- - sonstige:	
	A - Paraacetaminophenylethylether (Phenacetin, Acetphenetidin).....	15 %
	B - andere.....	frei



## 8 der Beilagen

169

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2925 --	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließ- lich Saccharin und dessen Salze) oder mit Iminfunktion:	
(10)	- Imide und deren Derivate; deren Salze:	
11	- - Saccharin und dessen Salze.....	13000,-
19	- - sonstige.....	frei
20	- Imine und deren Derivate; deren Salze.....	frei
2926 --	Verbindungen mit Nitrilfunktion:	
10	- Acrylnitril.....	frei
20	- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid).....	frei
90	- andere.....	frei
2927 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen.....	frei
2928 00	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxyl- amins.....	frei
2929 --	Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen:	
10	- Isocyanate.....	frei
90	- andere.....	frei
X. Organisch-anorganische Verbindungen, hetero- cyclische Verbindungen, Nucleinsäuren und deren Salze, sowie Sulfonamide		
2930 --	Organische Schwefelverbindungen:	
10	- Dithiocarbonate (Xanthate, Xanthogenate).....	frei
20	- Thiocarbamate und Dithiocarbamate.....	frei
30	- Thiurammono-, di- oder tetrasulfide.....	frei
40	- Methionin.....	frei
90	- andere.....	20 %
2931 00	Andere organisch-anorganische Verbindungen.....	frei
2932 --	Heterocyclische Verbindungen, nur mit einem oder mehreren Sauerstoffheteroatomen:	
(10)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Furanring in der Struktur:	
11	- - Tetrahydrofuran.....	frei
12	- - 2-Furaldehyd (Furfuraldehyd).....	frei
13	- - Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
(20)	- Lactone:	
21	- - Coumarin, Methylcoumarine und Ethylcoumarine.....	frei
29	- - sonstige Lactone.....	frei
90	- andere.....	frei

170

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2933 --	Heterocyclische Verbindungen, nur mit einem oder mehreren Stickstoffheteroatomen; Nucleinsäuren und deren Salze:	
(10)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Pyrazolring in der Struktur:	
11	- - Phenazon (Antipyrin) und dessen Derivate.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
(20)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Imidazolring in der Struktur:	
21	- - Hydantoin und dessen Derivate.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
(30)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Pyridinring in der Struktur:	
31	- - Pyridin und dessen Salze.....	frei
39	- - sonstige.....	frei
40	- Verbindungen mit einem Chinolin- oder Isochinolin-ringsystem (auch hydriert), nicht weiter kondensiert	frei
(50)	- Verbindungen mit Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur; Nucleinsäuren und deren Salze:	
51	- - Malonylharnstoff (Barbitursäure) und dessen Derivate; deren Salze.....	frei
59	- - sonstige.....	frei
(60)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Triazinring in der Struktur:	
61	- - Melamin.....	frei
69	- - sonstige.....	frei
(70)	- Lactame:	
71	- - 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam).....	frei
79	- - sonstige Lactame.....	frei
90	- andere.....	frei
2934 --	Andere heterocyclische Verbindungen:	
10	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Thiazolring in der Struktur.....	frei
20	- Verbindungen mit einem Benzothiazolringsystem (auch hydriert), nicht weiter kondensiert.....	frei
30	- Verbindungen mit einem Phenothiazinringsystem (auch hydriert), nicht weiter kondensiert.....	frei
90	- andere.....	frei
2935 00	Sulfonamide:	
A	- Chlorsulfonamide.....	18 %
B	- andere.....	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
<b>XI. Provitamine, Vitamine und Hormone</b>		
2936 --	Provitamine und Vitamine, natürliche oder synthetisch hergestellte (einschließlich natürliche Konzentrate), sowie deren hauptsächlich als Vitamine verwendeten Derivate, alle diese auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:	
10	- Provitamine, ungemischt.....	frei
(20)	- Vitamine und deren Derivate, ungemischt:	
21	- - Vitamine A und deren Derivate.....	frei
22	- - Vitamin B <sub>1</sub> und dessen Derivate.....	frei
23	- - Vitamin B <sub>2</sub> und dessen Derivate.....	frei
24	- - D- oder DL-Pantothersäure (Vitamin B <sub>3</sub> oder Vitamin B <sub>5</sub> ) und deren Derivate.....	frei
25	- - Vitamin B <sub>5</sub> und dessen Derivate.....	frei
26	- - Vitamin B <sub>6</sub> und dessen Derivate.....	frei
27	- - Vitamin C <sup>12</sup> und dessen Derivate.....	frei
28	- - Vitamin E und dessen Derivate.....	frei
29	- - sonstige Vitamine und deren Derivate.....	frei
90	- andere, einschließlich natürliche Konzentrate.....	frei
2937 --	Hormone, natürliche oder synthetisch hergestellte; ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide:	
10	- Hormone des Hypophysenvorderlappens oder ähnliche Hormone, und deren Derivate.....	18 %
(20)	- Hormone der Nebennierenrinde und deren Derivate:	
21	- - Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)...	frei
22	- - Halogenderivate der Hormone der Nebennierenrinde...	frei
29	- - sonstige.....	frei
(90)	- andere Hormone und deren Derivate, andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide:	
91	- - Insulin und dessen Salze.....	frei
92	- - Oestrogene und Gestagene.....	frei
99	- - sonstige.....	18 %
<b>XII. Glycoside und pflanzliche Alkaloide, natürliche oder synthetisch hergestellte, deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate</b>		
2938 --	Glycoside, natürliche oder synthetisch hergestellte, deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate:	
10	- Rutosid (Rutin) und dessen Derivate.....	frei
90	- andere:	
	A - Digitalisglycoside.....	15 %
	B - sonstige.....	frei

172

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
2939 --	Pflanzliche Alkaloide, natürliche oder synthetisch hergestellte, deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate:	
10	- Opium-Alkaloide und deren Derivate; deren Salze.....	frei
(20)	- China-Alkaloide und deren Derivate; deren Salze:	
21	- - Chinin und dessen Salze.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
30	- Coffein und dessen Salze.....	frei
40	- Ephedrine und deren Salze.....	frei
50	- Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylen- diamin) und deren Derivate; deren Salze.....	frei
60	- Mutterkorn-Alkaloide und deren Derivate; deren Salze	frei
70	- Nicotin und dessen Salze.....	frei
90	- andere.....	frei
XIII. Andere organische Verbindungen		
2940 00	Zucker, chemisch rein, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether und Zuckerester und deren Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Nummer 2937, 2938 oder 2939.....	frei
2941 --	Antibiotika:	
10	- Penicilline und deren Derivate mit Penicillansäure- struktur; deren Salze.....	20 %
20	- Streptomycine und deren Derivate; deren Salze.....	frei
30	- Tetracycline und deren Derivate; deren Salze.....	frei
40	- Chloramphenicol und dessen Derivate; deren Salze.....	frei
50	- Erythromycin und dessen Derivate; deren Salze.....	frei
90	- andere.....	20 %
2942 00	Andere organische Verbindungen.....	frei

## 8 der Beilagen

173

## Kapitel 30

## Pharmazeutische Erzeugnisse

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Nahrungsmittel und Getränke (z. B. diätetische Nahrungsmittel, Nahrungsmittel für Diabetiker, angereicherte Nahrungsmittel oder Ergänzungsnahrungsmittel, tonisierende Getränke und Mineralwässer) (Abschn. IV);
  - b - besonders gebrannter oder fein gemahlener Gips, wie er für Dentalzwecke verwendet wird (Nr. 2520);
  - c - wässerige Destillate und wässerige Lösungen etherischer Öle, wie sie für medizinische Zwecke verwendet werden (Nr. 3301);
  - d - Zubereitungen der Nummern 3303 bis 3307, auch wenn sie therapeutische oder prophylaktische Eigenschaften besitzen;
  - e - Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 3401 mit medikamentösen Zusätzen;
  - f - Zubereitungen auf der Grundlage von gebranntem Gips, wie sie für Dentalzwecke verwendet werden (Nr. 3407);
  - g - Blutalbumin, nicht für therapeutische oder prophylaktische Zwecke zubereitet (Nr. 3502).
- 2 - Bei den Nummern 3003 und 3004 sowie in der Anmerkung 3 d zu diesem Kapitel gelten:
  - a - als ungemischte Erzeugnisse:
    - 1 - wässerige Lösungen ungemischter Erzeugnisse;
    - 2 - alle Erzeugnisse des Kapitels 28 oder 29;
    - 3 - einfache Pflanzenauszüge der Nummer 1302, nur auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösungsmittel gelöst;
  - b - als gemischte Erzeugnisse:
    - 1 - kolloidale Lösungen und kolloidale Suspensionen (ausgenommen kolloidaler Schwefel);
    - 2 - Pflanzenauszüge, die durch Behandlung von Mischungen pflanzlicher Stoffe gewonnen wurden;
    - 3 - Salze und konzentrierte Wässer, die durch Eindampfen natürlicher Mineralwässer gewonnen wurden.
- 3 - Die Nummer 3006 umfaßt nur folgende Waren, die keiner anderen Nummer des Tarifs zuzuweisen sind:
  - a - steriles Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial und sterile Klebstoffe für Zellgewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden;
  - b - sterile Laminariastifte und sterile Laminariatampons;
  - c - sterile resorbierbare blutstillende Mittel für die Chirurgie oder die Zahnheilkunde;
  - d - Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Reagenzien, zur Anwendung am Patienten bestimmt, soweit es sich um ungemischte dosierte oder für die gleichen Zwecke verwendbare, aus zwei oder mehr Stoffen gemischte Erzeugnisse handelt;
  - e - Reagenzien zur Bestimmung von Blutgruppen und Blutfaktoren;
  - f - Zahnzemente und andere Zahnfüllstoffe; Knochenaufbauzemente;
  - g - Taschen, Kasten und andere Behältnisse mit Ausstattung für die Erste Hilfe;
  - h - empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiciden.

## Nationale Anmerkung

- 1 - a - Waren des Kapitels 30, ausgenommen der Nummern 3003 und 3004, die entgegen den Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes, BCB1. Nr. 234/1951, und der Suchtgiftverordnung, BCB1. Nr. 390/1979, jeweils in der geltenden Fassung, eingeführt werden, unterliegen einem Zollsatz von S 10.000,-- für 1 kg.

174

8 der Beilagen

- b - Waren der Nummern 3003 und 3004 unterliegen unter den in lit. a genannten Voraussetzungen einem Zollsatz von S 100.000,-- für 1 kg. Bei der Gewichtsermittlung sind, abweichend von § 9 Abs. 3 des Taragesetzes, BGBl. Nr.130/1955, Bruchteile eines Grammes auf volle Gramm aufzurunden.
- c - In den Fällen der lit. a und lit. b finden sonstige Bestimmungen über die Höhe der Zollsätze keine Anwendung.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3001 --	Drüsen und andere Organe für organo-therapeutische Zwecke, getrocknet, auch in Pulverform; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten, für organo-therapeutische Zwecke; Heparin und dessen Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Drüsen und andere Organe, getrocknet, auch in Pulverform.....	15 %
20	- Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten.....	15 %
90	- andere.....	11 %
3002 --	Menschliches Blut; tierisches Blut, für therapeutische, prophylaktische oder diagnostische Zwecke zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:	
10	- Antisera und andere Blutfraktionen.....	18 %
20	- Vaccine für die Humanmedizin.....	18 %
(30)	- Vaccine für die Veterinärmedizin:	
31	- - Vaccine gegen Maul- und Klauenseuche.....	18 %
39	- - sonstige.....	18 %
90	- andere.....	18 %
3003. --	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Nr. 3002, 3005 oder 3006) aus zwei oder mehr Bestandteilen, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke gemischt, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
10	- Penicilline oder deren Derivate (mit Penicillansäurestruktur) oder Streptomycine oder deren Derivate enthaltend.....	16 %
20	- andere Antibiotika enthaltend.....	15 %
(30)	- Hormone oder andere Erzeugnisse der Nummer 2937 enthaltend, jedoch ohne Antibiotika:	
31	- - Insulin enthaltend.....	15 %
39	- - sonstige.....	15 %
40	- Alkaloide oder deren Derivate, weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Nummer 2937 noch Antibiotika enthaltend.....	15 %
90	- andere.....	15 %

## 8 der Beilagen

175

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3004 --	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Nr. 3002, 3005 oder 3006) aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen für therapeutische oder prophylaktische Zwecke, dosiert oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
10	- Penicilline oder deren Derivate (mit Penicillansäurestruktur) oder Streptomycine oder deren Derivate enthaltend.....	18 %
20	- andere Antibiotika enthaltend.....	18 %
(30)	- Hormone oder andere Erzeugnisse der Nummer 2937 enthaltend, jedoch ohne Antibiotika:	
31	- - Insulin enthaltend.....	18 %
32	- - Hormone der Nebennierenrinde enthaltend .....	18 %
39	- - sonstige.....	18 %
40	- Alkaloide oder deren Derivate, weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Nummer 2937 noch Antibiotika enthaltend.....	18 %
50	- andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Nummer 2936 enthaltend.....	18 %
90	- andere.....	18 %
3005 --	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Waren (z. B. Verbandzeug, Heftpflaster, Senfpflaster), mit pharmazeutischen Stoffen imprägniert oder überzogen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke:	
10	- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschichte.....	25 % min 1750,-
90	- andere:	
	A - Gipsbinden.....	16 %
	B - andere.....	25 % min 1750,-
3006 --	Pharmazeutische Waren, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel:	
10	- steriles Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial und sterile Klebstoffe für Zellgewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und sterile Laminariatampons; sterile resorbierbare blutstillende Mittel für die Chirurgie oder die Zahnheilkunde.....	25 %
20	- Reagenzien zur Bestimmung von Blutgruppen und Blutfaktoren.....	15 %
30	- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien, zur Anwendung am Patienten bestimmt.....	18 %
40	- Zahnzemente und andere Zahnfüllstoffe; Knochenaufbauzemente.....	18 %

176

8 der Beilagen

**TARIF  
Nr./UNr.****Warenbezeichnung****Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg**

---

50	- Taschen, Kasten und andere Behältnisse mit Ausstattung für die Erste Hilfe.....	30 %
60	- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiciden.....	18 %



## 8. der Beilagen

177

## Kapitel 31

## Düngemittel

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Tierblut der Nummer 0511;
  - b - isolierte Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen die in den folgenden Anmerkungen 2 a, 3 a, 4 a oder 5 genannten;
  - c - künstliche Kaliumchloridkristalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Nummer 3823; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Nr. 9001).
- 2 - Die Nummer 3102 umfaßt nur die folgenden Waren, sofern sie nicht wie in der Nummer 3105 vorgesehen aufgemacht sind:
  - a - Waren, die einer der nachstehenden Beschreibungen entsprechen:
    - 1 - Natriumnitrat, auch rein;
    - 2 - Ammoniumnitrat, auch rein;
    - 3 - Doppelsalze, auch rein, aus Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat;
    - 4 - Ammoniumsulfat, auch rein;
    - 5 - Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen aus Calciumnitrat und Ammoniumnitrat;
    - 6 - Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen aus Calciumnitrat und Magnesiumnitrat;
    - 7 - Calciumcyanamid, auch rein oder mit Öl behandelt;
    - 8 - Harnstoff, auch rein;
  - b - Düngemittel, die aus Mischungen von unter 2 a beschriebenen Waren bestehen;
  - c - Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von unter 2 a oder 2 b beschriebenen Waren mit Kreide, Gips oder anderen anorganischen nicht düngenden Stoffen bestehen;
  - d - flüssige Düngemittel, die aus den unter 2 a 2 oder 2 a 8 beschriebenen Waren oder aus Mischungen dieser Waren in wässriger oder ammoniakalischer Lösung bestehen.
- 3 - Die Nummer 3103 umfaßt nur die folgenden Waren, sofern sie nicht wie in der Nummer 3105 vorgesehen aufgemacht sind:
  - a - Waren, die einer der nachstehenden Beschreibungen entsprechen:
    - 1 - Entphosphorungsschlacken (z. B. Thomasschlacke);
    - 2 - natürliche Phosphate der Nummer 2510, gebrannt oder weitergehend thermisch behandelt als zur Entfernung von Verunreinigungen erforderlich ist;
    - 3 - Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache);
    - 4 - Calciumhydrogenorthosphosphat mit einem Fluorgehalt von 0,2 Gewichtsprozent oder mehr, berechnet auf die trockene wasserfreie Substanz;
  - b - Düngemittel, die aus Mischungen von unter 3 a beschriebenen Waren bestehen, jedoch ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt;
  - c - Düngemittel, die aus Mischungen von unter 3 a oder 3 b beschriebenen Waren mit Kreide, Gips oder anderen anorganischen nichtdüngenden Stoffen bestehen, jedoch ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt.
- 4 - Die Nummer 3104 umfaßt nur die folgenden Waren, sofern sie nicht wie in der Nummer 3105 vorgesehen aufgemacht sind:
  - a - Waren, die einer der nachstehenden Beschreibungen entsprechen:
    - 1 - rohe natürliche Kalisalze (z. B. Carnallit, Kainit und Sylvinit);
    - 2 - Kaliumchlorid, auch rein, vorbehaltlich der Anmerkung 1 c;
    - 3 - Kaliumsulfat, auch rein;
    - 4 - Kaliummagnesiumsulfat, auch rein;
  - b - Düngemittel, die aus einer Mischung von Waren, die unter 4 a beschrieben sind, bestehen.

178

8 der Beilagen

- 5 - Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat) und Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat), auch rein, und Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander gehören in die Nummer 3105.
- 6 - Als andere Düngemittel der Nummer 3105 gelten nur Erzeugnisse, wie sie als Düngemittel verwendet werden und als wesentlichen Bestandteil mindestens eines der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3101 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; Düngemittel, hergestellt durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen:	
	A - tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, nicht chemisch behandelt:	
	1 - Guano.....	frei
	2 - sonstige.....	frei
	B - andere.....	15 %
3102 --	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:	
10	- Harnstoff, auch in wässriger Lösung.....	15 %
(20)	- Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen aus Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat:	
21	- - Ammoniumsulfat.....	15 %
29	- - sonstige.....	15 %
30	- Ammoniumnitrat, auch in wässriger Lösung.....	15 %
40	- Mischungen von Ammoniumnitrat mit Calciumcarbonat oder anderen anorganischen nichtdüngenden Stoffen....	20 %
50	- Natriumnitrat.....	19 %
60	- Doppelsalze und Mischungen aus Calciumnitrat und Ammoniumnitrat.....	15 %
70	- Calciumcyanamid.....	4 %
80	- Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat, in wässriger oder ammoniakalischer Lösung.....	15 %
90	- andere, einschließlic Mischungen, die in den vorstehenden Unternummern nicht genannt sind.....	15 %
3103 --	Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel:	
10	- Superphosphate.....	15 %
20	- Entphosphorungsschlacken (z. B. Thomasschlacke).....	frei
90	- andere.....	15 %
3104 --	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:	
10	- Carnallit, Sylvinit und andere rohe natürliche Kalisalze.....	frei
20	- Kaliumchlorid.....	frei
30	- Kaliumsulfat.....	frei
90	- andere.....	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3105 --	Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:	
10	- Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger.....	15 %
20	- mineralische oder chemische Düngemittel, welche die drei düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten.....	15 %
30	- Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat)	15 %
40	- Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch gemischt mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat).....	15 %
(50)	- andere mineralische oder chemische Düngemittel, welche die zwei düngenden Elemente Stickstoff und Phosphor enthalten:	
51	- - Nitrate und Phosphate enthaltend.....	15 %
59	- - sonstige.....	15 %
60	- mineralische oder chemische Düngemittel, welche die zwei düngenden Elemente Phosphor und Kalium enthalten	15 %
90	- andere.....	15 %

Gerbstoff- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate;  
Farbstoffe, Pigmente und andere Färbemittel; Anstrichfarben  
und Lacke; Kitte und ähnliche Massen; Tinten

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - isolierte Elemente und Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution (ausgenommen solche der Nrn. 3203 und 3204, anorganische Erzeugnisse, wie sie als Luminophore verwendet werden (Nr. 3206), Glas in den in der Nr. 3207 vorgesehenen Formen aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenem Siliciumdioxid, sowie Farbstoffe und andere Färbemittel, in Formen oder Packungen für den Kleinverkauf der Nr. 3212);
  - b - Tannate und andere Tanninderivate von Erzeugnissen der Nummern 2936 bis 2939, 2941 oder 3501 bis 3504;
  - c - Asphaltmastix und anderer bituminöser Mastix (Nr. 2715).
- 2 - Die Nummer 3204 umfaßt auch Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen und von Kupplungskomponenten für die Erzeugung von Azofarbstoffen.
- 3 - Die Nummern 3203, 3204, 3205 und 3206 umfassen auch Zubereitungen auf der Grundlage von Färbemitteln (bei der Nr. 3206 einschließlich Farbpigmente der Nr. 2530 oder des Kap. 28 sowie Metallfitter und Metallpulver), wie sie zum Färben von Stoffen aller Art oder als Bestandteil von Farzubereitungen verwendet werden. Nicht in diese Nummern gehören flüssige oder pastenförmige Dispersionen von Pigmenten in nichtwässrigen Medien, wie sie bei der Herstellung von Anstrichfarben, einschließlich Lackfarben, verwendet werden (Nr. 3212), sowie andere Zubereitungen der Nummer 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 oder 3215.
- 4 - Die Nummer 3208 umfaßt Lösungen von Erzeugnissen der Nummern 3901 bis 3913 (ausgenommen Kollodium) in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, wenn das Gewicht des Lösungsmittels 50 Gewichtsprozent der Lösung überschreitet.
- 5 - Nicht als Färbemittel gelten in diesem Kapitel Erzeugnisse, die als Füllstoffe in Ölfarben verwendet werden, auch wenn sie als Pigment für Wasserfarben geeignet sind.
- 6 - Als Prägefolien der Nummer 3212 gelten nur solche Folien, wie sie zum Bedrucken von z. B. Bucheinbänden oder Hutschweißleder verwendet werden, wenn diese bestehen:
  - a - aus Metallpulver (einschließlich Edelmetallpulver) oder Pigmenten, die mit Leim, Gelatine oder anderen Bindemitteln agglomeriert sind, oder
  - b - aus Metall (einschließlich Edelmetall) oder aus Pigmenten, die auf einer Trägerfolie aus Stoffen aller Art aufgetragen sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3201 --	Gerbstoffauszüge pflanzlichen Ursprungs; Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate:	
10	- Quebrachoauszug.....	frei
20	- Mimosauszug.....	frei
30	- Eichen- oder Kastanienauszug.....	frei
90	- andere.....	frei

## 8 der Beilagen

181

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3202 --	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; enzymatische Zubereitungen zum Vorgerben:	
10	- synthetische organische Gerbstoffe.....	20 %
90	- andere.....	20 %
3203 00	Färbemittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen tierische Schwärzen), auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; Zubereitungen auf der Grundlage von Färbemitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel.....	frei
3204 --	Synthetische organische Färbemittel, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Färbemitteln, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel; synthetische organische Erzeugnisse, wie sie als fluoreszierende Aufhellungsmittel oder als Luminophore verwendet werden, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution:	
(10)	- synthetische organische Färbemittel und Zubereitungen auf deren Grundlage im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel:	
11	- - Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage.....	frei
12	- - Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf deren Grundlage; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage.....	frei
13	- - basische Farbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage.....	frei
14	- - Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage.....	frei
15	- - Küpenfarbstoffe (einschließlich solcher, die unmittelbar als Pigmente verwendet werden können) und Zubereitungen auf deren Grundlage.....	frei
16	- - Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage.....	frei
17	- - Pigmente und Zubereitungen auf deren Grundlage....	frei
19	- - sonstige, einschließlich Mischungen von zwei oder mehr der in den Unternummern 3204 11 bis 3204 19 erfaßten Färbemittel.....	frei
20	- synthetische organische Erzeugnisse, wie sie als fluoreszierende Aufhellungsmittel verwendet werden...	frei
90	- andere.....	10 %
3205 00	Farblacke; Zubereitungen auf der Grundlage von Farblacken, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel.....	4 %

182

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3206 --	Andere Färbemittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Nummer 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse, wie sie als Luminophore verwendet werden, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution:	
10	- Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Titandioxid.....	25 %
20	- Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Chromverbindungen.....	28 %
30	- Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen.....	frei
(40)	- andere Färbemittel und andere Zubereitungen:	
41	- - Ultramarin und Zubereitungen auf dessen Grundlage..	28 %
42	- - Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Zinksulfid.....	28 %
43	- - Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Hexacyanoferraten (Ferrocyaniden und Ferricyaniden)	28 %
49	- - sonstige.....	25 %
50	- anorganische Erzeugnisse, wie sie als Luminophore verwendet werden.....	10 %
3207 --	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen, wie sie für die Keramik-, Email- oder Glasindustrie verwendet werden; Glasfritten und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:	
10	- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen.....	20 %
20	- Schmelzglasuren, Engoben und ähnliche Zubereitungen..	20 %
30	- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen.....	20 %
40	- Glasfritten und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken.....	20 %
3208 --	Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Lackfarben) auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in nichtwässerigen Medien dispergiert oder gelöst; Lösungen, im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:	
10	- auf der Grundlage von Polyestern.....	28 % min 800,-
20	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren.....	28 % min 800,-
90	- andere.....	28 % min 800,-

## 8 der Beilagen

183

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3209 --	Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Lackfarben) auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in wässrigen Medien dispergiert oder gelöst:	
10	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren.....	28 % min 800,-
90	- andere.....	28 % min 800,-
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Lack- farben und Wasserfarben); zubereitete Wasserpigmentfar- ben, wie sie bei der Endausrüstung von Leder verwendet werden.....	28 % min 800,-
3211 00	Zubereitete Sikkative.....	28 %
3212 --	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pas- tenförmig, wie sie bei der Herstellung von Anstrich- farben (einschließlich Lackfarben) verwendet werden; Prägefolien; Farbstoffe und andere Färbemittel, in Formen oder Packungen für den Kleinverkauf:	
10	- Prägefolien.....	28 %
90	- andere.....	28 % min 800,-
3213 --	Farben für Kunstmaler, für Plakatmaler, für Farbtö- nungen, für den Unterricht, für die Unterhaltung und dergleichen, in Tabletten, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Formen oder Packungen:	
10	- Farben in Zusammenstellungen.....	30 %
90	- andere.....	30 %
3214 --	Glaserkitt, Ppropfkitt, Harzzement, Dichtungsmassen und ähnliche Massen; Malerspachtelkitte; nichtfeuerfeste Verputzzubereitungen für Fassaden, Innenwände, Fuß- böden, Decken und dergleichen:	
10	- Kitte und ähnliche Massen; Malerspachtelkitte.....	18 %
90	- andere.....	18 %

184

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3215 --	Druckfarben, Tinten und Tuschen zum Schreiben oder Zeichnen sowie andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder fest:	
(10)	- Druckfarben:	
11	- - schwarze.....	30 % min 1000,-
19	- - sonstige.....	30 % min 1400,-
90	- andere.....	29 %



## 8 der Beilagen

185

## Kapitel 33

## Etherische Öle und Resinoide; Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie bei der Herstellung von Getränken verwendet werden (Nr. 2208);
  - b - Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 3401;
  - c - Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere Erzeugnisse der Nummer 3805.
- 2 - Die Nummern 3303 bis 3307 umfassen unter anderem gemischte oder ungemischte Erzeugnisse (ausgenommen wässrige Destillate und wässrige Lösungen etherischer Öle), zur Verwendung als Waren dieser Nummern geeignet und für diese Zwecke in Packungen für den Kleinverkauf aufgemacht.
- 3 - Als Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen der Nummer 3307 gelten unter anderem folgende Waren: Riechkissen; Riechstoffzubereitungen zum Abbrennen; parfümierte Papiere und Papiere mit Kosmetika imprägniert oder bestrichen; Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen; Watte, Filze und Vliesstoffe mit Parfüm oder Kosmetika imprägniert, bestrichen oder überzogen; Toilettezubereitungen für Tiere.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
3301 --	Etherische Öle (auch terpenfrei), einschließlich sogenannter Concretes und Absolues; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, in nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse von der Herstellung terpenfreier etherischer Öle; wässrige Destillate und wässrige Lösungen etherischer Öle:	
(10)	- etherische Öle von Zitrusfrüchten:	
11	- - Bergamottöl.....	frei
12	- - Orangenöl.....	frei
13	- - Zitronenöl.....	frei
14	- - Limettöl.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
(20)	- andere etherische Öle als von Zitrusfrüchten:	
21	- - Geraniumöl.....	frei
22	- - Jasminöl.....	frei
23	- - Lavendelöl oder Lavandinöl.....	frei
24	- - Pfefferminzöl (Öl von Mentha piperita).....	frei
25	- - andere Minzenöle.....	frei
26	- - Vetiveröl.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
30	- Resinoide.....	frei
90	- andere.....	10 %

186

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3302 --	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, wie sie als Rohstoffe in der Industrie verwendet werden:	
10	- wie sie in der Nahrungsmittel- oder Getränkeindustrie verwendet werden.....	18 %
90	- andere.....	15 %
3303 00	Parfüms und Toilettewässer:	
	A - ethylalkoholhaltig.....	50 %
	B - andere.....	30 %
3304 --	Zubereitete Schönheits- und Hautpflegemittel (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- oder Sonnenbräunungszubereitungen; Zubereitungen für die Hand- oder Fußpflege:	
10	- Schönheitsmittel für die Lippen.....	30 %
20	- Schönheitsmittel für die Augen.....	30 %
30	- Zubereitungen für die Hand- oder Fußpflege.....	33 %
(90)	- andere:	
91	- - Puder, auch gepreßt.....	30 %
99	- - sonstige.....	33 %
3305 --	Zubereitungen für die Haarbehandlung:	
10	- Haarwaschmittel (Shampoos).....	30 %
20	- Dauerwellenpräparate und Zubereitungen zum dauerhaften Glätten des Haares.....	30 %
30	- Haarlacke.....	33 %
90	- andere.....	33 %
3306 --	Zubereitungen für Mund- oder Zahnhygiene, einschließlich Haftpasten und Haftpulver für Zahnprothesen:	
10	- Zahnreinigungsmittel.....	25 %
90	- andere.....	40 %
3307 --	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich pre-shave- und after-shave-Artikel), Körper-Desodorierungsmittel, Badzubereitungen, Enthaarungsmittel und andere Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raum-Desodorierungsmittel, auch parfümiert oder mit desinfizierenden Eigenschaften:	
10	- zubereitete Rasiermittel (einschließlich pre-shave- und after-shave-Artikel).....	40 %
20	- Körper-Desodorierungsmittel und Antitranspirationsmittel.....	36 %
30	- parfümierte Badesalze und andere Badzubereitungen...	30 %

## 8 der Beilagen

187

<b>TARIF Nr./UNr.</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg</b>
(40)	- Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich der Riechstoffzubereitungen zur Verwendung bei religiösen Handlungen:	
41	- - Riechstoffzubereitungen, zum Abbrennen (z. B. Agarbatti).....	30 %
49	- - sonstige.....	30 %
90	- andere.....	30 %

## Kapitel 34

Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Scheuerzubereitungen, Kerzen und ähnliche Waren, Modelliermassen, "Dentalwachse" und Dentalzubereitungen auf der Grundlage von gebranntem Gips.

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen, wie sie als Formentrennmittelzubereitungen verwendet werden (Nr. 1517);
  - b - isolierte Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution;
  - c - Haarwaschmittel (Shampoos), Zahnpflegemittel, Rasiercremes und Rasierschaum sowie Badezubereitungen, die Seifen oder andere organische grenzflächenaktive Stoffe enthalten (Nr. 3305, 3306 oder 3307).
- 2 - Bei der Nummer 3401 gelten als Seifen nur wasserlösliche Seifen. Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 3401 können auch Zusätze (z. B. Desinfektionsmittel, Scheuermittel, Füllstoffe, medikamentöse Stoffe) enthalten. Erzeugnisse mit Zusatz von Scheuermitteln bleiben nur dann in der Nummer 3401, wenn sie in Stücken (Blöcken, Stangen, Riegeln, Figuren u. dgl.) vorliegen. In anderen Formen gehören sie als "Scheuerpasten, Scheuerpulver und ähnliche Zubereitungen" in die Nummer 3405.
- 3 - Bei der Nummer 3402 gelten als "organische grenzflächenaktive Stoffe" Erzeugnisse, die, mit Wasser zu einer Konzentration von 0,5 % bei 20° C gemischt, bei dieser Temperatur nach einer Standzeit von einer Stunde:
  - a - eine durchsichtige oder durchscheinende Flüssigkeit oder beständige Emulsion ohne Absetzung der unlöslichen Stoffe ergeben und
  - b - die Oberflächenspannung des Wassers auf  $4,5 \times 10^{-2}$  N/m (45 dyn/cm) oder weniger reduzieren.
- 4 - Bei der Nummer 3403 gelten als "Erdöl und Öle aus bituminösen Mineralien" die in der Anmerkung 2 zum Kapitel 27 beschriebenen Produkte.
- 5 - Bei der Nummer 3404 gelten als "künstliche Wachse und zubereitete Wachse", von den nachstehenden Ausnahmen abgesehen, nur:
  - A - chemisch hergestellte organische Erzeugnisse mit Wachscharakter, auch wasserlöslich;
  - B - Erzeugnisse, die durch Mischen verschiedener Wachse erhalten wurden;
  - C - Erzeugnisse mit Wachscharakter auf der Grundlage eines oder mehrerer Wachse, die Fette, Harze, mineralische Stoffe oder andere Stoffe enthalten.
 Ausgenommen von der Nummer 3404 sind:
  - a - Erzeugnisse der Nummer 1516, 1519 oder 3402, auch wenn sie Wachscharakter besitzen;
  - b - ungemischte tierische oder ungemischte pflanzliche Wachse, auch gefärbt, der Nummer 1521;
  - c - Mineralwachse und ähnliche Erzeugnisse der Nummer 2712, auch untereinander gemischt oder bloß gefärbt;
  - d - Wachse, gemischt mit oder dispergiert oder gelöst in einem flüssigen Medium (z. B. Nr. 3405 oder 3809).

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3401 --	Seifen; als Seifen verwendbare organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Stücken (Blöcken, Stangen, Riegeln, Figuren u. dgl.), auch Seife enthaltend; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen:	
(10)	- Seifen sowie als Seifen verwendbare organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Stücken (Blöcken, Stangen, Riegeln, Figuren u. dgl.); Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen:	
11	- - für Toilettezwecke (einschließlich Erzeugnisse mit medikamentösen Stoffen).....	28 %
19	- - sonstige.....	28 %
20	- Seifen in anderen Formen.....	28 %
3402 --	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereiteter Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, andere als solche der Nummer 3401:	
(10)	- organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
11	- - anionenaktive.....	20 %
12	- - kationenaktive.....	10 %
13	- - ioneninaktive (nichtionogene).....	10 %
19	- - sonstige.....	10 %
20	- Zubereitungen in Aufmachungen für den Kleinverkauf...	28 %
90	- andere.....	28 %
3403 --	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidölzubereitungen, Zubereitungen zum Lösen von Bolzen und Schrauben, Rostschutz- oder Korrosionsschutzzubereitungen und Trennmittel, alle diese auf der Grundlage von schmierenden Stoffen) und Zubereitungen, wie sie zum Ölen und Fetten von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen verwendet werden, ausgenommen Zubereitungen, die als wesentlichen Bestandteil 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten:	
(10)	- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend:	
11	- - Zubereitungen zur Behandlung von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen.....	20 %
19	- - sonstige.....	17 %
(90)	- andere:	
91	- - Zubereitungen zur Behandlung von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen.....	20 %
99	- - sonstige.....	20 %

190

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3404 --	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:	
10	- aus chemisch modifiziertem Montanwachs.....	frei
20	- aus Polyethylenglykol.....	frei
90	- andere.....	frei
3405 --	Poliermittel und Cremes, für Schuhe, Möbel, Fußböden, Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten, Scheuer- pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoffen, Zellkunststoffen und Zellkautschuk, mit solchen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen), ausgenommen Wachse der Nummer 3404:	
10	- Poliermittel, Cremes und ähnliche Zubereitungen, für Schuhe oder Leder.....	910,-
20	- Poliermittel, Cremes und ähnliche Zubereitungen, für die Pflege von Holzmöbeln, Holzfußböden oder anderen Holzarbeiten.....	910,-
30	- Poliermittel und ähnliche Zubereitungen, für Karos- serien, ausgenommen Metallpoliermittel.....	28 %
40	- Scheuerpasten, Scheuerpulver und andere Scheuerzube- reitungen.....	28 %
90	- andere.....	28 %
3406 00	Kerzen, Lichte und ähnliche Waren.....	30 %
3407 00	Modelliermassen, auch in Aufmachungen als Kinderspiel- zeug; Zubereitungen, wie sie als "Dentalwachse" oder "Dentalabdruckmassen" verwendet werden, als Waren- zusammenstellungen, in Packungen für den Kleinverkauf oder in Tafeln, Hufeisen, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Dentalzubereitungen auf der Grundlage von ge- branntem Gips.....	21 %

## 8 der Beilagen

191

## Kapitel 35

## Eiweißstoffe; modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme

## Anmerkungen

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - Hefen (Nr. 2102);
- b - Blutfraktionen (mit Ausnahme des nicht für therapeutische oder prophylaktische Zwecke zubereiteten Blutalbumins), Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30;
- c - enzymatische Zubereitungen zum Vorgerben (Nr. 3202);
- d - zubereitete enzymatische Einweich- oder Waschmittel und andere Waren des Kapitels 34;
- e - gehärtete Eiweißstoffe (Nr. 3913);
- f - graphische Erzeugnisse mit einer Trägerschichte aus Gelatine (Kap. 49).

2 - Als Dextrine der Nummer 3505 gelten Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierendem Zucker, gerechnet als Dextrose, von 10 % oder weniger, bezogen auf die Trockensubstanz.

Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierendem Zucker von mehr als 10 % gehören in die Nummer 1702.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3501 --	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:	
10	- Kasein.....	600,-
90	- andere:	
	A - Kaseinate und andere Kaseinderivate.....	600,-
	B - Kaseinleim.....	23 %
3502 --	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:	
10	- Eialbumin.....	frei
90	- andere:	
	A - Blutalbumin.....	22 %
	B - Milchalbumin.....	frei
	C - andere.....	frei
3503 00	Gelatine (auch in rechteckigen oder quadratischen Blättern, auch gefärbt oder an der Oberfläche bearbeitet) und Gelatinederivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Kaseinleime der Nummer 3501:	
	A - Gelatine (auch in rechteckigen oder quadratischen Blättern, auch gefärbt oder an der Oberfläche bearbeitet).....	23 %
	B - Fischleim, Hausenblase.....	frei
	C - andere.....	23 %
		min 160,-

192

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
3504 00	Peptone und deren Derivate; andere Eiweißstoffe und deren Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert.....	frei
3505 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
	A - Stärkeether und Stärkeester:	
	1 - wasserlösliche.....	300,-
	2 - sonstige.....	10 %
	B - andere.....	300,-
20	- Leime.....	300,-
3506 --	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Leime oder Klebstoffe geeignete Erzeugnisse in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Leime oder Klebstoffe, die 1 kg oder weniger enthalten:	
10	- zur Verwendung als Leime oder Klebstoffe geeignete Erzeugnisse in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Leime oder Klebstoffe, die 1 kg oder weniger enthalten.....	33 %
(90)	- andere:	
91	- - Klebstoffe auf der Grundlage von Kautschuk oder Kunststoffen (einschließlich Kunstharzen).....	30 %
99	- - sonstige.....	30 %
3507 --	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Lab und Konzentrate davon.....	frei
90	- andere:	
	A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:	
	1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr.....	32 % min 300,-
	2 - sonstige.....	32 % min 300,-
	B - andere.....	7 %



## 8 der Beilagen

193

## Kapitel 36

Explosivstoffe; pyrotechnische Waren; Zündhölzer;  
Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind isolierte Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, mit Ausnahme der in der folgenden Anmerkung 2 a oder 2 b genannten Waren.
- 2 - Als "Waren aus leicht entzündlichen Stoffen" der Nummer 3606 gelten nur:
- a - Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Stoffe, für die Verwendung als Brennstoff zu Tabletten, Stäbchen oder ähnlichem geformt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol sowie ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;
  - b - flüssige Brennstoffe und Brennstoffe aus verflüssigten Gasen, in Behältnissen, wie sie für Füllungen oder Nachfüllungen für Feuerzeuge oder ähnliche Anzünder verwendet werden, mit einem Fassungsvermögen von 300 cm<sup>3</sup> oder weniger;
  - c - Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Waren.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3601 00	Schießpulver.....	frei
3602 00	Zubereitete Explosivstoffe, ausgenommen Schießpulver...	350,-
3603 00	Zündschnüre; Sprengschnüre; Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder:	
	A - Sprengschnüre.....	frei
	B - elektrische Sprengzünder.....	30 %
	C - andere.....	22 %
3604 --	Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Hagelraketen, Nebelsignalkörper und andere pyrotechnische Waren:	
10	- Feuerwerkskörper.....	30 %
90	- andere.....	30 %
3605 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Nummer 3604.....	700,-
3606 --	Cereisen und andere Zündmetallegerungen, in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen, im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:	
10	- flüssige Brennstoffe und Brennstoffe aus verflüssigten Gasen, in Behältnissen, wie sie für Füllungen oder Nachfüllungen für Feuerzeuge oder ähnliche Anzünder verwendet werden, mit einem Fassungsvermögen von 300 cm <sup>3</sup> oder weniger.....	28 %

194

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
90	- andere.....	25 %

## 8 der Beilagen

195

## Kapitel 37

## Photographische oder kinematographische Waren

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Abfälle und Bruch.  
 2 - In diesem Kapitel gilt als photographisch ein Verfahren, durch das ein sichtbares Bild unmittelbar oder mittelbar durch Einfluß von Licht oder anderen Strahlen auf einer sensibilisierten Oberfläche entsteht.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3701 --	Photographische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; photographische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:	
10	- für Röntgenaufnahmen.....	frei
20	- Sofortbild-Planfilme: A - aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen.....	frei
	B - andere.....	630,-
30	- andere Platten und Planfilme, bei denen irgendeine Seite mehr als 255 mm beträgt.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - für Farbaufnahmen (mehrfärbig).....	frei
99	- - sonstige.....	frei
3702 --	Photographische Filme, in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; Sofortbildpackungen in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet:	
10	- für Röntgenaufnahmen.....	300,-
20	- Sofortbild-Rollfilme: A - aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen.....	300,-
	B - andere.....	630,-
(30)	- andere Filme, nicht perforiert, mit einer Breite von 105 mm oder weniger:	
31	- - für Farbaufnahmen (mehrfärbig).....	300,-
32	- - sonstige, mit Silberhalogenid-Emulsion.....	300,-
39	- - sonstige.....	300,-
(40)	- andere Filme, nicht perforiert, mit einer Breite von mehr als 105 mm:	
41	- - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für Farbaufnahmen (mehrfärbig).....	300,-
42	- - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, nicht für Farbaufnahmen.....	300,-

196

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
43	- - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger.....	300,-
44	- - mit einer Breite von mehr als 105 mm bis einschließlich 610 mm.....	300,-
(50)	- andere Filme für Farbaufnahmen (mehrfärbig):	
51	- - mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger.....	300,-
52	- - mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m.....	300,-
53	- - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive.....	300,-
54	- - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, nicht für Diapositive.....	300,-
55	- - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m.....	300,-
56	- - mit einer Breite von mehr als 35 mm.....	300,-
(90)	- andere:	
91	- - mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger.....	300,-
92	- - mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m.....	300,-
93	- - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger.....	300,-
94	- - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m.....	300,-
95	- - mit einer Breite von mehr als 35 mm.....	300,-
3703 --	Photographische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet:	
10	- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm.....	1260,-
20	- andere, für Farbaufnahmen (mehrfärbig).....	630,-
90	- andere.....	1260,-
3704 00	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, aber nicht entwickelt.....	150,-
3705 --	Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme:	
10	- für Offsetreproduktionen.....	frei
20	- Mikrofilme.....	300,-
90	- andere.....	150,-
3706 --	Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnungen oder nur mit Tonaufzeichnungen:	
10	- mit einer Breite von 35 mm oder mehr.....	840,-
90	- andere.....	840,-

## 8 der Beilagen

197

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3707 --	Chemische Zubereitungen für photographische Zwecke (ausgenommen Lacke, Leime, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse für photo- graphische Zwecke, dosiert oder für den Kleinverkauf gebrauchsfertig aufgemacht:	
10	- sensibilisierte Emulsionen.....	23 %
90	- andere:	
	A - chemische Zubereitungen für die Entwicklung von Filmen und Papieren für Farbaufnahmen.....	10 %
	B - andere.....	23 %

## Verschiedene chemische Erzeugnisse

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - isolierte chemische Elemente und Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution mit Ausnahme von folgenden Waren:
    - 1 - künstlicher Graphit (Nr. 3801);
    - 2 - Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen, wie sie in der Nummer 3808 beschrieben sind;
    - 3 - Feuerlöschmittel, in Form von Füllungen für Feuerlöschgeräte, Feuerlöschgranaten oder -bomben (Nr. 3813);
    - 4 - die in der folgenden Anmerkung 2 a oder 2 c genannten Waren.
  - b - Mischungen von chemischen Erzeugnissen mit Nahrungsmitteln oder anderen Stoffen mit Nährwert, wie sie bei der Zubereitung für die menschliche Ernährung verwendet werden (im allgemeinen Nr. 2106);
  - c - Arzneiwaren (Nr. 3003 oder 3004).
- 2 - In die Nummer 3823 und nicht in andere Nummern des Tarifs gehören folgende Waren:
- a - künstliche Kristalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr aus Magnesiumoxid oder aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle;
  - b - Fuselöle; Dippelöl;
  - c - Tintenentferner in Aufmachungen für den Kleinverkauf;
  - d - Korrekturlacke und andere Korrekturflüssigkeiten, in Aufmachungen für den Kleinverkauf;
  - e - schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z. B. Segerkegel).

## Nationale Anmerkung

- 1 - Waren des Kapitels 38, die entgegen den Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes, BCB1. Nr. 234/1951, und der Suchtgiftverordnung, BCB1. Nr. 390/1979, jeweils in der geltenden Fassung, eingeführt werden, unterliegen einem Zollsatz von S 10.000,- für 1 kg. Sonstige Bestimmungen über die Höhe der Zollsätze finden keine Anwendung.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3801 --	Künstlicher Graphit; kolloidaler oder halbkolloidaler Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halberzeugnissen:	
10	- künstlicher Graphit.....	5 %
20	- kolloidaler oder halbkolloidaler Graphit.....	frei
30	- kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten zum Auskleiden von Öfen.....	10 %
90	- andere.....	15 %

## 8 der Beilagen

199

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3802 --	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; tierische Schwärze, einschließlich ausgebrauchte Tier- kohle:	
10	- Aktivkohle.....	25 %
90	- andere.....	frei
3803 00	Tallöl, auch raffiniert.....	80,-
3804 00	Ablaugen von der Herstellung von Halbstoff aus Holz, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch be- handelt, einschließlich Ligninsulfonate, aber aus- genommen Tallöl der Nummer 3803.....	20 %
3805 --	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpen- tinöl sowie andere terpenhaltige Öle aus der Destil- lation oder einer anderen Behandlung von Nadelhölzern; rohes Dipenten; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, das als Hauptbestandteil alpha- Terpineol enthält:	
10	- Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpen- tinöl.....	400,-
20	- Pine-Oil.....	frei
90	- andere.....	400,-
3806 --	Kolophonium und Harzsäuren sowie deren Derivate; Harz- geist und Harzöle; Schmelzharze:	
10	- Kolophonium.....	170,-
20	- Salze des Kolophoniums oder der Harzsäuren.....	170,-
30	- Harzester.....	23 %
90	- andere.....	16 %
3807 00	Holzteer; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanz- liches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanz- lichem Pech: A - Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanz- lichem Pech..... B - andere.....	250,- 15 %
3808 --	Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keim- hemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfek- tionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf, sowie als Zuberei- tungen oder Waren wie Schwefelbänder, -dochte und -kerzen sowie Fliegenfänger:	
10	- Insekticide.....	20 %
20	- Fungicide.....	20 %

200

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
30	- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren.....	20 %
40	- Desinfektionsmittel.....	20 %
90	- andere.....	20 %
3809 --	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten:	
	A - Appreturmittel.....	25 %
	B - andere:	
	1 - Hilfsmittel:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	15 %
	b - andere.....	10 %
	2 - sonstige.....	25 %
(90)	- andere:	
91	- - wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:	
	A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:	
	1 - Hilfsmittel:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:	
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind.....	15 %
	2 - sonstige.....	15 %
	b - andere:	
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind.....	10 %
	2 - sonstige.....	10 %
	2 - sonstige.....	25 %
	B - andere:	
	1 - Hilfsmittel:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	15 %
	b - andere.....	10 %
	2 - sonstige.....	25 %
92	- - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden:	
	A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:	
	1 - Hilfsmittel:	
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:	
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind.....	15 %
	2 - sonstige.....	15 %



## 8 der Beilagen

201

TARIF  
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

Zollsatz in % des  
Wertes oder in  
Schilling für 100 kg

	b - andere:		
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind.....	10 %	
	2 - sonstige.....	10 %	
	2 - sonstige.....	25 %	
	B - andere:		
	1 - Hilfsmittel:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	15 %	
	b - andere.....	10 %	
	2 - sonstige.....	25 %	
- 99	- - sonstige:		
	A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:		
	1 - Hilfsmittel:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:		
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind.....	15 %	
	2 - sonstige.....	15 %	
	b - andere:		
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind.....	10 %	
	2 - sonstige.....	10 %	
	2 - sonstige.....	25 %	
	B - andere:		
	1 - Hilfsmittel:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger.....	15 %	
	b - andere.....	10 %	
	2 - sonstige.....	25 %	
3810 --	Zubereitungen zum Abbeizen von Metalloberflächen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel zum Löten oder Schweißen von Metallen; Pulver und Pasten zum Löten oder Schweißen, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen, wie sie als Füll- oder Überzugsmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendet werden:		
10	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metalloberflächen; Pulver und Pasten zum Löten oder Schweißen, aus Metall und anderen Stoffen.....	20 %	
90	- andere.....	20 %	

202

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3811 --	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidationsmittel, Antigums, Viskositätsverbesserer, Korrosionsschutzadditives und andere zubereitete Additives, alle diese für Mineralöle (einschließlich Treibstoffe wie Benzin) oder für andere, zum selben Zweck wie Mineralöl verwendete Flüssigkeiten:	
(10)	- zubereitete Antiklopfmittel:	
11	- - auf der Grundlage von Bleiverbindungen.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
(20)	- Additives für Schmieröle:	
21	- - Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
90	- andere.....	frei
3812 --	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:	
10	- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger.....	frei
20	- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe.....	10 %
30	- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe.....	10 %
3813 00	Zubereitungen und Füllungen für Feuerlöschgeräte; gefüllte Feuerlöschgranaten und -bomben.....	25 %
3814 00	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Farb- oder Lackentfernungsmittel.....	30 %
3815 --	Reaktionsstarter, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
(10)	- Katalysatoren auf Trägern:	
11	- - mit Nickel oder Nickelverbindungen als aktivem Stoff.....	10 %
12	- - mit Edelmetall oder Edelmetallverbindungen als aktivem Stoff.....	10 %
19	- - sonstige.....	10 %
90	- andere.....	10 %
3816 00	Feuerfeste Zemente, Mörtel, Betone und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Waren der Nummer 3801....	10 %

## 8 der Beilagen

203

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3817 --	Alkylbenzolgemische und Alkyl-naphthalin-gemische, ausge- nommen solche der Nummer 2707 oder 2902:	
10	- Alkylbenzolgemische.....	frei
20	- Alkyl-naphthalin-gemische.....	frei
3818 00	Chemische Elemente, für die Verwendung in der Elektro- nik dotiert, in Scheiben, Täfelchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert.....	10 %
3819 00	Hydraulische Bremsflüssigkeiten und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend.....	15 %
3820 00	Zubereitete Frostschutzmittel und zubereitete Entei- sungsflüssigkeiten.....	15 %
3821 00	Zubereitete Nährsubstrate für die Züchtung von Mikro- organismen.....	frei
3822 00	Zusammengesetzte Reagenzien für Diagnostik oder Labora- torien, ausgenommen solche der Nummer 3002 oder 3006...	10 %
3823 --	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natür- licher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne:	
	A - auf der Grundlage von Stärke und Dextrin.....	250,-
	B - auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten..	250,-
	C - andere:	
	1 - Stärke oder Stärkederivate enthaltend.....	20 %
	2 - sonstige.....	20 %
20	- Naphthensäuren, deren wasserunlösliche Salze und deren Ester.....	3 %
30	- nicht agglomerierte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt.....	20 %
40	- zubereitete Additives für Zemente, Mörtel oder Betone	20 %
50	- nicht feuerfeste Mörtel und Betone.....	10 %
60	- D-Sorbit (D-Glucit), ausgenommen solches der Unter- nummer 2905 44.....	10 %

204

8 der Beilagen

**TARIF**  
**Nr./UNr.**

**Warenbezeichnung**

**Zollsatz in % des**  
**Wertes oder in**  
**Schilling für 100 kg**

90	- andere:		
	A - Zucker, Stärke, Stärkederivate oder Waren der		
	Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:		
	1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent		
	oder mehr:		
	a - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als		
	30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate		
	als Stärke zu rechnen sind:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit		
	einem Inhalt von 5 kg oder weniger...	15 %	
	2 - sonstige.....	15 %	
	b - andere:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit		
	einem Inhalt von 5 kg oder weniger...	15 %	
	2 - sonstige.....	15 %	
	2 - sonstige:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem		
	Inhalt von 5 kg oder weniger.....	15 %	
	b - andere.....	15 %	
	B - andere.....	10 %	

## 8 der Beilagen

205

## Abschnitt VII

## Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus

## Anmerkungen

- 1 - Warenezusammenstellungen, die aus zwei oder mehr Einzelkomponenten bestehen, von denen einzelne oder alle in den Abschnitt VII fallen und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Zusammenmischen ein Erzeugnis des Abschnittes VI oder VII herzustellen, sind in die Nummer des fertigen Produktes einzureihen, wenn die Komponenten folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a - Unter Berücksichtigung der Art ihrer Aufmachung muß klar erkennbar sein, daß sie ohne neuerliche Abpackung zusammen verwendet werden sollen;
  - b - sie müssen zusammen zur Abfertigung gestellt werden;
  - c - es muß erkennbar sein, daß sie auf Grund ihrer Beschaffenheit oder der einander ergänzenden Mengenverhältnisse, in denen sie vorliegen, zusammengehören.
- 2 - Mit Ausnahme der Waren der Nummer 3918 oder 3919 gehören Kunststoffe, Kautschuk und Waren daraus, mit Motiven, Buchstaben oder bildlichen Darstellungen bedruckt, die im Hinblick auf den eigentlichen Gebrauch der Waren nicht nur nebensächlich sind, in das Kapitel 49.

## Kapitel 39

## Kunststoffe und Waren daraus

## Anmerkungen

- 1 - Als Kunststoffe gelten in allen Abschnitten des Tarifs jene Stoffe der Nummern 3901 bis 3914, welche, entweder zum Zeitpunkt der Polymerisation oder in irgendeinem späteren Stadium unter äußerem Einfluß (meist Hitze und Druck, allenfalls unter Zuhilfenahme eines Lösungsmittels oder Weichmachers) fähig sind oder waren, durch Spritzen, Gießen, Strangpressen, Walzen oder andere Verfahren eine Form anzunehmen, die nach Aufhören dieses Einflusses beibehalten wird.  
Als Kunststoffe gelten in allen Abschnitten des Tarifs auch Vulkanfaser. Nicht als Kunststoffe gelten jedoch Waren, die als Spinnstoffe des Abschnittes XI zu beurteilen sind.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Wachse der Nummer 2712 oder 3404;
  - b - isolierte organische Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution (Kap. 29);
  - c - Heparin und seine Salze (Nr. 3001);
  - d - Prägefolien der Nummer 3212;
  - e - organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen der Nummer 3402;
  - f - Schmelzharze und Harzester (Nr. 3806);
  - g - synthetischer Kautschuk, wie er für das Kapitel 40 definiert ist und Waren daraus;
  - h - Sattler- und Riemenwaren (Nr. 4201), Koffer, Handtaschen und andere Behältnisse der Nummer 4202;
  - i - Flecht- und Korbwaren sowie andere Waren des Kapitels 46;
  - k - Wandbeläge der Nummer 4814;
  - l - Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);

- m - Waren des Abschnittes XII (z. B. Schuhe, Kopfbedeckungen, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitgerten und Teile davon);
  - n - Phantasieschmuck der Nummer 7117;
  - o - Waren des Abschnittes XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);
  - p - Teile von Fahrzeugen des Abschnittes XVII;
  - q - Waren des Kapitels 90 (z. B. optische Elemente, Brillenfassungen, Zeichensinstrumente);
  - r - Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
  - s - Waren des Kapitels 92 (z. B. Musikinstrumente und Teile davon);
  - t - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, vorgefertigte Gebäude);
  - u - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - v - Waren des Kapitels 96 (z. B. Bürsten, Knöpfe, Reißverschlüsse, Käämme, Mundstücke und Rohre für Tabakspfeifen, Zigarettenspitze und ähnliches, Teile von Vakuum-Isolierflaschen und von anderen Behältern mit Vakuumisolierung, Füllfedern, Kugelschreiber, Füllstifte).
- 3 - Die Nummern 3901 bis 3911 umfassen nur durch chemische Synthese gewonnene Waren der folgenden Kategorien:
- a - flüssige, synthetische Polyolefine, von denen bei 300° C weniger als 60 Volumprozent übergehen; bei einer Destillation unter reduziertem Druck ist auf 1013 mbar umzurechnen (Nrn. 3901 und 3902);
  - b - niedrig polymerisierte Harze des Cumaron-Inden Typs (Nr. 3911);
  - c - andere synthetische Polymere mit durchschnittlich wenigstens 5 Monomereinheiten;
  - d - Silicone (Nr. 3910);
  - e - Resole (Nr. 3909) und andere Vorpolymere.
- 4 - In diesem Kapitel sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, Copolymere (einschließlich Copolykondensate, Copolyadditionserzeugnisse, Blockcopolymere und Pfropfcopolymere) und Polymermischungen in die Nummer einzureihen, welche die Polymere jenes Comonomers umfaßt, das gewichtsmäßig über jedes andere einzelne Comonomer überwiegt; Comonomere, deren Polymere in die gleiche Nummer einzureihen sind, sind als einzelnes Comonomer zu beurteilen.
- Wenn kein einzelnes Comonomer überwiegt, sind die jeweiligen Copolymere oder Polymermischungen in die der Numerierung nach letzte der gleichermaßen in Betracht kommenden Nummern einzureihen.
- Der Ausdruck Copolymere umfaßt alle Polymere, bei denen zum Gesamtpolymergehalt kein einzelnes Monomer 95 Gewichtsprozent oder mehr beiträgt.
- 5 - Chemisch modifizierte Polymere, das sind Polymere, bei denen nur die Anhänge zu der Polymerhauptkette durch chemische Reaktion geändert wurden, sind in die entsprechende Nummer des unmodifizierten Polymers einzureihen. Diese Bestimmung gilt nicht für Pfropfcopolymere.
- 6 - Als Rohformen der Nummer 3901 bis 3914 gelten nur:
- a - Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen;
  - b - Blöcke mit unregelmäßiger Form, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granalien, Flocken und ähnliche lose Formen.
- 7 - Ausgenommen von der Nummer 3915 sind Abfälle, Abschnitzel sowie Bruch aus einem einzelnen thermoplastischen Stoff, in Rohformen umgewandelt (Nrn. 3901 bis 3914).
- 8 - Bei der Nummer 3917 gelten als Rohre und Schläuche hohle, halbgefertigte oder fertige Waren, wie sie hauptsächlich zum Befördern, Leiten oder Verteilen von Gasen oder Flüssigkeiten verwendet werden (z. B. gerippter Gartenschlauch, perforierte Rohre); Wursthüllen und andere Flachschläuche sind gleichfalls erfaßt. Abgesehen von den Letztgenannten gelten Waren mit einem anderen als runden, ovalen, rechteckigen (bei denen die Länge nicht das 1,5-fache der Breite übersteigt) oder die Form eines regelmäßigen Vielecks aufweisenden inneren Querschnitt nicht als Rohre und Schläuche sondern als Profile.
- 9 - Bei der Nummer 3918 gelten als "Wand- oder Deckenbeläge aus Kunststoffen" Waren in Rollen, mit einer Breite von nicht weniger als 45 cm, die für Wand- oder Deckendekoration geeignet sind, die auf einer Unterlage aus anderen Stoffen als Papier bleibend befestigt und auf der Kunststofflage (auf der Schauseite) gemasert, geprägt, gefärbt, mit Mustern bedruckt oder anders dekoriert sind.

## 8 der Beilagen

207

- 10 - Bei den Nummern 3920 und 3921 gelten als "Platten, Blätter, Filme, Folien und Streifen" nur Platten, Blätter, Filme, Folien, Streifen (ausgenommen solche des Kap. 54) und Blöcke von regelmäßiger geometrischer Form, auch bedruckt oder anders auf der Oberfläche bearbeitet, die nicht zugeschnitten oder lediglich zu Rechtecken (einschließlich Quadraten) geschnitten, aber nicht weiter behandelt wurden (auch wenn sie durch diesen Zuschnitt Fertigwaren wurden).
- 11 - Die Nummer 3925 umfaßt nur die nachstehenden Waren, soweit sie nicht durch vorhergehende Nummern des Unterkapitels II erfaßt sind:
- a - Sammelbehälter, Tanks (einschließlich Klärtanks), Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter;
  - b - Konstruktionselemente, die z. B. für Böden, Wände, Zwischenwände, Decken oder Dächer verwendet werden;
  - c - Dachrinnen und Zubehör dafür;
  - d - Türen, Fenster und deren Rahmen sowie Türschwellen;
  - e - Balustraden, Geländer, Zäune und ähnliche Barrieren;
  - f - Fensterläden, Rolläden, Jalousien und ähnliche Waren sowie Teile und Zubehör dafür;
  - g - große Regale zum Zusammenbau und zum festen Einbau z. B. in Geschäften, Werkstätten oder Warenhäusern;
  - h - Bauverzierungen, z. B. Hohlkehlen, Kuppeln, Friese;
  - i - Beschläge und ähnliche Waren, die zur bleibenden Befestigung auf oder in Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Teilen von Gebäuden bestimmt sind, z. B. Griffe, Klinken, Haken, Konsolen, Handtuchhalter, Schalterplatten und andere Schutzplatten.

## Anmerkung zu den Unternummern

- 1 - Innerhalb der Nummern dieses Kapitels sind Copolymere (einschließlich Copolykondensate, Copolyadditions-Erzeugnisse, Blockcopolymere und Pfropfcopolymere) in dieselbe Unternummer wie die Homopolymere des vorherrschenden Comonomers und chemisch modifizierte Polymere, wie sie in der Anmerkung 5 definiert sind, in dieselbe Unternummer wie das unmodifizierte Polymer einzureihen; Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß solche Copolymere oder chemisch modifizierte Polymere nicht von einer anderen Unternummer genauer erfaßt werden und bei diesen in Betracht kommenden Unternummern keine Unternummer "andere" oder "sonstige" aufscheint. Mischungen von Polymeren sind in dieselbe Unternummer wie die Copolymere oder Homopolymere derselben Monomere einzureihen, die dasselbe Verhältnis aufweisen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
I. Rohformen		
3901 --	Polymere von Ethylen, in Rohformen:	
10	- Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94....	frei
20	- Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr.....	frei
30	- Ethylen-Vinylacetat-Copolymere.....	frei
90	- andere.....	frei
3902 --	Polymere von Propylen oder anderen Olefinen, in Rohformen:	
10	- Polypropylen.....	frei
20	- Polyisobutylen.....	frei
30	- Propylencopolymere.....	frei
90	- andere.....	frei

208

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3903 --	Polymere von Styrol, in Rohformen:	
(10)	- Polystyrol:	
11	- - expandierbar.....	frei
19	- - sonstiges.....	frei
20	- Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN).....	frei
30	- Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS).....	frei
90	- andere.....	frei
3904 --	Polymere von Vinylchlorid oder von anderen halogenierten Olefinen, in Rohformen:	
10	- Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt	20 %
(20)	- anderes Polyvinylchlorid:	
21	- - nicht weichgemacht.....	20 %
22	- - weichgemacht.....	20 %
30	- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere.....	20 %
40	- andere Vinylchlorid-Copolymere.....	20 %
50	- Vinylidenchloridpolymere.....	28 %
		min 800,-
(60)	- fluorierte Polymere:	
61	- - Polytetrafluorethylen.....	frei
69	- - sonstige.....	frei
90	- andere.....	frei
3905 --	Polymere von Vinylacetat oder von anderen Vinylestern, in Rohformen; andere Vinylpolymere, in Rohformen:	
(10)	- Polymere von Vinylacetat:	
11	- - in wässriger Dispersion.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
20	- Polyvinylalkohole, auch mit unhydrolysierten Acetatgruppen.....	frei
90	- andere.....	frei
3906 --	Acrylpolymere, in Rohformen:	
10	- Polymethylmethacrylat.....	frei
90	- andere.....	frei
3907 --	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Rohformen; Polycarbonate, Alkydharze, Polyallylester und andere Polyester, in Rohformen:	
10	- Polyacetale.....	frei
20	- andere Polyether.....	frei
30	- Epoxidharze.....	frei
40	- Polycarbonate.....	frei
50	- Alkydharze.....	28 %
		min 800,-
60	- Polyethylenterephthalat.....	23 %
(90)	- andere Polyester:	
91	- - ungesättigte.....	21 %
99	- - sonstige.....	23 %



## 8 der Beilagen

209

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3908 --	Polyamide, in Rohformen:	
10	- Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12...	frei
90	- andere.....	frei
3909 --	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Rohformen:	
10	- Harnstoffharze; Thioharnstoffharze.....	350,-
20	- Melaminharze.....	23 %
30	- andere Aminoharze.....	23 %
40	- Phenolharze.....	23 %
50	- Polyurethane.....	frei
3910 00	Silicone, in Rohformen.....	frei
3911 --	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Waren im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen:	
10	- Petroleumharze, Cumaronharze, Inden- oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene.....	frei
90	- andere.....	frei
3912 --	Cellulose und deren chemische Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen:	
(10)	- Celluloseacetate:	
11	- - nicht weichgemacht.....	10 %
12	- - weichgemacht.....	10 %
20	- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium).....	frei
(30)	- Celluloseether:	
31	- - Carboxymethylcellulose und deren Salze.....	23 %
39	- - sonstige.....	23 %
90	- andere.....	frei
3913 --	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate des Naturkautschuks), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen:	
10	- Alginsäure, deren Salze und Ester.....	frei
90	- andere.....	15 %
3914 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Nummern 3901 bis 3913, in Rohformen.....	frei

210

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
II. Abfälle, Abschnitzel und Bruch; Halbfabrikate; Fertigwaren		
3915 --	Abfälle, Abschnitzel und Bruch, von Kunststoffen:	
10	- aus Polymeren von Ethylen.....	20 %
20	- aus Polymeren von Styrol.....	20 %
30	- aus Polymeren von Vinylchlorid.....	20 %
90	- aus anderen Kunststoffen.....	20 %
3916 --	Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächen- bearbeitung, jedoch nicht anders bearbeitet, aus Kunst- stoffen:	
10	- aus Polymeren von Ethylen.....	24 %
20	- aus Polymeren von Vinylchlorid.....	24 %
90	- aus anderen Kunststoffen.....	24 %
3917 --	Rohre und Schläuche sowie Fittings dafür (z. B. Ver- bindungsstücke, Kniestücke und Flanschen), aus Kunst- stoffen:	
10	- Kunstdärme (Wursthüllen) aus gehärtetem Eiweißstoff oder aus Cellulosekunststoffen.....	24 %
(20)	- nicht biegsame Rohre und Schläuche:	
21	- - aus Polymeren von Ethylen.....	25 %
22	- - aus Polymeren von Propylen.....	25 %
23	- - aus Polymeren von Vinylchlorid.....	25 %
29	- - aus sonstigen Kunststoffen.....	24 %
(30)	- andere Rohre und Schläuche:	
31	- - biegsame Rohre und Schläuche, mit einem Minimal- berstdruck von 27,6 MPa.....	24 %
32	- - sonstige, weder verstärkt noch mit anderen Stoffen verbunden, ohne Fittings.....	24 %
33	- - sonstige, weder verstärkt noch mit anderen Stoffen verbunden, mit Fittings.....	28 %
39	- - sonstige.....	24 %
40	- Fittings.....	28 %
3918 --	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenbeläge aus Kunststoffen, im Sinne der An- merkung 9 zu diesem Kapitel:	
10	- aus Polymeren von Vinylchlorid.....	27 %
90	- aus anderen Kunststoffen.....	27 %
3919 --	Platten, Blätter, Filme, Folien, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunst- stoffen, auch in Rollen:	
10	- in Rollen, mit einer Breite von 20 cm oder weniger...	25 %
90	- andere.....	25 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3920 --	Andere Platten, Blätter, Filme, Folien und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt, ge- schichtet, unterlegt noch mit anderen Stoffen ver- bunden:	
10	- aus Polymeren von Ethylen.....	25 %
20	- aus Polymeren von Propylen.....	25 %
30	- aus Polymeren von Styrol.....	25 %
(40)	- aus Polymeren von Vinylchlorid:	
41	- - nicht biegsam.....	25 %
42	- - biegsam.....	25 %
(50)	- aus Acrylpolymeren:	
51	- - aus Polymethylmethacrylat.....	frei
59	- - sonstige.....	frei
(60)	- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Polyallylestern oder anderen Polyestern:	
61	- - aus Polycarbonaten.....	24 %
62	- - aus Polyethylenterephthalat.....	24 %
63	- - aus ungesättigten Polyestern.....	24 %
69	- - aus sonstigen Polyestern.....	24 %
(70)	- aus Cellulose oder deren chemischen Derivaten:	
71	- - aus regenerierter Cellulose.....	26 %
72	- - aus Vulkanfaser.....	26 %
73	- - aus Celluloseacetat.....	21 %
79	- - aus sonstigen Cellulosederivaten.....	24 %
(90)	- aus anderen Kunststoffen:	
91	- - aus Polyvinylbutyral.....	25 %
92	- - aus Polyamiden.....	24 %
93	- - aus Aminoharzen.....	24 %
94	- - aus Phenolharzen.....	24 %
99	- - aus sonstigen Kunststoffen.....	24 %
3921 --	Andere Platten, Blätter, Filme, Folien und Streifen, aus Kunststoffen:	
(10)	- aus Zellkunststoffen:	
11	- - aus Polymeren von Styrol.....	25 %
12	- - aus Polymeren von Vinylchlorid.....	25 %
13	- - aus Polyurethanen.....	23 %
14	- - aus regenerierter Cellulose.....	26 %
19	- - aus sonstigen Kunststoffen.....	26 %
90	- andere.....	26 %
3922 --	Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosett- muscheln, -sitze, -deckel, -spülkästen und ähnliche sanitäre Waren, aus Kunststoffen:	
10	- Badewannen, Duschen und Waschbecken.....	28 %
20	- Klosettsitze und -deckel.....	28 %
90	- andere.....	28 %

212

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
3923 --	Waren für den Transport oder die Verpackung von Erzeugnissen, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kappen und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:	
10	- Dosen, Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren.....	28 %
(20)	- Säcke, Beutel und Taschen (einschließlich Tüten):	
21	- - aus Polymeren von Ethylen.....	27 %
29	- - aus sonstigen Kunststoffen.....	27 %
30	- Flaschen, Korbflaschen, Flakons und ähnliche Waren...	28 %
40	- Spulen, Hülsen und ähnliche Materialträger.....	28 %
50	- Stöpsel, Deckel, Kappen und andere Verschlüsse.....	28 %
90	- andere.....	28 %
3924 --	Tisch-, Küchen- und andere Haushaltswaren sowie Toiletteartikel, aus Kunststoffen:	
10	- Tisch- und Küchenwaren.....	28 %
90	- andere.....	28 %
3925 --	Baubedarf aus Kunststoffen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter.....	28 %
20	- Türen, Fenster und deren Rahmen sowie Türschwellen...	28 %
30	- Fensterläden, Rolläden, Jalousien und ähnliche Waren sowie Teile davon.....	28 %
90	- andere.....	28 %
3926 --	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Nummern 3901 bis 3914:	
10	- Büro- oder Schulartikel.....	28 %
20	- Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe).....	28 %
30	- Beschläge für Möbel, Karosserien oder ähnliche Waren	28 %
40	- Statuetten und andere Ziergegenstände.....	28 %
90	- andere.....	28 %

## 8 der Beilagen

213

## Kapitel 40

## Kautschuk und Waren daraus

## Anmerkungen

- 1 - Als Kautschuk gelten in allen Abschnitten des Tarifs, wenn nichts anderes bestimmt ist, folgende Waren, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, synthetischer Kautschuk, Faktis (Ölkautschuk) und deren Regenerate.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
  - b - Schuhe und Teile davon (Kap. 64);
  - c - Kopfbedeckungen (einschließlich Badehauben) und Teile davon (Kap. 65);
  - d - Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische und elektrische Apparate sowie alle Waren aus Hartkautschuk für elektrotechnische Zwecke (Abschn. XVI);
  - e - Waren des Kapitels 90, 92, 94 oder 96;
  - f - Waren des Kapitels 95 (mit Ausnahme von Sporthandschuhen und Waren der Nrn. 4011 bis 4013).
- 3 - Als Rohformen der Nummern 4001 bis 4003 und 4005 gelten nur:
  - a - Flüssigkeiten und Pasten (einschließlich Latex, auch vorvulkanisiert, sowie andere Dispersionen und Lösungen);
  - b - Blöcke mit unregelmäßiger Form, Krümel, Ballen, Pulver, Granalien, Klumpen und ähnliche lose Formen.
- 4 - Als synthetischer Kautschuk gelten in der Anmerkung 1 zu diesem Kapitel und in der Nummer 4002:
  - a - ungesättigte synthetische Stoffe, die nach der Vulkanisation mit Schwefel nicht mehr in einen thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können und bei einer Temperatur zwischen 18 °C und 29 °C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten ohne zu reißen und die sich weiters nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge innerhalb von fünf Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen. Für die Durchführung dieser Prüfung ist der Zusatz für die Vernetzung notwendiger Stoffe, wie Vulkanisationsaktivatoren oder -beschleuniger zulässig; ebenso können in der Anmerkung 5 b 2 und 5 b 3 angeführte Stoffe enthalten sein. Andere Stoffe, die für die Vernetzung nicht erforderlich sind, wie Streckungsmittel, Weichmacher oder Füllstoffe, sind jedoch nicht zulässig;
  - b - Thioplaste (TM);
  - c - Naturkautschuk, durch Pfropfung oder Mischen mit Kunststoffen modifiziert, depolymerisierter Naturkautschuk sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern alle diese Erzeugnisse den vorstehend unter 4 a genannten Erfordernissen bezüglich Vulkanisation, Dehnung und Rückgang der Dehnung entsprechen.
- 5 - a - Ausgenommen von den Nummern 4001 und 4002 sind Kautschuk oder Kautschukmischungen, denen vor oder nach der Koagulation zugesetzt wurden:
  - 1 - Vulkanisationsmittel, Beschleuniger, Verzögerer und Aktivatoren (ausgenommen solche, die zum Zubereiten von vorvulkanisiertem Latex zugesetzt wurden);
  - 2 - Pigmente oder andere Färbemittel, ausgenommen solche, die nur zur Kennzeichnung zugesetzt wurden;
  - 3 - Weichmacher oder Streckungsmittel (ausgenommen Mineralöle bei ölgestrecktem Kautschuk), aktive oder inerte Füllstoffe, Verstärkungsmittel, organische Lösungsmittel oder andere Stoffe, ausgenommen solche, die nach Anmerkung 5 b zulässig sind;

- b - die Anwesenheit der nachstehenden Substanzen in Kautschuk oder Kautschukmischungen ändert nichts an der Einreihung in die entsprechende Nummer 4001 oder 4002, vorausgesetzt, daß ein derartiger Kautschuk oder eine derartige Kautschukmischung den wesentlichen Charakter als Rohmaterial beibehält:
  - 1 - Emulgatoren oder Antihafmittel;
  - 2 - geringe Mengen an Zersetzungsprodukten von Emulgatoren;
  - 3 - sehr geringe Mengen an:
    - wärmeempfindlichen Stoffen (üblicherweise zur Herstellung von wärmeempfindlichem Latex), kationischen grenzflächenaktiven Stoffen (üblicherweise zur Herstellung von elektropositivem Latex), Antioxidiermittel, Koagulationsmittel, Mittel für die Krümelbildung, Mittel zur Kältebeständigkeit, Pepsifizierungsmittel (Mastiziermittel), Konservierungsmittel, Stabilisatoren, Mittel zur Viskositätskontrolle und ähnlichen Zusätzen für spezielle Zwecke.
- 6 - Als Abfälle, Abschnitzel und Bruch der Nummer 4004 gelten Kautschukabfall, -abschnitzel und -bruch von der Erzeugung oder Bearbeitung von Kautschuk und Kautschukwaren, die wegen Zerschneidens, Abnutzung oder aus anderen Gründen endgültig nicht mehr als solche verwendet werden können.
- 7 - Nichtumspinnene (nackte) Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk, deren größter Durchmesser mehr als 5 mm beträgt, sind als Streifen, Stäbe oder Profile in die Nummer 4008 einzureihen.
- 8 - Förderbänder und Treibriemen aus textilen Flächenerzeugnissen, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, sowie mit Kautschuk imprägnierte, bestrichene, überzogene oder in Kautschuk getauchte Carne und Bindfäden sind in die Nummer 4010 einzureihen.
- 9 - Bei den Nummern 4001, 4002, 4003, 4005 und 4008 gelten als "Platten, Blätter und Streifen" nur Platten, Blätter und Streifen sowie Blöcke in regelmäßiger Form, die nicht zugeschnitten sind oder die durch bloßes Zuschneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben. Sie dürfen jedoch nicht sonst weiter bearbeitet sein; eine Oberflächenbearbeitung (z. B. durch Bedrucken) bleibt hierbei außer Betracht. Stäbe und Profile der Nummer 4008 können auch auf bestimmte Längen zugeschnitten sein, dürfen jedoch - abgesehen von einer Oberflächenbearbeitung - nicht weiter bearbeitet sein.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4001 --	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:	
10	- Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert.....	frei
(20)	- Naturkautschuk in anderen Formen:	
21	- - geräucherte Blätter (smoked sheets).....	frei
22	- - technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR).....	frei
29	- - sonstige.....	frei
30	- Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten.....	frei
4002 --	Synthetischer Kautschuk und Faktis (Ölkautschuk), in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Waren dieser Nummer mit Waren der Nummer 4001, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:	
(10)	- Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):	
11	- - Latex.....	frei

## 8 der Beilagen

215

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
19	- - sonstige.....	frei
20	- Butadien-Kautschuk (BR).....	frei
(30)	- Isobuten-Isopren-(Butyl-)Kautschuk (IIR); Halogen-Isobuten-Isopren-Kautschuk (CIIR oder BIIR):	
31	- - Isobuten-Isopren-(Butyl-)Kautschuk (IIR).....	frei
39	- - sonstige.....	frei
(40)	- Chloropren-(Chlorbutadien-)Kautschuk (CR):	
41	- - Latex.....	frei
49	- - sonstige.....	frei
(50)	- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):	
51	- - Latex.....	frei
59	- - sonstige.....	frei
60	- Isopren-Kautschuk (IR).....	frei
70	- Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM).....	frei
80	- Mischungen von Waren dieser Nummer mit Waren der Nummer 4001.....	frei
(90)	andere:	
91	- - Latex.....	frei
99	- - sonstige.....	frei
4003 00	Regenerierter Kautschuk in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen.....	15 %
4004 00	Abfälle, Abschnitzel und Bruch, von Weichkautschuk, so- wie Pulver und Granalien daraus.....	frei
4005 --	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:	
10	- mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid.....	20 %
20	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unter- nummer 4005 10.....	26 %
(90)	- andere:	
91	- - Platten, Blätter und Streifen.....	23 %
99	- - sonstige.....	20 %
4006 --	Andere Formen (z. B. Stäbe, Rohre und Profile) und Waren (z. B. Scheiben und Ringe), aus nichtvulkanisiertem Kautschuk:	
10	- "Camel back" (Rohlaufprofile zur Runderneuerung von Kautschukreifen).....	26 %
90	- andere.....	26 %
4007 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk:	
A	- mit einem Durchmesser von 2 mm oder mehr.....	11 %
B	- andere.....	11 %

216

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4008 --	Platten, Blätter, Streifen, Stangen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:	
(10)	- aus Zellkautschuk:	
11	- - Platten, Blätter und Streifen.....	25 %
19	- - sonstige.....	25 %
(20)	- nicht aus Zellkautschuk:	
21	- - Platten, Blätter und Streifen.....	25 %
29	- - sonstige.....	25 %
4009 --	Rohre und Schläuche, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Fittings (z. B. Verbindungsstücke, Kniestücke und Flanschen):	
10	- nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings.....	28 %
20	- nur mit Metall verstärkt oder verbunden, ohne Fittings.....	28 %
30	- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings.....	28 %
40	- mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings.....	28 %
50	- mit Fittings.....	28 %
4010 --	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:	
10	- Keilriemen.....	25 %
(90)	- andere:	
91	- - mit einer Breite von mehr als 20 cm .....	30 %
99	- - sonstige.....	30 %
4011 --	Luftreifen aus Kautschuk, neu:	
10	- wie sie für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennautos) verwendet werden....	35 %
20	- wie sie für Autobusse und Lastkraftwagen verwendet werden.....	35 %
30	- wie sie für Luftfahrzeuge verwendet werden.....	35 %
40	- wie sie für Motorräder verwendet werden.....	35 %
50	- wie sie für Fahrräder verwendet werden.....	35 %
(90)	- andere:	
91	- - mit stollenförmigem, winkelförmigem, V-förmigem oder ähnlichem Profil.....	35 %
99	- - sonstige.....	35 %
4012 --	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollgummi- oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder, aus Kautschuk:	
10	- runderneuerte Reifen.....	35 %
20	- gebrauchte Luftreifen.....	35 %
90	- andere:	
	A - auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder....	35 %
	B - andere.....	35 %



## 8 der Beilagen

217

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4013 --	Luftschläuche aus Kautschuk:	
10	- wie sie für Personenkraftwagen (einschließlich Kombi- nationskraftwagen und Rennautos), Autobusse oder Lastkraftwagen verwendet werden.....	35 %
20	- wie sie für Fahrräder verwendet werden.....	35 %
90	- andere.....	35 %
4014 --	Hygienische oder pharmazeutische Waren (einschließlich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:	
10	- Präservative.....	28 %
90	- andere.....	28 %
4015 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Hand- schuhe), für alle Zwecke, aus vulkanisiertem Weich- kautschuk:	
(10)	- Handschuhe:	
11	- - für chirurgische Zwecke.....	28 %
19	- - sonstige.....	28 %
90	- andere.....	28 %
4016 --	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk:	
10	- aus Zellkautschuk.....	28 %
(90)	- andere:	
91	- - Bodenbeläge und Fußmatten.....	28 %
92	- - Radiergummi.....	28 %
93	- - Dichtungen.....	28 %
94	- - Boots- oder Dockfender, auch aufblasbar.....	28 %
95	- - sonstige aufblasbare Waren.....	28 %
99	- - sonstige.....	28 %
4017 00	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, ein- schließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk	28 %

## Abschnitt VIII

Rohe Häute und Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus;  
Sattler- und Riemenwaren; Reiseartikel, Handtaschen und  
ähnliche Behältnisse; Waren aus tierischen Därmen

## Kapitel 41

Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) sowie Leder

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Abschnitzel und ähnliche Abfälle von rohen Häuten oder Fellen (Nr. 0511);
  - b - Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Nr. 0505 oder 6701);
  - c - nicht enthaarte Häute oder Felle, roh, gegerbt oder zugerichtet (Kap. 43); im Kapitel 41 bleiben jedoch rohe, nicht enthaarte Häute und Felle von Rindern (einschließlich von Kälbern und Büffeln), Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen von Astrachan-, Breitschwanz-, Karakul-, Persianer- und ähnlichen Lämmern sowie von indischen, chinesischen, mongolischen und tibetanischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen von jemenitischen, mongolischen und tibetanischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gamsen, Gazellen, Rentieren, Elchen, Rotwild, Rehböcken oder Hunden.
- 2 - Als Kunstleder (rekonstituiertes Leder) gelten in allen Abschnitten des Tarifs nur Stoffe der in der Nummer 4111 erfaßten Art.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4101 --	Häute und Felle, roh, von Rindern (einschließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufern (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten:	
10	- ganze Häute und Felle von Rindern (einschließlich Kälbern), mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger für nur getrocknete, von 10 kg oder weniger für trocken gesalzene oder von 14 kg oder weniger für frische, naßgesalzene oder anders haltbar gemachte Häute oder Felle:	
	A - frisch, gesalzen oder getrocknet.....	frei
	B - anders.....	frei
(20)	- andere Häute und Felle von Rindern (einschließlich Kälbern), frisch oder naßgesalzen:	
21	- - ganze .....	frei
22	- - Kernstücke (Croupous) und halbe Kernstücke.....	frei
29	- - sonstige.....	frei

## 8 der Beilagen

219

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
30	- andere Häute und Felle von Rindern (einschließlich Kälbern), anders haltbar gemacht:	
	A - ganze Häute und Felle, anders als naßgesalzen oder getrocknet.....	frei
	B - andere.....	frei
40	- Häute und Felle von Pferden oder anderen Einhufern:	
	A - ganze Häute und Felle, frisch, gesalzen oder getrocknet.....	frei
	B - andere.....	frei
4102 --	Felle von Schafen und Lämmern, roh (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen die in der Anmerkung 1 c zu diesem Kapitel genannten Waren:	
10	- nicht enthaart:	
	A - ganze Felle, frisch, gesalzen oder getrocknet....	frei
	B - andere.....	frei
(20)	- enthaart:	
21	- - gepickelt.....	frei
29	- - sonstige:	
	A - ganze Felle, frisch, gesalzen oder getrocknet..	frei
	B - andere.....	frei
4103 --	Andere Häute und Felle, roh (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen die in der Anmerkung 1 b oder 1 c zu diesem Kapitel genannten Waren:	
10	- von Ziegen oder Zickeln:	
	A - ganze Häute und Felle, frisch, gesalzen oder getrocknet.....	frei
	B - andere.....	frei
20	- von Kriechtieren:	
	A - ganze Häute, frisch, gesalzen oder getrocknet....	frei
	B - andere.....	frei
90	- andere:	
	A - ganze Häute und Felle, frisch, gesalzen oder getrocknet.....	frei
	B - andere.....	frei
4104 --	Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:	
10	- Leder in ganzen Häuten von Rindern (einschließlich Kälbern), mit einer Fläche von 28 Quadratfuß (2,6 m <sup>2</sup> ) oder weniger pro Stück.....	12 %

220

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(20)	- anderes Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufern, gegerbt oder nach- gegerbt, nicht weiter zugerichtet, auch gespalten:	
21	- - Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), pflanz- lich vorgegerbt.....	6 %
22	- - Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), anders vorgegerbt.....	6 %
29	- - sonstiges.....	12 %
(30)	- anderes Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufern, als Pergamentleder zugerichtet oder sonst nach dem Gerben weiter bear- beitet:	
31	- - Volleder und Narbenspaltleder.....	12 %
39	- - sonstiges.....	12 %
4105 --	Schafleder oder Lammlleder, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:	
(10)	- gegerbt oder nachgegerbt, aber nicht weiter zuge- richtet, auch gespalten:	
11	- - pflanzlich vorgegerbt.....	frei
12	- - anders vorgegerbt.....	frei
19	- - sonstiges.....	frei
20	- als Pergamentleder zugerichtet oder sonst nach dem Gerben weiter bearbeitet.....	9 %
4106 --	Ziegenleder oder Zickellleder, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:	
(10)	- gegerbt oder nachgegerbt, aber nicht weiter zu- gerichtet, auch gespalten:	
11	- - pflanzlich vorgegerbt.....	frei
12	- - anders vorgegerbt.....	frei
19	- - anderes.....	frei
20	- als Pergamentleder zugerichtet oder sonst nach dem Gerben weiter bearbeitet.....	10 %
4107 --	Leder von anderen Tieren, ohne Haare, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:	
10	- von Schweinen.....	11 %
(20)	- von Kriechtieren:	
21	- - pflanzlich vorgegerbt.....	frei
29	- - sonstiges.....	frei
90	- von anderen Tieren.....	5 %
4108 00	Sämischleder (Chamoisleder), einschließlich Neu- sämischleder.....	11 %
4109 00	Lackleder (Patentleder) und Patentlederimitation; metallisiertes Leder.....	5 %

## 8 der Beilagen

221

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4110 00	Abschnitzel und andere Abfälle von Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder), nicht zur Herstellung von Lederwaren geeignet; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl.....	frei
4111 00	Kunstleder (rekonstituiertes Leder), auf der Grundlage von nicht zerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen.....	20 %

222

8 der Beilagen

## Kapitel 42

Lederwaren; Sattler- und Riemerwaren; Reiseartikel,  
Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren  
aus tierischen Därmen

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - steriles Catgut und ähnliches steriles Nahtmaterial (Nr. 3006);
  - b - Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (mit Ausnahme von Handschuhen), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Nr. 4303 oder 4304);
  - c - konfektionierte Waren aus Netzen (Nr. 5608);
  - d - Waren des Kapitels 64;
  - e - Kopfbedeckungen und Teile davon (Kap. 65);
  - f - Peitschen, Reitgerten und andere Waren der Nummer 6602;
  - g - Manschettenknöpfe, Armbänder und anderer Phantasieschmuck (Nr. 7117);
  - h - Zubehör und Besatzstücke für Sattler- und Riemerwaren (z. B. Steigbügel, Gebißstangen, Schnallen), gesondert zur Abfertigung gestellt (im allgemeinen Abchn. XV);
  - i - Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und ähnliche Musikinstrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Nr. 9209);
  - k - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper);
  - l - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m - Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und deren Teile, Knopfröhlinge, der Nummer 9606.
- 2 - Ergänzend zu den Bestimmungen der Anmerkung 1 sind von der Nummer 4202 ausgenommen:
- a - Taschen aus Kunststofffolien, auch bedruckt, mit Griffen, nicht für längeren Gebrauch geeignet (Nr. 3923);
  - b - Waren aus Flechtstoffen (Nr. 4602);
  - c - Waren aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, sowie aus Edelsteinen oder natürlichen, synthetischen oder rekonstruierten Schmucksteinen (Kap. 71).
- 3 - Als Bekleidung und Bekleidungszubehör der Nummer 4203 gelten u. a. Handschuhe (einschließlich Sport- und Schutzhandschuhe), Schürzen und andere Schutzbekleidung, Hosenträger, Gürtel aller Art, Schulterriemen und Handgelenkbänder, ausgenommen Uhrarmbänder (Nr. 9113).

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4201 00	Sattler- und Riemerwaren für Tiere (einschließlich Zügel, Zaumzeug, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art.....	18 %

## 8 der Beilagen

223

TARIF Nr./UMr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4202 --	Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etais für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etais für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen überzogen:	
(10)	- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:	
11	- - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder).....	22 %
12	- - mit einer Außenseite aus Kunststoffen oder Spinnstoffen.....	22 %
19	- - sonstige.....	22 %
(20)	- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:	
21	- - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder).....	22 %
22	- - mit einer Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen.....	22 %
29	- - sonstige.....	22 %
(30)	- Waren, wie sie üblicherweise in der Tasche oder in der Handtasche getragen werden:	
31	- - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder).....	22 %
32	- - mit einer Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen.....	22 %
39	- - sonstige.....	22 %
(90)	- andere:	
91	- - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder).....	22 %
92	- - mit einer Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen.....	22 %
99	- - sonstige.....	22 %
4203 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder):	
10	- Bekleidung.....	18 %
(20)	- Handschuhe aller Art (einschließlich Fäustlinge):	
21	- - Spezialhandschuhe zur Ausübung bestimmter Sportarten.....	18 %

224

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
29	- - sonstige.....	18 %
30	- Gürtel aller Art und Schulterriemen.....	18 %
40	- anderes Bekleidungszubehör.....	18 %
4204 00	Waren aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder), wie sie in Maschinen, mechanischen Apparaten oder für andere technische Zwecke verwendet werden.....	17 %
4205 00	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder).....	20 %
4206 --	Waren aus Därmen (ausgenommen Messinahaar), Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:	
10	- Darmsaiten.....	20 %
90	- andere.....	frei



## 8 der Beilagen

225

## Kapitel 43

## Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

## Anmerkungen

- 1 - Als Pelzfelle gelten - mit Ausnahme der rohen Pelzfelle der Nummer 4301 - in allen Abschnitten des Tarifs die mit den Haaren gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Vogelbälge oder Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Nr. 0505 oder 6701);
  - b - Häute oder Felle, roh, nicht enthaart, die nach der Anmerkung 1 c zum Kapitel 41 in das Kapitel 41 einzureihen sind;
  - c - Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Nr. 4203);
  - d - Waren des Kapitels 64;
  - e - Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65;
  - f - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).
- 3 - Zusammengesetzte Pelzfelle und Teile davon, denen andere Stoffe zugefügt sind, sowie Pelzfelle und Teile davon, die zu Kleidungsstücken, Teilen davon oder Bekleidungszubehör oder zu anderen Waren zusammengenäht sind, gehören in die Nummer 4303.
- 4 - Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht durch die vorstehende Anmerkung 2 zum Kap. 43 ausgenommen sind), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen, gehören in die Nummer 4303 oder 4304.
- 5 - Als künstliches Pelzwerk gilt in allen Abschnitten des Tarifs jede Nachahmung von Pelzfellen, die durch Aufkleben oder Aufnähen von Schafwolle, anderen Tierhaaren oder anderen Fasern auf Leder, Geweben oder anderen Stoffen hergestellt wurde. Dazu gehören jedoch nicht Nachahmungen von Pelzfellen, die durch Weben, Wirken oder Stricken hergestellt wurden (im allgemeinen Nr. 5801 oder 6001).

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4301 --	Pelzfelle, roh (einschließlich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere für Kürschnerzwecke geeignete Teile, Abfälle oder Überreste), ausgenommen Häute und Felle, roh, der Nummer 4101, 4102 oder 4103:	
10	- von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen.....	frei
20	- von Kaninchen oder Hasen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen.....	frei
30	- von Astrachan-, Breitschwanz-, Karakul-, Persianer- und ähnlichen Lämmern sowie von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen.....	frei
40	- von Bibern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen.....	frei
50	- von Bisamratten, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen.....	frei

226

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
60	- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen.....	frei
70	- von Seehunden, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen.....	frei
80	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen.....	frei
90	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere für Kürschnerzwecke geeignete Teile, Abfälle oder Überreste.....	frei
4302 --	Pelzfelle (einschließlich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle oder Überreste), gegerbt oder zugerichtet, auch zusammengesetzt (ohne Zufügung anderer Stoffe), ausgenommen solche der Nummer 4303:	
(10)	- Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt:	
11	- - von Nerzen.....	10 %
12	- - von Kaninchen oder Hasen.....	10 %
13	- - von Astrachan-, Breitschwanz-, Karakul-, Persianer- und ähnlichen Lämmern sowie von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern...	10 %
19	- - sonstige.....	10 %
20	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle oder Überreste, nicht zusammengesetzt.....	10 %
30	- Pelzfelle, ganz, sowie Teile, Abfälle oder Überreste, alle diese zusammengesetzt.....	17 %
4303 --	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen:	
10	- Bekleidung und Bekleidungszubehör.....	30 %
90	- andere.....	30 %
4304 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus:	
	A - unverarbeitet.....	10 %
	B - verarbeitet.....	30 %

## 8 der Beilagen

227

## Abschnitt IX

Holz und Waren aus Holz; Holzkohle; Kork und Waren aus Kork;  
Erzeugnisse aus Stroh, Esparto oder anderen Flechtstoffen;  
Korbwaren und Flechtwaren

## Kapitel 44

## Holz und Waren aus Holz; Holzkohle

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Holz in Form von Abschnitzeln oder Spänen, zerstoßen, grob oder fein gemahlen, wie sie hauptsächlich zur Herstellung von Parfümeriewaren, für medizinische Zwecke oder für Insekticide, Fungicide oder ähnliche Waren verwendet werden (Nr. 1211);
  - b - Bambus und andere Flechtstoffe der Nummer 1401;
  - c - Holz in Form von Abschnitzeln oder Spänen, grob oder fein gemahlen, wie sie hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendet werden (Nr. 1404);
  - d - Aktivkohle (Nr. 3802);
  - e - Waren der Nummer 4202;
  - f - Waren des Kapitels 46;
  - g - Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
  - h - Waren des Kapitels 66 (z. B. Regenschirme, Spazierstöcke oder Teile davon);
  - i - Waren der Nummer 6808;
  - k - Phantasieschmuck der Nummer 7117;
  - l - Waren der Abschnitte XVI und XVII (z. B. Maschinenteile, Gehäuse, Abdeckungen oder Schränke für Maschinen und Apparate, sowie Wagnerarbeiten);
  - m - Waren des Abschnittes XVIII (z. B. Gehäuse für Uhren, Musikinstrumente oder Teile davon);
  - n - Teile von Feuerwaffen (Nr. 9305);
  - o - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - p - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - q - Waren des Kapitels 96 (z. B. Tabakspfeifen und Teile davon, Knöpfe, Bleistifte) mit Ausnahme von Fassungen, Stielen und Griffen, aus Holz, für Waren der Nummer 9603;
  - r - Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
- 2 - Als verdichtetes Holz gilt in diesem Kapitel Holz, das chemisch oder physikalisch behandelt wurde (beispielsweise eine Behandlung, die bei einem aus mehreren miteinander verbundenen Schichten bestehenden Holz weitergeht, als für deren Zusammenhalt erforderlich ist), wodurch dessen Dichte oder Härte und dessen mechanische Widerstandsfähigkeit gegen chemische oder elektrische Einwirkungen erhöht wurde.
- 3 - Die in den Nummern 4414 bis 4421 angeführten Waren gehören auch dann in diese Nummern, wenn sie aus Spanplatten oder ähnlichen Platten, Faserplatten, Schichtholz oder verdichtetem Holz hergestellt sind.
- 4 - Waren der Nummern 4410 bis 4412 können die in der Nummer 4409 vorgesehenen Bearbeitungen aufweisen, sowie gebogen, gewellt, durchlocht, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder geformt oder in anderer Weise bearbeitet sein, soweit sie durch diese Bearbeitung nicht zu Waren geworden sind, die in anderen Nummern erfaßt sind.

228

8 der Beilagen

- 5 - Werkzeuge mit einer Klinge oder einem arbeitenden Teil aus den in der Anmerkung 1 zum Kapitel 82 genannten Stoffen sind von einer Einreihung in die Nummer 4417 ausgeschlossen.
- 6 - Als Holz gelten, vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkungen 1 b und 1 f, auch Bambus und andere holzige Stoffe.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4401 --	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:	
10	- Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen.....	frei
(20)	- Holz in Abschnitzeln oder Teilchen:	
21	- - von Nadelbäumen.....	frei
22	- - von anderen Bäumen.....	frei
30	- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert.....	frei
4402 00	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch agglomeriert.....	25 %
4403 --	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet:	
10	- mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Schutzmitteln behandelt:	
	A - Leitungsmaste.....	6 %
	B - andere:	
	1 - von tropischen Bäumen.....	frei
	2 - sonstige.....	frei
20	- anderes, von Nadelbäumen:	
	A - mit einem Durchmesser von 14 cm oder weniger (gemessen ohne Rinde 1 m oberhalb des stärkeren Endes).....	7,-
	B - anderes:	
	1 - von tropischen Nadelbäumen.....	frei
	2 - sonstige.....	frei
(30)	- anderes, von folgenden tropischen Bäumen:	
31	- - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau.....	frei
32	- - White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan.....	frei
33	- - Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas.....	frei
34	- - Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré und Iroko.....	frei
35	- - Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé..	frei

## 8 der Beilagen

229

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(90)	- anderes:	
91	- - Eichen:	
	A - von tropischen Eichen.....	frei
	B - andere.....	frei
92	- - Buchen:	
	A - Rotbuche mit einem Durchmesser von 14 cm oder weniger (gemessen ohne Rinde 1 m oberhalb des stärkeren Endes).....	7,-
	B - anderes.....	frei
99	- - sonstige:	
	A - von anderen tropischen Laubbäumen.....	frei
	B - andere.....	frei
4404 --	Reifholz; Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, grob zugerichtet, weder gedrechselt noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Spazierstöcken, Regenschirmen, Werkzeuggriffen und dergleichen geeignet; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:	
10	- von Nadelbäumen:	
	A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt.....	frei
	B - andere.....	1 %
20	- andere:	
	A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt.....	frei
	B - andere.....	2 %
4405 00	Holzwolle; Holzmehl.....	10 %
4406 --	Bahnschwellen aus Holz:	
10	- nicht imprägniert.....	frei
90	- andere.....	6 %
4407 --	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilerspaner besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt ver- leimt, mit einer Stärke von mehr als 6 mm:	
10	- von Nadelbäumen:	
	A - gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt.	17 %
	B - anders.....	6 %
(20)	- von folgenden tropischen Bäumen:	
21	- - Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas.....	frei

230

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
22	- - Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tjama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé.....	frei
23	- - Baboen, Amerikanisches Mahagoni (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa.....	frei
(90)	- anderes:	
91	- - von Eichen:	
	A - gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt ver- leimt.....	17 %
	B - anders.....	frei
92	- - von Buchen:	
	A - gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt ver- leimt.....	17 %
	B - anders.....	6 %
99	- - sonstige:	
	A - gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt ver- leimt.....	17 %
	B - anders.....	frei
4408 --	Furniere, Platten für die Herstellung von Sperrholz (auch verspleißt) und anderes Holz, in der Längs- richtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von 6 mm oder weniger:	
10	- von Nadelbäumen.....	14 %
20	- von folgenden tropischen Bäumen: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Baboen, Amerikanisches Mahagoni (Swietenia spp.), Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) und Rosenholz (Bois de Rose femelle).....	20 %
90	- von anderen Bäumen.....	18 %
4409 --	Holz (einschließlich Riemen und Friese für Parkett- fußböden, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen bearbeitet (gefedert, genutet, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt, gefräst, profiliert, abgerundet oder dergleichen), auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt:	
10	- von Nadelbäumen.....	18 %
20	- von anderen Bäumen.....	18 %
4410 --	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen or- ganischen Bindemitteln agglomeriert:	
10	- aus Holz.....	18 %
90	- aus anderen Holzigen Stoffen.....	18 %

## 8 der Beilagen

231

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4411 --	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Stoffen agglomeriert:	
(10)	- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm <sup>3</sup> :	
11	- - weder mechanisch bearbeitet noch auf der Ober- fläche überzogen.....	18 %
19	- - sonstige.....	20 %
(20)	- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 0,8 g/cm <sup>3</sup> :	
21	- - weder mechanisch bearbeitet noch auf der Ober- fläche überzogen.....	18 %
29	- - sonstige.....	20 %
(30)	- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 0,5 g/cm <sup>3</sup> :	
31	- - weder mechanisch bearbeitet noch auf der Ober- fläche überzogen.....	18 %
39	- - sonstige.....	20 %
(90)	- andere:	
91	- - weder mechanisch bearbeitet noch auf der Oberfläche überzogen.....	18 %
99	- - sonstige.....	20 %
4412 --	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:	
(10)	- Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Stärke von 6 mm oder weniger:	
11	- - mit zumindest einer Außenschichte aus folgenden tropischen Hölzern: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Baboen, Amerikanisches Mahagoni (Swietenia spp.), Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) und Rosenholz (Bois de Rose femelle).....	20 %
12	- - andere, mit zumindest einer Außenschichte, die nicht aus Nadelholz besteht.....	20 %
19	- - sonstige.....	20 %
(20)	- andere, mit zumindest einer Außenschichte, die nicht aus Nadelholz besteht:	
21	- - mit zumindest einer Schichte aus Spanplatten.....	20 %
29	- - sonstige.....	20 %
(90)	- andere:	
91	- - mit zumindest einer Schichte aus Spanplatten.....	20 %
99	- - sonstige.....	20 %
4413 00	Verdichtetes Holz, in Blöcken, Platten, Streifen oder Profilen.....	frei
4414 00	Holzrahmen für Gemälde, Photographien, Spiegel oder ähnliche Waren.....	28 %

232

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4415 --	Kisten, Schachteln, Verschlage, Trommeln und hnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Paletten aller Art und dergleichen Lademittel, aus Holz:	
10	- Kisten, Schachteln, Verschlage, Trommeln und hnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln.....	15 %
20	- Paletten aller Art und dergleichen Lademittel.....	22 %
4416 00	Fsser, Bottiche, Kbel und andere Binderwaren sowie Teile davon (einschlielich Fadauben), aus Holz.....	25 %
4417 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeugstiele, Werk- zeuggriffe sowie Fassungen und Griffe fr Besen, Brsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuh- leisten und Schuhspanner, aus Holz.....	21 %
4418 --	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschlielich Zellholzplatten, zusammengesetzte Parkettplatten sowie gesgte und gespaltene Schindeln, aus Holz:	
10	- Fenster, Fensterturen, Fensterstocke und deren Rahmen.....	20 %
20	- Turen, Turstocke, Turrahmen und Turschwellen.....	25 %
30	- Parkettplatten.....	20 %
40	- Verschalungen fr Betonkonstruktionen.....	17 %
50	- gesgte und gespaltene Schindeln.....	22 %
90	- andere.....	17 %
4419 00	Tisch- und Kchenwaren, aus Holz.....	24 %
4420 --	Holzmarketerien und Holzintarsien; Kassetten und Schatullen, aus Holz, fr Schmuck- und Juwelierwaren, Messerschmiedwaren und hnliche Waren; Statuetten und andere Ziergegenstande, aus Holz; Einrichtungsgegen- stande aus Holz, soweit sie nicht in das Kapitel 94 fallen:	
10	- Statuetten und andere Ziergegenstande, aus Holz.....	27 %
90	- andere.....	25 %
4421 --	Andere Waren aus Holz:	
10	- Kleiderbugel.....	22 %
90	- andere.....	22 %



## 8 der Beilagen

233

## Kapitel 45

## Kork und Korkwaren

## Anmerkung

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - Schuhe und Schuhteile des Kapitels 64;
- b - Kopfbedeckungen und Teile von Kopfbedeckungen des Kapitels 65;
- c - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4501 --	Naturkork, unbearbeitet oder nur vorbearbeitet; Korkabfälle; Kork, zerkleinert, in Körner- oder Pulverform:	
10	- Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet.....	frei
90	- andere.....	7 %
4502 00	Naturkork, entrindet, grob zwei- oder vierseitig zugeschnitten oder in Form rechteckiger (einschließlich quadratischer) Blöcke, Tafeln, Platten oder Streifen (einschließlich scharfkantige Rohlinge zur Herstellung von Korken oder Stöpseln).....	4 %
4503 --	Waren aus Naturkork:	
10	- Korken oder Stöpsel.....	10 %
90	- andere.....	10 %
4504 --	Preßkork (auch mit Bindemitteln hergestellt) und Waren aus Preßkork:	
10	- Blöcke, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in jeder Form; Vollzylinder, einschließlich Scheiben....	22 %
90	- andere.....	22 %

234

8 der Beilagen

Kapitel 46

## Flechtwaren und Korbwaren

## Anmerkungen

- 1 - Als Flechtstoffe dieses Kapitels gelten nur solche Stoffe, die nach ihrer Beschaffenheit oder Form zum Flechten, Weben oder zu ähnlichen Verarbeitungen geeignet sind; dies sind vor allem Stroh, Weidenruten, Bambus, Binsen, Schilf, Holzspan, Streifen aus anderem pflanzlichen Material (z. B. Raffia, schmale Blätter oder Streifen aus breiten Blättern geschnitten), Rindenstreifen, nicht versponnene natürliche textile Fasern, Monofile und Streifen und dergleichen aus Kunststoffen oder Streifen aus Papier, nicht jedoch Streifen aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Filz oder Vliesstoffen, Menschenhaar, Roßhaar, Vorgarne und Carne, aus Spinnstoffen, oder Monofile und Streifen und dergleichen des Kapitels 54.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Wandbeläge der Nummer 4814;
  - b - Bindfäden, Seile oder Taue, auch geflochten (Nr. 5607);
  - c - Schuhe oder Kopfbedeckungen sowie Teile davon der Kapitel 64 oder 65;
  - d - Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten, aus Korbgeflecht (Kap. 87);
  - e - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper).
- 3 - Als Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergefügt, der Nummer 4601 gelten solche, die durch Bindematerial (auch gesponnene textile Erzeugnisse) flächenförmig miteinander verbunden sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4601 --	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergefügt, oder flächenförmig gewebt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte):	
10	- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden.....	10 %
20	- Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen.....	27 %
(90)	- andere:	
91	- - aus pflanzlichen Stoffen.....	25 %
99	- - sonstige.....	25 %
4602 --	Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:	
10	- aus pflanzlichen Stoffen.....	29 %
90	- andere.....	29 %

## 8 der Beilagen

235

## Abschnitt X

Halbstoffe aus Holz oder anderem cellulosehaltigem  
Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe; Papier  
und Pappe sowie Waren daraus

## Kapitel 47

Halbstoffe aus Holz oder anderem cellulosehaltigem  
Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe

## Anmerkung

- 1 - Als Chemiezellstoff der Nummer 4702 gilt chemisch hergestellter Halbstoff aus Holz, der - wenn er im Natron- oder Sulfatverfahren hergestellt wurde - einen Anteil an unlöslichem Faserstoff von 92 Gewichtsprozent oder mehr bzw. - wenn er im Sulfitverfahren hergestellt wurde - einen solchen Anteil von 88 Gewichtsprozent oder mehr aufweist, nachdem er sich bei 20 °C eine Stunde in einer 18 %-igen Ätznatron (NaOH)-Lösung befunden hat; der Aschegehalt eines im Sulfitverfahren hergestellten Halbstoffes aus Holz darf 0,15 Gewichtsprozent nicht übersteigen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4701 00	Mechanische Halbstoffe aus Holz (Holzschliff).....	9 %
4702 00	Chemiezellstoff.....	10 %
4703 --	Halbstoffe aus Holz, im Natron- oder Sulfatverfahren chemisch hergestellt, ausgenommen Chemiezellstoff:	
(10)	- nicht gebleicht:	
11	- - aus Nadelhölzern.....	10 %
19	- - sonstige.....	10 %
(20)	- halbgebleicht oder gebleicht:	
21	- - aus Nadelhölzern.....	10 %
29	- - sonstige.....	10 %
4704 --	Halbstoffe aus Holz, im Sulfitverfahren chemisch hergestellt, ausgenommen Chemiezellstoff:	
(10)	- nicht gebleicht:	
11	- - aus Nadelhölzern.....	6 %
19	- - sonstige.....	6 %
(20)	- halbgebleicht oder gebleicht:	
21	- - aus Nadelhölzern.....	10 %
29	- - sonstige.....	10 %

236

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4705 00	Halbstoffe aus Holz, halbchemisch hergestellt.....	8 %
4706 --	Halbstoffe aus anderem cellulosehaltigem Faser- material:	
10	- aus Baumwoll-Linters.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - mechanisch hergestellt.....	frei
92	- - chemisch hergestellt.....	frei
93	- - halbchemisch hergestellt.....	frei
4707 --	Abfälle von Papier oder Pappe:	
10	- von ungebleichtem Kraftpapier oder ungebleichter Kraftpappe oder Wellpapier oder Wellpappe.....	frei
20	- von anderen Papieren oder Pappen, überwiegend aus gebleichten, chemisch hergestellten Halbstoffen, nicht in der Masse gefärbt.....	frei
30	- von Papieren oder Pappen, überwiegend aus mechanisch hergestellten Halbstoffen (z. B. Zeitungen, Zeit- schriften und ähnliche Druckerzeugnisse).....	frei
90	- andere, einschließlich unsortierte Abfälle.....	frei

## 8 der Beilagen

237

## Kapitel 48

## Papier und Pappe; Waren aus Papiermasse, Papier oder Pappe

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Waren des Kapitels 30;
  - b - Prägefolien der Nummer 3212;
  - c - Parfümierte Papiere und Papiere, mit Kosmetika imprägniert oder bestrichen (Kap. 33);
  - d - Papier und Zellstoffwatte, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3401) oder mit Poliermitteln, Cremes oder ähnlichen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3405);
  - e - sensibilisierte Papiere oder Pappen (Nr. 3701 bis 3704);
  - f - Schichtstoffe aus Kunststoffen, mit Papier oder Pappe verstärkt; eine Lage Papier oder Pappe, mit einer Kunststoffschicht gestrichen oder überzogen, sofern die Kunststoffschicht mehr als die Hälfte der gesamten Stärke ausmacht sowie Waren aus diesen Stoffen, andere als Wandbeläge der Nummer 4814 (Kap. 39);
  - g - Waren der Nummer 4202 (z. B. Reiseartikel);
  - h - Waren des Kapitels 46 (Erzeugnisse aus Flechtstoffen);
  - i - Papiergarne oder Spinnstoffwaren aus Papiergarnen (Abschn. XI);
  - k - Waren des Kapitels 64 oder 65;
  - l - Schleifpapier oder Schleifpappe (Nr. 6805) oder Glimmer mit Papier oder Pappe unterlegt (Nr. 6814); (Papier oder Pappe, mit Glimmerstaub überzogen, gehört jedoch in dieses Kapitel);
  - m - Metallfolien auf Papier oder Pappe (Abschn. XV);
  - n - Waren der Nummer 9209;
  - o - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte) oder des Kapitels 96 (z. B. Knöpfe).
- 2 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 6 gehören in die Nummern 4801 bis 4805 auch Papiere und Pappen, die durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, gegläntzt oder ähnlich ausgerüstet, mit unechten Wasserzeichen versehen oder an der Oberfläche geleimt sind, sowie Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die in beliebigem Verfahren in der Masse gefärbt oder marmoriert sind. In diese Nummern gehören nicht Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die in anderer Weise bearbeitet worden sind (z. B. durch Bestreichen oder Imprägnieren), sofern der Wortlaut der Nummer 4803 nichts anderes bestimmt.
- 3 - Als Zeitungsdruckpapier gilt in diesem Kapitel nur nicht gestrichenes, ungeleimtes oder schwach geleimtes Papier, wie es zum Drucken von Zeitungen verwendet wird, mit einem Gehalt an mechanischen Halbstoffen aus Holz von mindestens 65 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge), mit einer Glättezahl von nicht mehr als 200 sec. Bekk auf jeder Seite, einem Quadratmetergewicht von nicht weniger als 40 g aber nicht mehr als 57 g und einem Aschegehalt von 8 Gewichtsprozent oder weniger.
- 4 - In die Nummer 4802 gehören außer den handgeschöpften Papieren und Pappen nur solche Papiere und Pappen, die überwiegend aus gebleichter Papiermasse oder mechanisch hergestellter Papiermasse erzeugt wurden, sofern sie eines der folgenden Kriterien aufweisen:
 

Für Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:

  - a - ein Gehalt von 10 % oder mehr an mechanisch gewonnenen Fasern und
    - 1 - ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger, oder
    - 2 - in der Masse gefärbt; oder

- b - ein Aschegehalt von mehr als 8 % und
  - 1 - ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger, oder
  - 2 - in der Masse gefärbt; oder
- c - ein Aschegehalt von mehr als 3 % und ein Weißgrad <sup>\*)</sup> von 60 % oder mehr; oder
- d - ein Aschegehalt von mehr als 3 % aber nicht mehr als 8 %, ein Weißgrad <sup>\*)</sup> von weniger als 60 %, sowie ein flächengewichtsbezogener Berstwiderstand von 2,5 kPa/g/m<sup>2</sup> oder weniger; oder
- e - ein Aschegehalt von 3 % oder weniger, ein Weißgrad <sup>\*)</sup> von 60 % oder mehr sowie ein flächengewichtsbezogener Berstwiderstand von 2,5 kPa/g/m<sup>2</sup> oder weniger.

Für Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:

- a - in der Masse <sup>\*)</sup> gefärbt, oder
- b - ein Weißgrad <sup>\*)</sup> von 60 % oder mehr und
  - 1 - eine Dicke von 225 Mikrometer (Mikron) oder weniger, oder
  - 2 - eine Dicke von mehr als 225 Mikrometer (Mikron), aber nicht mehr als 508 Mikrometer (Mikron), und ein Aschegehalt von mehr als 3 %; oder
- c - ein Weißgrad <sup>\*)</sup> von weniger als 60 %, eine Dicke von 254 Mikrometer (Mikron) oder weniger und ein Aschegehalt von mehr als 8 %.

Nicht in die Nummer 4802 gehören jedoch Filterpapiere und -pappen (einschließlich Teebeutel-papiere) und Filzpapiere und -pappen.

- 5 - Als Kraftpapier und Kraftpappe gelten in diesem Kapitel Papiere und Pappen, bei denen mindestens 80 Gewichtsprozent der Gesamtfasermenge aus Fasern besteht, die auf chemischem Weg im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnen wurden.
- 6 - Papier, Pappe, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auf die zwei oder mehr der Nummern 4801 bis 4811 zutreffen, sind in die der Numerierung nach letzte der in Betracht kommenden Nummern einzureihen.
- 7 - In die Nummern 4801, 4802, 4804 bis 4808, 4810 und 4811 gehören nur Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern:
  - a - in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm, oder
  - b - in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 6 bleiben in der Nummer 4802 handgeschöpfte Papiere und Pappen jeder Größe und Form, sofern alle Seiten den sich aus der Herstellung ergebenden rauhen Rand aufweisen.

- 8 - Als Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier der Nummer 4814 gelten nur:
  - a - Papiere in Rollen mit einer Breite von nicht weniger als 45 cm und nicht mehr als 160 cm, zum Ausschmücken von Wänden oder Zimmerdecken geeignet:
    - 1 - mit genarbter, geprägter, gefärbter, mit Mustern bedruckter oder mit anders verzierter Oberfläche (z.B. mit Scherstaub beflockt), auch mit einem durchsichtigen Schutzüberzug aus Kunststoff;
    - 2 - mit einer unebenen - Holz- oder Strohteilchen und dergleichen enthaltenden - Oberfläche;
    - 3 - mit einer auf der Schauseite aufgetragenen Kunststoffschichte, die genarbt, geprägt, gefärbt, mit Mustern bedruckt oder anders verziert ist;
    - 4 - auf der Schauseite mit Flechtstoffen (auch parallel gelegten oder gewebten) überzogen.
  - b - Borten und Friese aus Papier, auch in Rollen, die wie vorstehend beschrieben behandelt wurden und zum Ausschmücken von Wänden oder Zimmerdecken geeignet sind;
  - c - Wandbeläge aus Papier, aus mehreren Teilen, in Rollen oder Bogen, die so bedruckt sind, daß sie nach dem Aufbringen auf die Wand ein Bild, ein Muster oder ein Motiv bilden.

Erzeugnisse auf einer Unterlage von Papier oder Pappe, die sowohl als Bodenbelag als auch als Wandbelag geeignet sind, fallen in die Nummer 4815.

- 9 - Nicht in die Nummer 4820 gehören lose Bogen und Karten, zugeschnitten, auch bedruckt, geprägt oder perforiert.
- 10 - In die Nummer 4823 gehören u. a. gelochte Karten aus Papier oder Pappe für Jacquard- und ähnliche Maschinen sowie Papierspitzen.
- 11 - Mit Ausnahme von Waren der Nummern 4814 und 4821 fallen Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Waren aus diesen Stoffen, welche Aufdrucke oder bildliche Darstellungen aufweisen, die gegenüber dem Hauptverwendungszweck nicht nebensächlich sind, in das Kapitel 49.

## Anmerkungen zu den Unternummern

- 1 - Als Kraftliner der Unternummern 4804 11 und 4804 19 gilt Papier oder Pappe, maschinenglatt oder einseitig glatt, in Rollen, mit mindestens 80 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnenen Holzfasern, einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einer Mindestberstfestigkeit nach Mullen wie in der nachstehenden Tabelle angeführt oder das linear interpolierte oder extrapolierte Äquivalent für irgendein anderes Gewicht.

Quadratmetergewicht in g	Mindestberstfestigkeit nach Mullen/kPa
115	393
125	417
200	637
300	824
400	961

- 2 - Als Kraftsackpapier der Unternummern 4804 21 und 4804 29 gilt maschinenglatte Papier in Rollen, mit mindestens 80 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnenen Fasern, einem Quadratmetergewicht von nicht weniger als 60 g und nicht mehr als 115 g, das eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:
- a - Berstindex nach Mullen von mindestens 38 und eine Bruchdehnung von mehr als 4,5 % in der Querrichtung und von mehr als 2 % in der Maschinenrichtung.
- b - Mindestweiterreißfestigkeit und Mindestzugfestigkeit (breitenbezogene Bruchfestigkeit) wie in der nachstehenden Tabelle angeführt oder das linear interpolierte Äquivalent für irgendein anderes Gewicht:

Quadratmetergewicht in g	Mindestweiterreißfestigkeit/mN		Mindestzugfestigkeit kN/m	
	Maschinenrichtung	Maschinenrichtung plus Querrichtung	Querrichtung	Maschinenrichtung plus Querrichtung
60	700	1510	1,9	6
70	830	1790	2,3	7,2
80	965	2070	2,8	8,3
100	1230	2635	3,7	10,6
115	1425	3060	4,4	12,3

- 3 - Als Halbzellstoff-Papier für die Welle der Wellpappe (Fluting) der Unternummer 4805 10 gilt Papier in Rollen, mit mindestens 65 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) halb-chemisch hergestellten, ungebleichten Laubholzfasern und einem Flachstauchwiderstand nach CMT 60 (Concora Medium Test mit 60 Minuten Konditionierung) von mehr als 196 N (20 kgf) bei 50 % relativer Luftfeuchte und einer Temperatur von 23 °C.
- 4 - Als Sulfit-Packpapier der Unternummer 4805 30 gilt maschinenglatte Papier mit mehr als 40 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch im Sulfitprozess gewonnenen Holzfasern, einem Aschegehalt von 8 % oder weniger und einem Berstindex nach Mullen von 15 oder mehr.
- 5 - Als leicht gestrichenes Papier (sog. LWC-Papier, Light Weight Coated) der Unternummer 4810 21 gilt beidseitig gestrichenes Papier, mit einem Gesamtgewicht von 72 g/m<sup>2</sup> oder weniger und einem Strichgewicht von 15 g/m<sup>2</sup> oder weniger je Seite, das aus nicht weniger als 50 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) mechanisch gewonnener Holzfasern besteht.

\*) Der Weißgrad ist mittels Elrepho, GE oder einer anderen gleichwertigen international anerkannten Testmethode zu ermitteln.

240

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4801 00	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen.....	10 %
4802 --	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden, sowie Papiere und Pappen, für Lochkarten und Lochstreifen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Papiere der Nummer 4801 oder 4803; handgeschöpfte Papiere und Pappen:	
10	- handgeschöpfte Papiere und Pappen.....	frei
20	- Papiere und Pappen, wie sie zur Herstellung lichtempfindlicher, wärmeempfindlicher oder elektroempfindlicher Papiere oder Pappen verwendet werden...	14 %
30	- Papiere zur Herstellung von Kohlepapieren.....	14 %
40	- Papiere zur Herstellung von Tapeten.....	14 %
(50)	- andere Papiere und Pappen, ohne mechanisch gewonnene Fasern oder mit höchstens 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) solcher Fasern:	
51	- - mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g.....	15 %
52	- - mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr bis einschließlich 150 g.....	14 %
53	- - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g...	14 %
60	- andere Papiere und Pappen, mit mehr als 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) mechanisch gewonnenen Fasern.....	14 %
4803 00	Papiere, wie sie für die Herstellung von Toilette- oder Gesichtstüchern, Handtüchern, Servietten und ähnlichen Papiererzeugnissen für den Haushalt oder für hygienische Zwecke verwendet werden, sowie Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, plisziert, geprägt, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bogen, die ungefaltet mindestens auf einer Seite mehr als 36 cm messen.....	20 %
4804 --	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4802 oder 4803:	
(10)	- Kraftliner:	
11	- - nicht gebleicht.....	13 %
19	- - sonstige.....	15 %
(20)	- Kraftsackpapier:	
21	- - nicht gebleicht.....	13 %
29	- - sonstige.....	15 %
(30)	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:	
31	- - nicht gebleicht.....	13 %
39	- - sonstige.....	15 %



## 8 der Beilagen

241

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(40)	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g aber weniger als 225 g:	
41	- - nicht gebleicht.....	13 %
42	- - gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfaser- menge) chemisch gewonnenen Holzfasern.....	15 %
49	- - sonstige.....	15 %
(50)	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:	
51	- - nicht gebleicht.....	13 %
52	- - gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfaser- menge) chemisch gewonnenen Holzfasern.....	15 %
59	- - sonstige.....	15 %
4805 --	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch über- zogen, in Rollen oder Bogen:	
10	- Halbzellstoff-Papier für die Welle der Wellpappe (Fluting).....	15 %
(20)	- mehrlagige Papiere und Pappen:	
21	- - jede Lage gebleicht.....	15 %
22	- - mit nur einer gebleichten äußeren Lage.....	15 %
23	- - mit drei oder mehr Lagen, von denen nur die beiden äußeren Lagen gebleicht sind.....	15 %
29	- - sonstige.....	15 %
30	- Sulfit-Packpapier.....	15 %
40	- Filterpapiere und Filterpappen.....	5 %
50	- Filzpapiere und Filzpappen.....	14 %
60	- andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmeterge- wicht von 150 g oder weniger.....	15 %
70	- andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmeterge- wicht von mehr als 150 g aber weniger als 225 g.....	15 %
80	- andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmeterge- wicht von 225 g oder mehr.....	15 %
4806 --	Pflanzliches Pergament, fettgedichte Papiere, Paus- papiere, Transparentpapiere und andere satinierte durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen:	
10	- pflanzliches Pergament.....	6 %
20	- fettgedichte Papiere.....	14 %
30	- Pauspapiere.....	14 %
40	- Transparentpapiere und andere satinierte durch- sichtige oder durchscheinende Papiere.....	14 %
4807 --	Papiere und Pappen, aus flachen Bogen aus Papier oder Pappe zusammengeklebt, jedoch weder auf der Oberfläche gestrichen, überzogen noch imprägniert, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:	
10	- Papiere und Pappen, mit innerer Schichte aus Bitumen, Teer oder Asphalt.....	16 %

242

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(90)	- andere:	
91	- - Strohapiere und Strohpappen, auch mit anderem Papier als Strohpapier überzogen.....	16 %
99	- - sonstige.....	16 %
4808 --	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebten flachen Deckschichten), gekreppt, plissiert, geprägt oder perforiert, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4803 oder 4818:	
10	- Wellpapiere und -pappen, auch perforiert.....	32 %
20	- Kraftsackpapiere, gekreppt oder plissiert, auch ge- prägt oder perforiert.....	32 %
30	- andere Kraftpapiere, gekreppt oder plissiert, auch geprägt oder perforiert.....	32 %
90	- andere.....	32 %
4809 --	Kohlepapiere, selbstdurchschreibende Papiere und andere Vervielfältigungs- oder Umdruckpapiere (einschließlich gestrichenes oder getränktes Papier für Vervielfälti- gungsmatrizen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bogen, die ungefaltet mindestens auf einer Seite mehr als 36 cm messen:	
10	- Kohlepapiere oder ähnliche Vervielfältigungspapiere..	25 %
20	- Selbstdurchschreibepapiere.....	25 %
90	- andere.....	25 %
4810 --	Papiere und Pappen, auf einer oder beiden Seiten mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, jedoch mit keiner anderen Be- schichtung, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen:	
(10)	- Papiere und Pappen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden, die keine mechanisch gewonnenen Fasern oder höchstens 10 Ge- wichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) solcher Fasern enthalten:	
11	- - mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger.....	19 %
12	- - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g...	19 %
(20)	- Papiere und Pappen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden, mit mehr als 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfaser- menge) mechanisch gewonnenen Fasern:	
21	- - leicht gestrichenes Papier (sog. LWC-Papier).....	19 %
29	- - sonstige.....	19 %

## 8 der Beilagen

243

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(30)	- Kraftpapiere und Kraftpappen, andere als solche, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden:	
31	- - gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfaser- menge) chemisch gewonnenen Holzfasern und einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger.....	19 %
32	- - gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfaser- menge) chemisch gewonnenen Holzfasern und einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g.....	19 %
39	- - sonstige.....	19 %
(90)	- andere Papiere und Pappen:	
91	- - mehrlagige.....	19 %
99	- - sonstige.....	19 %
4811 --	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zell- stofffasern, gestrichen, imprägniert, überzogen, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4803, 4809, 4810 oder 4818:	
10	- Papiere und Pappen, geteert, bituminiert oder asphaltiert.....	28 %
(20)	- Papiere und Pappen, gummiert oder mit Klebeschichte versehen:	
21	- - selbstklebende.....	27 %
29	- - sonstige.....	27 %
(30)	- Papiere und Pappen, mit Kunststoffen (ausgenommen Klebstoffen) gestrichen, imprägniert oder überzogen:	
31	- - gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g.....	25 %
39	- - sonstige.....	25 %
40	- Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin gestrichen, imprägniert oder über- zogen.....	19 %
90	- andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern.....	19 %
4812 00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papiermasse.....	25 %
4813 --	Zigarettenpapiere, auch auf Größen zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:	
10	- in Form von Heftchen oder Hülsen.....	25 %
20	- in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger.....	25 %
90	- andere.....	16 %
4814 --	Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier; Bunt- glaspapier:	
10	- "Ingrain"-Papiere (Rauhfaserpapiere).....	16 %

244

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
20	- Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier, mit einer auf der Schauseite aufgetragenen Kunststoffschichte, die genarbt, geprägt, gefärbt, mit Mustern bedruckt oder anders verziert ist.....	28 %
30	- Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier, auf der Schauseite mit Flechtstoffen (auch parallel gelegte oder gewebte) überzogen.....	15 %
90	- andere.....	26 %
4815 00	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten.....	34 %
4816 --	Kohlepapiere, Selbstdurchschreibepapiere und andere Vervielfältigungs- und Umdruckpapiere, ausgenommen solche der Nummer 4809, einschließlich Vervielfältigungsmatrizen und Offsetplatten aus Papier, auch in Schachteln:	
10	- Kohlepapiere oder ähnliche Vervielfältigungspapiere..	26 %
20	- Selbstdurchschreibepapiere.....	26 %
30	- Vervielfältigungsmatrizen.....	28 %
90	- andere.....	26 %
4817 --	Briefumschläge, Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Schachteln, Taschen oder ähnliche Umschließungen, aus Papier oder Pappe, die eine Zusammenstellung von Korrespondenzwaren enthalten:	
10	- Briefumschläge.....	25 %
20	- Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Korrespondenzkarten.....	25 %
30	- Schachteln, Taschen oder ähnliche Umschließungen, aus Papier oder Pappe, die eine Zusammenstellung von Korrespondenzwaren enthalten.....	25 %
4818 --	Toilettepapiere, Taschentücher, Reinigungstücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln, Tampons, Betttücher und ähnliche Haushalts-, Hygiene- oder Krankenhauswaren, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papiermasse, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern:	
10	- Toilettepapiere.....	25 %
20	- Taschentücher, Reinigungstücher und Handtücher.....	25 %
30	- Tischtücher und Servietten.....	25 %
40	- hygienische Binden und Tampons, Windeln und Windel- einlagen sowie ähnliche Hygienewaren.....	25 %
50	- Bekleidung und Bekleidungszubehör.....	25 %
90	- andere.....	25 %

## 8 der Beilagen

245

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4819 --	Schachteln, Säcke, Beutel und andere Umschließungen für Verpackungszwecke, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern; Papier- und Pappewaren, wie sie in Büros, Geschäften und dergleichen verwendet werden:	
10	- Schachteln, aus Wellpapier oder Wellpappe.....	25 %
20	- Faltschachteln aus nichtgewellten Papieren oder Pappen.....	25 %
30	- Säcke und Beutel, mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr.....	25 %
40	- andere Säcke und Beutel (ausgenommen Schallplattenhüllen), einschließlich Spitztüten.....	25 %
50	- andere Umschließungen für Verpackungszwecke, einschließlich Schallplattenhüllen.....	25 %
60	- Papier- und Pappewaren, wie sie in Büros, Geschäften und dergleichen verwendet werden.....	25 %
4820 --	Register, Rechnungsbücher, Notizbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Briefpapierblöcke, Notizblöcke, Tagebücher und ähnliche Waren, Hefte, Löschunterlagen, Ordner (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Schnellhefter, Aktenmappen, Geschäftsformulare, Formulare mit eingelegtem Vervielfältigungspapier und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:	
10	- Register, Rechnungsbücher, Notizbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Briefpapierblöcke, Notizblöcke, Tagebücher und ähnliche Waren.....	25 %
20	- Hefte.....	25 %
30	- Ordner, Schnellhefter und Aktenmappen.....	25 %
40	- Geschäftsformulare und Formulare mit eingelegtem Vervielfältigungspapier.....	25 %
50	- Alben für Muster oder für Sammlungen.....	25 %
90	- andere.....	25 %
4821 --	Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:	
10	- bedruckt.....	25 %
90	- andere.....	25 %
4822 --	Spulen, Rollen, Hülsen und ähnliche Warenträger, aus Papiermasse, Papier oder Pappe (auch perforiert oder gehärtet):	
10	- von der Art wie sie zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen verwendet werden.....	23 %
90	- andere.....	23 %

246

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4823 --	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellulosefasern, auf Formen oder Größen zugeschnitten; andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:	
(10)	- Papiere, gummiert oder mit Klebeschichte versehen, in Streifen oder Rollen:	
11	- - selbstklebend.....	28 %
19	- - sonstige.....	28 %
20	- Filterpapiere und Filterpappen.....	15 %
30	- Karten, nicht gelocht, für Lochkartenmaschinen, auch in Streifen.....	20 %
40	- Diagrammpapiere für Registrierapparate, in Rollen, Bogen oder Scheiben.....	20 %
(50)	- andere Papiere und Pappen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden:	
51	- - bedruckt, geprägt oder perforiert.....	25 %
59	- - sonstige.....	25 %
60	- Tablette, Teller, Schüsseln, Servierplatten, Tassen, Becher und dergleichen, aus Papier oder Pappe.....	25 %
70	- formgepreßte oder gepreßte Waren aus Papiermasse.....	20 %
90	- andere.....	20 %

## 8 der Beilagen

247

## Kapitel 49

Bücher, Zeitschriften, Bilddrucke und andere Waren  
des graphischen Gewerbes; hand- und maschineschriebene  
Schriftstücke, Pläne

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - photographische Negative oder Positive auf transparentem Träger (Kap. 37);
  - b - Landkarten, Pläne und Globen, in Reliefform, auch bedruckt (Nr. 9023);
  - c - Spielkarten und andere Waren des Kapitels 95;
  - d - Originalstiche, Originalschnitte und Originallithographien (Nr. 9702), Briefmarken, Stempelmarken, Freistempelabdrucke, Ersttagsbriefe, Ganzsachen (mit Marken bedruckte Korrespondenzkarten oder -briefe) und dergleichen der Nummer 9704, sowie Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt, und andere Waren des Kapitels 97.
- 2 - Als gedruckt im Sinne des Kapitels 49 gelten auch Erzeugnisse, die auf Vervielfältigungsmaschinen, in einem computergesteuerten Verfahren, maschinschriftlich, durch Prägen, Photographieren, Photokopieren oder Thermokopieren reproduziert wurden.
- 3 - Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckschriften, die anders als in Papier gebunden sind, sowie Zusammenstellungen von Zeitungen und Zeitschriften mit mehr als einer Nummer in einem gemeinsamen Umschlag, sind in die Nummer 4901 einzureihen, auch wenn sie Werbung enthalten.
- 4 - In die Nummer 4901 gehören ferner:
- a - Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit nummerierten Seiten bilden, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Urheber bezieht;
  - b - Illustrationsbeilagen für Bücher, die diesen beiliegen und sie ergänzen;
  - c - Bücher oder Broschüren in Form von Faszikeln oder Einzelblättern jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder einen Teil davon darstellen und zum Broschieren oder Binden bestimmt sind.
- Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen ohne Text, in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, in die Nummer 4911.
- 5 - Vorbehaltlich der Bestimmung der Anmerkung 3 sind Druckerzeugnisse, die überwiegend Werbezwecken dienen (z. B. Broschüren, Flugblätter, Prospekte, Handelskataloge, von Handelsgesellschaften veröffentlichte Jahrbücher und Fremdenverkehrsmaterial) von der Nummer 4901 ausgenommen. Derartige Publikationen sind in die Nummer 4911 einzureihen.
- 6 - Als Bilderbücher für Kinder der Nummer 4903 gelten Bücher für Kinder, bei denen die Bilder von Hauptinteresse sind und der Text nur von untergeordneter Bedeutung ist.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4901 --	Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen:	
10	- in losen Bogen, auch gefalzt.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - Wörterbücher und Lexika, auch in Form von Teil- heften.....	frei
99	- - sonstige.....	frei

248

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
4902 --	Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druck- schriften, auch illustriert, auch mit Werbung:	
10	- mindestens viermal wöchentlich erscheinend.....	frei
90	- andere.....	frei
4903 00	Bilderbücher, Zeichenbücher oder Malbücher, für Kinder.....	20 %
4904 00	Musikalien (Noten), gedruckt oder handgeschrieben, auch gebunden, auch illustriert.....	frei
4905 --	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt:	
10	- Globen.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - in Form von Büchern oder Broschüren.....	frei
99	- - sonstige.....	frei
4906 00	Originalpläne und Originalzeichnungen für archi- tektonische, technische, industrielle, gewerbliche, topographische oder ähnliche Zwecke, mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; photo- graphische Reproduktionen auf sensibilisierten Papieren und mit Kohlepapier hergestellte Durch- schriften der vorstehend genannten Waren.....	frei
4907 00	Briefmarken, Stempelmarken und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Stempelpapier; Scheckformulare; Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere.....	frei
4908 --	Abziehbilder aller Art:	
10	- Abziehbilder, verglasbar.....	20 %
90	- andere.....	20 %
4909 00	Postkarten, gedruckt oder illustriert; gedruckte Karten mit Glückwünschen, Mitteilungen oder An- kündigungen persönlicher Art, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen.....	16 %
4910 00	Kalender aller Art, gedruckt, einschließlich Blöcke für Abreißkalender.....	20 %



## 8 der Beilagen

249

<b>TARIF Nr./UNr.</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg</b>
4911 --	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:	
10	- Werbedrucke, Handelskataloge und dergleichen.....	15 %
(90)	- andere:	
91	- - Bilder, Zeichnungen und Photographien.....	20 %
99	- - sonstige.....	20 %

## Textile Spinnstoffe und Waren daraus

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:
- a - tierische Borsten und Haare zur Herstellung von Bürsten und Pinseln (Nr. 0502); Roßhaar und Roßhaarabfälle (Nr. 0503);
  - b - Menschenhaare und Waren daraus (Nrn. 0501, 6703 und 6704); Filtertücher und dichte Gewebe aus Menschenhaaren, für Ölpresen und ähnliche technische Zwecke, sind jedoch in die Nummer 5911 einzureihen;
  - c - Baumwoll-Linters und andere pflanzliche Stoffe des Kapitels 14;
  - d - Asbest der Nummer 2524, Waren aus Asbest und andere Waren der Nummern 6812 und 6813;
  - e - Waren der Nummern 3005 und 3006 (Watte, Gaze, Binden und ähnliche für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische und veterinärmedizinische Zwecke bestimmte Waren, steriles chirurgisches Nahtmaterial und dergleichen);
  - f - sensibilisierte Spinnstoffe der Nummern 3701 bis 3704;
  - g - Monofile, deren größter Durchmesser mehr als 1 mm beträgt, Streifen und dergleichen (z. B. Kunststroh), mit einer augenscheinlichen Breite von mehr als 5 mm, aus Kunststoffen (Kap. 39), sowie Geflechte, Gewebe oder andere Flecht- und Korbwaren aus den vorgenannten Erzeugnissen (Kap. 46);
  - h - Gewebe, gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, sowie Waren daraus des Kapitels 39;
  - i - Gewebe, gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk imprägniert, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtet, sowie Waren daraus des Kapitels 40;
  - k - Häute und Felle, nicht enthaart (Kap. 41 oder 43) und Waren aus Pelzfellen sowie künstliches Pelzwerk und Waren daraus, der Nummer 4303 oder 4304;
  - l - Waren der Nummer 4201 oder 4202, aus Spinnstoffen;
  - m - Waren des Kapitels 48 (z. B. Zellstoffwatte);
  - n - Schuhe und Teile davon, Gamaschen und ähnliche Waren des Kapitels 64;
  - o - Waren des Kapitels 65 (Haarnetze und andere Kopfbedeckungen und Teile davon);
  - p - Waren des Kapitels 67;
  - q - Spinnstoffwaren, mit Schleifmitteln überzogen (Nr. 6805) sowie Fasern aus Kohlenstoff und Waren daraus der Nummer 6815;
  - r - Glasfasern und Waren daraus; Ätz- oder Luftstickereien sowie andere Stickereien ohne sichtbaren Stickgrund, bei denen der Stickfaden aus Glasfasern besteht (Kap. 70);
  - s - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Bettwaren, Beleuchtungskörper);
  - t - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Netze für Sportzwecke).
- 2 - A - Waren der Kapitel 50 bis 55 sowie der Nummer 5809 oder 5902, die aus zwei oder mehr textilen Spinnstoffen bestehen, sind in die Nummer jenes textilen Spinnstoffes einzureihen, der in der Ware gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen textilen Spinnstoff vorherrscht.
- B - Für die Anwendung dieser Bestimmung gilt:
- a - umspinnene Garne (Cimpen) aus Roßhaar (Nr. 5110) und Metallgarne (Metallgespinnte) (Nr. 5605) werden mit ihrem Gesamtgewicht als einheitliches Spinnstoffmaterial behandelt; bei der Einreihung von Geweben mit Metallfäden werden diese als Spinnstoff gewertet;
  - b - das Aufsuchen der entsprechenden Nummer hat in der Weise zu erfolgen, daß zunächst das Kapitel und sodann die in diesem Kapitel zutreffende Nummer ermittelt wird, wobei außerhalb dieses Kapitels fallende Spinnstoffe nicht zu berücksichtigen sind;

## 8 der Beilagen

251

- c - kommen die Kapitel 54 und 55 und zusätzlich ein anderes Kapitel in Betracht, sind die Kapitel 54 und 55 als ein einziges Kapitel zu behandeln;
  - d - wenn sich ein Kapitel oder eine Nummer auf mehrere Spinnstoffe bezieht, sind diese Spinnstoffe als ein einziger Spinnstoff zu behandeln.
- C - Die vorstehenden Absätze A und B sind auch auf die in den nachstehenden Anmerkungen 3, 4, 5 und 6 genannten Garne anzuwenden.
- 3 - A - Als Bindfäden, Seile und Tawe gelten in diesem Abschnitt vorbehaltlich der nachstehend unter Absatz B vorgesehenen Ausnahmen folgende Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):
- a - aus Seide oder Abfallseide, mit einem Titer von mehr als 20.000 Dezitex;
  - b - aus Chemiefasern (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 54 hergestellt sind) mit einem Titer von mehr als 10.000 Dezitex;
  - c - aus Hanf oder Flachs:
    - 1 - poliert oder glasiert, mit einem Titer von 1429 Dezitex oder mehr;
    - 2 - weder poliert noch glasiert, mit einem Titer von mehr als 20.000 Dezitex;
  - d - aus Kokosfasern, drei- oder mehrdrätig;
  - e - aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, mit einem Titer von mehr als 20.000 Dezitex;
  - f - mit Metallfäden (Metalldrähten) verstärkt.
- B - Die vorstehende Regelung gilt nicht für:
- a - Garne aus Wolle oder anderen Tierhaaren sowie Papiergarne, nicht mit Metallfäden (Metalldrähten) verstärkt;
  - b - Spinnkabel des Kapitels 55 und Multifilamentgarne ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je Meter, des Kapitels 54;
  - c - Messinahaar der Nummer 5006 und Monofile des Kapitels 54;
  - d - Metallgarne (Metallgespinste) der Nummer 5605; mit Metallfäden (Metalldrähten) verstärkte Garne sind jedoch nach dem vorstehenden Absatz A lit. f zu behandeln;
  - e - Chenillegarne, Gimpfen und Maschengarne (sog. "Chainette"-Garne), der Nummer 5606.
- 4 - A - Als Garne in Aufmachungen für den Kleinverkauf gelten - unter Berücksichtigung der nachfolgend im Absatz B vorgesehenen Ausnahmen - in den Kapiteln 50, 51, 52, 54 und 55 Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):
- a - auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Einlagen, mit einem Gewicht (einschließlich Einlage) von nicht mehr als:
    - 1 - 85 g bei Seide, Abfallseide oder Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten;
    - 2 - 125 g in allen anderen Fällen;
  - b - in Knäueln oder Strähnen mit einem Gewicht von nicht mehr als:
    - 1 - 85 g bei Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten mit einem Titer von weniger als 3000 Dezitex, aus Seide oder Abfallseide;
    - 2 - 125 g bei allen anderen Garnen mit einem Titer von weniger als 2000 Dezitex;
    - 3 - 500 g in allen anderen Fällen;
  - c - in Strähnen, die mittels Trennungsfadens (Fitzfaden) in einzelne voneinander unabhängige Strähne mit einem Einzelgewicht von nicht mehr als:
    - 1 - 85 g bei Seide, Abfallseide oder Garnen aus kontinuierlichen Chemiefasern (Filamenten);
    - 2 - 125 g in allen anderen Fällen geteilt sind.
- B - Die vorstehende Regelung gilt nicht für:
- a - ungezwirnte Garne aus allen Spinnstoffen; jedoch gelten als Garne in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
    - 1 - ungezwirnte, rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren;
    - 2 - ungezwirnte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit einem Titer von mehr als 5000 Dezitex;
  - b - gezwirnte, rohe Garne:
    - 1 - aus Seide oder Abfallseide, in jeder Aufmachung;
    - 2 - aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare) in Strähnen;

- c - gezwirnte Garne aus Seide oder Abfallseide, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit einem Titer von 133 Dezitex oder weniger;
- d - ungezwirnte und gezwirnte Garne aus allen Spinnstoffen:
  - 1 - in Strähnen in Kreuzhaspelung;
  - 2 - auf Einlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie erkennen lassen (z. B. auf Kopsen, Zwirnmaschinenspulen, Garnrollen, konischen Röhrchen, Konen oder in Wickeln für Stickmaschinen).
- 5 - Als Nähgarne der Nummern 5204, 5401 und 5508 gelten gezwirnte Garne, die allen nachstehenden Bedingungen entsprechen:
  - a - auf Einlagen (z. B. auf Spulen oder Hülsen) mit einem Gewicht (einschließlich Einlage) von 1000 g oder weniger aufgemacht;
  - b - appretiert; und
  - c - mit einer Z-Drehung als letzter Drehung.
- 6 - Als hochfeste Garne gelten in diesem Abschnitt Garne mit einer Zugfestigkeit, ausgedrückt in cN/tex (Zentnewton je tex), von mehr als:
  - bei ungezwirnten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder Polyestern.....60 cN/tex
  - bei gezwirnten Garnen aus Nylon oder Polyestern.....53 cN/tex
  - bei ungezwirnten und gezwirnten Garnen aus Viskose.....27 cN/tex.
- 7 - Als konfektioniert im Sinne dieses Abschnittes gelten:
  - a - in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnittene Waren;
  - b - abgepaßt hergestellte und gebrauchsfertige Waren, auch wenn sie durch Zerschneiden der nicht verkreuzten Fäden erst gebrauchsfertig werden und keiner Naht oder sonstigen weiteren Bearbeitung bedürfen (z. B. gewisse Staubtücher, Handtücher, Tischtücher, quadratische Halstücher, Decken);
  - c - Waren mit gesäumten oder roulierten Rändern oder mit geknüpften (auch zusätzlich angebrachten) Fransen an einer oder mehreren Seiten; ausgenommen sind jedoch Meterwaren, bei denen die Schnittkanten in einfacher Weise gegen das Ausfransen gesäumt oder rouliert sind;
  - d - zugeschnittene Waren mit Auszieharbeit;
  - e - Waren, die durch Nähen, Kleben oder auf andere Weise zusammengefügt wurden (ausgenommen Meterwaren der gleichen Art, die an den Enden verbunden sind, um ein längeres Stück zu erzielen, sowie Meterwaren, die aus zwei oder mehr zur Gänze übereinanderliegenden und miteinander verbundenen Spinnstoffzeugnissen, auch mit wattierenden Zwischenlagen, bestehen);
  - f - gewirkte oder gestrickte Waren, abgepaßt hergestellt, auch in aneinandergereihten Teilstücken.
- 8 - Konfektionierte Waren im Sinne der Anmerkung 7 werden weder von den Kapiteln 50 bis 55 noch - soweit sich aus dem Wortlaut einer Nummer nichts anderes ergibt - von den Kapiteln 56 bis 60 erfaßt. In die Kapitel 50 bis 55 fallen keine der in den Kapitel 56 bis 59 erfaßten Waren.
- 9 - Als Gewebe der Kapitel 50 bis 55 sind auch solche Erzeugnisse anzusehen, die aus übereinandergelegten Lagen parallel liegender Spinnstoffgarne bestehen, wobei diese Lagen zueinander einen spitzen oder rechten Winkel bilden. Diese Lagen sind an den Berührungspunkten der Garne durch einen Klebstoff oder durch ein thermisches Verfahren verbunden.
- 10 - Elastische Waren, bestehend aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden, verbleiben in diesem Abschnitt.
- 11 - In diesem Abschnitt umfaßt der Begriff "imprägniert" auch "getaucht" ("gedippt").
- 12 - In diesem Abschnitt umfaßt der Begriff "Polyamide" auch "Aramide".
- 13 - Vorbehaltlich anderer Bestimmungen sind textile Kleidungsstücke verschiedener Nummern auch dann getrennt einzureihen, wenn sie in Zusammenstellungen in Aufmachungen für den Kleinverkauf vorliegen.

## 8 der Beilagen

253

## Anmerkungen zu den Unternummern

1 - In diesem Abschnitt und gegebenenfalls auch in allen anderen Abschnitten gelten als:

## a - Elastomergarne

nicht texturierte Garne, aus synthetischen Filamenten (einschließlich Mono-file), die, ohne zu reißen, auf das Dreifache ihrer ursprünglichen Länge gedehnt werden können und die, auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge gedehnt, sich innerhalb von 5 Minuten auf mindestens das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge wieder zusammenziehen.

## b - Rohe Garne

1 - Garne, die den natürlichen Farbton der zu ihrer Herstellung verwendeten Fasern aufweisen und weder gebleicht, noch gefärbt (auch nicht in der Masse) noch bedruckt sind, oder

2 - Garne, von undefinierbarer Farbe (sog. "Grau-Garne"), die aus Reißspinnstoffen hergestellt sind.

Rohe Garne dürfen mit einer farblosen Appretur behandelt oder angefärbt sein, sofern diese Anfärbung durch Waschen mit Seife einfach entfernbar ist; rohe Garne aus Chemiefasern dürfen außerdem in der Masse mit Mattierungsmitteln (z. B. Titandioxid) behandelt sein.

## c - Gebleichte Garne

1 - Garne, die einen Bleichprozeß erfahren haben oder aus gebleichten Fasern hergestellt sind oder die, soweit nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt (auch in der Masse) oder weiß appretiert sind;

2 - Garne, die aus einer Mischung von rohen und gebleichten Fasern bestehen;

3 - gezwirnte Garne, die aus rohen und gebleichten Garnen bestehen.

## d - Farbige Garne (gefärbt oder bedruckt)

1 - Garne, die anders als weiß gefärbt (auch in der Masse) oder nur angefärbt sind, die bedruckt oder aus gefärbten oder bedruckten Fasern hergestellt sind;

2 - Garne, die aus einer Mischung verschieden gefärbter Fasern oder einer Mischung von rohen oder gebleichten Fasern mit gefärbten Fasern bestehen (Jaspé- oder Melègarne) oder die mit einer oder mehreren Farben in Abständen bedruckt sind, um Punktierungseffekte zu erzielen;

3 - Garne, die durch Verspinnen bedruckter Krempelbänder, Kammzüge oder Vorgarne hergestellt sind;

4 - gezwirnte Garne, die aus rohen oder gebleichten und gefärbten Garnen bestehen.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Monofile, Streifen und ähnliche Formen, des Kapitels 54.

## e - Rohe Gewebe

Gewebe, die aus rohen Garnen hergestellt und weder gebleicht noch gefärbt oder bedruckt sind. Solche Gewebe dürfen mit farbloser Appretur behandelt oder auch angefärbt sein.

## f - Gebleichte Gewebe

Gewebe, die:

1 - zur Gänze gebleicht oder, soweit nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt oder weiß appretiert sind;

2 - aus gebleichten Garnen bestehen;

3 - aus rohen und gebleichten Garnen bestehen.

## g - Gefärbte Gewebe

Gewebe, die:

1 - zur Gänze mit einer einzigen einheitlichen Farbe, anders als weiß (sofern nichts anderes bestimmt ist), gefärbt oder farbig appretiert sind, anders als weiß (sofern nichts anderes bestimmt ist);

2 - aus farbigen Garnen mit einer einzigen, einheitlichen Farbe bestehen.

## h - Bunt gewebte Gewebe

Gewebe (andere als bedruckte Gewebe), die

1 - aus verschiedenfarbigen Garnen oder aus Garnen mit verschiedenen Schattierungen der gleichen Farbe bestehen; dabei bleiben natürliche Farbunterschiede des zur Herstellung verwendeten Spinnstoffes außer Betracht;

- 2 - aus rohen oder gebleichten und farbigen Garnen bestehen;  
3 - aus Jaspè- oder Melègarnen bestehen.

Die an den Webkanten und Stückenden verwendeten Garne bleiben bei der Beurteilung in jedem Fall außer Betracht.

i - Bedruckte Gewebe

Gewebe, einschließlich der bunt gewebten Gewebe, die im Stück bedruckt sind. Als bedruckte Gewebe gelten auch Gewebe mit einem Muster, das z. B. mit Pinsel, Bürste, Spritzpistole, Umdruckpapier, durch Beflocken oder im Batikverfahren hergestellt ist.

Das Merzerisieren hat auf die Einreihung der vorangeführten Garne und Gewebe keinen Einfluß.

k - Leinwandbindung

eine Gewebefindung, in der jedes Schußgarn abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinanderfolgenden Kettgarne und jedes Kettgarn abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinanderfolgenden Schußgarne verläuft.

- 2 - A - Waren der Kapitel 56 bis 63, die aus zwei oder mehr textilen Spinnstoffen bestehen, sind so zu behandeln, als bestünden sie zur Gänze aus jenem textilen Spinnstoff, der bei Anwendung der Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt für die Einreihung einer Ware der Kapitel 50 bis 55 der gleichen Zusammensetzung heranzuziehen wäre.

B - Dabei ist zu beachten:

- a - soweit eine Ware aus mehreren Bestandteilen besteht, ist nur jener Bestandteil für die Beurteilung maßgeblich, der nach der Allgemeinen Vorschrift 3 die Einreihung bestimmt;  
b - bei textilen Flächenerzeugnissen, die einen Flor oder Schlingen aufweisen, bleibt das textile Grundmaterial außer Betracht;  
c - bei Stickereien der Nummer 5810 ist nur der Stickgrund maßgeblich. Bei Stickereien ohne sichtbaren Stickgrund kommt jedoch für die Beurteilung nur der Stickfaden in Betracht.

## Kapitel 50

### Seide

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5001 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet.....	frei
5002 00	Rohseide (Grègeseide), weder gedreht noch gezwirnt.....	frei
5003 --	Abfälle von Seide (einschließlich der zum Abhaspeln nicht geeigneten Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):	
10	- weder kardiert noch gekämmt.....	frei
90	- andere.....	frei
5004 00	Garne aus Seide (andere als Garne aus Abfällen von Seide), nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf.....	frei

## 8 der Beilagen

255

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5005 00	Garne aus Abfällen von Seide, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf.....	3 %
5006 00	Garne aus Seide oder aus Abfällen von Seide, in Aufmachungen für den Kleinverkauf; Messinahaar.....	20 %
5007 --	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide:	
10	- Gewebe aus Bourretteseide.....	32 %
20	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr Seide oder Abfälle von Seide, ausgenommen Bourretteseide, enthaltend.....	32 %
90	- andere Gewebe.....	32 %

256

8 der Beilagen

Kapitel 51

Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar

## Anmerkung

1 - In allen Abschnitten des Tarifs gelten als:

- a - Wolle die von Schafen oder Lämmern stammenden natürlichen Fasern;
- b - feine Tierhaare die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Kamel, Yak, Angora-, Tibet-, Kaschmirziegen und ähnliche Ziegen (mit Ausnahme der gemeinen Ziegen), Kaninchen (einschließlich Angorakaninchen), Hase, Biber, Nutria und Bisamratte;
- c - grobe Tierhaare die Haare aller vorstehend nicht genannten Tiere, ausgenommen Haare und Borsten zur Herstellung von Pinseln, Besen und Bürsten (Nr. 0502) und Roßhaar (Nr. 0503).

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5101 --	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:	
(10)	- Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle:	
11	- - Schurwolle.....	frei
19	- - andere.....	frei
(20)	- entschweißt, nicht carbonisiert:	
21	- - Schurwolle.....	frei
29	- - andere.....	frei
30	- carbonisiert.....	frei
5102 --	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:	
10	- feine Tierhaare.....	frei
20	- grobe Tierhaare:	
	A - gekrollt oder auf Unterlagen.....	20 %
	B - anders.....	frei
5103 --	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, ausgenommen Reißspinnstoff:	
10	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren.....	frei
20	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren.....	frei
30	- Abfälle von groben Tierhaaren:	
	A - gekrollt oder auf Unterlagen.....	20 %
	B - anders.....	frei
5104 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren.....	3 %



## 8 der Beilagen

257

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5105 --	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form):	
10	- gekrempelte Wolle.....	frei
(20)	- gekämmte Wolle:	
21	- - gekämmte Wolle in loser Form.....	frei
29	- - andere.....	frei
30	- feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt.....	frei
40	- grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt.....	frei
5106 --	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
10	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle enthaltend:	
	A - in Strähnen in Kreuzhaspelung mit einem Gewicht von 125 g oder weniger.....	17 %
	B - andere.....	8 %
20	- weniger als 85 Gewichtsprozent Wolle enthaltend:	
	A - in Strähnen in Kreuzhaspelung mit einem Gewicht von 125 g oder weniger.....	17 %
	B - andere.....	8 %
5107 --	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
10	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle enthaltend:	
	A - in Strähnen in Kreuzhaspelung mit einem Gewicht von 125 g oder weniger.....	17 %
	B - andere.....	8 %
20	- weniger als 85 Gewichtsprozent Wolle enthaltend:	
	A - in Strähnen in Kreuzhaspelung mit einem Gewicht von 125 g oder weniger.....	17 %
	B - andere.....	8 %
5108 --	Streichgarne und Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
10	- Streichgarne.....	frei
20	- Kammgarne.....	frei
5109 --	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
10	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle oder feine Tierhaare enthaltend.....	17 %
90	- andere.....	17 %
5110 00	Garne aus groben Tierhaaren oder Roßhaar (einschließlich Garne aus umsponnenem Roßhaar), auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf.....	10 %

258

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5111 --	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
(10)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle oder feine Tierhaare enthaltend:	
11	- - mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger.....	18 % + 1155,-
19	- - sonstige.....	18 % + 1155,-
20	- andere, überwiegend oder ausschließlich mit synthet- ischen oder künstlichen Filamenten gemischt.....	18 % + 1155,-
30	- andere, überwiegend oder ausschließlich mit synthet- ischen oder künstlichen Stapelfasern gemischt.....	18 % + 1155,-
90	- andere.....	18 % + 1155,-
5112 --	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
(10)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle oder feine Tierhaare enthaltend:	
11	- - mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger.....	18 % + 1155,-
19	- - sonstige.....	18 % + 1155,-
20	- andere, überwiegend oder ausschließlich mit synthet- ischen oder künstlichen Filamenten gemischt.....	18 % + 1155,-
30	- andere, überwiegend oder ausschließlich mit synthet- ischen oder künstlichen Stapelfasern gemischt.....	18 % + 1155,-
90	- andere.....	18 % + 1155,-
5113 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar.....	20 %

## 8 der Beilagen

259

## Kapitel 52

## Baumwolle

## Anmerkung zu den Unternehmern

- 1 - Bei den Unternehmern 5209 42 und 5211 42 gelten als Denim Gewebe aus 3- oder 4-bändigem Kettkörper, einschließlich Kreuz-Kettkörper, bei dem die Kettgarne blau gefärbt und die Schußgarne roh, gebleicht, grau gefärbt oder in einem helleren blauen Farbton als die Kettgarne gefärbt sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5201 00	Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt.....	frei
5202 --	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):	
10	- Garnabfälle.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - Reißspinnstoff.....	3 %
99	- - sonstige.....	frei
5203 00	Baumwolle, kardierte oder gekämmt.....	7 %
5204 --	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
(10)	- nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
11	- - 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend..	15 %
19	- - sonstige.....	15 %
20	- in Aufmachungen für den Kleinverkauf.....	20 %
5205 --	Garne aus Baumwolle (ausgenommen Nähgarne), 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
(10)	- ungezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:	
11	- - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (Nr. 14 metrisch oder weniger).....	12 %
12	- - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch).....	12 %
13	- - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch).....	12 %
14	- - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch).....	12 %

260

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
15	- - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nr. 80 metrisch).....	11 %
(20)	- ungezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:	
21	- - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (Nr. 14 metrisch oder weniger).....	12 %
22	- - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch).....	12 %
23	- - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch).....	12 %
24	- - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch).....	12 %
25	- - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nr. 80 metrisch).....	11 %
(30)	- gezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:	
31	- - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr je Einfachgarn (Nr. 14 metrisch oder weniger je Einfachgarn).....	15 %
32	- - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch je Einfachgarn).....	15 %
33	- - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex je Einfach- garn (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließ- lich Nr. 52 metrisch je Einfachgarn).....	15 %
34	- - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch je Einfachgarn).....	15 %
35	- - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 80 metrisch je Ein- fachgarn).....	14 %
(40)	- gezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:	
41	- - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr je Einfachgarn (Nr. 14 metrisch oder weniger je Einfachgarn).....	15 %
42	- - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch je Einfachgarn).....	15 %
43	- - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch je Einfachgarn).....	15 %
44	- - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch je Einfachgarn).....	15 %
45	- - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 80 metrisch je Ein- fachgarn).....	14 %

## 8 der Beilagen

261

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5206 --	Garne aus Baumwolle (ausgenommen Nähgarne), weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
(10)	- ungezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:	
11	- - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (Nr. 14 metrisch oder weniger).....	12 %
12	- - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch).....	12 %
13	- - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch).....	12 %
14	- - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch).....	12 %
15	- - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nr. 80 metrisch).....	11 %
(20)	- ungezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:	
21	- - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (Nr. 14 metrisch oder weniger).....	12 %
22	- - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch).....	12 %
23	- - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch).....	12 %
24	- - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch).....	12 %
25	- - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nr. 80 metrisch).....	11 %
(30)	- gezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:	
31	- - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr je Einfachgarn (Nr. 14 metrisch oder weniger je Einfachgarn).....	15 %
32	- - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch je Einfachgarn).....	15 %
33	- - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch je Einfachgarn).....	15 %
34	- - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch je Einfachgarn).....	15 %
35	- - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 80 metrisch je Einfachgarn).....	14 %

262

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(40)	- gezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:	
41	- - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr je Einfachgarn (Nr. 14 metrisch oder weniger je Einfachgarn).....	15 %
42	- - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch je Einfachgarn).....	15 %
43	- - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch je Einfachgarn).....	15 %
44	- - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch je Einfachgarn).....	15 %
45	- - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 80 metrisch je Einfachgarn).....	14 %
5207 --	Garne aus Baumwolle (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
10	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend....	20 %
90	- andere.....	20 %
5208 --	Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:	
(10)	- roh:	
11	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger.....	30 %
12	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g.....	30 %
13	- - in 3- oder 4-bändigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
19	- - andere Gewebe.....	30 %
(20)	- gebleicht:	
21	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger.....	30 %
22	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g.....	30 %
23	- - in 3- oder 4-bändigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
29	- - andere Gewebe.....	30 %
(30)	- gefärbt:	
31	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger.....	30 %
32	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g.....	30 %
33	- - in 3- oder 4-bändigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
39	- - andere Gewebe.....	30 %

## 8 der Beilagen

263

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(40)	- bunt gewebt:	
41	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger.....	30 %
42	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g.....	30 %
43	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
49	- - andere Gewebe.....	30 %
(50)	- bedruckt:	
51	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger.....	30 %
52	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g.....	30 %
53	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
59	- - andere Gewebe.....	30 %
5209 --	Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
(10)	- roh:	
11	- - in Leinwandbindung.....	30 %
12	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
19	- - andere Gewebe.....	30 %
(20)	- gebleicht:	
21	- - in Leinwandbindung.....	30 %
22	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
29	- - andere Gewebe.....	30 %
(30)	- gefärbt:	
31	- - in Leinwandbindung.....	30 %
32	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
39	- - andere Gewebe.....	30 %
(40)	- bunt gewebt:	
41	- - in Leinwandbindung.....	30 %
42	- - Denim.....	30 %
43	- - andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
49	- - andere Gewebe.....	30 %
(50)	- bedruckt:	
51	- - in Leinwandbindung.....	30 %
52	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
59	- - andere Gewebe.....	30 %
5210 --	Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:	
(10)	- roh:	
11	- - in Leinwandbindung.....	30 %

264

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
12	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
19	- - andere Gewebe.....	30 %
(20)	- gebleicht:	
21	- - in Leinwandbindung.....	30 %
22	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
29	- - andere Gewebe.....	30 %
(30)	- gefärbt:	
31	- - in Leinwandbindung.....	30 %
32	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
39	- - andere Gewebe.....	30 %
(40)	- bunt gewebt:	
41	- - in Leinwandbindung.....	30 %
42	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
49	- - andere Gewebe.....	30 %
(50)	- bedruckt:	
51	- - in Leinwandbindung.....	30 %
52	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
59	- - andere Gewebe.....	30 %
5211 --	Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
(10)	- roh:	
11	- - in Leinwandbindung.....	30 %
12	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
19	- - andere Gewebe.....	30 %
(20)	- gebleicht:	
21	- - in Leinwandbindung.....	30 %
22	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
29	- - andere Gewebe.....	30 %
(30)	- gefärbt:	
31	- - in Leinwandbindung.....	30 %
32	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
39	- - andere Gewebe.....	30 %
(40)	- bunt gewebt:	
41	- - in Leinwandbindung.....	30 %
42	- - Denim.....	30 %
43	- - andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
49	- - andere Gewebe.....	30 %
(50)	- bedruckt:	
51	- - in Leinwandbindung.....	30 %
52	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	30 %
59	- - andere Gewebe.....	30 %



## 8 der Beilagen

265

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5212 --	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
(10)	- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:	
11	- - roh.....	30 %
12	- - gebleicht.....	30 %
13	- - gefärbt.....	30 %
14	- - bunt gewebt.....	30 %
15	- - bedruckt.....	30 %
(20)	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
21	- - roh.....	30 %
22	- - gebleicht.....	30 %
23	- - gefärbt.....	30 %
24	- - bunt gewebt.....	30 %
25	- - bedruckt.....	30 %

266

8 der Beilagen

Kapitel 53

## Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5301 --	Flachs, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garn- abfälle und Reißspinnstoff):	
10	- Flachs, roh oder geröstet.....	frei
(20)	- Flachs, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen:	
21	- - gebrochen oder geschwungen.....	frei
29	- - anders.....	frei
30	- Werg und Abfälle von Flachs.....	frei
5302 --	Hanf ( <i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle von Hanf (ein- schließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):	
10	- Hanf, roh oder geröstet.....	frei
90	- anderer.....	frei
5303 --	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):	
10	- Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet.....	frei
90	- andere.....	frei
5304 --	Sisal und andere textile Fasern von Agaven, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):	
10	- Sisal und andere textile Fasern von Agaven, roh.....	frei
90	- andere.....	frei
5305 --	Kokosfasern, Abacafasern ( <i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinn- stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg, Kämmlinge und Abfälle von diesen Spinnstoffen (ein- schließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):	
(10)	- Kokosfasern:	
11	- - roh.....	frei
19	- - anders:	
	A - auf Unterlagen.....	25 %
	B - anders.....	frei

## 8 der Beilagen

267

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(20)	- Abacafasern:	
21	- - roh.....	frei
29	- - anders.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - roh.....	frei
99	- - anders.....	frei
5306 --	Leinengarne (Garne aus Flachs):	
10	- ungezwirnt.....	10 %
20	- gezwirnt.....	16 %
5307 --	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303:	
10	- ungezwirnt.....	18 %
20	- gezwirnt.....	18 %
5308 --	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne:	
10	- Kokosgarne.....	frei
20	- Hanfgarne.....	12 %
30	- Papiergarne.....	12 %
90	- andere.....	16 %
5309 --	Leinengewebe (Gewebe aus Flachs):	
(10)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Flachs enthaltend:	
11	- - roh oder gebleicht.....	30 %
19	- - anders.....	30 %
(20)	- weniger als 85 Gewichtsprozent Flachs enthaltend:	
21	- - roh oder gebleicht.....	30 %
29	- - anders.....	30 %
5310 --	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303:	
10	- roh.....	28 %
90	- anders.....	28 %
5311 00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen.....	28 %

## Synthetische oder künstliche Filamente

## Anmerkungen

- 1 - Als Chemiefasern gelten in allen Abschnitten des Tarifs Stapelfasern und Filamente aus organischen Polymeren, die durch folgende Verfahren hergestellt wurden:
- a - durch Polymerisation organischer Monomere, z. B. Polyamide, Polyester, Polyurethane oder Polyvinylderivate;
  - b - durch chemische Umwandlung natürlicher organischer Polymere (wie Zellulose, Kasein, Proteine oder Algen), z. B. Viskose-, Zelluloseacetat-, Kupferoxid-ammoniak- und Alginatspinnstoffe.
- Als synthetisch gelten die unter a und künstlich die unter b genannten Spinnstoffe. Die gleiche Bedeutung kommt diesen Begriffen und dem Begriff Chemiefasern zu, wenn sie in Beziehung zu den Begriffen Spinnstoff oder Spinnmasse verwendet werden.
- 2 - Nicht in die Nummern 5402 und 5403 gehören Spinnkabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, die in das Kapitel 55 fallen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5401 --	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
10	- aus synthetischen Filamenten:	
	A - in Aufmachungen mit einem Gewicht von 85 g oder weniger.....	17 %
	B - anders.....	5 %
20	- aus künstlichen Filamenten:	
	A - in Aufmachungen mit einem Gewicht von 85 g oder weniger.....	20 %
	B - anders.....	17 %
5402 --	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 Dezitex:	
10	- hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden....	frei
20	- hochfeste Garne aus Polyester.....	frei
(30)	- texturierte Garne:	
31	- - aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer von 50 tex oder weniger je Einfachgarn:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %
32	- - aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer von mehr als 50 tex je Einfachgarn:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %
33	- - aus Polyester:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %

## 8 der Beilagen

269

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
39	- - sonstige:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %
(40)	- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter:	
41	- - aus Nylon oder anderen Polyamiden:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %
42	- - aus Polyester, teilverstreckt:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %
43	- - aus anderen Polyestern:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %
49	- - sonstige:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %
(50)	- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter:	
51	- - aus Nylon oder anderen Polyamiden:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %
52	- - aus Polyester:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %
59	- - sonstige:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %
(60)	- andere Garne, gezwirnt:	
61	- - aus Nylon oder anderen Polyamiden:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %
62	- - aus Polyester:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %
69	- - sonstige:	
	A - roh.....	frei
	B - anders.....	4 %
5403 --	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Klein- verkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 Dezitex:	
10	- hochfeste Garne aus Viskose.....	15 %
20	- texturierte Garne:	
	A - aus Viskose.....	17 %
	B - andere.....	frei
(30)	- andere Garne, ungezwirnt:	
31	- - aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter.....	17 %
32	- - aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter...	17 %
33	- - aus Zelluloseacetat:	
	A - gefärbt.....	4 %
	B - anders.....	frei

270

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
39	- - sonstige:	
	A - gefärbt.....	4 %
	B - anders.....	frei
(40)	- andere Garne, gewirnt:	
41	- - aus Viskose.....	17 %
42	- - aus Zelluloseacetat:	
	A - gefärbt.....	4 %
	B - anders.....	frei
49	- - sonstige:	
	A - gefärbt.....	4 %
	B - anders.....	frei
5404 --	Synthetische Monofile von 67 Dezitex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. Kunststroh), aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger:	
10	- Monofile.....	frei
90	- andere.....	frei
5405 00	Künstliche Monofile von 67 Dezitex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. Kunststroh), aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger.....	frei
5406 --	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
10	- aus synthetischen Filamenten.....	17 %
20	- aus künstlichen Filamenten.....	20 %
5407 --	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Nummer 5404:	
10	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester.....	32 % min 11.000,-
20	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen.....	32 % min 11.000,-
30	- Gewebe im Sinn der Anmerkung 9 zum Abschnitt XI.....	32 % min 11.000,-
(40)	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr Nylon- oder andere Polyamidfilamente enthaltend:	
41	- - roh oder gebleicht.....	32 % min 11.000,-

## 8 der Beilagen

271

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
42	- - gefärbt.....	32 % min 11.000,-
43	- - bunt gewebt.....	32 % min 11.000,-
44	- - bedruckt.....	32 % min 11.000,-
(50)	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr textu- rierte Polyesterfilamente enthaltend:	
51	- - roh oder gebleicht.....	32 % min 11.000,-
52	- - gefärbt.....	32 % min 11.000,-
53	- - bunt gewebt.....	32 % min 11.000,-
54	- - bedruckt.....	32 % min 11.000,-
60	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr nicht texturierte Polyesterfilamente enthaltend.....	32 % min 11.000,-
(70)	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr andere synthetische Filamente enthaltend:	
71	- - roh oder gebleicht.....	32 % min 11.000,-
72	- - gefärbt.....	32 % min 11.000,-
73	- - bunt gewebt.....	32 % min 11.000,-
74	- - bedruckt.....	32 % min 11.000,-
(80)	- andere Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Filamente enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:	
81	- - roh oder gebleicht.....	32 % min 11.000,-
82	- - gefärbt.....	32 % min 11.000,-
83	- - bunt gewebt.....	32 % min 11.000,-
84	- - bedruckt.....	32 % min 11.000,-

272

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(90)	- andere Gewebe:	
91	- - roh oder gebleicht.....	32 % min 11.000,-
92	- - gefärbt.....	32 % min 11.000,-
93	- - bunt gewebt.....	32 % min 11.000,-
94	- - bedruckt.....	32 % min 11.000,-
5408 --	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Nummer 5405:	
10	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Viskose.....	32 % min 6.300,-
(20)	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder weniger künstliche Filamente, Streifen oder dergleichen enthaltend:	
21	- - roh oder gebleicht.....	32 % min 6.300,-
22	- - gefärbt.....	32 % min 6.300,-
23	- - bunt gewebt.....	32 % min 6.300,-
24	- - bedruckt.....	32 % min 6.300,-
(30)	- andere Gewebe:	
31	- - roh oder gebleicht.....	32 % min 6.300,-
32	- - gefärbt:	
	A - Futterstoffe mit einer Breite von 138 cm oder mehr, einfarbig, in einfacher Grundbindung (Taft-, Serge- oder Atlasbindung).....	32 % min 3.500,-
	B - andere.....	32 % min 6.300,-
33	- - bunt gewebt.....	32 % min 6.300,-
34	- - bedruckt.....	32 % min 6.300,-



## 8 der Beilagen

273

## Kapitel 55

## Synthetische oder künstliche Stapelfasern

## Anmerkung

- 1 - Als Spinnkabel der Nummern 5501 und 5502 gelten solche, die aus einem Bündel parallel liegender Filamente von einheitlicher und gleicher Länge wie das Spinnkabel bestehen und folgende Bedingungen erfüllen:
- a - das Spinnkabel muß eine Länge von mehr als 2 m haben;
  - b - es darf nur weniger als 5 Drehungen je Meter aufweisen;
  - c - die einzelnen Filamente müssen einen Titer von weniger als 67 Dezitex aufweisen;
  - d - Spinnkabel aus synthetischen Filamenten müssen verstreckt sein, d.h. sie dürfen höchstens um 100 % ihrer Länge dehnbar sein;
  - e - Spinnkabel müssen einen Gesamttiter von mehr als 20.000 Dezitex aufweisen.
- Spinnkabel mit einer Länge von 2 m oder weniger sind in die Nummer 5503 oder 5504 einzureihen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5501 --	Spinnkabel aus synthetischen Filamenten:	
10	- aus Nylon oder anderen Polyamiden.....	frei
20	- aus Polyester.....	frei
30	- aus Polyacryl oder Modacryl.....	frei
90	- andere.....	frei
5502 00	Spinnkabel aus künstlichen Filamenten.....	14 %
5503 --	Synthetische Stapelfasern, weder kardiert noch gekämmt noch in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet:	
10	- aus Nylon oder anderen Polyamiden.....	frei
20	- aus Polyester.....	frei
30	- aus Polyacryl oder Modacryl.....	frei
40	- aus Polypropylen.....	frei
90	- andere.....	frei
5504 --	Künstliche Stapelfasern, weder kardiert noch gekämmt noch in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet:	
10	- aus Viskose.....	14 %
90	- andere.....	frei
5505 --	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Carnabfälle und Reißspinnstoff):	
10	- aus synthetischen Chemiefasern.....	frei
20	- aus künstlichen Chemiefasern.....	14 %

274

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
5506 --	Synthetische Stapelfasern, kardierte, gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet:	
10	- aus Nylon oder anderen Polyamiden.....	frei
20	- aus Polyester.....	frei
30	- aus Polyacryl oder Modacryl.....	frei
90	- andere.....	frei
5507 00	Künstliche Stapelfasern, kardierte, gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet.....	14 %
5508 --	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Stapel- fasern, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
10	- aus synthetischen Stapelfasern: A - in Aufmachungen mit einem Gewicht von 125 g oder weniger.....	20 %
	B - anders.....	8,5 %
20	- aus künstlichen Stapelfasern.....	15 %
5509 --	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen Stapelfasern, nicht in Aufmachungen für den Klein- verkauf:	
(10)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Nylon oder andere Polyamidstapelfasern enthaltend:	
11	- - ungezwirnt.....	8,5 %
12	- - gezwirnt.....	8,5 %
(20)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyesterstapelfasern enthaltend:	
21	- - ungezwirnt.....	8,5 %
22	- - gezwirnt.....	8,5 %
(30)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyacryl- oder Mod- acrylstapelfasern enthaltend:	
31	- - ungezwirnt.....	8,5 %
32	- - gezwirnt.....	8,5 %
(40)	- andere Garne, 85 Gewichtsprozent oder mehr synthetische Stapelfasern enthaltend:	
41	- - ungezwirnt.....	8,5 %
42	- - gezwirnt.....	8,5 %
(50)	- andere Garne aus Polyesterstapelfasern:	
51	- - überwiegend oder ausschließlich mit künstlichen Stapelfasern gemischt.....	8,5 %
52	- - überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt.....	8,5 %
53	- - überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt.....	8,5 %
59	- - sonstige.....	8,5 %
(60)	- andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacrylstapel- fasern:	
61	- - überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt.....	8,5 %
62	- - überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt.....	8,5 %
69	- - sonstige.....	8,5 %

## 8 der Beilagen

275

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(90)	- andere Garne:	
91	- - überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt.....	8,5 %
92	- - überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt.....	8,5 %
99	- - sonstige.....	8,5 %
5510 --	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus künstlichen Stapel- fasern, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
(10)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr künstliche Stapel- fasern enthaltend:	
11	- - ungezwirnt.....	13 %
12	- - gezwirnt.....	16 %
20	- andere Garne, überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt.....	15 %
30	- andere Garne, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt.....	15 %
90	- andere Garne.....	15 %
5511 --	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
10	- aus synthetischen Stapelfasern, 85 Gewichtsprozent oder mehr solche Fasern enthaltend.....	20 %
20	- aus synthetischen Stapelfasern, weniger als 85 Gewichtsprozent solche Fasern enthaltend.....	20 %
30	- aus künstlichen Stapelfasern.....	20 %
5512 --	Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr synthetische Stapelfasern enthaltend:	
(10)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyesterstapelfasern enthaltend:	
11	- - roh oder gebleicht.....	32 %
19	- - anders.....	32 %
(20)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyacryl- oder Mod- acrylstapelfasern enthaltend:	
21	- - roh oder gebleicht.....	32 %
29	- - anders.....	32 %
(90)	- andere:	
91	- - roh oder gebleicht.....	32 %
99	- - anders.....	32 %
5513 --	Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder aus- schließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadrat- metergewicht von 170 g oder weniger:	
(10)	- roh oder gebleicht:	
11	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung.....	32 %
12	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	32 %
13	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern.....	32 %
19	- - sonstige Gewebe.....	32 %

276

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(20)	- gefärbt:	
21	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung.....	32 %
22	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	32 %
23	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern.....	32 %
29	- - sonstige Gewebe.....	32 %
(30)	- bunt gewebt:	
31	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung.....	32 %
32	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	32 %
33	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern.....	32 %
39	- - sonstige Gewebe.....	32 %
(40)	- bedruckt:	
41	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung.....	32 %
42	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	32 %
43	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern.....	32 %
49	- - sonstige Gewebe.....	32 %
5514 --	Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder aus- schließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadrat- metergewicht von mehr als 170 g:	
(10)	- roh oder gebleicht:	
11	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung.....	32 %
12	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	32 %
13	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern.....	32 %
19	- - sonstige Gewebe.....	32 %
(20)	- gefärbt:	
21	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung.....	32 %
22	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	32 %
23	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern.....	32 %
29	- - sonstige Gewebe.....	32 %
(30)	- bunt gewebt:	
31	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung.....	32 %
32	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	32 %
33	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern.....	32 %
39	- - sonstige Gewebe.....	32 %
(40)	- bedruckt:	
41	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung.....	32 %
42	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper.....	32 %
43	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern.....	32 %
49	- - sonstige Gewebe.....	32 %
5515 --	Andere Gewebe aus synthetischen Stapelfasern:	
(10)	- aus Polyesterstapelfasern:	
11	- - überwiegend oder ausschließlich mit Viskose- rayonstapelfasern gemischt.....	32 %
12	- - überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt.....	32 %

## 8 der Beilagen

277

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
13	- - überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt.....	32 %
19	- - sonstige.....	32 %
(20)	- aus Polyacryl- oder Modacrylstapelfasern:	
21	- - überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt.....	32 %
22	- - überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt.....	32 %
29	- - sonstige.....	32 %
(90)	- andere Gewebe:	
91	- - überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt.....	32 %
92	- - überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt.....	32 %
99	- - sonstige.....	32 %
5516 --	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern:	
(10)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr künstliche Stapel- fasern enthaltend:	
11	- - roh oder gebleicht.....	32 %
12	- - gefärbt.....	32 %
13	- - bunt gewebt.....	32 %
14	- - bedruckt.....	32 %
(20)	- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapel- fasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten ge- mischt:	
21	- - roh oder gebleicht.....	32 %
22	- - gefärbt.....	32 %
23	- - bunt gewebt.....	32 %
24	- - bedruckt.....	32 %
(30)	- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapel- fasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:	
31	- - roh oder gebleicht.....	32 %
32	- - gefärbt.....	32 %
33	- - bunt gewebt.....	32 %
34	- - bedruckt.....	32 %
(40)	- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapel- fasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:	
41	- - roh oder gebleicht.....	32 %
42	- - gefärbt.....	32 %
43	- - bunt gewebt.....	32 %
44	- - bedruckt.....	32 %
(90)	- andere:	
91	- - roh oder gebleicht.....	32 %
92	- - gefärbt.....	32 %
93	- - bunt gewebt.....	32 %
94	- - bedruckt.....	32 %

Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taut und Seilerwaren

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Watte, Filze und Vliesstoffe, mit Stoffen oder Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (z. B. Parfümerie- oder Kosmetikzubereitungen des Kap. 33, Seifen oder Reinigungsmittel der Nr. 3401, Poliermittel, Cremes oder ähnliche Zubereitungen der Nr. 3405, Weichmacher für Textilien der Nr. 3809), sofern diese Spinnstoffe lediglich Trägerfunktion besitzen;
  - b - Spinnstoffzeugnisse der Nummer 5811;
  - c - natürliche oder künstliche Schleifmittel in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Filz oder Vliesstoffen (Nr. 6805);
  - d - agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf einer Unterlage aus Filz oder Vliesstoffen (Nr. 6814);
  - e - Metallfolien auf einer Unterlage aus Filz oder Vliesstoffen (Abschn. XV).
- 2 - Als Filze gelten auch Nadelfilze und Flächenerzeugnisse, die aus einem Faservlies aus textilen Spinnstoffen bestehen, dessen Zusammenhalt durch ein Nähwirkverfahren mittels der Fasern des Vlieses selbst verstärkt worden ist.
- 3 - Die Nummern 5602 und 5603 umfassen Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoffen oder Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen geschichtet, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Stoffe (fest oder zellförmig).
  - Die Nummer 5603 umfaßt auch Vliesstoffe, die als Bindemittel Kunststoff oder Kautschuk enthalten.
  - Die Nummern 5602 und 5603 umfassen jedoch nicht:
    - a - Filze, mit Kunststoffen oder Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen geschichtet, mit einem Spinnstoffgehalt von 50 Gewichtsprozent oder weniger sowie ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettete Filze (Kap. 39 oder 40);
    - b - Vliesstoffe, die entweder vollständig in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet oder beidseitig mit solchen Materialien bestrichen oder überzogen sind, vorausgesetzt, der Überzug ist mit bloßem Auge wahrnehmbar; dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht (Kap. 39 oder 40);
    - c - Platten, Blätter oder Streifen, aus Zellkunststoff oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Filzen oder Vliesstoffen, bei denen der Spinnstoff lediglich der Verstärkung dient.
- 4 - Die Nummer 5604 umfaßt nicht Garne aus Spinnstoffen oder Streifen und dergleichen der Nummer 5404 oder 5405, bei denen die Imprägnierung, der Überzug und dergleichen nicht mit bloßem Auge wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kap. 50 bis 55); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
5601 --	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen:	
10	- hygienische Binden und Tampons, Windeln und Windel- einlagen für Kleinkinder sowie ähnliche hygien- ische Waren, aus Watte.....	20 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(20)	- Watte; andere Waren aus Watte:	
21	- - aus Baumwolle.....	20 %
22	- - aus Chemiefasern.....	20 %
29	- - sonstige.....	20 %
30	- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen.....	frei
5602 --	Filze, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:	
10	- Nadelfilze und im Nähwirkverfahren hergestellte Flächenerzeugnisse.....	22 %
(20)	- andere Filze, nicht imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:	
21	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	22 %
29	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	22 %
90	- andere.....	22 %
5603 00	Vliesstoffe, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet.....	25 %
5604 --	Kautschukfäden und -schnüre, mit Spinnstoffen überzogen; Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nummer 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	
10	- Kautschukfäden und -schnüre, mit Spinnstoffen überzogen.....	12 %
20	- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, imprägniert oder bestrichen.....	7 %
90	- andere.....	7 %
5605 00	Metallgarne (Metallgespinste) und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Garnen aus Spinnstoffen, aus Streifen oder dergleichen der Nummer 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen:	
	A - Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen.....	20 %
	B - andere.....	frei
5606 00	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Nummer 5404 und 5405 (andere als jene der Nr. 5605 und andere als Garne aus umspinnendem RoBhaar); Chenillegarne (einschließlich beflockte Chenillegarne); Maschengarne (sog. "Chainette"-Garne).....	30 %

280

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5607 --	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	
10	- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303.....	28 %
(20)	- aus Sisal oder anderen textilen Fasern von Agaven:	
21	- - Binde- und Pressengarne.....	28 %
29	- - sonstige.....	28 %
30	- aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder anderen harten Blattfasern.....	28 %
(40)	- aus Polyethylen oder Polypropylen:	
41	- - Binde- und Pressengarne.....	28 %
49	- - sonstige.....	28 %
50	- aus anderen synthetischen Chemiefasern.....	28 %
90	- andere.....	28 %
5608 --	Geknüpftete Netze aus Bindfäden, Seilen oder Tauern; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze aus Spinnstoffen:	
(10)	- aus Chemiefasern:	
11	- - konfektionierte Fischernetze.....	25 %
19	- - sonstige.....	32 %
90	- andere.....	25 %
5609 00	Waren aus Garnen sowie aus Streifen oder dergleichen, der Nummer 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen oder Tauern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen.....	28 %



## 8 der Beilagen

281

## Kapitel 57

## Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen

## Anmerkungen

- 1 - Als Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen dieses Kapitels gelten Bodenbeläge, bei denen die Spinnstoffe beim Gebrauch die Schauseite der Ware bilden; dieses Kapitel umfaßt auch Erzeugnisse, die die charakteristischen Merkmale von Bodenbelägen aus Spinnstoffen aufweisen, aber für andere Zwecke bestimmt sind.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Unterlagen für Bodenbeläge.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5701 --	Teppiche aus Spinnstoffen, geknüpft, auch konfektioniert:	
10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
90	- aus anderen Spinnstoffen.....	30 %
5702 --	Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:	
10	- Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche.....	28 %
20	- Bodenbeläge aus Kokosfasern.....	28 %
(30)	- andere, mit Flor, nicht konfektioniert:	
31	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 %
32	- - aus Chemiefasern.....	28 %
39	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	28 %
(40)	- andere, mit Flor, konfektioniert:	
41	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 %
42	- - aus Chemiefasern.....	28 %
49	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	28 %
(50)	- andere, ohne Flor, nicht konfektioniert:	
51	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 %
52	- - aus Chemiefasern.....	28 %
59	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	28 %
(90)	- andere, ohne Flor, konfektioniert:	
91	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 %
92	- - aus Chemiefasern.....	28 %
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	28 %
5703 --	Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet, auch konfektioniert:	
10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 %
20	- aus Nylon oder anderen Polyamiden.....	28 %
30	- aus anderen Chemiefasern.....	28 %
90	- aus anderen Spinnstoffen.....	28 %

282

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5704 --	Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert:	
10	- Fliesen, mit einer Fläche von höchstens 0,3 m <sup>2</sup> .....	22 %
90	- andere.....	22 %
5705 00	Andere Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinn- stoffen, auch konfektioniert.....	28 %

## 8 der Beilagen

283

## Kapitel 58

Spezialgewebe; getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen;  
Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien

## Anmerkungen

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt nicht die in der Anmerkung 1 zum Kapitel 59 genannten imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder geschichteten Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen sowie die anderen Waren des Kapitels 59.
- 2 - In die Nummer 5801 gehören auch nicht aufgeschnittene Schußsamte und Schußplüsch, ohne Flor oder Schlingen auf der Oberfläche.
- 3 - Als Drehergewebe (Gaze) der Nummer 5803 gelten Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Drehfäden besteht und bei denen die Drehfäden um die Stehfäden eine halbe, eine ganze oder mehr als eine ganze Drehung vollführen und Schlingen bilden, durch die die Schußfäden festgehalten werden.
- 4 - Ausgenommen von der Nummer 5804 sind geknüpft Netze aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, die in die Nummer 5608 einzureihen sind.
- 5 - Als gewebte Bänder der Nummer 5806 gelten:
  - a - Gewebe mit einer Breite von 30 cm oder weniger, entweder in dieser Breite gewebt oder aus breiteren Stücken geschnitten, soweit sie an beiden Längsrändern gewebte, geklebte oder in anderer Weise hergestellte Webkanten aufweisen;
  - b - Schlauchgewebe mit einer Breite, in flachgedrücktem Zustand, von 30 cm oder weniger;
  - c - Schrägbänder mit gefalteten Rändern mit einer Breite, in ungefaltetem Zustand, von 30 cm oder weniger.
 Gewebte Bänder mit angewebten Fransen gehören in die Nummer 5808.
- 6 - Als Stickereien der Nummer 5810 gelten auch Stickereien mit Metall- oder Glasfäden auf einem sichtbaren Stickgrund aus textilen Flächenerzeugnissen, ferner genähte Applikationsarbeiten aus Flitter, Perlen oder Ziermotiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen. Nicht in diese Nummer gehören Tapisserien als Nadelarbeit (Nr. 5805).
- 7 - Neben den Waren der Nummer 5809 umfaßt dieses Kapitel auch Erzeugnisse aus Metallfäden, wie sie für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Zwecke verwendet werden.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5801 --	Gewebte Samte und Plüsch sowie Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nummer 5802 oder 5806:	
10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
(20)	- aus Baumwolle:	
21	- - Schußsamte und Schußplüsch, nicht aufgeschnitten..	30 %
22	- - gerippte Schußsamte und gerippte Schußplüsch, auf- geschnitten.....	30 %
23	- - sonstige Schußsamte und Schußplüsch.....	30 %
24	- - Kettsamte und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten....	30 %
25	- - Kettsamte und Kettplüsch, aufgeschnitten.....	30 %
26	- - Chenillegewebe.....	30 %
(30)	- aus Chemiefasern:	
31	- - Schußsamte und Schußplüsch, nicht aufgeschnitten..	32 %
32	- - gerippte Schußsamte und gerippte Schußplüsch, auf- geschnitten.....	30 %

284

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
33	- - sonstige Schußsamte und Schußplüsch.....	30 %
34	- - Kettsamte und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten....	30 %
35	- - Kettsamte und Kettplüsch, aufgeschnitten.....	30 %
36	- - Chenillegewebe.....	30 %
90	- aus anderen Spinnstoffen.....	30 %
5802 --	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen gewebte Bänder der Nummer 5806; getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen, ausgenommen Erzeugnisse der Nummer 5703:	
(10)	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle:	
11	- - roh.....	26 %
19	- - sonstige.....	26 %
20	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen.....	30 %
30	- getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen.....	30 %
5803 --	Drehergewebe (Gaze), ausgenommen gewebte Bänder der Nummer 5806:	
10	- aus Baumwolle.....	26 %
90	- aus anderen Spinnstoffen.....	32 %
5804 --	Tülle und andere genetzte Flächenerzeugnisse, ausgenommen gewebte, gewirkte oder gestrickte Erzeugnisse; Spitzen als Meterware, Streifen oder Motive:	
10	- Tülle und andere genetzte Flächenerzeugnisse.....	29 %
(20)	- Spitzen, maschinell hergestellt:	
21	- - aus Chemiefasern.....	29 %
29	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	29 %
30	- Spitzen, mit der Hand hergestellt.....	29 %
5805 00	Handgewebte Tapisserien von der Art der Gobelins, flandrischen Gobelins, Aubusson, Beauvais und dergleichen sowie Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit-Point- oder Kreuzsticharbeiten), auch konfektioniert.....	30 %
5806 --	Gewebte Bänder, ausgenommen Waren der Nummer 5807; schußlose Bänder, aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern:	
10	- gewebte Bänder aus Samten, Plüsch, Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe und aus Chenillegeweben.....	28 %
20	- andere gewebte Bänder, 5 Gewichtsprozent oder mehr Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend:	
	A - Elastomergarne enthaltend.....	28 %
	B - Kautschukfäden enthaltend.....	25 %

## 8 der Beilagen

285

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(30)	- andere gewebte Bänder:	
31	- - aus Baumwolle.....	28 %
32	- - aus Chemiefasern.....	28 %
39	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	28 %
40	- schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern.....	28 %
5807 --	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinn- stoffen, als Meterware, Streifen oder Zuschnitte, nicht bestickt:	
10	- gewebte.....	25 %
90	- andere.....	25 %
5808 --	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren als Meter- ware, nicht bestickt, nicht gewirkt oder gestrickt; Quasten, Pompons und ähnliche Waren:	
10	- Geflechte als Meterware.....	30 %
90	- andere.....	30 %
5809 00	Gewebe aus Metallfäden, Metallgarnen (Metallgespinsten) oder metallisierten Garnen der Nummer 5605, wie sie für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Zwecke verwendet werden, anderweitig weder genannt noch in- begriffen.....	28 %
5810 --	Stickereien als Meterware, Streifen oder Motive:	
10	- Stickereien ohne sichtbaren Stickgrund.....	25 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Baumwolle.....	25 %
92	- - aus Chemiefasern.....	25 %
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	25 %
5811 00	Textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit wattierendem Material durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, ausgenommen Stickereien der Nummer 5810.....	32 %

Imprägnierte, bestrichene, überzogene oder geschichtete Gewebe;  
Spinnstoffwaren für technische Zwecke

## Anmerkungen

- 1 - Soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, gelten als Gewebe in diesem Kapitel nur Gewebe der Kapitel 50 bis 55 und der Nummern 5803 und 5806, Geflechte und Posamentierwaren, als Meterware, der Nummer 5808, sowie gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse der Nummer 6002.
- 2 - Die Nummer 5903 umfaßt:
  - a - Gewebe, die mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet sind, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Art des Kunststoffes (fest oder zellförmig).  
Sie umfaßt aber nicht:
    - 1 - Gewebe, bei denen die Imprägnierung, der Überzug und dergleichen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kap. 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht;
    - 2 - Erzeugnisse, die mit der Hand bei einer Temperatur zwischen 15°C und 30°C nicht auf einen Zylinder von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne rissig zu werden (im allgemeinen Kap. 39);
    - 3 - Erzeugnisse, bei denen das textile Flächenerzeugnis entweder zur Gänze in Kunststoff eingebettet oder beidseitig vollständig mit Kunststoffen bestrichen oder überzogen ist, vorausgesetzt, der Überzug oder dergleichen ist mit bloßem Auge wahrnehmbar (Kap. 39); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht;
    - 4 - Gewebe, die mit Kunststoffen teilweise bestrichen oder überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen (im allgemeinen Kap. 50 bis 55, 58 oder 60);
    - 5 - Platten, Blätter oder Streifen, aus Zellkunststoffen, in Verbindung mit Geweben, bei denen das Gewebe lediglich der Verstärkung dient (Kap. 39);
    - 6 - textile Flächenerzeugnisse der Nummer 5811.
  - b - Gewebe aus mit Kunststoff imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen, Streifen und dergleichen der Nummer 5604.
- 3 - Als textile Wandbeläge der Nummer 5905 gelten für Wand- und Deckendekorationen geeignete Erzeugnisse in Rollen mit einer Breite von 45 cm oder mehr, auf der Schauseite aus Spinnstoffen bestehend, die entweder auf einer Unterlage aufgebracht sind oder deren Rückseite durch Imprägnieren oder Bestreichen so behandelt wurde, daß Klebstoffe aufgetragen werden können.  
Diese Nummer umfaßt jedoch nicht Wandbeläge, bei denen Spinnstofflocken oder Scherstaub direkt auf einer Papierunterlage (Nr. 4814) oder auf einer Spinnstoffunterlage (im allgemeinen Nr. 5907) aufgebracht sind.
- 4 - Als kautschutierte Gewebe im Sinne der Nummer 5906 gelten:
  - a - Gewebe, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:
    - 1 - mit einem Quadratmetergewicht von 1500 g oder weniger oder
    - 2 - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1500 g und einem Spinnstoffgehalt von mehr als 50 Gewichtsprozent;
  - b - Gewebe aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen, Streifen und dergleichen der Nummer 5604;
  - c - Flächenerzeugnisse aus parallel gelegten und miteinander durch Kautschuk verbundenen Garnen aus Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht;
  - d - Platten, Blätter oder Streifen, aus Zellkautschuk in Verbindung mit Geweben, bei denen das Gewebe nicht bloß der Verstärkung dient; ausgenommen sind jedoch textile Flächenerzeugnisse der Nummer 5811.

## 8 der Beilagen

287

- 5 - In die Nummer 5907 fallen nicht:
- a - Gewebe, bei denen die Imprägnierung, der Überzug und dergleichen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kap. 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht;
  - b - Gewebe, die mit Mustern bemalt sind (mit Ausnahme der bemalten Leinwände für Theaterdekorationen, der Atelierhintergründe und dergleichen);
  - c - Gewebe, die mit Spinnstofflocken, Scherstaub, Korkpulver oder dergleichen teilweise überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen; jedoch verbleiben Nachahmungen von Samten in dieser Nummer;
  - d - Gewebe, die mit üblichen Appreturen für die Endausrüstung auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Substanzen behandelt wurden;
  - e - Holzfurniere auf einer Gewebeunterlage (Nr. 4408);
  - f - natürliche oder künstliche Schleifmittel in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffzeugnissen (Nr. 6805);
  - g - agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer auf einer Gewebeunterlage (Nr. 6814);
  - h - Metallfolien auf einer Gewebeunterlage (Abschn. XV).
- 6 - In die Nummer 5910 fallen nicht:
- a - Förderbänder und Treibriemen, mit einer Stärke von weniger als 3 mm als Meterware oder in Längen zugeschnitten;
  - b - Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet sind, sowie Förderbänder und Treibriemen, aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen oder Schnüren, aus Spinnstoffen (Nr. 4010).
- 7 - In die Nummer 5911 und nicht in andere Nummern des Abschnittes XI fallen:
- a - die nachfolgend erschöpfend angeführten textilen Erzeugnisse als Meterware, in Längen oder in lediglich quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten (andere als Erzeugnisse der Nrn. 5908 bis 5910):
    - 1 - Gewebe, Filze oder mit Filz unterlegte Gewebe, in Verbindung mit einer oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie als Kratzentücher (Kratzentücher) verwendet werden und ähnliche Erzeugnisse für andere technische Zwecke;
    - 2 - Siebtücher (Müllergaze);
    - 3 - Filtertücher, wie sie zum Pressen von Öl oder für ähnliche technische Zwecke verwendet werden, aus Spinnstoffen oder aus Menschenhaaren;
    - 4 - Flachgewebe mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß, auch verfilzt, imprägniert oder überzogen, wie sie auf Maschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden;
    - 5 - Gewebe, mit Metall verstärkt, wie sie für technische Zwecke verwendet werden;
    - 6 - Schnüre, Geflechte und dergleichen, auch überzogen, imprägniert oder mit Metall verstärkt, wie sie zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendet werden.
  - b - Spinnstoffwaren (ausgenommen jene der Nrn. 5908 bis 5910) wie sie für technische Zwecke verwendet werden, z. B. Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, wie sie auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen (z. B. für die Herstellung von Halbstoff oder Asbestzement) verwendet werden, Dichtungen, Unterlegscheiben, Polierscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten.

288

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5901 --	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, wie sie für Bucheinbände, Futterale, Kartonagen und dergleichen verwendet werden; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche steife Gewebe, wie sie für die Hutmacherei verwendet werden:	
10	- Gewebe mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, wie sie für Bucheinbände, Futterale, Kartonagen und dergleichen verwendet werden.....	12 %
90	- andere.....	12 %
5902 --	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose:	
10	- aus Nylon oder anderen Polyamiden.....	32 %
20	- aus Polyester.....	32 %
90	- andere.....	32 %
5903 --	Gewebe, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet (ausgenommen solche der Nr. 5902):	
10	- mit Polyvinylchlorid.....	28 %
20	- mit Polyurethan.....	28 %
90	- andere.....	28 %
5904 --	Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschichte oder einem Überzug, auch zugeschnitten:	
10	- Linoleum.....	34 %
(90)	- andere:	
91	- - mit einer Unterlage aus Nadelfilz oder Vliesstoffen.....	34 %
92	- - mit sonstiger Spinnstoffunterlage.....	34 %
5905 00	Textile Wandbeläge.....	28 %
5906 --	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen solche der Nummer 5902:	
10	- Klebebänder mit einer Breite von 20 cm oder weniger..	30 %
(90)	- andere:	
91	- - gewirkt oder gestrickt.....	25 %
99	- - sonstige.....	30 %
5907 00	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen.....	29 %
5908 00	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe, auch imprägniert.....	30 %



## 8 der Beilagen

289

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
5909 00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör, aus anderen Stoffen.....	28 %
5910 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt.....	25 %
5911 --	Textile Erzeugnisse und Spinnstoffwaren, für technische Zwecke, wie sie in der Anmerkung 7 zu diesem Kapitel angeführt sind:	
10	- Gewebe, Filze und mit Filz unterlegte Gewebe, in Verbindung mit einer oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie als Kratzstoffe (Kratzentücher) verwendet werden und ähnliche Erzeugnisse für andere technische Zwecke.....	frei
20	- Siebtücher (Müllergaze), auch konfektioniert.....	15 %
(30)	- Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, wie sie auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen (z. B. für die Herstellung von Halbstoff oder Asbestzement) verwendet werden:	
31	- - mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g.....	20 %
32	- - mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr..	20 %
40	- Filtertücher, wie sie zum Pressen von Öl oder für ähnliche technische Zwecke verwendet werden, auch aus Menschenhaaren.....	25 %
90	- andere.....	20 %

## Gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Häkelspitzen der Nummer 5804;
  - b - Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, der Nummer 5807;
  - c - gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, des Kapitels 59. Gewirkte oder gestrickte Samte, Plüsch und Schlingenerzeugnisse, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, bleiben jedoch in der Nummer 6001.
- 2 - Dieses Kapitel umfaßt auch gewirkte und gestrickte Flächenerzeugnisse aus Metallfäden, wie sie für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Zwecke verwendet werden.
- 3 - Als gewirkte Flächenerzeugnisse gelten in allen Abschnitten des Tarifs auch im Nähwirkverfahren hergestellte Waren, bei denen die Maschen durch Spinnstoffgarne gebildet werden.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6001 --	Samte, Plüsch einschließlich Hochflorerzeugnisse und Schlingenerzeugnisse, gewirkt oder gestrickt:	
10	- Hochflorerzeugnisse.....	30 %
(20)	- Schlingenerzeugnisse:	
21	- - aus Baumwolle.....	25 %
22	- - aus Chemiefasern.....	30 %
29	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	22 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Baumwolle.....	25 %
92	- - aus Chemiefasern.....	30 %
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	22 %
6002 --	Andere gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse:	
10	- mit einer Breite von 30 cm oder weniger, 5 Gewichtsprozent oder mehr Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend.....	28 %
20	- andere, mit einer Breite von 30 cm oder weniger.....	28 %
30	- mit einer Breite von mehr als 30 cm, 5 Gewichtsprozent oder mehr Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend.....	30 %
(40)	- andere, kettengewirkt (einschließlich Erzeugnisse der Häkelgalonmaschine):	
41	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	22 %
42	- - aus Baumwolle.....	25 %
43	- - aus Chemiefasern.....	30 %
49	- - sonstige.....	29 %

## 8 der Beilagen

291

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(90)	- andere:	
91	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	22 %
92	- - aus Baumwolle.....	25 %
93	- - aus Chemiefasern.....	30 %
99	- - sonstige.....	29 %

**Bekleidung und Bekleidungszubehör,  
gewirkt oder gestrickt**

**Anmerkungen**

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt nur konfektionierte Waren, gewirkt oder gestrickt.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Waren der Nummer 6212;
  - b - Altwaren der Nummer 6309;
  - c - orthopädische Vorrichtungen, medizinisch-chirurgische Gürtel, Bruchbänder und ähnliche Waren (Nr. 9021).
- 3 - In den Nummern 6103 und 6104 gelten:
  - a - als Anzüge oder Kostüme zwei- oder dreiteilige Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aus dem gleichen Stoff hergestellt sind und aus folgenden Teilen bestehen:
    - einem Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers; dabei muß es sich entweder um lange Hosen, Kniebundhosen und dergleichen oder kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung) oder um Röcke oder Hosenröcke, alle diese ohne Träger oder Latz, handeln und
    - einem Sakko oder einer Jacke, zum Bedecken des Oberkörpers; die Außenseite dieses Kleidungsstückes muß, mit Ausnahme der Ärmel, aus vier oder mehr Teilen (Bahnen) zusammengesetzt sein; außerdem ist noch eine Weste (Gilet) zulässig.

Alle Teile eines Anzuges oder Kostümes müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil, die gleiche Farbe und stoffliche Zusammensetzung aufweisen und von gleicher oder einander entsprechender Größe sein. Liegen verschiedene Kleidungsstücke zum Bedecken des Unterkörpers mit einem Anzug oder Kostüm gemeinsam vor (z. B. eine lange und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), ist die lange Hose, oder bei Frauen- oder Mädchenbekleidung der Rock oder Hosenrock, als das wesensbestimmende untere Kleidungsstück des Anzuges oder des Kostümes anzusehen; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.

Der Begriff Anzug umfaßt, unabhängig davon, ob alle vorstehenden Bedingungen erfüllt werden, noch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:

    - Cut, bestehend aus einem einfärbigen Sakko mit hinten herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften langen Hose;
    - Frack, üblicherweise in schwarz, dessen Oberteil vorne verhältnismäßig kurz und nicht schließbar ist und dessen in Hüfthöhe angesetzte, schmale Schöße hinten herabhängen;
    - Smoking, dessen Sakko im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorne meist mit größerem Ausschnitt) und als Besonderheit glänzende Revers aus Seide oder einer Seidenimitation aufweist;
  - b - als Ensembles mehrteilige Zusammenstellungen von Kleidungsstücken (ausgenommen Anzüge und Kostüme sowie Waren der Nr. 6107, 6108 oder 6109), die aus dem gleichen Stoff hergestellt sind, in Aufmachungen für den Kleinverkauf vorliegen und aus folgenden Teilen bestehen:
    - einem Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites derartiges Kleidungsstück ist ein Pullover - allerdings nur bei Kombinationen von Pullover und Jacke (sog. Twinsets) - oder eine Weste (Gilet) zulässig;
    - einem oder zwei Kleidungsstücken zum Bedecken des Unterkörpers; es muß sich dabei um lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen, kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), Röcke oder Hosenröcke handeln.

Alle Teile eines Ensembles müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil, die gleiche Farbe und stoffliche Zusammensetzung aufweisen und von gleicher oder einander entsprechender Größe sein. Der Begriff Ensemble umfaßt nicht Trainings- und Schianzüge der Nummer 6112.

## 8 der Beilagen

293

- 4 - Ausgenommen von den Nummern 6105 und 6106 sind Kleidungsstücke mit Taschen unterhalb der Taille, mit einem gerippten Bund in Taillenhöhe oder einem anderen verengenden Abschluß am unteren Ende sowie Kleidungsstücke, die gezählt auf einer Fläche von mindestens 10 cm x 10 cm in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearem Zentimeter aufweisen. Die Nummer 6106 umfaßt nicht ärmellose Kleidungsstücke.
- 5 - In der Nummer 6111 gelten:
- a - als Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder alle Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; hierzu gehören auch Windeln für Kleinkinder;
  - b - Waren, die sowohl in die Nummer 6111 als auch in andere Nummern dieses Kapitels eingereicht werden können, als solche der Nummer 6111.
- 6 - In der Nummer 6112 gelten als Schianzüge Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, bei denen auf Grund ihres Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennbar ist, daß sie hauptsächlich beim Schisport (Schilanglauf oder Alpinschilanglauf) getragen werden; sie bestehen:
- a - entweder aus einem Schioverall, das ist ein einteiliges Kleidungsstück, das sowohl den Oberkörper als auch den Unterkörper bedeckt; zusätzlich zu Ärmeln und einem Kragen kann ein Schioverall auch Taschen und Fußstege aufweisen;
  - b - oder aus einem Schiensemble, das ist eine Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, die aus folgenden Teilen besteht:
    - einem Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke (Blouson) oder einer ähnlichen Ware, mit Reißverschluß, allenfalls mit zusätzlicher Weste (Gilet);
    - einer langen Hose, die auch über die Taille reichen kann, einer Kniebundhose und dergleichen oder einer Latzhose.
 Ein Schiensemble kann auch aus einem Overall, wie er in der vorstehenden Anmerkung a beschrieben ist, und einer wattierten, ärmellosen Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.  
 Alle Kleidungsstücke eines Schiensembles müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil und die gleiche stoffliche Zusammensetzung, nicht aber die gleiche Farbe aufweisen; sie müssen von gleicher oder einander entsprechender Größe sein.
- 7 - Bekleidung, die sowohl in die Nummer 6113 als auch in andere Nummern dieses Kapitels, mit Ausnahme der Nummer 6111, eingereicht werden kann, gehört in die Nummer 6113.
- 8 - Bekleidung, die weder als solche für Männer oder Knaben noch als solche für Frauen oder Mädchen erkennbar ist, fällt in die entsprechende Nummer für Frauen- oder Mädchenbekleidung.
- 9 - Waren dieses Kapitels können auch aus Metallfäden hergestellt sein.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6101 --	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6103:	
10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
20	- aus Baumwolle.....	30 %
30	- aus Chemiefasern.....	32 %
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %

294

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6102 --	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6104:	
10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
20	- aus Baumwolle.....	30 %
30	- aus Chemiefasern.....	32 %
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
6103 --	Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:	
(10)	- Anzüge:	
11	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
12	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(20)	- Ensembles:	
21	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
22	- - aus Baumwolle.....	30 %
23	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
29	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(30)	- Sakkos (Blazer):	
31	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
32	- - aus Baumwolle.....	30 %
33	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
39	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(40)	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:	
41	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
42	- - aus Baumwolle.....	30 %
43	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
49	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
6104 --	Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenträger, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:	
(10)	- Kostüme:	
11	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
12	- - aus Baumwolle.....	30 %
13	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(20)	- Ensembles:	
21	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
22	- - aus Baumwolle.....	30 %
23	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
29	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(30)	- Jacken:	
31	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
32	- - aus Baumwolle.....	30 %
33	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
39	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %

## 8 der Beilagen

295

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(40)	- Kleider:	
41	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
42	- - aus Baumwolle.....	30 %
43	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
44	- - aus künstlichen Spinnstoffen.....	30 %
49	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(50)	- Röcke und Hosenröcke:	
51	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
52	- - aus Baumwolle.....	30 %
53	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
59	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(60)	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:	
61	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
62	- - aus Baumwolle.....	30 %
63	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
69	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
6105 --	Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:	
10	- aus Baumwolle.....	30 %
20	- aus Chemiefasern.....	32 %
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
6106 --	Blusen und Hemdblusen, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:	
10	- aus Baumwolle.....	30 %
20	- aus Chemiefasern.....	32 %
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
6107 --	Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:	
(10)	- Unterhosen:	
11	- - aus Baumwolle.....	30 %
12	- - aus Chemiefasern.....	32 %
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(20)	- Nachthemden und Pyjamas:	
21	- - aus Baumwolle.....	30 %
22	- - aus Chemiefasern.....	32 %
29	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Baumwolle.....	30 %
92	- - aus Chemiefasern.....	32 %
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %

296

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6108 --	Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Nègligès, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:	
(10)	- Unterkleider und Unterröcke:	
11	- - aus Chemiefasern.....	32 %
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(20)	- Unterhosen:	
21	- - aus Baumwolle.....	30 %
22	- - aus Chemiefasern.....	32 %
29	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(30)	- Nachthemden und Pyjamas:	
31	- - aus Baumwolle.....	30 %
32	- - aus Chemiefasern.....	32 %
39	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Baumwolle.....	30 %
92	- - aus Chemiefasern.....	32 %
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
6109 --	T-Shirts, Unterleibchen und andere Leibchen, gewirkt oder gestrickt:	
10	- aus Baumwolle.....	30 %
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	31 %
6110 --	Pullover, Westen (Gilets) und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, gewirkt oder gestrickt:	
10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
20	- aus Baumwolle.....	30 %
30	- aus Chemiefasern.....	32 %
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
6111 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, für Kleinkinder:	
10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
20	- aus Baumwolle.....	30 %
30	- aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
6112 --	Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung, gewirkt oder gestrickt:	
(10)	- Trainingsanzüge:	
11	- - aus Baumwolle.....	30 %
12	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
20	- Schianzüge.....	32 %
(30)	- Badebekleidung für Männer oder Knaben:	
31	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
39	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %



## 8 der Beilagen

297

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(40)	- Badebekleidung für Frauen oder Mädchen:	
41	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
49	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
6113 00	Bekleidung aus gewirkten oder gestrickten Erzeugnissen der Nummer 5903, 5906 oder 5907.....	31 %
6114 --	Andere Bekleidung, gewirkt oder gestrickt:	
10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
20	- aus Baumwolle.....	30 %
30	- aus Chemiefasern.....	32 %
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
6115 --	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfadern- strümpfe und Fußbekleidung ohne zusätzlich angebrachten Sohlen, gewirkt oder gestrickt:	
(10)	- Strumpfhosen:	
11	- - aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer von weniger als 67 Dezitex je Einfachgarn.....	32 %
12	- - aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer von 67 Dezitex oder mehr je Einfachgarn.....	32 %
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
20	- Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe), mit einem Titer je Einfachgarn von weniger als 67 Dezitex.....	32 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
92	- - aus Baumwolle.....	30 %
93	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	31 %
6116 --	Handschuhe, gewirkt oder gestrickt:	
10	- Handschuhe, mit Kunststoffen oder Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen.....	32 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	32 %
92	- - aus Baumwolle.....	32 %
93	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	32 %
6117 --	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt; Teile von Bekleidung oder von Be- kleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt:	
10	- Schals, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren.....	31 %
20	- Krawatten, Schleifen und Schalkrawatten.....	31 %
80	- anderes Bekleidungszubehör.....	31 %
90	- Teile.....	31 %

Bekleidung und Bekleidungszubehör,  
nicht gewirkt oder gestrickt

Anmerkungen

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt nur konfektionierte Waren aus allen textilen Flächenerzeugnissen, ausgenommen aus Watte; es umfaßt jedoch nicht gewirkte oder gestrickte Waren, mit Ausnahme solcher der Nummer 6212.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Altwaren der Nummer 6309;
  - b - orthopädische Vorrichtungen, medizinisch-chirurgische Gürtel, Bruchbänder und ähnliche Waren (Nr. 9021).
- 3 - In den Nummern 6203 und 6204 gelten:
  - a - als Anzüge oder Kostüme zwei- oder dreiteilige Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aus dem gleichen Stoff hergestellt sind und aus folgenden Teilen bestehen:
    - einem Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers; dabei muß es sich entweder um lange Hosen, Kniebundhosen und dergleichen oder kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung) oder um Röcke oder Hosenträger, alle diese ohne Träger oder Latz, handeln, und
    - einem Sakko oder einer Jacke zum Bedecken des Oberkörpers; die Außenseite dieses Kleidungsstückes muß, mit Ausnahme der Ärmel, aus vier oder mehr Teilen (Bahnen) zusammengesetzt sein; außerdem ist noch eine Weste (Gilet) zulässig.

Alle Teile eines Anzuges oder Kostümes müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil, die gleiche Farbe und stoffliche Zusammensetzung aufweisen und von gleicher oder einander entsprechender Größe sein.

Liegen verschiedene Kleidungsstücke zum Bedecken des Unterkörpers mit einem Anzug oder Kostüm gemeinsam vor (z.B. eine lange und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), ist die lange Hose, oder bei Frauen- oder Mädchenbekleidung der Rock oder Hosenrock, als das wesensbestimmende untere Kleidungsstück des Anzuges oder des Kostümes anzusehen; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.

Der Begriff Anzug umfaßt, unabhängig davon, ob alle vorstehenden Bedingungen erfüllt werden, noch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:

    - Cut, bestehend aus einem einfärbigen Sakko mit hinten herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften langen Hose;
    - Frack, üblicherweise in schwarz, dessen Oberteil vorne verhältnismäßig kurz und nicht schließbar ist, und dessen in Hüfthöhe angesetzte, schmale Schöße hinten herabhängen;
    - Smoking, dessen Sakko im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorne meist mit größerem Ausschnitt) und als Besonderheit glänzende Revers aus Seide oder einer Seidenimitation aufweist;
  - b - als Ensembles mehrteilige Zusammenstellungen von Kleidungsstücken (ausgenommen Anzüge und Kostüme sowie Waren der Nr. 6207 oder 6208), die aus dem gleichen Stoff hergestellt sind, in Aufmachungen für den Kleinverkauf vorliegen, und aus folgenden Teilen bestehen:
    - einem Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites, derartiges Kleidungsstück ist eine Weste (Gilet) zulässig;
    - einem oder zwei Kleidungsstücken zum Bedecken des Unterkörpers; es muß sich dabei um lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen, kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), Röcke oder Hosenträger handeln.

Alle Teile eines Ensembles müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil, die gleiche Farbe und stoffliche Zusammensetzung aufweisen und von gleicher oder einander entsprechender Größe sein. Der Begriff Ensemble umfaßt nicht Trainings- und Schianzüge der Nummer 6211.

## 8 der Beilagen

299

- 4 - In der Nummer 6209 gelten:
- a - als Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder alle Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; hiezu gehören auch Windeln für Kleinkinder;
  - b - Waren, die sowohl in die Nummer 6209 als auch in andere Nummern dieses Kapitels eingereiht werden können, als solche der Nummer 6209.
- 5 - Bekleidung, die sowohl in die Nummer 6210 als auch in andere Nummern dieses Kapitels, mit Ausnahme der Nummer 6209, eingereiht werden kann, gehört in die Nummer 6210.
- 6 - In der Nummer 6211 gelten als Schianzüge Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, bei denen auf Grund ihres Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennbar ist, daß sie hauptsächlich beim Schisport (Schilanglauf oder Alpinschilanglauf) getragen werden;  
sie bestehen:
- a - entweder aus einem Schioverall, das ist ein einteiliges Kleidungsstück, das sowohl den Oberkörper als auch den Unterkörper bedeckt; zusätzlich zu Ärmeln und einem Kragen kann ein Schioverall auch Taschen und Fußstege aufweisen;
  - b - oder aus einem Schiensemble, das ist eine Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, die aus folgenden Teilen besteht:
    - einem Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke (Blouson) oder einer ähnlichen Ware, mit Reißverschluß, allenfalls mit zusätzlicher Weste (Gilet);
    - einer langen Hose, die auch über die Taille reichen kann, einer Kniebundhose und dergleichen oder einer Latzhose.
- Ein Schiensemble kann auch aus einem Overall, wie er in der vorstehenden Anmerkung a beschrieben ist, und einer wattierten, ärmellosen Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.
- Alle Kleidungsstücke eines Schiensembles müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil und die gleiche stoffliche Zusammensetzung, nicht aber die gleiche Farbe aufweisen; sie müssen von gleicher oder einander entsprechender Größe sein.
- 7 - Halstücher und ähnliche Waren von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm mißt, sind als Taschentücher (Nr. 6213) einzureihen. Taschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm mißt, fallen in die Nummer 6214.
- 8 - Bekleidung, die weder als solche für Männer oder Knaben noch als solche für Frauen oder Mädchen erkennbar ist, fällt in die entsprechende Nummer für Frauen- oder Mädchenbekleidung.
- 9 - Waren dieses Kapitels können auch aus Metallfäden hergestellt sein.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6201 --	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6203:	
(10)	- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:	
11	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 11.000,-
12	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-

300

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
13	- - aus Chemiefasern.....	37 % min 14.000,-
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 11.000,-
92	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
93	- - aus Chemiefasern.....	37 % min 14.000,-
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %
6202 --	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204:	
(10)	- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:	
11	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 15.000,-
12	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
13	- - aus Chemiefasern.....	37 % min 14.000,-
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 15.000,-
92	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
93	- - aus Chemiefasern.....	37 % min 14.000,-
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %
6203 --	Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Männer oder Knaben:	
(10)	- Anzüge:	
11	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 11.000,-

## 8 der Beilagen

301

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
12	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	37 % min 11.000,-
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen: A - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
	B - aus künstlichen Spinnstoffen.....	37 %
	C - aus anderen Spinnstoffen.....	37 %
(20)	- Ensembles:	
21	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 11.000,-
22	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
23	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	37 % min 11.000,-
29	- - aus sonstigen Spinnstoffen: A - aus künstlichen Spinnstoffen.....	37 %
	B - aus anderen Spinnstoffen.....	37 %
(30)	- Sakkos (Blazer):	
31	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 11.000,-
32	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
33	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	37 % min 11.000,-
39	- - aus sonstigen Spinnstoffen: A - aus künstlichen Spinnstoffen.....	37 %
	B - aus anderen Spinnstoffen.....	37 %
(40)	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und der- gleichen und kurze Hosen:	
41	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 11.000,-
42	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
43	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	37 % min 11.000,-
49	- - aus sonstigen Spinnstoffen: A - aus künstlichen Spinnstoffen.....	37 %
	B - aus anderen Spinnstoffen.....	37 %

302

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6204 --	Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosentröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:	
(10)	- Kostüme:	
11	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 15.000,-
12	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
13	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	37 % min 11.000,-
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen:	
	A - aus künstlichen Spinnstoffen.....	37 %
	B - aus anderen Spinnstoffen.....	37 %
(20)	- Ensembles:	
21	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 15.000,-
22	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
23	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	37 % min 11.000,-
29	- - aus sonstigen Spinnstoffen:	
	A - aus künstlichen Spinnstoffen.....	37 %
	B - aus anderen Spinnstoffen.....	37 %
(30)	- Jacken:	
31	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 15.000,-
32	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
33	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	37 % min 11.000,-
39	- - aus sonstigen Spinnstoffen:	
	A - aus künstlichen Spinnstoffen.....	37 %
	B - aus anderen Spinnstoffen.....	37 %
(40)	- Kleider:	
41	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 15.000,-
42	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
43	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	37 % min 11.000,-
44	- - aus künstlichen Spinnstoffen.....	37 %
49	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %

## 8 der Beilagen

303

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(50)	- Röcke und Hosenröcke:	
51	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 15.000,-
52	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
53	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	37 % min 11.000,-
59	- - aus sonstigen Spinnstoffen	
	A - aus künstlichen Spinnstoffen.....	37 %
	B - aus anderen Spinnstoffen.....	37 %
(60)	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und der- gleichen und kurze Hosen:	
61	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 15.000,-
62	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
63	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	37 % min 11.000,-
69	- - aus sonstigen Spinnstoffen	
	A - aus künstlichen Spinnstoffen.....	37 %
	B - aus anderen Spinnstoffen.....	37 %
6205 --	Hemden für Männer oder Knaben:	
10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	23 %
20	- aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
30	- aus Chemiefasern.....	37 %
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 % min 21.000,-
6206 --	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:	
10	- aus Seide oder Abfallseide.....	37 % min 21.000,-
20	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 15.000,-
30	- aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
40	- aus Chemiefasern.....	37 % min 14.000,-
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %

304

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6207 --	Unterleibchen und andere Leibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:	
(10)	- Unterhosen:	
11	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %
(20)	- Nachthemden und Pyjamas:	
21	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
22	- - aus Chemiefasern.....	37 %
29	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
92	- - aus Chemiefasern.....	37 %
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %
6208 --	Unterleibchen und andere Leibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Nëgligès, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:	
(10)	- Unterkleider und Unterröcke:	
11	- - aus Chemiefasern.....	37 %
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	35 % min 8400,-
(20)	- Nachthemden und Pyjamas:	
21	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
22	- - aus Chemiefasern.....	37 %
29	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
92	- - aus Chemiefasern.....	37 %
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %
6209 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:	
10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 15.000,-
20	- aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
30	- aus synthetischen Spinnstoffen.....	37 %
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %



## 8 der Beilagen

305

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6210 --	Bekleidung aus Erzeugnissen der Nummer 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907:	
10	- aus Erzeugnissen der Nummer 5602 oder 5603.....	28 %
20	- andere Bekleidung, von der Art, wie sie in den Unternummern 6201 11 bis 6201 19 genannt ist.....	34 %
30	- andere Bekleidung, von der Art, wie sie in den Unternummern 6202 11 bis 6202 19 genannt ist.....	34 %
40	- andere Bekleidung für Männer oder Knaben.....	34 %
50	- andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen.....	34 %
6211 --	Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung; andere Bekleidung:	
(10)	- Badebekleidung:	
11	- - für Männer oder Knaben.....	37 %
12	- - für Frauen oder Mädchen.....	37 %
20	- Schianzüge	
	A - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
	B - aus anderen Spinnstoffen.....	37 % min 14.000,-
(30)	- andere Bekleidung für Männer oder Knaben:	
31	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 11.000,-
32	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
33	- - aus Chemiefasern.....	37 % min 14.000,-
39	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %
(40)	- andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen:	
41	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	28 % min 15.000,-
42	- - aus Baumwolle.....	35 % min 8400,-
43	- - aus Chemiefasern.....	37 % min 14.000,-
49	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	37 %
6212 --	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Sockenhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie Teile davon, auch gewirkt oder gestrickt:	
10	- Büstenhalter.....	36 %
20	- Hüftgürtel und Miederhosen.....	30 %
30	- Korseletts.....	36 %
90	- andere.....	32 %

306

8 der Beilagen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6213 --	Taschentücher:	
10	- aus Seide oder Abfallseide.....	32 %
20	- aus Baumwolle.....	32 %
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	32 %
6214 --	Schals, Halstücher, Kopftücher, Schleier und dergleichen:	
10	- aus Seide oder Abfallseide.....	40 %
20	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	30 %
30	- aus synthetischen Spinnstoffen.....	40 %
40	- aus künstlichen Spinnstoffen.....	40 %
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	38 %
6215 --	Krawatten, Schleifen und Schalkrawatten:	
10	- aus Seide oder Abfallseide.....	37 % min 70,- je Dutzend
20	- aus Chemiefasern.....	37 % min 70,- je Dutzend
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
6216 00	Handschuhe.....	30 %
6217 --	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör:	
10	- Bekleidungszubehör.....	30 %
90	- Teile.....	37 %

## 8 der Beilagen

307

## Kapitel 63

Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Waren-  
zusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

## Anmerkungen

- 1 - Die Nummern des Unterkapitels I umfassen nur konfektionierte Waren aus textilen Erzeugnissen aller Art.
- 2 - Ausgenommen vom Unterkapitel I sind:
- a - Waren der Kapitel 56 bis 62;
  - b - Altwaren der Nummer 6309.
- 3 - Die Nummer 6309 umfaßt nur die folgenden Waren:
- a - Waren aus Spinnstoffen:
    - 1 - Bekleidung und Bekleidungszubehör sowie Teile davon;
    - 2 - Decken;
    - 3 - Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche;
    - 4 - Waren für die Innenausstattung, ausgenommen Teppiche der Nummern 5701 bis 5705 und Tapisseries der Nummer 5805;
  - b - Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Asbest.
- Die vorgenannten Waren werden von der Nummer 6309 nur erfaßt, wenn sie:
- 1 - durch Gebrauch augenscheinlich abgenutzt sind, und
  - 2 - lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Umschließungen vorliegen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
I. Andere konfektionierte Spinnstoffwaren		
6301 --	Decken:	
10	- Decken mit elektrischer Heizvorrichtung.....	26 %
20	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heiz- vorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren.....	26 %
30	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heiz- vorrichtung) aus Baumwolle.....	26 %
40	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heiz- vorrichtung) aus synthetischen Spinnstoffen.....	26 %
90	- andere Decken.....	26 %
6302 --	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche:	
10	- Bettwäsche, gewirkt oder gestrickt.....	30 %
(20)	- andere Bettwäsche, bedruckt:	
21	- - aus Baumwolle.....	32 %
22	- - aus Chemiefasern.....	32 %
29	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	32 %
(30)	- andere Bettwäsche:	
31	- - aus Baumwolle.....	32 %
32	- - aus Chemiefasern.....	32 %
39	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	32 %
40	- Tischwäsche, gewirkt oder gestrickt.....	30 %

308

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(50)	- andere Tischwäsche:	
51	- - aus Baumwolle.....	32 %
52	- - aus Flachs (Leinen).....	32 %
53	- - aus Chemiefasern.....	32 %
59	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	32 %
60	- Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche, aus gewebten oder gewirkten Frottiererzeugnissen, aus Baumwolle.....	32 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Baumwolle.....	32 %
92	- - aus Flachs (Leinen).....	32 %
93	- - aus Chemiefasern.....	32 %
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	32 %
6303 --	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge:	
(10)	- gewirkt oder gestrickt:	
11	- - aus Baumwolle.....	30 %
12	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Baumwolle.....	32 %
92	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	32 %
6304 --	Andere Waren für die Innenausstattung, ausgenommen solche der Nummer 9404:	
(10)	- Bettüberwürfe:	
11	- - gewirkt oder gestrickt.....	32 %
19	- - sonstige.....	32 %
(90)	- andere:	
91	- - gewirkt oder gestrickt.....	32 %
92	- - nicht gewirkt oder gestrickt, aus Baumwolle.....	32 %
93	- - nicht gewirkt oder gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen.....	32 %
99	- - nicht gewirkt oder gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen.....	32 %
6305 --	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke:	
10	- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303.....	32 %
20	- aus Baumwolle.....	32 %
(30)	- aus Chemiefasern:	
31	- - aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen.....	32 %
39	- - sonstige.....	32 %
90	- aus sonstigen Spinnstoffen.....	32 %

## 8 der Beilagen

309

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6306 --	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstung:	
(10)	- Planen und Markisen:	
11	- - aus Baumwolle.....	30 %
12	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	30 %
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(20)	- Zelte:	
21	- - aus Baumwolle.....	30 %
22	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	30 %
29	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(30)	- Segel:	
31	- - aus synthetischen Spinnstoffen.....	30 %
39	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(40)	- Luftmatratzen:	
41	- - aus Baumwolle.....	30 %
49	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Baumwolle.....	30 %
99	- - aus sonstigen Spinnstoffen.....	30 %
6307 --	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke:	
10	- Scheuertücher, Putztücher, Geschirrspüllappen, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher.....	32 %
20	- Schwimmwesten und Rettungsgürtel.....	32 %
90	- andere:	
	A - Schnittmuster.....	20 % max 100,- für 1 Schnitt- muster
	B - andere.....	32 %

## II. Warenezusammenstellungen

6308 00	Warenezusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Auf- machungen für den Kleinverkauf.....	28 %
---------	---	------

## III. Altwaren und Lumpen

6309 00	Altwaren.....	22 %
---------	---------------	------

310

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6310 --	Lumpen, Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen sowie unbrauchbar gewordene Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus Spinnstoffen:	
10	- sortiert.....	frei
90	- anders.....	frei

## 8 der Beilagen

311

## Abschnitt XII

Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Spazierstöcke, Stöcke mit Sitzvorrichtung, Peitschen, Reitgerten sowie Teile davon; zugerichtete Federn und Waren daraus; Künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

## Kapitel 64

Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile dieser Waren

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Fußbekleidung, ohne zusätzlich angebrachte Sohlen, aus Spinnstoffen (Kap. 61 oder 62);
  - b - gebrauchte Schuhe der Nummer 6309;
  - c - Waren aus Asbest (Nr. 6812);
  - d - orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und Vorrichtungen, sowie Teile davon (Nr. 9021);
  - e - Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen; Schienbeinschützer und ähnliche Schutzkleidung für Sportzwecke (Kap. 95).
- 2 - Nicht als Teile der Nummer 6406 gelten Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Litzen, Borten, Pompons, Schuhbänder und andere Posamentier- und Zierwaren, welche nach ihrer Beschaffenheit einzureihen sind, sowie Knöpfe oder andere Waren der Nummer 9606.
- 3 - Als Kautschuk oder Kunststoff gelten in diesem Kapitel auch Spinnstoffzeugnisse, die an der Außenseite mit einem oder beiden dieser Stoffe sichtbar bestrichen oder überzogen sind.
- 4 - Abgesehen von der Anmerkung 3 gilt in diesem Kapitel:
  - a - als Material des Oberteils ist jenes anzusehen, das die größte äußere Oberfläche bildet, wobei Zubehör oder Verstärkungen, wie Knöchelschützer, Einfassungen, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen oder ähnliche Vorrichtungen, außer Betracht bleiben;
  - b - als Material der Laufsohle ist jenes anzusehen, das den größten flächenmäßigen Kontakt mit dem Boden hat, wobei Zubehör oder Verstärkungen, wie Dorne, Stollen, Nägel, Sohlenschützer und ähnliche Vorrichtungen, außer Betracht bleiben.

## Anmerkung zu den Unternummern

- 1 - In den Unternummern 6402 11, 6402 19, 6403 11, 6403 19 und 6404 11 gelten als Sportschuhe nur:
  - a - Schuhe, die zur Ausübung eines Sportes bestimmt und die entweder mit Dornen, Stiften, Stollen, Spangen und dergleichen ausgerüstet sind oder ausgerüstet werden können;
  - b - Schuhe für Schlittschuhe und Rollschuhe, Schischuhe, Schuhe für Ringer, Boxer oder den Radsport.

312

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6401 --	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen, bei denen weder der Ober- teil mit der Laufsohle noch der Ober- teil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Dübeln oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:	
10	- Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe.....	30 %
(90)	- andere Schuhe:	
91	- - das Knie bedeckend.....	30 %
92	- - den Knöchel, aber nicht das Knie bedeckend.....	30 %
99	- - sonstige.....	30 %
6402 --	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kau- tschuk oder Kunststoffen:	
(10)	- Sportschuhe:	
11	- - Schischuhe.....	30 %
19	- - sonstige.....	30 %
20	- Schuhe, mit einem Ober- teil aus Bändern oder Riemen, die mit der Sohle durch Zapfen verbunden sind.....	30 %
30	- andere Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorder- kappe.....	30 %
(90)	- andere Schuhe:	
91	- - den Knöchel bedeckend.....	30 %
99	- - sonstige.....	30 %
6403 --	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoffen, Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Leder:	
(10)	- Sportschuhe:	
11	- - Schischuhe.....	30 %
19	- - sonstige.....	30 %
20	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und einem Ober- teil aus Lederriemen, die den Rist und die große Zehe um- spannen.....	30 %
30	- Schuhe mit einer Brandsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorder- kappe.....	30 %
40	- andere Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorder- kappe.....	30 %
(50)	- andere Schuhe mit Laufsohlen aus Leder:	
51	- - den Knöchel bedeckend.....	30 %
59	- - sonstige.....	30 %
(90)	- andere Schuhe:	
91	- - den Knöchel bedeckend.....	30 %
99	- - sonstige.....	30 %
6404 --	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoffen, Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Spinnstoffen:	
(10)	- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunst- stoffen:	
11	- - Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und dergleichen.....	32 %



## 8 der Beilagen

313

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
19	- - sonstige.....	32 %
20	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder).....	32 %
6405 --	Andere Schuhe:	
10	- mit Oberteilen aus Leder oder Kunstleder (re- konstituiertes Leder).....	28 %
20	- mit Oberteilen aus Spinnstoffen.....	28 %
90	- andere.....	30 %
6406 --	Teile von Schuhen; Schuheinlagen, Fersenpolster und ähnliche Waren; Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon:	
10	- Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Ver- steifungen.....	28 %
20	- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunst- stoffen.....	25 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Holz.....	25 %
99	- - aus sonstigen Stoffen.....	26 %

314

8 der Beilagen

Kapitel 65

## Kopfbedeckungen und Teile davon

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - gebrauchte Kopfbedeckungen der Nummer 6309;
  - b - Kopfbedeckungen aus Asbest (Nr. 6812);
  - c - Puppenhüte oder andere Kopfbedeckungen, die den Charakter von Spielzeug haben, sowie Faschingsartikel des Kapitels 95.
- 2 - Nicht in die Nummer 6502 gehören Hutstumpen, die durch Nähen hergestellt sind, ausgenommen solche, die aus spiralförmig gelegten Streifen zusammengenäht sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
6501 00	Hutstumpen, ohne Kopfform oder Randstellung, aus Filz; Hutplatten und Manchons (zylinderförmig, auch der Höhe nach aufgeschnitten), aus Filz:	
	A - aus Haarfilz.....	18 %
	B - andere.....	24 %
6502 00	Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung von Strei- fen aus Stoffen aller Art hergestellt, ohne Kopfform oder Randstellung, weder gefüttert noch ausgerüstet....	frei
6503 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hut- stumpen oder Hutplatten der Nummer 6501, auch gefüttert oder ausgerüstet.....	25 %
6504 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbinden von Streifen aus Stoffen aller Art herge- stellt, auch gefüttert oder ausgerüstet.....	24 %
6505 --	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen textilen Flächenerzeugnissen her- gestellt, auch gefüttert oder ausgerüstet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch gefüttert oder ausgerüstet:	
10	- Haarnetze.....	25 %
90	- andere.....	28 %
6506 --	Andere Kopfbedeckungen, auch gefüttert oder ausge- rüstet:	
10	- Schutzhelme.....	30 %
(90)	- andere:	
91	- - aus Kautschuk oder Kunststoffen.....	25 %

## 8 der Beilagen

315

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
92	- - aus Pelzfellen.....	30 %
99	- - aus sonstigen Stoffen.....	30 %
6507 00	Bänder für die Innenausrüstung, Futter, Überzüge, Ge- stelle, Rahmen, Kappenschirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen.....	frei

316

8 der Beilagen

## Kapitel 66

Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Stöcke  
mit Sitzvorrichtung, Peitschen und Reitgerten  
sowie Teile davon

## Anmerkungen

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

a - Stöcke mit Maßeinteilung und dergleichen (Nr. 9017);

b - Stockflinten, Stockdegen, mit Blei gefüllte Spazierstöcke und dergleichen (Kap. 93);

c - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeugregen- und -sonnenschirme).

2 - Nicht in die Nummer 6603 gehören Teile, Ausstattungen oder Zubehör aus Spinnstoffen, ferner Schirmhüllen, Schirmbespannungen, Quasten, Schirmtaschen und dergleichen, aus Stoffen aller Art. Solche Waren sind auch dann getrennt zu tarifieren und nicht als Teile dieser Waren zu behandeln, wenn sie gemeinsam mit Waren der Nummer 6601 oder 6602 vorliegen, sofern sie nicht mit diesen verbunden sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
6601 --	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stock- schirme, Gartenschirme und ähnliche Schirme):	
10	- Gartenschirme und ähnliche Schirme.....	30 %
(90)	- andere:	
91	- - zusammenschiebbare Taschenschirme.....	35,- für 1 Stück
99	- - sonstige.....	50,- für 1 Stück
6602 00	Spazierstöcke, Stöcke mit Sitzvorrichtung, Peitschen, Reitgerten und dergleichen.....	30 %
6603 --	Teile, Ausstattungen und Zubehör, für Waren der Nummer 6601 oder 6602:	
10	- Griffe und Knäufe.....	23 %
20	- Schirmgestelle, auch auf Schirmstöcken montiert.....	25 %
90	- andere.....	25 %

## 8 der Beilagen

317

## Kapitel 67

Zugerichtete Federn und Daunen sowie Waren  
aus Federn und Daunen; künstliche Blumen;  
Waren aus Menschenhaaren

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Filtertücher aus Menschenhaaren (Nr. 5911);
  - b - Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstofferzeugnissen (Abschn. XI);
  - c - Schuhe (Kap. 64);
  - d - Kopfbedeckungen und Haarnetze (Kap. 65);
  - e - Spielzeug, Sportartikel oder Faschingsartikel (Kap. 95);
  - f - Staubwedel aus Federn, Puderquasten und Siebe aus Menschenhaar (Kap. 96).
- 2 - In die Nummer 6701 gehören nicht:
- a - Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung oder Polsterung dienen (z. B. Bettwaren der Nr. 9404);
  - b - Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn und Daunen nur als einfacher Besatz oder als Polsterung anzusehen sind;
  - c - künstliche Blumen, künstliches Blattwerk, Teile davon oder Waren daraus, der Nummer 6702.
- 3 - In die Nummer 6702 gehören nicht:
- a - Waren aus Glas (Kap. 70);
  - b - künstliche Blumen, künstliches Blattwerk oder künstliche Früchte, aus keramischen Stoffen, Stein, Metall, Holz oder anderen Stoffen, die durch Gießen, Schmieden, Schnitzen, Stanzen oder andere Verfahren in einem Stück hergestellt sind oder die aus Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben, Ineinanderstecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6701 00	Bälge und andere Teile von Vögeln, mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn oder Daunen sowie Waren daraus (ausgenommen Waren der Nr. 0505 und bearbeitete Federspulen und Federkiele).....	30 %
6702 --	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten:	
10	- aus Kunststoffen.....	32 %
90	- aus anderen Stoffen.....	32 %
6703 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, dünner gemacht, gebleicht oder in anderer Weise bearbeitet; Wolle, Tierhaare oder andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken oder ähnlichen Waren zugerichtet.....	frei

318

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6704 --	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und ähnliche Waren, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
(10)	- aus synthetischen Spinnstoffen:	
11	- - vollständige Perücken.....	32 %
19	- - sonstige.....	32 %
20	- aus Menschenhaaren.....	32 %
90	- aus anderen Stoffen.....	32 %

## 8 der Beilagen

319

## Abschnitt XIII

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder  
ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse;  
Glas und Glaswaren

## Kapitel 68

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder  
ähnlichen Stoffen

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Waren des Kapitels 25;
  - b - überzogene, getränkte oder gestrichene Papiere und Pappen der Nummer 4810 oder 4811 (z. B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogenes oder mit Bitumen oder Asphalt gestrichenes Papier);
  - c - überzogene, getränkte oder bestrichene textile Flächenerzeugnisse der Kapitel 56 oder 59 (z. B. mit Glimmerstaub überzogene oder bestrichene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Erzeugnisse);
  - d - Waren des Kapitels 71;
  - e - Werkzeuge und Teile von Werkzeugen des Kapitels 82;
  - f - Lithographiesteine der Nummer 8442;
  - g - Isolatoren (Nr. 8546) und Isolierteile für die Elektrotechnik (Nr. 8547);
  - h - kleine Schleifscheiben (Schleifkörper) für Dentalbohrmaschinen (Nr. 9018);
  - i - Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
  - k - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - l - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m - Waren der Nummer 9602, soweit sie aus den in der Anmerkung 2 b zum Kapitel 96 genannten Stoffen hergestellt sind, sowie Waren der Nummer 9606 (z. B. Knöpfe), 9609 (z.B. Schiefergriffel) oder 9610 (z. B. Schiefertafeln zum Schreiben oder Zeichnen);
  - n - Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
- 2 - Als bearbeitete Bausteine (Werk- oder Hausteine) der Nummer 6802 gelten nicht nur Steine der in den Nummern 2515 und 2516 erfaßten Arten, sondern auch alle anderen, in gleicher Weise bearbeiteten natürlichen Steine (z. B. Quarzit, Feuerstein, Dolomit, Speckstein), ausgenommen Schiefer.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6801 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Natursteinen (ausgenommen Schiefer).....	10 %

320

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6802 --	Bausteine (Werk- oder Hausteine), ausgenommen Schiefer, bearbeitet, und Waren daraus, mit Ausnahme von Waren der Nummer 6801; Mosaiksteine und dergleichen aus Natursteinen, einschließlich Schiefer, auch auf Unterlagen; künstlich gefärbte Körner (Granalien), Splitt und Mehl, aus Natursteinen (einschließlich Schiefer):	
10	- Fliesen, Würfel und ähnliche Waren, auch rechteckig (einschließlich quadratisch), deren größte Fläche in einem Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; künstlich gefärbte Körner (Granalien), Splitt und Mehl.....	32 %
(20)	- andere Bausteine (Werk- oder Hausteine) und Waren daraus, nur geschnitten oder gesägt, mit planer oder gleichmäßiger Oberfläche:	
21	- - Marmor, Travertin und Alabaster.....	35 %
22	- - andere Kalksteine.....	35 %
23	- - Granit.....	30 %
29	- - andere Steine.....	30 %
(90)	- andere:	
91	- - Marmor, Travertin und Alabaster.....	35 %
92	- - andere Kalksteine.....	35 %
93	- - Granit.....	30 %
99	- - andere Steine.....	30 %
6803 00	Schiefer, bearbeitet, und Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer.....	9 %
6804 --	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestelle, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten oder Schneiden, Wetz- und Poliersteine, zum Handgebrauch, sowie Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:	
10	- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen.....	15 %
(20)	- andere Steine, ausgenommen Wetz- und Poliersteine zum Handgebrauch	
21	- - aus agglomerierten natürlichen oder synthetischen Diamanten.....	10 %
22	- - aus anderen agglomerierten Schleifmitteln oder keramischen Stoffen.....	10 %
23	- - aus Natursteinen.....	15 %
30	- Wetz- und Poliersteine, zum Handgebrauch.....	18 %
6805 --	Natürliche oder künstliche Schleifmittel in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoff-erzeugnissen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:	
10	- lediglich auf einer Unterlage aus gewebten Spinnstoff-erzeugnissen.....	13 %
20	- lediglich auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe..	13 %
30	- auf einer Unterlage aus anderen Stoffen.....	13 %



## 8 der Beilagen

321

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6806 --	Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; expandierter Vermiculit, expandierte Tone, Schaumslagge und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus wärme-, kälte- und schallisolierenden oder schalldämmenden mineralischen Stoffen, ausgenommen solche der Nummer 6811 oder 6812 oder des Kapitels 69:	
10	- Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (einschließlich Mischungen untereinander), lose, in Platten oder Rollen.....	5 %
20	- expandierter Vermiculit, expandierte Tone, Schaumslagge und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse (einschließlich Mischungen untereinander)..	16 %
90	- andere.....	16 %
6807 --	Waren aus Asphalt oder ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech):	
10	- in Rollen.....	28 %
90	- andere.....	28 %
6808 00	Tafeln, Platten, Blöcke und ähnliche Waren, aus Pflanzenfasern, Stroh oder Holzspänen, Holzteilchen, Sägespänen oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln agglomeriert.....	15 %
6809 --	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:	
(10)	- Tafeln, Platten und ähnliche Waren, nicht verziert:	
11	- - nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	20 %
19	- - sonstige.....	20 %
90	- andere Waren.....	20 %
6810 --	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert:	
(10)	- Fliesen, Platten, Ziegel und ähnliche Waren:	
11	- - Baublöcke und Mauerziegel.....	12 %
19	- - sonstige.....	17 %
20	- Rohre.....	18 %
(90)	- andere Waren:	
91	- - vorgefertigte Elemente für Bauzwecke.....	18 %
99	- - sonstige.....	18 %
6811 --	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen:	
10	- Wellplatten.....	25 %
20	- andere Platten, Tafeln, Fliesen und ähnliche Waren...	25 %
30	- Rohre und Rohrfittings.....	25 %
90	- andere Waren.....	25 %

322

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
6812 --	Asbestfasern, bearbeitet; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch armiert, ausgenommen Waren der Nummer 6811 oder 6813:	
10	- Asbestfasern, bearbeitet; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat.....	28 %
20	- Garne .....	28 %
30	- Seile und Schnüre, auch geflochten.....	28 %
40	- gewebte oder gewirkte Erzeugnisse.....	28 %
50	- Bekleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen.....	28 %
60	- Papier, Pappe und Filz.....	28 %
70	- Dichtungsmaterial aus zusammengepreßten Asbestfasern, in Platten oder Rollen.....	28 %
90	- andere.....	28 %
6813 --	Reibungsbeläge und Waren daraus (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:	
10	- Bremsbeläge und Bremsklötze.....	28 %
90	- andere.....	28 %
6814 --	Glimmer, bearbeitet und Waren aus Glimmer, einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf einer Unterlage aus Papier, Pappe oder anderen Stoffen:	
10	- Tafeln, Platten und Streifen, aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf einer Unterlage...	20 %
90	- andere.....	frei
6815 --	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, nicht für die Elektrotechnik.....	25 %
20	- Waren aus Torf.....	25 %
(90)	- andere Waren:	
91	- - Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend.....	25 %
99	- - sonstige.....	25 %

## 8 der Beilagen

323

## Kapitel 69

## Keramische Erzeugnisse

## Anmerkungen

- 1 - In dieses Kapitel gehören nur keramische Erzeugnisse, die nach Formgebung keramisch gebrannt wurden. Von den Nummern 6904 bis 6914 sind Erzeugnisse der Nummern 6901 bis 6903 ausgenommen.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Waren der Nummer 2844;
  - b - Waren des Kapitels 71 (z. B. Phantasieschmuck);
  - c - Cermets (Metallkeramiken) der Nummer 8113;
  - d - Waren des Kapitels 82;
  - e - Isolatoren (Nr. 8546) oder Isolierteile für die Elektrotechnik (Nr. 8547);
  - f - künstliche Zähne (Nr. 9021);
  - g - Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
  - h - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - i - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - k - Waren der Nummer 9606 (z. B. Knöpfe) oder 9614 (z. B. Tabakspfeifen);
  - l - Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
I. Waren aus kieselsaurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieselsauren Erden sowie feuerfeste Waren		
6901 00	Ziegel, Blöcke, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsaurem Fossilienmehl (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde) oder ähnlichen kieselsauren Erden.....	18 %
6902 --	Feuerfeste Ziegel, Blöcke, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauelemente oder Bauteile, ausgenommen solche aus kieselsaurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieselsauren Erden:	
10	- mehr als 50 Gewichtsprozent der Elemente Mg, Ca oder Cr, ausgedrückt als MgO, CaO oder Cr <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , (einzeln oder zusammen) enthaltend.....	18 %
20	- mehr als 50 Gewichtsprozent Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ), Kieselsäure (SiO <sub>2</sub> ) oder eine Mischung oder Verbindung dieser Stoffe enthaltend.....	18 %
90	- andere.....	18 %

324

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6903 --	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Probiertiegel, Rohre aller Art, Formstücke, Stäbe), ausgenommen solche aus kieselurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieselurem Erden:	
10	- mehr als 50 Gewichtsprozent Graphit oder Kohlenstoff in anderer Form, sowie Mischungen dieser Stoffe enthaltend.....	18 %
20	- mehr als 50 Gewichtsprozent Tonerde ( $Al_2O_3$ ) oder eine Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure ( $SiO_2$ ) enthaltend.....	15 %
90	- andere.....	15 %
II. Andere keramische Erzeugnisse		
6904 --	Keramische Mauerziegel, Bodenblöcke, Träger- oder Deckensteine und dergleichen:	
10	- Mauerziegel.....	12 %
90	- andere.....	12 %
6905 --	Keramische Dachziegel, Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauverzierungen sowie ähnliche Baukeramiken:	
10	- Dachziegel.....	12 %
90	- andere.....	15 %
6906 00	Keramische Rohre, Kanalrohre, Rinnsteine und Rohrfittings.....	14 %
6907 --	Unglasierte keramische Bodenfliesen und -kacheln, Ofenkacheln oder Wandfliesen; unglasierte keramische Mosaiksteine und dergleichen, auch auf Unterlagen:	
10	- Fliesen, Würfel und ähnliche Erzeugnisse, auch rechteckig, deren größte Fläche in einem Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann.....	10 %
90	- andere.....	10 %
6908 --	Glasierte keramische Bodenfliesen und -kacheln, Ofenkacheln oder Wandfliesen; glasierte keramische Mosaiksteine und dergleichen, auch auf Unterlagen:	
10	- Fliesen, Würfel und ähnliche Erzeugnisse, auch rechteckig, deren größte Fläche in einem Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann.....	10 %
90	- andere.....	12 %

## 8 der Beilagen

325

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
6909 --	Keramische Waren für Laboratorien sowie für chemische oder andere technische Zwecke; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behälter, wie sie in der Landwirtschaft verwendet werden; keramische Töpfe, Krüge und ähnliche Behälter, wie sie für Transport- oder Verpackungszwecke verwendet werden:	
(10)	- Waren für Laboratorien sowie für chemische oder technische Zwecke:	
11	- - aus Porzellan.....	18 %
19	- - sonstige.....	18 %
90	- andere.....	18 %
6910 --	Keramische Ausgüsse, Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettschalen, Klosettspülkästen, Urinale und ähnliche sanitäre Installationsgegenstände:	
10	- aus Porzellan.....	27 %
90	- andere.....	25 %
6911 --	Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren sowie Hygiene- und Toiletteartikel, aus Porzellan:	
10	- Tisch- und Küchenwaren.....	26 %
90	- andere.....	26 %
6912 00	Keramische Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren sowie Hygiene- und Toiletteartikel, ausgenommen solche aus Porzellan.....	28 %
6913 --	Figuren und andere keramische Ziergegenstände:	
10	- aus Porzellan.....	20 %
90	- andere.....	30 %
6914 --	Andere keramische Waren:	
10	- aus Porzellan.....	25 %
90	- andere.....	25 %

## Glas und Glaswaren

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Waren der Nummer 3207 (z. B. Schmelzglasuren, Glasfritten und anderes Glas, in Form von Pulver, Granalien oder Flocken);
  - b - Waren des Kapitels 71 (z. B. Phantasieschmuck);
  - c - optische Faserkabel (Nr. 8544), Isolatoren (Nr. 8546) oder Isolierteile für die Elektrotechnik (Nr. 8547);
  - d - optische Glasfasern, optisch bearbeitete optische Elemente, Injektionsspritzen, künstliche Augen, Thermometer, Barometer, Hydrometer oder andere Waren des Kapitels 90;
  - e - Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, und Teile dieser Waren, der Nr. 9405;
  - f - Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Christbaumschmuck und andere Waren des Kapitels 95 (ausgenommen Glasaugen ohne Mechanismus, für Puppen oder für andere Waren des Kap. 95);
  - g - Knöpfe, Vakuumisolierflaschen, Parfüm- oder ähnliche Zerstäuber oder andere Waren des Kapitels 96.
- 2 - Für die Nummern 7003, 7004 und 7005 gilt:
- a - Glas, das ausschließlich vor dem Aushärten einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, gilt nicht als bearbeitet;
  - b - ein Zuschneiden hat keinen Einfluß auf die Tarifierung von Tafelglas;
  - c - als absorbierende oder reflektierende Schichten gelten mikroskopisch dünne Überzüge aus Metall oder chemischen Verbindungen (z. B. Metalloxide), die z. B. Infrarotlicht absorbieren oder das Rückstrahlungsvermögen des Glases verbessern, ohne es undurchsichtig oder lichtundurchlässig zu machen.
- 3 - Die in der Nummer 7006 angeführten Waren bleiben auch dann in dieser Nummer, wenn sie den Charakter von Fertigwaren aufweisen.
- 4 - Als Glaswolle im Sinne der Nummer 7019 gilt:
- a - mineralische Wollen, die 60 oder mehr Gewichtsprozent Kieselsäure ( $\text{SiO}_2$ ) enthalten;
  - b - mineralische Wollen, die weniger als 60 Gewichtsprozent Kieselsäure ( $\text{SiO}_2$ ), aber mehr als 5 Gewichtsprozent Alkalioxide ( $\text{K}_2\text{O}$  oder  $\text{Na}_2\text{O}$ ) oder mehr als 2 Gewichtsprozent Bortrioxid ( $\text{B}_2\text{O}_3$ ) enthalten.
- Mineralische Wollen, die nicht diesen Bestimmungen entsprechen, gehören in die Nummer 6806.
- 5 - Als Glas gelten in allen Abschnitten des Tarifs auch geschmolzener Quarz und anderes geschmolzenes Siliciumdioxid.

## Anmerkung zu den Unternummern

- 1 - Als Bleikristallglas im Sinne der Unternummern 7013 21, 7013 31 und 7013 91 gilt nur Glas mit einem Gehalt an Bleioxid ( $\text{PbO}$ ) von 24 Gewichtsprozent oder mehr.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7001 00	Glasscherben, anderer Glasabfall und Glasbruch; Glasmasse.....	frei

## 8 der Beilagen

327

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7002 --	Glas in Form von Kugeln (andere als Mikrokugeln der Nr. 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet:	
10	- Kugeln.....	15 %
20	- Stangen oder Stäbe.....	frei
(30)	- Rohre:	
31	- - aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenem Siliciumdioxid.....	frei
32	- - aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von nicht mehr als $5 \times 10^{-6}$ pro Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C.....	frei
39	- - sonstige.....	frei
7003 --	Glas, gegossen oder gewalzt, in Form von Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender oder reflektierender Schichte, aber nicht anders bearbeitet:	
(10)	- Platten oder Tafeln, nicht armiert:	
11	- - in der Masse gefärbt, undurchsichtig (opak) gemacht, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schichte.....	5 %
19	- - sonstige.....	28 %
20	- Platten oder Tafeln, armiert.....	28 %
30	- Profile.....	27 %
7004 --	Glas, gezogen oder geblasen, in Form von Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schichte, aber nicht anders bearbeitet:	
10	- Glas, in der Masse gefärbt, undurchsichtig (opak) gemacht, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schichte.....	5 %
90	- anderes Glas.....	30 %
7005 --	Floatglas, sowie auf einer Seite oder auf beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Form von Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schichte, aber nicht anders bearbeitet:	
10	- Glas, nicht armiert, mit absorbierender oder reflektierender Schichte.....	22 %
(20)	- anderes Glas, nicht armiert:	
21	- - in der Masse gefärbt, undurchsichtig (opak) gemacht, überfangen oder nur geschliffen.....	22 %
29	- - sonstige.....	22 %
30	- Glas, armiert.....	22 %
7006 00	Glas der Nummer 7003, 7004 oder 7005, gebogen, an den Kanten bearbeitet, graviert, durchlocht, emailliert oder anders bearbeitet, weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen.....	27 %

328

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7007 --	Sicherheitsglas aus gehärtetem (getempertem) oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas):	
(10)	- gehärtetes (getempertes) Sicherheitsglas:	
11	- - in Größe und Form für den Einbau in Land-, Luft-, Wasser- oder andere Fahrzeuge geeignet.....	27 %
19	- - sonstige.....	27 %
(20)	- mehrschichtiges Sicherheitsglas (Verbundglas):	
21	- - in Größe und Form für den Einbau in Land-, Luft-, Wasser- oder andere Fahrzeuge geeignet.....	27 %
29	- - sonstige.....	27 %
7008 00	Mehrschichtisolierverglasungen.....	27 %
7009 --	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:	
10	- Rückspiegel für Fahrzeuge.....	34 %
(90)	- andere:	
91	- - nicht gerahmt.....	30 %
92	- - gerahmt.....	30 %
7010 --	Flaschen, Korbflaschen, Flakons, Töpfe, Tiegel, Phiolen, Ampullen und andere Behältnisse, aus Glas, wie sie zum Transport oder zur Verpackung von Waren verwendet werden; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:	
10	- Ampullen.....	25 %
90	- andere.....	30 %
7011 --	Offene Glaskolben und offene Glasrohre, Glasteile davon, nicht ausgerüstet, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren und dergleichen:	
10	- für elektrische Beleuchtung.....	20 %
20	- für Kathodenstrahlröhren.....	20 %
90	- andere.....	20 %
7012 00	Glaskolben für Vakuumisolierflaschen und für andere Behälter mit Vakuumisolierung.....	32 %
7013 --	Glaswaren, wie sie bei Tisch, in der Küche, für Toilettezwecke, im Büro, für die Innendekoration oder für ähnliche Zwecke verwendet werden (ausgenommen solche der Nr. 7010 oder 7018):	
10	- aus Glaskeramik.....	33 %
(20)	- Trinkgläser, ausgenommen solche aus Glaskeramik:	
21	- - aus Bleikristall.....	33 %
29	- - sonstige.....	33 %



## 8 der Beilagen

329

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(30)	- Glaswaren, wie sie bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche verwendet werden, ausgenommen solche aus Glaskeramik:	
31	- - aus Bleikristall.....	33 %
32	- - aus Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von nicht mehr als $5 \times 10^{-6}$ pro Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C.....	25 %
39	- - sonstige.....	33 %
(90)	- andere Glaswaren:	
91	- - aus Bleikristall.....	33 %
99	- - sonstige.....	33 %
7014 00	Glaswaren für Signalzwecke und optische Elemente aus Glas (andere als solche der Nr. 7015), nicht optisch bearbeitet.....	25 %
7015 --	Uhrgläser und ähnliche Gläser, Gläser für nichtkorrigierende oder korrigierende Brillen, gewölbt, gebogen oder ähnlich bearbeitet, jedoch nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, für die Erzeugung solcher Gläser:	
10	- Gläser für korrigierende Brillen.....	18 %
90	- andere.....	15 %
7016 --	Bodenplatten, Bausteine, Dachziegel, Fliesen und andere Waren aus gepreßtem oder geformtem Glas, auch armiert, wie sie für Bau- oder Konstruktionszwecke verwendet werden; Glaswürfel und andere Kleinwaren aus Glas, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder ähnliche Zierzwecke; Kunstverglasungen und dergleichen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder ähnlichen Formen:	
10	- Glaswürfel und andere Kleinwaren aus Glas, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder ähnliche Zierzwecke.....	25 %
90	- andere.....	25 %
7017 --	Waren aus Glas, für Laboratorien sowie für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen:	
10	- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenem Siliciumdioxid.....	28 %
20	- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von nicht mehr als $5 \times 10^{-6}$ pro Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C.....	28 %
90	- andere.....	28 %

330

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
7018 --	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Kleinwaren, aus Glas, sowie Waren daraus, ausgenommen Phantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Phantasiegegenstände aus lampegeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Phantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger:	
10	- Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Kleinwaren, aus Glas.....	25 %
20	- Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger.....	25 %
90	- andere.....	19 %
7019 --	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z.B. Garne oder Gewebe):	
10	- Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern	5 %
20	- Gewebe, einschließlich Bänder.....	22 %
(30)	- Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nichtgewebte Waren:	
31	- - Matten.....	frei
32	- - Vliese.....	frei
39	- - sonstige.....	25 %
90	- andere.....	22 %
7020 00	Andere Waren aus Glas.....	30 %

## 8 der Beilagen

331

## Abschnitt XIV

Echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine,  
Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus;  
Phantasieschmuck; Münzen

## Kapitel 71

Echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine,  
Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus;  
Phantasieschmuck; Münzen

## Anmerkungen

- 1 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 a zum Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen gehören in das Kapitel 71 alle Waren, die ganz oder teilweise aus
  - a - echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen oder
  - b - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bestehen.
- 2 - a - Nicht in die Nummern 7113, 7114 und 7115 sind jedoch solche Waren einzureihen, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als geringfügige Zutaten oder als einfache Verzierungen (z. B. Monogramme, Ringbeschläge oder Einfassungen) enthalten;  
auf diese Waren findet die vorstehende Anmerkung 1 b keine Anwendung.
  - b - In die Nummer 7116 sind nur solche Waren einzureihen, die keine Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen oder diese nur in Form geringfügiger Zutaten oder einfacher Verzierungen enthalten.
- 3 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Edelmetallamalgame oder Edelmetalle in kolloidalem Zustand (Nr. 2843);
  - b - steriles chirurgisches Nahtmaterial, Zahnfüllstoffe oder andere Waren des Kapitels 30;
  - c - Waren des Kapitels 32 (z. B. flüssige Glanzmittel);
  - d - Handtaschen oder andere Waren der Nummer 4202 oder 4203;
  - e - Waren der Nummer 4303 oder 4304;
  - f - Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Spinnstoffwaren);
  - g - Schuhe, Kopfbedeckungen oder andere Waren des Kapitels 64 oder 65;
  - h - Schirme, Spazierstöcke oder andere Waren des Kapitels 66;
  - i - Waren aus Schleifmitteln der Nummer 6804 oder 6805 oder Werkzeuge des Kapitels 82, die Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten; Waren des Kapitels 82 mit einem arbeitenden Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen; Maschinen, mechanische Geräte, elektrotechnische Erzeugnisse sowie Teile davon, des Abschnittes XVI. Jedoch bleiben in diesem Kapitel Waren und Teile davon, die ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen, mit Ausnahme von unmontierten, bearbeiteten Saphiren und Diamanten für Tonabnehmerabtastnadeln (Nr. 8522);
  - k - Waren der Kapitel 90, 91 oder 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhrmacherwaren oder Musikinstrumente);
  - l - Waffen und Teile davon (Kap. 93);

- m - Waren, die der Anmerkung 2 zum Kapitel 95 entsprechen;
  - n - Waren des Kapitels 96, mit Ausnahme von Waren der Nummern 9601 bis 9606 oder 9615;
  - o - Originalwerke der Bildhauerkunst (Nr. 9703), Sammlungsstücke (Nr. 9705) oder Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Nr. 9706). Echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine bleiben jedoch in diesem Kapitel.
- 4 -
- a - Als Edelmetalle gelten Silber, Gold und Platin.
  - b - Der Ausdruck Platin umfaßt Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
  - c - Die Ausdrücke Edelsteine, Schmucksteine oder synthetische und rekonstituierte Steine umfassen nicht die in der Anmerkung 2 b zum Kapitel 96 genannten Stoffe.
- 5 - Als Edelmetallegierungen dieses Kapitels gelten nur Legierungen (einschließlich der gesinterten Gemische und der intermetallischen Verbindungen), die ein Edelmetall oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, daß der Gewichtsanteil des Edelmetalls oder eines der Edelmetalle mindestens 2 % der Legierung beträgt. Edelmetallegierungen sind wie folgt einzureihen:
- a - Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Platin enthalten, gelten als Platinlegierungen;
  - b - Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Gold, aber kein Platin oder weniger als 2 Gewichtsprozent Platin enthalten, gelten als Goldlegierungen;
  - c - andere Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Silber enthalten, gelten als Silberlegierungen.
- 6 - Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Begriff Edelmetalle oder die Nennung eines bestimmten Edelmetalls in allen Abschnitten des Tarifs auch jene Legierungen, die nach der vorstehenden Anmerkung 5 als Edelmetallegierungen oder als Legierung des namentlich genannten Edelmetalls einzureihen sind, nicht jedoch Edelmetallplattierungen oder unedle Metalle und Nichtmetalle, die platinisiert, vergoldet oder versilbert sind.
- 7 - Als Edelmetallplattierungen gelten Erzeugnisse aus Metallen, auf die durch Löten, Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren auf einer Seite oder auf mehreren Seiten Edelmetalle aufgebracht sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten auch Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen als Edelmetallplattierungen.
- 8 - Als Schmuckwaren der Nummer 7113 gelten:
- a - kleine Gegenstände (auch mit Schmucksteinen), die als Schmuck dienen (z. B. Ringe, Armbänder, Halsketten, Broschen, Ohrringe, Uhrketten, Uhrgehänge und andere Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen, Abzeichen);
  - b - Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch dienen und üblicherweise in der Handtasche, in den Kleidertaschen oder an der Person getragen werden (z. B. Zigarettenetuis, Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze, Pillenschachteln).
- 9 - Als Gold- oder Silberschmiedearbeiten der Nummer 7114 gelten z. B. Ziergegenstände, Tafelgeräte, Toiletteartikel, Rauchrequisiten und andere Waren, die im Haushalt, im Büro oder für religiöse Zwecke verwendet werden.
- 10 - Als Phantasieschmuck der Nummer 7117 gelten die in der vorstehenden Anmerkung 8 a genannten Waren (ausgenommen Knöpfe und andere Waren der Nr. 9606, oder Frisierkäämme, Haarspangen und ähnliche Waren sowie Haarnadeln der Nr. 9615), soweit sie weder echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine noch (abgesehen von einfachen Verzierungen oder geringfügigen Zutaten) Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten.

## Anmerkungen zu den Unternummern

- 1 - Als Pulver bzw. in Form von Pulver gelten bei den Unternummern 7106 10, 7108 11, 7110 11, 7110 21, 7110 31 und 7110 41 Erzeugnisse, die zu 90 % oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,5 mm fallen.
- 2 - Entgegen der Bestimmung der vorstehenden Anmerkung 4 b erfaßt der Ausdruck Platin in den Unternummern 7110 11 und 7110 19 nicht Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.

## 8 der Beilagen

333

- 3 - Die Einreihung von Legierungen in die Unternummern der Nummer 7110 ist nach dem Metall (Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium oder Ruthenium) vorzunehmen, das gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen dieser Metalle vorherrscht.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
<b>I. Echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine und Schmucksteine</b>		
7101 --	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:	
10	- echte Perlen.....	frei
(20)	- Zuchtperlen:	
21	- - roh.....	frei
22	- - bearbeitet.....	frei
7102 --	Diamanten, auch bearbeitet, weder gefaßt noch montiert:	
10	- nicht sortiert.....	frei
(20)	- Industriediamanten:	
21	- - roh oder nur gesägt, gespalten, gerieben oder rauh geschliffen.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
(30)	- andere Diamanten:	
31	- - roh oder nur gesägt, gespalten, gerieben oder rauh geschliffen.....	frei
39	- - sonstige.....	frei
7103 --	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, zur Er- leichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:	
10	- roh oder nur gesägt oder grob bearbeitet.....	frei
(90)	- anders bearbeitet:	
91	- - Rubine, Saphire und Smaragde.....	frei
99	- - sonstige.....	frei
7104 --	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, zur Erleichterung der Versendung vor- übergehend aufgereiht:	
10	- piezoelektrische Quarze.....	5 %
20	- andere, roh, nur gesägt oder grob bearbeitet.....	frei
90	- andere.....	5 %

334

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7105 --	Staub und Pulver, von natürlichen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen:	
10	- von Diamanten.....	frei
90	- andere.....	frei
II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen		
7106 --	Silber (auch vergoldet oder platinert), nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver:	
10	- Pulver.....	15 %
(90)	- andere:	
91	- - nicht bearbeitet.....	frei
92	- - Halbzeug.....	15 %
7107 00	Unedle Metalle, mit Silber plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug.....	18 %
7108 --	Gold (auch platinert), nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver:	
(10)	- nicht für Münzzwecke:	
11	- - Pulver.....	15 %
12	- - andere unbearbeitete Formen.....	frei
13	- - Halbzeug.....	15 %
20	- für Münzzwecke.....	frei
7109 00	Unedle Metalle oder Silber, mit Gold plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug.....	18 %
7110 --	Platin, nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver:	
(10)	- Platin:	
11	- - nicht bearbeitet oder in Form von Pulver.....	frei
19	- - andere.....	15 %
(20)	- Palladium:	
21	- - nicht bearbeitet oder in Form von Pulver.....	frei
29	- - andere.....	15 %
(30)	- Rhodium:	
31	- - nicht bearbeitet oder in Form von Pulver.....	frei
39	- - andere.....	15 %
(40)	- Iridium, Osmium und Ruthenium:	
41	- - nicht bearbeitet oder in Form von Pulver.....	frei
49	- - andere.....	15 %
7111 00	Unedle Metalle, Silber oder Gold, mit Platin plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug.....	18 %

## 8 der Beilagen

335

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7112 --	Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
10	- von Gold, einschließlich mit Gold plattierte Metalle, ausgenommen Aschen und Abfälle, die andere Edelmetalle enthalten.....	frei
20	- von Platin, einschließlich mit Platin plattierte Metalle, ausgenommen Aschen und Abfälle, die andere Edelmetalle enthalten.....	frei
90	- andere.....	frei
III. Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedearbeiten und andere Waren		
7113 --	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
(10)	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen plattiert oder überzogen:	
11	- - aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen plattiert oder überzogen:	
	A - mit Diamanten, Perlen, Smaragden oder Korunden; Halbwaren.....	22 %
	B - andere.....	22 %
19	- - aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen plattiert oder überzogen:	
	A - mit Diamanten, Perlen, Smaragden oder Korunden; Halbwaren.....	18 %
	B - andere.....	18 %
20	- aus unedlen Metallen, mit Edelmetallen plattiert.....	20 %
7114 --	Gold- und Silberschmiedearbeiten und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
(10)	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen plattiert oder überzogen:	
11	- - aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen plattiert oder überzogen.....	22 %
19	- - aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen plattiert oder überzogen.....	20 %
20	- aus unedlen Metallen, mit Edelmetallen plattiert.....	22 %
7115 --	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
10	- Katalysatoren in Form von Drahtgeweben oder Gittern, aus Platin.....	20 %
90	- andere.....	12 %

336

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7116 --	Waren aus echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:	
10	- aus echten Perlen oder Zuchtperlen:	
	A - nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder andere Zu- taten.....	frei
	B - anders.....	25 %
20	- aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:	
	A - nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder andere Zu- taten.....	frei
	B - anders.....	20 %
7117 --	Phantasieschmuck:	
(10)	- aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert:	
11	- - Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe.....	30 %
19	- - sonstige.....	32 %
90	- andere.....	32 %
7118 --	Münzen:	
10	- Münzen (ausgenommen Goldmünzen), die keine gesetz- lichen Zahlungsmittel sind.....	frei
90	- andere.....	frei



## 8 der Beilagen

337

## Abschnitt XV

## Unedle Metalle und Waren daraus

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:
- a - zubereitete Farben, Tinten oder andere Erzeugnisse auf der Grundlage von metallischem Flitter oder Pulver (Nrn. 3207 bis 3210, 3212, 3213 oder 3215);
  - b - Cereisen und andere Zündmetalllegierungen (Nr. 3606);
  - c - Kopfbedeckungen und Teile davon der Nummer 6506 oder 6507;
  - d - Schirmgestelle und andere Waren der Nummer 6603;
  - e - Waren des Kapitels 71 (z. B. Edelmetalllegierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen, Phantasieschmuck);
  - f - Waren des Abschnittes XVI (Maschinen, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren);
  - g - zusammengesetzte Eisenbahn- oder Straßenbahnschienen (Nr. 8608) oder andere Waren des Abschnittes XVII (Fahrzeuge, Schiffe und Boote, Flugzeuge);
  - h - Instrumente oder Apparate des Abschnittes XVIII, einschließlich Uhrfedern;
  - i - Schrotmunition (Nr. 9306) oder andere Waren des Abschnittes XIX (Waffen und Munition);
  - k - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Betteinsätze, Beleuchtungskörper, Leuchtschilder, vorgefertigte Gebäude);
  - l - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m - Handsiebe, Knöpfe, Füllfedern, Füllstifte, Schreibfedern und andere Waren des Kapitels 96 (verschiedene Waren);
  - n - Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
- 2 - Als Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit gelten in allen Abschnitten des Tarifs:
- a - Waren der Nummer 7307, 7312, 7315, 7317 oder 7318 sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen;
  - b - Federn und Federblätter, aus unedlen Metallen, ausgenommen Uhrfedern (Nr. 9114);
  - c - Waren der Nummern 8301, 8302, 8308 und 8310 sowie Rahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen, der Nummer 8306.
- In den Kapiteln 73 bis 76 und 78 bis 82 (ausgenommen die Nr. 7315) bezieht sich die Bezeichnung "Teile" nicht auf Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit.
- Vorbehaltlich der Bestimmung des vorstehenden Absatzes und der Anmerkung 1 zum Kapitel 83 sind Waren des Kapitels 82 oder 83 von den Kapiteln 72 bis 76 und 78 bis 81 ausgenommen.
- 3 - Einreihung von Legierungen (ausgenommen Ferrolegierungen und Kupfervorlegierungen, wie sie in den Kapiteln 72 und 74 definiert sind):
- a - Legierungen aus unedlen Metallen sind nach dem Metall zu tarifieren, das in der Legierung gegenüber jedem der anderen Metalle gewichtsmäßig vorherrscht;
  - b - Legierungen, die aus unedlen Metallen dieses Abschnittes und aus Stoffen anderer Abschnitte bestehen, sind wie Legierungen aus unedlen Metallen dieses Abschnittes zu behandeln, wenn das Gesamtgewicht dieser Metalle gleich groß oder größer ist als das Gesamtgewicht der anderen Stoffe;
  - c - gesinterte Gemische von Metallpulvern sowie innige heterogene, durch Verschmelzen hergestellte Gemische (ausgenommen Cermets) und intermetallische Verbindungen gelten in diesem Abschnitt als Legierungen.
- 4 - Metallegierungen sind in allen Abschnitten des Tarifs, soweit nichts gegenteiliges bestimmt ist, wie die Metalle zu behandeln, denen sie gemäß der vorstehenden Anmerkung 3 gleichgestellt sind.

338

## 8 der Beilagen

- 5 - Einreihung von zusammengesetzten Waren:  
Waren, die aus zwei oder mehr unedlen oder diesen gleichgestellten Metallen bestehen, werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie Waren aus dem Metall behandelt, das gewichtsmäßig gegenüber allen anderen Metallen vorherrscht.  
Bei Anwendung dieser Bestimmung werden:
- a - Eisen und Stahl sowie die verschiedenen Arten von Eisen und Stahl als ein Metall angesehen;
  - b - Metallegierungen so behandelt, als ob sie zur Gänze aus dem Metall bestünden, das auf Grund der vorstehenden Anmerkung 3 für die Einreihung maßgeblich ist;
  - c - Cermets (Metallkeramiken) der Nummer 8113 werden wie ein einziges unedles Metall behandelt.
- 6 - In diesem Abschnitt gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a - Abfälle und Schrott  
Metallische Abfälle und Schrott, die bei der Herstellung oder mechanischen Bearbeitung oder Verarbeitung von Metallen anfallen sowie Metallwaren, die durch Bruch, Zerschneiden, Abnutzung oder aus anderen Gründen nicht mehr als solche verwendet werden können;
  - b - Pulver  
Erzeugnisse, bei denen gewichtsmäßig 90 % oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm fallen.

## Kapitel 72

## Eisen und Stahl

## Anmerkungen

- 1 - Es gelten in diesem Kapitel bzw. soweit es die lit. d, e und f dieser Anmerkung betrifft, in allen Abschnitten des Tarifs, folgende Begriffsbestimmungen:
- a - Roheisen:  
Praktisch plastisch nicht verformbare Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die mehr als 2 Gewichtsprozent Kohlenstoff enthalten und außerdem ein oder mehrere der nachstehend angeführten Elemente enthalten können:
    - 10 % oder weniger Chrom,
    - 6 % oder weniger Mangan,
    - 3 % oder weniger Phosphor,
    - 8 % oder weniger Silicium,
    - 10 % oder weniger andere Elemente insgesamt.
  - b - Spiegeleisen:  
Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, mit einem Gewichtsanteil von mehr als 6 % aber nicht mehr als 30 % Mangan, die im übrigen der vorstehenden lit. a entsprechen.
  - c - Ferrolegierungen:  
Legierungen, die praktisch plastisch nicht verformbar sind und üblicherweise als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Eisenmetallurgie verwendet werden, in Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen, weiters in im Strangußverfahren hergestellten Formen sowie in Form von Körnern oder Pulver (auch agglomeriert), mit einem Gewichtsanteil von 4 % oder mehr Eisen oder einem oder mehreren der folgenden Elemente mit den angeführten Gewichtsanteilen:
    - mehr als 10 % Chrom,
    - mehr als 30 % Mangan,
    - mehr als 3 % Phosphor,
    - mehr als 8 % Silicium,
    - mehr als 10 % andere Elemente insgesamt, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch darf der Kupferanteil 10 % nicht übersteigen.

## 8 der Beilagen

339

## d - Stahl:

Eisenerzeugnisse, ausgenommen jene der Nummer 7203, welche zum plastischen Verformen geeignet sind (ausgenommen gewisse Stähle in Form von Gußstücken) und die 2 Gewichtsprozent oder weniger Kohlenstoff enthalten. Chromstähle können jedoch einen höheren Anteil an Kohlenstoff enthalten.

## e - Rostfreier Stahl:

Legierte Stähle, die 1,2 Gewichtsprozent oder weniger Kohlenstoff und 10,5 Gewichtsprozent oder mehr Chrom enthalten, auch mit anderen Elementen.

## f - Andere legierte Stähle:

Stähle, die nicht der Definition von rostfreiem Stahl entsprechen und eines oder mehrere der folgenden Elemente mit den angegebenen Gewichtsanteilen enthalten:

- 0,3 % oder mehr Aluminium,
- 0,0008 % oder mehr Bor,
- 0,3 % oder mehr Chrom,
- 0,3 % oder mehr Kobalt,
- 0,4 % oder mehr Kupfer,
- 0,4 % oder mehr Blei,
- 1,65 % oder mehr Mangan,
- 0,08 % oder mehr Molybdän,
- 0,3 % oder mehr Nickel,
- 0,06 % oder mehr Niob,
- 0,6 % oder mehr Silicium,
- 0,05 % oder mehr Titan,
- 0,3 % oder mehr Tungsten (Wolfram),
- 0,1 % oder mehr Vanadium,
- 0,05 % oder mehr Zirkonium,
- 0,1 % oder mehr von jedem anderen Element (ausgenommen Schwefel, Phosphor, Kohlenstoff und Stickstoff).

## g - Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:

Grob gegossene Erzeugnisse in Form von Rohblöcken (Ingots) ohne Gußköpfe ("verlorene Köpfe") oder von Masseln, mit deutlich sichtbaren Oberflächenfehlern, die nicht der chemischen Zusammensetzung von Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen.

## h - Körner:

Erzeugnisse, bei denen weniger als 90 Gewichtsprozent durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und 90 Gewichtsprozent oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 5 mm fallen.

## i - Halbzeug:

Im Stranggußverfahren hergestellte massive Erzeugnisse, auch warm vorgewalzt. Andere massive Erzeugnisse, die lediglich warm vorgewalzt oder durch Schmieden roh geformt sind, einschließlich der Rohlinge für Profile. Diese Erzeugnisse sind nicht aufgerollt.

## k - Flachgewalzte Erzeugnisse:

Gewalzte massive Erzeugnisse mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, die nicht der vorstehenden Bestimmung i entsprechen:

- in Rollen (Coils), mit übereinanderliegenden Lagen oder
- nicht in Rollen, mit einer Breite von mindestens dem 10-fachen der Stärke, sofern diese weniger als 4,75 mm beträgt, oder einer Breite von mehr als 150 mm, sofern die Stärke 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Breite beträgt.

Zu den flachgewalzten Erzeugnissen gehören auch solche, die unmittelbar vom Walzen herrührende Oberflächenmuster aufweisen (z. B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln, Tropfen, Knöpfe, Rauten) und solche, die gelocht, gewellt oder poliert sind, soweit sie dadurch noch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen. Flachgewalzte Erzeugnisse jeder Größe mit anderer als rechteckiger oder quadratischer Form sind wie Erzeugnisse mit einer Breite von 600 mm oder mehr zu behandeln, soweit sie noch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

- l - Walzdraht:  
 Warmgewalzte massive Erzeugnisse, in unregelmäßig gerollten Ringen, mit einem Querschnitt in Form eines Kreises, Kreissegmentes, Ovals, Rechteckes (einschließlich Quadrates), Dreieckes oder anderen konvexen Vieleckes. Diese Erzeugnisse können vom Walzen herrührende Einkerbungen, Rippen, Rillen oder andere Verformungen aufweisen (Betonarmierungsstähle).
- m - Stangen und Stäbe:  
 Massive Erzeugnisse, die weder den vorstehend unter i, k oder l angeführten Begriffsbestimmungen noch jener für Draht entsprechen und über ihre ganze Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Kreissegmentes, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), Dreieckes oder anderen konvexen Vieleckes aufweisen. Diese Erzeugnisse können:  
 - vom Walzen herrührende Einkerbungen, Rippen, Rillen oder andere Verformungen aufweisen (Betonarmierungsstähle);  
 - nach dem Walzen verwunden sein.
- n - Profile:  
 Massive Erzeugnisse mit einem in der ganzen Länge gleichbleibendem Querschnitt, die weder den vorstehend unter i bis m angeführten Begriffsbestimmungen noch jener für Draht entsprechen. Vom Kapitel 72 sind jedoch Erzeugnisse der Nummer 7301 und 7302 ausgenommen.
- o - Draht:  
 Kalt hergestellte massive Erzeugnisse in Rollen, die der Begriffsbestimmung für flachgewalzte Erzeugnisse nicht entsprechen, mit einem beliebigen, in der ganzen Länge gleichbleibendem Querschnitt.
- p - Hohlbohrstangen und -stäbe:  
 Hohlstangen und -stäbe mit beliebigem Querschnitt, die für die Herstellung von Bohrern geeignet sind und deren größte äußere Querschnittsabmessung mehr als 15 mm, aber nicht mehr als 52 mm beträgt und deren größter innerer Durchmesser die Hälfte des größten äußeren Durchmessers nicht übersteigt. Andere Hohlstangen und -stäbe aus Eisen oder Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, sind in die Nummer 7304 einzureihen.
- 2 - Eisen- oder Stahlerzeugnisse, mit Eisen oder Stahl anderer Art plattiert, sind wie Erzeugnisse jener Eisen- oder Stahlart zu behandeln, die gewichtsmäßig vorherrscht.
- 3 - Durch Elektrolyse, Druckguß oder Sintern hergestellte Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl sind je nach ihrer Form, ihrer Zusammensetzung und ihres Aussehens in die für gleichartige warmgewalzte Erzeugnisse vorgesehenen Nummern einzureihen.

#### Anmerkungen zu den Unternummern

##### 1 - In diesem Kapitel gelten als:

###### a - Legiertes Roheisen:

Roheisen, das gewichtsmäßig einzeln oder zusammen enthält

- mehr als 0,2 % Chrom
- mehr als 0,3 % Kupfer
- mehr als 0,3 % Nickel
- mehr als 0,1 % eines der folgenden Elemente: Aluminium, Molybdän, Titan, Tungsten (Wolfram), Vanadium.

###### b - Nicht legierter Automatenstahl:

Nicht legierter Stahl, der gewichtsmäßig eines oder mehrere der folgenden Elemente enthält:

- 0,08 % oder mehr Schwefel
- 0,1 % oder mehr Blei
- mehr als 0,05 % Selen
- mehr als 0,01 % Tellur
- mehr als 0,05 % Bismut

###### c - Silicium-Elektro-Stahl:

Legierte Stähle, die gewichtsmäßig mindestens 0,6 % aber nicht mehr als 6 % Silicium und nicht mehr als 0,08 % Kohlenstoff enthalten. Sie können auch 1 Gewichtsprozent oder weniger Aluminium enthalten, aber keine anderen Elemente in einer Größenordnung, die dem Stahl das Wesen eines anderen legierten Stahles verleihen.

## 8 der Beilagen

341

## d - Schnellarbeitsstahl:

Legierte Stähle, die, mit oder ohne andere Elemente, mindestens zwei der drei Elemente Molybdän, Tungsten (Wolfram) und Vanadium mit einem Gesamtgewichtsanteil von 7 % oder mehr aufweisen und 0,6 % oder mehr Kohlenstoff sowie 3 bis 6 % Chrom enthalten.

## e - Silicium-Mangan-Stahl:

Legierte Stähle, die gewichtsmäßig:

- 0,35 % oder mehr aber nicht mehr als 0,7 % Kohlenstoff,
- 0,5 % oder mehr aber nicht mehr als 1,2 % Mangan und
- 0,6 % oder mehr aber nicht mehr als 2,3 % Silicium enthalten, aber keine anderen Elemente in einer Größenordnung, die dem Stahl das Wesen eines anderen legierten Stahles verleiht.

## 2 - Für die Einreihung von Ferrolegierungen in die Unternummern der Nummer 7202 gelten folgende Regeln:

Eine Ferrolegierung ist als binär zu betrachten und unter die entsprechende Unterposition (falls vorhanden) einzureihen, wenn nur eines der Legierungselemente, die in der Anmerkung 1 c zu diesem Kapitel angeführten Mindestwerte übersteigt; dementsprechend ist sie als ternär oder quaternär zu betrachten, wenn zwei oder drei Legierungselemente diese Mindestwerte übersteigen. Für die Anwendung dieser Regel muß jedoch jedes der in der Anmerkung 1 c zu diesem Kapitel nicht namentlich angeführten anderen Elemente gewichtsmäßig 10 % übersteigen.

## Nationale Anmerkung

- 1 - Weißblech und Weißband sind flachgewalzte Erzeugnisse mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm, und mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt von 97 Gewichtsprozent oder mehr.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
1. Grunderzeugnisse; Erzeugnisse in Form von Körnern oder Pulver		
7201 --	Roheisen und Spiegeleisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen:	
10	- nicht legiertes Roheisen mit einem Gehalt an Phosphor von 0,5 Gewichtsprozent oder weniger.....	5 %
20	- nicht legiertes Roheisen mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 0,5 Gewichtsprozent.....	5 %
30	- legiertes Roheisen.....	5 %
40	- Spiegeleisen.....	frei
7202 --	Ferrolegierungen:	
(10)	- Ferromangan:	
11	- - mit einem Gehalt von mehr als 2 Gewichtsprozent Kohlenstoff.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
(20)	- Ferrosilicium:	
21	- - mit einem Gehalt von mehr als 55 Gewichts- prozent Silicium.....	12 %
29	- - sonstige.....	12 %
30	- Ferrosiliciummangan.....	frei

342

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(40)	- Ferrochrom:	
41	- - mit einem Gehalt von mehr als 4 Gewichtsprozent Kohlenstoff.....	frei
49	- - sonstige.....	frei
50	- Ferrosiliciumchrom.....	frei
60	- Ferronickel.....	frei
70	- Ferromolybdän.....	5 %
80	- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram.....	3 %
(90)	- andere:	
91	- - Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan.....	frei
92	- - Ferrovanadium.....	5 %
93	- - Ferroniob.....	frei
99	- - sonstige:	
	A - Ferrophosphor mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch weniger als 15 Gewichtesprozent.....	5 %
	B - sonstige.....	frei
7203 --	Durch direkte Reduktion von Eisenerz gewonnene Eisen- erzeugnisse und andere Eisenschwammerzeugnisse, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von mindestens 99,94 Gewichtsprozent, in Stük- ken, Pellets oder ähnlichen Formen:	
10	- durch direkte Reduktion von Eisenerz gewonnene Eisenerzeugnisse.....	frei
90	- andere.....	7 %
7204 --	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfall- blöcke aus Eisen oder Stahl:	
10	- Abfälle und Schrott, aus Gußeisen.....	frei
(20)	- Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:	
21	- - aus rostfreiem Stahl.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
30	- Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl.....	frei
(40)	- andere Abfälle und Schrott:	
41	- - Drehspäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägestaub, Feilspäne, Schneid- und Stanzabfälle, auch paketiirt.....	frei
49	- - sonstige.....	frei
50	- Abfallblöcke.....	9 %
7205 --	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl:	
10	- Körner.....	12 %
(20)	- Pulver:	
21	- - aus legiertem Stahl.....	11 %
29	- - sonstiges.....	11 %

## 8 der Beilagen

343

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
<b>II. Eisen und nicht legierter Stahl</b>		
7206 --	Eisen und nicht legierter Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausgenommen Eisen der Nr. 7203):	
10	- Rohblöcke (Ingots).....	8 %
90	- andere.....	8 %
7207 --	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
(10)	- mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:	
11	- - mit rechteckigem (einschließlich quadratischem) Querschnitt und einer Breite von weniger als der zweifachen Stärke:	
	A - geschmiedet.....	10 %
	B - anderes.....	10 %
12	- - andere, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:	
	A - geschmiedet.....	10 %
	B - anderes.....	10 %
19	- - sonstige:	
	A - geschmiedet einschließlich Schmiedehalbzeug....	13 %
	B - anderes.....	13 %
20	- mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff:	
	A - geschmiedet einschließlich Schmiedehalbzeug.....	13 %
	B - anderes.....	11 %
7208 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	
(10)	- in Rollen, nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
11	- - mit einer Stärke von mehr als 10 mm.....	11 %
12	- - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm.....	11 %
13	- - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm.....	11 %
14	- - mit einer Stärke von weniger als 3 mm.....	11 %
(20)	- andere, in Rollen, nur warmgewalzt:	
21	- - mit einer Stärke von mehr als 10 mm.....	11 %
22	- - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm.....	11 %
23	- - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm.....	11 %
24	- - mit einer Stärke von weniger als 3 mm.....	11 %

344

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(30)	- nicht in Rollen, nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
31	- - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, ohne Oberflächenmuster.....	11 %
32	- - sonstige, mit einer Stärke von mehr als 10 mm.....	16 %
33	- - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm.....	16 %
34	- - sonstige, mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm.....	16 %
35	- - sonstige, mit einer Stärke von weniger als 3 mm....	16 %
(40)	- andere, nicht in Rollen, nur warmgewalzt:	
41	- - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, ohne Oberflächenmuster.....	11 %
42	- - sonstige, mit einer Stärke von mehr als 10 mm.....	16 %
43	- - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm.....	16 %
44	- - sonstige, mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm.....	16 %
45	- - sonstige, mit einer Stärke von weniger als 3 mm....	16 %
90	- andere:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet.....	16 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.....	14 %
	2 - sonstige.....	16 %
7209 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	
(10)	- in Rollen, nur kaltgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
11	- - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr.....	16 %
12	- - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm.....	17 %
13	- - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm.....	17 %
14	- - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm.....	16 %
(20)	- andere, in Rollen, nur kaltgewalzt:	
21	- - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr.....	16 %
22	- - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm.....	17 %
23	- - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm.....	17 %
24	- - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm.....	17 %



## 8 der Beilagen

345

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(30)	- nicht in Rollen, nur kaltgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
31	- - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr.....	16 %
32	- - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm.....	17 %
33	- - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm.....	17 %
34	- - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm.....	16 %
(40)	- andere, nicht in Rollen, nur kaltgewalzt:	
41	- - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr.....	16 %
42	- - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm.....	17 %
43	- - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm.....	17 %
44	- - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm.....	17 %
90	- andere:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbe-	
	arbeitet.....	12 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig	
	zugeschnitten.....	14 %
	2 - sonstige.....	16 %
7210 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:	
(10)	- verzinkt:	
11	- - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächen-	
	bearbeitet.....	18 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig	
	zugeschnitten.....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %
12	- - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächen-	
	bearbeitet.....	12 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig	
	zugeschnitten.....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %
20	- verbleit, einschließlich Mattbleche:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächen-	
	bearbeitet.....	17 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig	
	zugeschnitten.....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %

346

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(30)	- elektrolytisch verzinkt:	
31	- - aus Stahl, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet.....	18 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %
39	- - sonstige:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet.....	18 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %
(40)	- anders verzinkt:	
41	- - gewellt:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet.....	18 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %
49	- - sonstige:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet.....	18 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %
50	- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet.....	18 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %
60	- mit Aluminium überzogen:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet.....	18 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %
70	- mit Farbe bestrichen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet.....	18 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %

## 8 der Beilagen

347

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
90	- andere:	
	A - versilbert, vergoldet, platinert oder emailliert.....	18 %
	B - andere:	
	1 - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächen- bearbeitet, einschließlich plattiert.....	18 %
	2 - sonstige:	
	a - nur anders als quadratisch oder recht- eckig zugeschnitten.....	16 %
	b - anders.....	16 %
7211 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:	
(10)	- nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
11	- - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße ge- walzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster.....	11 %
12	- - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr...	16 %
19	- - sonstige.....	15 %
(20)	- andere, nur warmgewalzt:	
21	- - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße ge- walzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster.....	11 %
22	- - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr...	15 %
29	- - sonstige.....	15 %
30	- nur kaltgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm.....	17 %
	B - andere.....	16 %
(40)	- andere, nur kaltgewalzt:	
41	- - mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichts- prozent Kohlenstoff:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm.....	17 %
	B - andere:	
	1 - in Rollen, zur Herstellung von Weißband....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %
49	- - sonstige:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm.....	17 %
	B - andere.....	16 %
90	- andere:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
	1 - nur oberflächenbearbeitet.....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %
	B - andere.....	16 %

348

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7212 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:	
10	- verzinkt:	
	A - Weißblech und -band, nur oberflächenbearbeitet...	12 %
	B - andere:	
	1 - mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
	a - nur oberflächenbearbeitet.....	13 %
	b - anders.....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %
(20)	- elektrolytisch verzinkt:	
21	- - aus Stahl, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
	1 - nur oberflächenbearbeitet.....	18 %
	2 - sonstige.....	16 %
	B - andere.....	15 %
29	- - sonstige:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
	1 - nur oberflächenbearbeitet.....	18 %
	2 - sonstige.....	16 %
	B - andere.....	15 %
30	- anders verzinkt:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
	1 - nur oberflächenbearbeitet.....	18 %
	2 - sonstige.....	16 %
	B - andere.....	15 %
40	- mit Farbe bestrichen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:	
	A - Weißblech und -band, nur lackiert.....	12 %
	B - andere:	
	1 - mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
	a - nur oberflächenbearbeitet.....	18 %
	b - anders.....	16 %
	2 - sonstige.....	16 %
50	- anders überzogen:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
	1 - versilbert, vergoldet, platinieren oder emailiert.....	18 %
	2 - sonstige:	
	a - nur oberflächenbearbeitet.....	18 %
	b - anders.....	16 %
	B - andere.....	16 %
60	- plattiert:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
	1 - nur oberflächenbearbeitet.....	18 %
	2 - sonstige.....	16 %
	B - andere:	
	1 - nur plattiert:	
	a - warmgewalzt.....	14 %
	b - kaltgewalzt.....	15 %
	2 - sonstige.....	13 %

## 8 der Beilagen

349

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7213 --	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
10	- mit vom Walzen herrührenden Einkerbungen, Rippen, Rillen oder anderen Verformungen.....	13 %
20	- aus Automatenstahl.....	13 %
(30)	- andere, mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Ge- wichtsprozent Kohlenstoff:	
31	- - mit kreisförmigem Querschnitt und einem Durch- messer von weniger als 14 mm.....	13 %
39	- - sonstige.....	13 %
(40)	- andere, mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtsprozent Kohlenstoff:	
41	- - mit kreisförmigem Querschnitt und einem Durch- messer von weniger als 14 mm.....	13 %
49	- - sonstige.....	13 %
50	- andere, mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff.....	10 %
7214 --	Stangen und Stäbe, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden:	
10	- geschmiedet.....	13 %
20	- mit vom Walzen herrührenden Einkerbungen, Rippen, Rillen oder anderen Verformungen, oder nach dem Walzen verwunden.....	13 %
30	- aus Automatenstahl.....	13 %
40	- andere, mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Ge- wichtsprozent Kohlenstoff.....	13 %
50	- andere, mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtsprozent Kohlenstoff.....	13 %
60	- andere, mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff.....	10 %
7215 --	Andere Stangen und Stäbe, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
10	- aus Automatenstahl, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt.....	13 %
20	- andere, nur kalt hergestellt oder kalt fertige- stellt, mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Ge- wichtsprozent Kohlenstoff.....	13 %
30	- andere, nur kalt hergestellt oder kalt fertige- stellt, mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtsprozent Kohlenstoff.....	13 %
40	- andere, nur kalt hergestellt oder kalt fertige- stellt, mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff.....	11 %
90	- andere:	
	A - warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert.....	13 %
	B - andere.....	13 %

350

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7216 --	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
10	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm.....	13 %
(20)	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:	
21	- - L-Profile.....	13 %
22	- - T-Profile.....	13 %
(30)	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:	
31	- - U-Profile.....	13 %
32	- - I-Profile.....	13 %
33	- - H-Profile.....	13 %
40	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr.....	13 %
50	- andere Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt.....	13 %
60	- Profile, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt.....	13 %
90	- andere:	
	A - warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert.....	13 %
	B - andere.....	13 %
7217 --	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
(10)	- mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:	
11	- - nicht überzogen, auch poliert.....	16 %
12	- - verzinkt.....	16 %
13	- - mit anderen unedlen Metallen überzogen.....	16 %
19	- - sonstige.....	16 %
(20)	- mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtsprozent Kohlenstoff:	
21	- - nicht überzogen, auch poliert.....	16 %
22	- - verzinkt.....	16 %
23	- - mit anderen unedlen Metallen überzogen.....	16 %
29	- - sonstige.....	16 %
(30)	- mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff:	
31	- - nicht überzogen, auch poliert.....	11 %
32	- - verzinkt.....	11 %
33	- - mit anderen unedlen Metallen überzogen.....	11 %
39	- - sonstige.....	12 %

TARIF Nr./U.Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
III. Rostfreier Stahl		
7218 --	Rostfreier Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus rostfreiem Stahl:	
10	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen.....	9 %
90	- andere:	
	A - geschmiedet einschließlich Schmiedehalbzeug.....	9 %
	B - anders.....	9 %
7219 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:	
(10)	- nur warmgewalzt, in Rollen:	
11	- - mit einer Stärke von mehr als 10 mm.....	10 %
12	- - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm.....	10 %
13	- - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm.....	10 %
14	- - mit einer Stärke von weniger als 3 mm.....	10 %
(20)	- nur warmgewalzt, nicht in Rollen:	
21	- - mit einer Stärke von mehr als 10 mm.....	11 %
22	- - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm.....	11 %
23	- - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm.....	11 %
24	- - mit einer Stärke von weniger als 3 mm.....	11 %
(30)	- nur kaltgewalzt:	
31	- - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr.....	13 %
32	- - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm.....	13 %
33	- - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm.....	13 %
34	- - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm.....	13 %
35	- - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm.....	13 %
90	- andere:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert.....	13 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.....	13 %
	2 - sonstige.....	13 %
7220 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:	
(10)	- nur warmgewalzt:	
11	- - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr.....	11 %
12	- - mit einer Stärke von weniger als 4,75 mm.....	11 %
20	- nur kaltgewalzt:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm.....	13 %
	B - andere.....	12 %

352

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
90	- andere:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
	1 - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert.....	13 %
	2 - sonstige.....	13 %
	B - andere:	
	1 - warmgewalzt, nur plattiert.....	13 %
	2 - sonstige.....	13 %
7221 00	Walzdraht aus rostfreiem Stahl.....	10 %
7222 --	Stangen und Stäbe aus rostfreiem Stahl; Profile aus rostfreiem Stahl:	
10	- Stangen und Stäbe, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt.....	10 %
20	- Stangen und Stäbe, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt.....	11 %
30	- andere Stangen und Stäbe:	
	A - warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert.....	12 %
	B - andere.....	11 %
40	- Profile:	
	A - nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm strangge- preßt, auch nur plattiert.....	10 %
	B - andere.....	12 %
7223 00	Draht aus rostfreiem Stahl.....	11 %
	IV. Anderer legierter Stahl; Hohlbohrstangen und -stäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl	
7224 --	Anderer legierter Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem le- gierten Stahl:	
10	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen.....	9 %
90	- andere:	
	A - geschmiedet einschließlich Schmiedehalbzeug.....	9 %
	B - anders.....	9 %
7225 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:	
10	- aus Silicium-Elektro-Stahl.....	13 %
20	- aus Schnellarbeitsstahl:	
	A - nur warmgewalzt.....	11 %
	B - nur kaltgewalzt.....	13 %



## 8 der Beilagen

353

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
	C - andere:	
	1 - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächen- bearbeitet, einschließlich plattiert.....	13 %
	2 - sonstige:	
	a - nur anders als quadratisch oder recht- eckig zugeschnitten.....	13 %
	b - anders.....	13 %
30	- andere, nur warmgewalzt, in Rollen.....	10 %
40	- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen.....	11 %
50	- andere, nur kaltgewalzt.....	13 %
90	- andere:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbe- arbeitet, einschließlich plattiert.....	13 %
	B - andere:	
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.....	13 %
	2 - sonstige.....	13 %
7226 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:	
10	- aus Silicium-Elektro-Stahl:	
	A - nur warmgewalzt.....	12 %
	B - anders:	
	1 - mit einer Breite von mehr als 500 mm.....	13 %
	2 - sonstige.....	13 %
20	- aus Schnellarbeitsstahl:	
	A - nur warmgewalzt.....	11 %
	B - nur kaltgewalzt:	
	1 - mit einer Breite von mehr als 500 mm.....	13 %
	2 - sonstige.....	12 %
	C - andere:	
	1 - mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
	a - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert.....	13 %
	b - andere.....	13 %
	2 - sonstige:	
	a - warmgewalzt, nur plattiert.....	12 %
	b - andere.....	12 %
(90)	- andere:	
91	- - nur warmgewalzt.....	10 %
92	- - nur kaltgewalzt:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm.....	13 %
	B - andere.....	12 %
99	- - sonstige:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
	1 - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert.....	13 %
	2 - sonstige.....	13 %
	B - andere:	
	1 - warmgewalzt, nur plattiert.....	13 %
	2 - sonstige.....	13 %

354

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7227 --	Walzdraht aus anderem legierten Stahl:	
10	- aus Schnellarbeitsstahl.....	10 %
20	- aus Silicium-Mangan-Stahl.....	10 %
90	- andere.....	10 %
7228 --	Stangen und Stäbe, aus anderem legierten Stahl; Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrstangen und -stäbe, aus legiertem oder nicht legiertem Stahl:	
10	- Stangen und Stäbe aus Schnellarbeitsstahl: A - nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm strangge- preßt.....	10 %
	B - andere: 1 - warmgewalzt, warmgezogen oder warm strang- gepreßt, nur plattiert.....	12 %
	2 - sonstige.....	11 %
20	- Stangen und Stäbe aus Silicium-Mangan-Stahl: A - nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm strangge- preßt.....	10 %
	B - andere: 1 - warmgewalzt, warmgezogen oder warm strang- gepreßt, nur plattiert.....	12 %
	2 - sonstige.....	11 %
30	- andere Stangen und Stäbe, nur warmgewalzt, warmge- zogen oder warm stranggepreßt.....	10 %
40	- andere Stangen und Stäbe, nur geschmiedet.....	10 %
50	- andere Stangen und Stäbe, nur kalt hergestellt oder nur kalt fertiggestellt.....	10 %
60	- andere Stangen und Stäbe: A - warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert.....	12 %
	B - sonstige.....	11 %
70	- Profile: A - nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm strangge- preßt.....	10 %
	B - andere: 1 - warmgewalzt, warmgezogen oder warm strang- gepreßt, nur plattiert.....	12 %
	2 - sonstige.....	11 %
80	- Hohlbohrstangen und -stäbe: A - aus legiertem Stahl.....	11 %
	B - aus nicht legiertem Stahl.....	13 %
7229 --	Draht aus anderem legierten Stahl:	
10	- aus Schnellarbeitsstahl.....	11 %
20	- aus Silicium-Mangan-Stahl.....	11 %
90	- anderer.....	11 %

## 8 der Beilagen

355

## Kapitel 73

## Waren aus Eisen oder Stahl

## Anmerkungen

- 1 - Als Gußeisen im Sinne dieses Kapitels gelten im Gußverfahren gewonnene Erzeugnisse, in denen das Eisen gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen Element vorherrscht und die nicht der in der Anmerkung 1 d zum Kapitel 72 vorgesehenen chemischen Zusammensetzung von Stahl entsprechen.
- 2 - Als Draht im Sinne dieses Kapitels gelten warm oder kalt hergestellte Erzeugnisse jeder Querschnittsform, deren größte Querschnittsabmessung 16 mm nicht übersteigt.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7301 --	Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt; geschweißte Profile aus Eisen oder Stahl:	
10	- Spundwandeisen.....	13 %
20	- Profile.....	25 %
7302 --	Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Stuhlkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie andere, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignetes Material:	
10	- Schienen:	
	A - Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall.....	10 %
	B - andere.....	10 %
20	- Bahnschwellen.....	10 %
30	- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen.....	10 %
40	- Laschen und Unterlagsplatten:	
	A - gewalzt.....	12 %
	B - andere.....	12 %
90	- andere:	
	A - Leitschienen.....	10 %
	B - andere.....	12 %
7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Gußeisen.....	25 %
7304 --	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen aus Gußeisen) oder Stahl:	
10	- Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet werden.....	10 %

356

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
20	- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden.....	10 %
(30)	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
31	- - kaltgezogen oder kaltgewalzt.....	10 %
39	- - sonstige.....	10 %
(40)	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl:	
41	- - kaltgezogen oder kaltgewalzt.....	10 %
49	- - sonstige.....	10 %
(50)	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:	
51	- - kaltgezogen oder kaltgewalzt.....	10 %
59	- - sonstige.....	10 %
90	- andere.....	10 %
7305 --	Andere Rohre (z. B. geschweißt, genietet), mit einem inneren und äußeren kreisförmigen Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:	
(10)	- Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet werden:	
11	- - mit verdecktem Lichtbogen längsgeschweißt.....	15 %
12	- - anders längsgeschweißt.....	15 %
19	- - sonstige.....	15 %
20	- Futterrohre, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden.....	15 %
(30)	- andere, geschweißt:	
31	- - längsgeschweißt.....	15 %
39	- - sonstige.....	15 %
90	- andere.....	15 %
7306 --	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelagten Rändern), aus Eisen oder Stahl:	
10	- Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet werden.....	15 %
20	- Futterrohre und Steigrohre, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden...	15 %
30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl.....	15 %
40	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl.....	15 %
50	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl.....	15 %
60	- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt.....	15 %
90	- andere.....	15 %

## 8 der Beilagen

357

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7307 --	Rohrfittings (z. B. Kupplungen, Kniestücke, Muffen), aus Eisen oder Stahl:	
(10)	- Gußfittings:	
11	- - aus nicht schmiedbarem Gußeisen.....	25 %
19	- - sonstige.....	25 %
(20)	- andere, aus rostfreiem Stahl:	
21	- - Flansche.....	21 %
22	- - Kniestücke, Rohrbogen und Muffen, mit Gewinde.....	21 %
23	- - Stumpfschweißfittings.....	21 %
29	- - sonstige.....	21 %
(90)	- andere:	
91	- - Flansche.....	21 %
92	- - Kniestücke, Rohrbogen und Muffen, mit Gewinde.....	21 %
93	- - Stumpfschweißfittings.....	21 %
99	- - sonstige.....	21 %
7308 --	Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nr. 9406) sowie deren Teilen (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschwellen, Rolläden, Geländer, Säulen, Pfeiler), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:	
10	- Brücken und Brückenteile.....	25 %
20	- Türme und Gittermaste.....	25 %
30	- Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, sowie Türschwellen.....	25 %
40	- Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial.....	25 %
90	- andere.....	25 %
7309 00	Sammelbehälter, Tanks, Fässer und ähnliche Behältnisse für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung.....	22 %
7310 --	Tanks, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von 300 Liter oder weniger, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung:	
10	- mit einem Fassungsvermögen von 50 Liter oder mehr....	25 %
(20)	- mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 Liter:	
21	- - Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden.....	25 %
29	- - sonstige.....	25 %

358

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7311 00	Behältnisse für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl.....	23 %
7312 --	Litzen, Seile, Kabel, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:	
10	- Litzen, Seile und Kabel.....	23 %
90	- andere.....	23 %
7313 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, sowie lose miteinander verwundene Doppeldrähte, wie sie für Umzäunungen verwendet werden, aus Eisen oder Stahl.....	23 %
7314 --	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche aus Eisen oder Stahl:	
(10)	- Gewebe:	
11	- - aus rostfreiem Stahl.....	25 %
19	- - sonstige.....	25 %
20	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungspunkten verschweißt, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr und einer Maschengröße von 100 cm <sup>2</sup> oder mehr.....	25 %
30	- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungspunkten verschweißt.....	25 %
(40)	- andere Gitter und Geflechte:	
41	- - verzinkt.....	25 %
42	- - mit Kunststoff überzogen.....	25 %
49	- - sonstige.....	25 %
50	- Streckbleche.....	22 %
7315 --	Ketten und deren Teile, aus Eisen oder Stahl:	
(10)	- Gelenkketten und deren Teile:	
11	- - Rollenketten.....	25 %
12	- - sonstige Ketten.....	25 %
19	- - Teile.....	25 %
20	- Gleitschutzketten.....	25 %
(80)	- andere Ketten:	
81	- - Stegketten.....	25 %
82	- - andere Ketten mit geschweißten Gliedern.....	25 %
89	- - sonstige.....	25 %
90	- andere Teile.....	25 %
7316 00	Schiffsanker und Draggen sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl.....	frei

## 8 der Beilagen

359

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7317 00	Nägel, Stifte, Reißnägel, gewellte Nägel, zugespitzte, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen solche der Nr. 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Köpfen aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Köpfen aus Kupfer..	28 %
7318 --	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringscheiben) und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl:	
(10)	- mit Gewinde:	
11	- - Schwellenschrauben.....	28 %
12	- - andere Holzschrauben.....	28 %
13	- - Schraubhaken und Ringschrauben.....	28 %
14	- - gewindeformende Schrauben.....	28 %
15	- - andere Schrauben und Bolzen, auch mit zugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben.....	28 %
16	- - Muttern.....	28 %
19	- - sonstige.....	28 %
(20)	- ohne Gewinde:	
21	- - Federringscheiben und andere Sicherungsscheiben....	28 %
22	- - andere Unterlegscheiben.....	28 %
23	- - Nieten.....	28 %
24	- - Splinte und Keile.....	28 %
29	- - sonstige.....	28 %
7319 --	Nähnadeln, Stricknadeln, Durchziehnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Erzeugnisse, für den Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln aus Eisen oder Stahl, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Näh-, Stopf- und Sticknadeln.....	15 %
20	- Sicherheitsnadeln.....	28 %
30	- Stecknadeln und ähnliche Nadeln.....	28 %
90	- andere.....	30 %
7320 --	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:	
10	- Blattfedern und Federblätter dafür.....	26 %
20	- Schraubenfedern.....	26 %
90	- andere.....	26 %
7321 --	Raumheizöfen, Heizkessel, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
(10)	- Kochgeräte und Warmhalteplatten:	
11	- - für gasförmige Brennstoffe oder sowohl für gasförmige als auch für andere Brennstoffe.....	32 %
12	- - für flüssige Brennstoffe.....	32 %
13	- - für feste Brennstoffe.....	32 %

360

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(80)	- andere Geräte:	
81	- - für gasförmige Brennstoffe oder sowohl für gasförmige als auch für andere Brennstoffe.....	32 %
82	- - für flüssige Brennstoffe.....	32 %
83	- - für feste Brennstoffe.....	32 %
90	- Teile.....	32 %
7322 --	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Warmluftferzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebnem Ventilator oder Gebläse, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
(10)	- Heizkörper und Teile davon:	
11	- - aus CuBeisen.....	288,-
19	- - sonstige.....	35 %
90	- andere.....	35 %
7323 ---	Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:	
10	- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren und dergleichen.....	15 %
(90)	- andere:	
91	- - aus CuBeisen, nicht emailliert.....	32 %
92	- - aus CuBeisen, emailliert.....	32 %
93	- - aus rostfreiem Stahl.....	30 %
94	- - aus Eisen (ausgenommen CuBeisen) oder Stahl, emailliert.....	30 %
99	- - sonstige.....	30 %
7324 --	Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
10	- Abwaschbecken und Waschbecken, aus rostfreiem Stahl..	30 %
(20)	- Badewannen:	
21	- - aus CuBeisen, auch emailliert.....	32 %
29	- - sonstige.....	32 %
90	- andere, einschließlich Teile.....	30 %
7325 --	Andere Gußwaren aus Eisen oder Stahl:	
10	- aus nicht schmiedbarem CuBeisen.....	17 %
(90)	- andere:	
91	- - Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper.....	17 %
99	- - sonstige.....	17 %



## 8 der Beilagen

361

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7326 --	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:	
(10)	- freiformgeschmiedet oder gesenkgeschmiedet, aber nicht weiter bearbeitet:	
11	- - Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper.....	18 %
19	- - sonstige.....	18 %
20	- Waren aus Eisen- oder Stahldraht.....	28 %
90	- andere.....	28 %

## Kupfer und Waren daraus

## Anmerkungen

1 - In diesem Kapitel gelten als:

## a - Raffiniertes Kupfer:

Metall mit einem Kupfergehalt von mindestens 99,85 Gewichtsprozent oder Metall mit einem Kupfergehalt mit einer Reinheit von mindestens 97,5 Gewichtsprozent, vorausgesetzt, daß der Gewichtsanteil eines jeden anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle angeführten Höchstgrenzen nicht übersteigt:

Tabelle der anderen Elemente

Elemente	Höchstgrenze in Gewichtsprozent
Ag Silber	0,25
As Arsen	0,5
Cd Cadmium	1,3
Cr Chrom	1,4
Mg Magnesium	0,8
Pb Blei	1,5
S Schwefel	0,7
Sn Zinn	0,8
Te Tellur	0,8
Zn Zink	1
Zr Zirkonium	0,3
Andere Elemente *) je	0,3

\*) Andere Elemente sind z. B. Al, Be, Co, Fe, Mn, Ni, Si.

## b - Kupferlegierungen:

Metallische Stoffe (ausgenommen nicht raffiniertes Kupfer) bei denen der Gewichtsanteil des Kupfers höher ist als der eines jeden anderen Elementes, vorausgesetzt, daß

1 - der Gewichtsanteil von mindestens einem der anderen Elemente größer ist, als die in der vorstehenden Tabelle angeführte Höchstgrenze; oder

2 - der Gesamtanteil dieser anderen Elemente 2,5 Gewichtsprozent übersteigt.

## c - Kupferlegierungen:

Legierungen, die neben anderen Elementen mehr als 10 Gewichtsprozent Kupfer enthalten, praktisch plastisch nicht verformbar sind und üblicherweise entweder als Zusatz bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Kupferphosphide (Phosphorkupfer) mit einem Phosphorgehalt von mehr als 15 Gewichtsprozent in die Nummer 2848.

## d - Stangen und Stäbe:

Massive gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete Erzeugnisse, nicht in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in ihrer ganzen Länge abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen

## 8 der Beilagen

363

mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen.

Als Stangen und Stäbe gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

Drahtbarren und Knüppel bleiben als unverarbeitetes Kupfer in der Nummer 7403, wenn ihre Enden lediglich angespitzt oder auf andere Weise bearbeitet sind, um dadurch ihr Einführen in Maschinen zur Weiterverarbeitung (z. B. auf Walzdraht oder Rohre) zu erleichtern.

## e - Profile:

Gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt aufweisen und nicht den Definitionen für Stangen, Stäbe, Drähte, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

## f - Drähte:

Massive gewalzte, stranggepreßte oder gezogene Erzeugnisse, in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises und modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen.

Als Draht im Sinne der Nummer 7414 gelten jedoch nur solche Erzeugnisse, auch in Rollen, mit beliebigen Querschnittsformen, deren größte Querschnittsabmessung 6 mm nicht übersteigt.

## g - Platten, Bleche, Bänder und Folien:

Massive flache Erzeugnisse (ausgenommen unverarbeitete Erzeugnisse der Nr. 7403), auch in Rollen, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt (einschließlich modifiziert rechteckigem Querschnitt, bei dem zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind), auch mit abgerundeten Kanten, mit gleichbleibender Stärke, die entweder

- eine rechteckige (einschließlich quadratische) Form haben, mit einer Stärke, die ein Zehntel der Breite nicht übersteigt, oder
- eine nicht rechteckige oder nicht quadratische Form beliebiger Größe haben, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

In die Nummern 7409 und 7410 gehören u. a. auch Platten, Bleche, Bänder und Folien, die ein Muster aufweisen (z. B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln, Tropfen, Knöpfe, Rauten) und solche Erzeugnisse, die gelocht, gewellt, poliert oder überzogen sind, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

## h - Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes aufweisen und eine gleichbleibende Wandstärke besitzen. Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes, die in der Längsrichtung auch abgerundete Kanten haben können, sind ebenfalls als Rohre anzusehen, soweit der innere und äußere Querschnitt konzentrisch ist und dieselbe Form und Richtung aufweist.

Rohre mit den vorgenannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinden versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Muffen oder Ringen versehen sein.

Anmerkung zu den Unternummern

1 - In diesem Kapitel gelten als:

a - Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):

Legierungen aus Kupfer und Zink, auch mit Zusatz von anderen Elementen. Wenn solche zugesetzt worden sind, muß

- der Gewichtsanteil des Zinks höher sein als der eines jeden dieser anderen Elemente;

- ein etwaiger Gehalt an Nickel geringer als 5 Gewichtsprozent sein (siehe auch Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)); und

- ein etwaiger Gehalt an Zinn geringer als 3 Gewichtsprozent sein (siehe auch Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)).

b - Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):

Legierungen aus Kupfer und Zinn, auch mit Zusatz von anderen Elementen. Wenn solche zugesetzt worden sind, muß der Gewichtsanteil an Zinn höher sein als der eines jeden dieser anderen Elemente. Lediglich dann, wenn der Gehalt an Zinn

3 Gewichtsprozent übersteigt, kann der Zinkgehalt höher sein als der des Zinns, muß aber geringer als 10 Gewichtsprozent sein.

c - Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):

Legierungen aus Kupfer, Nickel und Zink, auch mit Zusatz von anderen Elementen. Der Nickelgehalt muß 5 Gewichtsprozent oder mehr betragen (siehe auch Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)).

d - Kupfer-Nickel-Legierungen:

Legierungen aus Kupfer und Nickel, auch mit Zusatz von anderen Elementen, wobei der Gehalt an Zink nicht mehr als 1 Gewichtsprozent sein darf.

Wenn andere Elemente zugesetzt wurden, muß der Gewichtsanteil an Nickel höher sein als der eines jeden dieser anderen Elemente.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7401 --	Kupfermatten; Zementkupfer (gefälltes Kupfer):	
10	- Kupfermatten.....	frei
20	- Zementkupfer (gefälltes Kupfer).....	frei
7402 00	Kupfer, nicht raffiniert; Kupferanoden für die elektrolytische Raffination.....	frei
7403 --	Kupfer, raffiniert, und Kupferlegierungen, unverarbeitet:	
(10)	- Kupfer, raffiniert:	
11	- - Kathoden und Kathodenabschnitte.....	frei
12	- - Drahtbarren.....	frei
13	- - Knüppel.....	frei
19	- - sonstiges.....	frei
(20)	- Kupferlegierungen:	
21	- - Kupfer-Zink-Legierungen (Messing).....	frei
22	- - Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze).....	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
23	- - Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber).....	frei
29	- - sonstige Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervor- legierungen der Nr. 7405).....	frei
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer.....	frei
7405 00	Kupfervorlegierungen.....	2 %
7406 --	Pulver und Flitter, aus Kupfer:	
10	- - Pulver ohne lamellenförmige Struktur.....	25 %
20	- - Pulver mit lamellenförmiger Struktur; Flitter.....	25 %
7407 --	Stangen, Stäbe und Profile, aus Kupfer:	
10	- - aus raffiniertem Kupfer.....	11 %
(20)	- - aus Kupferlegierungen:	
21	- - - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing).....	11 %
22	- - - aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber).....	11 %
29	- - - sonstige.....	11 %
7408 --	Draht aus Kupfer:	
(10)	- - aus raffiniertem Kupfer:	
11	- - - mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm.....	11 %
19	- - - sonstige.....	11 %
(20)	- - aus Kupferlegierungen:	
21	- - - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing).....	11 %
22	- - - aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber).....	11 %
29	- - - sonstige.....	11 %
7409 --	Platten, Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Stärke von mehr als 0,15 mm:	
(10)	- - aus raffiniertem Kupfer:	
11	- - - in Rollen.....	11 %
19	- - - sonstige.....	11 %
(20)	- - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):	
21	- - - in Rollen.....	11 %
29	- - - sonstige.....	11 %
(30)	- - aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):	
31	- - - in Rollen.....	11 %
39	- - - sonstige.....	11 %
40	- - aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber).....	11 %
90	- - aus anderen Kupferlegierungen.....	11 %

366

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7410 --	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder mit Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Stoffen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:	
(10)	- nicht unterlegt:	
11	- - aus raffiniertem Kupfer.....	10 %
12	- - aus Kupferlegierungen.....	10 %
(20)	- unterlegt:	
21	- - aus raffiniertem Kupfer.....	15 %
22	- - aus Kupferlegierungen.....	15 %
7411 --	Rohre aus Kupfer:	
10	- aus raffiniertem Kupfer.....	13 %
(20)	- aus Kupferlegierungen:	
21	- - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing).....	13 %
22	- - aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber).....	13 %
29	- - sonstige.....	13 %
7412 --	Rohrfittings (z. B. Kupplungen, Kniestücke und Muffen) aus Kupfer:	
10	- aus raffiniertem Kupfer.....	16 %
20	- aus Kupferlegierungen.....	16 %
7413 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik.....	18 %
7414 --	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche aus Kupfer:	
10	- endlose Gewebe für Maschinen.....	16 %
90	- andere.....	16 %
7415 --	Nägel, Stifte, Reißnägel, zugespitzte Klammern (ausgenommen solche der Nr. 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder solche aus Eisen oder Stahl mit Köpfen aus Kupfer; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Keile, Splinte, Unterlegscheiben (einschließlich Federringscheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer:	
10	- Nägel und Stifte, Reißnägel, zugespitzte Klammern und ähnliche Waren.....	15 %
(20)	- andere Waren, ohne Gewinde:	
21	- - Unterlegscheiben (einschließlich Federringscheiben)	18 %
29	- - sonstige.....	18 %
(30)	- andere Waren, mit Gewinde:	
31	- - Holzschrauben.....	18 %
32	- - andere Schrauben; Bolzen und Muttern.....	18 %
39	- - sonstige.....	18 %

## 8 der Beilagen

367

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7416 00	Federn aus Kupfer.....	15 %
7417 00	Koch- und andere Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Kupfer.....	35 %
7418 --	Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren und dergleichen, aus Kupfer; Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel und Teile davon, aus Kupfer:	
10	- Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren und dergleichen.....	35 %
20	- Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel und Teile davon.....	30 %
7419 --	Andere Waren aus Kupfer:	
10	- Ketten und Teile davon.....	22 %
(90)	- andere Waren:	
91	- - gegossen, gepreßt, freiformgeschmiedet oder ge- senkgeschmiedet, aber nicht weiter bearbeitet.....	16 %
99	- - sonstige.....	25 %

## Nickel und Waren daraus

## Anmerkungen

1 - In diesem Kapitel gelten als:

## a - Stangen und Stäbe:

Massive gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete Erzeugnisse, nicht in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen. Als Stangen und Stäbe gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

## b - Profile:

Gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, die einen in ihrer ganzen Länge gleichbleibenden Querschnitt aufweisen und nicht den Definitionen für Stangen, Stäbe, Drähte, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten, die in andere Nummern fallen.

## c - Drähte:

Massive gewalzte, stranggepreßte oder gezogene Erzeugnisse, in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises und modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen.

## d - Platten, Bleche, Bänder und Folien:

Massive flache Erzeugnisse (ausgenommen unverarbeitete Erzeugnisse der Nr. 7502), auch in Rollen, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt (einschließlich modifiziert rechteckigem Querschnitt, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind), auch mit abgerundeten Kanten, mit gleichbleibender Stärke, die entweder

- eine rechteckige (einschließlich quadratische) Form haben, mit einer Stärke, die ein Zehntel der Breite nicht übersteigt, oder
- eine nicht rechteckige oder nicht quadratische Form beliebiger Größe haben, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.



## 8 der Beilagen

369

In die Nummer 7506 gehören u.a. auch Platten, Bleche, Bänder und Folien, die ein Muster aufweisen (z. B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln, Tropfen, Knöpfe, Rauten) und solche, die gelocht, gewellt, poliert oder überzogen sind, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

## e - Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes aufweisen und eine gleichbleibende Wandstärke besitzen. Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes, die in der Längsrichtung auch abgerundete Kanten haben können, sind ebenfalls als Rohre anzusehen, soweit der innere und äußere Querschnitt konzentrisch ist und dieselbe Form und Richtung aufweist. Rohre mit den vorgenannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinden versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Muffen oder Ringen versehen sein.

## Anmerkung zu den Unternummern

## 1 - In diesem Kapitel gelten als:

## a - Nickel, nicht legiert:

Metall mit einem Gehalt von mindestens 99 Gewichtsprozent an Nickel und Kobalt, wobei

- 1 - der Gehalt an Kobalt 1,5 Gewichtsprozent und
- 2 - der Gewichtsanteil eines jeden anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle angeführten Höchstgrenzen nicht übersteigen darf:

Tabelle der anderen Elemente

Elemente	Höchstgrenze in Gewichtsprozent
Fe Eisen	0,5
O Sauerstoff	0,4
Andere Elemente je	0,3

## b - Nickellegierungen:

Metallische Stoffe, bei denen der Gewichtsanteil von Nickel höher ist als der eines jeden anderen Elementes, vorausgesetzt, daß

- 1 - der Gewichtsanteil an Kobalt 1,5 % übersteigt,
- 2 - der Gewichtsanteil von mindestens einem der anderen Elemente größer ist als die in der vorstehenden Tabelle angeführte Höchstgrenze, oder
- 3 - der Anteil der anderen Elemente als Nickel und Kobalt am Gesamtgewicht 1 % übersteigt.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7501 --	Nickelmatten, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie:	
10	- Nickelmatten.....	frei
20	- Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie.....	frei

370

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7502 --	Nickel, unverarbeitet:	
10	- Nickel, nicht legiert.....	frei
20	- Nickellegierungen.....	frei
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel.....	frei
7504 00	Pulver und Flitter, aus Nickel.....	13 %
7505 --	Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel:	
(10)	- Stangen, Stäbe und Profile:	
11	- - aus nicht legiertem Nickel.....	13 %
12	- - aus Nickellegierungen.....	13 %
(20)	- Draht:	
21	- - aus nicht legiertem Nickel.....	13 %
22	- - aus Nickellegierungen.....	13 %
7506 --	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel:	
10	- aus nicht legiertem Nickel.....	13 %
20	- aus Nickellegierungen.....	13 %
7507 --	Rohre und Rohrfittings (z. B. Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Nickel:	
(10)	- Rohre:	
11	- - aus nicht legiertem Nickel.....	12 %
12	- - aus Nickellegierungen.....	12 %
20	- Rohrfittings.....	12 %
7508 00	Andere Waren aus Nickel.....	15 %

## 8 der Beilagen

371

## Kapitel 76

## Aluminium und Waren daraus

## Anmerkungen

1 - In diesem Kapitel gelten als:

## a - Stangen und Stäbe:

Massive gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete Erzeugnisse, nicht in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen. Als Stangen und Stäbe gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

## b - Profile:

Gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, die einen in ihrer ganzen Länge gleichbleibenden Querschnitt aufweisen und nicht den Definitionen für Stangen, Stäbe, Drähte, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten, die in andere Nummern fallen.

## c - Drähte:

Massive gewalzte, stranggepreßte oder gezogene Erzeugnisse, in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen.

## d - Platten, Bleche, Bänder und Folien:

Massive flache Erzeugnisse (ausgenommen unverarbeitete Erzeugnisse der Nr. 7601), auch in Rollen, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt (einschließlich modifiziert rechteckigem Querschnitt, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind), auch mit abgerundeten Kanten, mit gleichbleibender Stärke, die entweder

- eine rechteckige (einschließlich quadratische) Form haben, mit einer Stärke, die ein Zehntel der Breite nicht übersteigt, oder
- eine nicht rechteckige oder nicht quadratische Form beliebiger Größe haben, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

In die Nummern 7606 und 7607 gehören u. a. auch Platten, Bleche, Bänder und Folien, die ein Muster aufweisen (z. B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln,

Tropfen, Knöpfe, Rauten) und solche Erzeugnisse, die gelocht, gewellt, poliert oder überzogen sind, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

e - Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes aufweisen und eine gleichbleibende Wandstärke besitzen. Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes, die in der Längsrichtung auch abgerundete Kanten haben können, sind ebenfalls als Rohre anzusehen, soweit der innere und äußere Querschnitt konzentrisch ist und dieselbe Form und Richtung aufweist. Rohre mit den vorgenannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinden versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Muffen oder Ringen versehen sein.

Anmerkung zu den Unternummern

1 - In diesem Kapitel gelten als:

a - Aluminium, nicht legiert:

Metall mit einem Gehalt von mindestens 99 Gewichtsprozent Aluminium, wobei der Gewichtsanteil eines jeden anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle angeführten Höchstgrenzen nicht übersteigen darf:

Tabelle der anderen Elemente

Elemente	Höchstgrenze in Gewichtsprozent
Fe + Si (Eisen und Silizium)	1
Andere Elemente (1) je	0,1 (2)

(1) Andere Elemente sind z. B. Cr, Cu, Mg, Mn, Ni, Zn.

(2) Der Gewichtsanteil an Kupfer darf höher als 0,1 %, aber nicht höher als 0,2 % sein, vorausgesetzt, daß weder der Gewichtsanteil an Chrom noch der Gewichtsanteil an Mangan 0,05 % übersteigt.

b - Aluminium-Legierungen:

Metallische Stoffe, bei denen der Gewichtsanteil an Aluminium höher ist als der eines jeden anderen Elementes, vorausgesetzt, daß

1 - der Gewichtsanteil von mindestens einem der anderen Elemente oder von Eisen und Silizium zusammen größer ist, als die in der vorstehenden Tabelle angeführte Höchstgrenze, oder

2 - der Anteil der anderen Elemente am Gesamtgewicht 1 % übersteigt.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7601 --	Aluminium, unverarbeitet:	
10	- Aluminium, nicht legiert.....	10 %
20	- Aluminiumlegierungen.....	10 %

## 8 der Beilagen

373

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium.....	frei
7603 --	Pulver und Flitter, aus Aluminium:	
10	- Pulver ohne lamellenförmige Struktur.....	25 %
20	- Pulver mit lamellenförmiger Struktur; Flitter.....	25 %
7604 --	Stangen, Stäbe und Profile, aus Aluminium:	
10	- aus nicht legiertem Aluminium.....	11 %
(20)	- aus Aluminiumlegierungen:	
21	- - Hohlprofile.....	15 %
29	- - sonstige.....	11 %
7605 --	Draht aus Aluminium:	
(10)	- aus nicht legiertem Aluminium:	
11	- - mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm.....	11 %
19	- - sonstige.....	11 %
(20)	- aus Aluminiumlegierungen:	
21	- - mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm.....	11 %
29	- - sonstige.....	11 %
7606 --	Platten, Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Stärke von mehr als 0,2 mm:	
(10)	- rechteckig (einschließlich quadratisch):	
11	- - aus nicht legiertem Aluminium.....	13 %
12	- - aus Aluminiumlegierungen.....	13 %
(90)	- andere:	
91	- - aus nicht legiertem Aluminium.....	15 %
92	- - aus Aluminiumlegierungen.....	15 %
7607 --	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder mit Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Stoffen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger:	
(10)	- nicht unterlegt:	
11	- - nur gewalzt.....	32 %
19	- - sonstige.....	32 %
20	- unterlegt.....	32 %
7608 --	Rohre aus Aluminium:	
10	- aus nicht legiertem Aluminium.....	15 %
20	- aus Aluminiumlegierungen.....	15 %
7609 00	Rohrfittings (z. B. Kupplungen, Kniestücke und Muffen) aus Aluminium.....	16 %

374

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7610 --	Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nr. 9406) sowie deren Teile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschwellen, Geländer, Säulen, Pfeiler), aus Aluminium; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen:	
10	- Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Stöcke sowie Türschwellen.....	20 %
90	- andere.....	20 %
7611 00	Sammelbehälter, Tanks, Fässer und ähnliche Behältnisse, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Ausrüstung.....	22 %
7612 --	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse (einschließlich der Verpackungsröhrchen und Tuben), für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von 300 Liter oder weniger, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Ausrüstung:	
10	- Tuben.....	29 %
90	- andere.....	27 %
7613 00	Behältnisse für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium.....	23 %
7614 --	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:	
10	- mit Stahlseele.....	18 %
90	- andere.....	18 %
7615 --	Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren und dergleichen, aus Aluminium; Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel und Teile davon, aus Aluminium:	
10	- Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren und dergleichen.....	30 %
20	- Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel und Teile davon.....	30 %

## 8 der Beilagen

375

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7616 --	Andere Waren aus Aluminium:	
10	- Nägel, Stifte, zugespitzte Klammern (ausgenommen solche der Nr. 8305), Schrauben, Bolzen, Mutter, Schraubhaken, Niete, Keile, Splinte, Unterlegscheiben und ähnliche Waren.....	20 %
90	- andere.....	20 %

## Blei und Waren daraus

## Anmerkungen

1 - In diesem Kapitel gelten als:

## a - Stangen und Stäbe:

Massive gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete Erzeugnisse, nicht in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen. Als Stangen und Stäbe gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzndern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

## b - Profile:

Gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, die einen in ihrer ganzen Länge gleichbleibenden Querschnitt aufweisen und nicht den Definitionen für Stangen, Stäbe, Drähte, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzndern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten, die in andere Nummern fallen.

## c - Drähte:

Massive gewalzte, stranggepreßte oder gezogene Erzeugnisse, in Rollen, die in ihrer gesamten Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen.

## d - Platten, Bleche, Bänder und Folien:

Massive flache Erzeugnisse (ausgenommen unverarbeitete Erzeugnisse der Nr. 7801), auch in Rollen, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt (einschließlich modifiziert rechteckigem Querschnitt, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten, gerade, parallel und gleich lang sind), auch mit abgerundeten Kanten, mit gleichbleibender Stärke, die entweder

- eine rechteckige (einschließlich quadratische) Form haben, mit einer Stärke, die ein Zehntel der Breite nicht übersteigt, oder
- eine nicht rechteckige oder nicht quadratische Form beliebiger Größe haben, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

In die Nummer 7804 gehören u. a. auch Platten, Bleche, Bänder und Folien, die ein Muster aufweisen (z. B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln, Tropfen, Knöpfe,



Rauten) und solche Erzeugnisse, die gelocht, gewellt, poliert oder überzogen sind, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

e - Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes aufweisen und eine gleichbleibende Wandstärke besitzen. Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes, die in der Längsrichtung auch abgerundete Kanten haben können, sind ebenfalls als Rohre anzusehen, soweit der innere und äußere Querschnitt konzentrisch ist und dieselbe Form und Richtung aufweist. Rohre mit den vorgenannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinden versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Muffen oder Ringen versehen sein.

Anmerkung zu den Unternummern:

- 1 - In diesem Kapitel gilt als raffiniertes Blei Metall mit einem Gehalt von mindestens 99,9 Gewichtsprozent Blei, vorausgesetzt, daß der Gewichtsanteil eines jeden anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle angeführten Höchstgrenzen nicht übersteigt:

Tabelle der anderen Elemente

Elemente	Höchstgrenze in Gewichtsprozent
Ag Silber	0,02
As Arsen	0,005
Bi Bismut	0,05
Ca Calcium	0,002
Cd Cadmium	0,002
Cu Kupfer	0,08
Fe Eisen	0,002
S Schwefel	0,002
Sb Antimon	0,005
Sn Zinn	0,005
Zn Zink	0,002
Andere Elemente (z. B. Te), je	0,001

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7801 --	Blei, unverarbeitet:	
10	- raffiniertes Blei.....	5 %
(90)	- anderes:	
91	- - Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend.....	5 %
99	- - sonstige.....	5 %
7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei.....	frei

378

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7803 00	Stangen, Stäbe, Profile und Drähte, aus Blei.....	12 %
7804 --	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei:	
(10)	- Platten, Bleche, Bänder und Folien:	
11	- - Bleche, Bänder und Folien, mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger.....	26 %
19	- - sonstige.....	15 %
20	- Pulver und Flitter.....	26 %
7805 00	Rohre und Rohrfittings (z. B. Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Blei.....	14 %
7806 00	Andere Waren aus Blei.....	20 %

## Zink und Waren daraus

## Anmerkungen

1 - In diesem Kapitel gelten als:

## a - Stangen und Stäbe:

Massive gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete Erzeugnisse, nicht in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen. Als Stangen und Stäbe gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

## b - Profile:

Gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt aufweisen und nicht den Definitionen für Stangen, Stäbe, Drähte, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten, die in andere Nummern fallen.

## c - Drähte:

Massive gewalzte, stranggepreßte oder gezogene Erzeugnisse, in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen.

## d - Platten, Bleche, Bänder und Folien:

Massive flache Erzeugnisse (ausgenommen unverarbeitete Erzeugnisse der Nr. 7901), auch in Rollen, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt (einschließlich modifiziert rechteckigem Querschnitt, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind), auch mit abgerundeten Kanten, mit gleichbleibender Stärke, die entweder

- eine rechteckige (einschließlich quadratische) Form haben, mit einer Stärke, die ein Zehntel der Breite nicht übersteigt, oder
- eine nicht rechteckige oder nicht quadratische Form beliebiger Größe haben, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

In die Nummer 7905 gehören u. a. auch Platten, Bleche, Bänder und Folien, die ein Muster aufweisen (z. B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln, Tropfen, Knöpfe,

Rauten) und solche Erzeugnisse, die gelocht, gewellt, poliert oder überzogen sind, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

e - Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes aufweisen und eine gleichbleibende Wandstärke besitzen. Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes, die in der Längsrichtung auch abgerundete Kanten haben können, sind ebenfalls als Rohre anzusehen, soweit der innere und äußere Querschnitt konzentrisch ist und dieselbe Form und Richtung aufweist. Rohre mit den vorgenannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinden versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Muffen oder Ringen versehen sein.

Anmerkung zu den Unternummern

1 - In diesem Kapitel gelten als:

a - Zink, nicht legiert:

Metall, das einen Gehalt von mindestens 97,5 Gewichtsprozent Zink aufweist.

b - Zinklegierungen:

Metallische Stoffe, bei denen der Gewichtsanteil an Zink höher ist als der eines jeden anderen Elementes, vorausgesetzt, daß der Gesamtgewichtsanteil solcher anderer Elemente 2,5 % übersteigt.

c - Zinkstaub:

Staub, der bei der Kondensation von Zinkdampf entsteht. Er besteht aus kugelförmigen Partikeln, die feiner als Zinkpulver sind und von denen mindestens 80 Gewichtsprozent durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 63 Micrometer (Micron) fallen müssen. Der Staub muß mindestens 85 Gewichtsprozent metallisches Zink enthalten.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7901 --	Zink, unverarbeitet:	
(10)	- Zink, nicht legiert:	
11	- - mit einem Gehalt von 99,99 Gewichtsprozent oder mehr an Zink.....	2 %
12	- - mit einem Gehalt von weniger als 99,99 Gewichts- prozent an Zink.....	2 %
20	- Zinklegierungen.....	2 %
7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink.....	frei
7903 --	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink:	
10	- Zinkstaub.....	20 %
90	- andere.....	20 %
7904 00	Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Zink.....	11 %

## 8 der Beilagen

381

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
7905 00	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Zink.....	15 %
7906 00	Rohre und Rohrfittings (z. B. Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Zink.....	15 %
7907 --	Andere Waren aus Zink:	
10	- Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere ge- formte Waren zu Bauzwecken.....	15 %
90	- andere Waren.....	19 %

## Zinn und Waren daraus

## Anmerkungen

1 - In diesem Kapitel gelten als:

## a - Stangen und Stäbe:

Massive gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete Erzeugnisse, nicht in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen. Als Stangen und Stäbe gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzndern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

## b - Profile:

Gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt aufweisen und nicht den Definitionen für Stangen, Stäbe, Drähte, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzndern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten, die in andere Nummern fallen.

## c - Drähte:

Massive gewalzte, stranggepreßte oder gezogene Erzeugnisse, in Rollen, die in ihrer gesamten Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen.

## d - Platten, Bleche, Bänder und Folien:

Massive flache Erzeugnisse (ausgenommen unverarbeitete Erzeugnisse der Nr. 8001), auch in Rollen, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt (einschließlich modifiziert rechteckigem Querschnitt, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind), auch mit abgerundeten Kanten, mit gleichbleibender Stärke, die entweder

- eine rechteckige (einschließlich quadratische) Form haben, mit einer Stärke, die ein Zehntel der Breite nicht übersteigt, oder
- eine nicht rechteckige oder nicht quadratische Form beliebiger Größe haben, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

In die Nummern 8004 und 8005 gehören u. a. auch Platten, Bleche, Bänder und Folien, die ein Muster aufweisen (z. B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln,

8 der Beilagen

383

Tropfen, Knöpfe, Rauten) und solche Erzeugnisse, die gelocht, gewellt, poliert oder überzogen sind, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

e - Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes aufweisen und eine gleichbleibende Wandstärke besitzen. Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes, die in der Längsrichtung auch abgerundete Kanten haben können, sind ebenfalls als Rohre anzusehen, soweit der innere und äußere Querschnitt konzentrisch ist und dieselbe Form und Richtung aufweist. Rohre mit den vorgenannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinden versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Muffen oder Ringen versehen sein.

Anmerkung zu den Unternummern

1 - In diesem Kapitel gelten als:

a - Zinn, nicht legiert:

Metall, das einen Gehalt von mindestens 99 Gewichtsprozent Zinn aufweist, vorausgesetzt, daß ein etwaiger Gewichtsanteil an Bismut oder Kupfer geringer als die in der nachstehenden Tabelle angeführten Höchstgrenzen ist:

Tabelle der anderen Elemente

Elemente	Höchstgrenze in Gewichtsprozent
Bi Bismut	0,1
Cu Kupfer	0,4

b - Zinnlegierungen:

Metallische Stoffe, bei denen der Gewichtsanteil an Zinn höher ist als der eines jeden anderen Elementes, vorausgesetzt, daß

- 1 - der Gesamtgewichtsanteil der anderen Elemente 1 % übersteigt, oder
- 2 - der Gewichtsanteil von Bismut oder Kupfer gleich groß oder größer ist als die in der vorstehenden Tabelle angeführten Höchstgrenzen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8001 --	Zinn, unverarbeitet:	
10	- Zinn, nicht legiert.....	frei
20	- Zinnlegierungen.....	2 %
8002 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn.....	frei
8003 00	Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn.....	11 %
8004 00	Platten, Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Stärke von mehr als 0,2 mm.....	11 %

384

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8005 --	Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch bedruckt oder mit Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Stoffen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn:	
10	- Folien und dünne Bänder.....	17 %
20	- Pulver und Flitter.....	20 %
8006 00	Rohre und Rohrfittings (z. B. Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Zinn.....	11 %
8007 00	Andere Waren aus Zinn.....	21 %



## 8 der Beilagen

385

## Kapitel 81

Andere unedle Metalle; Cermets (Metallkeramiken);  
Waren aus diesen Stoffen

## Anmerkung zu den Unternummern

1 - Die in der Anmerkung 1 zu Kapitel 74 enthaltenen Begriffsbestimmungen für Stangen und Stäbe, Profile, Drähte und Platten, Bleche, Bänder und Folien gelten sinngemäß auch für dieses Kapitel.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8101 --	Tungsten (Wolfram) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:	
10	- Pulver.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - Tungsten, unverarbeitet, einschließlich der nur durch Sintern hergestellten Stangen und Stäbe; Ab- fälle und Schrott.....	frei
92	- - Stangen und Stäbe, ausgenommen solche, die nur durch Sintern hergestellt worden sind, Profile, Platten, Bleche, Bänder und Folien.....	12 %
93	- - Draht.....	12 %
99	- - sonstige.....	12 %
8102 --	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:	
10	- Pulver.....	8 %
(90)	- andere:	
91	- - Molybdän, unverarbeitet, einschließlich der nur durch Sintern hergestellten Stangen und Stäbe; Ab- fälle und Schrott.....	frei
92	- - Stangen und Stäbe, ausgenommen solche, die nur durch Sintern hergestellt worden sind, Profile, Platten, Bleche, Bänder und Folien.....	12 %
93	- - Draht.....	12 %
99	- - sonstige.....	12 %
8103 --	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:	
10	- Tantal, unverarbeitet, einschließlich der nur durch Sintern hergestellten Stangen und Stäbe; Ab- fälle und Schrott; Pulver.....	frei
90	- andere.....	frei

386

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8104 --	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:	
(10)	- Magnesium, unverarbeitet:	
11	- - mit einem Magnesiumgehalt von mindestens 99,8 Gewichtsprozent.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
20	- Abfälle und Schrott.....	frei
30	- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver....	12 %
90	- andere.....	15 %
8105 --	Kobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltmetallurgie; Kobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:	
10	- Kobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltmetallurgie; Kobalt, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver.....	frei
90	- andere.....	frei
8106 00	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott.....	frei
8107 --	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:	
10	- Cadmium, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver.....	5 %
90	- andere.....	5 %
8108 --	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:	
10	- Titan, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver	frei
90	- andere.....	frei
8109 --	Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:	
10	- Zirkonium, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver.....	frei
90	- andere.....	frei
8110 00	Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott.....	2 %
8111 00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott.....	frei

## 8 der Beilagen

387

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8112 --	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Thallium und Waren aus diesen Metallen, einschließ- lich Abfälle und Schrott:	
(10)	- Beryllium:	
11	- - unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
20	- Chrom.....	frei
30	- Germanium.....	frei
40	- Vanadium.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver.....	frei
99	- - sonstige.....	frei
8113 00	Cermets (Metallkeramiken) und Waren daraus, einschließ- lich Abfälle und Schrott.....	frei

Werkzeuge, Messerschmiedwaren, EBbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen.

## Anmerkungen

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt - abgesehen von Lötlampen und ähnliche Lampen, tragbaren Schmieden, Schleifapparaten, Zusammenstellungen für die Hand- und Fußpflege sowie den Waren der Nummer 8209 - nur Waren mit einer Klinge oder einem anderen arbeitenden Teil aus:
- a - unedlem Metall;
  - b - Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken);
  - c - Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, auf einem Träger aus unedlem Metall, Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken);
  - d - Schleifmitteln auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern diese Waren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile aus unedlem Metall besitzen, die ihre eigentliche Funktion auch nach dem Auftragen des Schleifmittels beibehalten.
- 2 - Teile von Waren dieses Kapitels aus unedlen Metallen werden wie die entsprechenden Waren eingereiht, ausgenommen besonders genannte Teile sowie Werkzeughalter für Handwerkzeuge (Nr. 8466). Jedoch sind Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV in allen Fällen von diesem Kapitel ausgenommen.  
Köpfe, Käämme, Klingen, Messer und Schneidplatten für elektrische Rasierapparate, elektrische Haarschneider- und Schermaschinen gehören in die Nummer 8510.
- 3 - Zusammenstellungen bestehend aus einem oder mehreren Messern der Nummer 8211 und mindestens der gleichen Anzahl von Waren der Nummer 8215 sind in die Nummer 8215 einzureihen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8201 --	Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge; Garten- und Geflügelscheren aller Art; Sensen, Sichel, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:	
10	- Spaten und Schaufeln.....	20 %
20	- Gabeln.....	20 %
30	- Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Rechen und Schaber.....	22 %
40	- Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge.....	22 %
50	- Gartenscheren und Geflügelscheren, mit einer Hand zu betätigen.....	16 %
60	- Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren, mit zwei Händen zu betätigen.....	22 %
90	- andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft.....	20 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8202 --	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Fräs- sägeblätter und nichtgezahnte Sägeblätter):	
10	- Handsägen.....	24 %
20	- Bandsägeblätter.....	10 %
(30)	- Kreissägeblätter (einschließlich Frässsägeblätter):	
31	- - mit arbeitendem Teil aus Stahl.....	22 %
32	- - mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen.....	28 %
40	- Sägeketten.....	27 %
(90)	- andere Sägeblätter:	
91	- - Langsägeblätter für die Metallbearbeitung.....	22 %
99	- - sonstige.....	25 %
8203 --	Feilen, Raspeln, Beißzangen und andere Zangen (ein- schließlich Schneidzangen), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzen- schneider, Locheisen, Lochzangen und ähnliche Handwerkzeuge:	
10	- Feilen, Raspeln und ähnliche Werkzeuge.....	22 %
20	- Beißzangen und andere Zangen (einschließlich Schneidzangen), Pinzetten und ähnliche Werkzeuge.....	22 %
30	- Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werk- zeuge.....	23 %
40	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Loch- zangen und ähnliche Werkzeuge.....	23 %
8204 --	Schraubenschlüssel und Spanschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel), zum Handgebrauch; auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff:	
(10)	- Schraubenschlüssel und Spanschlüssel, zum Handge- brauch:	
11	- - mit nicht verstellbarer Spannweite.....	23 %
12	- - mit verstellbarer Spannweite.....	23 %
20	- auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	23 %
8205 --	Handwerkzeuge (einschließlich gefaßte Glasschneide- diamanten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und ähnliche Lampen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und ähnliche Waren, ausgenommen Zu- behör für oder Teile von Werkzeugmaschinen; Ambosse; tragbare Schmieden; Schleifapparate für Hand- oder Fußbetrieb:	
10	- Bohrwerkzeuge und Gewindeschneid- oder Gewindebohr- werkzeuge.....	22 %
20	- Hämmer, einschließlich Vorschlaghammer.....	19 %
30	- Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche Schneid- werkzeuge für die Holzbearbeitung.....	22 %
40	- Schraubenzieher.....	22 %
(50)	- andere Handwerkzeuge (einschließlich gefaßte Glas- schneidediamanten):	
51	- - für den Haushalt.....	22 %
59	- - sonstige.....	22 %

390

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
60	- Lötlampen und ähnliche Lampen.....	25 %
70	- Schraubstöcke, Schraubzwingen und ähnliche Waren.....	22 %
80	- Ambosse; tragbare Schmieden; Schleifapparate für Hand- oder Fußbetrieb.....	10 %
90	- Zusammenstellungen von Waren aus mindestens zwei der vorstehenden Unternummern.....	22 %
8206 00	Werkzeuge aus mindestens zwei der Nummern 8202 bis 8205, in Zusammenstellungen für den Kleinverkauf aufgemacht.....	22 %
8207 --	Auswechselbare Werkzeuge für mechanische oder nicht- mechanische Handwerkzeuge oder Werkzeugmaschinen (z. B. zum Treiben, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, Bohren, Räumen, Ausweiten, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen oder Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metal- len, sowie Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge:	
(10)	- Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge:	
11	- - mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken).....	25 %
12	- - mit arbeitendem Teil aus sonstigen Stoffen.....	25 %
20	- Zieheisen oder Preßmatrizen zum Ziehen oder Strang- pressen von Metallen.....	25 %
30	- Werkzeuge zum Treiben, Stanzen oder Lochen.....	25 %
40	- Werkzeuge zum Gewindeschneiden oder Gewindebohren....	20 %
50	- Werkzeuge zum Bohren, andere als solche zum Gesteins- bohren.....	25 %
60	- Werkzeuge zum Räumen oder Ausweiten.....	22 %
70	- Werkzeuge zum Fräsen.....	22 %
80	- Werkzeuge zum Drehen.....	22 %
90	- andere auswechselbare Werkzeuge.....	24 %
8208 --	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte:	
10	- für die Metallbearbeitung.....	18 %
20	- für die Holzbearbeitung.....	18 %
30	- für Küchenmaschinen oder für Maschinen für die Nah- rungsmittelindustrie.....	18 %
40	- für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder für die Forstwirtschaft.....	18 %
90	- andere.....	18 %
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und dergleichen, für Werk- zeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken).....	20 %
8210 00	Handbetriebene mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, die zum Vorbereiten, Zube- reiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken verwendet werden.....	30 %

## 8 der Beilagen

391

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8211 --	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Gärtnermesser), und Klingen dafür, ausgenommen Messer der Nummer 8208:	
10	- in Zusammenstellungen.....	25 %
(90)	- andere:	
91	- - Tischmesser mit feststehender Klinge.....	25 %
92	- - andere Messer mit feststehender Klinge.....	18 %
93	- - Messer mit anderer als feststehender Klinge, einschließlich klappbare Gärtnermesser.....	18 %
94	- - Klingen.....	19 %
8212 --	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band):	
10	- Rasiermesser und Rasierapparate.....	5 %
20	- Rasierklingen für Sicherheitsrasierapparate, einschließlich Klingenrohlinge im Band.....	25 %
90	- andere Teile.....	5 %
8213 00	Scheren (einschließlich Schneiderscheren und ähnliche Scheren) und Scherenblätter.....	14 %
8214 --	Andere Messerschmiedwaren (z. B. Haarschneidemaschinen, Scherapparate, Hackmesser für Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Wiegemesser, Papiermesser); Messerschmiedwaren für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren:	
10	- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer und Bleistiftspitzerklingen.....	5 %
20	- Messerschmiedwaren für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren.....	18 %
90	- andere.....	10 %
8215 --	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenschaukeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Küchen- oder Tischgeräte:	
10	- in Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Gegenstand enthalten.....	20 %
20	- andere Zusammenstellungen.....	20 %
(90)	- andere:	
91	- - versilbert, vergoldet oder plattiniert.....	20 %
99	- - sonstige.....	20 %

## Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

## Anmerkungen

- 1 - In diesem Kapitel sind Teile aus unedlen Metallen wie die Waren, zu denen sie gehören, einzureihen. Es gelten jedoch Waren aus Eisen oder Stahl der Nummer 7312, 7315, 7317, 7318 oder 7320 sowie gleiche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kap. 74 bis 76 und 78 bis 81) nicht als Teile von Waren dieses Kapitels.
- 2 - Als Laufrollen oder Laufräder der Nummer 8302 gelten nur solche, die einen Durchmesser von nicht mehr als 75 mm (einschließlich einer allfälligen Bereifung oder zusätzlichen Lauffläche) aufweisen oder solche, die zwar einen Durchmesser von mehr als 75 mm (einschließlich einer allfälligen Bereifung oder zusätzlichen Lauffläche) haben, aber bei denen die Breite der Rolle oder der aufgetragenen Bereifung oder Lauffläche weniger als 30 mm beträgt.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
8301 --	Vorhängeschlösser und andere Schlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:	
10	- Vorhängeschlösser.....	26 %
20	- Schlösser wie sie für Motorfahrzeuge verwendet werden.....	28 %
30	- Schlösser wie sie für Möbel verwendet werden.....	28 %
40	- andere Schlösser; Sicherheitsriegel.....	28 %
50	- Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern.....	26 %
60	- Teile.....	28 %
70	- Schlüssel, gesondert zur Abfertigung gestellt.....	28 %
8302 --	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Truhen, Kassetten und dergleichen; Hutablagen, Huthaken, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrollen oder Laufräder, mit Befestigungsvorrichtungen aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen:	
10	- Scharniere.....	25 %
20	- Laufrollen oder Laufräder.....	25 %
30	- andere Beschläge und ähnliche Waren, für Motorfahrzeuge geeignet.....	25 %
(40)	- andere Beschläge und ähnliche Waren:	
41	- - Baubeschläge und ähnliche Waren für Gebäude.....	25 %
42	- - andere, für Möbel geeignet.....	25 %
49	- - sonstige.....	25 %
50	- Hutablagen, Huthaken, Konsolen und ähnliche Waren....	25 %
60	- automatische Türschließer.....	25 %



## 8 der Beilagen

393

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8303 00	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen.....	28 %
8304 00	Sortierkästen, Karteikästen, Ablegekästen, Manuskriptständer, Schreibzeugablagen, Stempelständer und ähnliche Büro- oder Schreibtischausstattungen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Nummer 9403.....	28 %
8305 --	Mechaniken für Loseblattordner oder Schnellhefter, Briefklammen, Heftecken, Büroklammern, Karteireiter und ähnliche Büroartikel, aus unedlen Metallen; Heftklammern in Stapelform (z. B. für Büros, Tapezierer, Verpackungszwecke), aus unedlen Metallen:	
10	- Mechaniken für Loseblattordner oder Schnellhefter....	25 %
20	- Heftklammern in Stapelform.....	25 %
90	- andere, einschließlich Teile.....	25 %
8306 --	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder oder ähnliches, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:	
10	- Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren.....	25 %
(20)	- Statuetten und andere Ziergegenstände:	
21	- - versilbert, vergoldet oder platiniiert.....	30 %
29	- - sonstige.....	30 %
30	- Rahmen für Photographien, Bilder oder ähnliche Waren; Spiegel.....	25 %
8307 --	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Fittings:	
10	- aus Eisen oder Stahl.....	23 %
90	- aus anderen unedlen Metallen.....	23 %
8308 --	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Schließen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, wie sie zur Fertigung oder Ausrüstung von Bekleidung, Schuhen, Planen, Handtaschen, Reiseartikel oder anderen Waren verwendet werden; Hohl-nieten und Spaltnieten, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter (Pailletten), aus unedlen Metallen:	
10	- Klammern, Haken und Ösen.....	23 %
20	- Hohl-nieten und Spaltnieten.....	23 %
90	- andere, einschließlich Teile.....	23 %

394

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8309 --	Stöpsel (einschließlich Kronenverschlüsse, Schraubkappen und Ausgießstöpsel), Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:	
10	- Kronenverschlüsse.....	26 %
90	- andere.....	26 %
8310 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder, Adressschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Waren der Nummer 9405.....	25 %
8311 --	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Lötten, Schweißen oder Auftragen von Metallen oder Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:	
10	- überzogene Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen.....	22 %
20	- gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen.....	22 %
30	- überzogene Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Lötten oder Autogen-Schweißen.....	18 %
90	- andere, einschließlich Teile.....	22 %

## 8 der Beilagen

395

## Abschnitt XVI

Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren und deren Teile;  
Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufnahme-  
und -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:
- a - Förderbänder und Treibriemen aus Kunststoffen des Kapitels 39, Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk (Nr. 4010) sowie Waren für technische Zwecke aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Nr. 4016);
  - b - Waren für technische Zwecke aus Leder oder Kunstleder (Nr. 4204) oder aus Pelzfellen (Nr. 4303);
  - c - Spulen, Hülsen, Kopse, Konen, Bobinen, Rollen und ähnliche Materialträger aus Stoffen aller Art (z. B. Kap. 39, 40, 44 oder 48 bzw. Abschn. XV);
  - d - gelochte Karten für Jacquard- oder ähnliche Maschinen (z. B. Kap. 39 oder 48 bzw. Abschn. XV);
  - e - Förderbänder und Treibriemen aus Spinnstoffen (Nr. 5910) sowie textile Erzeugnisse und Spinnstoffwaren für technische Zwecke (Nr. 5911);
  - f - Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) der Nummern 7102 bis 7104 sowie ganz aus solchen Steinen bestehende Waren der Nummer 7116, ausgenommen unmontierte, bearbeitete Saphire und Diamanten für Tonabnehmerabtastradeln (Nr. 8522);
  - g - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV), und derartige Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
  - h - Bohrgestänge (Nr. 7304);
  - i - endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschn. XV);
  - k - Waren der Kapitel 82 und 83;
  - l - Waren des Abschnittes XVII;
  - m - Waren des Kapitels 90;
  - n - Uhrmacherwaren (Kap. 91);
  - o - auswechselbare Werkzeuge der Nummer 8207 und Maschinenbürsten der Nummer 9603 sowie ähnliche auswechselbare Werkzeuge, die nach der stofflichen Beschaffenheit ihres arbeitenden Teiles einzureihen sind (z. B. Kap. 40, 42, 43, 45, 59, Nrn. 6804 und 6909);
  - p - Waren des Kapitels 95.
- 2 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu diesem Abschnitt und der Anmerkungen 1 zu den Kapiteln 84 und 85 werden Teile von Maschinen (mit Ausnahme der Teile von Waren der Nrn. 8484, 8544, 8545, 8546 und 8547) nach folgenden Regeln eingereicht:
- a - Teile, die selbst Waren einer Nummer des Kapitels 84 oder 85 (mit Ausnahme der Nrn. 8485 und 8548) darstellen, werden in diese Nummer eingereicht, gleichgültig, für welche Maschine die Teile bestimmt sind;
  - b - andere Teile werden, wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder mehrere der gleichen Nummer (auch solche der Nr. 8479 oder 8543) zugehörige Maschinen geeignet sind, in die Nummern dieser Maschinen eingereicht. Teile, die hauptsächlich sowohl für Waren der Nummer 8517 als auch für Waren der Nummern 8525 bis 8528 geeignet sind, werden der Nummer 8517 zugewiesen;
  - c - alle übrigen Teile werden in die Nummer 8485 oder 8548 eingereicht.
- 3 - Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen werden Kombinationen von Maschinen verschiedener Art, die miteinander arbeiten sollen und einen einheitlichen Maschinenblock bilden, sowie Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehr verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Arbeiten durchführen, nach ihrer das Ganze charakterisierenden Hauptfunktion eingereicht.

- 4 - Maschinen (einschließlich Kombinationen von Maschinen), die aus getrennten oder durch Rohre, Kraftübertragungsvorrichtungen, elektrische Kabel oder andere Vorrichtungen miteinander verbundenen Einzelementen bestehen, die dazu bestimmt sind, gemeinsam eine eindeutig definierte Funktion zu erfüllen, die von einer Nummer des Kapitels 84 oder des Kapitels 85 erfaßt wird, sind als Ganzes in die dieser Funktion entsprechende Nummer einzureihen.
- 5 - Bei der Anwendung der Anmerkungen und Tarifnummern des Abschnittes XVI umfaßt der Begriff "Maschinen" auch Apparate, Geräte und Vorrichtungen dieses Abschnittes.
- 6 - Zerlegte oder nicht zusammengebaute Maschinen dieses Abschnittes, die in zeitlich aufeinander folgenden Teilsendungen zur Abfertigung gestellt werden, sind auf Antrag des Verfügungsberechtigten nach den Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2 a zu behandeln, wenn mit dem Antrag, der vor der Abfertigung der ersten Teilsendung zu stellen ist, die für die Erkennbarkeit dieser Maschine und die für die nach der Abfertigung der letzten Teilsendung durchzuführende Schlußbeschau erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

#### Kapitel 84

#### Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon

##### Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Mühlsteine, Schleifsteine und andere Waren des Kapitels 68;
  - b - Maschinen, Apparate und Geräte (z. B. Pumpen) und Teile davon, aus keramischen Stoffen (Kap. 69);
  - c - Waren aus Glas für Laboratorien (Nr. 7017); Glaswaren für technische Zwecke (Nr. 7019 oder 7020);
  - d - Waren der Nummer 7321 oder 7322, sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kap. 74 bis 76 und 78 bis 81);
  - e - elektromechanische Handwerkzeuge der Nummer 8508 und elektromechanische Haushaltsgeräte der Nummer 8509;
  - f - mechanische nicht motorbetriebene Teppichkehrer zum Handgebrauch (Nr. 9603).
- 2 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI gehören Maschinen und Apparate, die sowohl in die Nummern 8401 bis 8424, wie auch in die Nummern 8425 bis 8480 eingereiht werden können, in die Nummern 8401 bis 8424.  
In die Nummer 8419 gehören jedoch nicht:
  - a - Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht sowie Keimapparate (Nr. 8436);
  - b - Getreidebefeuchtungsapparate (Nr. 8437);
  - c - Diffuseure für die Zuckerherstellung (Nr. 8438);
  - d - Maschinen und Apparate für die Wärmebehandlung von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (Nr. 8451);
  - e - Maschinen, Apparate und Geräte zur Durchführung mechanischer Arbeitsvorgänge, bei denen Temperaturänderungen, selbst wenn sie notwendig sind, nur von untergeordneter Bedeutung sind.
 In die Nummer 8422 gehören jedoch nicht:
  - a - Nähmaschinen zum Verschließen von Verpackungen (Nr. 8452);
  - b - Büromaschinen und Büroapparate der Nummer 8472.
- 3 - Werkzeugmaschinen für die abtragende Bearbeitung von Stoffen aller Art, die sowohl in die Nummer 8456, wie auch in die Nummern 8457 bis 8461, 8464 oder 8465 eingereiht werden können, gehören in die Nummer 8456.

- 4 - In die Nummer 8457 sind nur solche Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen (ausgenommen Drehmaschinen) einzureihen, die verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge ausführen können, und zwar entweder
- a - durch automatischen Werkzeugwechsel aus einem Magazin oder dergleichen entsprechend einem Arbeitsprogramm (Bearbeitungszentren); oder
  - b - durch automatischen Einsatz verschiedener Bearbeitungseinheiten, die gleichzeitig oder aufeinanderfolgend ein feststehendes Werkstück bearbeiten (Mehrwegemaschinen); oder
  - c - durch automatisches Zuführen des Werkstücks zu verschiedenen Bearbeitungseinheiten (Transfermaschinen).
- 5 - A - Als automatische Datenverarbeitungsmaschinen im Sinn der Nummer 8471 gelten:
- a - Digital-Maschinen, die:
    - 1 - das Verarbeitungsprogramm oder die -programme und zumindest die für die Durchführung des Programms unmittelbar notwendigen Daten speichern können;
    - 2 - nach den Benutzeranforderungen frei programmiert werden können;
    - 3 - Rechenvorgänge entsprechend den Befehlen des Benützers durchführen können;
    - 4 - ohne menschlichen Eingriff ein Verarbeitungsprogramm durchführen können, dessen Ausführung sie während des Programmablaufs durch logische Entscheidung selbst ändern können.
  - b - Analog-Maschinen, die imstande sind, mathematische Modelle zu simulieren, und die mindestens analoge Rechenelemente, Steuerelemente und Programmierungselemente enthalten;
  - c - Hybrid-Maschinen, die entweder aus einer Digital-Maschine mit Analogelementen oder aus einer Analog-Maschine mit Digitalelementen bestehen.
- B - Automatische Datenverarbeitungsmaschinen können in Form von Systemen vorliegen, die aus einer unterschiedlichen Anzahl von jeweils in einem eigenen Gehäuse untergebrachten Einheiten bestehen. Eine Einheit ist dann als Teil eines vollständigen Systems anzusehen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a - sie ist entweder unmittelbar oder über eine oder mehrere andere Einheiten an die Zentraleinheit anschließbar;
  - b - sie ist eigens als Teil eines solchen Systems konstruiert (eine solche Einheit muß, soweit es sich nicht um eine Stromversorgungseinheit handelt, insbesondere geeignet sein, Daten in einer Form - als Code oder Signale - zu empfangen oder zu liefern, die vom System verwendet werden können).
- Einheiten, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, gehören auch dann in die Nummer 8471, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden.
- Die Nummer 8471 umfaßt aber keine Maschinen, die zwar eine automatische Datenverarbeitungsmaschine enthalten oder mit einer solchen zusammenarbeiten, jedoch eine spezifische Funktion erfüllen. Solche Maschinen sind jeweils in die ihrer Funktion entsprechende Nummer oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, in die entsprechende Sammelnummer einzureihen.
- 6 - In die Nummer 8482 gehören unter anderem kalibrierte Stahlkugeln, das sind polierte Kugeln, deren größter und kleinster Durchmesser nicht mehr als 1 %, jedoch in keinem Fall mehr als 0,05 mm vom Nennmaß abweichen. Stahlkugeln, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind in die Nummer 7326 einzureihen.
- 7 - Maschinen mit mehrfachen Verwendungszwecken (Mehrzweckmaschinen) werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 2 sowie der Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI, in jene Nummer eingereiht, die dem Hauptverwendungszweck der Maschine entspricht. Ist hierfür eine Nummer nicht vorgesehen oder ist ein Hauptverwendungszweck nicht feststellbar, dann hat die Einreihung in die Nummer 8479 zu erfolgen.
- In die Nummer 8479 gehören auf jeden Fall Maschinen, die Seile, Taue oder Kabel aus Stoffen aller Art herstellen (wie Maschinen zum Verseilen oder Verdrehen).

#### Anmerkung zu den Unternummern

- 1 - In die Unternummer 8482 40 gehören nur Wälzlager mit zylindrischen Rollen mit gleichbleibendem Durchmesser von nicht mehr als 5 mm und einer Länge von mindestens dem Dreifachen des Durchmessers. Die Rollen können an den Enden abgerundet sein.

398

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8401 --	Kernreaktoren; Brennstoffelemente, nicht bestrahlt, für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung:	
10	- Kernreaktoren.....	18 %
20	- Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung, und Teile davon.....	18 %
30	- Brennstoffelemente, nicht bestrahlt.....	18 %
40	- Teile von Kernreaktoren.....	18 %
8402 --	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampf- kessel), ausgenommen Heißwasserkessel für Zentral- heizungen, die auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser:	
(10)	- Dampfkessel:	
11	- - Wasserrohrkessel, mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t per Stunde.....	22 %
12	- - Wasserrohrkessel, mit einer Dampfleistung von 45 t per Stunde oder weniger.....	22 %
19	- - sonstige Dampfkessel, einschließlich Hybrid- kessel.....	22 %
20	- Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser.....	22 %
90	- Teile.....	17 %
8403 --	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Nummer 8402:	
10	- Zentralheizungskessel.....	30 %
90	- Teile.....	30 %
8404 --	Hilfsapparate für Kessel der Nummer 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser, Abgasrückfüh- rungen); Kondensatoren für Dampfmaschinen:	
10	- Hilfsapparate für Kessel der Nummer 8402 oder 8403.....	35 %
20	- Kondensatoren für Dampfmaschinen.....	22 %
90	- Teile.....	27 %
8405 --	Gaserzeuger für Generator- oder Wassergas, auch mit zugehörigen Gasreinigern; Erzeuger von Acetylgas und ähnliche Erzeuger von Gas auf feuchtem Weg, auch mit zugehörigen Gasreinigern:	
10	- Gaserzeuger für Generator- oder Wassergas, auch mit zugehörigen Gasreinigern; Erzeuger von Acetylen- gas und ähnliche Erzeuger von Gas auf feuchtem Weg, auch mit zugehörigen Gasreinigern.....	20 %
90	- Teile.....	20 %

## 8 der Beilagen

399

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8406 --	Dampfturbinen:	
(10)	- Turbinen:	
11	- - für den Antrieb von Wasserfahrzeugen.....	20 %
19	- - sonstige.....	20 %
90	- Teile.....	15 %
8407 --	Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung:	
10	- Motoren für Luftfahrzeuge.....	10 %
(20)	- Motoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen:	
21	- - Außenbordmotoren.....	frei
29	- - sonstige.....	20 %
(30)	- Hubkolbenmotoren, wie sie für den Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendet werden:	
31	- - mit einem Hubraum von 50 cm <sup>3</sup> oder weniger.....	25 %
32	- - mit einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> bis ein- schließlich 250 cm <sup>3</sup> .....	25 %
33	- - mit einem Hubraum von mehr als 250 cm <sup>3</sup> bis ein- schließlich 1000 cm <sup>3</sup> .....	25 %
34	- - mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm <sup>3</sup> .....	25 %
90	- andere Motoren.....	25 %
8408 --	Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):	
10	- Motoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen.....	20 %
20	- Motoren, wie sie für den Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendet werden.....	25 %
90	- andere Motoren.....	25 %
8409 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Kolben- verbrennungsmotoren der Nummer 8407 oder 8408 geeignet:	
10	- für Motoren für Luftfahrzeuge.....	17 %
(90)	- andere:	
91	- - ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenver- brennungsmotoren mit Funkenzündung geeignet.....	17 %
99	- - sonstige.....	17 %
8410 --	Wasserturbinen und Wasserräder, sowie deren Regler:	
(10)	- Wasserturbinen und Wasserräder:	
11	- - mit einer Leistung von 1000 kW oder weniger.....	20 %
12	- - mit einer Leistung von mehr als 1000 kW bis einschließlich 10.000 kW.....	20 %
13	- - mit einer Leistung von mehr als 10.000 kW.....	20 %
90	- Teile, einschließlich Regler.....	20 %
8411 --	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen:	
(10)	- Turbo-Strahltriebwerke:	
11	- - mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger.....	18 %
12	- - mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN.....	18 %

400

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(20)	- Turbo-Propellertriebwerke:	
21	- - mit einer Leistung von 1100 kW oder weniger.....	18 %
22	- - mit einer Leistung von mehr als 1100 kW.....	18 %
(80)	- andere Gasturbinen:	
81	- - mit einer Leistung von 5000 kW oder weniger.....	18 %
82	- - mit einer Leistung von mehr als 5000 kW.....	18 %
(90)	- Teile:	
91	- - für Turbo-Strahltriebwerke oder Turbo-Propeller- triebwerke.....	18 %
99	- - sonstige.....	18 %
8412 --	Andere Motoren und Kraftmaschinen:	
10	- Strahltriebwerke, ausgenommen Turbo-Strahltrieb- werke.....	18 %
(20)	- hydraulische Motoren und Kraftmaschinen:	
21	- - mit geradliniger Arbeitsweise (Arbeitszylinder)....	20 %
29	- - sonstige.....	20 %
(30)	- pneumatische Motoren und Kraftmaschinen:	
31	- - mit geradliniger Arbeitsweise (Arbeitszylinder)....	18 %
39	- - sonstige.....	18 %
80	- andere.....	15 %
90	- Teile.....	18 %
8413 --	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitszähler oder -messer; Hebewerke für Flüssigkeiten:	
(10)	- Pumpen mit Flüssigkeitszähler oder -messer und Pumpen, zur Aufnahme solcher gebaut:	
11	- - Ausgabepumpen für Treibstoffe oder Schmiermittel, wie sie bei Tankstellen oder in Garagen ver- wendet werden.....	22 %
19	- - sonstige.....	25 %
20	- Handpumpen, ausgenommen solche der Unternummer 8413 11 oder 8413 19.....	25 %
30	- Treibstoff-, Schmiermittel- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren.....	25 %
40	- Betonpumpen.....	25 %
50	- andere stoßweise arbeitende Verdrängerpumpen.....	25 %
60	- andere rotierende Verdrängerpumpen.....	25 %
70	- andere Zentrifugalpumpen.....	25 %
(80)	- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:	
81	- - Pumpen.....	25 %
82	- - Hebewerke für Flüssigkeiten.....	18 %
(90)	- Teile:	
91	- - für Pumpen.....	25 %
92	- - für Hebewerke für Flüssigkeiten.....	18 %
8414 --	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gas- kompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluftab- zugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:	
10	- Vakuumpumpen.....	18 %
20	- Luftpumpen für Hand- oder Fußbetrieb.....	18 %
30	- Kompressoren, wie sie bei Kälteerzeugungsmaschinen verwendet werden.....	18 %



## 8 der Beilagen

401

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
40	- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestellen montiert.....	18 %
(50)	- Ventilatoren:	
51	- - Tisch-, Boden-, Wand-, Fenster-, Decken- und Dachventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger.....	24 %
59	- - sonstige.....	20 %
60	- Abluft- oder Umluftabzugshauben mit einer größten waagrechten Seitenlänge von 120 cm oder weniger.....	24 %
80	- andere.....	24 %
90	- Teile.....	20 %
8415 --	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht gesondert einstellbar ist:	
10	- Kompaktgeräte für den Fenster- oder Wandeinbau.....	18 %
(80)	- andere:	
81	- - mit Kälteerzeugungsvorrichtung und Ventil zum Umkehren des Kühl-/Heizkreislaufes.....	18 %
82	- - sonstige, mit Kälteerzeugungsvorrichtung.....	18 %
83	- - ohne Kälteerzeugungsvorrichtung.....	18 %
90	- Teile.....	18 %
8416 --	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigen, pulverisierten festen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich deren mechanische Beschicker, mechanische Roste, mechanische Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und ähnliche Vorrichtungen:	
10	- Brenner für flüssigen Brennstoff.....	22 %
20	- andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner (Mischbrenner).....	22 %
30	- automatische Feuerungen, einschließlich deren mechanische Beschicker, mechanische Roste, mechanische Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und ähnliche Vorrichtungen.....	22 %
90	- Teile.....	22 %
8417 --	Nichtelektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen:	
10	- Öfen zum Rösten, Schmelzen oder für andere Wärmebehandlung von Erzen, Schwefelkies oder Metallen.....	22 %
20	- Backöfen.....	22 %
80	- andere.....	22 %
90	- Teile.....	22 %

402

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8418 --	Kühlschränke, Tiefkühlschränke und andere Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, auch elektrische; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Nummer 8415:	
10	- kombinierte Kühl- und Tiefkühlschränke, mit getrennten Außentüren.....	18 %
(20)	- Haushaltskühlschränke:	
21	- - Kompressorkühlschränke.....	18 %
22	- - elektrische Absorptionskühlschränke.....	20 %
29	- - sonstige.....	18 %
30	- Tiefkühltruhen mit einem Rauminhalt von 800 l oder weniger.....	18 %
40	- Tiefkühlschränke mit einem Rauminhalt von 900 l oder weniger.....	18 %
50	- andere Kühl- oder Tiefkühltruhen, -schränke, -vitrinen und dergleichen.....	18 %
(60)	- andere Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:	
61	- - Kompressor-Kälteerzeugungsvorrichtungen, mit einem Kondensator in Form eines Wärmeaustauschers (Kompressionswärmepumpen).....	18 %
69	- - sonstige.....	18 %
(90)	- Teile:	
91	- - Möbel, zum Einbau von Kühl- oder Tiefkühlvorrichtungen gebaut.....	18 %
99	- - sonstige.....	18 %
8419 --	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsgeräte; nichtelektrische Wasserdurchlauferhitzer und Warmwasserspeicher:	
(10)	- nichtelektrische Wasserdurchlauferhitzer und Warmwasserspeicher:	
11	- - Gasdurchlauferhitzer.....	32 %
19	- - sonstige.....	32 %
20	- Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien.....	20 %
(30)	- Trockner:	
31	- - für landwirtschaftliche Erzeugnisse.....	20 %
32	- - für Holz, Papiermasse, Papier oder Pappe.....	20 %
39	- - sonstige.....	20 %
40	- Destillier- oder Rektifizierapparate und -vorrichtungen.....	20 %
50	- Wärmeaustauscher.....	20 %
60	- Apparate und Vorrichtungen zum Verflüssigen von Luft oder anderen Gasen.....	20 %
(80)	- andere Apparate und Vorrichtungen:	
81	- - für die Zubereitung von heißen Getränken oder zum Kochen oder Erwärmen von Speisen.....	20 %
89	- - sonstige.....	20 %
90	- Teile.....	20 %

## 8 der Beilagen

403

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8420 --	Kalender und Walzwerke, ausgenommen solche für Metall oder Glas, und Walzen für diese Maschinen:	
10	- Kalender und Walzwerke.....	22 %
(90)	- Teile:	
91	- - Walzen.....	20 %
99	- - sonstige.....	22 %
8421 --	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugalrockner; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Flüssig- keiten oder Gasen:	
(10)	- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugalrockner:	
11	- - Milchseparatoren.....	16 %
12	- - Wäscheschleudern.....	18 %
19	- - sonstige.....	18 %
(20)	- Apparate zum Filtern oder Reinigen von Flüssig- keiten:	
21	- - zum Filtern oder Reinigen von Wasser.....	18 %
22	- - zum Filtern oder Reinigen von Getränken, aus- genommen Wasser.....	18 %
23	- - Ölfilter und Treibstofffilter, für Kolbenverbren- nungsmotoren.....	18 %
29	- - sonstige.....	18 %
(30)	- Apparate zum Filtern oder Reinigen von Gasen:	
31	- - Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren.....	18 %
39	- - sonstige.....	18 %
(90)	- Teile:	
91	- - von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugal- rocknern.....	18 %
99	- - sonstige.....	18 %
8422 --	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln, Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlen- säure:	
(10)	- Geschirrspülmaschinen:	
11	- - Haushaltsgeschirrspülmaschinen.....	16 %
19	- - sonstige.....	16 %
20	- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern.....	16 %
30	- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln, Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Be- hältern; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure.....	16 %
40	- Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren.....	16 %
90	- Teile.....	16 %

404

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8423 --	Wiegevorrichtungen, einschließlich Zähl- und Kontroll- waagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 Milligramm oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art:	
10	- Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen.....	28 %
20	- Waagen zum kontinuierlichen Wiegen von Waren auf Fördereinrichtungen.....	22 %
30	- Abfüllwaagen, Absackwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen.....	10 %
(80)	- andere Wiegevorrichtungen:	
81	- - für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger.....	22 %
82	- - für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis einschließlich 5000 kg.....	22 %
89	- - sonstige.....	22 %
90	- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Wiege- vorrichtungen.....	22 %
8424 --	Mechanische Apparate (auch für Handbetrieb) zum Verteilen, Versprühen oder Zerstäuben von Flüssig- keiten oder Pulver; Feuerlöschgeräte, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sand- strahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:	
10	- Feuerlöschgeräte, auch mit Füllung.....	20 %
20	- Spritzpistolen und ähnliche Apparate.....	22 %
30	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen.....	18 %
(80)	- andere Apparate:	
81	- - für die Landwirtschaft oder den Gartenbau.....	22 %
89	- - sonstige.....	22 %
90	- Teile.....	22 %
8425 --	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden:	
(10)	- Flaschenzüge:	
11	- - mit Elektromotor.....	19 %
19	- - sonstige.....	19 %
20	- Zugwinden für Bergwerke zum Hochziehen und Herab- lassen der Förderkörbe oder Skips; Zugwinden, ihrer Beschaffenheit nach für den Untertagbau bestimmt.....	20 %
(30)	- andere Zugwinden; Spille:	
31	- - mit Elektromotor.....	20 %
39	- - sonstige.....	20 %
(40)	- Hubwinden:	
41	- - ortsfeste Hebebühnen, wie sie in Kraftfahrzeug- werkstätten verwendet werden.....	19 %
42	- - andere Hubwinden, hydraulisch betrieben.....	19 %
49	- - sonstige.....	19 %

## 8 der Beilagen

405

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8426 --	Derrickkrane, Laufkrane, Portalkrane, Verladebrücken und andere Krane, einschließlich Kabelkrane; Hubportale, Portalhubkarren und Krankarren:	
(10)	- Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, Hubportale und Portalhubkarren:	
11	- - Laufkrane.....	19 %
12	- - fahrbare Hubportale mit luftbereiften Rädern und Portalhubkarren.....	19 %
19	- - sonstige.....	19 %
20	- Turmdrehkrane.....	19 %
30	- Portaldrehkrane.....	19 %
(40)	- andere, selbstfahrend:	
41	- - mit luftbereiften Rädern.....	19 %
49	- - sonstige.....	19 %
(90)	- andere:	
91	- - für die Montage auf Straßenfahrzeuge gebaut.....	19 %
99	- - sonstige.....	19 %
8427 --	Gabelstapler; andere Werkskarren mit Hebevorrichtung:	
10	- selbstfahrende Gabelstapler und andere Karren, mit Elektromotorantrieb:	
	A - mit einer Tragfähigkeit von mehr als 3500 kg.....	frei
	B - andere.....	18 %
20	- andere selbstfahrende Gabelstapler und andere Karren:	
	A - mit einer Tragfähigkeit von mehr als 3500 kg.....	frei
	B - andere.....	18 %
90	- andere.....	19 %
8428 --	Andere Maschinen und Geräte zum Heben, Verladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen):	
10	- Personen- und Lastenaufzüge.....	22 %
20	- pneumatische Stetigförderer.....	19 %
(30)	- andere Stetigförderer für Waren aller Art:	
31	- - ihrer Beschaffenheit nach für Untertagarbeiten bestimmt.....	19 %
32	- - sonstige, mit Förderbechern.....	19 %
33	- - sonstige, mit Förderband.....	19 %
39	- - sonstige.....	19 %
40	- Rolltreppen und Rollsteige.....	19 %
50	- Wagenstoßer, Schiebebühnen zum Umsetzen von Lokomotiven und Waggons, Kippvorrichtungen für Waggons und Förderwagen (Hunte) und ähnliche Vorrichtungen für Wagenumläufe.....	19 %
60	- Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen.....	19 %
90	- andere Maschinen und Geräte.....	19 %

406

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8429 --	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Grader, Schürfkübelwagen, Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Stopf- und Verdichtmaschinen und Straßenwalzen:	
(10)	- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):	
11	- - mit Raupenfahrwerk.....	10 %
19	- - sonstige.....	10 %
20	- Grader.....	10 %
30	- Schürfkübelwagen.....	10 %
40	- Stopf- und Bodenverdichtmaschinen und Straßenwalzen..	15 %
(50)	- Bagger und Schürf- und andere Schaufellader:	
51	- - Frontschaufellader.....	15 %
52	- - Maschinen mit rundum drehbarem Aufbau.....	10 %
59	- - sonstige.....	10 %
8430 --	Andere Maschinen und Geräte für die Erdbewegung, zum Planieren, Stopfen, Verdichten oder Bohren des Bodens, oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer:	
10	- Rammen und Pfahlzieher.....	12 %
20	- Schneeräumer.....	15 %
(30)	- Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:	
31	- - selbstfahrend.....	12 %
39	- - sonstige.....	12 %
(40)	- andere Bohr- oder Tiefbohrmaschinen:	
41	- - selbstfahrend.....	12 %
49	- - sonstige.....	12 %
50	- andere Maschinen und Geräte, selbstfahrend.....	12 %
(60)	- andere Maschinen und Geräte, nicht selbstfahrend:	
61	- - Stopf- und Bodenverdichtmaschinen.....	12 %
62	- - Schürfmachines (Schälschraper).....	12 %
69	- - sonstige.....	12 %
8431 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Geräte der Nummern 8425 bis 8430 geeignet:	
10	- für Maschinen oder Geräte der Nummer 8425.....	19 %
20	- für Maschinen oder Geräte der Nummer 8427.....	15 %
(30)	- für Maschinen oder Geräte der Nummer 8428:	
31	- - für Personenaufzüge, Lastenaufzüge oder Rolltreppen.....	20 %
39	- - sonstige.....	19 %
(40)	- für Maschinen oder Geräte der Nummer 8426, 8429 oder 8430:	
41	- - Eimer, Becher, Kübel, Löffel, Schaufeln, Greifer und Zangen.....	15 %
42	- - Schilde für Planiermaschinen.....	12 %
43	- - Teile für Bohr- oder Tiefbohrmaschinen der Unternummer 8430 41 oder 8430 49.....	12 %
49	- - sonstige.....	15 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8432 --	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft, zum Vorbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:	
10	- Pflüge.....	20 %
(20)	- Eggen, Kultivatoren, Jäter, Hackmaschinen und Hauen:	
21	- - Scheibeneggen.....	20 %
29	- - sonstige.....	20 %
30	- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Pikiermaschinen.....	20 %
40	- Düngerstreuer und Düngerverteiler.....	20 %
80	- andere Maschinen, Apparate und Geräte.....	20 %
90	- Teile.....	20 %
8433 --	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- und Futtermittelpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Früchten oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen und Apparate der Nummer 8437:	
(10)	- Rasenmäher:	
11	- - mit Motor und waagrecht rotierender Schneidvorrichtung.....	10 %
19	- - sonstige.....	16 %
20	- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für den Anbau an Traktoren.....	22 %
30	- andere Heuerntemaschinen und -geräte.....	22 %
40	- Stroh- und Futtermittelpressen, einschließlich der AufnahmePressen (Pick-up-Pressen).....	20 %
(50)	- andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten; Dreschmaschinen:	
51	- - Mähdrescher.....	10 %
52	- - sonstige Dreschmaschinen.....	24 %
53	- - Erntemaschinen und -geräte für Wurzeln oder Knollen	20 %
59	- - sonstige.....	20 %
60	- Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Früchten oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.....	20 %
90	- Teile.....	16 %
8434 --	Melkmaschinen und andere Maschinen und Apparate für die Milchwirtschaft:	
10	- Melkmaschinen.....	20 %
20	- andere Maschinen und Apparate für die Milchwirtschaft	20 %
90	- Teile.....	20 %
8435 --	Pressen, Mühlen, Quetschen und ähnliche Maschinen und Apparate zur Herstellung von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken:	
10	- Maschinen und Apparate.....	20 %
90	- Teile.....	20 %

408

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8436 --	Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:	
10	- Maschinen und Apparate für die Futterbereitung.....	20 %
(20)	- Maschinen und Apparate für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate:	
21	- - Brut- und Aufzuchtapparate.....	20 %
29	- - sonstige.....	20 %
80	- andere Maschinen und Apparate.....	20 %
(90)	- Teile:	
91	- - für Maschinen und Apparate für die Geflügelhaltung, einschließlich für Brut- und Aufzuchtapparate.....	20 %
99	- - sonstige.....	20 %
8437 --	Maschinen zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen und Apparate für die Müllerei oder zur Behandlung von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft:	
10	- Maschinen zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten.....	20 %
80	- andere Maschinen und Apparate.....	20 %
90	- Teile.....	20 %
8438 --	Maschinen und Apparate, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen, für die industrielle oder gewerbliche Aufbereitung oder Herstellung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate für die Gewinnung, Aufbereitung oder Zubereitung von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten:	
10	- Maschinen und Apparate für die Herstellung von Backwaren oder Teigwaren.....	18 %
20	- Maschinen und Apparate für die Herstellung von Süßwaren, Kakao oder Schokolade.....	18 %
30	- Maschinen und Apparate für die Zuckerherstellung.....	18 %
40	- Brauereimaschinen und -apparate.....	18 %
50	- Maschinen und Apparate für die Aufbereitung, Verarbeitung oder Zubereitung von Fleisch oder Geflügel...	18 %
60	- Maschinen und Apparate für die Aufbereitung, Verarbeitung oder Zubereitung von Früchten oder Gemüsen...	18 %
80	- andere Maschinen und Apparate.....	18 %
90	- Teile.....	18 %
8439 --	Maschinen und Apparate zur Herstellung von Halbstoffen aus zellulosehaltigem Fasermaterial, oder zur Herstellung oder Fertigstellung von Papier oder Pappe:	
10	- Maschinen und Apparate zur Herstellung von Halbstoffen aus zellulosehaltigem Fasermaterial.....	20 %
20	- Maschinen und Apparate zur Herstellung von Papier oder Pappe.....	20 %



## 8 der Beilagen

409

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
30	- Maschinen und Apparate zur Fertigstellung von Papier oder Pappe.....	20 %
(90)	- Teile:	
91	- - für Maschinen und Apparate zur Herstellung von Halbstoffen aus zellulosehaltigem Fasermaterial....	20 %
99	- - sonstige.....	20 %
8440 --	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen:	
10	- Maschinen und Apparate.....	18 %
90	- Teile.....	18 %
8441 --	Andere Maschinen und Apparate zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Papiermasse, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidmaschinen aller Art:	
10	- Schneidmaschinen.....	18 %
20	- Maschinen und Apparate zur Herstellung von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen.....	18 %
30	- Maschinen und Apparate zur Herstellung von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen Umschließungen, anders als durch Formpressen.....	18 %
40	- Maschinen und Apparate zum Formpressen von Waren aus Papiermasse, Papier oder Pappe.....	18 %
80	- andere Maschinen und Apparate.....	18 %
90	- Teile.....	18 %
8442 --	Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeug- maschinen der Nrn. 8456 bis 8465) zum Schriftgießen oder Schriftsetzen, oder zum Zurichten oder Herstellen von Klischees, Druckplatten, Formzylindern oder anderen Druckformen; Buchdrucklettern, Klischees, Druckplatten, Formzylinder und andere Druckformen; Lithographie- steine, Platten und Zylinder, für graphische Zwecke vorgerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt oder poliert):	
10	- Photosetzmaschinen.....	frei
20	- andere Setzmaschinen, -apparate und -geräte, auch mit Gießvorrichtung.....	frei
30	- andere Maschinen, Apparate und Geräte.....	frei
40	- Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte.....	frei
50	- Buchdrucklettern, Klischees, Druckplatten, Form- zylinder und andere Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für graphische Zwecke vorge- richtet (z. B. geschliffen, gekörnt oder poliert)....	10 %
8443 --	Druckmaschinen; Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen:	
(10)	- Offsetdruckmaschinen:	
11	- - Rollenoffsetmaschinen.....	5 %
12	- - Bogenoffsetmaschinen, für ein Papierformat von 22 cm x 36 cm oder weniger (Büro-Offsetma- schinen).....	frei

410

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
19	- - sonstige.....	5 %
(20)	- Hochdruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen:	
21	- - Rollenbuchdruckmaschinen.....	10 %
29	- - sonstige.....	10 %
30	- Flexodruckmaschinen.....	10 %
40	- Tiefdruckmaschinen.....	10 %
50	- andere Druckmaschinen.....	10 %
60	- Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen.....	10 %
90	- Teile.....	10 %
8444 00	Düsen-spinnmaschinen und Maschinen zum Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von Chemiefasern.....	18 %
8445 --	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinn- stoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen sowie andere Maschinen zur Herstellung von Spinnstoff- garnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schuß- spulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinn- stoffen und Maschinen zur Vorbereitung von Spinn- stoffgarnen für die Verwendung auf Maschinen der Nummer 8446 oder 8447:	
(10)	- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen:	
11	- - Karden (Krempeln).....	18 %
12	- - Kämmaschinen.....	18 %
13	- - Vorspinnmaschinen.....	18 %
19	- - sonstige.....	18 %
20	- Spinnmaschinen.....	18 %
30	- Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen.....	18 %
40	- Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußpul- maschinen), Wickeln oder Haspeln.....	18 %
90	- andere.....	18 %
8446 --	Webmaschinen (Webstühle):	
10	- für Gewebe mit einer Breite von 30 cm oder weniger...	22 %
(20)	- für Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm, mit Schußeintragung durch Webschützen:	
21	- - motorbetriebene.....	22 %
29	- - sonstige.....	22 %
30	- für Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm, mit schützenloser Schußeintragung.....	22 %
8447 --	Maschinen zur Herstellung von Wirk- oder Strick- waren, Nähgewirken, Gimpfen, Tüllen, Spitzen, Stickereien, Posamentierwaren, Flechtwaren oder Netzwaren sowie Tuftingmaschinen:	
(10)	- Rundwirk- und Rundstrickmaschinen:	
11	- - mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger.....	18 %
12	- - mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm.....	18 %

## 8 der Beilagen

411

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
20	- Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Maschinen zur Herstellung von Nähgewirken.....	18 %
90	- andere.....	frei
8448 --	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nummer 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadewächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder für Maschinen der Nummer 8444, 8445, 8446 oder 8447 geeignet (z. B. Spindeln und Spindelflügel, Kratzengarnituren, Käme, Nadelstäbe, Spinddüsen, Webschützen, Schäfte und Litzen, Nadeln und Platinen):	
(10)	- Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nummer 8444, 8445, 8446 oder 8447:	
11	- - Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartenreduziervorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen.....	15 %
19	- - sonstige.....	15 %
20	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8444 oder für deren Hilfsmaschinen und -apparate.....	3 %
(30)	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8445 oder für deren Hilfsmaschinen und -apparate:	
31	- - Kratzengarnituren.....	17 %
32	- - für Maschinen zur Aufbereitung von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren.....	15 %
33	- - Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer.....	3 %
39	- - sonstige.....	15 %
(40)	- Teile und Zubehör für Webmaschinen (Webstühle) oder für deren Hilfsmaschinen und -apparate:	
41	- - Webschützen.....	13 %
42	- - Käme (Riete), Litzen und Schäfte.....	15 %
49	- - sonstige.....	15 %
(50)	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8447 oder für deren Hilfsmaschinen und -apparate:	
51	- - Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung.....	3 %
59	- - sonstige.....	15 %
8449 00	Maschinen und Apparate zur Herstellung oder Fertigbehandlung von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zur Herstellung von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei..	18 %
8450 --	Wäschewaschmaschinen für den Haushalt oder für Wäschereien, einschließlich kombinierte Wäschewasch- und Trockenmaschinen:	
(10)	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen von 10 kg Trockenwäsche oder weniger:	
11	- - Vollautomaten.....	23 %

412

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
12	- - andere, mit eingebauter Wäscheschleuder.....	23 %
19	- - sonstige.....	23 %
20	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 kg Trockenwäsche.....	7 %
90	- Teile.....	22 %
8451 --	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Nr. 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixier- pressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, textilen Flächenerzeugnissen oder konfektionierten Spinn- stoffwaren sowie Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum; Maschinen und Apparate zum Aufwickeln, Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächener- zeugnissen:	
10	- Maschinen für die chemische Reinigung.....	frei
(20)	- Trockenmaschinen und -apparate:	
21	- - mit einem Fassungsvermögen von 10 kg Trocken- wäsche oder weniger.....	18 %
29	- - sonstige.....	18 %
30	- Bügelmaschinen und Bügelpressen (einschließ- lich Fixierpressen).....	12 %
40	- Wasch-, Bleich- oder Färbemaschinen und -apparate....	18 %
50	- Maschinen und Apparate zum Aufwickeln, Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen.....	18 %
80	- andere Maschinen und Apparate.....	18 %
90	- Teile.....	18 %
8452 --	Nähmaschinen, ausgenommen Fadenheftmaschinen der Nummer 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders vorgerichtet; Nähmaschinennadeln:	
10	- Haushaltsnähmaschinen.....	27 %
(20)	- andere Nähmaschinen:	
21	- - Automaten.....	27 %
29	- - sonstige.....	27 %
30	- Nähmaschinennadeln.....	frei
40	- Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen und Teile davon.....	27 %
90	- andere Teile für Nähmaschinen.....	frei
8453 --	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben, Zurichten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zur Herstellung oder Reparatur von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen:	
10	- Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben, Zurichten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder.....	15 %

## 8 der Beilagen

413

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
20	- Maschinen und Apparate zur Herstellung oder Reparatur von Schuhen.....	15 %
80	- andere Maschinen und Apparate.....	15 %
90	- Teile.....	15 %
8454 --	Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und dergleichen) und Gießmaschinen, wie sie in Stahlwerken, anderen metallurgischen Be- trieben oder Metallgießereien verwendet werden:	
10	- Konverter.....	15 %
20	- Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und derglei- chen) und Gießpfannen.....	15 %
30	- Gießmaschinen.....	15 %
90	- Teile.....	15 %
8455 --	Metallwalzwerke und Walzen hierfür:	
10	- Röhrenwalzwerke.....	18 %
(20)	- andere Walzwerke:	
21	- - zum Warmwalzen oder zum kombinierten Warm- und Kaltwalzen.....	18 %
22	- - zum Kaltwalzen.....	18 %
30	- Walzen für Walzwerke.....	18 %
90	- andere Teile.....	18 %
8456 --	Werkzeugmaschinen für die abtragende Bearbeitung von Stoffen aller Art durch Laserstrahl oder anderen Licht- oder Photonenstrahl, durch Ultraschall, durch Elektro- erosion, durch elektrochemische Verfahren, durch Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl:	
10	- mit Laserstrahl oder anderem Licht- oder Photonen- strahl arbeitend.....	20 %
20	- mit Ultraschall arbeitend.....	20 %
30	- mit Elektroerosion arbeitend.....	20 %
90	- andere.....	20 %
8457 --	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfer- maschinen, für die Bearbeitung von Metallen:	
10	- Bearbeitungszentren.....	25 %
20	- Mehrwegemaschinen.....	25 %
30	- Transfermaschinen.....	25 %
8458 --	Drehmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen:	
(10)	- Horizontaldrehmaschinen:	
11	- - numerisch gesteuert.....	25 %
19	- - sonstige.....	25 %
(90)	- andere Drehmaschinen:	
91	- - numerisch gesteuert.....	25 %
99	- - sonstige.....	25 %

414

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8459 --	Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen durch Bohren, Ausbohren, Fräsen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, ausgenommen Drehmaschinen der Nummer 8458:	
10	- Bearbeitungseinheiten auf Schlitten.....	25 %
(20)	- andere Bohrmaschinen:	
21	- - numerisch gesteuert.....	25 %
29	- - sonstige.....	25 %
(30)	- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:	
31	- - numerisch gesteuert.....	25 %
39	- - sonstige.....	25 %
40	- andere Ausbohrmaschinen.....	25 %
(50)	- Konsolfräsmaschinen:	
51	- - numerisch gesteuert.....	25 %
59	- - sonstige.....	25 %
(60)	- andere Fräsmaschinen:	
61	- - numerisch gesteuert.....	25 %
69	- - sonstige.....	25 %
70	- andere Gewindeschneid- oder Gewindebohrmaschinen.....	25 %
8460 --	Werkzeugmaschinen zum Abgraten, Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zur anderen Fertigbearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken) mit Hilfe von Schleifsteinen, Schleif- oder Poliermitteln, ausgenommen Maschinen zur Herstellung oder Fertigbearbeitung von Verzahnungen der Nummer 8461:	
(10)	- Planschleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:	
11	- - numerisch gesteuert.....	25 %
19	- - sonstige.....	25 %
(20)	- andere Schleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:	
21	- - numerisch gesteuert.....	25 %
29	- - sonstige.....	25 %
(30)	- Schärfmaschinen:	
31	- - numerisch gesteuert.....	25 %
39	- - sonstige.....	25 %
40	- Hon- oder Läppmaschinen.....	25 %
90	- andere.....	25 %
8461 --	Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Waagrecht- oder Senkrechtstoßen, Räumen, Verzahnen oder Fertigbearbeiten von Verzahnungen, Sägen oder Trennen und andere Werkzeugmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken), anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Hobelmaschinen.....	25 %
20	- Waagrecht- oder Senkrechtstoßmaschinen.....	25 %
30	- Räummaschinen.....	25 %

## 8 der Beilagen

415

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
40	- Maschinen zur Herstellung oder Fertigbearbeitung von Verzahnungen.....	25 %
50	- Säge- oder Trennmaschinen.....	25 %
90	- andere.....	25 %
8462 --	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zur Bearbeitung von Metallen durch Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken; Pressen zur Bearbeitung von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt:	
10	- Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich derartiger Pressen) und Schmiedehämmer...	25 %
(20)	- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich derartiger Pressen):	
21	- - numerisch gesteuert.....	25 %
29	- - sonstige.....	25 %
(30)	- Scheren (einschließlich derartiger Pressen), ausgenommen kombinierte Scheren und Lochstanzmaschinen:	
31	- - numerisch gesteuert.....	25 %
39	- - sonstige.....	25 %
(40)	- Lochstanzmaschinen und Ausklinkmaschinen (einschließlich derartiger Pressen), sowie kombinierte Scheren und Lochstanzmaschinen:	
41	- - numerisch gesteuert.....	25 %
49	- - sonstige.....	25 %
(90)	- andere:	
91	- - hydraulische Pressen.....	25 %
99	- - sonstige.....	25 %
8463 --	Andere Werkzeugmaschinen für die spanlose Bearbeitung oder Verarbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken):	
10	- Ziehmaschinen (Ziehbänke) für Stangen, Rohre, Profile, Drähte und dergleichen.....	25 %
20	- Gewindewalzmaschinen.....	25 %
30	- Maschinen zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Draht..	25 %
90	- andere.....	25 %
8464 --	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder für die Kaltbearbeitung von Glas:	
10	- Sägemaschinen.....	17 %
20	- Schleif- oder Poliermaschinen.....	17 %
90	- andere.....	17 %

416

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8465 --	Werkzeugmaschinen (einschließlich Maschinen zum Nageln, Heften, Leimen oder andersartigem Zusammenfügen) für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen:	
10	- Maschinen, die ohne Werkzeugwechsel verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge ausführen können.....	25 %
(90)	- andere:	
91	- - Sägemaschinen.....	25 %
92	- - Hobel-, Fräs- oder Kehlmaschinen.....	25 %
93	- - Schleif- oder Poliermaschinen.....	25 %
94	- - Maschinen zum Biegen oder Zusammenfügen.....	25 %
95	- - Bohr- oder Stemmaschinen.....	25 %
96	- - Spalt-, Hack- oder Schälmaschinen.....	25 %
99	- - sonstige.....	25 %
8466 --	Teile und Zubehör, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummern 8456 bis 8465 geeignet, einschließlich Werkstück- oder Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge aller Art:	
10	- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe.....	20 %
20	- Werkstückhalter.....	20 %
30	- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen.....	20 %
(90)	- andere:	
91	- - für Maschinen der Nummer 8464.....	18 %
92	- - für Maschinen der Nummer 8465.....	18 %
93	- - für Maschinen der Nummern 8456 bis 8461.....	18 %
94	- - für Maschinen der Nummer 8462 oder 8463.....	18 %
8467 --	Handwerkzeuge mit Preßluftantrieb oder eingebautem nichtelektrischem Motor:	
(10)	- mit Preßluftantrieb:	
11	- - Rotationsmaschinen (einschließlich kombinierte Rotations-Schlagmaschinen).....	18 %
19	- - sonstige.....	18 %
(80)	- andere Handwerkzeuge:	
81	- - Kettensägen.....	18 %
89	- - sonstige.....	18 %
(90)	- Teile:	
91	- - von Kettensägen.....	18 %
92	- - von Preßluft-Handwerkzeugen.....	18 %
99	- - sonstige.....	18 %
8468 --	Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweißen, auch zum Brennschneiden geeignet, ausgenommen solche der Nummer 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten:	
10	- Handbrenner.....	25 %
20	- andere mit Gas arbeitende Maschinen und Apparate.....	22 %



## 8 der Beilagen

417

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
80	- andere Maschinen und Apparate.....	18 %
90	- Teile.....	22 %
8469 --	Schreibmaschinen und Textverarbeitungs- maschinen:	
10	- automatische Schreibmaschinen und Textverarbeitungs- maschinen.....	5 %
(20)	- andere Schreibmaschinen, elektrisch:	
21	- - mit einem Gewicht von 12 kg oder weniger (ohne Koffer und dergleichen).....	5 %
29	- - sonstige.....	5 %
(30)	- andere Schreibmaschinen, nichtelektrisch:	
31	- - mit einem Gewicht von 12 kg oder weniger (ohne Koffer und dergleichen).....	5 %
39	- - sonstige.....	5 %
8470 --	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenaus- gabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit Rechenvor- richtung:	
10	- elektronische Rechenmaschinen, die unabhängig von einer außerhalb liegenden Stromquelle ar- beiten können.....	5 %
(20)	- andere elektronische Rechenmaschinen:	
21	- - mit Druckwerk.....	5 %
29	- - sonstige.....	5 %
30	- andere Rechenmaschinen.....	5 %
40	- Buchungsmaschinen.....	5 %
50	- Registrierkassen.....	frei
90	- andere.....	frei
8471 --	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und Einheiten davon; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträgern in codierter Form sowie Maschinen zur Verarbeitung solcher Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Analog-Maschinen oder Hybrid-Maschinen.....	frei
20	- Digital-Maschinen, die in einem gemeinsamen Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Ein- und eine Ausgabereinheit, letztere auch kombiniert, ent- halten.....	frei
(90)	- andere:	
91	- - Digital-Zentraleinheiten, allein oder mit den übrigen Teilen eines Systems zur Abfertigung ge- stellt, auch mit einer oder zwei der folgenden Arten von Einheiten in einem Gehäuse vereint: Speichereinheit, Eingabereinheit, Ausgabereinheit....	frei
92	- - Ein- oder Ausgabereinheiten, allein oder mit den übrigen Teilen eines Systems zur Abfertigung ge- stellt, auch mit Speichereinheiten in einem Ge- häuse vereint.....	frei
93	- - Speichereinheiten allein oder mit den übrigen Teilen eines Systems zur Abfertigung gestellt.....	frei
99	- - sonstige.....	frei

418

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8472 --	Andere Büromaschinen und Büroapparate (z. B. Hekto- graphen, Matrizenvervielfältiger, Adressierma- schinen, automatische Banknotenausgabemaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldverpackungsmas- chinen, Bleistiftspitzmaschinen, Loch- oder Heftapparate):	
10	- Vervielfältigungsmaschinen.....	12 %
20	- Adressiermaschinen und Adressierplättchenprä- gemaschinen.....	frei
30	- Maschinen zum Sortieren, Falten, Kuvertieren, Banderolieren, Öffnen, Verschließen oder Ver- siegeln von Briefsendungen, Briefmarkenaufklebe- maschinen und Briefmarkenentwerter.....	frei
90	- andere.....	10 %
8473 --	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Nummern 8469 bis 8472 geeignet:	
10	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8469.....	15 %
(20)	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8470:	
21	- - für elektronische Rechenmaschinen der Unternummer 8470 10, 8470 21 oder 8470 29.....	15 %
29	- - sonstige.....	2 %
30	- Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Nummer 8471.....	frei
40	- Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Nummer 8472.....	8 %
8474 --	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Brechen, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineral- ischen Stoffen (einschließlich Pulver oder Pasten); Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder pastenförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zur Herstellung von Gußformen aus Sand:	
10	- Sortier-, Sieb-, Trenn- oder Waschmaschinen und -apparate.....	18 %
20	- Brech- oder Mahlmaschinen und -apparate.....	18 %
(30)	- Misch- oder Knetmaschinen und -apparate:	
31	- - Beton- oder Mörtelmischer.....	18 %
32	- - Maschinen zum Mischen von mineralischen Stoffen mit Bitumen.....	18 %
39	- - sonstige.....	18 %
80	- andere Maschinen und Apparate.....	18 %
90	- Teile.....	18 %

## 8 der Beilagen

419

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
8475 --	Maschinen für den Zusammenbau von mit einem Glaskolben oder Glasrohr ausgestatteten elektrischen Lampen oder Röhren, Elektronenröhren oder Photoblitzlichtlampen; Maschinen und Apparate für die Herstellung oder Warmbearbeitung von Glas oder Glaswaren:	
10	- Maschinen für den Zusammenbau von mit einem Glaskolben oder Glasrohr ausgestatteten elektrischen Lampen oder Röhren, Elektronenröhren oder Photoblitzlichtlampen.....	18 %
20	- Maschinen und Apparate für die Herstellung oder Warmbearbeitung von Glas oder Glaswaren.....	18 %
90	- Teile.....	18 %
8476 --	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Nahrungsmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselmaschinen:	
(10)	- Warenverkaufsautomaten, einschließlich Geldwechselmaschinen:	
11	- - mit Heiz- oder Kühlvorrichtung.....	20 %
19	- - sonstige.....	20 %
90	- Teile.....	20 %
8477 --	Maschinen und Apparate für die Bearbeitung von Kautschuk oder Kunststoffen oder für die Herstellung von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Spritzgußmaschinen.....	18 %
20	- Extruder.....	18 %
30	- Blasformmaschinen.....	18 %
40	- Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen.....	18 %
(50)	- andere Maschinen und Apparate zum Formen:	
51	- - zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen.....	18 %
59	- - sonstige.....	18 %
80	- andere Maschinen und Apparate.....	18 %
90	- Teile.....	18 %
8478 --	Maschinen und Apparate für die Aufbereitung oder Verarbeitung von Tabak, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Maschinen und Apparate.....	18 %
90	- Teile.....	18 %
8479 --	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen- und Wegebau, Hoch- und Tiefbau oder ähnliche Arbeiten....	18 %
20	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Gewinnung, Aufbereitung oder Zubereitung von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder fetten Ölen.....	18 %

420

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
30	- Pressen für die Herstellung von Spanplatten oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen sowie andere Maschinen und Apparate für die Behandlung von Holz oder Kork.....	18 %
40	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Herstellung von Seilen, Tauen oder Kabeln.....	18 %
(80)	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:	
81	- - für die Behandlung von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke.....	18 %
82	- - Maschinen, Apparate und Geräte zum Mischen, Kneten, Brechen, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren.....	18 %
89	- - sonstige.....	18 %
90	- Teile.....	18 %
8480 --	Gießerei-Formkästen; Modellplatten; Gießerei-Modelle; Formen für Metalle (ausgenommen Cußformen für Ingots, Masseln und dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe:	
10	- Gießerei-Formkästen.....	15 %
20	- Modellplatten.....	15 %
30	- Gießerei-Modelle.....	18 %
(40)	- Formen für Metalle oder Metallcarbide:	
41	- - Spritzguß- und Druckgußformen.....	15 %
49	- - sonstige.....	15 %
50	- Formen für Glas.....	15 %
60	- Formen für mineralische Stoffe.....	15 %
(70)	- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe:	
71	- - Spritzguß- und Druckgußformen.....	15 %
79	- - sonstige.....	15 %
8481 --	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckreduzierventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:	
10	- Druckreduzierventile.....	15 %
20	- Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung.....	15 %
30	- Rückschlagventile und -klappen.....	15 %
40	- Sicherheits- oder Überdruckventile.....	15 %
80	- andere Armaturen und ähnliche Apparate.....	15 %
90	- Teile.....	15 %
8482 --	Wälzlager (Kugel- und Rollenlager, einschließlich Tonnen- und Nadellager):	
10	- Kugellager: A - mit einem Außendurchmesser von mehr als 1100 mm.. B - andere.....	frei 22 %
20	- Kegelrollenlager, einschließlich Innenringe mit Kegelrollensatz.....	22 %
30	- Tonnenlager.....	22 %

## 8 der Beilagen

421

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
40	- Nadellager.....	22 %
50	- Zylinderrollenlager.....	22 %
80	- andere, einschließlich Lager mit verschiedenartigen Wälzkörpern.....	22 %
(90)	- Teile:	
91	- - Kugeln, Rollen, Tonnen und Nadeln.....	22 %
99	- - sonstige.....	22 %
8483 --	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse (auch mit eingebautem Wälz- lager), Gleitlager und Lagerschalen; Zahnräder, Zahn- stangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechselgetrieben oder anderen regelbaren Getrieben, einschließlich Drehmomentwandler; Kugelroll- spindeln; Schwungräder und Riemen- oder Seilscheiben, einschließlich Rollenblöcke für Flaschenzüge; Schalt- kupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Kreuz- oder Kardangelenke):	
10	- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbel- wellen) und Kurbeln.....	17 %
20	- Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager.....	17 %
30	- Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen.....	22 %
40	- Getriebe auch in Form von Wechselgetrieben oder anderen regelbaren Getrieben, einschließlich Dreh- momentwandler; Kugelrollspindeln.....	17 %
50	- Schwungräder und Riemen- oder Seilscheiben, ein- schließlich Rollenblöcke für Flaschenzüge.....	17 %
60	- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Kreuz- oder Kardangelenke).....	17 %
90	- Teile.....	17 %
8484 --	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammen- stellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Säckchen oder ähnlichen Umschließungen:	
10	- metalloplastische Dichtungen.....	18 %
90	- andere.....	18 %
8485 --	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlußstücken, Isolierteilen, Wicklungen, Kontakten oder anderen wesentlichen Merkmalen elektrotechnischer Waren:	
10	- Schiffsschrauben und deren Flügel.....	18 %
90	- andere.....	18 %

**Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Erzeugnisse  
sowie Teile davon; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte,  
Fernsehbild- und Fernsehtonaufnahme- und -wiedergabegeräte  
sowie Teile und Zubehör für diese Geräte**

**Anmerkungen**

**1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:**

- a - Decken, Kissen, Fußwärmer und ähnliche Waren, mit elektrischer Heizvorrichtung; Bekleidung, Schuhe, Ohrenschützer und andere an der Person getragene Waren, mit elektrischer Heizvorrichtung;
- b - Glaswaren der Nummer 7011;
- c - elektrisch beheizte Möbel des Kapitels 94.

**2 - Waren, die sowohl in die Nummern 8501 bis 8504 als auch in die Nummer 8511, 8512, 8540, 8541 oder 8542 eingereiht werden können, sind in die entsprechende der fünf zuletzt angeführten Nummern einzureihen.**

Quecksilberdampf-Gleichrichter mit Metallgefäß bleiben jedoch in der Nummer 8504.

**3 - Die Nummer 8509 umfaßt nur die folgenden elektromechanischen Geräte, sofern sie von einer Art sind, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden:**

- a - Staubsauger, Fußbodenpoliergeräte, Geräte zum Zerkleinern oder Mischen von Nahrungsmitteln, sowie Frucht- und Gemüseentsafter, ohne Rücksicht auf das Gewicht;
- b - andere Geräte, sofern ihr Gewicht 20 kg nicht übersteigt.

Nicht in die Nummer 8509 gehören jedoch Ventilatoren und Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filtern (Nr. 8414), Wäscheschleudern (Nr. 8421), Geschirrspülmaschinen (Nr. 8422), Wäschewaschmaschinen (Nr. 8450), Bügelkalander und andere Bügelmaschinen (Nr. 8420 oder 8451), Nähmaschinen (Nr. 8452), elektrische Scheren (Nr. 8508) und elektrothermische Apparate (Nr. 8516).

**4 - Als gedruckte Schaltungen der Nummer 8534 gelten Schaltungen, bei denen auf einem Träger aus Isolierstoffen in einem beliebigen Druckverfahren (z. B. durch Ausstanzen, Elektroplattieren oder Ätzen) oder in einem photomechanischen Verfahren (Technik der Schichtschaltung) elektrische Leiterbahnen, Kontakte oder andere gedruckte Elemente (z. B. solche mit der Wirkung von Induktionsspulen, Widerständen, Kondensatoren) - ausgenommen Elemente, die ein elektrisches Signal erzeugen, umformen, verändern oder verstärken können (z. B. Halbleiterelemente) -, einzeln oder miteinander nach einem festgelegten Schaltplan verbunden angebracht sind.**

Der Begriff "gedruckte Schaltungen" umfaßt nicht Schaltungen, die mit anderen als gedruckten Elementen versehen sind. Gedruckte Schaltungen können jedoch mit nicht durch Drucken hergestellten Anschlußstücken versehen sein. Dünnschicht- oder Dick-schichtschaltungen mit im gleichen Herstellungsverfahren erzeugten passiven und aktiven Elementen sind in die Nummer 8542 einzureihen.

**5 - Im Sinne der Nummern 8541 und 8542 sind:**

- A - Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Änderung des spezifischen Widerstandes unter dem Einfluß eines elektrischen Feldes beruht;
- B - Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikro-schaltungen:
  - a - monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die Schaltungselemente (z. B. Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren oder Leiterbahnen) hauptsächlich in der Masse des halbleitenden Materials und auf der Oberfläche solchen Materials (z. B. auf dotiertem Silicium) hergestellt wurden und ein untrennbares Ganzes bilden;

## 8 der Beilagen

423

- b - hybride integrierte Schaltungen, bei denen nach der Dünnschicht- oder Dickschichttechnik hergestellte passive Bauelemente (z. B. Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen) mit nach der Halbleitertechnik hergestellten aktiven Bauelementen (z. B. Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen) in einer so gut wie untrennbaren Weise auf einem Träger aus Isolierstoffen (z. B. Glas, Keramik) vereinigt sind. Diese Schaltungen können auch diskrete Bauelemente enthalten;
- c - zusammengesetzte Mikroschaltungen, in Gießblock-, Mikromodul- oder ähnlicher Bauweise hergestellt, die untereinander elektrisch verbunden, aktive oder aktive und passive diskrete Bauelemente vereinigen.

Die Nummern 8541 und 8542 haben bei den vorstehend definierten Waren gegenüber allen anderen Nummern des Tarifs, die für diese Waren, insbesondere nach ihrer Funktion, in Betracht kommen könnten, den Vorrang.

- 6 - Schallplatten, Bänder und andere Träger der Nummer 8523 oder 8524 sind in diese Nummern einzureihen, auch wenn sie mit den Geräten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8501 --	Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausgenommen Stromerzeugungsaggregate):	
10	- Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger.....	25 %
20	- Allstrommotoren (Universalmotoren), mit einer Leistung von mehr als 37,5 W.....	25 %
(30)	- andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:	
31	- - mit einer Leistung von 750 W oder weniger.....	25 %
32	- - mit einer Leistung von mehr als 750 W bis einschließlich 75 kW.....	23 %
33	- - mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis einschließlich 375 kW.....	21 %
34	- - mit einer Leistung von mehr als 375 kW.....	20 %
40	- andere Einphasen-Wechselstrommotoren.....	25 %
(50)	- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:	
51	- - mit einer Leistung von 750 W oder weniger.....	25 %
52	- - mit einer Leistung von mehr als 750 W bis einschließlich 75 kW.....	23 %
53	- - mit einer Leistung von mehr als 75 kW.....	20 %
(60)	- Wechselstromgeneratoren:	
61	- - mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger.....	23 %
62	- - mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis einschließlich 375 kVA.....	20 %
63	- - mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis einschließlich 750 kVA.....	20 %
64	- - mit einer Leistung von mehr als 750 kVA.....	20 %
8502 --	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:	
(10)	- Stromerzeugungsaggregate mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren):	
11	- - mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger.....	23 %
12	- - mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis einschließlich 375 kVA.....	20 %
13	- - mit einer Leistung von mehr als 375 kVA.....	20 %

424

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
20	- Stromerzeugungsaggregate mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung.....	20 %
30	- andere Stromerzeugungsaggregate.....	20 %
40	- rotierende Umformer.....	23 %
8503 00	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummer 8501 oder 8502 geeignet.....	20 %
8504 --	Elektrische Transformatoren, elektrische ruhende Umformer (z. B. Gleichrichter) sowie Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:	
10	- Vorschaltgeräte für Entladungslampen oder -röhren....	25 %
(20)	- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:	
21	- - mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger.....	20 %
22	- - mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis einschließlich 10.000 kVA.....	18 %
23	- - mit einer Leistung von mehr als 10.000 kVA.....	18 %
(30)	- andere Transformatoren:	
31	- - mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger.....	25 %
32	- - mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis einschließlich 16 kVA.....	25 %
33	- - mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis einschließlich 500 kVA.....	20 %
34	- - mit einer Leistung von mehr als 500 kVA.....	20 %
40	- ruhende Umformer.....	23 %
50	- andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen.....	25 %
90	- Teile.....	23 %
8505 --	Elektromagnete; Permanentmagnete und Waren, die bestimmt sind, durch Magnetisierung zu Permanentmagneten zu werden; elektromagnetische oder permanentmagnetische Spannplatten, Spannfutter und ähnliche Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:	
(10)	- Permanentmagnete und Waren, die bestimmt sind, durch Magnetisierung zu Permanentmagneten zu werden:	
11	- - aus Metall.....	23 %
19	- - sonstige.....	23 %
20	- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen.....	18 %
30	- elektromagnetische Hebeköpfe.....	18 %
90	- andere, einschließlich Teile.....	20 %
8506 --	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:	
(10)	- mit einem Rauminhalt (nach den äußeren Abmessungen) von 300 cm <sup>3</sup> oder weniger:	
11	- - Mangandioxid-Elemente und -Batterien.....	27 %
12	- - Quecksilberoxid-Elemente und -Batterien.....	27 %
13	- - Silberoxid-Elemente und -Batterien.....	27 %
19	- - sonstige.....	27 %



## 8 der Beilagen

425

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
20	- mit einem Rauminhalt (nach den äußeren Abmessungen) von mehr als 300 cm <sup>3</sup> .....	27 %
90	- Teile.....	27 %
8507 --	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Separatoren dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:	
10	- Bleiakkumulatoren, wie sie zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendet werden.....	980,-
20	- andere Bleiakkumulatoren.....	476,-
30	- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren.....	20 %
40	- Nickel-Eisen-Akkumulatoren.....	20 %
80	- andere Akkumulatoren.....	20 %
90	- Teile.....	25 %
8508 --	Elektromechanische Handwerkzeuge mit eingebautem Elektromotor:	
10	- Bohrmaschinen aller Art.....	23 %
20	- Säge- oder Trennmaschinen.....	23 %
80	- andere Werkzeuge.....	23 %
90	- Teile.....	23 %
8509 --	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor:	
10	- Staubsauger.....	27 %
20	- Fußbodenpoliergeräte.....	27 %
30	- Geräte zum Zerkleinern von Küchenabfällen.....	24 %
40	- Geräte zum Zerkleinern oder Mischen von Nahrungs- mitteln; Frucht- und Gemüseensafter.....	24 %
80	- andere Geräte.....	24 %
90	- Teile.....	26 %
8510 --	Rasierapparate und Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor:	
10	- Rasierapparate.....	20 %
20	- Haarschneide- und Schermaschinen.....	5 %
90	- Teile.....	12 %
8511 --	Elektrische Zünd- und Startvorrichtungen, wie sie für Verbrennungsmotoren mit Funkenzündung oder Kompres- sionszündung verwendet werden (z. B. Magnetzünd- er, Lichtmagnetzünd-er, Zündspulen, Zündkerzen, Glüh- kerzen und Anlasser); Lichtmaschinen (z. B. Dynamos und Wechselstromgeneratoren) und Lade- oder Rück- stromschalter; wie sie zusammen mit solchen Motoren verwendet werden:	
10	- Zündkerzen.....	frei
20	- Magnetzünd-er; Lichtmagnetzünd-er; Schwungmagnet- zünd-er.....	22 %
30	- Verteiler; Zündspulen.....	22 %

426

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
40	- Anlasser und Anlasser-Lichtmaschinen.....	22 %
50	- andere Lichtmaschinen.....	22 %
80	- andere Vorrichtungen.....	20 %
90	- Teile.....	20 %
8512 --	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Nr. 8539), Scheibenwischer und Vor- richtungen gegen das Vereisen oder Beschlagen von Fensterscheiben, wie sie für Fahrräder oder Kraft- fahrzeuge verwendet werden:	
10	- Beleuchtungs- und visuelle Signalgeräte, wie sie für Fahrräder verwendet werden.....	22 %
20	- andere Beleuchtungs- und visuelle Signalgeräte.....	22 %
30	- akustische Signalgeräte.....	22 %
40	- Scheibenwischer und Vorrichtungen gegen das Vereisen oder Beschlagen von Fensterscheiben.....	22 %
90	- Teile.....	22 %
8513 --	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Energiequelle (z. B. mit Primärelementen, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungs- geräte der Nummer 8512:	
10	- Leuchten.....	20 %
90	- Teile.....	20 %
8514 --	Elektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriums- öfen (einschließlich Öfen zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand); andere Industrie-, Gewerbe- oder Laboratoriumsapparate zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand:	
10	- Öfen mit Beheizung durch elektrische Heizwider- stände.....	24 %
20	- Öfen zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand.....	24 %
30	- andere Öfen.....	24 %
40	- andere Apparate zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand.....	24 %
90	- Teile.....	24 %
8515 --	Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweißen (auch zum Schneiden geeignet), elektrisch (einschließlich solcher mit elektrisch aufgeheiztem Gas arbeitend) oder mit Laserstrahl oder anderem Licht- oder Photonen- strahl, mit Ultraschall, mit Elektronenstrahl, mit Magnetimpulsen oder mit Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen und Apparate zum Heißversprühen von Metallen oder Metallcarbiden:	
(10)	- Maschinen und Apparate zum Löten:	
11	- - LötKolben und Lötpistolen.....	25 %

## 8 der Beilagen

427

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
19	- - sonstige.....	20 %
(20)	- Maschinen und Apparate zum Widerstandsschweißen von Metallen:	
21	- - voll- oder halbautomatisch arbeitend.....	20 %
29	- - sonstige.....	20 %
(30)	- Maschinen und Apparate zum Lichtbogen- oder Plasmastrahlschweißen von Metallen:	
31	- - voll- oder halbautomatisch arbeitend.....	20 %
39	- - sonstige.....	20 %
80	- andere Maschinen und Apparate.....	20 %
90	- Teile.....	20 %
8516 --	Elektrische Wasserdurchlauferhitzer, Warmwasser- speicher und Tauchsieder; elektrische Apparate für die Raumheizung, die Bodenbeheizung oder für ähnliche Verwendungszwecke; elektrothermische Apparate für die Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellen- apparate und Brennscherenwärmer) oder zum Händet- rocknen; elektrische Bügeleisen; andere elektro- thermische Apparate, wie sie im Haushalt verwendet werden; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Nummer 8545:	
10	- elektrische Wasserdurchlauferhitzer, Warmwasser- speicher und Tauchsieder.....	22 %
(20)	- elektrische Apparate für die Raumheizung, die Bodenbeheizung oder für ähnliche Verwendungs- zwecke:	
21	- - Speicherheizgeräte.....	20 %
29	- - sonstige.....	25 %
(30)	- elektrothermische Apparate für die Haarpflege oder zum Händetrocknen:	
31	- - Haartrockner.....	30 %
32	- - andere Apparate für die Haarpflege.....	30 %
33	- - Apparate zum Händetrocknen.....	30 %
40	- elektrische Bügeleisen.....	30 %
50	- Mikrowellenherde.....	22 %
60	- andere Herde und Öfen; Kocher, Kochplatten, Grill- geräte und Bratgeräte.....	30 %
(70)	- andere elektrothermische Apparate:	
71	- - Kaffee- oder Teemaschinen.....	30 %
72	- - Brotröster (Toaster).....	30 %
79	- - sonstige.....	30 %
80	- elektrische Heizwiderstände.....	25 %
90	- Teile.....	30 %
8517 --	Elektrische Apparate für die Drahttelephonie oder Drahttelegraphie, einschließlich solcher Apparate für Trägerfrequenzsysteme:	
10	- Telephonapparate.....	25 %
20	- Fernschreiber.....	5 %
30	- Vermittlungseinrichtungen für die Telephonie oder Telegraphie.....	21 %
40	- andere Apparate, für Trägerfrequenzsysteme.....	21 %

428

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(80)	- andere Apparate:	
81	- - für die Telephonie.....	21 %
82	- - für die Telegraphie.....	15 %
90	- Teile:	
	A - für Fernschreiber.....	5 %
	B - andere.....	25 %
8518 --	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopfhörer, Ohrhörer und Mikrophon-Hörer-Kombinationen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkergeräte und -anlagen:	
10	- Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür.....	25 %
(20)	- Lautsprecher, auch in Gehäusen:	
21	- - Einzellautsprecher in Gehäusen.....	25 %
22	- - zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse.....	25 %
29	- - sonstige.....	25 %
30	- Kopfhörer, Ohrhörer und Mikrophon-Hörer-Kombinationen.....	20 %
40	- elektrische Tonfrequenzverstärker.....	18 %
50	- elektrische Tonverstärkergeräte und -anlagen.....	18 %
90	- Teile.....	25 %
8519 --	Plattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung:	
10	- Plattenspieler mit Verstärker für Münz- oder Spielmarkeneinwurf.....	30 %
(20)	- andere Plattenspieler mit Verstärker:	
21	- - ohne Lautsprecher.....	30 %
29	- - sonstige.....	30 %
(30)	- Plattenspieler ohne Verstärker:	
31	- - mit automatischem Plattenwechsler.....	30 %
39	- - sonstige.....	30 %
40	- Diktat-Wiedergabegeräte.....	30 %
(90)	- andere Tonwiedergabegeräte:	
91	- - Kassettenabspielgeräte.....	30 %
99	- - sonstige.....	30 %
8520 --	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:	
10	- Diktiergeräte, nur zum Betrieb mit außerhalb liegender Stromquelle.....	30 %
20	- Telephonanrufbeantworter.....	30 %
(30)	- andere Magnetbandgeräte mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:	
31	- - Kassettenrecorder.....	30 %
39	- - sonstige.....	30 %
90	- andere.....	30 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8521 --	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, ausgenommen solche mit Videosignal- empfangsteil (Tuner) in einem gemeinsamen Gehäuse kombiniert:	
10	- Magnetbandgeräte.....	20 %
90	- andere.....	20 %
8522 --	Teile und Zubehör für Geräte der Nummern 8519 bis 8521:	
10	- Tonabnehmer für Rillentonträger: A - Nadeln; Saphire und Diamanten, auf Nadelträger montiert.....	frei
	B - andere.....	26 %
90	- andere.....	26 %
8523 --	Träger, für Tonaufnahmen oder ähnliche Aufzeichnungen vorgeordnet, ohne Aufzeichnungen, ausgenommen Waren des Kapitels 37:	
(10)	- Magnetbänder:	
11	- - mit einer Breite von 4 mm oder weniger.....	15 %
12	- - mit einer Breite von mehr als 4 mm bis ein- schließlich 6,5 mm.....	15 %
13	- - mit einer Breite von mehr als 6,5 mm.....	15 %
20	- Magnetplatten.....	15 %
90	- andere.....	15 %
8524 --	Schallplatten, Bänder und andere Träger, mit Ton- oder ähnlichen Aufzeichnungen, einschließlich Matrizen und Galvanos für die Schallplattenerzeugung, ausge- nommen Waren des Kapitels 37:	
10	- Schallplatten, ausgenommen Compact-Discs.....	20 %
(20)	- Magnetbänder:	
21	- - mit einer Breite von 4 mm oder weniger: A - für Geräte der Nummern 8519, 8520 und 8521.....	15 %
	B - andere.....	frei
22	- - mit einer Breite von mehr als 4 mm bis ein- schließlich 6,5 mm: A - für Geräte der Nummern 8519, 8520 und 8521.....	15 %
	B - andere.....	frei
23	- - mit einer Breite von mehr als 6,5 mm: A - für Geräte der Nummern 8519, 8520 und 8521.....	15 %
	B - andere.....	frei
90	- andere.....	frei
8525 --	Sendegeräte für Funktelefonie, Funktelegraphie, Rundfunk oder Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabe- gerät; Fernsehkameras:	
10	- Sendegeräte.....	20 %
20	- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät.....	22 %
30	- Fernsehkameras.....	22 %

430

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8526 --	Radargeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte:	
10	- Radargeräte.....	22 %
(90)	- andere:	
91	- - Funknavigationsgeräte.....	22 %
92	- - Funkfernsteuergeräte.....	22 %
8527 --	Empfangsgeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie oder Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert:	
(10)	- Rundfunkempfangsgeräte, die unabhängig von einer außerhalb liegenden Stromquelle arbeiten können, einschließlich solcher, die auch für den Funktelephonie- oder Funktelegraphieempfang geeignet sind:	
11	- - mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert.....	38 %
19	- - sonstige.....	38 %
(20)	- Rundfunkempfangsgeräte, nur zum Betrieb mit außerhalb liegender Stromquelle, wie sie in Kraftfahrzeugen verwendet werden, einschließlich solcher, die auch für den Funktelephonie- oder Funktelegraphieempfang geeignet sind:	
21	- - mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert.....	38 %
29	- - sonstige.....	38 %
(30)	- andere Rundfunkempfangsgeräte, einschließlich solcher, die auch für den Funktelephonie- oder Funktelegraphieempfang geeignet sind:	
31	- - mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert.....	38 %
32	- - nicht mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät, aber mit einer Uhr kombiniert.....	38 %
39	- - sonstige.....	38 %
90	- andere Geräte.....	38 %
8528 --	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe kombiniert:	
10	- für mehrfarbiges Bild:	
	A - Videogeräte mit Videoempfangsteil (Tuner) in einem gemeinsamen Gehäuse kombiniert.....	20 %
	B - andere.....	40 %
20	- für schwarz-weißes oder anderes einfarbiges Bild.....	40 %
8529 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummern 8525 bis 8528 geeignet:	
10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die zur Verwendung mit diesen Waren geeignet sind....	22 %

## 8 der Beilagen

431

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
90	- andere:	
	A - für Geräte der Nummern 8527 und 8528.....	40 %
	B - andere.....	22 %
8530 --	Elektrische Signalgeräte (andere als für die Nachrichtenübermittlung), Sicherungs-, Kontroll- oder Steuergeräte, für Schienen- und ähnliche Wege, Straßen, Binnenwasserwege, Parkeinrichtungen, Hafenanlagen oder Flugplätze (ausgenommen solche der Nr. 8608):	
10	- Geräte für Schienen- und ähnliche Wege.....	23 %
80	- andere Geräte.....	23 %
90	- Teile.....	23 %
8531 --	Akustische oder visuelle elektrische Signalgeräte (z. B. Läutwerke, Sirenen, Meldetafeln, Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder), ausgenommen solche der Nummer 8512 oder 8530:	
10	- Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte.....	22 %
20	- Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED).....	22 %
80	- andere Geräte.....	22 %
90	- Teile.....	22 %
8532 --	Elektrische Festkondensatoren und Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren:	
10	- Festkondensatoren für Stromnetze mit 50/60 Hz mit einer Blindleistung von 0,5 kVar oder mehr (Leistungskondensatoren).....	26 %
(20)	- andere Festkondensatoren:	
21	- - Tantalkondensatoren.....	26 %
22	- - Aluminium-Elektrolytkondensatoren.....	26 %
23	- - Keramikkondensatoren, einschichtig.....	26 %
24	- - Keramikkondensatoren, mehrschichtig.....	26 %
25	- - Papier- oder Kunststoffkondensatoren.....	26 %
29	- - sonstige.....	26 %
30	- Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren.....	23 %
90	- Teile.....	26 %
8533 --	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände:	
10	- Festwiderstände aus Kohlenstoff, agglomeriert oder in Schichtbauweise.....	28 %
(20)	- andere Festwiderstände:	
21	- - für eine Nennlast von 20 W oder weniger.....	28 %
29	- - sonstige.....	28 %
(30)	- Draht-Stellwiderstände, einschließlich Rheostate und Potentiometer:	
31	- - für eine Nennlast von 20 W oder weniger.....	28 %
39	- - sonstige.....	28 %

432

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
40	- andere Stellwiderstände, einschließlich Rheostate und Potentiometer.....	28 %
90	- Teile.....	28 %
8534 00	Gedruckte Schaltungen.....	27 %
8535 --	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschließen von elektri- schen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Spannungsbegrenzer, Spannungs- stoßausgleicher, Stecker, Verbindungsdosen), für eine Spannung von mehr als 1000 Volt:	
10	- Sicherungen.....	26 %
(20)	- automatische Schutzschalter:	
21	- - für eine Spannung von weniger als 72,5 kV.....	22 %
29	- - sonstige.....	22 %
30	- Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter.....	24 %
40	- Blitzschutzgeräte, Spannungsbegrenzer und Spannungs- stoßausgleicher.....	25 %
90	- andere.....	25 %
8536 --	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschließen von elektri- schen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Spannungsstoßausgleicher, Stecker, Steckdosen, Lampenfassungen und Verbindungsdosen), für eine Spannung von 1000 Volt oder weniger:	
10	- Sicherungen.....	27 %
20	- automatische Schutzschalter.....	27 %
30	- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Strom- kreisen.....	27 %
(40)	- Relais:	
41	- - für eine Spannung von 60 V oder weniger.....	27 %
49	- - sonstige.....	27 %
50	- andere Schalter.....	27 %
(60)	- Lampenfassungen, Stecker und Steckvorrichtungen:	
61	- - Lampenfassungen.....	27 %
69	- - sonstige.....	27 %
90	- andere Geräte.....	27 %
8537 --	Tafeln, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger (einschließlich solche für numerische Steuerungen), mit mehreren Geräten der Nummer 8535 oder 8536 ausge- rüstet, zum elektrischen Schalten, Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher auch mit Instrumenten oder Apparaten des Kapitels 90 ausgestat- tet, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Num- mer 8517:	
10	- für eine Spannung von 1000 V oder weniger:	
	A - mit einem Stückgewicht von 100 kg oder mehr.....	20 %
	B - andere.....	26 %
20	- für eine Spannung von mehr als 1000 V.....	20 %



## 8 der Beilagen

433

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8538 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummer 8535, 8536 oder 8537 geeignet:	
10	- Tafeln, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Nummer 8537, nicht mit ihren Geräten ausgerüstet.....	26 %
90	- andere.....	26 %
8539 --	Elektrische Glühlampen, Entladungslampen und -röhren, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen und Ultraviolett- oder Infrarotlampen und -röhren; Bogenlampen:	
10	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen.....	22 %
(20)	- andere Glühlampen und -röhren, ausgenommen Ultraviolett- oder Infrarotlampen und -röhren:	
21	- - Wolframhalogenlampen und -röhren.....	25 %
22	- - andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V.....	25 %
29	- - sonstige.....	25 %
(30)	- Entladungslampen und -röhren, ausgenommen Ultra- violettlampen und -röhren:	
31	- - Leuchtstofflampen und -röhren, mit Glühkathode.....	28 %
39	- - sonstige.....	18 %
40	- Ultraviolett- oder Infrarotlampen und -röhren; Bogenlampen.....	12 %
90	- Teile.....	20 %
8540 --	Elektronenröhren mit Glühkathode, Kaltkathode oder Pho- tokathode (z. B. Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleich- richterlampen und -röhren, Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren):	
(10)	- Kathodenstrahl-Fernsehbildröhren, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitoren:	
11	- - für mehrfarbiges Bild.....	25 %
12	- - für schwarz-weißes oder anderes einfarbiges Bild...	frei
20	- Fernsehbildaufnahmeröhren; Bildwandler- und Bild- verstärkerröhren; andere Photokathodenröhren.....	frei
30	- andere Kathodenstrahlröhren.....	frei
(40)	- Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetron, Klystron, Wanderfeldröhren und Carcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren:	
41	- - Magnetron.....	frei
42	- - Klystron.....	frei
49	- - sonstige.....	frei
(80)	- andere Röhren:	
81	- - Empfänger- oder Verstärkerröhren.....	frei
89	- - sonstige.....	frei
(90)	- Teile:	
91	- - von Kathodenstrahlröhren.....	frei
99	- - sonstige.....	18 %

434

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8541 --	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengebaut oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle:	
10	- Dioden, ausgenommen Photodioden und Leuchtdioden.....	frei
(20)	- Transistoren, ausgenommen Phototransistoren:	
21	- - mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
30	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Elemente.....	frei
40	- lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengebaut oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden.....	frei
50	- andere Halbleiterelemente.....	frei
60	- gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle.....	20 %
90	- Teile.....	frei
8542 --	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen:	
(10)	- monolithische integrierte Schaltungen:	
11	- - digitale.....	frei
19	- - sonstige.....	frei
20	- hybride integrierte Schaltungen.....	frei
80	- andere.....	frei
90	- Teile.....	frei
8543 --	Elektrische Maschinen und Apparate mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Teilchenbeschleuniger.....	20 %
20	- Signalgeneratoren.....	20 %
30	- Maschinen und Apparate für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese.....	20 %
80	- andere Maschinen und Apparate.....	20 %
90	- Teile.....	20 %
8544 --	Isolierte (einschließlich lackierte oder eloxierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Lichtleitkabel aus einzeln ummantelten optischen Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen:	
(10)	- Draht für Wicklungen:	
11	- - aus Kupfer.....	28 %
19	- - sonstige.....	28 %
20	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter.....	28 %
30	- Zündkabelsätze und andere Kabelsätze, wie sie für Fahrzeuge verwendet werden.....	28 %

## 8 der Beilagen

435

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(40)	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger:	
41	- - mit Anschlußstücken.....	28 %
49	- - sonstige.....	28 %
(50)	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis einschließlich 1000 V:	
51	- - mit Anschlußstücken.....	28 %
59	- - sonstige.....	28 %
60	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1000 V.....	28 %
70	- Lichtleitkabel.....	10 %
8545 --	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batteriekohlen und andere Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall, wie sie für elektrotechnische Zwecke verwendet werden:	
(10)	- Kohleelektroden:	
11	- - wie sie für Öfen verwendet werden.....	18 %
19	- - sonstige.....	18 %
20	- Kohlebürsten.....	23 %
90	- andere.....	23 %
8546 --	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art:	
10	- aus Glas.....	10 %
20	- aus keramischen Stoffen.....	11 %
90	- andere.....	21 %
8547 --	Isolierteile für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. Hülsen mit Innengewinde), ausgenommen Isolatoren der Nummer 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:	
10	- Isolierteile aus keramischen Stoffen.....	16 %
20	- Isolierteile aus Kunststoffen.....	28 %
90	- andere.....	5 %
8548 00	Elektrische Teile von Maschinen oder Apparaten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen.....	20 %

436

8 der Beilagen

Abschnitt XVII

## Beförderungsmittel

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Abschnitt sind Waren der Nummer 9501, 9503 oder 9508 sowie Bobschlitten, Rodeln und dergleichen der Nummer 9506.
- 2 - Folgende Waren gelten nicht als Teile oder als Teile und Zubehör dieses Abschnittes, selbst wenn sie erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt sind:
  - a - Dichtungen, Unterlegscheiben und dergleichen, aus Stoffen aller Art (nach stofflicher Beschaffenheit bzw. in die Nr. 8484 einzureihen) sowie andere Waren aus vulkanisiertem Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk (Nr. 4016);
  - b - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV aus unedlen Metallen (Abschn. XV) und derartige Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
  - c - Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);
  - d - Waren der Nummer 8306;
  - e - Maschinen und Apparate der Nummer 8401 bis 8479 sowie deren Teile; Waren der Nummer 8481 oder 8482 und, soweit sie Teile von Motoren oder Antriebsmaschinen sind, Waren der Nummer 8463;
  - f - elektrische Maschinen und Ausrüstung (Kap. 85);
  - g - Waren des Kapitels 90;
  - h - Waren des Kapitels 91;
  - i - Waffen (Kap. 93);
  - k - Beleuchtungskörper der Nummer 9405;
  - l - Bürsten, die Teile von Fahrzeugen sind (Nr. 9603);
- 3 - Teile und Zubehör im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Waren dieses Abschnittes geeignet sind. Teile und Zubehör, für die zwei oder mehr Nummern dieses Abschnittes in Betracht kommen, werden in die Nummer eingereiht, die dem hauptsächlichsten Verwendungszweck der Teile oder des Zubehörs entspricht.
- 4 - Luftfahrzeuge, die auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, sind als Luftfahrzeuge einzureihen. Kraftfahrzeuge, die sowohl zu Land als auch zu Wasser benützt werden können (Amphibienfahrzeuge), sind als Kraftfahrzeuge einzureihen.
- 5 - Luftkissenfahrzeuge sind innerhalb dieses Abschnittes wie die Fahrzeuge einzureihen, denen sie am nächsten stehen, und zwar:
  - a - in das Kapitel 86, wenn sie dafür konstruiert sind, sich über einem Führungsgleis fortzubewegen (Luftkissenzüge);
  - b - in das Kapitel 87, wenn sie dafür konstruiert sind, sich über dem Erdboden oder sowohl über dem Erdboden als auch über Wasser fortzubewegen;
  - c - in das Kapitel 89, wenn sie dafür konstruiert sind, sich über Wasser fortzubewegen, auch wenn sie am Strand oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eisflächen fortbewegen können.Teile und Zubehör von Luftkissenfahrzeugen sind wie Teile und Zubehör von Fahrzeugen jener Nummer zu tarifieren, der die Luftkissenfahrzeuge nach den vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden.  
Ortsfestes Material für Verkehrswege für Luftkissenzüge ist wie ortsfestes Gleismaterial für Schienenfahrzeuge zu tarifieren; Signal-, Sicherungs-, Kontroll- und Verkehrsleitvorrichtungen für Verkehrswege von Luftkissenzügen sind wie solche für Eisenbahnen zu behandeln.

## 8 der Beilagen

437

## Kapitel 86

Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial sowie  
Teile davon; mechanische und elektromechanische  
Signalvorrichtungen für Verkehrswege

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Bahnschwellen für Schienenwege, aus Holz (Nr. 4406) oder aus Beton (Nr. 6810) und Betonelemente zum Bau von Führungsschienen für Luftkissenzüge (Nr. 6810);
  - b - Gleisbaumaterial aus Eisen oder Stahl der Nummer 7302;
  - c - elektrische Signal-, Sicherungs-, Kontroll- und Steuergeräte der Nummer 8530.
- 2 - In die Nummer 8607 sind unter anderem einzureihen:
- a - Achsen, Räder, Radsätze (Radgestelle), Radreifen, Radmittelstücke und andere Teile von Rädern;
  - b - Rahmen, Untergestelle, Drehgestelle und Schwenkgestelle;
  - c - Achslager, Bremsvorrichtungen;
  - d - Puffer, Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Faltenbälge für Gangverbindungen;
  - e - Karosserien.
- 3 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 sind in die Nummer 8608 insbesondere einzureihen:
- a - zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben, Prellböcke, Lademaße (Ladelehnen, Profilrahmen);
  - b - Semaphore, mechanische Signalscheiben, Schrankenanlagen, Signal- und Abschnittskontrollanlagen sowie andere mechanische (einschließlich elektromechanische) Sicherungs- und Verkehrsüberwachungsanlagen, auch mit Beleuchtung, für Schienen- und ähnliche Wege, Straßen, Binnenwasserwege, Parkeinrichtungen, Hafenanlagen und Flugplätze.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8601 --	Lokomotiven aller Art, die die Antriebsenergie aus dem Stromnetz oder aus elektrischen Akkumulatoren beziehen:	
10	- mit aus dem Stromnetz bezogener Antriebsenergie.....	25 %
20	- mit aus elektrischen Akkumulatoren bezogener Antriebsenergie.....	25 %
8602 --	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender:	
10	- dieselelektrische Lokomotiven.....	25 %
90	- andere.....	25 %
8603 --	Eisenbahn- oder Straßenbahntriebwagen, ausgenommen solche der Nummer 8604:	
10	- mit aus dem Stromnetz bezogener Antriebsenergie.....	25 %
90	- andere.....	25 %

438

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8604 00	Eisenbahn- und Straßenbahnstandhaltungsfahrzeuge oder Servicefahrzeuge, auch mit eigenem Antrieb (z. B. Werkstattwagen, Kranwagen, Gleisstopfwagen, Gleisrichtmaschinen, Prüfwagen, Gleisinspektionswagen, Draisinen).....	25 %
8605 00	Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen für die Personenbeförderung, ohne eigenen Antrieb; Gepäckswagen, Postwagen und andere Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen für Spezialzwecke; ohne eigenen Antrieb (ausgenommen solche der Nr. 8604).....	25 %
8606 --	Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen für die Güterbeförderung, ohne eigenen Antrieb:	
10	- Kesselwagen und dergleichen.....	25 %
20	- Wagen mit Wärmeisolierung und Kühlwagen, andere als solche der Unternummer 8606 10.....	25 %
30	- Selbstentladewagen, ausgenommen solcher der Unternummer 8606 10 oder 8606 20.....	25 %
(90)	- andere:	
91	- - gedeckte und geschlossene.....	25 %
92	- - offene, mit nicht abnehmbaren, mehr als 60 cm hohen Wänden.....	25 %
99	- - sonstige.....	25 %
8607 --	Teile von Schienenfahrzeugen:	
(10)	- Drehgestelle, Bissel-Schwenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon:	
11	- - Triebdrehgestelle und Bissel-Triebschwenkgestelle..	20 %
12	- - andere Drehgestelle und Bissel-Schwenkgestelle.....	20 %
19	- - sonstige, einschließlich Teile.....	10 %
(20)	- Bremsen und Teile davon:	
21	- - Druckluftbremsen und Teile davon.....	20 %
29	- - sonstige.....	20 %
30	- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen sowie Puffer, Teile davon.....	20 %
(90)	- andere:	
91	- - von Lokomotiven.....	20 %
99	- - sonstige.....	20 %
8608 00	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (einschließlich elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Kontroll- oder Steuergeräte für Schienen- und ähnliche Wege, Straßen, Binnenwasserwege, Parkeinrichtungen, Hafenanlagen oder Flugplätze; Teile dieser Waren.....	23 %
8609 00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für den Transport von Flüssigkeiten, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet.....	25 %

## 8 der Beilagen

439

## Kapitel 87

Kraftfahrzeuge, Traktoren (Zugmaschinen), Motorräder,  
Fahrräder und andere Landfahrzeuge sowie deren  
Teile und Zubehör

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fahrzeuge, die ausschließlich zur Fortbewegung auf Schienen gebaut sind.
- 2 - Als Traktoren (Zugmaschinen) gelten Kraftfahrzeuge, die im wesentlichen dafür gebaut sind, andere Fahrzeuge, Geräte oder Lasten zu ziehen oder zu schieben. Sie können auch mit einer kleinen Ladefläche oder einer ähnlichen Vorrichtung ausgestattet sein, die im Zusammenhang mit ihrem Hauptverwendungszweck (Ziehen oder Schieben) das Befördern von Werkzeugen, Saatgut, Düngemitteln und dergleichen ermöglichen.
- 3 - Als Autobusse gelten bei Nummer 8702 Kraftfahrzeuge, die zum Transport von mindestens 10 Personen (einschließlich des Fahrzeuglenkers) gebaut sind.
- 4 - Kraftfahrzeugfahrgestelle (Chassis) mit Führerhaus sind in die Nummern 8702 bis 8704 und nicht in die Nummer 8706 einzureihen.
- 5 - In die Nummer 8712 gehören alle zweirädrigen Kinderfahrräder, andere Fahrräder für Kinder gehören in die Nummer 9501.

## Nationale Anmerkung

- 1 - Waren der Nummern 8701, 8702, 8703, 8704, 8705 und 8706 sind als neu anzusehen, wenn sie keine Spuren eines fortgesetzten Gebrauches aufweisen; darunter sind jedoch nicht solche Spuren zu verstehen, die nur aus der Inbetriebnahme zu dem Zweck entstanden sind, sie auf möglichst kurzem Wege vom ausländischen Bezugsort an die Zollgrenze zu überstellen. Derartige Waren sind jedoch auf jeden Fall als neu anzusehen, wenn sie außerhalb des Zollgebietes bloß vorübergehend zum Verkehr zugelassen waren oder einen Kilometerstand von 3000 Kilometer oder weniger bzw. eine Arbeitsleistung von 60 Stunden oder weniger aufweisen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8701 --	Traktoren (Zugmaschinen), andere als solche der Nummer 8709:	
10	- Einachstraktoren:	
	A - neue.....	30 %
	B - andere.....	42 %
20	- Zugmaschinen für Sattelanhänger:	
	A - neue.....	25 %
	B - andere.....	35 %
30	- Raupenzugmaschinen:	
	A - neue.....	24 %
	B - andere.....	30 %

440

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
90	- andere:	
	A - neue:	
	1 - Radtraktoren mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3700 kg.....	10 %
	2 - Radtraktoren mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3700 kg oder weniger.....	30 %
	3 - sonstige.....	32 %
	B - andere.....	34 %
- 8702 --	Autobusse:	
10	- mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):	
	A - neue.....	29 %
	B - andere.....	41 %
90	- andere:	
	A - neue.....	29 %
	B - andere.....	41 %
8703 --	Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nr. 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:	
10	- Fahrzeuge, besonders für das Fahren auf Schnee gebaut; Fahrzeuge, besonders für die Beförderung von Personen auf Golfplätzen gebaut und ähnliche Fahrzeuge:	
	A - neue.....	20 %
	B - andere.....	28 %
(20)	- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung:	
21	- - mit einem Hubraum von 1000 cm <sup>3</sup> oder weniger:	
	A - neue.....	20 %
	B - andere.....	28 %
22	- - mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 1500 cm <sup>3</sup> :	
	A - neue.....	20 %
	B - andere.....	28 %
23	- - mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 3000 cm <sup>3</sup> :	
	A - neue.....	20 %
	B - andere.....	28 %
24	- - mit einem Hubraum von mehr als 3000 cm <sup>3</sup> :	
	A - neue.....	20 %
	B - andere.....	28 %
(30)	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):	
31	- - mit einem Hubraum von 1500 cm <sup>3</sup> oder weniger:	
	A - neue.....	20 %
	B - andere.....	28 %
32	- - mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 2500 cm <sup>3</sup> :	
	A - neue.....	20 %
	B - andere.....	28 %



## 8 der Beilagen

441

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
33	- - mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm <sup>3</sup> :	
	A - neue.....	20 %
	B - andere.....	28 %
90	- andere:	
	A - neue.....	20 %
	B - andere.....	28 %
8704 --	Kraftfahrzeuge für die Warenbeförderung:	
10	- Muldenkipper zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes gebaut:	
	A - neue.....	25 %
	B - andere.....	35 %
(20)	- andere mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):	
21	- - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 5 Tonnen oder weniger:	
	A - neue.....	32 %
	B - andere.....	45 %
22	- - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 Tonnen, aber nicht mehr als 20 Tonnen:	
	A - neue.....	28 %
	B - andere.....	39 %
23	- - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 Tonnen:	
	A - neue.....	25 %
	B - andere.....	35 %
(30)	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung:	
31	- - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 5 Tonnen oder weniger:	
	A - neue.....	32 %
	B - andere.....	45 %
32	- - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 Tonnen:	
	A - neue.....	28 %
	B - andere.....	39 %
90	- andere:	
	A - neue.....	32 %
	B - andere.....	45 %
8705 --	Spezialkraftfahrzeuge, andere als solche, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen oder Waren gebaut sind (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerlöschwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Spreng- und Berieselungswagen, Werkstattwagen und Röntgenwagen):	
10	- Kranwagen:	
	A - neue.....	25 %
	B - andere.....	35 %
20	- Tiefbohrfahrzeuge mit Derrickkran:	
	A - neue.....	25 %
	B - andere.....	35 %

442

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
30	- Feuerlöschwagen:	
	A - neue.....	25 %
	B - andere.....	35 %
40	- Betonmischwagen:	
	A - neue.....	25 %
	B - andere.....	35 %
90	- andere:	
	A - neue.....	25 %
	B - andere.....	35 %
8706 00	Fahrgestelle (Chassis) mit Motor, für Kraftfahrzeuge der Nummern 8701 bis 8705:	
	A - neue.....	32 %
	B - andere.....	45 %
8707 --	Karosserien (einschließlich Führerhäuser) für Kraft- fahrzeuge der Nummern 8701 bis 8705:	
10	- für Fahrzeuge der Nummer 8703.....	20 %
90	- andere.....	28 %
8708 --	Teile und Zubehör, für Kraftfahrzeuge der Nummern 8701 bis 8705:	
10	- Stoßstangen und Teile davon.....	18 %
(20)	- andere Teile und Zubehör für Karosserien (einschließ- lich Führerhäuser):	
21	- - Sicherheitsgurte.....	18 %
29	- - sonstige.....	18 %
(30)	- Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon:	
31	- - montierte Bremsbeläge.....	16 %
39	- - sonstige.....	15 %
40	- Schaltgetriebe.....	5 %
50	- Antriebsachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen ausgerüstet.....	15 %
60	- Achsen, andere als Antriebsachsen, und Teile davon...	15 %
70	- Räder sowie Teile und Zubehör davon:	
A	- bereifte Räder.....	35 %
B	- andere.....	7 %
80	- Stoßdämpfer.....	15 %
(90)	- andere Teile und anderes Zubehör:	
91	- - Kühler.....	16 %
92	- - Auspufftöpfe und Auspuffrohre.....	18 %
93	- - Kupplungen und Teile davon.....	18 %
94	- - Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgehäuse.....	5 %
99	- - sonstige.....	18 %

## 8 der Beilagen

443

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8709 --	Werkswagen, mit eigenem Antrieb, ohne Hebe- oder Arbeitsvorrichtungen, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Befördern von Waren auf kurzen Strecken verwendet werden; Zugwagen, wie sie auf Bahnsteigen verwendet werden; Teile davon:	
(10)	- Wagen:	
11	- - elektrische.....	18 %
19	- - sonstige.....	18 %
90	- Teile.....	18 %
8710 00	Panzerkampfwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, motorisiert, auch bewaffnet; Teile davon.....	30 %
8711 --	Motorräder (einschließlich Motorfahräder) und Fahräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:	
10	- mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von 50 cm <sup>3</sup> oder weniger.....	32 %
20	- mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 250 cm <sup>3</sup> .....	32 %
30	- mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 250 cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 500 cm <sup>3</sup> .....	10 %
40	- mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 500 cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 800 cm <sup>3</sup> .....	10 %
50	- mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 800 cm <sup>3</sup> .....	10 %
90	- andere.....	30 %
8712 00	Zweirädrige Fahräder und andere Fahräder (einschließlich Lieferdreiräder), nicht motorisiert.....	34 %
8713 --	Rollstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke und Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderem mechanischen Antrieb:	
10	- ohne mechanischen Antrieb.....	17 %
90	- andere.....	12 %
8714 --	Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Nummern 8711 bis 8713:	
(10)	- von Motorrädern (einschließlich Motorfahrädern):	
11	- - Sättel.....	28 %
19	- - sonstige.....	25 %
20	- von Fahrstühlen und ähnlichen Fahrzeugen, für Kranke und Körperbehinderte.....	18 %
(90)	- andere:	
91	- - Rahmen und Gabeln sowie Teile davon.....	32 %
92	- - Felgen und Speichen.....	30 %
93	- - Radnaben, andere als Freilaufnaben mit Rücktrittsbremse; Freilaufkettenräder.....	30 %

444

8. der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
94	- - Bremsen, einschließlich Freilaufnaben mit Rücktrittbremse sowie Teile davon.....	34 %
95	- - Sättel.....	34 %
96	- - Pedale und Tretkurbelantriebe sowie Teile davon....	30 %
99	- - sonstige.....	30 %
8715 00	Kinderwagen und Teile davon.....	23 %
8716 --	Anhänger und Sattelanhänger; andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb; Teile davon:	
10	- Anhänger und Sattelanhänger für Wohn- oder Campingzwecke.....	27 %
20	- Selbstlade- oder Selbstentladeanhänger und -sattelanhänger für landwirtschaftliche Zwecke.....	27 %
(30)	- andere Anhänger und Sattelanhänger für die Beförderung von Waren:	
31	- - Tankanhänger und Tanksattelanhänger.....	27 %
39	- - sonstige.....	27 %
40	- andere Anhänger und Sattelanhänger.....	27 %
80	- andere Fahrzeuge.....	25 %
90	- Teile:	
	A - bereifte Räder und bereifte Felgen.....	35 %
	B - andere.....	18 %

## 8 der Beilagen

445

## Kapitel 88

## Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge und Teile davon

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8801 --	Ballons und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hängegleiter und andere Luftfahrzeuge ohne eigenen Antrieb:	
10	- Segelflugzeuge und Hängegleiter.....	frei
90	- andere.....	25 %
8802 --	Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber, Flugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und ihre Träger für den Raumstart:	
(10)	- Hubschrauber:	
11	- - mit einem Leergewicht von 2000 kg oder weniger.....	frei
12	- - mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg.....	frei
20	- Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leerge- wicht von 2000 kg oder weniger.....	frei
30	- Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leerge- wicht von mehr als 2000 kg bis einschließlich 15.000 kg.....	frei
40	- Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leerge- wicht von mehr als 15.000 kg.....	frei
50	- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und ihre Träger für den Raumstart.....	frei
8803 --	Teile von Waren der Nummer 8801 oder 8802:	
10	- Propeller und Rotoren sowie Teile davon.....	frei
20	- Fahrgestelle und Teile davon.....	frei
30	- andere Teile von Flugzeugen und Hubschraubern.....	frei
90	- andere.....	frei
8804 00	Fallschirme (einschließlich lenkbare Fallschirme) und rotierende Fallschirme; Teile und Zubehör davon.....	28 %
8805 --	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen; Flug- simulatoren; Teile dieser Waren:	
10	- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Apparate und Vorrichtungen für Deck- landungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen sowie Teile davon.....	20 %
20	- Flugsimulatoren und Teile davon.....	20 %

446

8 der Beilagen

Kapitel 89

## Wasserfahrzeuge und schwimmende Konstruktionen

## Anmerkung

1 - Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind, wenn ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Art von Wasserfahrzeugen zweifelhaft ist, in die Nummer 8906 einzureihen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
8901 --	Passagierschiffe, Ausflugsschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Schiffe für die Beförderung von Personen oder Waren:	
10	- Passagierschiffe, Ausflugsschiffe und ähnliche Schiffe, hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut; Fährschiffe aller Art.....	22 %
20	- Tankschiffe.....	22 %
30	- Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unternummer 8901 20.....	22 %
90	- andere Schiffe für die Beförderung von Waren und andere Schiffe für die gleichzeitige Beförderung von Personen und Waren.....	22 %
8902 00	Fischereischiffe; schwimmende Fabriken und andere Schiffe, für die Verarbeitung oder Konservierung von Fischereierzeugnissen.....	27 %
8903 --	Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke; Ruderboote und Kanus:	
10	- aufblasbare Boote.....	28 %
(90)	- andere:	
91	- - Segelboote, auch mit Hilfsmotor.....	28 %
92	- - Motorboote, ausgenommen Außenbordmotorboote.....	28 %
99	- - sonstige.....	28 %
8904 00	Schlepper und Schubschiffe.....	20 %
8905 --	Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Schiffe, deren Fahreigenschaft im Vergleich zu ihrem Hauptverwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks; schwimmende oder unter Wasser absenkbare Bohr- oder Förderplattformen:	
10	- Schwimmbagger.....	20 %

## 8 der Beilagen

447

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
20	- schwimmende oder unter Wasser absenk- bare Bohr- oder Förderplattformen.....	frei
90	- andere.....	20 %
8906 00	Andere Schiffe, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsschiffe, ausgenommen Ruderboote.....	27 %
8907 --	Andere schwimmende Konstruktionen (z. B. Flöße, Schwimmtanks, Senkkästen, Landungsbrücken, Bojen und Baken):	
10	- aufblasbare Flöße.....	15 %
90	- andere.....	15 %
8908 00	Schiffe und andere schwimmende Konstruktionen, zum Abwracken.....	frei

## Abschnitt XVIII

Optische, photographische, kinematographische, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör dieser Waren

## Kapitel 90

Optische, photographische, kinematographische, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; Teile und Zubehör dieser Waren

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Waren für technische Zwecke, wie sie in Maschinen und Geräten verwendet werden, aus vulkanisiertem Kautschuk (ausgenommen Hartkautschuk) (Nr. 4016), aus Leder oder Kunstleder (Nr. 4204) oder aus Spinnstoffen (Nr. 5911);
  - b - feuerfeste Waren der Nummer 6903; keramische Waren für Laboratorien sowie für chemische oder technische Zwecke der Nummer 6909;
  - c - Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Nummer 7009 oder Spiegel aus unedlen Metallen oder Edelmetallen, soweit sie nicht den Charakter von optischen Elementen besitzen, der Nummer 8306 oder des Kapitels 71;
  - d - Glaswaren der Nummer 7007, 7008, 7011, 7014, 7015 oder 7017;
  - e - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV) und ähnliche Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
  - f - Pumpen mit Flüssigkeitszähler oder -messer der Nummer 8413; Zähl- und Kontrollwaagen sowie gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte für Waagen (Nr. 8423); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Nrn. 8425 bis 8428); Papier- und Pappeschneidmaschinen aller Art (Nr. 8441); Vorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen der Nummer 8466, einschließlich solcher mit optischer Ablesevorrichtung (z.B. optische Teilköpfe), ausgenommen jedoch rein optische Instrumente (z. B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre, Rechenmaschinen (Nr. 8470); Druckreduzierventile sowie andere Ventile und Armaturen (Nr. 8481);
  - g - Scheinwerfer, wie sie für Fahrräder oder Kraftfahrzeuge verwendet werden (Nr. 8512); tragbare elektrische Leuchten der Nummer 8513, kinematographische Tonaufnahme-, Tonwiedergabe- und Tonkopiergeräte (Nrn. 8519 und 8520); Tonköpfe (Nr. 8522); Radargeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte (Nr. 8526); innenverspiegelte Scheinwerferlampen der Nummer 8539, optische Lichtleitkabel der Nummer 8544;
  - h - Scheinwerfer der Nummer 9405;
  - i - Waren des Kapitels 95;
  - k - Hohlmaße, die nach stofflicher Beschaffenheit einzureihen sind;
  - l - Spulen, Rollen oder ähnliche Materialträger (nach stofflicher Beschaffenheit einzureihen, z. B. Nr. 3923 oder Abschn. XV).
- 2 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör von Maschinen, Apparaten, Instrumenten oder Waren dieses Kapitels nach folgenden Regeln einzureihen:
- a - Teile und Zubehör, die selbst Waren einer der Nummern dieses Kapitels oder der Kapitel 84, 85 und 91 (ausgenommen der Nrn. 8485, 8548 und 9033) darstellen, gehören in diese Nummern, gleichgültig, für welche Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente die Teile bestimmt sind;



## 8 der Beilagen

449

- b - andere Teile und anderes Zubehör werden, wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine, ein bestimmtes Instrument oder einen bestimmten Apparat oder für mehrere Maschinen, Apparate oder Instrumente der gleichen Nummer (einschließlich Maschinen, Instrumente und Apparate der Nrn. 9010, 9013 oder 9031), geeignet sind, in die Nummer dieser Maschinen, Instrumente oder Apparate eingereiht;
- c - andere Teile und anderes Zubehör sind in die Nummer 9033 einzureihen.
- 3 - Die Bestimmungen der Anmerkung 4 zum Abschnitt XVI gelten sinngemäß auch für dieses Kapitel.
- 4 - Nicht in die Nummer 9005 gehören Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Panzerkampfwagen oder Fernrohre für Maschinen, Vorrichtungen, Instrumente oder Apparate dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI; solche Fernrohre und Periskope sind in die Nummer 9013 einzureihen.
- 5 - Optische Instrumente, Vorrichtungen oder Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, für die sowohl die Nummer 9013 als auch die Nummer 9031 in Betracht käme, gehören in die Nummer 9031.
- 6 - In die Nummer 9032 gehören nur:
- a - Instrumente und Apparate zum selbsttätigen Regeln der Durchflußmenge, der Standhöhe, des Druckes oder anderer veränderlicher Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zur selbsttätigen Kontrolle der Temperatur, auch wenn deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert; und
- b - selbsttätige Regler für elektrische Größen sowie Instrumente oder Apparate zum selbsttätigen Regeln nichtelektrischer Größen, wenn deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9001 --	Optische Fasern und optische Faserbündel, optische Faserkabel, andere als die der Nummer 8544; Folien und Platten aus polarisierenden Stoffen; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas:	
10	- optische Fasern, optische Faserbündel und -kabel.....	frei
20	- Folien und Platten aus polarisierenden Stoffen.....	10 %
30	- Kontaktlinsen.....	10 %
40	- Brillengläser aus Glas.....	18 %
50	- Brillengläser aus anderen Stoffen.....	18 %
90	- andere.....	10 %
9002 --	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, gefaßt, für Instrumente oder Apparate, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas:	
(10)	- Objektive:	
11	- - für Kameras, Projektoren oder für photographische oder kinematographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate.....	10 %
19	- - sonstige.....	10 %

450

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
20	- Filter.....	10 %
90	- andere.....	10 %
9003 --	Fassungen für Brillen, Schutzbrillen oder ähnliche Waren; Teile davon:	
(10)	- Fassungen:	
11	- - aus Kunststoffen.....	20 %
19	- - aus anderen Stoffen.....	12 %
90	- Teile.....	12 %
9004 --	Brillen, Schutzbrillen und ähnliche Waren, zur Korrek- tur und zum Schutz der Augen oder für andere Zwecke:	
10	- Sonnenbrillen.....	22 %
90	- andere.....	22 %
9005 --	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Gestelle dafür; andere astro- nomische Instrumente und Gestelle dafür, ausgenommen jedoch Instrumente, Apparate und Geräte für die Radioastronomie:	
10	- binokulare Ferngläser.....	18 %
80	- andere Instrumente:	
	A - astronomische Fernrohre.....	frei
	B - andere.....	18 %
90	- Teile und Zubehör (einschließlich Gestelle).....	18 %
9006 --	Photographische (andere als kinematographische) Auf- nahmeapparate; photographische Blitzlichtgeräte und Photoblitzlichtlampen, andere als Entladungslampen der Nummer 8539:	
10	- Aufnahmeapparate, wie sie für die Herstellung von Druckplatten oder Druckzylindern verwendet werden....	5 %
20	- Aufnahmeapparate, wie sie für die Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendet werden.....	10 %
30	- Aufnahmeapparate, für die Unterwasser- oder Luft- bildphotographie oder für die medizinische oder chirurgische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminaltechnische Laboratorien besonders gebaut.....	5 %
40	- Sofortbildkameras.....	5 %
(50)	- andere Aufnahmeapparate:	
51	- - Spiegelreflexkameras für Rollfilme mit einer Breite von 35 mm oder weniger.....	5 %
52	- - andere, für Rollfilme mit einer Breite von weniger als 35 mm.....	5 %
53	- - andere, für Rollfilme mit einer Breite von 35 mm...	5 %
59	- - sonstige.....	5 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(60)	- photographische Blitzlichtgeräte und Photoblitzlichtlampen:	
61	- - Elektronenblitzgeräte.....	5 %
62	- - Blitzlichtlampen, Blitzwürfel und dergleichen.....	5 %
69	- - sonstige.....	5 %
(90)	- Teile und Zubehör:	
91	- - für photographische Aufnahmeapparate.....	8 %
99	- - sonstige.....	8 %
9007 --	Kinematographische Aufnahmeapparate und Projektoren, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:	
(10)	- Aufnahmeapparate:	
11	- - für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppel-8 mm-Filme.....	15 %
19	- - sonstige.....	14 %
(20)	- Projektoren:	
21	- - für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm...	15 %
29	- - sonstige.....	15 %
(90)	- Teile und Zubehör:	
91	- - für Aufnahmeapparate.....	17 %
92	- - für Projektoren.....	15 %
9008 --	Stehbildprojektoren; photographische (andere als kinematographische) Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate:	
10	- Projektoren für Diapositive.....	frei
20	- Lesegeräte für Mikrofilm, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch für die Herstellung von Kopien geeignet.....	frei
30	- andere Stehbildprojektoren.....	frei
40	- photographische (andere als kinematographische) Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate.....	12 %
90	- Teile und Zubehör.....	5 %
9009 --	Photokopierapparate mit optischem System oder für das Kontaktverfahren sowie Thermokopiergeräte:	
(10)	- elektrostatische Photokopiergeräte:	
11	- - mit direkter Wiedergabe des Originalbildes arbeitend (direktes Verfahren).....	2 %
12	- - mit Wiedergabe des Originalbildes über einen Zwischenträger arbeitend (indirektes Verfahren)....	2 %
(20)	- andere Photokopiergeräte:	
21	- - mit optischem System.....	2 %
22	- - für das Kontaktverfahren.....	20 %
30	- Thermokopiergeräte.....	20 %
90	- Teile und Zubehör.....	2 %

452

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9010 --	Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien (einschließlich Apparate für die Projektion von Schaltbildern auf sensibilisierte Halbleitermaterialien), in anderen Nummern dieses Kapitels nicht genannt oder inbegriffen; Negativbetrachter; Projektionsschirme und Projektionswände:	
10	- Apparate und Ausrüstungen für die selbsttätige Entwicklung von photographischen oder kinematographischen Filmen oder von photographischem Papier in Rollen sowie Apparate und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf photographischem Papier in Rollen herstellen.....	frei
20	- andere Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien; Negativbetrachter.....	frei
30	- Projektionsschirme und Projektionswände.....	10 %
90	- Teile und Zubehör.....	10 %
9011 --	Optische Mikroskope, einschließlich solche für die Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion:	
10	- Stereomikroskope.....	18 %
20	- andere Mikroskope, für die Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion.....	18 %
80	- andere Mikroskope.....	18 %
90	- Teile und Zubehör.....	18 %
9012 --	Andere als optische Mikroskope; Diffraktographen:	
10	- andere als optische Mikroskope; Diffraktographen.....	frei
90	- Teile und Zubehör.....	frei
9013 --	Flüssigkristallanzeigen, die keine in anderen Nummern genauer erfaßten Waren darstellen; Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden; andere optische Instrumente, Apparate und Geräte, in diesem Kapitel anderwertig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre als Teile für Maschinen, Instrumente oder Apparate dieses Kapitels oder des Abschnittes XVI bestimmt....	10 %
20	- Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden.....	10 %
80	- andere Geräte, Apparate und Instrumente.....	10 %
90	- Teile und Zubehör.....	10 %

## 8 der Beilagen

453

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9014 --	Kompassen, einschließlich Navigationskompassen; andere Navigationsinstrumente und -apparate:	
10	- Kompassen, einschließlich Navigationskompassen.....	20 %
20	- Instrumente und Apparate für die Luft- oder Weltraumnavigation (ausgenommen Kompassen).....	20 %
80	- andere Instrumente und Apparate.....	20 %
90	- Teile und Zubehör.....	20 %
9015 --	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Feld- und Höhenvermessung, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompassen; Entfernungsmesser:	
10	- Entfernungsmesser.....	20 %
20	- Theodolite und Tachymeter.....	20 %
30	- Nivellierinstrumente.....	20 %
40	- Instrumente und Geräte für die Photogrammetrie.....	20 %
80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte.....	20 %
90	- Teile und Zubehör.....	20 %
9016 00	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 Milligramm oder weniger, auch mit Gewichten.....	18 %
9017 --	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Instrumente für die Längenmessung mit der Hand (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer und Schiebelehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische.....	25 %
20	- andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente.....	27 %
30	- Mikrometer, Schiebelehren und andere Lehren.....	15 %
80	- andere Instrumente.....	27 %
90	- Teile und Zubehör.....	18 %
9018 --	Instrumente, Apparate und Geräte, für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Verwendung, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate sowie Apparate zur Prüfung des Sehvermögens:	
(10)	- Elektro-Diagnoseapparate (einschließlich der Apparate zur funktionellen Prüfung oder zur Kontrolle der physiologischen Parameter):	
11	- - Elektrokardiographen.....	18 %
19	- - sonstige.....	18 %
20	- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte.....	18 %

454

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(30)	- Injektionsspritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen:	
31	- - Spritzen, auch mit Nadeln.....	10 %
32	- - Hohladeln aus Metall und chirurgische Nähnadeln...	10 %
39	- - sonstige.....	10 %
(40)	- andere Instrumente, Apparate und Geräte für zahnmedizinische Zwecke:	
41	- - Dentalbohrmaschinen, auch mit anderer zahnmedizinischer Ausrüstung auf einem gemeinsamen Sockel....	10 %
49	- - sonstige.....	10 %
50	- andere Instrumente, Apparate und Geräte für die Augenheilkunde.....	15 %
90	- andere Instrumente, Apparate und Geräte.....	15 %
9019 --	Apparate und Geräte für die Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und künstliche Beatmung sowie andere Apparate und Geräte für die Atmungstherapie:	
10	- Apparate und Geräte für die Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für die Psychotechnik.....	20 %
20	- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und künstliche Beatmung sowie andere Apparate und Geräte für die Atmungstherapie .....	20 %
9020 00	Andere Atmungsgeräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken, die weder mechanische Teile noch auswechselbare Filter aufweisen.....	20 %
9021 --	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken, medizinisch-chirurgische Gürtel und Bänder; Schienen und andere Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile; Schwerhörigengeräte und andere Apparate und Vorrichtungen, die zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen in der Hand oder am Körper getragen oder in diesen eingepflanzt werden:	
(10)	- künstliche Gelenke und andere Apparate und Vorrichtungen für die Orthopädie oder Behandlung von Knochenbrüchen:	
11	- - künstliche Gelenke.....	15 %
19	- - sonstige.....	15 %
(20)	- künstliche Zähne und Zahnprothesen:	
21	- - künstliche Zähne.....	20 %
29	- - sonstige.....	20 %
30	- andere künstliche Körperteile.....	15 %
40	- Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör...	15 %
50	- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör.....	15 %
90	- andere.....	14 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9022 --	Röntgenapparate oder Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich der Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Steuerpulte und Bedienungstische, Bildschirme, Tische, Sessel und dergleichen, für die Untersuchung und Behandlung:	
(10)	- Röntgenapparate, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Verwendung, einschließlich Apparate für die Röntgenphotographie oder die Strahlentherapie:	
11	- - für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke.....	18 %
19	- - für andere Zwecke.....	18 %
(20)	- Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie:	
21	- - für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke.....	20 %
29	- - für andere Zwecke.....	20 %
30	- Röntgenröhren.....	frei
90	- andere, einschließlich Teile und Zubehör.....	18 %
9023 00	Instrumente, Apparate und Modelle für Vorführzwecke (z. B. in Schulen oder Ausstellungen), für andere Zwecke nicht verwendbar.....	10 %
9024 --	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier und Kunststoffen):	
10	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen von Metallen.....	20 %
80	- - andere Maschinen, Apparate und Geräte.....	20 %
90	- Teile und Zubehör.....	20 %
9025 --	Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:	
(10)	- Thermometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:	
11	- - mit Flüssigkeitsfüllung, direkt ablesbar.....	20 %
19	- - sonstige.....	18 %
20	- Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	13 %
80	- andere Instrumente.....	15 %
90	- Teile und Zubehör.....	20 %

456

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9026 --	Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluß, Standhöhe, Druck oder von anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmengenmesser, Standanzeiger, Manometer und Wärmemengenmesser), ausgenommen Instrumente und Apparate der Nummer 9014, 9015, 9028 oder 9032:	
10	- zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluß oder Standhöhe von Flüssigkeiten.....	15 %
20	- zum Messen oder Kontrollieren des Druckes.....	20 %
80	- andere Instrumente oder Apparate.....	11 %
90	- Teile und Zubehör.....	20 %
9027 --	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Gas- oder Rauchanalysenapparate); Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen der Viskosität, Porosität, Dehnung, Oberflächenspannung oder dergleichen; Instrumente und Apparate für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome:	
10	- Gas- oder Rauchanalysenapparate.....	15 %
20	- Chromatographen und Elektrophoreseinstrumente.....	13 %
30	- Spektrometer, Spektrophotometer und Spektrographen, die optische Strahlungen (Ultraviolett-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden.....	13 %
40	- Belichtungsmesser.....	10 %
50	- andere Instrumente und Apparate, die optische Strahlungen (Ultraviolett-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden.....	13 %
80	- andere Instrumente und Apparate.....	15 %
90	- Mikrotome; Teile und Zubehör.....	15 %
9028 --	Verbrauchs- oder Produktionszähler für Gas, Flüssigkeiten und Elektrizität, einschließlich derartiger Prüf- und Eichzähler für diese Geräte:	
10	- Gaszähler.....	20 %
20	- Flüssigkeitszähler.....	15 %
30	- Elektrizitätszähler.....	20 %
90	- Teile und Zubehör.....	20 %
9029 --	Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummer 9015; Stroboskope:	
10	- Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen.....	20 %
20	- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope.....	20 %
90	- Teile und Zubehör.....	20 %



TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9030 --	Oszilloskope, Spektralanalysengeräte und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Nummer 9028; Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen:	
10	- Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen.....	18 %
20	- Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillographen.....	18 %
(30)	- andere Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren der Spannung, der Stromstärke, des Widerstandes oder der Leistung, ohne Registriervorrichtung:	
31	- - Multimeter.....	18 %
39	- - sonstige.....	18 %
40	- andere Instrumente und Apparate, besonders für die Fernmeldetechnik gebaut (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser).....	18 %
(80)	- andere Instrumente und Apparate:	
81	- - mit Registriervorrichtung.....	18 %
89	- - sonstige.....	18 %
90	- Teile und Zubehör.....	20 %
9031 --	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren:	
10	- Maschinen zum Auswuchten mechanischer Teile.....	21 %
20	- Prüfstände.....	20 %
30	- Profilprojektoren.....	23 %
40	- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte.....	23 %
80	- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen...	23 %
90	- Teile und Zubehör.....	23 %
9032 --	Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen Regeln oder Kontrollieren:	
10	- Thermostate.....	21 %
20	- Druckregel- und -kontrollapparate.....	17 %
(80)	- andere Instrumente, Apparate und Geräte:	
81	- - hydraulische oder pneumatische.....	10 %
89	- - sonstige.....	14 %
90	- Teile und Zubehör.....	20 %
9033 00	Teile und Zubehör von Maschinen, Apparaten, Geräten und Instrumenten des Kapitels 90, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen.....	20 %

458

8 der Beilagen

Kapitel 91

Uhrmacherwaren

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Uhrgläser oder Uhrgewichte (nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen);
  - b - Uhrketten (Nr. 7113 bzw. 7117);
  - c - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV aus unedlen Metallen (Absch. XV) und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kap. 39) oder aus Edelmetallen oder aus Edelmetallplattierungen (im allgemeinen Nr. 7115); Uhrfedern sind jedoch als Uhrenteile einzureihen (Nr. 9114);
  - d - Kugeln für Kugellager (Nr. 7326 bzw. 8482);
  - e - Waren der Nummer 8412, die so konstruiert sind, daß sie ohne Hemmung funktionieren;
  - f - Kugellager (Nr. 8482);
  - g - Waren des Kapitels 85, noch nicht miteinander oder mit anderen Bauelementen zu Uhrwerken oder deren Teilen zusammengesetzt, die erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für solche Uhrwerke bestimmt sind (Kap. 85).
- 2 - Die Nummer 9101 umfaßt lediglich Uhren mit ganz aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen bestehenden Gehäusen oder mit derartigen Gehäusen, die mit Natur- oder Zuchtperlen, Edel- oder Halbedelsteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) der Nummern 7101 bis 7104 besetzt sind. Uhren mit Gehäusen aus unedlem Metall mit darin eingelegtem Edelmetall gehören in die Nummer 9102.
- 3 - Kleinuhrwerke im Sinne dieses Kapitels sind Uhrwerke, die als Gangregler eine Unruh mit Spiralfeder, einen Quarzkristall oder ein anderes für die Zeitteilung geeignetes System aufweisen und mit einer Anzeige oder einer Einrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige ausgestattet sind. Die Dicke dieser Kleinuhrwerke darf nicht mehr als 12 mm und deren Breite, Länge oder Durchmesser nicht mehr als 50 mm betragen.
- 4 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 bleiben Werke und Teile, die sowohl für Uhren als auch für andere Zwecke, insbesondere für Meß- oder Präzisionsinstrumente geeignet sind, in diesem Kapitel.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9101 --	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit einem Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierung:	
(10)	- Armbanduhren, mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb, auch mit Stoppeinrichtung:	
11	- - nur mit mechanischer Anzeige.....	5 %
12	- - nur mit opto-elektronischer Anzeige.....	5 %
19	- - sonstige.....	5 %
(20)	- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:	
21	- - mit Automatikaufzug.....	5 %
29	- - sonstige.....	5 %
(90)	- andere Uhren:	
91	- - mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb.....	5 %
99	- - sonstige.....	5 %

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9102 --	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen solche der Nummer 9101:	
(10)	- Armbanduhren, mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb, auch mit Stoppeinrichtung:	
11	- - nur mit mechanischer Anzeige.....	5 %
12	- - nur mit opto-elektronischer Anzeige.....	7 %
19	- - sonstige.....	5 %
(20)	- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:	
21	- - mit Automatikaufzug.....	5 %
29	- - sonstige.....	5 %
(90)	- andere Uhren:	
91	- - mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb.....	5 %
99	- - sonstige.....	5 %
9103 --	Uhren mit Kleinuhrwerk, ausgenommen solche der Nummern 9101, 9102 und 9104:	
10	- mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb.....	8 %
90	- andere.....	8 %
9104 00	Armaturenbrettuhren und ähnliche Uhren für Land-, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeuge.....	5 %
9105 --	Andere Uhren mit anderen als Kleinuhrwerken:	
(10)	- Wecker:	
11	- - mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb.....	15 %
19	- - sonstige.....	16 %
(20)	- Wanduhren:	
21	- - mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb.....	10 %
29	- - sonstige.....	30 %
(90)	- andere:	
91	- - mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb.....	10 %
99	- - sonstige.....	15 %
9106 --	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitkontrolluhren, Zeit- und Datumstempeluhren):	
10	- Zeitkontrolluhren, Zeit- und Datumstempeluhren.....	10 %
20	- Parkuhren.....	10 %
90	- andere.....	10 %
9107 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor.....	22 %
9108 --	Kleinuhrwerke, vollständig und zusammengebaut:	
(10)	- mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb:	
11	- - nur mit mechanischer Anzeige oder einer Einrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige.....	5 %

460

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
12	- - nur mit opto-elektronischer Anzeige.....	5 %
19	- - sonstige.....	5 %
20	- mit Automatikaufzug.....	5 %
(90)	- andere:	
91	- - mit einer größten Abmessung von 33,8 mm oder weniger.....	5 %
99	- - sonstige.....	5 %
9109 --	Andere Uhrwerke, vollständig und zusammengebaut:	
(10)	- mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb:	
11	- - für Wecker.....	25 %
19	- - sonstige.....	25 %
90	- andere.....	25 %
9110 --	Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); nicht vollständig zusammengebaute Uhrwerke; Uhrwerkrohlinge:	
(10)	- Kleinuhrwerke:	
11	- - vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze).....	frei
12	- - nicht vollständig zusammengebaute Uhrwerke.....	frei
19	- - Uhrwerkrohlinge.....	frei
90	- andere.....	8 %
9111 --	Gehäuse für Uhren der Nummer 9101 oder 9102, und Teile davon:	
10	- Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierung....	15 %
20	- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert.....	frei
80	- andere Gehäuse.....	frei
90	- Teile.....	frei
9112 --	Gehäuse für andere Uhren und ähnliche Gehäuse für andere Waren dieses Kapitels; Teile davon:	
10	- Metallgehäuse.....	10 %
80	- andere Gehäuse.....	20 %
90	- Teile.....	10 %
9113 --	Uhrarmbänder und Teile davon:	
10	- aus Edelmetall oder Edelmetallplattierung.....	20 %
20	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder ver- silbert.....	32 %
90	- andere.....	18 %
9114 --	Andere Uhrenteile:	
10	- Federn, einschließlich Unruhfedern.....	4 %
20	- Lagersteine.....	4 %
30	- Zifferblätter.....	4 %
40	- Platinen und Brücken.....	4 %
90	- andere.....	4 %

## 8 der Beilagen

461

## Kapitel 92

## Musikinstrumente; Teile und Zubehör davon

## Anmerkungen

## 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV) und ähnliche Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
- b - Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope oder andere als Zubehör dienende Instrumente, Apparate oder Ausrüstungsteile des Kapitels 85 oder 90, die mit Waren dieses Kapitels verwendet werden, jedoch nicht in diese Waren oder mit diesen Waren in einem gemeinsamen Gehäuse eingebaut sind;
- c - Instrumente und Geräte mit Spielzeugcharakter (Nr. 9503);
- d - Pinsel, Bürsten und andere Bürstenbinderwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Nr. 9603);
- e - Instrumente und Geräte mit dem Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten (Nr. 9705 oder 9706);
- f - Spulen, Rollen oder ähnliche Materialträger (je nach stofflicher Beschaffenheit einzureihen, z. B. Nr. 3923 oder Abschn. XV).

- 2 - Bogen, Schlegel und ähnliche Waren, die zum Spielen von Musikinstrumenten der Nummer 9202 oder 9206 verwendet werden, sind in die Nummer der zugehörigen Instrumente einzureihen, wenn sie zusammen mit diesen Instrumenten zur Abfertigung gestellt werden und auch in der Anzahl diesen Instrumenten entsprechen.  
Karten, Scheiben und Walzen der Nummer 9209 gehören auch dann in diese Nummer, wenn sie zusammen mit einem dazugehörigen Instrument oder Gerät zur Abfertigung gestellt werden.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9201 --	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur:	
10	- Pianinos.....	25 %
20	- Flügel.....	25 %
90	- andere.....	frei
9202 --	Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen):	
10	- Streichinstrumente.....	30 %
90	- andere.....	28 %
9203 00	Pfeifenorgeln mit Klaviatur; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metall- zungen.....	28 %

462

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9204 --	Akkordeons und ähnliche Instrumente; Mundharmonikas:	
10	- Akkordeons und ähnliche Instrumente.....	30 %
20	- Mundharmonikas.....	20 %
9205 --	Andere Blasinstrumente (z. B. Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke):	
10	- Blechblasinstrumente.....	25 %
90	- andere.....	25 %
9206 00	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylophone, Becken, Kastagnetten und Rumbakugeln).....	20 %
9207 --	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muß (z. B. Or- geln, Gitarren und Akkordeons):	
10	- Tasteninstrumente, ausgenommen Akkordeons.....	20 %
90	- andere.....	20 %
9208 --	Spieldosen, Orchestrinen, Drehorgeln, mechanische singende Vögel, singende Sägen und andere Musikinstru- mente, in anderen Nummern dieses Kapitels nicht erfaßt; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente für Signalzwecke:	
10	- Spieldosen.....	20 %
90	- andere.....	20 %
9209 --	Teile (z. B. Musikwerke für Spieldosen) und Zubehör (z. B. Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Instrumente) von Musikinstrumenten; Metronome, Stimm- gabeln und Stimmpfeifen aller Art:	
10	- Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen.....	20 %
20	- Mechaniken für Spieldosen.....	frei
30	- Saiten für Musikinstrumente.....	20 %
(90)	- andere:	
91	- - Teile und Zubehör von Klavieren.....	frei
92	- - Teile und Zubehör von Musikinstrumenten der Nummer 9202.....	18 %
93	- - Teile und Zubehör von Musikinstrumenten der Nummer 9203.....	10 %
94	- - Teile und Zubehör von Musikinstrumenten der Nummer 9207.....	18 %
99	- - sonstige.....	20 %

## 8 der Beilagen

463

## Abschnitt XIX

Waffen und Munition; Teile und Zubehör davon

## Kapitel 93

Waffen und Munition; Teile und Zubehör davon

## Anmerkungen

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Hagelraketen und andere Waren des Kapitels 36;
- b - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV), und gleichartige Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
- c - Panzerkampfwagen und gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Bewaffnung (Nr. 8710);
- d - Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen, für Waffen, mit Ausnahme solcher, die auf Waffen montiert sind oder zusammen mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden (Kap. 90);
- e - Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schießsport, stumpfe Waffen für den Fechtsport und Waffen mit dem Charakter von Spielzeug (Kap. 95);
- f - Waffen und Munition mit dem Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten (Nr. 9705 oder 9706).

2 - Als Teile der Nummer 9306 gelten nicht Funk- oder Radargeräte der Nummer 8526.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9301 00	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen sowie Waffen der Nummer 9307.....	25 %
9302 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Nummer 9303 oder 9304.....	25 %
9303 --	Andere Feuerwaffen und ähnliche Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Zündung einer Treibladung beruht (z. B. Sportgewehre und Sportflinten, Vorder- lader, Leuchtpistolen und andere Vorrichtungen, die nur Leuchtsignale abfeuern, Schreckschußpistolen und -revolver, Viehschlachtparate und Kanonen zum Schießen von Fangleinen):	
10	- Vorderlader.....	20 %
20	- andere Sportschrot- und Jagdschrotgewehre, ein- schließlich der kombinierten Gewehre mit mindestens einem glatten Lauf.....	25 %
30	- andere Sport- und Jagdgewehre.....	28 %
90	- andere.....	25 %

464

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9304 00	Andere Waffen (z. B. Gewehre und Pistolen, die mit Feder-, Luft- oder Gasdruck arbeiten, Schlagstöcke), ausgenommen solche der Nummer 9307.....	25 %
9305 --	Teile und Zubehör von Waren der Nummern 9301 bis 9304:	
10	- von Revolvern oder Pistolen.....	frei
(20)	- von Kugel- oder Schrotgewehren der Nummer 9303:	
21	- - glatte Läufe.....	frei
29	- - sonstige.....	frei
90	- andere.....	frei
9306 --	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen und ähnliche Kriegsmunition und Teile davon; Patronen und andere Munition und Geschosse sowie deren Teile, einschließlich Schrot und Patronenpfropfen:	
10	- Patronen und Teile davon für Bolzensetzwerkzeuge oder ähnliche Werkzeuge oder für Viehschlachtapparate.....	25 %
(20)	- Schrotpatronen und Teile davon; Geschosse für Luftdruckwaffen:	
21	- - Patronen.....	20 %
29	- - andere.....	20 %
30	- andere Patronen und Teile davon.....	20 %
90	- andere.....	25 %
9307 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und ähnliche Waffen sowie deren Teile und Scheiden für diese Waren.....	25 %



## 8 der Beilagen

465

## Abschnitt XX

## Verschiedene Waren

## Kapitel 94

Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettwaren, Matratzen, Betteinsätze, Polster und ähnliche Waren mit Füllungen; Beleuchtungskörper, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - mit Luft oder Wasser füllbare Matratzen, Polster oder Kissen der Kapitel 39, 40 oder 63;
  - b - Spiegel, die auf den Boden gestellt werden, z. B. schwenkbare Ankleidespiegel (Nr. 7009);
  - c - Waren des Kapitels 71;
  - d - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV), oder ähnliche Teile aus Kunststoffen (Kap. 39) sowie Panzerschränke (Nr. 8303);
  - e - Möbel, die als Teile von Kälteerzeugungsmaschinen der Nummer 8418 besonders gebaut sind; Möbel, die für die Aufnahme von Nähmaschinen besonders gebaut sind (Nr. 8452);
  - f - Beleuchtungskörper des Kapitels 85;
  - g - Möbel, die als Teile von Apparaten und Geräten der Nummer 8518 (Nr. 8518), der Nummern 8519 bis 8521 (Nr. 8522) oder der Nummern 8525 bis 8528 (Nr. 8529) besonders gestaltet sind;
  - h - Waren der Nummer 8714;
  - i - zahnärztliche Behandlungsstühle, die mit zahnmedizinischen Apparaten oder Geräten der Nummer 9018 ausgestattet sind, sowie Speibecken für zahnärztliche Ordinationsräume (Nr. 9018);
  - k - Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
  - l - Möbel und Beleuchtungskörper mit Spielzeugcharakter (Nr. 9503), Billardtische und andere für Spielzwecke besonders gebaute Möbel (Nr. 9504), Möbel für Zauberkunststücke, ferner Dekorationen (ausgenommen elektrische Girlanden) wie Lampions und dergleichen (Nr. 9505).
- 2 - Waren (ausgenommen Teile), die in den Nummern 9401 bis 9403 angeführt sind, gehören nur dann in diese Nummern, wenn sie für das Aufstellen auf dem Boden gebaut sind. Diese Bestimmung gilt aber nicht für die folgenden Waren, die in die vorstehend genannten Nummern auch dann einzureihen sind, wenn sie zum Aufhängen, zum Befestigen an der Wand oder zum Aufeinanderstellen gebaut sind:
  - a - Schränke, Büchergestelle, Regale und Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken;
  - b - Sitze und Bettgestelle.
- 3 - a - In den Nummern 9401 bis 9403 gelten Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder anderen Steinen oder aus anderen Stoffen des Kapitels 68 oder 69, auch zu Formen zugeschnitten, aber ohne Verbindung mit anderen Teilen, nicht als Teile, sofern sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden;

466

## 8 der Beilagen

b - Waren der Nummer 9404, die gesondert zur Abfertigung gestellt werden, sind nicht als Teile von Waren der Nummer 9401 bis 9403 einzureihen.

- 4 - Als vorgefertigte Gebäude der Nummer 9406 gelten sowohl in der Fabrik fertigestellte als auch in Einzelteilen vorliegende Gebäude, wenn diese Teile gemeinsam zur Abfertigung gestellt und am Aufstellungsort zusammengebaut werden, z. B. Wohnhäuser, Arbeitsunterkünfte, Werkstätten, Büros, Schulen, Geschäfte, Schuppen, Garagen oder ähnliche Gebäude.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9401 --	Sitzmöbel (ausgenommen Waren der Nr. 9402), einschließlich solcher, die in Liegemöbel umgewandelt werden können, und Teile davon:	
10	- Sitze, wie sie in Luftfahrzeugen verwendet werden....	25 %
20	- Sitze, wie sie in Kraftfahrzeugen verwendet werden...	25 %
30	- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe.....	25 %
40	- Sitzmöbel, die in Betten umgewandelt werden können, ausgenommen Gartenmöbel oder Campingeinrichtungen....	29 %
50	- Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen.....	25 %
(60)	- andere Sitzmöbel, mit Holzgestell:	
61	- - gepolstert.....	30 %
69	- - sonstige.....	30 %
(70)	- andere Sitzmöbel, mit Metallgestell:	
71	- - gepolstert.....	25 %
79	- - sonstige.....	25 %
80	- andere Sitzmöbel.....	28 %
90	- Teile.....	20 %
9402 --	Medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Möbel (z. B. Operationstische, Untersuchungstische und Spitalsbetten mit mechanischen Vorrichtungen, zahnärztliche Behandlungsstühle); Stühle für Friseursalons und ähnliche Stühle, die sowohl Schwenk- als auch Kipp- und Hebevorrichtungen besitzen; Teile dieser Waren:	
10	- zahnärztliche Behandlungsstühle, Stühle für Friseursalons und ähnliche Stühle; Teile davon.....	15 %
90	- andere.....	20 %
9403 --	Andere Möbel und Teile davon:	
10	- Metallmöbel, wie sie in Büros verwendet werden.....	25 %
20	- andere Metallmöbel.....	25 %
30	- Holzmöbel, wie sie in Büros verwendet werden.....	30 %
40	- Holzmöbel, wie sie in Küchen verwendet werden.....	30 %
50	- Holzmöbel, wie sie in Schlafräumen verwendet werden..	30 %
60	- andere Holzmöbel.....	30 %
70	- Kunststoffmöbel.....	28 %
80	- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen.....	29 %
90	- Teile.....	29 %

## 8 der Beilagen

467

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9404 --	Betteinsätze; Bettwaren und ähnliche Waren (z. B. Matratzen, Steppdecken, Tüchenten, Polster, Sitzkissen), mit Federkernen oder gepolstert oder mit Füllungen aus Stoffen aller Art, einschließlich Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:	
10	- Betteinsätze.....	25 %
(20)	- Matratzen:	
21	- - aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen.....	25 %
29	- - aus anderen Stoffen.....	25 %
30	- Schlafsäcke.....	30 %
90	- andere.....	30 %
9405 --	Beleuchtungskörper, einschließlich Scheinwerfer und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon:	
10	- Luster und andere elektrische Decken- oder Wandleuchten, ausgenommen solche für öffentliche Plätze oder Verkehrswege:	
	A - Scheinwerfer.....	10 %
	B - andere.....	30 %
20	- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachtkästchen- oder Stehleuchten.....	30 %
30	- Beleuchtungssätze, wie sie auf Weihnachtsbäumen verwendet werden.....	32 %
40	- andere elektrische Beleuchtungskörper:	
	A - Scheinwerfer.....	10 %
	B - andere.....	30 %
50	- nichtelektrische Beleuchtungskörper.....	30 %
60	- beleuchtete Zeichen, Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren.....	28 %
(90)	- Teile:	
91	- - aus Glas.....	25 %
92	- - aus Kunststoffen.....	28 %
99	- - sonstige.....	32 %
9406 00	Vorgefertigte Gebäude.....	18 %

468

8 der Beilagen

Kapitel 95

Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte;  
Teile davon und Zubehör

## Anmerkungen

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - Christbaumkerzen (Nr. 3406);
  - b - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Waren der Nummer 3604;
  - c - Garne, Monofile, Schnüre oder Därme und dergleichen, für den Fischfang, auch abgepaßt, jedoch nicht fertig zusammengefügte Angelleinen (Kap. 39, Nr. 4206 oder Abschn. XI);
  - d - Taschen für Sportartikel oder andere Behältnisse der Nummer 4202, 4303 oder 4304;
  - e - Sportbekleidung oder Maskenkostüme, aus Spinnstoffzeugnissen (Kap. 61 oder 62);
  - f - Fahnen oder Wimpeln, aus Spinnstoffzeugnissen, Segel für Boote, Segelbretter und Landfahrzeuge (Kap. 63);
  - g - Sportschuhe (ausgenommen Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen) des Kapitels 64 und Kopfbedeckungen für Sportzwecke des Kapitels 65;
  - h - Spazierstöcke, Peitschen, Reitgerten und dergleichen (Nr. 6602), sowie Teile davon (Nr. 6603);
  - i - Glasaugen, nicht montiert, für Puppen oder anderes Spielzeug, der Nummer 7018;
  - k - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV) und ähnliche Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
  - l - Glocken, Klingeln, Gongs und dergleichen der Nummer 8306;
  - m - Elektromotore (Nr. 8501), elektrische Transformatoren (Nr. 8504) oder Funkfernsteuergeräte (Nr. 8526);
  - n - Sportfahrzeuge (ausgenommen Rennschlitten, Rodeln und dergleichen) des Abschnittes XVII;
  - o - zweirädrige Fahrräder für Kinder (Nr. 8712);
  - p - Sportboote, wie Kanus und Ruderboote (Kap. 89), oder deren Antriebsmittel (Kap. 44, wenn sie aus Holz hergestellt sind);
  - q - Schutzbrillen und dergleichen, für Sport und Freiluftspiele (Nr. 9004);
  - r - Lockpfeifen und Signalpfeifen (Nr. 9208);
  - s - Waffen und andere Waren des Kapitels 93;
  - t - elektrische Girlanden aller Art (Nr. 9405);
  - u - Saiten für Schläger, Zelte und Campingausrüstungen sowie Handschuhe (nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen).
- 2 - Waren dieses Kapitels können einfache Verzierungen oder geringfügige Zutaten aus Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen aufweisen.
- 3 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör, die ausschließlich oder hauptsächlich dazu geeignet sind, mit Waren dieses Kapitels verwendet zu werden, wie diese Waren einzureihen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des wertes oder in Schilling für 100 kg
9501 00	Spielfahrzeuge zum Besteigen und Fortbewegen durch Kinder geeignet (z. B. Dreiräder, Roller oder Tretautos); Puppenwagen.....	24 %

## 8 der Beilagen

469

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9502 --	Puppen, die ausschließlich menschliche Wesen darstellen:	
10	- Puppen, auch bekleidet.....	28 %
(90)	- Teile und Zubehör:	
91	- - Bekleidung und Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen.....	25 %
99	- - sonstige.....	25 %
9503 --	Anderes Spielzeug; maßstabsgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiel oder Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:	
10	- elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör.....	24 %
20	- maßstabsgetreu verkleinerte Modelle, in Bausätzen, auch mit Antrieb, ausgenommen solche der Unter- nummer 9503 10.....	25 %
30	- andere Bausätze und Baukastenspielzeuge.....	25 %
(40)	- Tiere und Darstellungen nichtmenschlicher Geschöpfe, zum Spielen:	
41	- - Füllmaterial enthaltend.....	28 %
49	- - sonstige.....	28 %
50	- Musikspielzeug (Instrumente oder Apparäte).....	22 %
60	- Puzzles.....	27 %
70	- anderes Spielzeug, in Zusammenstellungen oder auf Verkaufskartons und dergleichen aufgemacht.....	25 %
80	- anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor.....	15 %
90	- andere.....	25 %
9504 --	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch oder anders betriebene Spiele, Kegeltische, Billards, Spezialtische für Spielkasinos, sowie automatische Kegelbahnen und Bowlingbahnen:	
10	- Videospiele, für die Verwendung mit einem Fernsehempfangsgerät.....	28 %
20	- Billardtische und deren Zubehör.....	20 %
30	- andere Spiele, die durch Geld- oder Spielmarken- einwurf in Gang gesetzt werden, ausgenommen Kegel- bahnen und Bowlingbahnen.....	28 %
40	- Spielkarten.....	28 %
90	- andere.....	25 %
9505 --	Fest-, Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel:	
10	- Weihnachtsartikel.....	32 %
90	- andere.....	23 %

470

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9506 --	Geräte und Ausrüstungen für Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken:	
(10)	- Schi und andere Ausrüstungsgegenstände zum Schifahren, für den Wintersport:	
11	- - Schi.....	27 %
12	- - Schibindungen.....	26 %
19	- - sonstige.....	27 %
(20)	- Wasserschi, Surfbretter, Segelbretter und andere Ausrüstungsgegenstände für den Wassersport:	
21	- - Segelbretter.....	27 %
29	- - sonstige.....	27 %
(30)	- Golfschläger und andere Ausrüstungsgegenstände für den Golfsport:	
31	- - Golfschläger, vollständig.....	25 %
32	- - Golfbälle.....	27 %
39	- - sonstige.....	27 %
40	- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Tischtennis....	28 %
(50)	- Tennisschläger, Federballschläger oder ähnliche Schläger, auch nicht bespannt:	
51	- - Tennisschläger, auch nicht bespannt.....	26 %
59	- - sonstige.....	27 %
(60)	- Bälle, andere als Golfbälle und Tischtennisbälle:	
61	- - Tennisbälle.....	frei
62	- - aufblasbare Bälle.....	27 %
69	- - sonstige.....	27 %
70	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen.....	20 %
(90)	- andere:	
91	- - Geräte und Ausrüstungen für Gymnastik und Athletik.....	25 %
99	- - sonstige.....	25 %
9507 --	Angelruten, Angelhaken und andere Angelgeräte; kleine Fangnetze (Handnetze) aller Art; Lockgeräte (andere als solche der Nr. 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte:	
10	- Angelruten.....	25 %
20	- Angelhaken, auch mit Vorfach.....	5 %
30	- Angelrollen.....	25 %
90	- andere.....	25 %
9508 00	Ringelspiele, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Anlagen für Jahrmärkte und Vergnügungsparks; Zirkusse, Tierschauen und Wanderbühnen.....	10 %

## 8 der Beilagen

471

## Kapitel 96

## Verschiedene Waren

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Stifte für Kosmetik- oder Toilettezwecke (Kap. 33);
  - b - Waren des Kapitels 66 (z. B. Teile von Schirmen oder Spazierstöcken);
  - c - Phantasieschmuck (Nr. 7117);
  - d - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV), oder ähnliche Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
  - e - Messerschmiedwaren oder andere Waren des Kapitels 82 mit Griffen oder anderen Teilen aus Schnitz- oder Formstoffen; gesondert zur Abfertigung gestellte Griffe oder andere Teile solcher Waren gehören jedoch in die Nummer 9601 oder 9602;
  - f - Waren des Kapitels 90, z. B. Brillenfassungen (Nr. 9003), Reißfedern (Nr. 9017), Bürsten oder Pinsel, wie sie speziell für zahnmedizinische, medizinische, chirurgische oder veterinärmedizinische Zwecke verwendet werden (Nr. 9018);
  - g - Waren des Kapitels 91 (z. B. Gehäuse für Uhren);
  - h - Musikinstrumente sowie deren Teile und Zubehör (Kap. 92);
  - i - Waren des Kapitels 93 (Waffen und Teile davon);
  - k - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel und Beleuchtungskörper);
  - l - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m - Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten (Kap. 97).
- 2 - Als pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe der Nummer 9602 gelten:
- a - Harte Samen, Fruchtkerne, Schalen, Nüsse und ähnliche pflanzliche Stoffe, wie sie zum Schnitzen verwendet werden (z. B. Steinnüsse und Dampalnüsse);
  - b - Bernstein, Meerscham, rekonstituierter Bernstein und rekonstituierter Meerscham, Gagat (Jet) und gagatähnliche Stoffe.
- 3 - Als Pinselköpfe zur Herstellung von Pinseln und ähnlichen Waren der Nummer 9603 gelten nur nichtgefaßte Bündel von Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung oder die nach einer bloß geringfügigen Bearbeitung, wie Gleichrichten oder Schleifen der Köpfe, zur Herstellung von Pinseln oder ähnlichen Erzeugnissen geeignet sind.
- 4 - Mit Ausnahme der Nummern 9601 bis 9606 und 9615 umfaßt dieses Kapitel Waren der beschriebenen Art auch dann, wenn sie ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen. Waren der Nummern 9601 bis 9606 und 9615, die Perlen, Edelsteine oder Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen als einfache Verzierungen oder geringfügige Zutaten enthalten, verbleiben in diesem Kapitel.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9601 --	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen erhaltene Waren):	
10	- bearbeitetes Elfenbein und Waren aus Elfenbein.....	26 %
90	- andere.....	28 %

472

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9602 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnittene Waren aus Wachsen, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen, Modelliermassen und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; bearbeitete, nichtgehärtete Gelatine (ausgenommen Gelatine der Nr. 3503) und Waren aus nichtgehärteter Gelatine.....	28 %
9603 --	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen darstellen), mechanische, nicht motorbetriebene Teppichkehrer zum Handgebrauch, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe und ähnlichen Waren zur Herstellung von Pinseln und ähnlichen Waren; Farbtupfer und Farbroller; Wischer aus Weichkautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:	
10	- Besen und Bürsten, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, zusammengebunden, auch mit Griffen oder Stielen.....	25 %
(20)	- Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernpinsel und andere Bürsten und Pinsel zur Körperpflege, einschließlich solcher, die Teile von Apparaten darstellen:	
21	- - Zahnbürsten.....	25 %
29	- - sonstige.....	25 %
30	- Bürsten und Pinsel für Kunstmaler, zum Schreiben, und ähnliche Bürsten und Pinsel, zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen.....	25 %
40	- Bürsten und Pinsel, zum Auftragen von Anstrichfarben, Malerfarben, Lacken oder ähnlichen Erzeugnissen (ausgenommen solche der Unternr. 9603 30); Farbtupfer und Farbroller.....	25 %
50	- andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen darstellen.....	25 %
90	- andere.....	24 %
9604 00	Handsiebe .....	22 %
9605 00	Reisezusammenstellungen von Waren (Necessaires) für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern.....	18 %
9606 --	Knöpfe, Preßverschlüsse, Schnappverschlüsse und Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile dieser Waren; Knopfhohlinge:	
10	- Preßverschlüsse, Schnappverschlüsse und Druckknöpfe, sowie Teile davon.....	20 %
(20)	- Knöpfe:	
21	- - aus Kunststoffen, nicht mit Spinnstoffzeugnissen überzogen.....	35 %





474

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9611 00	Datum-, Siegel- oder Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Vorrichtungen zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel zum Handgebrauch und Handdruckereien, die solche Stempel enthalten.....	20 %
9612 --	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anderen Stoffen für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln:	
10	- Farbbänder.....	28 %
20	- Stempelkissen.....	25 %
9613 --	Feuerzeuge und Anzünder (ausgenommen solche der Nr. 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte:	
10	- Taschenfeuerzeuge für Gasfüllung, nicht nachfüllbar..	25 %
20	- Taschenfeuerzeuge für Gasfüllung, nachfüllbar.....	25 %
30	- Tischfeuerzeuge.....	25 %
80	- andere Feuerzeuge und Anzünder.....	25 %
90	- Teile.....	25 %
9614 --	Tabakspfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe) und Zigarren- oder Zigaretten spitze, sowie Teile davon:	
10	- Pfeifenrohformen aus Holz oder Wurzelholz.....	frei
20	- Pfeifen und Pfeifenköpfe.....	28 %
90	- andere.....	25 %
9615 --	Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren; Haarnadeln; Frisier nadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen solche der Nummer 8516, sowie Teile davon:	
(10)	- Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren:	
11	- - aus Hartkautschuk oder Kunststoffen.....	28 %
19	- - sonstige.....	28 %
90	- andere.....	28 %
9616 --	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber für Toilette zwecke, sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuber köpfe dafür; Puderquasten und Kissen zum Auftragen von Kosmetik- oder Toilette zubereitungen:	
10	- Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber für Toilette zwecke, sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuber köpfe dafür.....	28 %
20	- Puderquasten und Kissen zum Auftragen von Kosmetik- oder Toilette zubereitungen.....	25 %

## 8 der Beilagen

475

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9617 00	Vakuumisolierflaschen und andere Behälter mit Vakuum- isolierung, mit Gehäuse; Teile davon, ausgenommen Glaskolben.....	32 %
9618 00	Schneiderpuppen und andere Modellfiguren; automatisch oder anders sich bewegende Figuren und Ausstellungs- stücke, für Schaufenster.....	23 %

476

8 der Beilagen

Abschnitt XXI

## Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

## Kapitel 97

## Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Brief- oder Stempelmarken, mit solchen Marken bedruckte Papiere (Ganzsachen) oder dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen (Kap. 49);
  - b - bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Nr. 5907), soweit sie nicht in die Nummer 9706 eingereiht werden können;
  - c - echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine (Nr. 7101 bis 7103).
- 2 - Als Originalstiche, Originalschnitte und Originallithographien der Nummer 9702 gelten Abdrucke, die in Schwarz-Weiß oder Farbe direkt von einer oder mehreren, vom Künstler zur Gänze handgearbeiteten Platten abgezogen wurden, ohne Rücksicht auf das von ihm verwendete Material und angewendete Verfahren, jedoch mit Ausnahme von mechanischen oder photomechanischen Verfahren.
- 3 - Ausgenommen von der Nummer 9703 sind Arbeiten, die den Charakter von Handelswaren haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse oder handwerkliche Erzeugnisse); diese sind nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen.
- 4 - a - Abgesehen von den Bestimmungen der vorstehenden Anmerkungen 1 bis 3 sind Waren, die sowohl in eine der Nummern dieses Kapitels als auch in andere Kapitel des Tarifs fallen, in das vorliegende Kapitel einzureihen;  
b - Waren, für die gleichzeitig die Nummer 9706 und die Nummern 9701 bis 9705 in Betracht kommen, sind in die Nummern 9701 bis 9705 einzureihen.
- 5 - Bei gerahmten Gemälden, Zeichnungen, Bildern, Kollagen oder ähnlichen Bildwerken, Stichen, Schnitten oder Lithographien sind deren Rahmen dann als Teil dieser Waren zu behandeln, wenn sie nach Art und Wert diesen Waren üblicherweise entsprechen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9701 --	Gemälde, Zeichnungen und Bilder, vollständig mit der Hand ausgeführt, ausgenommen Zeichnungen der Nummer 4906 und andere handbemalte oder handverzierte gewerbliche Waren; Kollagen und ähnliche Bildwerke:	
10	- Gemälde, Zeichnungen und Bilder.....	frei
90	- andere.....	25 %
9702 00	Originalstiche, Originalschnitte und Originallithographien.....	frei

## 8 der Beilagen

477

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
9703 00	Originalwerke der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art.....	frei
9704 00	Brief- oder Stempelmarken, Freistempelabdrucke, Erst- tagsbriefe, mit Marken bedruckte Korrespondenzkarten oder -briefe (Ganzsachen) und dergleichen, entwertet oder, falls nicht entwertet, im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen.....	frei
9705 00	Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, bota- nischem, mineralogischem, anatomischem, historischem, archäologischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert.....	frei
9706 00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt.....	frei

478

8 der Beilagen

## ZOLLBEGÜNSTIGUNGSLISTE

(zu § 4)

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
0101 --	Reinrassige Zuchttiere sowie andere Zuchttiere..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Viehzucht.	frei	-	-	-
0102 --	Reinrassige Zuchttiere sowie andere Zuchttiere..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Viehzucht.	frei	-	-	-
0102 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0103 --	Reinrassige Zuchttiere sowie andere Zuchttiere..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Viehzucht.	frei	-	-	-
0103 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0104 --	Reinrassige Zuchttiere sowie andere Zuchttiere..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Viehzucht.	frei	-	-	-
0105 --	Reinrassige Zuchttiere sowie andere Zuchttiere..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zur Förderung der inländischen Viehzucht.	frei	-	-	-
0105 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0201 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0202 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+

8 der Beilagen

479

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
0203 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0204 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0205 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0206 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0207 31	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0207 39 A	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0207 50	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0208 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0209 00 A	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0210 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0305 30 B	Salzfische zur Verarbeitung zu Fischerzeugnissen.....	frei	-	-	-

480

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
0305 61 B	Salzfische zur Verarbeitung zu Fischerzeugnissen.....	frei	-	-	-
0305 62	Salzfische zur Verarbeitung zu Fischerzeugnissen.....	frei	-	-	-
0305 63	Salzfische zur Verarbeitung zu Fischerzeugnissen.....	frei	-	-	-
0305 69	Salzfische zur Verarbeitung zu Fischerzeugnissen.....	frei	-	-	-
0402 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0403 10 A	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0403 90 A	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0404 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0405 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0406 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0407 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0408 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0408 11	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Eierteig- waren.....	frei	-	-	-
0408 91	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Eierteig- waren.....	frei	-	-	-



## 8 der Beilagen

481

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
0409 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Back-, Süß- oder Arzneiwaren..... Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	250,-	-	-	-
0409 --	Waren dieser Nummer in Einzelpackungen von 25 kg Eigengewicht oder mehr, gegen eine Bestätigung einer Untersuchungsanstalt des Bundes, der Länder oder Gemeinden, daß der Honig weder überhitzt noch gefärbt wurde, für den unmittelbaren Genuß geeignet ist und auch sonst den Anforderungen des österreichischen Lebensmittelbuches entspricht.....	260,-	-	-	-
0409 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0602 10 A	Waren dieser Unternummer..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zu Förderung der inländischen Produktion.	frei	-	-	-
0602 20 A	Waren dieser Unternummer..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zu Förderung der inländischen Produktion.	frei	-	-	-
0602 99 A	Waren dieser Unternummer..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zu Förderung der inländischen Produktion.	frei	-	-	-
0701 --	Waren dieser Nummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0701 10	Waren dieser Unternummer..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
0702 --	Waren dieser Nummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+

482

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
0702 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Gemüsekon- serven..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten und dem Bundesminister für Land- und Forst- wirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0703 --	Waren dieser Nummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0704 --	Waren dieser Nummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0704 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Gemüsekon- serven..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten und dem Bundesminister für Land- und Forst- wirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0705 --	Waren dieser Nummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0705 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Gemüsekon- serven..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten und dem Bundesminister für Land- und Forst- wirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0706 --	Waren dieser Nummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+

## 8 der Beilagen

483

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
0707 --	Waren dieser Nummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0707 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Gemüsekonserven..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0708 --	Waren dieser Nummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0708 10	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Gemüsekonserven..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0708 20	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Gemüsekonserven..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0709 --	Waren dieser Nummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0709 10	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Gemüsekonserven..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+

484

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
0709 20	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Gemüsekon- serven..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten und dem Bundesminister für Land- und Forst- wirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0709 51	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Gemüsekon- serven..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten und dem Bundesminister für Land- und Forst- wirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0709 60 A1	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Gemüsekon- serven..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten und dem Bundesminister für Land- und Forst- wirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0709 70	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Gemüsekon- serven..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten und dem Bundesminister für Land- und Forst- wirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0709 90 A	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Gemüsekon- serven..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten und dem Bundesminister für Land- und Forst- wirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0709 90 C	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0710 40	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0711 90 E	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0712 90 D	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Ein- fuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-

## 8 der Beilagen

485

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
0712 90 D	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0713 --	Waren dieser Nummer zur Verwendung als Saatgut..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Ein- fuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
0713 --	Waren dieser Nummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0713 10	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Nummer 2104.....	frei	-	-	-
0713 10 A	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu geschälten Erbsen .....	frei	-	-	-
0713 20	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Nummer 2104.....	frei	-	-	-
0713 20 A	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu geschälten Erbsen .....	frei	-	-	-
0713 31	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Nummer 2104.....	frei	-	-	-
0713 32	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Nummer 2104.....	frei	-	-	-
0713 33	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Nummer 2104.....	frei	-	-	-
0713 39	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Nummer 2104.....	frei	-	-	-
0713 50	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Nummer 2104.....	frei	-	-	-
0804 20 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Kaffee-Ersatz, Fruchtgelees oder Marmelade.....	frei	-	-	-
0805 --	Waren dieser Nummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigen- gewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-

486

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
0805 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Obstkonserven, Marmeladen, Fruchtmarm, Fruchtsäften oder Getränken.... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0806 --	Waren dieser Nummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0806 10	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Obstkonserven, Marmeladen, Fruchtmarm, Fruchtsäften oder Getränken..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0808 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Obstkonserven, Marmeladen, Fruchtmarm, Fruchtsäften oder Getränken.... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0808 --	Waren dieser Nummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0809 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Obstkonserven, Marmeladen, Fruchtmarm, Fruchtsäften oder Getränken.... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0809 --	Waren dieser Nummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+

## 8 der Beilagen

487

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
0810 10	Waren dieser Unternummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0810 90 A	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Obstkonserven, Marmeladen, Fruchtmarm, Fruchtsäften oder Getränken..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0810 90 A	Waren dieser Unternummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0810 90 B	Waren dieser Unternummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
0811 10 B	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer 0403 10 B, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	frei	-	-	-
0811 20 B	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer 0403 10 B, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	frei	-	-	-

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
0811 90 B	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer 0403 10 B, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	frei	-	-	-
1001 --	Waren dieser Nummer zur Verwendung als Saatgut..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1001 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
1001 10	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 1902, für ein Jahreskontingent von 15.000 Tonnen Eigengewicht, gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.....	frei	-	-	-
1002 --	Waren dieser Nummer zur Verwendung als Saatgut..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1002 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
1002 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Kaffee-Ersatz.. Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
1003 --	Waren dieser Nummer zur Verwendung als Saatgut..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1003 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+



## 8 der Beilagen

489

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
1003 00 B	Waren dieser Unternummer zur Vermälzung zwecks Reexport des Malzes gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.....	frei	-	-	-
1003 00 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Kaffee-Ersatz..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
1004 --	Waren dieser Nummer zur Verwendung als Saatgut..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1004 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
1005 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
1005 10	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1107 10	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	+	+	-
1108 12	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Stärke-zucker..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	+	+	-
1209 11 C	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1209 19 C	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Einfuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-

490

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
1209 21 C	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Ein- fuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1209 22 C	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Ein- fuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1209 23 C	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Ein- fuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1209 24 C	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Ein- fuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1209 25 C	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Ein- fuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1209 26 C	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Ein- fuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1209 29 C	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Ein- fuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1209 30 C	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Ein- fuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1209 91 C	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Ein- fuhr zu Förderung der inländischen Landwirtschaft.	frei	-	-	-
1209 99 C	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Saatgut.... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Notwendigkeit der Ein- fuhr zu Förderung der inländischen Land- und Forst- wirtschaft.	frei	-	-	-

## 8 der Beilagen

491

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
1212 91	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten und dem Bundesminister für Land- und Forst- wirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
1501 00 C	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
1507 10 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1507 90 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1508 10 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1508 90 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1509 10 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1509 90 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1510 00 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1511 10 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1511 90 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1512 11 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1512 19 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1512 21 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1512 29 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1513 11 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-

492

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
1513 19 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1513 21 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1513 29 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1514 10 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1514 90 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1515 19 A	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1515 19 B2	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1515 21 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1515 29 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1515 30 B2	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1515 40 A	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1515 40 B2	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1515 50 B	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1515 90 A2	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1515 90 A3b	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1515 90 B2	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1516 10 B2	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1516 20 B2	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-

8 der Beilagen

493

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
1516 20 B3	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1516 20 B4b	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1516 20 C2	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1517 90 B1	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1517 90 B3	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Margarine.....	frei	-	-	-
1702 30 A1	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu dextrose- haltigen Injektionen und Infusionen.....	frei	-	-	-
1703 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Ethylalkohol, Hefe, Zitronensäure, melassierten Futtermitteln oder Schlempekohle..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten und dem Bundesminister für Land- und Forst- wirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
2007 99 A2	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu gezuckertem Pflaumenmus.....	frei	-	-	-
2008 --	Früchte in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007.....	frei	-	-	-
2009 11	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 19	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 20	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 30	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-

494

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
2009 40	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 50 A	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 50 B	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, zur Verarbeitung zu Fruchtsäften oder alkoholfreien Getränken, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
2009 60	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, zur Verarbeitung zu Fruchtsäften oder alkoholfreien Getränken, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
2009 70	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, zur Verarbeitung zu Fruchtsäften oder alkoholfreien Getränken, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
2009 80 A	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, zur Verarbeitung zu Fruchtsäften oder alkoholfreien Getränken, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
2009 80 B	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-

## 8 der Beilagen

495

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
2009 80 C2	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 80 D	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 90 A1	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Fruchtsäften oder alkoholfreien Getränken, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
2009 90 A2	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Fruchtsäften oder alkoholfreien Getränken, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
2009 90 A3	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 90 A4	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 90 A5	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 90 A7	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 90 B1	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, zur Verarbeitung zu Fruchtsäften oder alkoholfreien Getränken, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+

496

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
2009 90 B2	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, zur Verarbeitung zu Fruchtsäften oder alkoholfreien Getränken, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
2009 90 B3	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 90 B4	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 90 B5	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2009 90 B6	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, zur Verarbeitung zu Fruchtsäften oder alkoholfreien Getränken, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
2009 90 B7	Waren dieser Unternummer, ohne Zusatz von Zucker, in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Extrakten der Nummer 2106.....	frei	-	-	-
2303 20 A	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
2504 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
2507 00	Kaolin zur Verarbeitung zu keramischen Erzeugnissen....	frei	-	-	-



## 8 der Beilagen

497

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
2703 00	Weißmoostorf..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	+	+	-
2706 00	Steinkohlenteer zur Verarbeitung zu Teerdestillationsprodukten..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
2707 10	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
2707 20	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
2707 30	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
2707 40	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
2708 10	Steinkohlenteerpech zur Verarbeitung zu Elektroden.....	frei	-	-	-
2709 00	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	-	-	+
2710 00	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung durch Destillation oder Raffination..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die entsprechende Verwendung. Soweit hiezu ein volkswirtschaftliches Interesse besteht, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Zollsatz von 15 % durch Verordnung festzusetzen.	8,40	-	-	-

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
2710 00 A	Spezialbenzine mit einem Siedebereich von max. 50 °C, als Roh- oder Hilfsstoff für Verarbeitungszwecke..... Soweit hiezu ein volkswirtschaftliches Interesse besteht, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Zollsatz bis S 21,- für 100 kg durch Verordnung festzusetzen.	3,50	-	-	-
2710 00 B	Testbenzine mit einem Flammpunkt im Apparat nach Abel-Pensky von 21 °C oder darüber, als Roh- oder Hilfsstoff für Verarbeitungszwecke..... Soweit hiezu ein volkswirtschaftliches Interesse besteht, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Zollsatz bis S 10,50 für 100 kg durch Verordnung festzusetzen.	1,75	-	-	-
2710 00 E	Heizöle und Rückstände von der Erdölverarbeitung zur Verarbeitung durch Kracken, Destillation oder Raffination..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.	3,50	-	-	-
2710 00 E	Heizöle und Rückstände von der Erdölverarbeitung für Verfeuerungszwecke..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
Kapitel 28	Chemisch einheitliche Stoffe, ausschließlich zur arzneilichen Verwendung bestimmt, die im Zollgebiet nicht erzeugt werden und durch in ihrer Wirkung gleichwertige im Zollgebiet erzeugte Waren nicht ersetzt werden können..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.	frei	-	-	-
Kapitel 28	Chemisch einheitliche Stoffe, ausschließlich zur arzneilichen Verwendung bestimmt, die im Zollgebiet nicht bedarfsdeckend erzeugt werden und durch in ihrer Wirkung gleichwertige im Zollgebiet erzeugte Waren nicht ersetzt werden können..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen. Vor Erteilung einer Begünstigung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.	-	+	+	-

## 8 der Beilagen

499

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
Kapitel 28	Waren dieses Kapitels, die im Zollgebiet nicht erzeugt werden und die auf der Packung durch die Angabe der Analysendaten sowie einer Qualitäts- oder Verwendungsbezeichnung (pro analysi, zur Synthese, für die Chromatographie, für biochemische Zwecke, für die Mikrobiologie, für die Mikroskopie und dergleichen) gekennzeichnet sind, in etikettierten Originalpackungen der Erzeugerfirmen, mit einem Inhalt von 5kg oder weniger.....	frei	-	-	-
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.				
Kapitel 29	Chemisch einheitliche Stoffe, ausschließlich zur arzneilichen Verwendung bestimmt, die im Zollgebiet nicht erzeugt werden und durch in ihrer Wirkung gleichwertige im Zollgebiet erzeugte Waren nicht ersetzt werden können.....	frei	-	-	-
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.				
Kapitel 29	Chemisch einheitliche Stoffe, ausschließlich zur arzneilichen Verwendung bestimmt, die im Zollgebiet nicht bedarfsdeckend erzeugt werden und durch in ihrer Wirkung gleichwertige im Zollgebiet erzeugte Waren nicht ersetzt werden können.....	-	+	+	-
	Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen. Vor Erteilung einer Begünstigung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.				
Kapitel 29	Waren dieses Kapitels, die im Zollgebiet nicht erzeugt werden und die auf der Packung durch die Angabe der Analysendaten sowie einer Qualitäts- oder Verwendungsbezeichnung (pro analysi, zur Synthese, für die Chromatographie, für biochemische Zwecke, für die Mikrobiologie, für die Mikroskopie und dergleichen) gekennzeichnet sind, in etikettierten Originalpackungen der Erzeugerfirmen, mit einem Inhalt von 5kg oder weniger.....	frei	-	-	-
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.				

500

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
Kapitel 29	Chemisch einheitliche Stoffe, die in ihrer Wirkung nicht durch gleichartige im Zollgebiet erzeugte Stoffe ersetzt werden können, zur Verarbeitung zu auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes genehmigten Pflanzenschutzmitteln..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
Kapitel 29	Chemisch einheitliche Stoffe, die direkt als Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendbar und auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes zugelassen sind und durch in ihrer Wirkung gleichartige im Zollgebiet erzeugte Stoffe nicht ersetzt werden können..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
2902 20	Waren dieser Unternummer bei Nichterzeugung im Zollgebiet..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.	frei	-	-	-
2902 20	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	-	+	-
2902 30	Waren dieser Unternummer bei Nichterzeugung im Zollgebiet..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.	frei	-	-	-
2902 30	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	-	+	-
2902 40	Waren dieser Unternummer bei Nichterzeugung im Zollgebiet..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.	frei	-	-	-
2902 40	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	-	+	-
2905 11	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Formaldehyd.....	frei	-	-	-
2915 33	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Penicillin.	frei	-	-	-

## 8 der Beilagen

501

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
2917 12	Adipinsäure, bei Nichterzeugung im Zollgebiet..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.	frei	-	-	-
2917 12	Adipinsäure..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	-	+	-
Kapitel 30	Waren dieses Kapitels, die im Zollgebiet nicht erzeugt werden und durch in ihrer Wirkung gleichwertige im Zollgebiet erzeugte Waren nicht ersetzt werden können..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.	frei	-	-	-
Kapitel 30	Waren dieses Kapitels..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen. Vor Erteilung einer Begünstigung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.	-	+	+	-
Kapitel 30	Zulassungspflichtige Waren dieses Kapitels, die in Österreich noch nicht zugelassen sind bzw. deren Zulassung nicht mehr als 18 Monate zurückliegt, wenn sie als Ärztemuster eingeführt werden..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.	frei	-	-	-
3102 10	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
3102 40	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
3102 90	Kalksalpeter..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+

502

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
3103 90	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.	-	-	-	+
3501 10	Waren dieser Unternummer zur Verwendung bei der Herstellung von Kunsthorn, Kaltleim, gestrichenen Papieren oder Pappen, Sperrholz- und Paneelplatten, im Rahmen eines vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festzusetzenden Jahreskontingentes..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.	frei	-	-	-
3505 10 B	Dextrine zur Verwendung bei der Herstellung von gummierten Papieren in Bogen und Rollen.....	200,-	-	-	-
3506 90	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
3803 00	Tallöl, raffiniert oder destilliert, zur Verarbeitung zu Lackkunstharzen.....	frei	-	-	-
3803 00	Tallöl zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 3808.....	frei	-	-	-
3803 00	Tallöl zur Verarbeitung zu Kaltasphalt, für ein Jahreskontingent von 100 t..... Das Kontingentjahr beginnt am 1. Jänner eines jeden Jahres.	frei	-	-	-
3805 10	Waren dieser Unternummer zur Verwendung bei Herstellung von Lacken, Schuhcremen und Bodenpflegemitteln, im Rahmen eines vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft fallweise festzusetzenden Jahreskontingentes..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.	frei	-	-	-
3806 10	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Harzleim, im Rahmen eines vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft fallweise festzusetzenden Jahreskontingentes..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.	frei	-	-	-

## 8 der Beilagen

503

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
3808 --	Waren dieser Nummer, die auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt wurden bzw. Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu derartigen genehmigten Mitteln..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
3904 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
3909 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
3912 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
3916 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
3917 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
3918 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
3919 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
3920 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
3921 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-

504

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
4402 00	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung.....	frei	-	-	-
4403 20 A	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Papier- masse einschließlich Chemiezellstoff des Kapitels 47 sowie zu Spanplatten und Faserplatten der Nummer 4410 oder 4411.....	frei	-	-	-
4403 92 A	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Papier- masse einschließlich Chemiezellstoff des Kapitels 47 sowie zu Spanplatten und Faserplatten der Nummer 4410 oder 4411.....	frei	-	-	-
4702 00	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu künstlichen Chemiefasern.....	frei	-	-	-
4703 21	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Papier oder Pape..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten und dem Bundesminister für Land- und Forst- wirtschaft herzustellen.	-	+	+	-
4703 29	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Papier oder Pape..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten und dem Bundesminister für Land- und Forst- wirtschaft herzustellen.	-	+	+	-
4804 --	Höchstspannungskabelpapier und -pappe..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
4805 60	Kondensatorpapier und -pappe..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
4810 90	Dekorpapier zur Verarbeitung zu mit Kunststoff ge- tränkten oder beschichteten Papieren und Pappen.....	frei	-	-	-
5007 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Verband- pflastern, Isolierseide und Farbbändern.....	frei	-	-	-
5007 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Stickereien....	frei	-	-	-
5111 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5112 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-



## 8 der Beilagen

505

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
5205 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5206 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5208 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5209 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5210 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5211 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5212 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5402 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5402 --	Düsengefärbte Garne, die vom ausländischen Erzeuger unmittelbar bezogen werden.....	frei	-	-	-
5403 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5403 --	Düsengefärbte Garne, die vom ausländischen Erzeuger unmittelbar bezogen werden.....	frei	-	-	-
5407 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5408 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5509 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5512 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5513 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5514 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5515 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-

506

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
5516 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5602 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Stickereien....	frei	-	-	-
5801 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
5804 10	Tülle zur Verarbeitung zu Stickereien.....	frei	-	-	-
5902 10	Waren dieser Unternummer zur Verwendung bei Herstellung von Fahrzeugbereifung, bei Nichterzeugung im Zoll- gebiet..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirt- schaftliche Angelegenheiten.	frei	-	-	-
5902 10	Waren dieser Unternummer zur Verwendung bei Herstellung von Fahrzeugbereifung..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	-	+	-
5902 20	Waren dieser Unternummer zur Verwendung bei Herstellung von Fahrzeugbereifung, bei Nichterzeugung im Zoll- gebiet..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirt- schaftliche Angelegenheiten.	frei	-	-	-
5902 20	Waren dieser Unternummer zur Verwendung bei Herstellung von Fahrzeugbereifung..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	-	+	-
6001 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
6002 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Schiffli- Stickereien.....	frei	-	-	-
6702 90	Blumen und Früchte, bei Nichterzeugung im Zollgebiet... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirt- schaftliche Angelegenheiten.	frei	-	-	-
6805 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
6812 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-

8 der Beilagen

507

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
6904 --	Säurefeste Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
6906 --	Säurefeste Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
6907 --	Säurefeste Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
6908 --	Säurefeste Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
7013 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung durch Glasgraveure, Glasschleifer und Glasmaler, soweit hiezu ein volks- wirtschaftliches Interesse besteht..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirt- schaftliche Angelegenheiten.	frei	-	-	-
7017 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen. Vor Erteilung einer Begünstigung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.	-	+	+	-
7019 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
Kapitel 72	Waren dieses Kapitels..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
7302 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
7304 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-

508

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
7305 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
7306 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
7409 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
7505 20	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
7506 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
7801 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
7901 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
8213 --	Berufsscheren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
Kapitel 84	Waren dieses Kapitels *)......	-	+	+	-
8407 --	Waren dieser Nummer..... Die Erteilung der Begünstigung ist an bestimmte Bedingungen zu knüpfen; das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist herzustellen.	-	-	-	+
8408 --	Waren dieser Nummer..... Die Erteilung der Begünstigung ist an bestimmte Bedingungen zu knüpfen; das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist herzustellen.	-	-	-	+

## 8 der Beilagen

509

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
8409 --	Waren dieser Nummer..... Die Erteilung der Begünstigung ist an bestimmte Bedingungen zu knüpfen; das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist herzustellen.	-	-	-	+
8501 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8502 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8503 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8504 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8508 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8509 10	Waren dieser Unternummer *).....	-	+	+	-
8509 20	Waren dieser Unternummer *).....	-	+	+	-
8509 90	Teile für Waren der Unternummern 8509 10 und 8509 20 *)	-	+	+	-
8510 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8516 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8517 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8518 30	Waren dieser Unternummer *).....	-	+	+	-
8518 90	Teile für Waren der Unternummern 8518 30 *).....	-	+	+	-
8525 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8526 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8527 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8528 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8529 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8535 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8536 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8538 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8543 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8545 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-

510

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
8607 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
8608 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
8701 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8703 --	Für zerlegte, zum serienmäßigen Zusammenbau (Assembling) bestimmte Waren dieser Nummer kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Zollnachlaß bis 30 % des für das fertige Kraftfahrzeug maßgeblichen Zollsatzes gewähren.....	-	-	-	+
8703 --	Waren dieser Nummer..... Die Erteilung der Begünstigung ist an bestimmte Be- dingungen zu knüpfen; das Einvernehmen mit dem Bundes- minister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist herzustellen.	-	-	-	+
8704 10	Waren dieser Unternummer bei Nichterzeugung im Zoll- gebiet..... Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirt- schaftliche Angelegenheiten.	frei	-	-	-
8704 21	Für zerlegte, zum serienmäßigen Zusammenbau (Assembling) bestimmte Waren mit einem höchstzulässigen Gesamtge- wicht von weniger als 1500 kg dieser Unternummer kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten einen Zollnachlaß bis 30 % des für das fertige Kraftfahrzeug maßgeblichen Zollsatzes gewähren.....	-	-	-	+
8704 31	Für zerlegte, zum serienmäßigen Zusammenbau (Assembling) bestimmte Waren mit einem höchstzulässigen Gesamtge- wicht von weniger als 1500 kg dieser Unternummer kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten einen Zollnachlaß bis 30 % des für das fertige Kraftfahrzeug maßgeblichen Zollsatzes gewähren.....	-	-	-	+
8705 --	Waren dieser Nummer *).....	-	+	+	-
8706 --	Fahrgestelle mit Motor für Waren der Nummer 8701 *)	-	+	+	-
8708 --	Teile und Zubehör für Waren der Nummer 8701 *).....	-	+	+	-

## 8 der Beilagen

511

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
8708 --	Waren dieser Nummer..... Die Erteilung der Begünstigung ist an bestimmte Bedingungen zu knüpfen; das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist herzustellen.	-	-	-	+
8710 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
8716 .10	Waren dieser Unternummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
8804 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
8805 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
8901 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
9003 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
9004 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
9006 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-
9017 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.	-	+	+	-

512

8 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	B		
			NE	NB	VW
9018 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen. Vor Erteilung einer Begünstigung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.	-	+	+	-
9019 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen. Vor Erteilung einer Begünstigung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.	-	+	+	-
9020 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen. Vor Erteilung einer Begünstigung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.	-	+	+	-
9021 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen. Vor Erteilung einer Begünstigung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.	-	+	+	-
9022 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen. Vor Erteilung einer Begünstigung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.	-	+	+	-
9024 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
9028 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
9029 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-



## 8 der Beilagen

513

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung Voraussetzungen	A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
9031 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
9107 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-
9301 --	Waren dieser Nummer..... Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen- heiten herzustellen.	-	+	+	-

**VORBLATT****Problem:**

Nach der beabsichtigten Ratifizierung des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ ist Österreich verpflichtet, seinen Zolltarif auf das Harmonisierte System abzustellen. Das Übereinkommen wird dem Nationalrat gleichzeitig zur Beschlussfassung zugeleitet.

**Ziel:**

Inkraftsetzung eines neuen Österreichischen Zolltarifs mit 1. Jänner 1988.

**Inhalt:**

Schaffung eines auf dem Harmonisierten System aufgebauten Zolltarifs unter möglichstster Beibehaltung der geltenden Zollsätze und eines zeitgemäßen Zolltarifgesetzes.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Die Einführungskosten (für zusätzliche ADV-Einrichtungen, für die Neufassung von Unterlagen, für die Einschulung) sind mit 4,5 Mio. S einzuschätzen.

Bei der Einschätzung der Folgekosten für die laufende Vollziehung des neuen sehr umfangreichen Zolltarifs und aller darauf aufbauender Regelungen ist davon auszugehen, daß der Arbeitsaufwand der Zollverwaltung durch die Einführung des Harmonisierten Systems um etwa 10 % steigen wird. Es wird bereits jetzt versucht, den dadurch entstehenden Mehraufwand an Personal durch organisatorische Maßnahmen im größtmöglichen Ausmaß zu kompensieren. Dennoch könnte sich die Neueinstellung von 50 Bediensteten als notwendig erweisen; diesfalls wäre mit jährlichen zusätzlichen Personalkosten von etwa 10 Mio. S zu rechnen.

Die Kosten für die ADV-unterstützte Betreuung des neuen Zolltarifs belaufen sich auf ca. 0,25 Mio. S pro Jahr.

## Erläuterungen

### Übersicht

- I. Allgemeiner Teil
  - A. Völkerrechtliche Grundlagen
  - B. Wegfall von Vorschriften des geltenden Zolltarifgesetzes 1958
  - C. Zollsätze des neuen Zolltarifs
  - D. Kosten
- II. Besonderer Teil
  - A. Artikel I (Zolltarifgesetz 1988)
  - B. Artikel II bis IV
  - C. Zolltarif
    - 1. Grundsätzliche Feststellungen
    - 2. Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifs
    - 3. Kapitel 1 bis 76 und 78 bis 97 (Kapitel 77 fällt leer aus)
  - D. Zolltarifgesetz 1958

### I. ALLGEMEINER TEIL

#### A. Völkerrechtliche Grundlagen

Österreich soll Vertragspartei des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“, vom 14. Juni 1983 (in der Folge als Übereinkommen bezeichnet) in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 24. Juni 1986 werden, dessen Anlage ein neues Zolltarifschema (in der Folge als Harmonisiertes System bezeichnet) enthält.

Gemäß Art. 3 Z 1 lit. a des Übereinkommens ist jede Vertragspartei verpflichtet, ihren Zolltarif von dem Zeitpunkt an, an dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, mit dem Harmonisierten System in Übereinstimmung zu bringen. Es ist zu erwarten, daß das Übereinkommen gemäß seinem Art. 13 in der Fassung des erwähnten Berichtigungsprotokolls für Österreich mit 1. Jänner 1988 in Kraft tritt. Österreich ist diesfalls verpflichtet, mit 1. Jänner 1988 einen mit dem Harmonisierten System übereingestimmten Zolltarif in Kraft zu setzen. Anlässlich der Genehmigung des einen Staatsvertrag darstellenden Übereinkommens soll der Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung eines Bundesgesetzes zu erfüllen ist.

Die Unterzeichnung des Übereinkommens unter dem Vorbehalt der Ratifikation erfolgte am 10. Dezember 1985. Das Übereinkommen wird dem Nationalrat gleichzeitig zur Beschlußfassung zugeleitet.

#### B. Wegfall von Vorschriften des geltenden Zolltarifgesetzes 1958

Der vorliegende Entwurf soll der Erfüllung der oben unter A. beschriebenen Verpflichtung dienen. Gegenüber dem geltenden Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, soll sich der Entwurf wesentlich durch den Wegfall der §§ 3, 4 und 5 dieses Gesetzes unterscheiden. Hiebei sind folgende Überlegungen maßgebend:

1. § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 ist auf den nicht mehr existierenden Goldstandard abgestellt und kann daher nicht mehr angewendet werden.

Trotz möglicher Alternativen der Bindung der Schillingzollsätze an andere Indikatoren wäre eine Neuaufnahme einer derartigen Bestimmung — die niemals angewendet wurde — nicht erforderlich. Die allgemeinen Zollsätze können jederzeit durch Gesetzesnovellen abgeändert werden; eine einseitige Erhöhung von vertragsmäßigen Zollsätzen könnte aber weder auf § 3 gestützt werden, noch wäre sie als autonome Maßnahme möglich.

2. § 4 des Zolltarifgesetzes 1958 ist gemäß § 41 des Antidumpinggesetzes 1985, BGBl. Nr. 97, für die Dauer der Gültigkeit des letztgenannten Gesetzes nicht anzuwenden. Sollte dieses Gesetz außer Kraft treten, so müßten schon wegen der Unvereinbarkeit des § 4 des Zolltarifgesetzes 1958 mit dem im GATT vereinbarten Antidumping-Codex neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden.
3. § 5 des Zolltarifgesetzes war auf Grund des § 7 Abs. 3 des Anti-Marktstörungsgesetzes, BGBl. Nr. 393/1971, für die Dauer der Gültigkeit des letztgenannten Gesetzes nicht anzuwenden. Das Anti-Marktstörungsgesetz ist am 31. Dezember 1980 außer Kraft getreten; § 5 des Zolltarifgesetzes wurde aber auch außerhalb der Gültigkeitsdauer des Anti-Marktstörungsgesetzes niemals herangezogen.

gen. Schädigenden wirtschaftlichen Entwicklungen wurde zuletzt — soweit erforderlich — stets durch Gesetzesnovellen entgegengewirkt.

### C. Zollsätze des neuen Zolltarifs

Im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfs wurde in Zusammenwirken mit den beteiligten Bundesministerien und Interessenvertretungen versucht, die Zollsätze des Zolltarifgesetzes 1958 der Höhe nach möglichst unverändert in den Entwurf zu übertragen. Wo dies auf Grund von geänderten Zuweisungen von Waren zu den neuen Tarifnummern bzw. Unternummern nicht möglich war, wurden Durchschnittssätze eingesetzt. Veränderungen des Abgabenaufkommens sind daher kaum zu erwarten.

Nähere Erläuterungen betreffend die Schaffung der im Entwurf enthaltenen Zollsätze sind dem Punkt II.C.1 zu entnehmen.

### D. Kosten

Die Einführungskosten (für zusätzliche ADV-Einrichtungen, für die Neufassung von Unterlagen, für die Einschulung) sind mit 4,5 Mio. S einzuschätzen.

Bei der Einschätzung der Folgekosten für die laufende Vollziehung des neuen sehr umfangreichen Zolltarifs und aller darauf aufbauender Regelungen ist davon auszugehen, daß der Arbeitsaufwand der Zollverwaltung durch die Einführung des Harmonisierten Systems um etwa 10% steigen wird. Es wird bereits jetzt versucht, den dadurch entstehenden Mehraufwand an Personal durch organisatorische Maßnahmen im größtmöglichen Ausmaß zu kompensieren. Dennoch könnte sich die Neueinstellung von 50 Bediensteten als notwendig erweisen; diesfalls wäre mit jährlichen zusätzlichen Personalkosten von etwa 10 Mio. S zu rechnen.

Die Kosten für die ADV-unterstützte Betreuung des neuen Zolltarifs belaufen sich auf ca. 0,25 Mio. S pro Jahr.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Zollwesen“).

## II. BESONDERER TEIL

### A. Artikel I

#### 1. Zu § 1:

##### Absatz 1:

Die Erhebung von Zöllen soll so wie bisher nur anlässlich der Einfuhr von Waren erfolgen. Es soll ausdrücklich festgelegt werden, daß die allgemeinen Zollsätze nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht günstigere Vertragszollsätze bestehen oder in Bundesgesetzen (zB Marktordnungsgesetz,

Ausgleichsabgabegesetz) eine andere Regelung getroffen wird oder Zollbegünstigungen gewährt werden.

##### Absatz 2:

Die für die Auslegung des Zolltarifs maßgebenden Allgemeinen Vorschriften sollen als Bestandteil des Harmonisierten Systems in das Zolltarifgesetz übernommen werden.

Um eine bessere Übersichtlichkeit der auf einen bestimmten Sachverhalt abgestellten Zollbegünstigungen zu gewährleisten, sollen diese in einer eigenen — einen Teil des Zolltarifs darstellenden — Anlage (Liste) erfaßt werden (siehe auch Punkt II.A.4).

##### Absatz 3:

Es soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die dem Zolltarif zugrunde liegende Nomenklatur (Zolltarifschema) auf einem Staatsvertrag beruht, zu dessen Einhaltung sich Österreich verpflichtet hat und daß somit insbesondere die vom „Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens“ genehmigten Erläuterungen zum Zolltarif, aber auch Tarifierungsavise sowie sonstige Hinweise und Empfehlungen zur Interpretation des Harmonisierten Systems als maßgebliche Auslegungsbehelfe zu dienen haben, wenn der genannte Rat sie genehmigt hat.

Weiters soll festgelegt werden, daß die Waren, soweit nicht besondere Vorschriften vorliegen, in die Unterteilungen des Zolltarifs auch dann einzureihen sind, wenn keine Zölle erhoben werden (zB bei der Ausfuhr).

#### 2. Zu § 2:

Der Zolltarif soll überwiegend Wertzollsätze enthalten. Daneben haben sich aber in gewissen Bereichen spezifische Zollsätze bewährt, weil damit Niedrigpreiseinfuhren entgegengewirkt werden kann.

#### 3. Zu § 3:

Entsprechend der geltenden Rechtslage sollen auch weiterhin über Antrag Tarifbescheide oder Tarabescheide erlassen werden. § 3 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs deckt sich inhaltlich weitgehend mit § 7 des Zolltarifgesetzes 1958.

In Abs. 6 soll die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, Kosten auch vor der Erlassung des Tarif- oder Tarabescheides einzuheben. Dies hat sich insbesondere bei ausländischen Antragstellern als zweckmäßig erwiesen.

#### 4. Zu § 4:

Die Zollbegünstigungsliste soll die bei einzelnen Nummern oder Unternummern bestehenden Zoll-

begünstigungsmöglichkeiten enthalten, die auf bestimmte Waren und auf einen bestimmten sonstigen Sachverhalt abgestellt sind.

Diese Begünstigungen sind im geltenden Zolltarif in wenig übersichtlicher Weise in Form von Anmerkungen zu Kapiteln oder Nummern enthalten. Zusätzlich zu der systematischen Gliederung soll im Bereich der Zollbegünstigungen eine Vereinfachung Platz greifen, indem gesonderte bescheidmäßige Feststellungen über die künftige Verwendung begünstigter Waren unterbleiben sollen (zB Erlaubnisscheinverfahren).

Demgegenüber soll die besondere Zollaufsicht (§ 26 des Zollgesetzes 1955) in diesen Fällen zwingend angeordnet werden, um es der Abgabenbehörde zu ermöglichen, die bestimmungsgemäße Verwendung der begünstigten Waren zu überwachen.

Zu diesem Zweck sollen im Zollgesetz 1955 durch eine gesonderte Gesetzesvorlage generelle Bestimmungen geschaffen werden.

Nach Absatz 1 soll die Zollbegünstigungsliste zwei Arten von Begünstigungen vorsehen (Spalte A und Spalte B).

In der Spalte A sollen Begünstigungen erfaßt werden, bei denen bereits durch das Gesetz selbst ein begünstigter Zollsatz vorgesehen ist, der vom Zollamt über Antrag anzuwenden ist. Diese Art der Begünstigungen soll die sogenannten „IST-Begünstigungen“ und die Begünstigungen des Erlaubnisscheinverfahrens des geltenden Zolltarifs umfassen.

In der Spalte B sollen Begünstigungen erfaßt werden, bei denen im Rahmen des freien Ermessens begünstigte Zollsätze allgemein oder im Einzelfall festgesetzt werden können. Diese Art der Begünstigungen soll die sogenannten „KANN-Begünstigungen“ des geltenden Zolltarifs umfassen.

Voraussetzung für diese Begünstigungen sollen die fehlende oder nicht bedarfsdeckende Inlandserzeugung einerseits bzw. ein volkswirtschaftliches Interesse andererseits sein. In einer Reihe von Fällen wird in der Zollbegünstigungsliste die Art dieses volkswirtschaftlichen Interesses konkretisiert (zB Position 0708 — Vermeidung außerordentlicher Preissteigerungen, die infolge einer unzureichenden Marktbeschickung auftreten könnten).

Die Vollziehung der allgemeinen Maßnahmen der Spalte B durch Verordnung soll durch § 7 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden (siehe auch Punkt II.A.7).

Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß die Einreihung einer Ware für Zwecke der Zollbegünstigungsliste nach den einschlägigen Bestimmungen des Zolltarifs (Wortlaut der Nummern und Unter Nummern sowie der Anmerkungen, Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifs) durchzuführen ist.

In der Zollbegünstigungsliste wird in vielen Fällen die Gewährung einer Zollbegünstigung an die Verpflichtung geknüpft, die begünstigte Ware in einer gewissen Weise zu verwenden (zumeist Verarbeitung zu bestimmten Produkten). In Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzeslage — aber nunmehr generell — soll durch Absatz 3 festgelegt werden, daß nur solche Waren begünstigt werden können, die im Bereich unternehmerischer Tätigkeit, nicht aber im privaten Bereich verwendet werden. Die Art solcher Unternehmen (zB Raffinerie) soll gesetzlich nicht festgelegt werden, weil sich diese ohnedies aus der Art der Ware ergibt.

#### 5. Zu § 5:

Diese Bestimmung soll die Anmerkung 6 zum Kapitel 84, die Anmerkung 6 zum Kapitel 85 sowie die Anmerkung 4 zum Kapitel 87 des Zolltarifgesetzes 1958 in inhaltlich unveränderter Form enthalten und die Ausstellung von Bestätigungen für Zwecke der Zollbegünstigungsliste durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. den zuständigen Fachverband der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zum Gegenstand haben.

#### 6. Zu § 6:

Über die in der Zollbegünstigungsliste (§ 4) vorgesehenen Möglichkeiten hinaus soll es entsprechend der geltenden Gesetzeslage möglich sein, im Rahmen des freien Ermessens bei Vorliegen von preis- oder versorgungspolitischen Voraussetzungen sowie in Notstandsfällen eine rasche Anpassung der Zölle an die Gegebenheiten herbeizuführen.

Eine Ausweitung dieser Bestimmung läge jedoch nach einhelliger Auffassung der Sozialpartner nicht im Interesse Österreichs.

Die Vollziehung der allgemeinen Maßnahmen nach dieser Gesetzesstelle durch Verordnung soll durch § 7 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden (siehe auch Punkt II.A.7).

#### 7. Zu § 7:

##### Absatz 1:

Vom Bundesministerium für Finanzen wird ein „Gebrauchszolltarif“ herausgegeben, der für die Praxis des Zollverfahrens unerläßlich ist, weil er nahezu sämtliche Abgabensätze enthält, die bei der Einfuhr von Waren maßgebend sind. Er enthält auch die handelsstatistischen Nummern (§ 15 Abs. 2 lit. b des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137).

In Hinkunft sollen auch andere Bestimmungen aufgenommen werden können, die bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren zu beachten sind (zB Außenhandelsrecht).

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Gebrauchszolltarifs für Wirtschaft und Verwaltung soll hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Es soll jedoch klargestellt werden, daß der Gebrauchszolltarif bezüglich der Zusammenfassung der im § 7 Abs. 1 genannten Vorschriften keine Rechtsquelle darstellen soll.

#### Absatz 2:

Die Kundmachung der in den Gebrauchszolltarif aufzunehmenden Verordnungen nach § 4 Abs. 1 Z 2 und § 6 soll durch Auflage des Gebrauchszolltarifs zur öffentlichen Einsicht bei allen Finanzlandesdirektionen und Zollämtern erfolgen. Hinsichtlich dieser Verordnungen soll daher der Gebrauchszolltarif als Rechtsquelle dienen.

Die genannte Form der Kundmachung soll dem erheblichen Umfang der Verordnungen und dem Erfordernis kurzfristiger Änderungen Rechnung tragen.

#### Absatz 3:

In Abs. 3 soll die bereits begonnene Entwicklung einer Datenbank (Zolltarifdokumentation) auf ADV-Basis berücksichtigt werden. Die Bedingungen für die Zugriffsberechtigung auf diese Datenbank sollen einer späteren Regelung im Verordnungswege vorbehalten bleiben.

#### 8. Zu § 8:

Das Zolltarifgesetz soll gemeinsam mit dem ihm zugrunde liegenden völkerrechtlichen Vertrag, dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“, in Kraft treten. Das völkerrechtliche Inkrafttreten dieses Übereinkommens, das hierfür Voraussetzung ist, ist für den 1. Jänner 1988 geplant, hängt jedoch von Bedingungen ab, auf die Österreich keinen Einfluß hat.

In Abs. 4 soll einem Wunsch der Wirtschaft Rechnung getragen werden, die verlangt hat, daß eine Möglichkeit geschaffen wird, um allfällige Fehleinschätzungen bei der Übertragung von Zollsätzen vom geltenden in den neuen Zolltarif rasch korrigieren zu können. Die Höhe der unter den genannten Voraussetzungen festzulegenden Zollsätze soll sich an den Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1958 orientieren, das insoweit als Vergleichsmaßstab innerhalb der genannten Frist rechtens herangezogen werden soll.

#### 9. Zu § 9:

Abweichend von der sonstigen Praxis kann die Vollziehungsklausel wegen der Vielzahl von Zuständigkeitsbestimmungen (insbesondere in der Zollbegünstigungsliste) nur allgemein gehalten werden.

## B. Artikel II bis IV

### 1. Zu Artikel II:

Diese Bestimmung soll dem Wegfall des Erlaubnisscheinverfahrens Rechnung tragen (siehe auch Punkt II.A.4).

### 2. Zu Artikel III:

Diese Änderungen sollen dem Wegfall des § 4 des Zolltarifgesetzes 1958 Rechnung tragen.

### 3. Zu Artikel IV:

Artikel II und III sollen gemeinsam mit dem Zolltarifgesetz 1988 (Artikel I, § 8 Abs. 1) in Kraft treten.

## C. Zolltarif

### 1. Grundsätzliche Feststellungen

Die im Entwurf des neuen Zolltarifs enthaltenen Zollsätze wurden nach folgenden Methoden ermittelt:

- Der geltende Zollsatz wurde linear übernommen, dh., der Zollsatz für eine Ware nach dem geltenden Zolltarif ist gleich hoch wie der für diese Ware im Entwurf vorgesehene;
- der im Entwurf enthaltene Zollsatz wurde nach dem „gewogenen Mittel“ errechnet (zB Zollsatz für die Ware X 10%, Zollsatz für die Ware Y 20%, Anteil der Ware X an den Gesamteinfuhren 80%, Anteil der Ware Y an den Gesamteinfuhren 20%:

Neuer Zollsatz

$$= \frac{10 \times 80 + 20 \times 20}{100} = 12\%;$$

- der im Entwurf enthaltene Zollsatz wurde nach dem arithmetischen Mittel errechnet, weil das Handelsaufkommen nicht zu ermitteln war (zB Zollsätze laut Punkt b:

$$\text{Neuer Zollsatz} = \frac{10 + 20}{2} = 15\%;$$

- der im Entwurf enthaltene Zollsatz stellt den höchsten in Betracht kommenden Zollsatz dar, weil anzunehmen war, daß die aus der geltenden Tarifnummer mit dem höchsten Zollsatz stammenden Waren den weitaus überwiegenden Anteil der in die neue Nummer fallenden Waren bilden;
- der im Entwurf enthaltene Zollsatz stellt den niedrigsten in Betracht kommenden Zollsatz dar, weil anzunehmen war, daß die aus der geltenden Tarifnummer mit dem niedrigsten Zollsatz stammenden Waren den weitaus überwiegenden Anteil der in die neue Nummer fallenden Waren bilden.

Die vorstehend erwähnten Angaben betreffend die Höhe der geltenden Zollsätze, die Einfuhrwerte usw. sind aus den beim protokollführenden Beam-

ten aufliegenden, aber wegen ihres Umfangs nicht Teil der Erläuterungen bildenden Konkordanzlisten zu entnehmen.

## 2. Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifs

Die Allgemeinen Vorschriften enthalten Regeln für die Interpretation des Zolltarifs. Die Vorschriften 1 bis 4 sind ihrem Inhalt nach auch Bestandteil des geltenden Zolltarifs, während die Vorschriften 5 und 6 im wesentlichen schon bisher gehandhabte Grundsätze im Zusammenhang mit der Einreihung von gewissen Umschließungen sowie hinsichtlich der Anwendung der Unternummern auf Rechtsstufe stellen.

### III. KAPITEL 1 BIS 97

#### Kapitel 1

Das Kapitel 1 soll die Waren des derzeitigen Kapitels 1 mit Ausnahme der wirbellosen Wassertiere, lebend, aus der geltenden Tarifnummer 01.06 (künftig Unternummer 0307 91) umfassen.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei bei der Anmerkung 1a die Umreihung der „wirbellosen Wassertiere“ berücksichtigt werden soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zum geltenden Kapitel 1 für „Zuchttiere“ soll bei den Nummern 0101 bis 0105 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Zuchttiere der Nummer 0106 erübrigt sich eine Begünstigungsmöglichkeit, weil für diese Waren die Zollfreiheit vorgesehen werden soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 3 zum geltenden Kapitel 1 soll bei den Nummern 0102, 0103 und 0105 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 01.01 sollen bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

#### Kapitel 2

Das Kapitel 2 soll die Waren des geltenden Kapitels 2 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- wirbellose Wassertiere, frisch, gekühlt oder gefroren, aus der geltenden TNr. 02.04 B — künftig Unternummern 0307 91 und 0307 99;
- wirbellose Wassertiere, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, aus der geltenden TNr. 02.06 — künftig Unternummer 0307 99;
- wirbellose Wassertiere, geräuchert, aus der geltenden TNr. 02.06 — künftig Unternummer 1605 90.

Hingegen sollen Geflügellebern, geräuchert oder getrocknet, aus der geltenden TNr. 16.02, in das Kapitel 2 eingereiht werden.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zum geltenden Kapitel 2 soll bei den Nummern 0201 bis 0206, 0208 und 0210 sowie bei den Unternummern 0207 31, 0207 39 A, 0207 50 und 0209 00 A in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

#### Kapitel 3

Das Kapitel 3 soll die Waren des geltenden Kapitels 3 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- wirbellose Wassertiere, lebend, aus der geltenden TNr. 01.06;
- wirbellose Wassertiere, frisch, gekühlt oder gefroren, aus der geltenden TNr. 02.04 B;
- wirbellose Wassertiere, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, aus der geltenden TNr. 02.06;
- Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake, aus der geltenden TNr. 16.05.

Die Anmerkung soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung entsprechen, wobei die Umreihung der „wirbellosen Wassertiere“ berücksichtigt werden soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 03.02 soll bei den Unternummern 0305 30 B, 0305 61 B, 0305 62, 0305 63 und 0305 69 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

#### Kapitel 4

Das Kapitel 4 soll die Waren des geltenden Kapitels 4 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- Joghurt bzw. Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, mit Zusatz von Kakao, aus der geltenden TNr. 18.06;
- Joghurt bzw. Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, mit Zusatz von Geruchs- oder Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten, aus der geltenden TNr. 21.07;
- Getränke auf der Grundlage von Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie anderer fermentierter oder gesäuerter Milch oder Rahm, auch mit Zusätzen, aus der geltenden TNr. 22.02.

Die Anmerkung 1 soll wie die geltende Anmerkung 1 eine Legaldefinition für „Milch“ enthalten. Zum Unterschied zur geltenden Tarifsituation sollen im neuen Zolltarif „Buttermilch, Molke, Milchsérum, Sauermilch, Kefir, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch“ nicht als „Milch“ qualifiziert werden.

Die Anmerkung 2 soll eine Legaldefinition für „Käse, der aus konzentrierter Molke unter Zusatz von Milch oder Milchfett hergestellt wurde“ enthalten.

Die geltende Anmerkung 2 soll unberücksichtigt bleiben, weil nach diesen Kriterien (haltbar gemacht oder nicht) nicht mehr unterschieden wird.

Die nationale Anmerkung 1 soll eine Legaldefinition für „Erzeugnisse aus Kuhmilch“ enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 3 zum geltenden Kapitel 4 soll bei den Nummern 0402 und 0404 bis 0409 sowie bei den Unternummern 0403 10 A und 0403 90 A, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 04.05 bei den Unternummern 0408 11 und 0408 91, jene gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 04.06 bei der Nummer 0409 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 04.04 A soll bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

#### Kapitel 5

Das Kapitel 5 soll die Waren des geltenden Kapitels 5 umfassen.

Die Anmerkungen 1 bis 4 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 1 bis 4 entsprechen.

#### Kapitel 6

Das Kapitel 6 soll die Waren des geltenden Kapitels 6 mit Ausnahme von Kollagen und ähnlichem Bildwerk, aus Blumen, Blattwerk oder anderen Pflanzenteilen, aus den geltenden Tarifnummern 06.03 und 06.04 (künftig Unternummer 9701 90) umfassen.

Hingegen sollen Zichorienpflanzen und -wurzeln, lebend, aus der geltenden Tarifnummer 12.08 in das Kapitel 6 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen, wobei in der Anmerkung 2 die Umreihung von „Kollagen und ähnlichem Bildwerk“ vom geltenden Kapitel 6 in das neue Kapitel 97 berücksichtigt werden soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 06.02 soll bei den Unternummern 0602 10 A, 0602 20 A und 0602 99 A in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

#### Kapitel 7

Das Kapitel 7 soll die Waren des geltenden Kapitels 7 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- süßer Paprika, getrocknet, nicht gemahlen, aus der geltenden TNr. 07.04 – künftig Unternummer 0904 20;
- Gemüse anders als im Wasserdampf oder Wasser gekocht, gefroren, aus der geltenden TNr. 07.02 – künftig Unternummern 2002 10, 2002 90, 2003 10, 2003 90, 2004 10 und 2004 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 7 eingereiht werden:

- Paprika der Gattung Capsicum oder Pimenta, frisch, gekühlt oder gefroren, nicht zerkleinert oder geschnitten, aus der geltenden TNr. 09.04;
- Zuckermais, frisch, gekühlt, getrocknet oder vorübergehend haltbar gemacht, bzw. Gemüsemischungen, die Zuckermais enthalten, aus der geltenden TNr. 10.05 C;
- Gemüse, durch gasförmiges Schwefeldioxid haltbar gemacht, aus der geltenden TNr. 20.02;
- Zuckermais, gefroren, aus der geltenden TNr. 21.07;
- Zuckermais, vorübergehend haltbar gemacht, aus der geltenden TNr. 21.07.

Die Anmerkung 1 soll eine Ausnahmebestimmung für „Futtermittel“ der Nummer 1214 enthalten.

Die Anmerkungen 2 bis 4 sollen in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die Umreihung von „Früchten der Gattungen Capsicum und Pimenta“ bzw. von „Zuckermais“ berücksichtigt werden soll.

Der zweite Satz der geltenden Anmerkung 2 soll als nationale Anmerkung 1 berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 (erster Satz) zum geltenden Kapitel 7 soll bei den Nummern 0701 bis 0709 sowie 0713 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. So soll jedoch bei der Nummer 0709 hinsichtlich der „Früchte der Gattung Capsicum und Pimenta“ (geltende Tarifnummer 09.04) und des „Zuckermais“ (geltende Tarifnummer 10.05 C) diese Begünstigungsmöglichkeit erweitert werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 07.01 soll bei den Nummern 0702, 0704, 0705 und 0707 bzw. bei den Unternummern 0708 10, 0708 20, 0709 10, 0709 20, 0709 51, 0709 60 A1, 0709 70 und 0709 90 A, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 07.01 bei der Unternummer 0701 10, jene gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 07.05 bei der Nummer 0713, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 07.05 bei den Unternummern 0713 10 und 0713 20, jene gemäß der Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 07.05 bei den Unternummern 0713 10 A und 0713 20 A in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.



## 8 der Beilagen

521

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zum geltenden Kapitel 10 für „Zuckermais“ soll bei den Unternummern 0709 90 C, 0710 40, 0711 90 E und 0712 90 D, jene gemäß der Anmerkung zu den geltenden Tarifnummern 10.01 bis 10.05 für „Saatzuckermais“ bei der Unternummer 0712 90 D in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

**Kapitel 8**

Das Kapitel 8 soll die Waren des geltenden Kapitels 8 mit Ausnahme von Früchten, anders als im Wasserdampf oder Wasser gekocht, gefroren, aus der geltenden Tarifnummer 08.10 (künftig Unternummern 2008 19, 2008 20, 2008 30, 2008 40, 2008 50, 2008 60, 2008 70, 2008 80, 2008 92 und 2008 99) umfassen.

Hingegen sollen Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker, der geltenden Tarifnummer 20.03, in das Kapitel 8 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Der zweite Satz der geltenden Anmerkung 4 soll als nationale Anmerkung 2 berücksichtigt werden. Die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 08.04 soll als nationale Anmerkung 1 berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 3 zum geltenden Kapitel 8 soll bei den Nummern 0805, 0808 und 0809 bzw. bei den Unternummern 0806 10 und 0810 90 A, jene gemäß der Anmerkung 4 (erster Satz) bei den Nummern 0806, 0808 und 0809 bzw. bei den Unternummern 0810 10, 0810 90 A und 0810 90 B in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 08.02 soll bei der Nummer 0805, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 08.03 bei der Unternummer 0804 20 B, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 08.10 bei den Unternummern 0811 10 B, 0811 20 B und 0811 90 B in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

**Kapitel 9**

Das Kapitel 9 soll die Waren des geltenden Kapitels 9 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta, frisch, gekühlt, gefroren oder vorübergehend haltbar gemacht, aus der geltenden TNr. 09.04 – künftig Unternummern 0709 60, 0710 80 und 0711 90.
- Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta, nicht zerkleinert, mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht oder anders halt-

bar gemacht, auch gefroren, aus der geltenden TNr. 09.04 – künftig Unternummern 2001 90, 2004 90 und 2005 90.

Hingegen soll süßer Paprika, getrocknet, nicht gemahlen, aus der geltenden TNr. 07.04 in das Kapitel 9 eingereiht werden.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen.

Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2b entsprechen; die geltende Anmerkung 2a soll unberücksichtigt bleiben, weil süßer Paprika, ungemahlen, vom geltenden Kapitel 7 in das neue Kapitel 9 umgereiht werden soll.

Die Anmerkung 3 zum geltenden Kapitel 9, die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 09.01 und die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 09.02 sollen bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

**Kapitel 10**

Das Kapitel 10 soll die Waren des geltenden Kapitels 10 mit Ausnahme von Zuckermais, frisch, gekühlt, getrocknet oder vorübergehend haltbar gemacht bzw. Gemüsemischungen, die Zuckermais enthalten, aus der geltenden Tarifnummer 10.05 C (künftig Unternummern 0709 90, 0711 90 und 0712 90) umfassen.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll eine Ausnahmebestimmung für „Zuckermais“ enthalten, der künftig in das Kapitel 7 eingereiht werden soll.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung von „Hartweizen“ innerhalb der 6stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 10.03, die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 10.04 sowie die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 10.05 sollen als nationale Anmerkung 1 berücksichtigt werden, wobei diese auf alle „Futtergetreide“ der Unternummern 1001 90 A, 1002 00 A, 1003 00 A, 1004 00 A, 1005 90 A und 1008 90 A1 erweitert werden soll.

Die Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 10.05 soll als nationale Anmerkung 2 berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zum geltenden Kapitel 10 soll bei den Nummern 1001 bis 1005, jene gemäß der Anmerkung 3 zum geltenden Kapitel 10 bei der Nummer 1002 bzw. bei der Unternummer 1003 00 B in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 10.01 soll

bei der Unternummer 1001 10, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 10.03 bei der Unternummer 1003 00 B, jene gemäß der Anmerkung zu den geltenden Tarifnummern 10.01 bis 10.05 bei den Nummern 1001 bis 1004 bzw. bei der Unternummer 1005 10 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

### Kapitel 11

Das Kapitel 11 soll die Waren des geltenden Kapitels 11 umfassen.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei sich durch die Aufnahme der Anmerkung 1 d keine Änderung ergeben soll, weil derartige Waren bereits vom geltenden Kapitel 11 ausgenommen waren.

Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für „Grütze und Grieß“ der Nummer 1103 enthalten.

Die Anmerkung 3 zum geltenden Kapitel 11 wurde bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt.

Die Anmerkung 4 zum geltenden Kapitel 11 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie bereits im geltenden Zolltarif als nicht anwendbar anzusehen ist.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 11.07 soll bei der Unternummer 1107 10, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 10.08 bei der Unternummer 1108 12 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

### Kapitel 12

Das Kapitel 12 soll die Waren des geltenden Kapitels 12 mit Ausnahme der Zichorienpflanzen und -wurzeln, lebend, aus der geltenden Tarifnummer 12.08 (künftig Unternummer 0601 20) umfassen.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 12 eingereiht werden:

- Algen und Tange, aus der geltenden TNr. 14.05;
- Getreidestroh und Getreidespreu, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets, aus der geltenden TNr. 23.06.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll eine Legaldefinition über den Warenumfang der neuen Nummer 1208 enthalten, wobei diese bereits der geltenden Tarifsituation entsprechen soll.

Die Anmerkungen 3 und 4 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 2 und 3 entsprechen. Die Anmerkung 5 soll eine Legaldefinition für „Algen und Tange“ der neuen Nummer 1212 umfassen.

Die nationale Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 4 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 12.03 soll bei den Unternummern 1209 11 C, 1209 19 C, 1209 21 C, 1209 22 C, 1209 23 C, 1209 24 C, 1209 25 C, 1209 26 C, 1209 29 C, 1209 30 C, 1209 91 C und 1209 99 C, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 12.04 bei der Unternummer 1212 91 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

### Kapitel 13

Das Kapitel 13 soll die Waren des geltenden Kapitels 13 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- veretherte und veresterte Johannisbrotkernmehle und Guarsamenmehle, der geltenden TNr. 3906 C2a;
- Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel, modifiziert, aus der geltenden TNr. 39.06 C2c.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen.

Die nationale Anmerkung 1 soll eine Legaldefinition für „Pektin, Pektinstoffe, Pektinate und Pektate“ der neuen Nummer 1302 umfassen.

Die nationale Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

### Kapitel 14

Das Kapitel 14 soll die Waren des geltenden Kapitels 14 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Algen und Tange, aus der geltenden TNr. 14.05 — künftig Unternummer 1212 20;
- einzellige Algen, tot, aus der geltenden TNr. 14.05 — künftig Unternummer 2102 20.

Hingegen sollen Baumwoll-Linters der geltenden Tarifnummer 55.02 in das Kapitel 14 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 bis 4 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 1 bis 4 entsprechen. Die nationale Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 5 entsprechen.

### Kapitel 15

Das Kapitel 15 soll die Waren des geltenden Kapitels 15 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- flüssige Margarine sowie andere eßbare Mischungen bzw. Zubereitungen, flüssig, aus tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen, aus der geltenden TNr. 21.07;
- Backformtrennmittel, aus der geltenden TNr. 34.03;

- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs) sowie industrielle Fettalkohole mit wachsartigem Charakter, aus der geltenden TNr. 34.04;
- Linoxyn der geltenden TNr. 39.06 B.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die Anmerkung 1c die Bemerkung (2)i) zur Tarifnummer 21.07 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legalbestimmung enthalten soll.

Die Anmerkung 2 soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den Waren der Nummern 1509 und 1510 enthalten.

Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition hinsichtlich der Behandlung von „denaturierten Fetten und Ölen“ enthalten, wobei dies der geltenden Tarifsituation entsprechen soll. Die Anmerkung 4 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 15.07 soll einerseits in der nationalen Anmerkung 1 bzw. andererseits bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 15.01 soll bei der Unternummer 1501 00 C, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 15.07, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 15.12 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 15.13 bei den Unternummern 1507 10 B, 1507 90 B, 1508 10 B, 1508 90 B, 1509 10 B, 1509 90 B, 1510 00 B, 1511 10 B, 1511 90 B, 1512 11 B, 1512 19 B, 1512 21 B, 1512 29 B, 1513 11 B, 1513 19 B, 1513 21 B, 1513 29 B, 1514 10 B, 1514 90 B, 1515 19 A, 1515 19 B2, 1515 21 B, 1515 29 B, 1515 30 B2, 1515 40 A, 1515 40 B2, 1515 50 B, 1515 90 A2, 1515 90 A3b, 1515 90 B2, 1516 10 B2, 1516 20 B2, 1516 20 B3, 1516 20 B4b, 1516 20 C2, 1517 90 B1 und 1517 90 B3 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

### Kapitel 16

Das Kapitel 16 soll die Waren des geltenden Kapitels 16 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Geflügellebern, geräuchert oder getrocknet, aus der geltenden TNr. 16.02 – künftig Unternummer 0210 90;
- Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake, aus der geltenden TNr. 16.05 – künftig Unternummern 0306 21, 0306 22, 0306 23, 0306 24 und 0306 29;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20% an Wurst, aus der geltenden TNr. 16.01 – künftig Unternummer 1902 20;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20% an Fleisch, Innereien oder anderem

Schlachtanfall, aus der geltenden TNr. 16.02 – künftig Unternummer 1902 20;

- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, die sichtbare Fleischstücke enthalten, aus der geltenden TNr. 16.02 – künftig Unternummer 2104 20;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20% an Fischen, aus der geltenden TNr. 16.04 – künftig Unternummer 1902 20;
- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, die sichtbare Fischstücke enthalten, aus der geltenden TNr. 16.04 – künftig Unternummer 2104 20;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20% an Krebstieren oder Weichtieren, aus der geltenden TNr. 16.05 – künftig Unternummer 1902 20.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 16 eingereiht werden:

- wirbellose Wassertiere, geräuchert, aus der geltenden TNr. 02.04 B;
- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen in Aufmachungen mit einem Inhalt von mehr als 250 g, die mehr als 20% an Waren des Kapitels 16 enthalten, aus der geltenden TNr. 21.05;
- genießbare Zubereitungen aus Tierblut, aus der geltenden TNr. 21.07;
- Fischsäfte sowie Extrakte und Säfte von Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, aus der geltenden TNr. 21.07.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung entsprechen.

Die Anmerkung 2 soll weitgehend die allgemeine Bemerkung (3(d) zum Kapitel 16 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legalbestimmung enthalten. Die im letzten Satz der Anmerkung 2 vorgesehene Ausnahmebestimmung soll die Tarifierung von „gefüllten Teigwaren“ regeln. So soll diese Ausnahmebestimmung den Bemerkungen (2)c) zur Tarifnummer 16.02, (7)a) zur Tarifnummer 16.03, (11)c) und (11)d) zur Tarifnummer 16.04 sowie (4)b) zur Tarifnummer 16.05 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif entsprechen.

Die Anmerkungen zu den Unternummern sollen Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung bestimmter Waren innerhalb der 6stelligen Unterepositionen enthalten.

### Kapitel 17

Kapitel 17 soll die Waren des geltenden Kapitels 17 zuzüglich der chemisch reinen Fructose und Maltose, aus der geltenden Tarifnummer 29.43 umfassen.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die geltende Anmerkung 2 soll im Wortlaut der neuen Nummer 1701 berücksichtigt werden.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine Legalbestimmung zur Behandlung von „Rohzucker“ innerhalb der 6stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 17.01 und die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 17.04 sollen bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 17.02 soll bei der Unternummer 1702 30 A1, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 17.03 bei der Nummer 1703 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 17.01 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

### Kapitel 18

Das Kapitel 18 soll die Waren des geltenden Kapitels 18 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Joghurt bzw. Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, mit einem Zusatz von Kakao, aus der geltenden TNr. 18.06 – künftig Unternummern 0403 10 und 0403 90;
- Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der neuen Nummern 0401 bis 0404, mit einem Zusatz von Kakao von weniger als 10 Gewichtsprozent, aus der geltenden TNr. 18.06 – künftig Unternummern 1901 10, 1901 20 und 1901 90;
- Nahrungsmittelzubereitungen durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreiderzeugnissen hergestellt sowie anders zubereitetes Getreide, mit einem Zusatz an Kakao von 8 Gewichtsprozent oder weniger, aus der geltenden TNr. 18.06 – künftig Unternummern 1904 10 und 1904 90;
- Speiseeis mit Kakaozusatz, aus der geltenden TNr. 18.06 – künftig Unternummer 2105 00.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die vorgenannten Umreichungen berücksichtigt werden sollen. Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

### Kapitel 19

Das Kapitel 19 soll die Waren des geltenden Kapitels 19 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Zubereitungen für Gewürzsoßen, aus der geltenden TNr. 19.02 – künftig Unternummer 2103 90;
- Zubereitungen von Mehl oder Grieß, aus Gemüse, aus der geltenden TNr. 19.02 – künftig Unternummern 2001 90, 2004 10, 2004 90, 2005 20, 2005 40, 2005 59 und 2005 90 (vgl. Anmerkung 3 zum neuen Kapitel 20).

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 19 eingereicht werden:

- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20% an Wurst, aus der geltenden TNr. 16.01;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20% an Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall, aus der geltenden TNr. 16.02;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20% an Fischen, aus der geltenden TNr. 16.04;
- Teigwaren mit einer Füllung von mehr als 20% an Krebstieren oder Weichtieren, aus der geltenden TNr. 16.05;
- Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der neuen Nummern 0401 bis 0404, mit einem Zusatz von Kakao von weniger als 10 Gewichtsprozent, aus der geltenden TNr. 18.06;
- Nahrungsmittelzubereitungen durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreiderzeugnissen hergestellt sowie anders zubereitetes Getreide, mit einem Zusatz von Kakao von 8 Gewichtsprozent oder weniger, aus der geltenden TNr. 18.06;
- Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die nicht für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch verwendet werden, aus der geltenden TNr. 21.07;
- Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der neuen Nummern 0401 bis 0404, aus der geltenden TNr. 21.07;
- Teigwaren (einschließlich Couscous) mit einer Füllung an Fleisch, Innereien, anderem Schlachtanfall, Fischen, Krebstieren oder Weichtieren von weniger als 20% sowie mit anderen Füllungen (auch gekocht), aus der geltenden TNr. 21.07;
- Teigwaren ohne Füllung, gekocht oder vorgekocht, aus der geltenden TNr. 21.07;
- zubereitetes Getreide aus der geltenden TNr. 21.07.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen; die Anmerkung 1a soll die Bemerkung (10)d) zur Tarifnummer 19.02 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legalbestimmung enthalten, wobei der letzte Satz eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der „gefüllten Teigwaren“ berücksichtigen soll.

## 8 der Beilagen

525

Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkungen 3 und 4 sollen Legaldefinitionen betreffend den Umfang der Nummer 1904 enthalten.

Die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 19.08 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie bereits im geltenden Zolltarif als nicht anwendbar angesehen werden kann.

**Kapitel 20**

Das Kapitel 20 soll die Waren des geltenden Kapitels 20 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Gemüse, durch gasförmiges Schwefeldioxid haltbar gemacht, aus der geltenden TNr. 20.02 — künftig Nummer 0711;
- Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker, der geltenden TNr. 20.03 — künftig Unternummern 0811 10, 0811 20 und 0811 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 20 eingereiht werden:

- Gemüse, anders als im Wasserdampf oder Wasser gekocht, gefroren, aus der geltenden TNr. 07.02;
- Früchte, anders als im Wasserdampf oder Wasser gekocht, gefroren, aus der geltenden TNr. 08.10;
- Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta, nicht zerkleinert, mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht oder anders zubereitet, auch gefroren, aus der geltenden TNr. 09.04;
- Zubereitungen von Mehl oder Grieß, aus Gemüsen, aus der geltenden TNr. 19.02;
- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, in Behältnissen von mehr als 250 g, die 20 Gewichtsprozent oder weniger Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut, Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeine Mischung von diesen Waren enthalten, aus der geltenden TNr. 21.05;
- eßbare Pflanzen, andere als Gemüse oder Früchte (zB Zuckermais, Produkte aus Kartoffelflocken), zubereitet oder haltbar gemacht, aus der geltenden TNr. 21.07.

Die Anmerkung 1a soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1a entsprechen; durch die zusätzliche Nennung des Kapitels 11 soll die Umreihung derartiger Waren berücksichtigt werden.

Die Anmerkungen 1b und 1c sollen die allgemeinen Bemerkungen (7)f) und (7)m) zum Kapitel 20 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form von Legalbestimmungen enthalten.

Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1b entsprechen. Die Anmerkung 3 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 2

entsprechen, wobei zusätzlich die Waren der Nummern 1105 und 1106 (geltende Tarifnummern 11.04 und 11.05) berücksichtigt werden sollen.

Die Anmerkung 4 soll der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Die Anmerkung 5 soll Legalbestimmungen hinsichtlich des Alkoholgehaltes der Waren der Nummer 2009 enthalten [siehe Bemerkung (1) zur Tarifnummer 20.07 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif].

Die geltende Anmerkung 3 soll im Wortlaut der neuen Nummer 2008 berücksichtigt werden.

Die Anmerkungen 1 und 2 zu den Unternummern sollen Legalbestimmungen zur Behandlung von „homogenisierten Zubereitungen“ innerhalb der 6stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 20.05 soll bei der Unternummer 2007 99 A2, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 20.06 bei der Nummer 2008 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 20.07 soll bei den Unternummern 2009 50 B, 2009 60, 2009 70, 2009 80 A, 2009 90 A1, 2009 90 A2, 2009 90 B1, 2009 90 B2 und 2009 90 B6, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 20.07 bei den Unternummern 2009 11, 2009 19, 2009 20, 2009 30, 2009 40, 2009 50 A, 2009 80 B, 2009 80 C2, 2009 80 D, 2009 90 A3, 2009 90 A4, 2009 90 A5, 2009 90 A7, 2009 90 B3, 2009 90 B4, 2009 90 B5 und 2009 90 B7 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

**Kapitel 21**

Das Kapitel 21 soll die Waren des geltenden Kapitels 21 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen in Aufmachungen mit einem Inhalt von mehr als 250 g, die mehr als 20% an Waren des Kapitels 16 enthalten, aus der geltenden TNr. 21.05 — künftig Unternummern 1602 20, 1602 31, 1602 39, 1602 41, 1602 42, 1602 49, 1602 50, 1602 90, 1604 20, 1605 10, 1605 20, 1605 30, 1605 40 und 1605 90;
- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, in Behältnissen von mehr als 250 g, die 20% oder weniger des Gewichtes Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut, Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeine Mischung von diesen Waren enthalten, aus der geltenden TNr. 21.05 — künftig Unternummern 2004 10, 2004 90, 2005 20, 2005 40, 2005 59 und 2005 90;

- Joghurt bzw. Buttermilch, Sauermilch, Sauer-  
rahm, Kefir sowie andere fermentierte oder  
gesäuerte Milch und Rahm, mit Zusatz von  
Geruchs- oder Geschmacksstoffen oder mit  
Zusatz von Früchten, aus der geltenden TNr.  
21.07 – künftig Unternummern 0403 10 und  
0403 90;
- Zuckermais, gefroren, aus der geltenden  
TNr. 21.07 – künftig Unternummer  
0710 40;
- Zuckermais, vorübergehend haltbar gemacht,  
aus der geltenden TNr. 21.07 – künftig  
Unternummer 0711 90;
- flüssige Margarine sowie andere eßbare  
Mischungen bzw. Zubereitungen, flüssig, aus  
tierischen oder pflanzlichen Fetten oder  
Ölen, aus der geltenden TNr. 21.07 – künf-  
tig Unternummer 1517 90;
- genießbare Zubereitungen aus Tierblut, aus  
der geltenden TNr. 21.07 – künftig Unter-  
nummer 1602 90;
- Fischsäfte sowie Extrakte und Säfte von  
Krebstieren, Weichtieren oder anderen wir-  
bellosen Wassertieren, aus der geltenden  
TNr. 21.07 – künftig Unternummer  
1603 00;
- Nahrungsmittelzubereitungen aus Waren der  
neuen Nummern 0401 bis 0404, aus der gel-  
tenden TNr. 21.07 – künftig Unternum-  
mern 1901 10, 1901 20 und 1901 90;
- Teigwaren (einschließlich Couscous) mit  
einer Füllung aus Fleisch, Innereien, anderem  
Schlachtanfall, Fischen, Krebstieren oder  
Weichtieren von weniger als 20% sowie mit  
anderen Füllungen (auch gekocht), aus der  
geltenden TNr. 21.07 – künftig Unternum-  
mern 1902 20 und 1902 40;
- Teigwaren ohne Füllung, gekocht oder vor-  
gekocht, aus der geltenden TNr. 21.07 –  
künftig Unternummern 1902 30 und 1902 40;
- zubereitetes Getreide, aus der geltenden  
TNr. 21.07 – künftig Unternummer  
1904 90;
- eßbare Pflanzen, andere als Gemüse oder  
Früchte (zB Zuckermais, Produkte aus Kar-  
toffelflocken), zubereitet oder haltbar  
gemacht, aus der geltenden TNr. 21.07 –  
künftig Unternummern 2001 90, 2004 10,  
2004 90, 2005 10, 2005 20, 2005 80, 2005 90,  
2008 11, 2008 19, 2008 91, 2008 92 und  
2008 99.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel  
21 eingereiht werden:

- einzellige Algen, tot, aus der geltenden TNr.  
14.05;
- zusammengesetzte homogenisierte Nah-  
rungsmittelzubereitungen, die sichtbare  
Fleischstücke enthalten, aus der geltenden  
TNr. 16.02;
- zusammengesetzte homogenisierte Nah-  
rungsmittelzubereitungen, die sichtbare

Fischstücke enthalten, aus der geltenden  
TNr. 16.04;

- Speiseeis mit Kakaozusatz, aus der geltenden  
TNr. 18.06;
- Zubereitungen für Gewürzsoßen, aus der gel-  
tenden TNr. 19.02;
- einzellige Mikroorganismen, tot, aus der gel-  
tenden TNr. 23.06.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden  
Anmerkung 1 entsprechen, wobei die Ausnahmebe-  
stimmung 1d die allgemeine Bemerkung (3d) zum  
Kapitel 16 der Erläuterungen zum geltenden Zoll-  
tarif in Form einer Legalbestimmung enthalten soll.

Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung  
2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll in modifizier-  
ter Form der geltenden Anmerkung 3 entsprechen.

Die nationale Anmerkung 1 soll die GATT-Ver-  
tragsvereinbarung für „Käsefondue“ zur geltenden  
Tarifnummer 21.07 in Form einer Legaldefinition  
enthalten.

Die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer  
21.02 soll bei den entsprechenden Unternummern  
bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt  
werden.

## Kapitel 22

Das Kapitel 22 soll die Waren des geltenden  
Kapitels 22 mit Ausnahme von Getränken auf der  
Grundlage von Buttermilch, Sauermilch, Sauer-  
rahm, Joghurt, Kefir sowie anderer fermentierter  
oder gesäuertes Milch oder Rahm, auch mit Zusät-  
zen, aus der geltenden Tarifnummer 22.02 (künftig  
Unternummern 0403 10 und 0403 90) umfassen.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung  
1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll in modifizier-  
ter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen,  
wobei die Bestimmung über die Behandlung von  
„vergälltem Branntwein“ im Wortlaut der Nummer  
2208 berücksichtigt werden soll.

Die Anmerkung 3 soll eine Legalbestimmung für  
den Alkoholgehalt der Waren der Nummer 2202  
enthalten.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine  
Legalbestimmung für „Schaumwein“ der Unter-  
nummer 2204 10 enthalten.

Die nationale Anmerkung 1 soll eine Legaldefini-  
tion für „Schaumwein“ der Unternummern 2205  
10 A und 2205 90 A sowie für „Obstschaumwein“  
der Unternummer 2206 00 A enthalten.

Die nationale Anmerkung 2 soll die GATT-Ver-  
tragsanmerkungen zu den geltenden Tarifnum-  
mern 22.05 B und 22.06 A in Form einer Legalbe-  
stimmung enthalten.

## Kapitel 23

Das Kapitel 23 soll die Waren des geltenden  
Kapitels 23 mit Ausnahme der folgenden Waren  
umfassen:

## 8 der Beilagen

527

- Getreidestroh und Getreidespreu, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets, aus der geltenden TNr. 23.06 — künftig Unternummer 1213 00;
- einzellige Mikroorganismen, tot, aus der geltenden TNr. 23.06 — künftig Unternummer 2102 20.

Die Anmerkung 1 soll eine Legaldefinition betreffend den Umfang der Nummer 2309 enthalten.

Die nationale Anmerkung 1 soll der Anmerkung zur Tarifnummer 23.02 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 23.03 bei der Unternummer 2303 20 A in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

**Kapitel 24**

Das Kapitel 24 soll die Waren des geltenden Kapitels 24 umfassen.

Die Anmerkung 1 soll die Bemerkung (3)c zur Tarifnummer 24.02 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legalbestimmung enthalten.

Die nationale Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung entsprechen.

**Kapitel 25**

Das Kapitel 25 soll die Waren des geltenden Kapitels 25 zuzüglich Zahngipse aus der geltenden Tarifnummer 38.19 K umfassen.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung von Waren, die sowohl in die Nummer 2517 als auch in andere Nummern dieses Kapitels eingereiht werden können, enthalten. Die Anmerkung 4 soll der geltenden Anmerkung 3 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 25.04 soll bei der Nummer 2504, jene gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 25.07 bei der Nummer 2507 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 25.04 und gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 25.07 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

**Kapitel 26**

Das Kapitel 26 soll die Waren des geltenden Kapitels 26 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- Schlempekohle, aus der geltenden TNr. 31.04 A;
- Schlempekohle in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, aus der geltenden TNr. 31.05.

Die Anmerkungen 1 bis 3 sollen den geltenden Anmerkungen 1 bis 3 entsprechen.

**Kapitel 27**

Das Kapitel 27 soll die Waren des geltenden Kapitels 27 umfassen.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 3 entsprechen.

Die geltenden Anmerkungen 2 und 4 sollen im Wortlaut der Nummern 2707 bzw. 2712 berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 27.03 soll bei der Nummer 2703, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 27.06 bei der Nummer 2706, jene gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 27.07 bei den Unternummern 2707 10, 2707 20 und 2707 30, jene gemäß der Anmerkung 2 bei der Unternummer 2707 40, jene gemäß der Anmerkung a zur geltenden Tarifnummer 27.08 bei der Unternummer 2708 10, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 27.09 bei der Nummer 2709 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 27.10 soll bei der Unternummer 2710 00 A, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 27.10 bei der Unternummer 2710 00 B, jene gemäß der Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 27.10 bei der Nummer 2710, jene gemäß den Anmerkungen 4 und 6 zur geltenden Tarifnummer 27.10 bei der Unternummer 2710 00 E in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung b zur geltenden Tarifnummer 27.08, gemäß der Anmerkung 5 zur geltenden Tarifnummer 27.10, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 27.13 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 27.14 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

**Kapitel 28**

Das Kapitel 28 soll die Waren des geltenden Kapitels 28 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Kaliumsulfate, chemisch rein, der geltenden TNr. 28.38 A3 — künftig Unternummern 3104 30 und 3105 10;

- Natriumnitrate, chemisch rein, der geltenden TNr. 28.39 B1 — künftig Unternummern 3102 50 und 3105 10;
- Kaliummagnesiumsulfat, chemisch rein, der geltenden TNr. 28.48 — künftig Unternummern 3104 90 und 3105 10;
- Calciumcyanamid mit einem Gehalt von mehr als 25% Nitrogen in der Trockensubstanz der geltenden TNr. 28.58 B — künftig Unternummern 3102 70 und 3105 10;
- Ferrophosphor mit einem Gehalt von 15% oder mehr an Phosphor, der geltenden TNr. 28.55 — künftig Nummer 7202;
- Kupferphosphide mit einem Gehalt von mehr als 8% bis einschließlich 15% an Phosphor, aus der geltenden TNr. 28.55 — künftig Unternummer 7405 00;
- Mischungen von Salzen des Yttriums, Scandiums oder von Seltenerdmetallen, die verschiedene Anionen besitzen, gleichgültig ob das Kation dasselbe ist oder nicht, aus der geltenden TNr. 28.52 — künftig Unternummer 3823 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 28 eingereiht werden:

- radioaktive Luminophore aus der geltenden TNr. 32.07 M;
- Calciumnitrat mit einem Calciumgehalt von 16% oder weniger, aus der geltenden TNr. 31.02;
- Calciumnitrat mit einem Calciumgehalt von 16% oder weniger, in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, aus der geltenden TNr. 3105;
- handelsübliche Alkalimetallsilicate, aus der geltenden TNr. 38.19 L;
- Ferrouranum, aus der geltenden TNr. 73.02 C;
- natürliches Thorium und an U 235 abgereichertes Uran, aus der geltenden TNr. 81.04 C.

Die Anmerkungen 1 bis 5 sollen den geltenden Anmerkungen 1 bis 5 entsprechen. Die Anmerkung 6 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 6 entsprechen.

Die Anmerkung 7 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 7 entsprechen, wobei die oben angeführte Umreihung des „Phosphorkupfers“ berücksichtigt werden soll. Die Anmerkung 8 soll der geltenden Anmerkung 8 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß den Anmerkungen 9 und 10 zum geltenden Kapitel 28 sollen beim Kapitel 28 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 28.08, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 28.25, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarif-

nummer 28.29 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 28.40 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie einerseits in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden bzw. andererseits keine wirtschaftliche Notwendigkeit hiezu besteht.

### Kapitel 29

Das Kapitel 29 soll die Waren des geltenden Kapitels 29 mit Ausnahme der chemisch reinen Fructose und Maltose, aus der geltenden Tarifnummer 29.43 (künftig Unternummern 1702 50 bzw. 1702 90) umfassen.

Die Anmerkungen 1 bis 3 sollen den geltenden Anmerkungen 1 bis 3 entsprechen. Die Anmerkung 4 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Die Anmerkung 5 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 5 entsprechen.

Die Anmerkung 6 soll der geltenden Anmerkung 6 entsprechen. Die Anmerkung 7 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 7 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung bestimmter Waren innerhalb der 6stelligen Unterpositionen enthalten.

Die nationale Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 12 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 8 bis 11 zum geltenden Kapitel 29 sollen beim Kapitel 29 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 29.01 soll bei den Unternummern 2902 20, 2902 30 und 2902 40, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 29.04 bei der Unternummer 2905 11, jene gemäß der Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 29.14 bei der Unternummer 2915 33, jene gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 29.15 bei der Unternummer 2917 12 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 29.07, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 29.13, gemäß den Anmerkungen 1, 2 und 4 zur geltenden Tarifnummer 29.14 sowie gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 29.15 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

### Kapitel 30

Das Kapitel 30 soll die Waren des geltenden Kapitels 30 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- Heparin und dessen Salze, aus der geltenden TNr. 39.06 C2c;
- Knochenaufbauzemente sowie Empfängnisverhütungsmittel auf der Grundlage von



- Spermiciden, aus der geltenden TNr. 38.19 L;
- Hämoglobin, aus der geltenden TNr. 35.04 B.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 2 zuzüglich des ersten Teiles der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll den geltenden Anmerkungen 1A und 1B entsprechen.

Die Anmerkung 3 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 3 entsprechen, wobei die Anmerkung 3h die umgereichten „Empfängnisverhütungsmittel“ berücksichtigen soll.

Die nationale Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 4 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkungen 1 bis 3 zu den geltenden Tarifnummern 30.01, 30.02, 30.03 und 30.05 sollen in modifizierter Form beim Kapitel 30 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

### Kapitel 31

Das Kapitel 31 soll die Waren des geltenden Kapitels 31 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Calciumnitrat mit einem Stickstoffgehalt von 16% oder weniger, je nach Aufmachung, aus den geltenden TNrn. 31.02 oder 31.05 — künftig Unternummer 2834 29;
- Schlempekohle, je nach Aufmachung, aus den geltenden TNrn. 31.04 oder 31.05 — künftig Unternummer 2621 00.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 31 eingereiht werden:

- Kaliumsulfat, chemisch rein, aus der geltenden TNr. 28.38;
- Natriumnitrat, chemisch rein, aus der geltenden TNr. 28.39;
- Kalium-Magnesiumsulfat, chemisch rein, aus der geltenden TNr. 28.48;
- Calciumcyanamid mit einem Gehalt von mehr als 25% Nitrogen in der Trockensubstanz, aus der geltenden TNr. 28.58.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 6 entsprechen; die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen; die Anmerkung 3 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen; die Anmerkung 4 soll der geltenden Anmerkung 3 entsprechen; die Anmerkung 5 soll der geltenden Anmerkung 4 entsprechen; die geltende Anmerkung 5 soll nicht berücksichtigt werden, weil auch chemisch reine Erzeugnisse künftig im Kapitel 31 erfaßt werden sollen. Die Anmerkung 6 soll eine Legaldefinition für die in die Nummer 3105 einzu-reihenden „anderen Düngemittel“ enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 31.03 C soll bei der Unternummer 3103 90, jene gemäß der

Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 31.02 bei den Unternummern 3102 10, 3102 40 und 3102 90 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit für Superphosphate gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 31.03 B soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

### Kapitel 32

Das Kapitel 32 soll die Waren des geltenden Kapitels 32 zuzüglich Siegellacke und Flaschenverschlüsse aus der geltenden TNr. 98.09 (künftig Unternummer 3214 10) enthalten. Hingegen sollen radioaktive Luminophore aus der geltenden TNr. 32.07 M künftig in die Unternummer 2844 30 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 bis 6 sollen, abgesehen von geringfügigen sprachlichen Modifikationen, den geltenden Anmerkungen 1 bis 6 entsprechen.

Die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 32.13 sollen bei der Berechnung der Zollsätze bei den Unternummern 3215 11 und 3215 19 berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 32.09 für Fischsilber sowie gemäß den Anmerkungen 2 und 3 zur geltenden Tarifnummer 32.13 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

### Kapitel 33

Das Kapitel 33 soll die Waren des geltenden Kapitels 33, mit Ausnahme von Papier, Watte, Filz und Vliesstoffen, mit Seife oder Reinigungsmittel imprägniert, bestrichen oder überzogen, für Toilette-zwecke, aus der geltenden Tarifnummer 33.06, die künftig in die Unternummer 3401 11 fallen, umfassen.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 33 eingereiht werden:

- Reinigungslösungen und Proteidlöser für Kontaktlinsen bzw. künstliche Augen, aus der geltenden TNr. 34.02 C;
- Desinfizierende Aufbewahrungsflüssigkeiten für Kontaktlinsen oder künstliche Augen, aus der geltenden TNr. 38.11;
- Raumsprays, die neben Riechmitteln auch desinfizierende Stoffe enthalten, aus der geltenden TNr. 38.11;
- Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen, auf Watte, aus der geltenden TNr. 59.01;
- Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen, auf Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B;

- Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen, auf Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für „Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen“ der Nummer 3307 enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 33.04 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

#### Kapitel 34

Das Kapitel 34 soll die Waren des geltenden Kapitels 34 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs) sowie industrielle Fettalkohole mit wachsartigem Charakter der geltenden TNr. 34.04 — künftig Unternummer 1516 20;
- Backformtrennmittel der geltenden TNr. 34.03 — künftig Unternummer 1517 90;
- Waren mit wachsartigem Charakter, aus der geltenden TNr. 34.04 — künftig Unternummer 1519 30;
- Reinigungslösungen und Proteinlöser für Kontaktlinsen bzw. künstliche Augen, aus der geltenden TNr. 34.02 C — künftig Unternummer 3307 90;
- kolloidaler Graphit in einer Suspension von Mineralölen, wobei der Gehalt an Mineralölen weniger als 70% beträgt, aus der geltenden TNr. 34.03 — künftig Unternummer 3801 90;
- Graphitpasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % Graphit mit Mineralölen, aus der geltenden TNr. 34.03 — künftig Unternummer 3801 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 34 eingereiht werden:

- Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmittel imprägniert, bestrichen oder überzogen, für Toilettezwecke, aus der geltenden TNr. 33.06;
- diverse Poliermittel, Scheuerpasten und ähnliche Zubereitungen, auf Kunststoffschwämmen oder ähnlichen Kunststoffwaren, aus der geltenden TNr. 39.07;
- Filz, mit Seife imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus der geltenden TNr. 59.02 B;
- Vliesstoffe, mit Seife imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus der geltenden TNr. 59.03;
- Schmiermittelzubereitungen mit einem Gehalt von mehr als 70% Mineralöl, wobei dieses nicht den wesentlichen Bestandteil der Ware bildet, aus der geltenden TNr. 38.19 L;
- Siegellack, aus der geltenden TNr. 98.09;

- Dentalzubereitungen auf der Grundlage von Gips, aus der geltenden TNr. 38.19.

Die Anmerkung 1a soll die Tarifierung der Formtrennmittelzubereitungen, die künftig in die Unternummer 1517 90 einzureihen sind, regeln. Die Anmerkung 3 soll die Bemerkung (1) zur TNr. 34.02 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legaldefinition enthalten. Alle übrigen Anmerkungen sollen den geltenden Anmerkungen entsprechen.

#### Kapitel 35

Das Kapitel 35 soll die Waren des geltenden Kapitels 35 mit Ausnahme des Hämoglobulins, aus der geltenden TNr. 35.04 B (künftig Unternummer 3002 10), jedoch zuzüglich wasserlöslicher Stärkeether und Stärkeester der geltenden TNr. 39.06 C2b umfassen.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen, wobei die Anmerkung 1 e die Bemerkung (6d) zur TNr. 35.01 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legaldefinition enthalten soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 35.01 sollen bei der Unternummer 3501 10, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 35.05 bei der Unternummer 3505 10 B, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 35.06 bei der Unternummer 3506 90 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 35.03 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

#### Kapitel 36

Das Kapitel 36 soll die Waren des geltenden Kapitels 36 umfassen.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

#### Kapitel 37

Das Kapitel 37 soll die Waren des geltenden Kapitels 37 umfassen.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll die allgemeine Bemerkung (1) zum Kapitel 37 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legaldefinition enthalten. Die Anmerkungen 2 und 3 zum geltenden Kapitel 37 sollen im Wortlaut der neuen Nummer 3707 berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 37.03 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

**Kapitel 38**

Das Kapitel 38 soll die Waren des geltenden Kapitels 38 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Zahngipse der geltenden TNr. 38.19 K — künftig Unternummer 2520 20;
- Dentalzubereitungen auf der Grundlage von Gips aus der geltenden TNr. 38.19 K — künftig Unternummer 3407 00;
- Knochenaufbauzemente sowie Empfängnisverhütungsmittel auf der Grundlage von Spermiciden der geltenden TNr. 38.19 L — künftig Unternehmern 3006 40 bzw. 3006 60;
- desinfizierende Aufbewahrungsflüssigkeiten für Kontaktlinsen und künstliche Augen der geltenden TNr. 38.11 — künftig Unternummer 3307 90;
- Raumsprays, die neben Riechmitteln auch desinfizierende Stoffe enthalten, aus der geltenden TNr. 38.11 — künftig Unternummer 3307 49;
- Schmiermittelzubereitungen der geltenden TNr. 38.19 L mit einem Gehalt von 70 Gewichtsprozent oder mehr an Mineralöl, wobei dieses nicht den wesentlichen Bestandteil der Ware bildet — künftig Unternehmern 3403 11 und 3403 19;
- handelsübliche Alkalimetallsilicate aus der geltenden TNr. 38.19 L — künftig Unternummer 2839 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 38 eingereiht werden:

- Kolloidaler Graphit in einer Suspension von Mineralölen, wobei der Gehalt an Mineralölen weniger als 70% beträgt, aus der geltenden TNr. 34.03;
- Graphitpasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30% Graphit mit Mineralölen, aus der geltenden TNr. 34.03;
- Harzester und Schmelzharze der geltenden TNr. 39.05 A;
- Pasten aus Gelatine für Druckwalzen der geltenden TNr. 98.09;
- Mischungen von Salzen des Yttriums, Scandiums oder von Seltenerdmetallen, die verschiedene Anionen besitzen, gleichgültig ob das Kation dasselbe ist oder nicht, aus der geltenden TNr. 28.52.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen, wobei die geltende Anmerkung 2g unberücksichtigt bleiben soll, weil diese Waren im Wortlaut der neuen Nummer 3818 erfaßt werden.

Die nationale Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 3 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 38.05 soll bei der Nummer 3803, jene gemäß der Anmerkung

zur geltenden Tarifnummer 38.07 bei der Unternummer 3805 10, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 38.08 bei der Unternummer 3806 10, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 38.11 bei der Nummer 3808 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 38.06 sowie gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 38.08 sollen unberücksichtigt bleiben, weil diese in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

**Kapitel 39**

Das Kapitel 39 soll die Waren des derzeitigen Kapitels 39 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Agar-Agar, modifiziert, aus der geltenden TNr. 39.06 C2c — künftig Unternummer 1302 31;
- veretherte und veresterte Johannisbrotkernmehle und Guarsamenmehle der geltenden TNr. 39.06 C2a — künftig Unternummer 1302 32;
- andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, modifiziert, aus der geltenden TNr. 39.06 C2c — künftig Unternummer 1302 39;
- Linoxyn der geltenden TNr. 39.06 B — künftig Unternummer 1518 00;
- Heparin und dessen Salze, aus der geltenden TNr. 39.06 C2c — künftig Unternummer 3001 90;
- diverse Poliermittel, Scheuerpasten und ähnliche Zubereitungen, auf Kunststoffschwämmen oder ähnlichen Kunststoffwaren, aus der geltenden TNr. 39.07 — künftig Unternehmern 3405 10, 20, 30, 40 und 90;
- wasserlösliche Stärkeether und Stärkeester der geltenden TNr. 39.06 C2b — künftig Unternummer 3505 10;
- Harzester, aus der geltenden TNr. 39.05 A — künftig Unternummer 3806 30;
- Schmelzharze, aus der geltenden TNr. 39.05 A — künftig Unternummer 3806 90;
- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus gepreßten Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 — künftig Unternummer 4202 19;
- Waren, wie sie üblicherweise in der Tasche oder Handtasche getragen werden, aus gepreßten Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 — künftig Unternummer 4202 39;
- andere Behältnisse aus gepreßten Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 — künftig Unternummer 4202 99;
- Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge, aus Papier, mit einer auf der Schauseite aufge-

- brachten Kunststoffschichte, aus den geltenden TNrn. 39.01, 39.02, 39.03, 39.05, 39.06 und 39.07 — künftig Unternummer 4814 20;
- Kalender aus Kunststoffen (zB geprägt) aus der geltenden TNr. 39.07 — künftig Unternummer 4910 00;
  - Phantasieschmuck aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 — künftig Unternummer 7117 90;
  - Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 — künftig Unternummer 9113 90;
  - Beleuchtungskörper, Leuchttafeln und Beleuchtungskörperzubehör, aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 — künftig Unternummern 9405 10, 20, 40, 50, 60 und 92;
  - vorgefertigte Gebäude aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 — künftig Unternummer 9406 00;
  - Haarnadeln, Lockenwickler und ähnliche Waren, aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 — künftig Unternummer 9615 90;
  - Kollagen aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07 — künftig Unternummer 9701 90;
  - Reisenecessaires für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern, bei denen Kunststoffwaren das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 39.07 — künftig Unternummer 9605 00.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 39 eingereiht werden:

- Taschen aus Kunststofffolien, mit Griffen, nicht für längeren Gebrauch geeignet, aus der geltenden TNr. 42.02 B;
- Platten, Blätter, Filme, Folien, Bänder, Streifen und andere Flächenerzeugnisse, aus Kunststoffen, bedruckt, bei denen der Druck von untergeordneter Bedeutung ist, aus der geltenden TNr. 49.11 F;
- Boden- und Wandbeläge, aus Kunststoffen, bedruckt, bei denen der Druck von untergeordneter Bedeutung ist, aus der geltenden TNr. 49.11 F;
- Klosettspülkästen, aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 84.59 B.

Die Anmerkung 1 soll die allgemeine Bemerkung (1) zum Kapitel 39 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legaldefinition zuzüglich einer Legaldefinition für „Vulkanfiber“ aus der Anmerkung 1e zum geltenden Kapitel 48 enthalten. Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei den bereits vorstehend erwähnten Umreibungen Rechnung getragen werden soll. Die Anmerkung 3 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkung 6 soll eine Legaldefinition für „Rohformen“ des Unterabschnittes I des

Kapitels 39 enthalten. Die Anmerkungen 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 sollen Legaldefinitionen für die Einreihung bestimmter Waren in den neuen Zolltarif enthalten.

Die geltende Anmerkung 3 soll unberücksichtigt bleiben, weil die darin enthaltenen Definitionen aufgrund der Umstrukturierung des Kapitels 39 nicht mehr enthalten sein sollen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von Copolymeren innerhalb der 6stelligen Unterpunkten enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 39.01, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 39.02 sowie gemäß den Anmerkungen 2 und 3 zu den geltenden Tarifnummern 39.01 bis 39.06 sollen bei den Nummern 3904, 3909, 3912, 3916, 3917, 3918, 3919, 3920 und 3921 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. Für alle übrigen in Frage kommenden Nummern (3901 bis 3903, 3905 bis 3908, 3910, 3911 und 3913 bis 3915) soll keine Zollbegünstigungsmöglichkeit geschaffen werden, weil bei diesen Nummern die Zollfreiheit vorgesehen werden soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zu den geltenden Tarifnummern 39.01 bis 39.06 soll bei der Nummer 3914 berücksichtigt werden.

Um eine bessere Vergleichsmöglichkeit bei der Transponierung einzelner Tarifpositionen bzw. Waren und Zollsätze gegenüber den vorgeschlagenen neuen Zollsätzen zu geben, wurden die geltenden Gewichtszollsätze auf Wertbasis umgerechnet, wobei den Berechnungen die durchschnittlichen Einfuhrdaten der Jahre 1980 bis 1982 zugrunde gelegt worden sind:

TNr. 39.01 B	24,2%
TNr. 39.01 D2a:	
— Preßmassen	18,3%
— andere	60,3%
TNr. 39.01 Anm. 3	keine Einfuhren
TNr. 39.02 B	25,9%
TNr. 39.03 B3	29,8%
TNr. 39.04:	
— gehärtetes Kasein	3,4%
— andere	3,8%
TNr. 39.05 B2	21,5%

#### Kapitel 40

Das Kapitel 40 soll die Waren des derzeitigen Kapitels 40 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Spinnstoffen überzogen, sowie Garne aus Spinnstoffen, mit vulkanisiertem Weichkautschuk imprägniert

## 8 der Beilagen

533

- oder überzogen, der geltenden TNrn. 40.07 B und C — künftig Unternummern 5604 10, 5604 20 und 5604 90;
- Garne mit nicht vulkanisiertem Kautschuk überzogen oder imprägniert, aus der geltenden TNr. 40.06 — künftig Unternummer 5604 90;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Kautschuk, aus der geltenden TNr. 40.14 — künftig Unternummer 9113 90;
- Beleuchtungskörper, Leuchttafeln und Beleuchtungskörperzubehör, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, aus der geltenden TNr. 40.14 — künftig Unternummern 9405 40 und 9405 99;
- Beleuchtungskörper, Leuchttafeln und Beleuchtungskörperzubehör, aus Hartkautschuk, aus der geltenden TNr. 40.16 — künftig Unternummern 9405 40 und 9405 99;
- Teile und Zubehör zu Waren der Nummern 9301 und 9304, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, aus der geltenden TNr. 40.14 — künftig Unternummer 9305 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 40 eingereiht werden:

- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 86.09;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 86.10;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 87.06;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 87.07;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 87.12;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 87.13;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 87.14;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 88.03;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 88.04;

- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt, aus der geltenden TNr. 88.05.

Die Anmerkungen 1, 4, 5, 7, 8 und 9 sollen den geltenden Anmerkungen 1, 4, 5, 6, 7 und 9 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 3 entsprechen, wobei unter lit. a eine zusätzliche Ausnahmebestimmung aufgenommen werden soll. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für „Rohformen“ enthalten. Die Anmerkung 6 soll eine Legaldefinition für „Abfall, Abschnitzel und Bruch“ enthalten. Die geltende Anmerkung 8 soll unberücksichtigt bleiben, weil vorvulkanisierte Erzeugnisse künftig als nicht vulkanisierte Erzeugnisse behandelt werden sollen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 40.12 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

**Kapitel 41**

Das Kapitel 41 soll die Waren des geltenden Kapitels 41 umfassen.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 41.02 sowie gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 41.04 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

**Kapitel 42**

Das Kapitel 42 soll die Waren des geltenden Kapitels 42 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Taschen aus Kunststoffolien, mit Griffen, nicht für längeren Gebrauch geeignet, aus der geltenden TNr. 42.02 B — künftig Unternummern 3923 21 und 3923 29;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus der geltenden TNr. 42.03 — künftig Unternummer 9113 90;
- Beleuchtungskörper und deren Teile, aus Leder sowie aus Därmen, Blasen oder Sehnen, aus den geltenden TNrn. 42.05 und 42.06 — künftig Unternummern 9405 10, 20, 40, 50, 60 und 99;
- Teile und Zubehör zu Waren der Nummern 9301 bis 9304, aus Leder, aus der geltenden TNr. 42.05 — künftig Unternummer 9305 90;
- Reisenecessaires für die Körperpflege, für Nährarbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern, bei denen die Umschließung das Wesen der Ware bestimmt, aus der geltenden TNr. 42.02 — künftig Unternummer 9605 00;

- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder:
  - aus Leder oder Kunstleder, aus der geltenden TNr. 42.05 — künftig Unternummer 9405 99;
  - aus Därmen, Blasen oder Sehnen, aus der geltenden TNr. 42.06 — künftig Unternummer 9405 99;
- Phantasieschmuck aus Leder oder Kunstleder, aus der geltenden TNr. 42.05 — künftig Unternummer 7117 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 42 eingereiht werden:

- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse:
  - aus gepreßten Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;
  - aus Holz, aus den geltenden TNrn. 44.27 und 44.28;
  - aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.05;
  - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40;
  - aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19;
  - aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06;
  - aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16;
  - aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06;
  - aus tierischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.05;
  - aus pflanzlichen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.08;
- andere Behältnisse, die durch den Wortlaut der geltenden TNr. 42.02 nicht erfaßt wurden, aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05.

Die Anmerkungen 1 und 3 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll eine taxative Aufzählung aller jener Waren, die von der Nummer 4202 ausgenommen sind, enthalten.

### Kapitel 43

Das Kapitel 43 soll die Waren des geltenden Kapitels 43 umfassen.

Die Anmerkungen 1, 2, 4 und 5 sollen den geltenden Anmerkungen 1, 2, 4 und 5 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für die Waren der Nummer 4303 enthalten. Die geltende Anmerkung 3 soll unberücksichtigt bleiben, weil diese Unterscheidungskriterien des geltenden Zolltarifs künftig bei den entsprechenden Nummern nicht mehr enthalten sein sollen.

### Kapitel 44

Das Kapitel 44 soll die Waren des geltenden Kapitels 44 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Reisekoffer und Handkoffer aller Art, aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.28 C — künftig Unternummer 4202 19;
- Waren, wie sie üblicherweise in der Tasche oder Handtasche getragen werden, aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.27 — künftig Unternummer 4202 39;
- andere Behältnisse aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.27 — künftig Unternummer 4202 99;
- Kalender aus Holz (zB geprägt), aus den geltenden TNrn. 44.27 und 44.28 — künftig Unternummer 4910 00;
- Phantasieschmuck aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.27 — künftig Unternummer 7117 90;
- Beleuchtungskörper, Leuchttafeln und Beleuchtungskörperzubehör, aus Holz, aus den geltenden TNrn. 44.27 und 44.28 C — künftig Unternummern 9405 10, 20, 40, 50, 60 und 99;
- vorgefertigte Gebäude aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.23 — künftig Unternummer 9406 00;
- Gießereimodelle aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.28 — künftig Unternummer 8480 30.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 mit den folgenden Ausnahmen entsprechen:

- die Anmerkung 1b soll die allgemeine Bemerkung (10) zum Kapitel 44 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legaldefinition enthalten;
- die Anmerkung 1l soll um die Anführung des Abschnittes XVI erweitert werden;
- die Anmerkung 1r soll die Bemerkung (3)s zur TNr. 44.28 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legaldefinition enthalten;
- die Anmerkungen 1e und 1o sollen die Umreibungen von Taschnernwaren, Beleuchtungskörper bzw. vorgefertigten Häusern berücksichtigen.

Die Anmerkungen 2, 3 und 5 sollen den geltenden Anmerkungen 2, 3 und 4 entsprechen. Die Anmerkung 4 soll Legaldefinitionen für die neuen Nummern 4410 bis 4412 enthalten. Die Anmerkung 6 soll die allgemeine Bemerkung (10) zum Kapitel 44 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 44.02 soll bei der Nummer 4402, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 44.03 bei den Unternummern 4403 20 A und 4403 92 A in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 1, 2 und 3 zur geltenden Tarifnummer 44.05 sowie gemäß der Anmerkung zur gelten-

## 8 der Beilagen

535

den Tarifnummer 44.28 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

**Kapitel 45**

Das Kapitel 45 soll die Waren des geltenden Kapitels 45 mit Ausnahme der Kollagen aus Kork, aus der geltenden TNr. 45.03 (künftig Unternummer 9701 10) umfassen.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die geltende Anmerkung 2 soll entfallen, weil sie künftig im Wortlaut der Nummer 4502 berücksichtigt werden soll.

**Kapitel 46**

Das Kapitel 46 soll die Waren des geltenden Kapitels 46 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier, auf der Schauseite mit Flechtstoffen überzogen, der geltenden TNr. 46.02 E — künftig für Unternummer 4814 30;
- Beleuchtungskörper und Beleuchtungskörperzubehör, aus der geltenden TNr. 46.03 — künftig Unternummern 9405 10, 9405 20, 9405 40, 9405 50, 9405 60 und 9405 99;
- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder, aus Flechtstoffen, aus der geltenden TNr. 46.03 — künftig Unternummer 9405 60.

Die Anmerkungen 1 und 3 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 3 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Umreichungen der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 46.02 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

**Kapitel 47**

Das Kapitel 47 soll die Waren des geltenden Kapitels 47 umfassen.

Die Anmerkung 1 soll eine Legaldefinition für „Chemiezellstoff“ der neuen Nummer 4702 enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 47.01 sollen bei der Nummer 4702 bzw. bei den Unternummern 4703 21 und 4703 29 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

**Kapitel 48**

Das Kapitel 48 soll die Waren des geltenden Kapitels 48 mit Ausnahme der Lampenschirme aus Papier oder Pappe, aus der geltenden TNr. 48.21 D (künftig Unternummer 9405 99) umfassen.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 48 eingereiht werden:

- Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge, aus Papier, mit einer auf der Schauseite aufgetragenen Kunststoffschicht, aus den geltenden TNrn. 39.01, 39.02, 39.03, 39.05, 39.06 und 39.07;
- Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge, aus Papier, auf der Schauseite mit Flechtstoffen überzogen, aus der geltenden TNr. 46.02 E;
- Buntglaspapier mit Text oder über den Schmuckzweck hinaus, zB für Werbezwecke, mit Bildern bedruckt, aus der geltenden TNr. 49.11 F.

Die Anmerkung 1 soll im wesentlichen der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei auf folgendes Bedacht zu nehmen wäre:

- die Anmerkung 1a soll die Bemerkung 8(a) zur TNr. 48.21 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif enthalten;
- die Anmerkung 1b soll der geltenden Anmerkung 1a entsprechen;
- die Anmerkung 1c soll der geltenden Anmerkung 1b entsprechen;
- die Anmerkung 1d soll der geltenden Anmerkung 1c entsprechen;
- die Anmerkung 1e soll der geltenden Anmerkung 1d entsprechen;
- die Anmerkung 1f soll der geltenden Anmerkung 1e entsprechen;
- die Anmerkung 1g soll der geltenden Anmerkung 1f entsprechen;
- die Anmerkung 1h soll der geltenden Anmerkung 1g entsprechen;
- die Anmerkung 1i soll der geltenden Anmerkung 1h entsprechen;
- die Anmerkung 1k soll eine Ausnahmeregelung der geltenden Situation enthalten;
- die Anmerkung 1l soll der geltenden Anmerkung 1i entsprechen;
- die Anmerkung 1m soll der geltenden Anmerkung 1k entsprechen;
- die Anmerkung 1n soll der geltenden Anmerkung 1l entsprechen;
- die Anmerkung 1o soll der geltenden Anmerkung 1m entsprechen.

Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die neue Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für „Zeitungsdruckpapier“ der Anmerkung 1a zur geltenden Tarifnummer 48.01 enthalten; so sollen auch einschlägige Waren der geltenden Tarifnummer 48.01 A8 künftig als „Zeitungsdruckpapier“ zu behandeln sein.

Die Anmerkung 4 soll eine Legaldefinition für die Waren der neuen Nummer 4802 enthalten. Die Anmerkung 5 soll eine Legaldefinition für „Kraftpapier und Kraftpappen“ (zB künftige Nummern 4804, 4808 und 4810) enthalten. Die Anmerkung 6

soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 3 entsprechen.

Die Anmerkung 7 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Dabei ist auf die unterschiedlichen Warenkriterien bezüglich der Seitenmaße der Waren in Bogenform hinzuweisen. So sollen auch einschlägige Waren (eine Seite mehr als 36 cm und die andere Seite 15 cm oder weniger) der geltenden Tarifnummern 48.01 bis 48.07 künftig zB in die Nummern 4814, 4818 und 4823 eingereiht werden.

Die Anmerkung 8 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 5 entsprechen. Dabei ist auf die unterschiedlichen Warenkriterien bezüglich der Rollenbreite hinzuweisen. So sollen einschlägige Waren (mit einer Rollenbreite von mehr als 60 cm bis einschließlich 160 cm) der geltenden Tarifnummer 48.07 künftig in die Nummer 4814 eingereiht werden.

Die Anmerkung 9 soll eine Legaldefinition für die Waren der neuen Nummer 4820 enthalten. Die Anmerkung 10 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 7 entsprechen. Die Anmerkung 11 soll der geltenden Anmerkung 8 entsprechen.

Die geltenden Anmerkungen 6 und 9 sollen unberücksichtigt bleiben, weil diese Unterscheidungskriterien des geltenden Zolltarifs künftig bei der entsprechenden Nummer nicht mehr enthalten sein sollen.

Die Anmerkungen zu den Unternummern sollen Legaldefinitionen über die Behandlung bestimmter Waren innerhalb der 6stelligen Unternummern enthalten.

Die Anmerkung 1b zur geltenden Tarifnummer 48.01 betreffend „Dünnpapier“ der geltenden Tarifnummer 48.01 A soll unberücksichtigt bleiben.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkungen 2 und 3 zur geltenden Tarifnummer 48.01 sollen bei der Nummer 4804 bzw. bei der Unternummer 4805 60 in modifizierter Form in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 48.07 soll bei der Unternummer 4810 90 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 4 bis 8 zur geltenden Tarifnummer 48.01, den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 48.04, der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 48.07 sowie der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 48.15 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

#### Kapitel 49

Das Kapitel 49 soll die Waren des geltenden Kapitels 49 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Platten, Blätter, Filme, Folien, Bänder, Streifen und andere Flächenerzeugnisse, aus Kunststoffen, bedruckt, bei denen der Druck von untergeordneter Bedeutung ist, aus der geltenden TNr. 49.11 F — künftig Unternummern 3919 10 und 3919 90;
- Boden- und Wandbeläge, aus Kunststoffen, bedruckt, bei denen der Druck von untergeordneter Bedeutung ist, aus der geltenden TNr. 49.11 F — künftig Unternummern 3918 10 und 3918 90;
- Buntglaspapier mit Text oder über den Schmuckzweck hinaus, zB für Werbezwecke, mit Bildern bedruckt, aus der geltenden TNr. 49.11 F — künftig Unternummer 4814 90;
- Kollagen aus Bilddrucken, aus der geltenden TNr. 49.11 — künftig Unternummer 9701 10.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 49 eingereiht werden:

- Kalender aus Kunststoffen (zB geprägt), aus der geltenden TNr. 39.07;
- Kalender aus Holz (zB geprägt), aus den geltenden TNrn. 44.27 und 44.28;
- Kalender aus Steinen (zB geprägt), aus der geltenden TNr. 68.02;
- Kalender aus Keramik (zB geprägt), aus der geltenden TNr. 69.13;
- Kalender aus Glas (zB geprägt), aus der geltenden TNr. 70.13;
- Kalender aus Eisen oder Stahl (zB geprägt), aus der geltenden TNr. 73.40 C;
- Kalender aus Kupfer (zB geprägt), aus der geltenden TNr. 74.19;
- Kalender aus Nickel (zB geprägt), aus der geltenden TNr. 75.06;
- Kalender aus Aluminium (zB geprägt), aus der geltenden TNr. 76.16;
- Kalender aus Zink (zB geprägt), aus der geltenden TNr. 79.06.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die Bemerkungen (9)a zur Tarifnummer 49.11 und (5)f zur Tarifnummer 49.05 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form von Legaldefinitionen enthalten sein sollen.

Die Anmerkung 2 soll die allgemeine Bemerkung (3) zum Kapitel 49 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legaldefinition enthalten.

Die Anmerkung 3 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkungen 4 und 6 sollen den geltenden Anmerkungen 3 und 5 entsprechen.

Die Anmerkung 5 soll nur teilweise der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Eine Änderung soll insofern eintreten, daß Druckerzeugnisse, die von einer darin genannten Firma oder auf Rechnung einer Firma zu Werbezwecken herausgegeben werden, künftig in die Nummern 4901 bzw. 4902 ein-



zureihen sein werden, sofern sie nicht überwiegend Werbecharakter aufweisen.

Die geltende Anmerkung 6 soll unberücksichtigt bleiben, weil Erzeugnisse, die durch den ersten Satz erfaßt wurden, künftig in die neuen Nummern 4901 bzw. 4911 einzureihen sein werden und der zweite Satz durch die neue Legaldefinition für „gedruckte“ Erzeugnisse in der neuen Anmerkung 2 hinfällig geworden ist.

Die geltende Anmerkung 7 soll in der Warenbeschreibung der neuen Nummer 4909 berücksichtigt werden. Die geltende Anmerkung 8 soll unberücksichtigt bleiben, weil die diesbezüglichen Definitionen in die Erläuterungen zum neuen Zolltarif übernommen werden sollen.

### Kapitel 50

Das Kapitel 50 soll die Waren des geltenden Kapitels 50 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Catgutnachahmungen aus Seide, aus der geltenden TNr. 50.07 A — künftig Unternummer 5604 90;
- nicht aufgeschnittene Samte im Sinne der neuen Anmerkung 2 zum Kapitel 58 [siehe Bemerkung (5) zur TNr. 58.04 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif], aus der geltenden TNr. 50.09 B — künftig Unternummer 5801 90;
- Drehergewebe aus Seide im Sinne der Anmerkung 3 zum neuen Kapitel 58, aus der geltenden TNr. 50.09 — künftig Unternummer 5803 90;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial, durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus Seide, aus der geltenden TNr. 50.09 — künftig Unternummer 5811 00;
- Wandbeläge aus Seidengeweben, aus der geltenden TNr. 50.09 — künftig Unternummer 5905 00;
- Warenzusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit Seidengarnen, aus der geltenden TNr. 50.07 B — künftig Unternummer 6308 00.

Hingegen sollen elastische Gewebe aus Seide, in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13, in das Kapitel 50 eingereiht werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 1 und 3 zur geltenden Tarifnummer 50.09 sollen bei der Nummer 5007 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 50.09 soll unberücksichtigt bleiben, weil der bei den entsprechenden Unternummern vorgesehene GATT-Vertragszollsatz gleich hoch ist wie das geltende Begünstigungsausmaß.

### Kapitel 51

Das Kapitel 51 soll die Waren des geltenden Kapitels 53 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- nicht aufgeschnittene Samte im Sinne der Anmerkung 2 zum neuen Kapitel 58 [siehe Bemerkung (5) zur TNr. 58.04 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif], aus den geltenden TNrn. 53.11 B und 53.12 — künftig Unternummer 5801 10;
- textile Flächenerzeugnisse als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial, durch Steppen oder auf anderer Weise verbunden, aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.11 bzw. aus groben Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.12 — künftig Unternummer 5811 00.
- Wandbeläge aus Wolle oder anderen Tierhaaren, aus den geltenden TNrn. 53.11 und 53.12 — künftig Unternummer 5905 00;
- Warenzusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit Geweben aus Wolle oder Tierhaaren, aus den geltenden TNrn. 53.11 und 53.12 — künftig Unternummer 6308 00.

Hingegen sollen elastische Gewebe aus Wolle oder anderen Tierhaaren, in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13 in das Kapitel 51 eingereiht werden.

Die Anmerkung 1b soll der geltenden Anmerkung entsprechen. Die Anmerkung 1a soll die Bemerkung (1) zur Tarifnummer 53.01 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legaldefinition enthalten. Die Anmerkung 1c soll die Bemerkung (3) zur Tarifnummer 53.02 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form einer Legaldefinition enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 53.11 soll bei den Nummern 5111 und 5112 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 53.07 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

Die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 53.06 und die Anmerkung 2 zur geltenden Tarif-

nummer 53.07 sollen bei den entsprechenden Unternehmern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

### Kapitel 52

Das Kapitel 52 soll die Waren des geltenden Kapitels 55 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Garne aus Baumwolle, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus den geltenden TNrn. 55.05 und 55.06 — künftig Unternummer 5604 90;
- Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle, der geltenden TNr. 55.07 — künftig Unternummer 5803 10;
- Schlingengewebe aus Baumwolle, der geltenden TNr. 55.08 — künftig Unternehmern 5802 11 und 5802 19;
- nicht aufgeschnittene Samte im Sinne der Anmerkung 2 zum neuen Kapitel 58 [siehe Bemerkung (5) zur TNr. 58.04 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif], aus der geltenden TNr. 55.09 — künftig Unternummer 5801 21;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus den geltenden TNrn. 55.07, 55.08 und 55.09 — künftig Unternummer 5811 00;
- Baumwoll-Linters der geltenden TNr. 55.02 — künftig Unternummer 1404 20;
- Warenezusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit Garnen aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.06 bzw. mit Geweben aus Baumwolle, aus den geltenden TNrn. 55.07, 55.08 und 55.09 — künftig Unternummer 6308 00;
- Wandbeläge aus Geweben aus Baumwolle, aus den geltenden TNrn. 55.07, 55.08 und 55.09 — künftig Unternummer 5905 00.

Hingegen sollen elastische Gewebe aus Baumwolle, in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13 in das Kapitel 52 eingereiht (künftig Nummern 5208 bis 5212) werden.

Die Anmerkung zu den Unternehmern soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung von „Denim“ innerhalb der 6stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 55.05 soll bei den Nummern 5205 und 5206, jene gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 55.09 bei den Nummern 5208 bis 5212 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 55.06 sowie gemäß den Anmerkungen 2 bis 8 zur geltenden Tarifnummer 55.09 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

### Kapitel 53

Das Kapitel 53 soll die Waren der geltenden Kapitel 54 und 57 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Garne aus Jute oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen sowie Papiergarne, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus den geltenden TNrn. 57.06 und 57.07 — künftig Unternummer 5604 90;
- nicht aufgeschnittene Samte:
  - aus Flachs oder Ramie, aus der geltenden TNr. 54.05 — künftig Unternummer 5801 90;
  - aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10 — künftig Unternummer 5801 90;
  - aus Papiergarnen oder anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11 — künftig Unternummer 5801 90;
- Drehergewebe aus Flachs oder Ramie, aus der geltenden TNr. 54.05, Drehergewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10 sowie Drehergewebe aus Papiergarnen oder anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11 — künftig Unternummer 5803 90;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus Flachs oder Ramie, aus der geltenden TNr. 54.05, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10 sowie aus Papiergarnen oder anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11 — künftig Unternummer 5811 00;
- textile Wandbeläge aus Flachsgewebe aus der geltenden TNr. 54.05, aus Jutegewebe, aus der geltenden TNr. 57.10 sowie aus Geweben aus Papiergarnen, aus der geltenden TNr. 57.11 — künftig Unternummer 5905 00;
- Warenezusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit Geweben aus Flachs (Leinen), aus der geltenden TNr. 54.05, mit Geweben aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10 sowie mit Geweben aus Papiergarnen oder anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11 — künftig Unternummer 6308 00.

Hingegen sollen elastische Gewebe aus Flachs, Jute, Papiergarnen oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13, in das Kapitel 53 eingereiht werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 57.06 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

#### Kapitel 54

Das Kapitel 54 soll die Waren des geltenden Kapitels 51 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskoserayon, imprägniert oder bestrichen, aus der geltenden TNr. 51.01 — künftig Unternummer 5604 20;
- Streifen und dergleichen, aus synthetischer oder künstlicher Masse, in Verbindung mit Metall, aus den geltenden TNrn. 51.02 A und B — künftig Unternummer 5605 00;
- Catgutnachahmungen aus synthetischer oder künstlicher Masse, der geltenden TNr. 51.02 C — künftig Unternummer 5604 20;
- nicht aufgeschnittene Samte, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04 — künftig Unternummer 5801 31;
- Drehergewebe, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04 — künftig Unternummer 5803 90;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04 — künftig Unternummer 5811 00;
- Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04 — künftig Unternummern 5902 10, 5902 20 und 5902 90;
- Wandbeläge aus Geweben aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04 — künftig Unternummer 5905 00;
- Warenezusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, aus Geweben aus synthetischen oder künstlichen Filamenten aus der geltenden TNr. 51.04 — künftig Unternummer 6308 00.

Hingegen sollen elastische Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, in Verbindung

mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13 künftig in das Kapitel 54 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die geltende Anmerkung 3 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie auf Grund der neuen Textierung bzw. Strukturierung der neuen Kapiteln 54 und 55 als überholt zu betrachten ist. Die geltende Anmerkung 4 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie im Wortlaut der neuen Nummern 5404 und 5405 berücksichtigt werden soll.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß den Anmerkungen 3 und 4 zur geltenden Tarifnummer 51.01 sollen bei den Nummern 5402 und 5403, jene gemäß der Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 51.04 bei den Nummern 5407 und 5408 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 51.04 soll im Kapitel 59 — entsprechend den einleitend angeführten Umreichungen — bei den Unternummern 5902 10 und 5902 20 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 51.01 sowie gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 51.04 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 51.01 soll bei den entsprechenden Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

#### Kapitel 55

Das Kapitel 55 soll die Waren des geltenden Kapitels 56 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Garne aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus den geltenden TNrn. 56.05 und 56.06 — künftig Unternummer 5604 90;
- Drehergewebe aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern aus der geltenden TNr. 56.07 — künftig Unternummer 5803 90;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07 — künftig Unternummer 5811 00;
- nicht aufgeschnittene Samte, aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07 — künftig Unternummer 5801 31;

- Wandbeläge aus Geweben aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07 — künftig Unternummer 5905 00;
- Warenezusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit Geweben aus künstlichen oder synthetischen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07 — künftig Unternummer 6308 00.

Hingegen sollen elastische Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13 künftig in das Kapitel 55 eingereiht werden.

Die Anmerkung soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 56.05 soll bei der Nummer 5509, jene gemäß der Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 56.07 bei den Nummern 5512 bis 5516 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 56.01, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 56.03 sowie gemäß den Anmerkungen 1, 2, 4 und 5 zur geltenden Tarifnummer 56.07 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

### Kapitel 56

Das Kapitel 56 soll die Waren der geltenden Tarifnummern 59.01 bis 59.06 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen:
  - auf Watte, aus der geltenden TNr. 59.01 — künftig Unternummer 3307 90;
  - auf Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B — künftig Unternummer 3307 90;
  - auf Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03 — künftig Unternummer 3307 90;
- Filze mit Seife imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus der geltenden TNr. 59.02 B — künftig Unternummern 3401 11 und 3401 19;
- Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Filz, getuftet, aus der geltenden TNr. 59.02 B — künftig Unternummern 5703 10, 5703 20, 5703 30 und 5703 90;
- Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, aus der geltenden TNr. 59.02 B — künftig Unternummern 5704 10 und 5704 90;
- Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Filz, beflockt, aus der geltenden TNr. 59.02 B — künftig Unternummer 5705 00;
- getuftete Flächenerzeugnisse aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B — künftig Unternummer 5802 30;
- Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B — künftig Unternummer 5807 90;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus Watte, aus der geltenden TNr. 59.01 oder aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B — künftig Unternummer 5811 00;
- verschiedene Waren aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B, und zwar:
  - andere Waren für die Innenausstattung — künftig Unternummern 6304 92, 6304 93 und 6304 99;
  - andere konfektionierte Spinnstoffwaren — künftig Unternummer 6307 90;
- Warenezusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B oder aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03 — künftig Unternummer 6308 00;
- Vliesstoffe, mit Seife imprägniert, bestrichen oder überzogen, aus der geltenden TNr. 59.03 — künftig Unternummern 3401 11 und 3401 19;
- getuftete Flächenerzeugnisse aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03 — künftig Unternummer 5802 30;
- Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03 — künftig Unternummer 5807 90;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03 — künftig Unternummer 5811 00;
- verschiedene Waren aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03, und zwar:
  - Decken — künftig Unternummern 6301 40 und 6301 90;
  - Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege — künftig Unternummern 6302 22, 6302 32, 6302 53 und 6302 93;
  - Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge — künftig Unternummern 6303 92 und 6302 99;

- andere Waren für die Innenausstattung
  - künftig Unternummern 6304 19, 6304 93 und 6304 99;
- Säcke und Beutel — künftig Unternummer 6305 39;
- Luftmatratzen und Campingausrüstung
  - künftig Unternummern 6306 49 und 6306 99;
- andere konfektionierte Spinnstoffwaren
  - künftig Unternummern 6307 10 und 6307 90;
- Wandbeläge aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B — künftig Unternummer 5905 00;
- Wandbeläge aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03 — künftig Unternummer 5905 00;
- Wandbeläge aus parallel gelegten Garnen, aus der geltenden TNr. 59.06 — künftig Unternummer 5905 00;
- Teile für Beleuchtungskörper aus Garnen, aus der geltenden TNr. 59.06 — künftig Unternummer 9405 99.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 56 eingereiht werden:

- Garne mit nicht vulkanisiertem Kautschuk überzogen oder imprägniert, aus der geltenden TNr. 40.06;
- Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Spinnstoffen überzogen, der geltenden TNr. 40.07 B;
- Garne aus Spinnstoffen, mit vulkanisiertem Weichkautschuk imprägniert oder überzogen, der geltenden TNr. 40.07 C;
- Catgutnachahmungen aus Seide, aus der geltenden TNr. 50.07 A;
- hochfeste Garne, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Kunststoffen imprägniert oder bestrichen, bzw. andere Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus der geltenden TNr. 51.01;
- Streifen und dergleichen, aus synthetischer oder künstlicher Masse, in Verbindung mit Metall, aus den geltenden TNrn. 51.02 A und B;
- Catgutnachahmungen aus synthetischer oder künstlicher Masse, der geltenden TNr. 51.02 C;
- Metallgespinste der geltenden TNr. 52.01;
- Garne mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen:
  - aus Baumwolle, aus den geltenden TNrn. 55.05 und 55.06;
  - aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus den geltenden TNrn. 56.05 und 56.06;
  - aus Jute oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Papiergarnen, aus den geltenden TNrn. 57.06 und 57.07;

- Gimpen in Verbindung mit Lurex bzw. andere Gimpen und umspinnene Streifen sowie Chenillegarne, aus der geltenden TNr. 58.07 B;
- Maschengarne aus der geltenden TNr. 60.01;
- konfektionierte, gewirkte Netze, aus der geltenden TNr. 60.05;
- Netze aus Monofilen [vgl. Bemerkung (5)a) zur TNr. 59.05 zum geltenden Zolltarif], aus der geltenden TNr. 62.05.

Die Anmerkung 1 soll eine Aufzählung der Ausnahmebestimmungen, das neue Kapitel 56 betreffend, enthalten. Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der Anmerkung 1B zum geltenden Kapitel 59 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für den Umfang der neuen Nummern 5602 und 5603 (Filze und Vliesstoffe) enthalten. Die Anmerkung 4 soll eine Legaldefinition für den Umfang der neuen Nummer 5604 enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 59.02 soll bei der Nummer 5602 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkungen 1 und 3 zur geltenden Tarifnummer 59.02 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 59.05 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

#### Kapitel 57

Das Kapitel 57 soll die Waren der geltenden Tarifnummern 58.01 und 58.02 zuzüglich der Teppiche und der anderen Bodenbeläge, aus Filz, aus der geltenden Tarifnummer 59.02 B umfassen.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der Anmerkung 2 zum geltenden Kapitel 58 entsprechen. Die geltende Ausnahme für Teppiche aus Filz soll unberücksichtigt bleiben, weil in das neue Kapitel 57 auch derartige Teppiche und Bodenbeläge eingereiht werden sollen.

Die Anmerkung 2 soll eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der „Unterlagen für Bodenbeläge“ enthalten.

#### Kapitel 58

Das Kapitel 58 soll die Waren des geltenden Kapitels 58 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- geknüpftte Teppiche und andere Bodenbeläge, der geltenden TNr. 58.01 — künftig Unternummern 5701 10 und 5701 90;
- Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, der geltenden TNr. 58.02 — künftig Nummern 5702, 5703 und 5705;
- Gimpen in Verbindung mit Lurex, aus der geltenden TNr. 58.07 B — künftig Unternummer 5605 00;
- andere Gimpen und umspinnene Streifen sowie Chenillegarne, aus der geltenden TNr. 58.07 B — künftig Unternummer 5606 00;

- Wandbeläge aus Samten, Plüsch oder Schlingengeweben, aus der geltenden TNr. 58.04 — künftig Unternummer 5905 00;
  - Wandbeläge aus gewebten Bändern, aus der geltenden TNr. 58.05 — künftig Unternummer 5905 00;
  - Wandbeläge aus Tüllen und Netzstoffen, ungemustert, aus der geltenden TNr. 58.08 — künftig Unternummer 5905 00;
  - Wandbeläge aus Tüllen, Bobinettüllen und Netzstoffen, gemustert sowie Spitzen, aus der geltenden TNr. 58.09 — künftig Unternummer 5905 00;
  - Wandbeläge aus Stückerien, aus der geltenden TNr. 58.10 — künftig Unternummer 5905 00;
  - Warenezusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, aus:
    - Samten, Plüsch, Schlingengeweben oder Chenillegeweben, aus der geltenden TNr. 58.04 — künftig Unternummer 6308 00;
    - gewebten Bändern, aus der geltenden TNr. 58.05 — künftig Unternummer 6308 00;
    - Tüllen und Netzstoffen, ungemustert, aus der geltenden TNr. 58.08 — künftig Unternummer 6308 00;
    - Tüllen, Bobinettüllen und Netzstoffen, gemustert sowie Spitzen, aus der geltenden TNr. 58.09 — künftig Unternummer 6308 00;
    - Stückerien, aus der geltenden TNr. 58.10 — künftig Unternummer 6308 00.
- Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 58 eingereiht werden:
- nicht aufgeschnittene Samte:
    - aus Seide, aus der geltenden TNr. 50.09;
    - aus synthetischen künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04;
    - aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.11;
    - aus groben Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.12;
    - aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.09;
    - aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07;
    - aus Flachs oder Ramie, aus der geltenden TNr. 54.05;
    - aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10;
    - aus Papiergarnen oder aus anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11;
  - mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08;
  - kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11;
  - anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12;
- Drehergewebe:
- aus Seide, aus der geltenden TNr. 50.09;
  - aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04;
  - aus Flachs oder Ramie, aus der geltenden TNr. 54.05;
  - aus Baumwolle, der geltenden TNr. 55.07;
  - aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07;
  - aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10;
  - aus Papiergarnen oder aus anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11;
  - aus Metallfäden, aus der geltenden TNr. 52.02;
  - gummielastisch in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13;
- Schlingengewebe aus Baumwolle, der geltenden TNr. 55.08;
- Frottiergewebe und ähnliche Schlingengewebe sowie getuftete Flächenerzeugnisse, aus Spinnstoffen:
- mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08;
  - kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11;
  - anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12;
- Tülle und andere genetzte Flächenerzeugnisse, Spitzen als Meterware, Streifen oder Motive:
- mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08;
  - kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11;
  - anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden:
- aus Seide, aus der geltenden TNr. 50.09;
  - aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04;

- aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.11;
- aus groben Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.12;
- aus Flachs oder Ramie, aus der geltenden TNr. 54.05;
- aus Drehergewebe, aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.07;
- aus Schlingengewebe, aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.08;
- aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.09;
- aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07;
- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10;
- aus Papiergarnen oder anderen textilen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11;
- aus Watte, aus der geltenden TNr. 59.01;
- aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B;
- aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03;
- aus Geweben mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08;
- aus Geweben, kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11;
- aus Geweben, anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12;
- aus elastischen Geweben in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13;
- aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.01;
- Gewebe aus Metallgespinsten, der geltenden TNr. 52.02;
- getuftete Flächenerzeugnisse sowie Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B;
- getuftete Flächenerzeugnisse sowie Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03;
- getuftete Gewirke als Meterware sowie Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken, als Meterware, aus der geltenden TNr. 60.01;
- gewirkte Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, konfektioniert, aus der geltenden TNr. 60.05;
- gummielastische Bänder, gummielastische Posamentierwaren und Geflechte sowie gummielastische Gewebe in Verbindung mit Metallfäden usw., aus der geltenden TNr. 59.13.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll eine Legalbestimmung hinsichtlich des

Umfanges der Nummer 5801 enthalten, wobei die Umreihung der „nicht aufgeschnittenen Samte“ berücksichtigt werden soll.

Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition der „Drehergewebe“ der Nummer 5803 enthalten. Die Anmerkung 4 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Die Anmerkung 5 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 3 entsprechen. Die Anmerkung 6 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 5 entsprechen. Die Anmerkung 7 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 6 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 58.04 soll bei der Nummer 5801, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 58.08 bei der Unter- nummer 5804 10 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 58.05 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

#### Kapitel 59

Das Kapitel 59 soll die Waren der geltenden Tarifnummern 59.07 bis 59.17 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Samte, Plüsch und Schlingenerzeugnisse, gewirkt oder gestrickt, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08 — künftig Unternehmern 6001 10, 6001 21, 6001 22, 6001 29, 6001 91, 6001 92 und 6001 99;
- Warenzusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit:
  - Gewebe mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder beschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08 — künftig Unter- nummer 6308 00;
  - anderen imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder beschichteten Gewe- ben, aus der geltenden TNr. 59.12 — künftig Unter- nummer 6308 00;
- gewebte (nicht aufgeschnittene) Samte und Plüsch und Chenillegewebe:
  - mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der gel- tenden TNr. 59.08 — künftig Unter- num- mern 5801 10, 5801 21, 5801 22, 5801 23, 5801 24, 5801 25, 5801 26, 5801 31, 5801 32, 5801 33, 5801 34, 5801 35, 5801 36 und 5801 90;

- kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11 — künftig Unternummern 5801 10, 5801 21, 5801 22, 5801 23, 5801 24, 5801 25, 5801 26, 5801 31, 5801 32, 5801 33, 5801 34, 5801 35, 5801 36 und 5801 90;
- anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12 — künftig Unternummern 5801 10, 5801 21, 5801 22, 5801 23, 5801 24, 5801 25, 5801 26, 5801 31, 5801 32, 5801 33, 5801 34, 5801 35, 5801 36 und 5801 90;
- Frottiergewebe und ähnliche Schlingenge-webe sowie getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen:
  - mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08 — künftig Unternummern 5802 11, 5802 19, 5802 20 und 5802 30;
  - kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11 — künftig Unternummern 5802 11, 5802 19, 5802 20 und 5802 30;
  - anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12 — künftig Unternummern 5802 11, 5802 19, 5802 20 und 5802 30;
- Tülle und andere genetzte Flächenerzeug-nisse, Spitzen als Meterware, Streifen oder Motive:
  - mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08 — künftig Unternummern 5804 10, 5804 21, 5804 29 und 5804 30;
  - kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11 — künftig Unternummern 5804 10, 5804 21, 5804 29 und 5804 30;
  - anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12 — künftig Unternummern 5804 10, 5804 21, 5804 29 und 5804 30;
- textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial, durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus Geweben:
  - mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08 — künftig Unternummer 5811 00;
  - kautschutiert, aus der geltenden TNr. 59.11 — künftig Unternummer 5811 00;
  - anders imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.12 — künftig Unternummer 5811 00;
- elastische Gewebe in Verbindung mit Kautschukfäden, aus der geltenden TNr. 59.13 — künftig Kapitel 50 bis 58.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 59 eingereiht werden:

- Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04;
- Wandbeläge aus parallel gelegten Garnen, aus der geltenden TNr. 59.06;
- kautschutierte Gewirke, als Meterware, aus der geltenden TNr. 60.06 A;
- Wandbeläge aus Geweben der geltenden Kapitel 50 bis 58;
- Wandbeläge aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02 B;
- Wandbeläge aus Vliesstoff, aus der geltenden TNr. 59.03;
- Wandbeläge aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.01.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1A entsprechen. Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2A entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition der „textilen Wandbeläge“ der Nummer 59.05 enthalten.

Die Anmerkung 4 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 3 entsprechen. Die Anmerkung 5 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2B entsprechen. Die Anmerkung 6 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Die Anmerkung 7 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 5 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit für „Reifencordgewebe“ gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 51.04 soll bei den Unternummern 5902 10 und 5902 20 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 59.08, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 59.12 sowie gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 59.17 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht werden.

### Kapitel 60

Das Kapitel 60 soll die Waren der geltenden Tarifnummer 60.01 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Maschengarne aus der geltenden TNr. 60.01 — künftig Unternummer 5606 00;
- textile Flächenerzeugnisse als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit Wattierungsmaterial durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.01, — künftig Unternummer 5811 00;
- getuftete Gewirke als Meterware, aus der geltenden TNr. 60.01 — künftig Unternummer 5802 30;



## 8 der Beilagen

545

- Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken, als Meterware, aus der geltenden TNr. 60.01 — künftig Unternummer 5807 90;
- Wandbeläge aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.01 — künftig Unternummer 5905 00.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 60 eingereiht werden:

- gummielastische Gewirke, als Meterware, aus der geltenden Tarifnummer 60.06 A;
- Samte, Plüsch und Schlingenerzeugnisse, gewirkt oder gestrickt, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08.

Die Anmerkung 1a soll der geltenden Anmerkung 1a zum Kapitel 60 entsprechen; die Anmerkung 1b soll eine Ausnahmebestimmung für die umgereihten „Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren“ enthalten; die Anmerkung 1c soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1b zum Kapitel 60 entsprechen, wobei die geänderte Tarifsituation einschlägiger Waren zu berücksichtigen wäre. So soll auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, daß im Sinne des Wortlautes der neuen Nummer 5906 in Verbindung mit der Anmerkung 1 zum neuen Kapitel 59 nunmehr kautschutierte Gewirke als „Gewebe“ behandelt werden sollen.

Die Anmerkungen 2 und 3 sollen den geltenden Anmerkungen 4 und 6 entsprechen.

Die geltenden Anmerkungen 1c bis 1e, 2, 3, und 5 betreffen Tarifbestimmungen für Waren, die künftig nicht in dieses Kapitel eingereiht werden sollen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 60.01 soll bei den Nummern 6001 und 6002 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

### Kapitel 61

Das Kapitel 61 soll die Waren der geltenden Tarifnummern 60.02 bis 60.05 sowie 60.06 B mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.05 — künftig Unternummern 4202 12, 4202 22, 4202 32 und 4202 92;
- konfektionierte, gewirkte Netze, aus der geltenden TNr. 60.05 — künftig Unternummern 5608 11, 5608 19 und 5608 90;
- gewirkte Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, konfektionierte, aus der geltenden TNr. 60.05 — künftig Unternummer 5807 90;
- verschiedene Waren aus Gewirken, aus der geltenden TNr. 60.05, und zwar:

- Decken — künftig Unternummern 6301 10, 6301 20, 6301 30, 6301 40 und 6301 90;
- Bettwäsche, Tischwäsche sowie Wäsche für die Körperpflege — künftig Unternummern 6302 10, 6302 40, 6302 91, 6302 92, 6302 93 und 6302 99;
- Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster und Bettbehänge — künftig Unternummern 6303 11, 6303 12 und 6303 19;
- andere Waren für die Innenausstattung — künftig Unternummern 6304 11 und 6304 91;
- Säcke und Beutel — künftig Unternummern 6305 10, 6305 20, 6305 31, 6305 39 und 6305 90;
- andere konfektionierte Spinnstoffwaren — künftig Unternummern 6307 10, 6307 20 und 6307 90.

Die Anmerkung 1 soll eine Legaldefinition über den Warenumfang dieses Kapitels enthalten. Die Anmerkungen 2a, 2b und 2c sollen den geltenden Anmerkungen 1c, 1d und 1e zum Kapitel 60 entsprechen. Die neuen Anmerkungen 3 bis 8 sollen Legaldefinitionen für die verschiedenen gewirkten oder gestrickten Bekleidungen dieses Kapitels enthalten.

Die Anmerkung 9 soll der geltenden Anmerkung 4 zum Kapitel 60 entsprechen.

### Kapitel 62

Das Kapitel 62 soll die Waren des geltenden Kapitels 61 zuzüglich Schuhe aus Filz oder Vliesstoffen, ohne zusätzlich angebrachte Sohle, aus der geltenden Tarifnummer 64.04 umfassen.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 zum Kapitel 61 entsprechen.

Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für bestimmte warenkundliche Begriffe der künftigen Nummern 6203 und 6204 enthalten.

Die Anmerkung 4 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 3b zum Kapitel 61 entsprechen.

Die Anmerkungen 5 und 6 sollen Legaldefinitionen über die Einreihungen von Bekleidungen in die neue Nummer 6210 sowie für „Schianzüge“ der neuen Nummer 6211 enthalten.

Die Anmerkung 7 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 4 zum Kapitel 61 entsprechen. Die Anmerkung 8 soll der geltenden Anmerkung 3a zum Kapitel 61 entsprechen.

Die Anmerkung 9 soll eine Legaldefinition für Waren des neuen Kapitels 62, die aus Metallfäden hergestellt sind, enthalten. Dies entspricht bereits der geltenden Tarifsituation.

**Kapitel 63**

Das Kapitel 63 soll die Waren der geltenden Kapitel 62 und 63 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Teile für Beleuchtungskörper aus der geltenden TNr. 62.02 — künftig Unternummer 9405 99;
- Netze aus Monofilen [vgl. Bemerkung (5)a) zur TNr. 59.05 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif], aus der geltenden TNr. 62.05 — künftig Unternummern 5608 19 und 5608 90;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05 — künftig Unternummer 9113 90;
- Behältnisse, die durch den Wortlaut der derzeitigen TNr. 42.02 nicht erfaßt wurden, aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05 — künftig Unternummer 4202 92;
- Tragriemen für Waffen, aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05 — künftig Unternummer 9305 90;
- Kollagen aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05 — künftig Unternummer 9701 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 63 eingereiht werden:

- Warene Zusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit einem das Wesen der Ware bestimmenden Bestandteil aus:
  - Seidengeweben, aus der geltenden TNr. 50.09;
  - Geweben aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, aus der geltenden TNr. 51.04;
  - Geweben aus Metallgespinsten, aus der geltenden TNr. 52.02;
  - Geweben aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus der geltenden TNr. 53.11;
  - Geweben aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, aus der geltenden TNr. 53.12;
  - Geweben aus Flachs (Leinen), aus der geltenden TNr. 54.05;
  - Garnen aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.06;
  - Drehergeweben aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.07;
  - Schlingengeweben aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.08;
  - anderen Geweben aus Baumwolle, aus der geltenden TNr. 55.09;
  - Geweben aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, aus der geltenden TNr. 56.07;

- Geweben aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, aus der geltenden TNr. 57.10;
- Geweben aus Papiergarnen oder Geweben aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 57.11;
- Samten, Plüschchen, Schlingengeweben oder Chenillegeweben, aus der geltenden TNr. 58.04;
- gewebten Bändern, aus der geltenden TNr. 58.05;
- Tüllen oder Netzstoffen, ungemustert, aus der geltenden TNr. 58.08;
- Tüllen, Bobinettüllen oder Netzstoffen, gemustert sowie Spitzen, aus der geltenden TNr. 58.09;
- Stickereien aus der geltenden TNr. 58.10;
- Filz, aus der geltenden TNr. 59.02;
- Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03;
- Geweben mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder beschichtet, aus der geltenden TNr. 59.08;
- anderen imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder beschichteten Geweben, aus der geltenden TNr. 59.12;
- Waren dieses Kapitels, aus Filz, aus der geltenden TNr. 59.02;
- Waren dieses Kapitels, aus Vliesstoffen, aus der geltenden TNr. 59.03;
- Waren dieses Kapitels, gewirkt oder gestrickt, aus der geltenden TNr. 60.05.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 zum Kapitel 62 entsprechen, wobei allerdings die geltenden Ausnahmen betreffend Gewirke, Filze und Vliesstoffe wegfallen sollen. Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 zum Kapitel 62 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für die Einreihung der in der neuen Nummer 6309 erfaßten Waren beinhalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 63.01 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

**Kapitel 64**

Das Kapitel 64 soll die Waren des geltenden Kapitels 64 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Schienbeinschützer aus der geltenden TNr. 64.06 — künftig Unternummer 9506 99;
- Schuhe aus Filz oder Vliesstoffen, ohne zusätzlich angebrachter Sohle, aus der geltenden TNr. 64.04 — künftig Unternummer 6217 10.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 64 eingereiht werden:

- Schuhteile aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40;

## 8 der Beilagen

547

- Schuheile aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19;
- Schuheile aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16.

Die Anmerkungen 1 bis 3 sollen den geltenden Anmerkungen 1 bis 3 entsprechen. Die Anmerkung 4 soll eine Legaldefinition für „Schuhoberteile und Laufsohlen“ enthalten.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine Legaldefinition für die Einreihung von Sportschuhen in die entsprechende 5- bzw. 6stellige Unternummer enthalten.

**Kapitel 65**

Das Kapitel 65 soll die Waren des geltenden Kapitels 65 zuzüglich der Haarnetze aus Menschenhaaren, der geltenden Tarifnummer 67.04 A umfassen.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die geltende Anmerkung 1b unberücksichtigt bleibt. Dies entspricht der Umreihung der Haarnetze aus Menschenhaaren vom geltenden Kapitel 67 in das neue Kapitel 65. Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zu den geltenden Tarifnummern 65.03 bis 65.06 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

**Kapitel 66**

Das Kapitel 66 soll die Waren des geltenden Kapitels 66 umfassen.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die geltende Anmerkung 3 soll unberücksichtigt bleiben, weil im neuen Zolltarif nicht mehr nach verschiedenen Spinnstoffen unterschieden werden soll.

**Kapitel 67**

Das Kapitel 67 soll die Waren des geltenden Kapitels 67 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Haarnetze aus Menschenhaaren der geltenden TNr. 67.04 A — künftig Unternummer 6505 10;
- Staubwedel aus Federn, aus der geltenden TNr. 67.01 — künftig Unternummer 9603 90.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen; lediglich bei der Ausnahbestimmung der Anmerkung 1d sollen die „Haarnetze“ angeführt werden, womit der durchgeführten Umreihung Rechnung getragen werden soll. Die Anmerkungen 2 und 3 sollen den geltenden Anmerkungen 2 und 3 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung a zur geltenden Tarifnummer 67.02 soll bei der Unternummer 6702 90 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung b zur geltenden Tarifnummer 67.02 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

**Kapitel 68**

Das Kapitel 68 soll die Waren des geltenden Kapitels 68 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Sitzmöbel aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02 — künftig Unternummer 9401 80;
- andere Möbel aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02, sowie andere Möbel aus Asbestzement, aus der geltenden TNr. 68.12 — künftig Unternummer 9403 80;
- Beleuchtungskörper und deren Teile, aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02 — künftighin Unternummern 9405 10, 9405 20, 9405 40, 9405 50 und 9405 99;
- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder, aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02, sowie beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder, aus Asbestzement, aus der geltenden TNr. 68.12 — künftig Unternummer 9405 60;
- vorgefertigte Gebäude, aus Zement, Beton oder Kunststein, aus der geltenden TNr. 68.11 — künftig Unternummer 9406 00;
- Phantasieschmuck aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02, sowie Phantasieschmuck aus Gips, aus der geltenden TNr. 68.10 — künftig Unternummer 7117 90;
- Kalender (zB geprägt) aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02 — künftig Unternummer 4910 00.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei lediglich die Anmerkung 1k neu aufgenommen werden soll. Dies entspricht der Umreihung von Möbeln, Beleuchtungskörpern und deren Teilen sowie vorgefertigter Gebäude vom geltenden Kapitel 68 in das neue Kapitel 94. Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung b zur geltenden Tarifnummer 68.06 soll bei der Nummer 6805, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 68.13 bei der Nummer 6812 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung a zur geltenden Tarifnummer 68.06, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer

68.11, gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 68.13 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 68.15 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

### Kapitel 69

Das Kapitel 69 soll die Waren des geltenden Kapitels 69 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Kalender (zB geprägt) aus keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13 — künftig Unternummer 4910 00;
- Phantasieschmuck aus keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13 — künftig Unternummer 7117 90;
- Möbel aus Porzellan oder aus keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13 — künftig Unternummer 9401 80 oder 9403 80;
- Beleuchtungskörper und deren Teile, aus Porzellan oder anderen keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13 — künftig Unternummern 9405 10, 9405 20, 9405 40, 9405 50 und 9405 99;
- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder, aus keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.14 — künftig Unternummer 9405 60;
- vorgefertigte Gebäude aus anderen keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.14 — künftig Unternummer 9406 00.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen.

Die Anmerkung 2 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 2 entsprechen, wobei die Anmerkungen 2a, 2d und 2h neu aufgenommen werden sollen. Die Anmerkung 2h soll die Umreihung von Möbeln, Beleuchtungskörpern und vorgefertigten Gebäuden vom geltenden Kapitel 69 in das neue Kapitel 94 berücksichtigen. Die Anmerkungen 2a und 2d sollen die allgemeinen Bemerkungen (7)b und (7)h) zum Kapitel 69 der Erläuterungen zum geltenden Zolltarif in Form von Legaldefinitionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 3 zum Kapitel 69 für säurefeste Waren soll in modifizierter Form bei den Nummern 6904 sowie 6906 bis 6908 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. Bei der Nummer 6909 soll diese Zollbegünstigungsmöglichkeit unberücksichtigt bleiben, weil der GATT-Vertragszollsatz weit unter dem gewährten Zollermäßigungsausmaß liegt.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 69.11 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

### Kapitel 70

Das Kapitel 70 soll die Waren des geltenden Kapitels 70 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Beleuchtungskörper und deren Teile, aus Glas, der geltenden TNr. 70.14 — künftig Unternummern 9405 10, 9405 20, 9405 40, 9405 50, 9405 60 und 9405 91;
- Phantasieschmuck aus Glas, aus der geltenden TNr. 70.19 — künftig Unternummer 7117 90;
- Kalender (zB geprägt) aus Glas, aus der geltenden TNr. 70.13 — künftig Unternummer 4911 00.
- optische Fasern sowie optische Faserbündel und -kabel, aus der geltenden TNr. 70.18 — künftig Unternummer 9001 10;
- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder, aus Glas, aus der geltenden TNr. 70.14 — künftig Unternummer 9405 60.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die Ausnahmebestimmung 1e die Umreihung von Beleuchtungskörpern und deren Teilen berücksichtigen soll.

Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die neue Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition hinsichtlich des Warenumfangs der neuen Nummer 7006 enthalten. Die Anmerkungen 4 und 5 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 3 und 4 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von „Bleikristallglas“ in den 6stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 70.13 soll bei der Nummer 7013, jene gemäß der Anmerkung b zur geltenden Tarifnummer 70.17 bei der Nummer 7017, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 70.20 bei der Nummer 7019 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 70.03, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 70.05, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 70.14 sowie gemäß der Anmerkung a zur geltenden Tarifnummer 70.17 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

### Kapitel 71

Das Kapitel 71 soll die Waren der geltenden Kapitel 71 und 72 mit Ausnahme der Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus den geltenden Tarifnummern 71.12, 71.15 und 71.16 (künftig Nummer 9113) umfassen.

## 8 der Beilagen

549

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 71 eingereiht werden:

- Phantasieschmuck aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;
- Phantasieschmuck aus Leder oder Kunstleder, aus der geltenden TNr. 42.05;
- Phantasieschmuck aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.27;
- Phantasieschmuck aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02, sowie Phantasieschmuck aus Gips, aus der geltenden TNr. 68.10;
- Phantasieschmuck aus keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13;
- Phantasieschmuck aus Glas, aus der geltenden TNr. 70.19;
- Phantasieschmuck aus tierischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.05;
- Phantasieschmuck aus pflanzlichen oder mineralischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.08;
- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe, aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 98.01.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 3 entsprechen, wobei die Bestimmungen der geltenden Anmerkung 3i unberücksichtigt blieben, weil Münzen nunmehr in das Kapitel 71 eingereiht werden sollen.

Die Anmerkung 4 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 4 entsprechen, wobei die geltende Anmerkung 4a unberücksichtigt blieb, weil der Begriff „Zuchtperlen“ nunmehr in den Wortlaut der neuen Nummern 7101 und 7116 aufgenommen werden soll.

Die Anmerkungen 5 bis 10 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 5 bis 10 entsprechen. Der zweite Absatz der geltenden Anmerkung 8 soll unberücksichtigt bleiben, weil „Juwelierwaren“ im Wortlaut des neuen Zolltarifs nicht mehr aufscheinen.

Die geltende Anmerkung 11 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

Die Anmerkungen zu den Unternummern sollen Legalbestimmungen über die Einreihung bestimmter Waren in die 6stelligen Unterpositionen enthalten.

**Kapitel 72**

Das Kapitel 72 soll die Waren der geltenden Tarifnummern 73.01 bis 73.15 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Spundwandeisen aus der geltenden TNr. 73.11 — künftig Unternummer 7301 10;
- Ferrouranium aus der geltenden TNr. 73.02 C — künftig Unternummer 2844 10.

Hingegen soll Ferrophosphor mit einem Gehalt von 15% oder mehr an Phosphor, aus der geltenden Tarifnummer 28.55, in das Kapitel 72 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 bis 3 sollen in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 bis 4 zum Kapitel 73 entsprechen. So soll besonders auf den teilweise unterschiedlichen Gehalt an Legierungselementen, wodurch sich Umreihungen ergeben (zB Waren aus Automatenstahl), hingewiesen werden.

Die geltenden Anmerkungen 5 und 6 betreffen Waren, die künftig in das Kapitel 73 eingereiht werden sollen.

Die Anmerkungen zu den Unternummern sollen Legalbestimmungen hinsichtlich der Einreihung bestimmter Waren in die entsprechenden 6stelligen Unterpositionen enthalten.

Die nationale Anmerkung 1 soll Legaldefinitionen für „Weißblech“ und „Weißband“ enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 7 zum geltenden Kapitel 73 soll für das gesamte Kapitel 72 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.10 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.14 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

**Kapitel 73**

Das Kapitel 73 soll die Waren der geltenden Tarifnummern 73.16 bis 73.40 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Heftklammern, andere als für Büro Zwecke, zusammenhängend, in Streifen, aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.31 — künftig Unternummer 8305 20;
- Haarnadeln, Lockenwickler und ähnliche Waren zum Frisieren, aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.34 — künftig Unternummer 9615 90;
- Reisenecessaires für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern, bei denen Nähadeln, Stricknadeln usw. das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 73.33 — künftig Unternummer 9605 00;
- Reisenecessaires für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern, bei denen Sicherheitsnadeln, Stecknadeln usw. das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 73.34 — künftig Unternummer 9605 00;
- Zentralheizungskessel aus der geltenden TNr. 73.37 — künftig Unternummern 8403 10 und 8403 90;

- Hilfsapparate für Zentralheizungskessel, aus der geltenden TNr. 73.37 — künftig Unternummern 8404 10 und 8404 90;
- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 — künftig Unternummern 4202 19, 4202 39 und 4202 99;
- Kalender (zB geprägt) aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 — künftig Unternummer 4910 00;
- Schuhteile aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 — künftig Unternummer 6406 99;
- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 — künftig Unternummer 8304 00;
- Statuen und andere Gegenstände zum Ausschmücken von Parks, Gärten usw. aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 — künftig Unternummern 8306 21 und 8306 29;
- Lampenschirmgestelle aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 — künftig Unternummer 9405 99;
- vorgefertigte Gebäude aus Eisen- oder Stahlkonstruktionen, der geltenden TNr. 73.21 — künftig Unternummer 9406 00;
- Gießereimodelle aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40 — künftig Unternummer 8480 30;
- Befestigungen zum Versiegeln von Säcken, Beuteln oder ähnlichen Behältnissen, bestehend aus einem oder zwei Stahldrähten, welche zwischen zwei Kunststoff- oder Papierstreifen eingelegt sind, aus der geltenden TNr. 73.40 — künftig Unternummer 8309 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 73 eingereiht werden:

- Spundwandeisen der geltenden Tarifnummer 73.11;
- Bohrgestänge aus Eisen oder Stahl, von der Art, wie sie für das Bohren nach Erdöl oder Gas verwendet werden, aus der geltenden TNr. 8423 B2;
- Klossettpülkästen mit mechanischer Einrichtung, aus der geltenden TNr. 84.59 B.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen Legaldefinitionen für „Gußeisen“ und „Draht“ enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 7 zum geltenden Kapitel 73 (hinsichtlich der Waren der geltenden Tarifnummer 73.16) soll bei Nummer 7302, jene gemäß den Anmerkungen 4, 5 und 6 zur geltenden TNr. 73.18 bei den Nummern 7304, 7305 und 7306 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 73.18, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer

73.22, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.24, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.27, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.29, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.35, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 73.36 sowie gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 73.40 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

Die Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 73.18 sollen bei den entsprechenden Nummern bei der Berechnung der neuen Zollsätze berücksichtigt werden.

#### Kapitel 74

Das Kapitel 74 soll die Waren des geltenden Kapitels 74 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Heftklammern, andere als für Büro Zwecke, zusammenhängend in Streifen, aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.15 A — künftig Unternummer 8305 20;
- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 — künftig Unternummern 4202 19, 4202 39 und 4202 99;
- Kalender (zB geprägt) aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 — künftig Unternummer 4910 00;
- Schuhteile aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 — künftig Unternummer 6406 99;
- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 — künftig Unternummer 8304 00;
- Statuen und andere Gegenstände zum Ausschmücken von Parks, Gärten usw. aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 — künftig Unternummern 8306 21 und 8306 29;
- Lampenschirmgestelle aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 — künftig Unternummer 9405 99;
- Haarnadeln, Lockenwickler und ähnliche Waren zum Frisieren, aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 — künftig Unternummer 9615 90;
- Gießereimodelle aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19 — künftig Unternummer 8480 30.

Hingegen sollen Kupferphosphide mit einem Gehalt von mehr als 8% bis einschließlich 15% des Gewichts an Phosphor, aus der geltenden TNr. 28.55 in das Kapitel 74 eingereiht werden.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 bis 3 entsprechen, wobei in der neuen Anmerkung 1c bei der Ausnahmebestimmung hinsichtlich von Kupferphosphiden der Phosphorgehalt von 8% auf 15% erhöht werden soll.

Die Anmerkungen zu den Unternummern sollen Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von Kupferlegierungen innerhalb der 6stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 74.04 soll bei der Nummer 7409 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 74.03, gemäß den Anmerkungen 1 und 2 zur geltenden Tarifnummer 74.05, gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 74.06 sowie gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 74.19 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

### Kapitel 75

Das Kapitel 75 soll die Waren des geltenden Kapitels 75 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06 — künftig Unternummern 4202 19, 4202 39 und 4202 99;
- Kalender (zB geprägt) aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06 — künftig Unternummer 4910 00;
- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06 — künftig Unternummer 8304 00;
- Gießereimodelle aus Nickel aus der geltenden TNr. 75.06 — künftig Unternummer 8480 30;
- Lampenschirmgestelle aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06 — künftig Unternummer 9405 99.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die Anmerkungen zu den Unternummern sollen Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von legiertem und nicht legiertem Nickel innerhalb der 6stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 75.02 soll bei der Unternummer 7505 20, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 75.03 bei der Nummer 7506 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

### Kapitel 76

Das Kapitel 76 soll die Waren des geltenden Kapitels 76 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- vorgefertigte Gebäude aus Aluminiumkonstruktionen, aus der geltenden TNr. 76.08 — künftig Unternummer 9406 00;

- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 — künftig Unternummern 4202 19, 4202 39 und 4202 99;
- Kalender (zB geprägt) aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 — künftig Unternummer 4910 00;
- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 — künftig Unternummer 8304 00;
- Statuen und andere Gegenstände zum Ausschmücken von Parks, Gärten usw. aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 — künftig Unternummern 8306 21 und 8306 29;
- Lampenschirmgestelle aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 — künftig Unternummer 9405 99;
- Schuhteile aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 — künftig Unternummer 6406 90;
- Heftklammern, andere als für Büro Zwecke, zusammenhängend, in Streifen, aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 — künftig Unternummer 8305 20;
- Haarnadeln, Lockenwickler und ähnliche Waren zum Frisieren, aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 — künftig Unternummer 9615 90;
- Gießereimodelle aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16 — künftig Unternummer 8480 30.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von legiertem und nicht legiertem Aluminium innerhalb der 6stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 76.03 sowie gemäß den Anmerkungen 1 bis 3 zur geltenden Tarifnummer 76.04 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

### Kapitel 77

Fällt leer aus und ist für eine allfällige künftige Verwendung im Zollltarif vorbehalten.

### Kapitel 78

Das Kapitel 78 soll die Waren des geltenden Kapitels 78 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Statuen und andere Gegenstände zum Ausschmücken von Parks, Gärten, usw., aus Blei, aus der geltenden TNr. 78.06 — künftig Unternummern 8306 21 und 8306 29;
- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Blei, aus der geltenden TNr. 78.06 — künftig Unternummer 8304 00;

- Gießereimodelle aus Blei, aus der geltenden TNr. 78.06 — künftig Unternummer 8480 30.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung von raffiniertem Blei innerhalb der 6stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 78.01 soll bei der Nummer 7801 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

#### Kapitel 79

Das Kapitel 79 soll die Waren des geltenden Kapitels 79 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06 — künftig Unternummern 4202 19, 4202 39 und 4202 99;
- Kalender (zB geprägt) aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06 — künftig Unternummer 4910 00;
- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06 — künftig Unternummer 8304 00;
- Gießereimodelle aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06 — künftig Unternummer 8480 30;
- Möbel aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06 — künftig Unternummer 9403 20.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von nicht legiertem Zink, Zinklegierungen sowie Zinkstaub innerhalb der 6stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 79.01 soll bei der Nummer 7901 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

#### Kapitel 80

Das Kapitel 80 soll die Waren des geltenden Kapitels 80 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert, aus Zinn, aus der geltenden TNr. 80.06 — künftig Unternummer 8304 00;
- Statuen und andere Gegenstände zum Ausschmücken von Parks, Gärten usw., aus Zinn, aus der geltenden TNr. 80.06 — künftig Unternummern 8306 21 und 8306 29;

- Gießereimodelle aus Blei, aus der geltenden TNr. 80.06 — künftig Unternummer 8480 30.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von legiertem und nicht legiertem Zinn innerhalb der 6stelligen Unterpositionen enthalten.

#### Kapitel 81

Das Kapitel 81 soll die Waren der geltenden Kapitel 77 und 81 mit Ausnahme des natürlichen Thoriums und des an U 235 abgereicherten Urans, aus der geltenden Tarifnummer 81.04 C (künftig Unternummer 2844 30) umfassen.

Die Anmerkung zum geltenden Kapitel 81 soll unberücksichtigt bleiben, weil die dort genannten Metalle im Wortlaut der neuen Nummern genannt werden sollen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll Legalbestimmungen hinsichtlich der Behandlung bestimmter Waren innerhalb der 6stelligen Unterpositionen enthalten.

#### Kapitel 82

Das Kapitel 82 soll die Waren des geltenden Kapitels 82 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Köpfe, Klingen und Schneidplatten für elektrische Rasierapparate, aus der geltenden TNr. 82.11 — künftig Unternummer 8510 90;
- Klingen, Messer, Kämmen, Köpfe und Schneidplatten für elektrische Haarschneidemaschinen, aus der geltenden TNr. 82.13 — künftig Unternummer 8510 90;
- Reisenecessaires für die Körperpflege, für Nährarbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern:
  - bei denen Pinzetten das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 82.03 E — künftig Unternummer 9605 00;
  - bei denen Scheren das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 82.12 — künftig Unternummer 9605 00.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen, wobei lediglich die Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Köpfe, Klingen und Schneidplatten für elektrische Rasierapparate aufgenommen werden soll. Dies entspricht der Umreihung derartiger Waren vom geltenden Kapitel 82 in das neue Kapitel 85.

Die Anmerkung 3 soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung von Zusammenstellungen



## 8 der Beilagen

553

gen bestimmter Waren innerhalb dieses Kapitels enthalten.

Die geltende Anmerkung 3 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung b zur geltenden Tarifnummer 82.12 soll bei der Nummer 8213 in modifizierter Form in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 82.11 und jene gemäß der Anmerkung a zur geltenden Tarifnummer 82.12 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden.

**Kapitel 83**

Das Kapitel 83 soll die Waren des geltenden Kapitels 83 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Beleuchtungskörper und Zubehör, der geltenden TNr. 83.07 — künftig Nummer 9405;
- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder, sowie Teile davon, aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 83.14 — künftig Unternehmern 9405 60 und 9405 99;
- Kollagen aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 83.06 — künftig Unternummer 9701 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 83 eingereiht werden:

- Büroausstattungsgegenstände mit Gebrauchswert:
  - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40;
  - aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19;
  - aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06;
  - aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16;
  - aus Blei, aus der geltenden TNr. 78.06;
  - aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06;
  - aus Zinn, aus der geltenden TNr. 80.06;
- Heftklammern, andere als für Büro Zwecke, zusammenhängend in Streifen:
  - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.31;
  - aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.15 A;
  - aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16;
- Statuen und andere Gegenstände zum Ausschmücken von Parks, Gärten, usw.:
  - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40;
  - aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19;

- aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16;
- aus Blei, aus der geltenden TNr. 78.06;
- aus Zinn, aus der geltenden TNr. 80.06;
- Befestigungen zum Versiegeln von Säcken, Beuteln oder ähnlichen Behältern, bestehend aus einem oder zwei Stahldrähten, welche zwischen zwei Kunststoff- oder Papierstreifen eingelegt sind, aus der geltenden TNr. 73.40.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll eine Legaldefinition für Laufrollen der Nummer 8302 enthalten.

**Kapitel 84**

Das Kapitel 84 soll die Waren des geltenden Kapitels 84 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Klosettspülkästen, aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 84.59 B — künftig Unternummer 3921 90;
- Bohrgestänge aus Eisen oder Stahl, von der Art wie sie für das Bohren nach Erdöl oder Gas verwendet werden, aus der geltenden TNr. 84.23 — künftig Unternummer 7304 20;
- Klosettspülkästen mit mechanischer Einrichtung, aus der geltenden TNr. 84.59 B — künftig Unternummer 7324 90;
- mechanische Teppichkehrer zum Handgebrauch, ohne Motor, aus der geltenden TNr. 84.59 — künftig Unternummer 9603 90;
- Ultraschallschweißmaschinen, aus der geltenden TNr. 84.59 — künftig Unternummer 8515 80;
- elektrische Maschinen und Apparate zum Heißversprühen von Metallen oder gesinteren Metallcarbiden sowie Teile hierzu, aus der geltenden TNr. 84.21 — künftig Unternehmern 8515 80 und 8515 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 84 eingereiht werden:

- Zentralheizungskessel aus der geltenden TNr. 73.37;
- Hilfsapparate für Zentralheizungskessel, aus der geltenden TNr. 73.37;
- Tisch-, Boden-, Wand-, Fenster-, Decken- und Dachventilatoren sowie Luftabzugshäuben, für den Haushalt, aus der geltenden TNr. 85.06;
- elektrolytische Poliermaschinen aus der geltenden TNr. 85.22;
- Gabelstapler, Portalhubkarren und Krankkarren, einschließlich deren Teile, aus der geltenden TNr. 87.07;
- Transport- und Förderkarren aller Art, mit Hebevorrichtungen ausgestattet, aus der geltenden TNr. 87.14;

- Beschneidmaschinen (einschließlich jener für Zackenschnitt) zum Beschneiden der Abzüge und Kartons, für photographische Zwecke, aus der geltenden TNr. 90.10;
- Gießerei-Modelle:
  - aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;
  - aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.28;
  - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40;
  - aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19;
  - aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06;
  - aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16;
  - aus Blei, aus der geltenden TNr. 78.06;
  - aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06;
  - aus Blei, aus der geltenden TNr. 80.06;
  - aus Wachs, aus der geltenden TNr. 95.08;
- Werkzeugmaschinen, die mit Laserstrahl, Licht-, Photonenstrahlen oder Plasmastrahlen arbeiten, aus der geltenden TNr. 85.11.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei folgendes hervorzuheben wäre:

- bei der Anmerkung 1d soll die Umreihung der Zentralheizungskessel berücksichtigt werden;
- die Anmerkung 1f soll neu aufgenommen werden, weil derartige mechanische Teppichkehrer zum Handgebrauch künftig in das Kapitel 96 eingereiht werden sollen.

Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkungen 3 und 4 sollen Legaldefinitionen für „Werkzeugmaschinen“ enthalten.

Die Anmerkungen 5A und 5B sollen in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 3a und 3b entsprechen. Die Anmerkungen 6 und 7 sollen den geltenden Anmerkungen 4 und 5 entsprechen.

Die Anmerkung zu den Unternummern soll eine Legalbestimmung hinsichtlich der Behandlung von Wälzlager innerhalb der 6stelligen Unterpositionen enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 6 zum geltenden Kapitel 84 soll in modifizierter Form für das gesamte Kapitel 84 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der GATT-Vertragsanmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 84.06 soll bei den Nummern 8407 bis 8409 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 84.01 sowie gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden

Tarifnummer 84.06 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden bzw. weil der GATT-Vertragszollsatz das Ausmaß der geltenden Begünstigungsmöglichkeit unterschreitet.

### Kapitel 85

Das Kapitel 85 soll die Waren des geltenden Kapitels 85 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Tisch-, Boden-, Wand-, Fenster-, Decken- und Dachventilatoren sowie Luftabzugshauben für den Haushalt, aus der geltenden TNr. 85.06 — künftig Unternummern 8414 51 und 8414 60;
- Werkzeugmaschinen, die mit Laserstrahl, Licht- oder Photonenstrahlen sowie mit Plasmastrahlen arbeiten, aus der geltenden TNr. 85.11 — künftig Unternummern 8456 10, 8456 90 und 8466 93;
- elektromechanische Signal-, Sicherungs-, Kontroll- oder Verkehrsleiteneinrichtungen, aus der geltenden TNr. 85.16 — künftig Unternummer 8608 00;
- elektrolytische Poliermaschinen, aus der geltenden TNr. 85.22 — künftig Unternummern 8456 90 und 8466 93;
- Satelliten zum Empfangen und Wiederausenden von Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie deren Teile, aus der geltenden TNr. 85.15 — künftig Unternummern 8802 50 und 8803 90;
- elektrische Girlanden, andere als für Christbäume oder für Faschings- oder Scherzzwecke, aus der geltenden TNr. 85.22 — künftig Unternummer 9405 60.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 85 eingereiht werden:

- Köpfe, Klingen und Schneidplatten für elektrische Rasierapparate, aus der geltenden TNr. 82.11;
- Klingen, Messer, Kämmen, Köpfe und Schneidplatten für elektrische Haarschneidmaschinen, aus der geltenden TNr. 82.13;
- elektrische Maschinen und Apparate zum Heißversprühen von Metallen oder gesinteren Metallcarbiden sowie Teile hiezu, aus der geltenden TNr. 84.21;
- Ultraschallschweißmaschinen, aus der geltenden TNr. 84.59;
- optische Lichtleitkabel aus Glas, aus der geltenden TNr. 90.01;
- kinematographische Tonwiedergabegeräte, die nach photoelektrischem Verfahren arbeiten, sowie Teile davon, aus der geltenden TNr. 90.08;
- kinematographische Tonaufnahmegereäte, die nach photoelektrischem Verfahren arbeiten, sowie Teile davon, aus der geltenden TNr. 90.08;

## 8 der Beilagen

555

- Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer sowie Bild- und Tonaufnahmegeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen, der geltenden TNr. 92.11;
- Bild- und Tonträger und Träger für andere Aufzeichnungen nach magnetischem Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnungen versehen sowie Matritzen und Galvanos, für die Schallplattenerzeugung, der geltenden TNr. 92.12;
- andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der bisherigen TNr. 92.11, der geltenden TNr. 92.13;
- Elektromotore (zB für den Sprech- oder Gehmechanismus) für Puppen, aus der geltenden TNr. 97.02;
- Elektromotore für mechanisches Spielzeug, aus der geltenden TNr. 97.03;
- Transformatoren für mechanisches Spielzeug, aus der geltenden TNr. 97.03;
- Funkfernsteuerapparate für Spielzeug, aus der geltenden TNr. 97.03.

Die Anmerkung 1 soll der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 2 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 3 entsprechen, wobei lediglich bei den Ausnahmebestimmungen die Umreihung von Ventilatoren und Abzugshauben vom geltenden Kapitel 85 in das neue Kapitel 84 berücksichtigt werden soll.

Die Anmerkung 4 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Die Anmerkung 5 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 5 entsprechen.

Die Anmerkung 6 soll eine Legaldefinition für „Schallplatten, Tonbänder und andere Träger“ der Nummern 8523 und 8524 enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 6 zum geltenden Kapitel 85 soll bei den Nummern 8501 bis 8504, 8508, 8510, 8516, 8517, 8525 bis 8529, 8535, 8536, 8538, 8543 und 8545 sowie bei den Unternummern 8509 10, 8509 20, 8509 90, 8518 30 und 8518 90 in modifizierter Form in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 85.04 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

### Kapitel 86

Das Kapitel 86 soll die Waren des geltenden Kapitels 86 mit Ausnahme von Waren aus vulkani-

siertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Kapitels 86, aus den geltenden Tarifnummern 86.09 und 86.10 (künftig Unternummer 4016 99) umfassen.

Hingegen sollen elektromechanische Signal-, Sicherheits-, Kontroll- und Verkehrsleitrichtungen, aus der geltenden Tarifnummer 85.16 in das Kapitel 86 eingereiht werden.

Die Anmerkungen 1 bis 3 sollen den geltenden Anmerkungen 1 bis 3 entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 86.09 soll bei der Nummer 8607, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 86.10 bei der Nummer 8608 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

### Kapitel 87

Das Kapitel 87 soll die Waren des geltenden Kapitels 87 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Portalhubkarren und Krankarren, aus der geltenden TNr. 87.07 — künftig Unternummern 8426 12, 8426 41 und 8426 49;
- Gabelstapler aus der geltenden TNr. 87.07 — künftig Unternummern 8427 10 und 8427 20;
- Transport- und Förderkarren aller Art, mit Hebevorrichtungen ausgestattet, aus der geltenden TNr. 87.14 — künftig Unternummer 8427 90;
- Teile für Stapler, Portalhubkarren und Krankarren, aus der geltenden TNr. 87.07 — künftig Unternummern 8431 20 und 8431 49;
- Teile für Transport- und Förderkarren aller Art, mit Hebevorrichtungen ausgestattet, aus der geltenden TNr. 87.14 — künftig Unternummer 8431 20;
- Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Kapitels 87, aus den geltenden TNrn. 87.06, 87.07, 87.12, 87.13 und 87.14 — künftig Unternummer 4016 99.

Hingegen sollen Kinderfahrräder, ohne Kugellager ausgestattet, und Teile hierfür, aus der geltenden TNr. 97.01 in das Kapitel 87 eingereiht werden.

Die Anmerkung 1 soll eine Ausnahmebestimmung für Fahrzeuge, die ausschließlich zur Fortbewegung auf Schienen gebaut sind, enthalten.

Die Anmerkung 2 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legaldefinition für Autobusse der Nummer 8702 enthalten. Die Anmerkung 4 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Die Anmerkung 5 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 3 entsprechen, wobei die Umreihung von Kinderfahrrädern berücksichtigt werden soll.

Die geltende Anmerkung 5 (Legaldefinition für gebrauchte Fahrzeuge) soll in modifizierter Form als Legaldefinition für neue Kraftfahrzeuge in der nationalen Anmerkung 1 berücksichtigt werden.

Die geltende Anmerkung 6 soll unberücksichtigt bleiben, weil im neuen Zolltarif eine Erfassung von „Motorfahräder“ nicht mehr erfolgen soll. Derartige Kleinmotorräder sollen in die Unternummer 8711 10 eingereiht werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 4 zum geltenden Kapitel 87 soll bei den Nummern 8701, 8705, 8706 und 8708 in modifizierter Form in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 87.02 soll bei der Unternummer 8704 10, jene gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.02 bei der Nummer 8703 sowie bei den Unternummern 8704 21 und 8704 31, jene gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 87.08 bei der Nummer 8710, jene gemäß der Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 87.14 bei der Unternummer 8716 10 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der GATT-Vertragsanmerkung 4 zur geltenden Tarifnummer 87.02 soll bei der Nummer 87.03, jene der GATT-Vertragsanmerkung 4 zur geltenden Tarifnummer 87.06 bei der Nummer 8708 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeiten gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.01, gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.04, gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.06, gemäß der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.07 sowie gemäß der Anmerkungen 1 und 2 gemäß der geltenden Tarifnummer 87.12 sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurden bzw. im Falle der Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.01 der vorgesehene GATT-Vertragszollsatz das geltende Begünstigungsausmaß unterschreitet.

Die Anmerkungen 1 und 3 zur geltenden Tarifnummer 87.01, die Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 87.02, die Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 87.03, die Anmerkungen 1 und 3 zur geltenden Tarifnummer 87.04, die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 87.06, die Anmerkung 1 zur geltenden Tarifnummer 87.07, die Anmerkung 3 zur geltenden Tarifnummer 87.12 und die Anmerkung 2 zur geltenden Tarifnummer 87.14 sollen bei den entsprechenden Nummern bzw. Unternummern bei der Berechnung der Zollsätze berücksichtigt werden.

## Kapitel 88

Das Kapitel 88 soll die Waren des geltenden Kapitels 88 mit Ausnahme von Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für technische Zwecke, erkennbar für Waren des Kapitels 88, aus den geltenden Tarifnummern 88.03, 88.04 und 88.05 (künftig Unternummer 4016 99) umfassen.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 88 eingereiht werden:

- Satelliten zum Empfangen und Wiederausenden von Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie deren Teile, aus der geltenden TNr. 85.15;
- Raumfahrzeuge zum Messen, Prüfen, Kontrollieren und Analysieren, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden Größe ändert, sowie Raumfahrzeuge zum Ermitteln oder Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischer oder ähnlicher Strahlung, aus der geltenden TNr. 90.28;
- Teile für Raumfahrzeuge zum Messen, Prüfen, Kontrollieren und Analysieren, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden Größe ändert, sowie Teile für Raumfahrzeuge zum Ermitteln oder Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischer oder ähnlicher Strahlung, aus der geltenden TNr. 90.29.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zum geltenden Kapitel 88 soll bei den Nummern 8804 und 8805 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. Diese Zollbegünstigungsmöglichkeit soll jedoch bei der Nummer 8801 unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

## Kapitel 89

Das Kapitel 89 soll die Waren des geltenden Kapitels 89 umfassen.

Die Anmerkung soll weitgehend der geltenden Anmerkung entsprechen.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zu den geltenden Tarifnummern 89.01 und 89.02 soll bei der Nummer 8901 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. Diese Zollbegünstigungsmöglichkeit soll jedoch bei der Nummer 8904 unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

## Kapitel 90

Das Kapitel 90 soll die Waren des geltenden Kapitels 90 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- optische Lichtleitkabel aus Glas, aus der geltenden TNr. 90.01 — künftig Unternummer 8544 70;

## 8 der Beilagen

557

- kinematographische Tonaufnahmegeräte, die nach photoelektrischem Verfahren arbeiten, aus der geltenden TNr. 90.08 — künftig Unternummer 8520 90;
- kinematographische Tonwiedergabegeräte, die nach photoelektrischem Verfahren arbeiten, aus der geltenden TNr. 90.08 — künftig Unternehmern 8519 91 und 8519 99;
- Teile für kinematographische Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die nach photoelektrischem Verfahren arbeiten, aus der geltenden TNr. 90.08 — künftig Unternummer 8522 90;
- Beschneidmaschinen (einschließlich jene für Zackenschnitt) zum Beschneiden der Abzüge und Kartons, für photographische Zwecke, aus der geltenden TNr. 90.10 — künftig Unternehmern 8441 10 und 8441 90;
- Scheinwerfer und deren Teile, aus der geltenden TNr. 90.13 — künftig Unternehmern 9405 40, 9405 91, 9405 92 und 9405 99;
- Reisenecessaires für die Körperpflege, für Näharbeiten oder das Reinigen von Schuhen oder Kleidern, bei denen Maßbänder das Wesen der Ware bestimmen, aus der geltenden TNr. 90.16 A — künftig Unternummer 9605 00;
- Raumfahrzeuge zum Messen, Prüfen, Kontrollieren und Analysieren, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden Größe ändert, sowie Raumfahrzeuge zum Ermitteln oder Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischer oder ähnlicher Strahlung, aus der geltenden TNr. 90.28 — künftig Unternummer 8802 50;
- Teile für Raumfahrzeuge zum Messen, Prüfen, Kontrollieren und Analysieren, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden Größe ändert, sowie Teile für Raumfahrzeuge zum Ermitteln oder Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischer oder ähnlicher Strahlung, aus der geltenden TNr. 90.29 — künftig Unternummer 8803 90.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 90 eingereiht werden:

- optische Fasern sowie optische Faserbündel und -kabel, aus der geltenden TNr. 70.18;
- zahnärztliche Behandlungsstühle, die mit zahnärztlichen Vorrichtungen der Nummer 9018 ausgestattet sind, aus der geltenden TNr. 94.02.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei folgende Änderungen hervorzuheben wären:

- Die Anmerkung 1f soll die Umreihung von Papier- und Pappeschneidmaschinen in das Kapitel 84 berücksichtigen;

- die Anmerkung 1g soll eine Ausnahmebestimmung für tragbare elektrische Leuchten enthalten, was der geltenden Tarifauslegung entspricht; weiters soll in der Anmerkung 1g der Warenkreis der Ausnahmen neu formuliert werden, damit die Umreihung einschlägiger Waren berücksichtigt wird.

Die Anmerkung 2 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll eine Legalbestimmung für die Behandlung von Maschinenkombinationen enthalten. Die Anmerkungen 4 und 5 sollen den geltenden Anmerkungen 3 und 4 entsprechen.

Die Anmerkung 6 soll eine wesentliche Einschränkung der geltenden Anmerkung 5 dahingehend enthalten, daß Geräte zum Messen nicht elektrischer Größen, aus der geltenden Tarifnummer 90.28, in die vorangehenden Nummern des Kapitels 90 einzureihen sind.

Die geltende Anmerkung 6 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung 7 zum geltenden Kapitel 90 soll bei den Nummern 9003, 9004, 9006, 9017 bis 9022, 9024, 9028, 9029 und 9031 in modifizierter Form in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

## Kapitel 91

Das Kapitel 91 soll die Waren des geltenden Kapitels 91 zuzüglich folgender Waren umfassen:

- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Kautschuk, aus der geltenden TNr. 40.14;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Leder, aus der geltenden TNr. 42.03;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, aus der geltenden TNr. 71.12;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus echten Perlen, Edelsteinen, echten Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Schmucksteinen, aus der geltenden TNr. 71.15;
- Uhrbänder, Uhrarmbänder und Teile davon, aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 71.16.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 2 und 3 entsprechen, wobei jedoch die Umreihung von Uhrarmbändern berücksichtigt wurde.

Die Anmerkung 2 soll eine Legaldefinition für „Uhren mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen“ der Nummer 9101 enthalten.

Die Anmerkung 3 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen.

Die Anmerkung 4 soll der geltenden Anmerkung 4 entsprechen.

Die geltende Anmerkung 5 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 91.06 soll bei der Nummer 9107 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

### Kapitel 92

Das Kapitel 92 soll die Waren des geltenden Kapitels 92 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte sowie Bild- und Tonaufnahmegeräte bzw. Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen, der geltenden TNr. 92.11 — künftig Nummern 8519, 8520, 8521 und 8528;
- Bild- und Tonträger und Träger für andere Aufzeichnungen nach magnetischem Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnungen versehen, sowie Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenerzeugung, der geltenden TNr. 92.12 — künftig Nummern 8523 und 8524;
- andere Teile und Zubehör für Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte sowie Bild- und Tonaufnahmegeräte bzw. Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen, der geltenden TNr. 92.13 — künftig Unternummern 8522 10 und 8522 90.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei die geltende Anmerkung 1a unberücksichtigt bleiben soll, weil durch die Umreihung von Waren der geltenden Tarifnummer 92.12 in das neue Kapitel 85 derartige Waren nicht mehr in das neue Kapitel 92 eingereiht werden könnten.

Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen.

Die geltende Anmerkung 3 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

### Kapitel 93

Das Kapitel 93 soll die Waren des geltenden Kapitels 93 zuzüglich der folgenden Waren umfassen:

- Teile und Zubehör zu Waren der Nummern 9301 und 9304, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, aus der geltenden TNr. 40.14;
- Teile und Zubehör zu Waren der Nummern 9301 und 9304, aus Leder, aus der geltenden TNr. 42.05;
- Tragriemen für Waffen, aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05.

Die Anmerkungen 1 und 2 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 1 und 2 entsprechen.

Die geltende Anmerkung 3 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 93.03 soll bei der Nummer 9301 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 93.07 soll unberücksichtigt bleiben, weil der vorgesehene GATT-Vertragszollsatz das geltende Begünstigungsausmaß unterschreitet.

### Kapitel 94

Das Kapitel 94 soll die Waren des geltenden Kapitels 94 mit Ausnahme der zahnärztlichen Behandlungsstühle, die mit zahnärztlichen Vorrichtungen der Nummer 9018 ausgestattet sind, aus der geltenden Tarifnummer 94.02 (künftig Unternummer 9018 49) umfassen.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 94 eingereiht werden:

- Sitzmöbel sowie andere Möbel:
  - aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02;
  - aus Asbestzement, aus der geltenden TNr. 68.12;
  - aus Porzellan oder anderen keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13;
  - aus Zink, aus der geltenden TNr. 79.06;
- Beleuchtungskörper und deren Teile:
  - aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;
  - aus vulkanisiertem Weichkautschuk, aus der geltenden TNr. 40.14;
  - aus Hartkautschuk, aus der geltenden TNr. 40.16;

## 8 der Beilagen

559

- aus Leder oder Kunstleder aus der geltenden TNr. 42.05;
- aus Därmen, Blasen oder Sehnen, aus der geltenden TNr. 42.06;
- aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.27;
- aus Flechtstoffen, aus der geltenden TNr. 46.03;
- aus Papier oder Pappe, aus der geltenden TNr. 48.21 D;
- aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.02;
- aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02;
- aus Porzellan oder anderen keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.13;
- aus Glas, aus der geltenden TNr. 70.14;
- aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 83.07;
- aus tierischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.05;
- aus pflanzlichen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.08;
- Lampenschirmgestelle:
  - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.40;
  - aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19;
  - aus Nickel, aus der geltenden TNr. 75.06;
  - aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16;
- elektrische Girlanden, andere als für Christbäume oder für Faschings- oder Scherzzwecke, aus der geltenden TNr. 85.22;
- Scheinwerfer und deren Teile, aus der geltenden TNr. 90.13;
- elektrische Christbaumbeleuchtung aus der geltenden TNr. 97.05;
- beleuchtete Zeichen, Reklameschilder oder Hinweisschilder:
  - aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;
  - aus Leder oder Kunstleder, aus der geltenden TNr. 42.05;
  - aus Därmen, Blasen oder Sehnen, aus der geltenden TNr. 42.06;
  - aus Holz aus der geltenden TNr. 44.28;
  - aus Flechtstoffen aus der geltenden TNr. 46.03;
  - aus Steinen, aus der geltenden TNr. 68.02;
  - aus Asbestzement, aus der geltenden TNr. 68.12;
  - aus keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.14;
  - aus Glas, aus der geltenden TNr. 70.14;
  - aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 83.14;
- vorgefertigte Gebäude:
  - aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;

- aus Holz, aus der geltenden TNr. 44.23;
- aus Zement, Beton oder Kunststein, aus der geltenden TNr. 68.11;
- aus anderen keramischen Stoffen, aus der geltenden TNr. 69.14;
- aus Eisen- oder Stahlkonstruktionen, aus der geltenden TNr. 73.21;
- aus Aluminiumkonstruktionen, aus der geltenden TNr. 76.08;

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei folgendes zu beachten ist:

- Die Anmerkungen 1a und 1b sollen den geltenden Anmerkungen 1a und 1d entsprechen;
- die Anmerkung 1c soll die allgemeine Bemerkung (13)a zum Kapitel 94 der Erläuterungen des geltenden Zolltarifs in Form einer Legaldefinition enthalten;
- die Anmerkungen 1d und 1e sollen den geltenden Anmerkungen 1e und 1f entsprechen;
- die Anmerkung 1f soll eine Ausnahmebestimmung für Beleuchtungskörper (zB Taschenlampen) des Kapitels 85 enthalten;
- die Anmerkung 1g soll den geltenden Anmerkungen 1g und 1k entsprechen;
- die neue Anmerkung 1h soll eine Ausnahmebestimmung für Fahrrad-, Moped- oder Motorradsitze der Nummer 8714 enthalten;
- die Anmerkungen 1i, 1k und 1l sollen den geltenden Anmerkungen 1k, 1i und 1l entsprechen;
- die geltenden Anmerkungen 1b und 1c sollen unberücksichtigt bleiben, weil die in diesen Ausnahmebestimmungen genannten Waren künftig in das neue Kapitel 94 eingereiht werden sollen.

Die Anmerkungen 2 und 3 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 2 und 3 entsprechen. Die Anmerkung 4 soll eine Legaldefinition für „vorgefertigte Gebäude“ der Nummer 9406 enthalten.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 94.02 soll unberücksichtigt bleiben, weil sie in den letzten Jahren nicht beansprucht wurde.

### Kapitel 95

Das Kapitel 95 soll die Waren des geltenden Kapitels 97 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Kinderfahrräder aus der geltenden TNr. 97.01 — künftig Unternummer 8712 00;
- Teile für Kinderfahrräder, aus der geltenden TNr. 97.01 — künftig Unternummern 8714 91, 8714 92, 8714 93, 8714 94, 8714 95, 8714 96 und 8714 99;
- Elektromotore für Puppen, aus der geltenden TNr. 97.02 — künftig Unternummer 8501 10;

- Elektromotore für mechanisches Spielzeug sowie deren Teile, aus der geltenden TNr. 97.03 — künftig Unternummer 8501 10 und 8503 00;
- Transformatoren für mechanisches Spielzeug, aus der geltenden TNr. 97.03 — künftig Unternummer 8504 31;
- Funkfernsteuerapparate für Spielzeug, aus der geltenden TNr. 97.03 — künftig Unternummer 8526 92;
- elektrische Christbaumbeleuchtung, aus der geltenden TNr. 97.05 — künftig Unternummer 9405 30.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 95 eingereiht werden:

- Schienbeinschützer und ähnliche Waren, aus der geltenden TNr. 64.06;
- Billardkreide aus der geltenden TNr. 98.05.

Die Anmerkung 1 soll in modifizierter Form der geltenden Anmerkung 1 entsprechen, wobei folgendes hervorzuheben wäre:

- Die Anmerkung 1g soll die Umreihung der Schienbeinschützer berücksichtigen;
- in der Anmerkung 1o sollen künftig alle Kinderfahräder ausgenommen werden;
- die Anmerkungen 1m und 1t sollen Ausnahmestimmungen hinsichtlich der Umreihung bestimmter Waren enthalten.

Die Anmerkung 2 soll der geltenden Anmerkung 2 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 4 entsprechen. Die geltende Anmerkung 3 soll künftig im Wortlaut der Nummer 9502 berücksichtigt werden.

### Kapitel 96

Das Kapitel 96 soll die Waren der geltenden Kapitel 95, 96 und 98 mit Ausnahme der folgenden Waren umfassen:

- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus tierischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.05 — künftig Unternummer 4202 39;
- Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus pflanzlichen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.08 — künftig Unternummer 4202 39;
- Phantasieschmuck aus tierischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.05 — künftig Unternummer 7117 90;
- Phantasieschmuck aus pflanzlichen oder mineralischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.08 — künftig Unternummer 7117 90;
- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe, aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 98.01 — künftig Unternummern 7117 11 und 7117 90;
- Billardkreide aus der geltenden TNr. 98.05 — künftig Unternummer 9504 20;

- Siegellack für Büro Zwecke oder für Flaschenverschlüsse sowie Pasten auf der Grundlage von Gelatine, der geltenden TNr. 98.09 — künftig Unternummern 3214 10, 3404 90 und 3823 90;
- Gießereimodelle aus Wachs, aus der geltenden TNr. 95.08 — künftig Unternummer 8480 30;
- Beleuchtungskörper und deren Teile, aus tierischen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.05 — künftig Unternummer 9405 99;
- Beleuchtungskörper und deren Teile, aus pflanzlichen Schnitzstoffen, aus der geltenden TNr. 95.08 — künftig Unternummer 9405 99.

Hingegen sollen folgende Waren in das Kapitel 96 eingereiht werden:

- Reisenecessaires für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern:
  - bei denen die Umschließung das Wesen bestimmt, aus der geltenden TNr. 42.02;
  - bei denen Kunststoffwaren das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 39.07;
  - bei denen Nähnadeln, Stricknadeln usw. das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 73.33;
  - bei denen Stecknadeln, Sicherheitsnadeln usw. das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 73.34;
  - bei denen Pinzetten das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 82.03 E;
  - bei denen Scheren das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 82.12;
  - bei denen Maßbänder das Wesen bestimmen, aus der geltenden TNr. 90.16 A;
- Haarnadeln, Lockenwickler und ähnliche Waren zum Frisieren:
  - aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;
  - aus Eisen oder Stahl, aus der geltenden TNr. 73.34;
  - aus Kupfer, aus der geltenden TNr. 74.19;
  - aus Aluminium, aus der geltenden TNr. 76.16;
- mechanische Teppichkehrer zum Handgebrauch, ohne Motor, aus der geltenden TNr. 84.59;
- Staubwedel aus Federn, aus der geltenden TNr. 67.01 A.

Die Anmerkung 1 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 1 zum Kapitel 95, der geltenden Anmerkung 1 zum Kapitel 96 bzw. der geltenden Anmerkung 1 zum Kapitel 98 entsprechen, wobei folgendes hervorzuheben wäre:

- Die Anmerkung 1a soll der geltenden Anmerkung 1a zum Kapitel 98 entsprechen;



- die Anmerkung 1b soll der geltenden Anmerkung 1a zum Kapitel 95 entsprechen;
- die Anmerkung 1c soll der geltenden Anmerkung 1b zum Kapitel 95 bzw. der geltenden Anmerkung 1a zum Kapitel 96 entsprechen;
- die Anmerkung 1d soll der geltenden Anmerkung 1c zum Kapitel 98 entsprechen;
- die Anmerkung 1e soll der geltenden Anmerkung 1c zum Kapitel 95 entsprechen;
- die Anmerkung 1f soll der geltenden Anmerkung 1d zum Kapitel 95 bzw. der geltenden Anmerkung 1d zum Kapitel 98 entsprechen;
- die Anmerkung 1g soll der geltenden Anmerkung 1e zum Kapitel 95 entsprechen;
- die Anmerkungen 1h und 1i sollen den geltenden Anmerkungen 1f und 1g zum Kapitel 95 entsprechen;
- die Anmerkung 1k soll der geltenden Anmerkung 1h zum Kapitel 95 entsprechen, wobei durch die Nennung von Beleuchtungskörpern die neue Tarifsituation berücksichtigt werden soll;
- die Anmerkung 1l soll der geltenden Anmerkung 1k zum Kapitel 95, der geltenden Anmerkung 1c zum Kapitel 96 bzw. der geltenden Anmerkung 1e zum Kapitel 98 entsprechen;
- die Anmerkung 1m soll der geltenden Anmerkung 1m zum Kapitel 95 entsprechen;
- die geltenden Anmerkungen 1i und 1l zum Kapitel 95 sollen unberücksichtigt bleiben, weil diese Waren künftig in das neue Kapitel 96 eingereiht werden sollen.

Die Anmerkung 2 soll weitgehend der geltenden Anmerkung 2 zum Kapitel 95 entsprechen. Die Anmerkung 3 soll der geltenden Anmerkung 2 zum Kapitel 96 entsprechen. Die Anmerkung 4 soll in modifizierter Form den geltenden Anmerkungen 1b und 2 zum Kapitel 98 entsprechen.

Die geltende Anmerkung 3 zum Kapitel 98 soll im Hinblick auf die neue Ziffer 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems unberücksichtigt bleiben.

Die Zollbegünstigungsmöglichkeit gemäß der Anmerkung zur geltenden Tarifnummer 98.05 soll unberücksichtigt bleiben, weil der für die entsprechende Unternummer vorgesehene Zollsatz die selbe Höhe wie das geltende Begünstigungsausmaß haben soll.

### Kapitel 97

Das Kapitel 97 soll die Waren des geltenden Kapitels 99 zuzüglich folgender Waren umfassen:

- Kollagen und ähnliches Bildwerk, aus Blumen, Blattwerk oder anderen Pflanzenteilen, aus Pflanzen, aus den geltenden TNrn. 06.03 und 06.04;
- Kollagen aus Kunststoffen, aus der geltenden TNr. 39.07;

- Kollagen aus Kork, aus der geltenden TNr. 45.03;
- Kollagen aus Bildrucken, aus der geltenden TNr. 49.11;
- Kollagen aus Spinnstoffen, aus der geltenden TNr. 62.05;
- Kollagen aus unedlen Metallen, aus der geltenden TNr. 83.06.

Die Anmerkungen 1 bis 5 sollen weitgehend den geltenden Anmerkungen 1 bis 5 des Kapitels 99 entsprechen.

### D. Zolltarifgesetz 1958

Eine Gegenüberstellung der Texte des geltenden Zolltarifs und des Zolltarifs in der Fassung des Entwurfs ist nicht zielführend. Im folgenden wird daher nur das geltende Zolltarifgesetz wiedergegeben:

Bundesgesetz vom 12. März 1958 über die Einführung eines neuen Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958), BGBl. Nr. 74/1958, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 478/1985.

§ 1. (1) Bei der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Republik Österreich sind Einfuhrzölle zu erheben, deren allgemeine Sätze im beiliegenden Zolltarif festgelegt sind.

(2) Der Zolltarif, der auch die Allgemeinen Tarifierungsvorschriften umfaßt, bildet einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes.

§ 2. Die Zölle werden nach dem Wert, nach dem Gewicht oder nach der Stückzahl der Waren bemessen. Die näheren Anordnungen enthalten der Zolltarif, das Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221/1980, und das Taragesetz, BGBl. Nr. 130/1955.

§ 3. (1) Die Höhe der in Schilling festgelegten Zollsätze des Zolltarifs und der in diesem festgelegten Zollwerte beruht auf dem Verhältnis des Schilling zum Feingold, wobei einem Schilling 0,0359059 Gramm Feingold entsprechen.

(2) Erfährt das Verhältnis des Schilling zum Feingold eine Änderung, so hat der Bundesminister für Finanzen, soweit es zur Herstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes erforderlich ist, durch Verordnung anzuordnen, daß die im Abs. 1 erwähnten Zollsätze und Zollwerte in einem der eingetretenen Paritätsänderung entsprechenden Ausmaß anzuwenden sind. Falls es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, kann diese Angleichung schrittweise erfolgen. Die neu ermittelten Zollsätze und Zollwerte sind auf den vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden.

§ 4. Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung

- (a) für Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, zusätzlich einen Anti-Dumpingzoll bis zur Höhe des Betrages der Dumpingspanne einzuheben;
- (b) für Waren, die im Ausfuhrstaat für ihre Erzeugung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar eine Prämie oder Subvention genießen, zusätzlich einen Zoll beziehungsweise Zollzuschlag bis zur Höhe des geschätzten Betrages der gewährten Begünstigung einzuheben;
- (c) gegenüber Staaten, die das Washingtoner Übereinkommen vom Jahre 1919 über die Festsetzung der Arbeitszeit nicht ratifiziert haben oder deren geltende Arbeitszeitregelung wesentlich hinter den Bestimmungen dieses Übereinkommens zurückbleibt, die Zollsätze des Zolltarifes für gewerbliche Erzeugnisse bis zu einem Drittel des im Zolltarif vorgesehenen Betrages zu erhöhen.

(Auf Grund des § 41 des Antidumpinggesetzes 1971, BGBl. Nr. 384, in der geltenden Fassung, für die Dauer der Gültigkeit des Antidumpinggesetzes 1971 nicht anzuwenden.)

§ 5. (1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die tarifmäßigen Zollsätze zollpflichtiger Waren bis auf das Dreifache zu erhöhen und für zollfreie Waren Zollsätze bis zur Höhe des höchsten Wertzollsatzes des Zolltarifes festzusetzen, wenn die betreffenden Waren einer wirtschaftlichen Entwicklung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht vorhergesehen werden konnte, in einer solchen Menge und unter solchen Umständen in das Zollgebiet eingeführt werden, daß hiedurch für die inländischen Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren schwere wirtschaftliche Nachteile entstanden sind oder zu entstehen drohen.

(2) Die Bundesregierung ist weiters ermächtigt, die in Abs. 1 genannten Maßnahmen bei Vorliegen der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen unmittelbar zu treffen. Hierüber hat die Bundesregierung binnen drei Monaten dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten. Sie hat diese Maßnahmen unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates deren Genehmigung versagt.

§ 6. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, unbeschadet der im Zolltarif für bestimmte Waren vorgesehenen Anmerkungen Zölle aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen sowie zur Hintanhaltung zeitbedingter Notstände allgemein oder im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7. (1) Auf Antrag stellt der Bundesminister für Finanzen mit Bescheid fest,

1. unter welche Nummer des Zolltarifes bzw. welche ihrer Unterpositionen eine Ware fällt;
2. in welche sonstige, von einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, einem Bundesgesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung geschaffene Unterteilung, die auf dem Zolltarif aufgebaut ist, eine Ware fällt;
3. welches Gewicht nach den Bestimmungen des Taragesetzes als Bemessungsgrundlage für den Zoll oder eine andere auf den Zolltarif aufbauende Bundesabgabe heranzuziehen ist.

(2) Der Antrag auf Erlassung eines Tarifbescheides (Abs. 1 Z 1 und 2) oder eines Tarabescheides (Abs. 1 Z 3) ist beim Bundesministerium für Finanzen für jede Ware gesondert nach amtlich aufgelegtem Vordruck in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er hat alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände (insbesondere die handelsübliche Benennung, die Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Zweckbestimmung, Erzeugungsmethode und Funktionsbeschreibung sowie den Ursprung und die Herkunft der Ware) zu enthalten.

(3) Dem Antrag sind vier gleiche, vom Antragsteller gekennzeichnete Warenmuster anzuschließen. Sind zur Durchführung des Verfahrens weitere Muster erforderlich, so sind diese dem Bundesministerium für Finanzen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Wenn die Beibringung von Mustern wegen der Beschaffenheit der Ware untunlich ist, so sind statt dessen Abbildungen und genügend genaue Beschreibungen der Ware dem Antrag anzuschließen.

(5) Entspricht ein Antrag nicht den Vorschriften der Abs. 2 bis 4, so ist dem Antragsteller die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß der Antrag nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt. Ebenso ist vorzugehen, wenn sich im Zuge der Sachverhaltsermittlung Ergänzungen der für die Entscheidung erforderlichen Angaben als notwendig erweisen.

(6) Im Tarif- oder Tarabescheid ist auch über die Kosten nach § 184 Abs. 3 und § 191 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zu entscheiden. Die Einhebung der Kosten obliegt dem Zollamt Wien. Vor der Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige kann ein angemessener Kostenerlag verlangt werden.

(7) Dem Tarif- oder Tarabescheid ist ein amtlich gekennzeichnetes Muster (Abbildung, Beschreibung) anzuschließen.

(8) Die Feststellungen eines Tarif- oder Tarabescheides sind einem Verfahren, in dem die rechtli-

## 8 der Beilagen

563

che Beurteilung gemäß Abs. 1 maßgeblich ist, zugrunde zu legen, wenn der Empfänger des Bescheides diesen und das in Abs. 7 angeführte Muster (Abbildung, Beschreibung) vorlegt.

(9) Die Verpflichtung der Behörde gemäß Abs. 8 besteht nur bis zu einer allfälligen Änderung der dem Tarif- oder Tarabescheid zugrunde gelegten Rechtsvorschriften, längstens jedoch bis zum Ablauf jenes Kalenderjahres, das auf das Jahr der Erlassung des Bescheides erfolgt.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1958 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt verliert das Zolltarifgesetz vom 5. September 1924, BGBl. Nr. 445, in der zuletzt geltenden Fassung seine Wirksamkeit.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut, soweit nicht in diesem Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.